This is a reproduction of a library book that was digitized by Google as part of an ongoing effort to preserve the information in books and make it universally accessible.

Google™ books

https://books.google.com

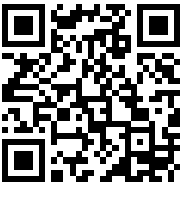

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

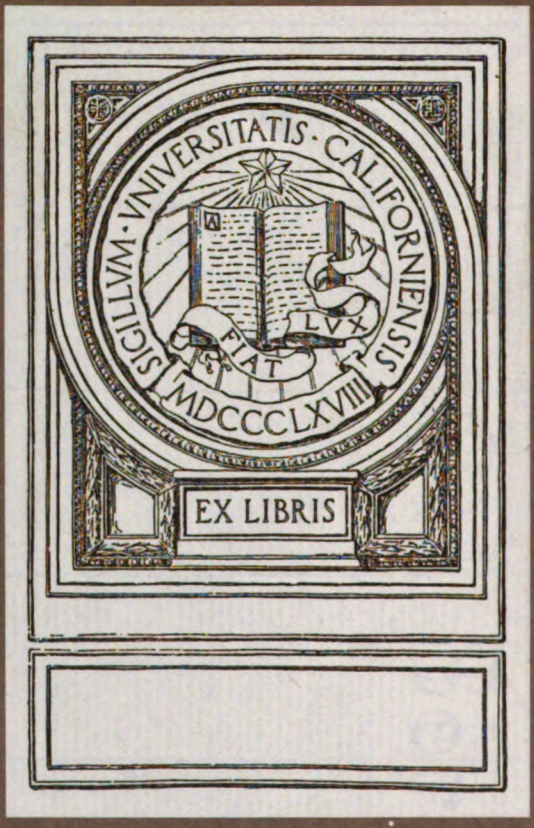

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, H. HIRSCH, E. v. OTTENTHAL, OSWALD REDLICH
J. SCHLOSSER UND H. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLII. BAND, 4. HEFT

1927
UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Digitized by Google

D21
O
.12

DRUCK DER WAGNER'SCHEN UNIV.-BUCHDRUCKEREI IN INNSBRUCK.

Digitized by Google

Inhalt des XLII. Bandes.

Seite

Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser. Von Hans Hirsch 1

Die Verhandlungen Ludwigs des Bayern mit Friedrich von Österreich in den Jahren 1325—1326 und die deutsche Erzählung über den „Streit zu Mühldorf". Von Bruno Wilhelm O. S. B. 23

Die Hochzeit Josephs I. Von Arnold Berney 64

Theodor Sickel, Werdezeit und Persönlichkeit. Von Oswald Redlich 154

Die Benützung der Formulae Marculfi und anderer Formularsammlungen in den Privaturkunden des 8. bis 10. Jhdts. Von Heinz Zatschek 165

Österreichs Schicksal im Spiegel des geflügelten Wortes. Von Heinrich Ritter v. Srbik 268

Zwei Salzburger Briefsammlungen des 12. Jahrhunderts (das sogen. Briefbuch Erzbischof Eberhards I.). Von Franz Martin . . . 313

Kleine Mitteilungen:

Zu Aventin und Tageno. Von Harold Steinacker 84

Neuere Literatur zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte Siebenbürgens. Von Hans Voltelini 294

Eine Ansprache Georgs von Peuerbach an seine Hörer. Von Karl Hugelmann 360

Literatur:

V. Bibl, Metternich in neuer Beleuchtung. Sein geheimer Briefwechsel mit dem bayrischen Staatsminister Wrede (Heinrich Ritter v. Srbik) . 397

Biblioteka składnicy, Warschau (Karl Völker) 143

Bismarck, Die gesammelten Werke (H. Kretschmayr) 133

A. Brackmann, Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters (Richard Heuberger) . 301

B. Bretholz, Geschichte Böhmens und Mährens. 2. Bd. Hussitentum und Adelsherrschaft bis 1620 (Karl Beer) 138

B. Bretholz, Abriß der Geschichte Österreich-Ungarns. Teil IV. Heft 5 (Karl Großmann) 309

M. Buchner. Die clausula de unctione Pippini, eine Fälschung aus dem Jahre 880 (H. Zatschek) 311

728542

Digitized by Google

Seite

F. Busch, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg im 13. Jahrhundert (Richard Heuberger) 97

F. Cornelius, Der Friede von Nikolsburg und die öffentliche Meinung in Österreich (Heinrich Ritter v. Srbik) 412

G. Des Mares, Le Problème de la Colonisation Franque et du Régime Agraire dans la Basse-Belgique (Alfons Dopsch) 90

Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks. Seine politische Briefsammlung. 1. Bd.: Die Sturmjahre der preußisch-deutschen Einigung 1859—1870. Ausgew. u. bearbeitet von J. Heyderhoff. 2. Bd.: Im Neuen Reich 1871 bis 1890. Ausgew. u. bearbeitet von P. Wentzcke. (Wilhelm Bauer) 307

A. Dietrich, Ernst Troeltsch (Reinhold Lorenz) 86

J. R. Dietrich, Der Dichter des Nibelungenliedes (Dietrich Kralik) . 374

F. Dölger, Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit (R. Heuberger) 374

F. Furger, Zum Verlagssystem als Organisationsform des Frühkapitalismus im Textilgewerbe (Theodor Mayer) 420

F. L. Ganshof, Étude sur les Ministeriales en Flandre et en Lotharingie (Alfons Dopsch) 93

W. Ganz, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Großmünsterstiftes in Zürich (Theodor Mayer) 137

Geschichtsbuch der Hutterischen Brüder, herausgegeben von den Hutterischen Brüdern in Amerika, Canada, durch Prof. Dr. R. Wolkan (Dr. Robert Friedmann) 104

Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz (Lothar Groß) 141

R. Grieser, Das Arelat in der europäischen Politik von der Mitte des 10. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (Johannes Hollnsteiner) 310

H. Hassinger, Die Tschechoslovakei (Karl Beer) 424

H. Heimpel, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter (Theodor Mayer) 422

B. Homann, Geschichtliches im Nibelungenliedes (Dietrich Kralik) . 374

K. Kaser, Der innerösterreichische Eisenhandel in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Theodor Mayer) 415

W. Kienast, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich. 1. Band (Richard Heuberger) 379

G. Kisch, Zur sächsischen Rechtsliteratur der Rezeptionszeit: I. Dietrich von Bockdorfs „Informaciones" (A. Wretschko) 103

L. Klaiber, Beiträge zur Wirtschaftspolitik oberschwäbischer Reichsstädte im ausgehenden Mittelalter (Theoder Mayer) 386

L. Koechlin, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland (Richard Heuberger) 383

E. König, Konrad Peutingers Briefwechsel (Hans Ankwicz-Kleehoven) . 392

Digitized by Google

Seite

J. Kretschmar, Der Heilbronner Bund 1602 bis 1635 (Heinrich Ritter v. Srbik) 107

A. Kunze, Die nordböhmisch-sächsische Leinwand und der Nürnberger Großhandel (Otto Brunner) 136

G. Laehr, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Richard Heuberger) 94

K. Lechner, Geschichte der Besiedlung und der ursprünglichen Grundbesitzverteilung des Waldviertels (Josef Pfitzner) 121

F. Lenz, Friedrich Lists kleinere Schriften (Theodor Mayer) . . . 111

R. Lorenz, Volksbewaffnung und Staatsidee in Österreich 1792—1797 (Theodor Mayer) 395

H. Muggenthaler, Kolonisatorische und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters im XII. und XIII. Jahrhundert (Josef Pfitzner) 126

G. Müller, Die Türkenherrschaft in Siebenbürgen (Otto Brunner) . . 104

H. Precht, Englands Stellung zur deutschen Einheit 1848—1850 (Paul Müller) 109

G. Probszt, Die Stadt Wien (Otto Brunner) 413

Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins. 1. Band: Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260 (Richard Heuberger) 116

C. Sanchez Albornoz, Discursos leidos ante la R. Academia de la Historia: de la Vida en Leon durante et Siglo X. (Alfons Dopsch) . 92

L. Santifaller, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (R. Heuberger) 377

F. Schneider, Fünfundzwanzig lateinische weltliche Rhythmen aus der Frühzeit, VI. bis XI. Jahrhundert (Paul Kletler) 300

J. Schnitzer, Savonarola (S. Steinherz) 387

W. Schnyder, Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14. bis 17. Jahrhundert (Lothar Groß) 306

A. Schröfl, Der Urdichter des Liedes von der Nibelunge Nôt und die Lösung der Nibelungenfrage (Dietrich Kralik) 374

W. von den Steinen, Vom heiligen Geist des Mittelalters (Karl Helleiner) 365

O. Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol. I. Teil: Nordtirol (Voltelini) 416

J. Strieder, Jakob Fugger der Reiche (Theodor Mayer) 394

E. Tonnelat, La chanson des Nibelungen (Dietrich Kralik) . . . 374

E. Troeltsch, Zwei nachgelassene Schriften: „Der Historismus und seine Überwindung". „Spektatorbriefe" (Reinhold Lorenz) 86

H. Wolff, Geschichtsauffassung und Politik in Bismarcks Bewußtsein (Heinrich Ritter v. Srbik) 410

Zeitschrift für Kirchengeschichte. XLII. Bd. Neue Folge V. 2. Heft (Karl Völker) 144

Digitized by Google

Seite

Notizen:

A. Cartellieri, Richard Löwenherz. (J. Hollnsteiner) 147

O. Cartellieri, Am Hofe der Herzöge von Burgund (Otto Brunner) . . 427

Communiqué du Comité international des sciences historiques 435

Die clausula de unctione Pippini. Entgegnung (M. Buchner). Erwiderung (H. Zatschek) 430

Die Kanzlei der Stadt Erfurt. Entgegnung (A. Schmidt). Erwiderung (R. Heuberger) 150

Gedächtnisfeiern zu Theodor von Sickels 100. Geburtstag in Innsbruck, Graz und Wien 149

E. Haushofer, Tirol und Vorarlberg. Neu bearbeitet von A. Steinitzer (O. R.) 149

Leopold von Rankes „Politisches Gespräch“ (H. R. v. Srbik) 149

F. Martin, Wolf Dietrich von Raitenau, Erzbischof von Salzburg (Otto Brunner) 428

B. Poll, Das Heimfallsrecht auf den Grundherrschaften Österreichs (R. G. Hugelmann) 147

Preisausschreiben „Wurzel und Entwicklung der kleindeutschen Idee“ . 150

E. Ruffini Avondo, Il Principio maggioritario nelle elezioni dei Re e Imperatori romano-germanici (R. G. Hugelmann) 146

L. Schiaparelli, Raccolta di documenti latini, I. Documenti Romani (E. O.) 146

F. Schneider, Geschichte Kaiser Heinrichs VII. Heft 2. (Richard Heuberger) 429

F. H. Schrader, Die Stadt Erfurt in ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen nach Beendigung des 30jährigen Krieges (Th. Mayer) . 148

P. Wentzcke, Die deutschen Farben (H. R. v. Srbik) 429

W. Wucher, Reuß jüngere Linie in der Bewegung der Jahre 1848/49 (H. R. v. Srbik) 430

Zu Aventin und Tageno. Erwiderung (R. Zimmert) 429

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, H. HIRSCH, E. v. OTTENTHAL, OSWALD REDLICH, J. SCHLOSSER UND H. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

SEP 19 1927

UNIVERSITY OF CALIFORNIA

XLII. BAND, 1. UND 2. HEFT

1927

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Zusendungen an die Redaktion wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung in Wien I., Universität, richten.

Digitized by Google

INHALT

Seite

Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser. Von Hans Hirsch 1

Die Verhandlungen Ludwigs des Bayern mit Friedrich von Österreich in den Jahren 1325—1326 und die deutsche Erzählung über den „Streit zu Mühldorf". Von Bruno Wilhelm O. S. B. . . . 23

Die Hochzeit Josephs I. Von Arnold Berney 64

Kleine Mitteilung:

Zu Aventin und Tageno. Von Harold Steinacker . . . 84

Literatur:

Ernst Troeltsch, Zwei Nachgelassene Schriften („Der Historismus und seine Überwindung"; „Spektatorbriefe"). Dazu Albert Dietrich, Ernst Troeltsch (Reinhold Lorenz) 86

G. Des Marez, Le Problème de la Colonisation Franque et du Régime Agraire dans la Basse-Belgique (Alfons Dopsch) 90

Sanchez Albornoz, C., Discursos leidos ante la R. Academia de la Historia: de la Vida en Leon durante el Siglo X. (Alfons Dopsch) 92

Ganshof, F. L., Etude sur les Ministeriales en Flandre et en Lotharingie (Alfons Dopsch) 93

Gerhard Laehr, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Richard Heuberger) 94

Friedrich Busch, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg im 13. Jahrhundert (Richard Heuberger) 97

Kisch G., Zur sächsischen Rechtsliteratur der Rezeptionszeit: I. Dietrich von Bocksdorfs „Informaciones" (A. Wretschko) 103

Georg Müller, Die Türkenherrschaft in Siebenbürgen (Otto Brunner) 104

Geschichtsbuch der Hutterischen Brüder, herausgegeben von den Hutterischen Brüdern in Amerika, Canada, durch Prof. Dr. R. Wolkan (Dr. Robert Friedmann) 104

Johannes Kretzschmar, Der Heilbronner Bund 1632 bis 1635 (Heinrich R. v. Srbik) 107

Precht H., Englands Stellung zur deutschen Einheit 1848—1850 (Paul Müller) 109

Friedrich Lenz, Friedrich Lists kleinere Schriften (Theodor Mayer) 111

Bismarck, Die gesammelten Werke (H. Kretschmayr) . . 113

Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins. 1. Band: Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260 (Richard Heuberger) 116

Dr. Karl Lechner, Geschichte der Besiedlung und der ursprünglichen Grundbesitzverteilung des Waldviertels (Josef Pfitzner) 121

Dr. Hans Muggenthaler, Kolonisatorische und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters im XII. und XIII. Jahrhundert (Josef Pfitzner) 126

Arno Kunze, Die nordböhmisch-sächsische Leinwand und der Nürnberger Großhandel (Otto Brunner) 136

Werner Ganz, Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Großmünsterstiftes in Zürich (Theodor Mayer) 137

Bretholz B., Geschichte Böhmens und Mährens. 2. Bd. Hussitentum und Adelsherrschaft, bis 1620 (K. Beer) 138

Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz (Lothar Groß) . . 141

Biblioteka składnicy, Warschau (Karl Völker) 142

Zeitschrift für Kirchengeschichte. XLII. Bd. Neue Folge V. 2. Heft (Karl Völker) 144

Notizen 146

Digitized by Google

Reichskanzlei und Reichspolitik im Zeitalter der Salischen Kaiser.

Von Hans Hirsch.

Der Titel[1]) bedarf einiger Worte der Umschreibung. Die führenden Gewalten des Mittelalters, das Kaisertum und das Papsttum, haben Kanzleien geführt, deren Vorstände entweder gar nicht oder vielfach nur in Form der Unterfertigung in die Beurkundungsgeschäfte eingegriffen haben. Sie waren Männer der großen Politik, Träger des höchsten Vertrauens ihrer kaiserlichen und päpstlichen Herren. Nicht von diesen Dingen, die bekannt sind, wird hier die Rede sein. Aber es soll eine Frage erörtert werden, die bisher weniger oft behandelt worden ist: ob nämlich diese Kanzleien des Mittelalters auch die Vorbereitung eines innen- oder außenpolitischen Ereignisses durchgeführt und damit etwas als ihre Aufgabe betrachtet haben, was für jede große Staatskanzlei unserer Zeit selbstverständlich eine solche ist.

Von der päpstlichen Kanzlei wird man dies ohne weiteres behaupten können. Als Erbin antiker Traditionen hat sie auch das Registerwesen übernommen und damit über jene Voraussetzungen verfügt, die gegeben sein müssen, wenn Aktenstücke, die einmal die Kanzlei verlassen hatten oder dieser zugestellt worden waren, später Gegenstand einer diplomatischen Unternehmung werden sollten. Besonders im In-

[1]) Über den in diesem Aufsatz erörterten Gegenstand habe ich seit dem Dezember 1923 mehrfach, so am 7. November 1924 in der Historischen Gesellschaft zu Berlin und am 18. August 1926 anläßlich der Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine und des 18. deutschen Archivtages zu Kiel Vorträge gehalten. Was hier geboten wird, entspricht inhaltlich dem in Kiel gehaltenen Vortrag. Nicht alles von dem, was ich vorbringe, scheint mir bereits in abgeschlossener Form vorzuliegen. Wenn ich mit den Ergebnissen trotzdem vor die Öffentlichkeit trete, geschieht es, weil ähnliche Forschungen ungefähr gleichzeitig auch von B. Schmeidler-Erlangen in Angriff genommen worden sind (siehe unten S. 11).

Digitized by Google

vestiturstreit, da die römische Kurie den Machtkampf mit dem Kaisertum auskämpfte, hat die päpstliche Kanzlei allen Anforderungen entsprochen, die man an sie in dieser Hinsicht vom Standpunkt der kirchlichen Interessen aus stellen konnte. Noch heute ist die aus der Kanzlei Gregors VII. stammende Handschrift erhalten, in die von kurialen Schreibern alle wichtigeren Kundgebungen und Erlässe des großen Papstes eingetragen wurden. Und mag dieser Zweck auch nicht wirklich bestanden haben, heute kann es uns doch noch so scheinen, als sei mit der Anlage dieses Registers Gregors VII. die Absicht verbunden gewesen, der Mit- und Nachwelt einen Überblick über die Ereignisse und eine Rechtfertigung der päpstlichen Politik in den entscheidenden Kampfjahren zu geben.

Die kaiserliche Kanzlei hat demgegenüber nichts Vergleichbares aufzuweisen. Weder die fränkischen Könige noch deren deutsche Nachfolger haben Register geführt. Von weltlichen Herrschern haben sich zuerst die Könige von Sizilien und Frankreich dieser obersten und ersten Voraussetzung moderner Verwaltung bemächtigt, in Deutschland sind diesem Beispiel erst die französisch gerichteten Luxemburger gefolgt. Leidenschaftlich wurde während des Investiturstreites auf kaiserlicher und päpstlicher Seite in publizistischen Schriften um das Für und Wider gestritten. Es ist die Frage, ob die kaiserliche Kanzlei nach Art moderner Staatskanzleien in diesen Kampf der Geister eingegriffen hat.

Nach dem, was gegenwärtig darüber bekannt ist, müßte die Antwort auf diese Frage verneinend ausfallen. Aber es sind Anzeichen da, die uns nahelegen, dieses Problem wenigstens einmal zu behandeln. Nicht allein von päpstlicher, auch von kaiserlicher Seite sind uns zahlreiche Schreiben und Aktenstücke aus der Zeit des Investiturstreites erhalten. Auf die stürmischen, von Leidenschaftlichkeit erfüllten Aussprüche und Kundgebungen Gregors VII. hallt uns gewöhnlich aus dem kaiserlichen Lager eine Antwort entgegen, die dem Tone der päpstlichen Schreiben an dramatischer Betonung nichts, aber auch gar nichts nachgibt. Ein größerer Teil dieser Stücke ist in einem Kodex erhalten, der gegenüber dem stolzen Titel Gregorii VII. Registrum einen sehr bescheidenen Namen führt. Er heißt Codex Udalrici[2]) und nur wenn

[2]) Vollständig herausgegeben von Eccard, Corpus historicum, Bd. 2. In der jüngeren Ausgabe von Jaffé (Mon. Bambergensia, Bibliotheca rer. germ. Bd. 5) sind die Urkundentexte weggelassen, wodurch die Brauchbarkeit des Werkes sehr beeinträchtigt worden ist. Auch kann die zeitliche Anordnung der Briefe und Aktenstücke den Benutzer leicht darüber hinwegtäuschen, daß der Kodex eine chronologiche Ordnung nur in sehr allgemeinen Umrissen und mehrfach von unzeitgemäßen Einschüben unterbrochen bietet.

Digitized by Google

ein Historiker genauer sein will, nennt er ihn Codex Udalrici Babenbergensis und deutet damit alles an, was wir über die Entstehung dieser nur in zwei Handschriften vollständig erhaltenen Sammlung wissen: daß nämlich der Verfasser ein Mönch Udalrich aus dem Kloster auf dem Michelsberge bei Bamberg gewesen sei, der sich in der in Versen abgefaßten Vorrede Babenbergensis alumnus nennt und selbst sagt, er habe zu Beginn des Jahres 1125 eine Anzahl von Briefen und Urkunden zu einem Ganzen vereinigt und sie dem Bischof Gebhard von Würzburg, Grafen von Henneberg, gewidmet.

Wenn ich nun darangehe zu zeigen, was auf dem Wege der diplomatischen Forschung über Entstehung und Bedeutung des Codex Udalrici festzustellen ist, so möchte ich gleich am Eingang betonen, daß es keineswegs meine Absicht ist, hier mit dem blitzblanken Werkzeug der Urkundenwissenschaft auszupacken und die Verwendung jedes einzelnen dieser haarscharfen Instrumente vor den Augen des Lesers zu erproben.[3]) Ich möchte lieber einen Bericht geben über den Weg, den meine Forschung bisher nahm, und glaube so besser das angestrebte Ziel zu erreichen, nämlich zu zeigen, daß Ergebnisse, auf dem Wege der analytischen Kleinarbeit gewonnen, für den Forscher zum Erlebnis werden, wenn sie sich in seinem Denken mit Auffassungen verbinden, zu denen die Synthese schon vor und während der Arbeit Anlaß geboten hat.

Zwei Teile läßt die Arbeit des Udalrich von Bamberg erkennen, die, wie die vorausgehende Tafel der Salutationes beweist, eine Mustersammlung sein sollte. Zunächst reihte er etwa 130 Urkunden aneinander, von denen der überwiegende Teil aus gekürzten Abschriften echter Kaiserurkunden besteht. Also, müßte man schließen, wird es die kaiserliche Kanzlei gewesen sein, deren Bedürfnisse Udalrich bei der Abfassung im Auge hatte und mit deren Geschäftsgang er einigermaßen vertraut gewesen zu sein scheint. Und wirklich hat schon vor mehr als zwanzig Jahren Erben[4]) den sicheren Nachweis erbracht, daß der Codex Udalrici etwa ein Jahrzehnt lang in der Kanzlei Friedrichs I. als Formularbuch in Verwendung stand. Aber auch bei Abfassung des zweiten Teiles muß ein ähnlicher Gesichtspunkt maßgebend gewesen sein. Ungefähr von der Zeit an, da mit dem Papstwahldekret von 1059 die Kurie den ersten Einbruch in das Gefüge der kaiserlichen Rechte

---

[3]) Die eigentliche diplomatische Behandlung des Problems, von der ich mir noch viel verspreche, wird mit der Inangriffnahme einer Neuausgabe des Codex Udalrici einzusetzen haben, die von der Leitung der Monumenta Germaniae mir anvertraut worden ist.

[4]) Das Privilegium Friedrichs I., 5 ff.

Digitized by Google

gewagt hat,[5]) bis zum Wormser Konkordat gibt es kaum ein Ereignis von größerer Bedeutung, auf das der Codex Udalrici nicht durch irgendeinen Brief oder durch irgendein Aktenstück die Aufmerksamkeit des Benutzers lenken würde. Die Beschlüsse der Wormser Synode vom Januar 1076, auf der die kaisertreuen Bischöfe die Absetzung Gregors VII. aussprachen, finden sich ebenso dort wie das aberkennende Urteil Heinrichs IV. über den Papst mit den Schlußworten descende, descende per secula dampnande. Wer in Jaffés Ausgabe einige Blätter weiterblättert, kann Aktenstücke finden, die Heinrich IV. bereits auf dem Wege zeigen, der nach Canossa geführt hat. Die Akten der Brixener Synode, auf der Wibert von Ravenna als Klemens III. eingesetzt wurde, sind im Codex Udalrici überliefert, ferner Briefe, die Heinrich IV. auf dem Zuge nach Rom zur Kaiserkrönung schreiben läßt. Will man wissen, woher uns bekannt ist, daß Gregor vor seinem Tode die Worte gesprochen haben soll „dilexi iusticiam et odivi iniquitatem, propterea morior in exilio", so wird man auf jenen Absatz des Kodex verwiesen, der die Überschrift trägt: quae Gregorius VII. moriens locutus sit. Und wie nach Canossa und zur Kaiserkrönung, begleiten wir Heinrich IV. an der Hand der Briefschaften des Kodex auch auf seinem endgültigen Abstieg. Die Schilderung jener entsetzlichen Szenen, zu denen es zwischen Heinrich IV. und seinem abtrünnigen Sohn kam, entstammt einem im Codex Udalrici erhaltenen Briefe, in dem der unglückliche Herrscher dem König Philipp I. von Frankreich darüber berichtet. Nach dem traurigen Ausgang Heinrichs IV. wird sein Sohn und Nachfolger Heinrich V. zum Mittelpunkt, um dessen Person sich im Codex Udalrici Briefe und Aktenstücke reihen. Von den Verhandlungen mit dem Papst während des ersten Romzuges im Jahre 1111 erhalten wir in allen Einzelheiten Kunde, ebenso von denen, die Kalixt II., als er in Frankreich weilte, geführt hat. Das Schriftstück, dessen Wortlaut uns darüber mitgeteilt wird, weist protokollartiges Gepräge auf; diesem folgen die Texte der kaiserlichen und päpstlichen Urkunde, aus denen das Wormser Konkordat besteht. Den Schluß bildet ein Anhang von Aktenstücken, die sich auf Lothar III., auf seine Kämpfe mit den Staufern und auf die Doppelwahl des Jahres 1130 beziehen.

Die zu einer Sammlung vereinigten Urkundentexte gehören zumeist Bamberg an oder solchen näher und entfernter liegenden Empfängern, die zu Bamberg Beziehungen hatten. Das hat ein Schüler Erbens, Hußl, in einer während des Krieges erschienenen Arbeit im einzelnen nachgewiesen.[6]) Betreffs der Sammlung von Briefen und Aktenstücken

[5]) Vgl. zur folgenden Darstellung die Drucke bei Jaffé, a. a. O. 41 ff.

[6]) Mitteil. d. Inst., 36, 422 ff.

Digitized by Google

aber müssen wir uns doch fragen, wie ein einfacher Udalricus Babenbergensis zu solch ausgebreiteter Kenntnis von Schriftstücken hochpolitischen Inhaltes gelangen konnte. Denn was in diesem Teil des Codex Udalrici geboten wird, ist nicht mehr und nicht weniger als ein Buntbuch der kaiserlichen Politik vom Ausgang Heinrichs III. bis zu dem Heinrichs V. Allein schon dem Inhalte nach ist der Codex Udalrici das kaiserliche Gegenstück zum Register Gregors VII.

Es muß also jedenfalls erklärt werden, warum man gerade in Bamberg über die bewegten Jahre der Herrschaft Heinrichs IV. und Heinrichs V. so gut unterrichtet war. Methodisch d. h. theoretisch ist der Weg, der zu solcher Erkenntnis führen kann, leicht zu weisen. Es muß mindestens für die Zeit, in der der Codex Udalrici entstand, also für die letzten Jahre der Regierung Heinrichs V. der Nachweis erbracht werden, daß zwischen Bamberg und der kaiserlichen Kanzlei irgendeine Verbindung bestand. Praktisch gehören solche Fragen zu den schwierigsten, die dem Urkundenforscher zur Lösung vorliegen können. Da sie nur dann beantwortet werden können, wenn Urkunden in entsprechender Anzahl vorhanden sind, bedeutet der Mangel an Material vielfach zugleich die Unmöglichkeit, solche Probleme zu lösen. Im besonderen Fall wird die Entscheidung etwas erleichtert durch die einfache Organisation der Kanzlei des letzten Saliers, der, soviel wir jetzt wissen, während seiner Regierung nur drei Schreiber längere Zeit hindurch in seiner Kanzlei beschäftigt hat. Der erste entstammt vermutlich den Rheinlanden oder der Gegend um Lüttich,[7]) die Herkunft des zweiten ist ebenso unbekannt wie die des dritten, der seit 1120 nachweisbar ist, die kaiserliche Ausfertigung des Wormser Konkordates geschrieben hat und bis zum Tode Heinrichs V. in seiner Kanzlei verblieb. Nach der von Sickel eingeführten Benennungsart hat ihn Breßlau Philippus B (Bruno A) genannt.[8]) Es ist mir nun seit zwanzig Jahren bekannt[9]), daß die von ihm verfaßten Diplome Formularbeziehungen zu Bamberg erkennen lassen. Hier liegt überhaupt der Ausgangspunkt, den meine Forschungen nahmen.[10]) Von den Arengen, die Philippus B in den von ihm verfaßten Urkunden verwendet, kann in zwei Fällen mit unbedingter Sicherheit behauptet werden, daß sie nur aus Bamberg stammen können. In einem dritten — die Arenga des Diploms Heinrichs V. für den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach[11]) ist in den von Philippus B

[7]) Siehe Schubert, Eine Lütticher Schriftprovinz, 71 f.
[8]) Vgl. K. U. i. A., Text 87 f. u. Mitteil. d. Inst., 6, 113 ff.
[9]) Vgl. meine Bemerkungen Mitteil. d. Inst., 7. Erg.-Bd. 534, Anm. 3.
[10]) Siehe zur folgenden Darstellung meine Bemerkungen Mitteil. d. Inst., 41, 84 f.
[11]) Stumpf Reg. 3120.

Digitized by Google

verfaßten Urkunden mehrfach zur Anwendung gelangt — führen die Nachforschungen nach der Stelle, von der aus dieses Stilgebilde der Kanzlei des letzten Saliers zugänglich geworden ist, auf einem Umweg allerdings wieder nach Bamberg. Das Wittelsbacher Diplom stammt nämlich aus dem Archiv des Klosters Ensdorf, wo es die Pfalzgrafen nach einem für hochadelige Geschlechter auch sonst nachweisbaren Vorgang zur Aufbewahrung hinterlegt hatten. Ensdorf ist aber Bamberger Eigenkloster. Und diesem Diplom sind von Philippus B häufiger noch als die Arenga Straf- und Korroborationsformel entnommen; was er in den von ihm herrührenden Stücken an solchen Sätzen bringt, ist überhaupt nur eine Umformung des von der Wittelsbacher Verleihung gebotenen Vorbildes. Die kennzeichnenden Worte ‚scriniis (imperatoris) ... componat' wurden meist beibehalten, so daß sie Breßlau ursprünglich überhaupt dem Diktat des Philippus B zuweisen zu dürfen vermeinte.

Die Bamberger Beziehungen dieses Kanzleischreibers sind also mit Händen zu greifen. Aber wir Diplomatiker sehen gerne den paläographischen d. h. handschriftlichen Beweis; wir brauchen ihn so notwendig wie der Untersuchungsrichter das Geständnis eines Verhafteten, der sich aus vielerlei Anzeichen verdächtig gemacht hat. Deshalb habe ich schon 1906 erstmalig den Versuch unternommen, die im Hauptstaatsarchiv München in den Beständen der 1803 aufgehobenen Klöster erhaltenen Urkunden der Bischöfe von Bamberg daraufhin durchzusehen. Eine Beziehung der Kanzlei Heinrichs V. zu den in den gleichzeitigen Bamberger Bischofsurkunden auftretenden Schreibern war indes damals nicht aufzudecken, höchstens die Ähnlichkeit der Schrift eines von Bischof Otto I. viel beschäftigten Kanzleischreibers[12]) mit der des Philippus B. Aber die Schriftverwandtschaft ist für die Paläographen derzeit ein noch recht wenig geklärter Begriff, so daß ich mich dieses Beweismittels nicht weiter bedienen möchte. Dagegen war ohne Schwierigkeit damals der Nachweis zu erbringen, daß die Verwendung des Codex Udalrici als Formularbuch in der Kanzlei Friedrichs I. auf die Beschäftigung von Würzburger Schreibern daselbst zurückzuführen sei. Darüber habe ich auf dem 13. deutschen Historikertag 1913 zu Wien berichtet[13]) und die Anerkennung der herzoglichen Rechte des Würzburger Bischofes auf den auch aus Fälschungen erweisbaren Einfluß zurückgeführt, den diese Würzburger Schreiber in der staufischen Kanzlei gehabt haben.

[12]) Da er mehrere Urkunden Lothars III. geschrieben hat, wurde er im 8. DD-Bd. der Mon. Germ. mit der Sigle Ba. I benannt; siehe darüber die Vorrede.

[13]) Vgl. meine Darstellung Mitteil. d. Inst., 35, 60 ff.

Digitized by Google

So mußte ich, als die Beendigung des Krieges erneute Gelegenheit bot, an das Problem heranzutreten, neue Wege einschlagen und trachten, den bereits gewonnenen formularkritischen Ergebnissen auf andere Art eine Stütze zu schaffen. Zum Ausgangspunkt konnten dabei die Erfahrungen werden, die die Historiker mit germanistischen Gutachten E. Schröders gemacht hatten,[14]) denen sie wertvolle Aufschlüsse über Alter und Herkunft von Schriftstücken, die deutsche Wörter enthalten, verdanken. Dabei durfte ich die Gunst des Schicksals ausnutzen, die mich an der deutschen Universität in Prag mit einem der ersten Mundarten- und Ortsnamenforscher, mit Primus Lessiak, zusammenführte. Eine Liste der Ortsnamen, die in den heute noch vorhandenen Urschriften des Philippus B nachweisbar sind, wurde angefertigt und Lessiak, der mittlerweile nach Würzburg weitergezogen war, mit der Frage vorgelegt, ob Rechtschreibung und Wortformen einen Schluß auf die Herkunft des Schreibers gestatteten. Ich habe Lessiak nicht verraten, was mir über die Beziehungen des Philippus B aus formularkritischen Erwägungen schon offenbar war, und ihn im übrigen darauf vorbereitet, daß der erste Eindruck ein buntscheckiger sein werde; denn die aus den verschiedensten Teilen des deutschen Reiches stammenden Empfänger haben auf die Form der in den Diplomen Heinrichs V. vorkommenden Ortsnamen entweder durch die schriftliche Vorlage, die sie zur Bestätigung einreichten, mindestens aber durch das gesprochene Wort eingewirkt. Dies hat mir Lessiak auch bestätigt,[15]) ja überhaupt gemeint, „die Germanistik" werde „in diesem Falle die erwartete Hilfe, nicht gewähren" können. Aber „mit Wahrscheinlichkeit" konnte er „feststellen, daß der Schreiber ein Ostfranke, Südrheinfranke oder Nordalamanne (jedoch wohl nicht ein Elsässer) war, daß er demnach einem Gebiet angehörte, das im heutigen bayrischen Franken, im südlichen Hessen, im nördlichen und mittleren Baden und Württemberg, allenfalls noch in der bayrischen Provinz Schwaben zu suchen ist". Die von Lessiak weiters noch geäußerte Befürchtung, „solche weitmaschige Angaben" würden mir „kaum diensam sein", bestätigte sich angesichts dessen, was mir die Urkundenforschung über die Herkunft des Philippus B bereits geoffenbart hatte, nicht; seine Bestimmungen ergänzen im Gegenteil aufs glücklichste meine formularkritischen Ergebnisse. Philippus B, der in den Jahren 1120—25 als Hauptarbeitskraft in der Kanzlei Hein-

[14]) Vgl. etwa Dopsch, Wirtschaftsentwicklung 1², 119ff.

[15]) Sein Schreiben ist datiert vom 21. Mai 1921. Ich will mich nicht darauf beziehen, ohne auch hier dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß die Vorsehung diesen einzigartigen Gelehrten von seinem Siechtum befreien und der Wissenschaft zurückgeben möge.

Digitized by Google

richs V. Dienste getan hat, stand in Beziehungen zu Bamberg, ist vielleicht aus dem Bamberger Klerus hervorgegangen. Zu dem Zeitpunkt, zu dem der Codex Udalrici seine heutige Fassung erhielt, ist tatsächlich eine Verbindung zwischen Bamberg und der kaiserlichen Kanzlei nachweisbar.

Damit war das Problem soweit geklärt, daß ich im Hochsommer des Jahres 1921 die letzten entscheidenden Feststellungen an dem Münchener Urkundenmaterial[16]) vornehmen konnte. Dabei durfte das 11. Jahrhundert schon deshalb nicht übergangen werden, weil Hußl,[17]) gestützt auf Beobachtungen, die Erben[18]) schon 1889 vorgebracht hatte, die Anschauung geäußert hat, es könne sich in Bamberg schon im 11. Jahrhundert eine Sammlung befunden haben, die als Vorläufer des Codex Udalrici anzusehen wäre. Aus allen Beständen der aufgehobenen Klöster und dem des Hochstiftes Bamberg wurden die Originalurkunden der Bischöfe von Bamberg aus dem 11. und 12. Jahrhundert ausgehoben und Lichtbilder von ihnen angefertigt. Es ist eine schöne Sammlung, die auf diesem Wege zustande gekommen ist und Ergebnisse zu Tage förderte, über die ich bald berichten zu können hoffe. Für eine Verbindung zwischen Bamberg und der Reichskanzlei des 12. Jahrhunderts war indes durch diese Arbeit nichts zu gewinnen. Ganz mutlos habe ich zuletzt die wenigen Faszikel zur Einsicht erbeten, die das alte Bamberger Archiv aus dem 11. Jahrhundert verwahrt; hier etwas Zweckdienliches zu finden, schien bei der Armut des 11. Jahrhunderts an Originalurkunden von vornherein geradezu aussichtslos. Und doch ist mir gerade bei dieser letzten Durchsicht eine bedeutsame Entdeckung geglückt, die mir für das, was ich fünfzehn Jahre lang, rein gefühlsmäßig erfaßt, bereits für richtig gehalten hatte, einen entscheidenden Beweis verschaffte und für vergebliches Suchen und Tasten mehr als reichlich entschädigte. Im Wirtembergischen Urkundenbuch[19]) ist eine Schenkung des Bayernherzogs Heinrich an das Bistum Bamberg, gegeben in der alten bayerischen Residenz zu Regensburg im Jahre 1045 November 13, zum Abdruck gebracht. Die Urschrift liegt im Archiv des Hochstiftes Bamberg und zeigt die Schriftzüge eines Mannes,[20]) der

[16]) Der Leitung und den Beamten des Hauptstaatsarchivs in München habe ich für die wirklich großzügige Unterstützung, die sie mir zuteil werden ließen, vielmals zu danken; nur dadurch konnte das Ergebnis erzielt werden, über das im folgenden berichtet wird.

[17]) A. a. O. 445, Anm. 1.

[18]) Mitteil. d. Inst., 10, 629.

[19]) 1, 268 n°. 226.

[20]) Die Namen der Zeugen sind mindestens teilweise nachgetragen, die Datierung zeigt kleinere Schrift.

Digitized by Google

mir aus der Kanzlei Heinrichs III. wohl bekannt war. Breßlau hat seiner Schrift in den Kaiserurkunden in Abbildungen[21]) eine Tafel gewidmet. Nach den jüngsten Feststellungen des 5. Diplomata-Bandes treffen wir ihn zuerst im Jahre 1047 März 31 in der kaiserlichen Kanzlei.[22]) Seine Schrift ist mit der anderer Schreiber der Kanzlei Heinrichs III. nahe verwandt. Von einem Beamten, der schon früher dort gewirkt hat, haben Stengel[23]) und ich,[24]) unabhängig voneinander, die Kenntnis von Bamberger Formularsätzen festgestellt und ersterer hatte daran die Frage geknüpft, ob nicht daraus Bamberger Beziehungen dieser Schreibkraft zu folgern seien.

Wir fassen zusammen: 1125 ist der Hauptteil des Codex Udalrici entstanden und dem Bischof von Würzburg zugeeignet; seine Bestände gehen aber auf ältere Anlagen zurück. Für Heinrich III. und Heinrich V. sind die Beziehungen des Bamberger Klerus und der Bamberger Schreibschule zur kaiserlichen Kanzlei oder wenigstens einzelner Kanzleischreiber zu Bamberg erwiesen; daß aber solche zur Kanzlei Heinrichs IV. bestanden haben, ist seit langem bekannt. Bischof Otto I. war vor seiner Berufung auf den Bamberger Bischofstuhl Kanzler Heinrichs IV.[25]) So kann es nicht mehr anders sein. Der Codex Udalrici mag in seiner jetzigen Form als Privatarbeit angesehen werden, der Herkunft der Stücke nach,

---

[21]) Lief. IV, Tafel 18.

[22]) Siehe die Vorbem. zu DH. III 190. Dort erscheint er auch mit der Sigle HC (Heinricus C) in die diplomatische Wissenschaft eingeführt. Ursprünglich hatte Breßlau (vgl. KU. i. A. Text 70 f.) zwischen Heinricus A und C nicht geschieden. Daß die Tafel der KU. i. A. IV, 18 nicht von HA, sondern von HC herrühre, verdanke ich einer brieflichen Mitteilung, die mir H. Breßlau am 19. August 1926 gemacht hat. Da ich selbst weder die Schrift des HA noch die des HC aus anderen Diplomen Heinrichs III. kenne, möchte ich gegenüber der Schriftbestimmung, die im Text oben von der Bamberger Urkunde des Jahres 1045 gegeben ist, die Möglichkeit einer späteren Änderung nicht ausschließen. Für die Erörterungen dieser Arbeit ist es indes gleichgültig, ob die Urkunde von 1045 dem HA oder dem HC zuzuweisen ist; hier ist lediglich gewichtig, daß der Schreiber von dem das Stück herrührt, 1046 oder 1047 in die Kanzlei Heinrichs III. eintrat und auch später noch in dieser tätig blieb, wofür nicht bloß die Gleichheit der Schrift, sondern auch die des Diktats angeführt werden darf. — Die Erklärung, daß die Bamberger Urkunde deshalb von einem Beamten der Kanzlei Heinrichs III. verfaßt und geschrieben ist, weil dieser eben damals in Regensburg oder in der Nähe geweilt hat, bleibt angesichts der Angaben, die über das Itinerar des Kaisers aus der zweiten Hälfte des Jahres 1045 vorliegen (vgl. E. Müller, Das Itinerar Kaiser Heinrichs III., 54 ff.), außer Betracht.

[23]) Immunität 1, 238 u. 324 f.

[24]) Mitteil. d. Inst., 7. Erg.-Bd. 478 ff.; es handelt sich um das DH. III 56 für Pfävers.

[25]) Siehe die Angaben bei Bresslau UL 1², 477.

Digitized by Google

die er größtenteils vereinigt, den Traditionen nach, die in Bamberg offensichtig seit den Tagen Heinrichs II. bestanden, ist er hervorgegangen aus der Verbindung, die zwischen der Reichskanzlei und dem ostfränkischen Bistum im Zeitalter der salischen Kaiser bestanden hat, und stellt somit die älteste Sammlung von Acta imperii dar, die wir heute besitzen. Und auch weiterhin blieben die Beziehungen des Codex Udalrici zur kaiserlichen Kanzlei gewahrt. Die Fortsetzung, die er für die Zeit Lothars III. durch einen Anhang fand, weist wieder zugleich auf Bamberg und die Reichskanzlei deutlich hin. Hier kann sogar der Name der Persönlichkeit genannt werden, die offenbar der Mittler solcher Berührungen gewesen ist.[26]) Die Reichssachen, die dieser letzte Abschnitt enthält, beziehen sich zum größten Teil auf das Schisma von 1130. Darunter finden sich auch zwei Briefe des Bischofs Bruno von Straßburg, der nach seiner Absetzung in Bamberg gelebt hat. Aus diesen Schriftstücken geht hervor, daß er sich bei Lothar III. und der Kaiserin Richenza um die Anerkennung Anaklets II. bemühte[27]), als dessen Parteigänger er auch sonst bekannt ist. Ebenso erscheint er als Günstling der Kaiserin, in deren Gefolge er 1136 in Italien an der Erledigung von Reichsgeschäften beteiligt ist.[28]) In einer allerdings nicht unbedingt zuverlässigen Nachricht darüber wird er sogar mit dem seit Konrad III. kanzleigemäßen Titel eines Magisters bedacht und hat ein in Abwesenheit Lothars III. für die Kirche von Reggio d'Emilia ausgestelltes Diplom rekognosziert.[29]) Wie kein anderer erscheint gerade dieser Bischof Bruno geeignet, dem Verfasser dieses Anhanges die Kenntnis jener Reichssachen vermittelt zu haben, an deren Bereinigung er selbst tätigen Anteil genommen hatte. In der Kanzlei Konrads III. hat dann eine mit dem Codex Udalrici verwandte Sammlung in Geltung gestanden,[30]) die, bezeichnend genug, auch von dem Sprachgut des Philippus B Teile in sich aufgenommen hatte.[31]) Die von Philippus B gebrauchte Straf- und Korroborationsformel und eine von ihm mehrfach herangezogene Arenga haben auf diese Weise unter Konrad III. ihr Kanzleidasein fortgefristet und unter Friedrich I. ist durch länger als ein Jahrzehnt umfassende Benutzung der Formeln, die der Codex Udalrici bot, nachzuweisen. So muß er als Zeugnis einer Tradition erscheinen, die mindestens von

[26]) Einen anderen Mitteil. d. Inst., 41, 86, gebotenen Erklärungsversuch, daß nämlich Bischof Embrico von Würzburg als Kanzler Lothars III. diese Zusammenhänge geschaffen habe, lasse ich hiemit fallen.

[27]) Vgl. Wentzcke, Reg. der Bischöfe v. Straßburg, 1 u. 432—443.

[28]) Vgl. Mon. Germ. DD.-Bd. 8, D. der Kaiserin Richenza n° 1 und 2.

[29]) Vgl. ebenda 226 und DL. III, 107.

[30]) Vgl. darüber Zatschek Mitteil. d. Inst., 41, 106.

[31]) Vgl. meine Ausführungen Mitteil. d. Inst., 41, 85 f.

Digitized by Google

Heinrich III. reicht bis auf Friedrich I. und uns die politische und geistige Bedeutung der beiden ostfränkischen Hochstifter, Bamberg und Würzburg, enthüllt. Der Kodex des Udalrich von Bamberg steht nach solchen Ergebnissen an der Spitze ähnlicher Arbeiten, deren Beziehungen, Herkunft oder Ausgangspunkt irgendwie auf die kaiserliche Kanzlei hinweisen, der Briefsammlung des Wibald von Stablo, der des Petrus de Vinea, des Baumgartenberger Formularbuches aus der frühhabsburgischen Zeit, der Summa des Johann von Neumarkt und des Collectarius des Johann von Gelnhausen aus der Kanzlei Karls IV.; er ist unter diesen die älteste und wohl auch wertvollste Sammlung solcher Art.

Nun wird verständlich, warum Bamberg im Zeitalter der salischen Kaiser auch ein Mittelpunkt historiographischer Tätigkeit gewesen ist, zu der die Beziehungen zur Reichskanzlei die wertvollsten Anregungen bieten mußten. Die Tatsache, daß die nach Hermann von Reichenau und vor Otto von Freising wichtigste Chronik aus dem Kloster auf dem Michelsberge bei Bamberg stammt und für die Zeit Heinrichs V. Fortsetzungen fand, die, verschiedenen Einflüssen zugänglich, bald günstig bald ungünstig über den letzten Salier aussagen,[32]) ist nun in eine neue Beleuchtung gerückt. Wir verstehen jetzt auch, warum es gerade eine Bamberger Geschichtsquelle war, die die Kaiserin-Witwe Mathilde mit sich nach England nahm, als sie nach dem Tode ihres kaiserlichen Gemahls Deutschland für immer verließ.[33]) Bamberg steht in der Zeit des Investiturstreites im Brennpunkte höfischen Einflusses. Hier hat B. Schmeidler unabhängig von mir mit Untersuchungen eingesetzt, die eine teilweise Wiederaufnahme von Fragen bedeuten, mit denen sich schon W. Gundlach beschäftigt hatte. Die im Codex Udalrici und anderen Sammlungen überlieferten Briefe werden von ihm verschiedenen, auch aus dem Diktat der Urkunden Heinrichs IV. erkennbaren Verfassern zugewiesen, deren einer aus Bamberg stammt und in der Kanzlei Heinrichs IV. Dienste getan hat,[34]) während ein zweiter, nach Schmeidler ein Mainzer, als Verfasser der Vita Heinrici quarti regis anzusprechen sein wird.[35]) Diese wichtigen Ergebnisse, für jetzt nur in den ersten Umrissen vorgetragen, bedeuten eine wertvolle Ergänzung und Bestätigung der hier niedergelegten Anschauungen gerade für die Zeit Heinrichs IV., der ich nach den bisher erzielten Aufklärungen mein

[32]) Siehe Breßlau N. A. 21, 199 f.

[33]) Vgl. Mon. Germ., SS. 6, 15.

[34]) Siehe Schmeidler, Die Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe, Bd. 44 (Adam v. Bremen) IX. ff.

[35]) Vgl. Schmeidler, Papsttum u. Kaisertum (Kehr-Festschrift), herausg. von A. Brackmann, 233 ff.

Digitized by Google

Interesse erst zuwenden wollte. Es liegt auf der Hand, daß mit solchen Forschungen ein Weg gewiesen wird, der auch noch für andere Sammlungen von Briefen und Aktenstücken zu bedeutenderer Umwertung bestehender kritischer Werturteile führen kann.[36])

Eine Art von publizistischer und politischer Betätigung können wir bereits in den historiographischen Leistungen der Bamberger Geschichtschreiber erblicken, dem Vorgange der Staatsmänner und großen Staatskanzleien einigermaßen vergleichbar, die heute Aktenveröffentlichungen mit dem deutlichen Zweck herausgeben, dadurch die öffentliche Meinung zu beeinflussen und den Anschuldigungen gegnerischer Kräfte zu begegnen. Es gibt aber noch kräftigere Lebenszeichen, die die bambergisch gerichtete kaiserliche Kanzlei in dieser Hinsicht gegegeben hat. Damit greifen wir die eingangs aufgeworfenen Fragen auf. Nach dem, was von der Entstehung des Codex Udalrici vorgebracht werden konnte, kann das Registrum Gregorii VII. papę, mag es sich auch über sein kaiserliches Gegenstück erheben, kann die Registerführung der Päpste überhaupt nicht mehr in dem Ausmaß wie früher als Beweis überragender Organisation gelten. Die Voraussetzungen für eine publizistische und politische Tätigkeit sind auch für die kaiserliche Kanzlei gegeben gewesen und es wird sich zeigen lassen, daß sie diese Aufgabe wirklich in einer Art und Weise ergriffen und durchgeführt hat, die dem Vorgehen moderner Staatskanzleien nicht ganz unähnlich ist, daß sie nicht nur die planmäßige Beherrschung der öffentlichen Meinung, sondern auch die ziel- und zweckbewußte Vorbereitung von größeren Unternehmungen der inneren und äußeren Politik in ihren Wirkungskreis einbezogen hat. Dies soll nun an den wichtigsten Urkunden gezeigt werden, die die Reichsgeschichte der salischen Kaiserzeit überhaupt kennt.

In der großen Auseinandersetzung zwischen Kaisertum und Papsttum haben die Investiturprivilegien eine Rolle gespielt, die Hadrian I. an Karl den Großen, Leo VIII. an Otto den Großen verliehen haben sollen.[37]) Sie sind von Heinrich V. der Kurie vorgelegt worden und diese war nicht im Stande, sie als Fälschungen zu erweisen. Es wird nun niemandem einfallen zu glauben, daß diese Machwerke irgendwo und irgendwann entstanden sind und erst später, vielleicht gar durch einen Zufall, dem kaiserlichen Hof bekannt und als taugliche Mittel zur Geltendmachung seiner Ansprüche erkannt wurden. Sondern es ist wohl von vornherein richtiger anzunehmen, daß die Schreiber der

[36]) Auch darüber ist Schmeidler, Vetenskaps-Societen i Lund Arsbok 1926, 5 ff., einzusehen.

[37]) Mon. Germ. Const. 1, 657 f.

Digitized by Google

Reichskanzlei, denen für öffentliche und private Zwecke das Mittel der Urkundenfälschung bis ins spätere Mittelalter hinein nicht unbekannt war, irgendwie an der Herstellung oder Beschaffung dieser pergamentenen Waffen beteiligt gewesen sind. Wie es mit der Herkunft der zwei Investiturprivilegien bestellt ist, zeigt mit hinlänglicher Deutlichkeit ihre Überlieferung. Die Constitutiones-Ausgabe der Monumenta Germaniae führt für das Decretum Hadriani einen Wiener Kodex des 12. oder 13. Jahrhunderts und zwei Bamberger Handschriften des 11. und 12. Jahrhunderts an, von denen die jüngere von der älteren abhängt, für das Privileg Leos VIII. aber ganz die nämlichen Überlieferungen, nur daß noch eine Vatikanische Hs. — gewissermaßen als Kenntnisnahme der gegnerischen Partei — hinzukommt und von der älteren Bamberger Hs. nicht die früher als jüngere bezeichnete, sondern ein dritter von dort herstammender Kodex des 12. Jahrhunderts abhängig ist.[38]) Gewiß reichen solche Anzeichen nicht aus für die Annahme, die Fälschungen seien in der Reichskanzlei entstanden. Aber der Hinweis auf Bamberg ist gegeben und wir wissen jetzt, was er bedeutet. Von dort stammten die Schreiber der Reichskanzlei oder sie gingen dorthin zurück, wenn sie nicht mehr in kaiserlichen Diensten standen. Und mögen auch diese gefälschten Werkzeuge kaiserlicher Machtpolitik in Italien entstanden sein, die Bamberger Überlieferungen dürfen jedenfalls als Zeugnis gewertet werden, daß die kaiserliche Kanzlei die Stelle war, an der man über diese Schriftstücke verfügte und über ihre Verwendung entschied. Und mehr noch: Anregungen können bei der Anfertigung dort gegeben, Bestellungen können gemacht worden sein. Und wie gut der Fälscher über die Hauptmomente der mittelalterlichen Kaisergeschichte Bescheid wußte!

Wer solchen Gedankengängen nicht nachgehen wollte, dem muß der Hinweis entgegengehalten werden, daß für die Überlieferung des Papstwahldekretes eine ganz ähnliche Sachlage gegeben ist. Hier interessiert uns nur die sogenannte kaiserliche Fassung, d. h. jener Wortlaut, der in Form von Einschüben den Vorbehalt der dem Kaiser schuldigen Ehrfurcht trifft, wodurch der Schlag aufgefangen werden sollte, den die Kurie mit dieser Neuordnung der Papstwahlen gegen das Kaisertum geführt hatte. Scheffer-Boichorst, der uns diese Scheidung von echten und unechten Bestandteilen erfassen gelehrt hat, war aufgefallen, daß der verfälschte kaiserliche Text gegenüber dem päpstlichen, der zwar echt ist, dessen Überlieferungen aber alle „auf eine einzige und

[38]) Die nämliche Überlieferung zeigt auch die angebliche Urkunde, die Leo VIII. über die von den Kaisern geschenkten Gebiete und Städte gegeben haben soll (Mon. Germ. Const. 1, 674 ff.).

Digitized by Google

zwar schon verderbte Abschrift zurückgehen", „einzelne formelle Vorzüge" aufweist.[39]) Auch hier, wie bei den gefälschten Investiturprivilegien, weist die Überlieferung auf Bamberg deutlich genug hin. Diesmal bringt sogar der Codex Udalrici eine Abschrift des gefälschten Textes und alle übrigen Bamberger Hss., die wir bisher schon als Quellen kaiserlicher Machtansprüche, die Investitur der Herrscher betreffend, kennen gelernt haben, müssen nun erneut als Überlieferungsgruppe für die kaiserliche Fassung des Papstwahldekretes angeführt werden.[40]) Freilich ist diese nach der Auffassung der Monumenta-Ausgabe nicht erstrangig. Aber die Tatsache, daß auch diese Verfälschung in Bamberg Gegenstand besonderen Interesses war, ist dadurch hinlänglich sicher klargelegt. Und ebenso ist damit bewiesen, daß die Reichskanzlei auch dieses der kaiserlichen Politik dienliche Aktenstück gekannt hat, und es ist wenigstens wahrscheinlich, daß sie die Texte zur Benutzung im politischen Kampfe, wenn nötig, bereit hielt.[41]) Und da die Überlieferungen des Wortlautes überhaupt weit mehr auf deutschen als auf italienischen Ursprung der Verunechtung hindeuten, liegt die Möglichkeit nahe, daß in dieser Verfälschung ein Gegenschlag jener Kreise vorliegt, die, aufgewachsen in den Traditionen des großen Heinrich III., dem Niedergang kaiserlicher Rechte unter seinem Sohn und Nachfolger damit entgegenzuarbeiten sich bemühten.

Auch der Text des Wormser Konkordates, und zwar der der kaiserlichen Verleihung ebenso wie der der päpstlichen Gegenurkunde, ist im Codex Udalrici überliefert. Auch diese Texte geben zu Bemerkungen Anlaß. Durch Auslassungen wesentlicher Bestimmungen sind von beiden Urkunden-Fassungen hergestellt worden, die den wichtigsten Errungenschaften kurialer und kirchlicher Politik einen offensichtlich kaiserfreundlichen Sinn geben. So meinte schon vor nahezu 50 Jahren Bernheim,[42]) das Wormser Konkordat müsse, da der Verfasser des Codex Udalrici schon 1125 diese verkürzten Texte in seine Sammlung aufgenommen hatte, bereits zur Zeit Heinrichs V. gefälscht worden sein und er knüpfte daran die wichtige Folgerung, der letzte Salier habe von allem Anfang an nicht die Absicht gehabt, sich an die Bestimmungen des Wormser Konkordates zu halten.

Niemand, auch Bernheim selbst nicht, hat auf diese Gedankengänge

---

[39]) Die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II. 12 u. 34.

[40]) Siehe die Angaben Mon. Germ., Const. 1, 541 ff.

[41]) Über die Angabe einer Streitschrift des Investiturstreites, der zufolge eine Ausfertigung des Papstwahldekretes im Palacium imperatoris zu suchen sei, vgl. Bresslau UL 1^2, 165 Anm. 4.

[42]) Zur Gesch. d. Wormser Concordates 38 ff.

Digitized by Google

zurückgegriffen, als 1905 durch eine Abhandlung von D. Schäfer[43]) die Frage nach der Bedeutung des Wormser Konkordates in politischer und rechtlicher Hinsicht erneut zur Erörterung gestellt wurde. Schäfer ließ dahingestellt, ob in den Textfassungen des Wormser Konkordates im Codex Udalrici Fälschung vorliege, war geneigt, diese Frage für seine Person zu verneinen;[44]) ein Gleiches tat Hofmeister[45]) und zwar mit dem Hinweise, daß Udalrich weggelassen habe, „was ihm für den praktischen Formelzweck seiner Sammlung unerheblich erschien". Im übrigen beweisen gerade die eindringenden Forschungen Hofmeisters über die Überlieferung der in Urschrift nicht mehr vorhandenen Verleihung Kalixts II., daß Bamberg in der Textgeschichte dieses Schriftstückes eine ähnliche, noch bedeutendere Stellung eingeräumt werden muß wie in der der gefälschten Investiturprivilegien und des Papstwahldekretes von 1059. Von den drei Handschriftenklassen, die für den Wortlaut des Calixtinums unterschieden werden müssen, ist für zwei (B und C) ein Bamberger Archetypus anzunehmen; B bietet einen vielleicht in Bamberg verfälschten Text, die Klasse C besteht aus dem verkürzten Wortlaut des Codex Udalrici, von dem Hofmeister[46]) ausdrücklich hervorhebt, daß er „eine recht gute Vorlage" vor sich gehabt haben muß. Es müssen schon doch besondere Quellen gewesen sein, die den Bamberger Schreibern über die wichtigsten Urkunden zur Reichsgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts zugänglich waren.

Wir wissen nun, daß die kaiserliche Gegenurkunde des Calixtinums, die von Philippus B verfaßt und geschrieben ist,[47]) von einem Ostfranken oder doch von einem Mitteldeutschen, der zu Bamberg in irgendwelchen Beziehungen stand, hergestellt wurde, es ist uns ferner bekannt, daß die von Udalrich gesammelten Aktenstücke mittelbar oder unmittelbar aus der Reichskanzlei stammen oder wenigstens durch Kanzleischreiber ihm bekannt geworden sind. Es bestehen nunmehr die Voraussetzungen für die Behauptung, daß man in Bamberg über Zustandekommen, Bedeutung und fernere Schicksale des Wormser Konkordates ganz besonders gut Bescheid wußte. Solche Erkenntnisse rechtfertigen die Forderung, daß die Bedeutung der Auslassungen, die die Texte des Calixtinums und Heinricianums im Codex Udalrici aufweisen, nochmals untersucht werde.

[43]) Abhandlungen der preuß. Akademie, Berlin 1905.

[44]) A. a. O. 67.

[45]) Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit (Schäfer-Festschrift), 143. Immerhin räumt Hofmeister ein, daß auch andere Erklärungen denkbar seien.

[46]) A. a. O. 144.

[47]) Siehe Mitteil. d. Inst., 6, 105 ff.

Digitized by Google

Ausgelassen ist das Recht der Kurie zur Klageführung und die Pflicht des Kaisers zum Einschreiten in solchen Fällen. Die Streichung ist in beiden Ausfertigungen erfolgt und schon daraus ist zu ersehen, daß nicht „fahrlässige Zusammenziehung des Textes" vorliegen kann, wie Hofmeister meinte, sondern das Ergebnis einer Überlegung, der das meiste zum Opfer fiel, was den päpstlich-kirchlichen Rechten förderlich, den kaiserlichen Ansprüchen aber abträglich war. Dazu kommt noch, daß an diesen Stellen auch stilistische Änderungen leichterer Art, die sich durch die Kürzungen als notwendig ergaben, durchgeführt wurden.[48]) Auch das, was weiterhin ausgeschieden wurde, läßt eher Folgerichtigkeit denn Fahrlässigkeit als leitenden Grundsatz erkennen. Zweimal unterblieb die Nennung des Zepters, mit dem die Investitur zu erteilen war, so daß die in den Streitschriften so heftig erörterte Frage, mit welchem Symbol die Einweisung in das kirchliche Amt zu erfolgen habe, in der päpstlichen Ausfertigung des Codex Udalrici gar keine Lösung findet. Ausgelassen ist ferner der Zusatz „exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur", wodurch jede Erwähnung der Papstkirche verschwindet, die der kaiserlichen gegenüber als Trutzbau im Investiturstreit entstanden ist, und endlich die Beifügung „metropolitani et conprovincialium consilio vel iudicio", wodurch dem Kaiser bei zwiespältigen Wahlen das Recht, allein zu entscheiden eingeräumt wird.

Das ist eine Reihe von Streichungen, deren jede gleichzeitig eine Stärkung der kaiserlichen Rechte bedeutet. Und diese Textüberarbeitung ist im Mittelpunkt der salischen Kaiserlichkeit, in Bamberg, geschehen. Trotzdem darf aus diesen Ergebnissen und Feststellungen nur ein vorsichtiger Schluß gezogen werden. Weder von einem offiziellen oder auch nur von einem offiziösen Charakter dieser Auslassungen soll die Rede sein. Aber die Behauptung wird nicht zurückgewiesen werden können, daß diese Kürzungen, auch wenn sie das Ergebnis einer Privatarbeit sein sollten, ungefähr jene Stellen bezeichnen, an denen man auf kaiserlicher Seite mit den päpstlichen Zugeständnissen nicht zufrieden war und auf die man daher bei passender Gelegenheit zurückzukommen die Absicht hatte.

Weggelassen ist die Bestimmung, daß die für die Reichskirchen gemachten Zugeständnisse auf die päpstlichen Kirchen nicht anwendbar

---

[48]) Statt „electus autem regalia . . . a te recipiat", „electus vero a te regalia recipiat", statt „De quibus vero", „Et in quibus", noch stärker sind die stilistischen Überarbeitungen in der Gegenurkunde Heinrichs V.

Digitized by Google

seien[49]) — und kein Herrscher war eifriger bestrebt als Heinrich V., diese päpstlichen, der Reform ergebenen Kirchen und Klöster einzubeziehen in den Wirkungsbereich der Reichsverfassung.[50]) Gestrichen wurde der Hinweis auf die Investitur mit dem Zepter — und sogar Lothar III. hat nach der Doppelwahl des Jahres 1130 den Versuch gemacht, die Investitur mit Ring und Stab für das deutsche Königtum neuerdings zu erreichen.[51]) In Fortfall kam die Vereinbarung, daß die Entscheidung des Königs bei einer strittigen Wahl an Rat und Spruch des Metropoliten gebunden sei — und Friedrich I. hat nicht einmal, sondern öfter behauptet, daß ihm und den Fürsten, und nicht den im Wormser Konkordat angeführten kirchlichen Stellen die Entscheidung in solchen Fällen zustehe.[52]) So zeigen uns die kirchenpolitischen Verhältnisse unter Heinrich V. und seinen Nachfolgern einen Stand und eine Entwicklung, die merkwürdig gut passen zu den Bestrebungen, die durch die Textkürzungen des Calixtinums im Codex Udalrici erkennbar werden. Es war doch offenbar von Anfang an nicht Heinrichs V. Absicht gewesen, die einzelnen Punkte des Wormser Konkordates getreulich zu beobachten. Tatsächlich hat bald nach dem Abschluß des Vertrages Erzbischof Adalbert von Mainz darüber Klage geführt, daß Heinrichs Vorgehen dem eben erlangten Zustand des Friedens nicht entspreche.[53])

---

[49]) Ich halte, was Hofmeister a. a. O. 136 für sprachlich zulässig erklärt, für sicher, daß nämlich die Klausel „exceptis omnibus, quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur" sich nicht allein auf den unmittelbar vorangehenden, die Wahlen in Italien und Burgund betreffenden Satz, sondern überhaupt auf alle bisher getroffenen Bestimmungen bezieht. Sie steht im wirkungsvollen Gegensatz zu den Zusicherungen Heinriches V., denen zufolge er „omnem investituram per anulum et baculum" preiszugeben und „in omnibus ecclesiis, quae in regno vel imperio meo sunt" die freie kanonische Wahl des kirchlichen Oberen zuzulassen sich verpflichtet. Jeder, der die Entwicklung der dem Papsttum unterstehenden Kirchen und Klöster, der Papstkirche, die die Kurie im Investiturstreit der Reichskirche gegenüber aufgeführt hat, kennt, wird zugeben, daß die Kurie das höchste Interesse daran hatte, einen Vorbehalt in derart allgemeiner Form anzubringen. Diese hier vorgebrachte Auffassung gleicht der Fickers (Wiener SB. 72, 443): über andere Erklärungen siehe Rudorff, Quellen und Studien zur VG. 1, 4, 35 ff. Ich räume gerne ein, daß die Anbringung dieser Klausel sich im Zusammenhang mit der Regelung der Verhältnisse in Italien und Burgund besonders empfahl, daß sie in diesem Zusammenhang, wie Hofmeister sagt, „sachlich notwendig" war. Daß sie aber auch für Deutschland Sinn hatte, beweist gerade das Entstehen der Fälschung B.

[50]) Vgl. Hirsch, Klosterimmunität, 55.

[51]) Vgl. Schäfer, a. a. O. 32 ff.

[52]) Damit soll aber nicht behauptet sein, daß Friedrich I. sich bei diesen Ansprüchen auf die Fassung des Wormser Konkordates im Codex Udalrici stützte, vgl. darüber Schäfer a. a. O. 60 ff. und zuletzt Hofmeister, a. a. O. 143.

[53]) Vgl. den Brief bei Jaffé Bibl. 3, 394.

Digitized by Google

Niemand wird sicher zu erweisen vermögen, daß die zwei Ausfertigungen des Wormser Konkordates vom Verfasser des Codex Udalrici verfälscht worden sind, aber ebensowenig wird bestritten werden können, daß in den Auslassungen, auch wenn es sich wirklich nur um Textkürzungen handeln sollte, eine kaiserfreundliche Tendenz[54]) gelegen ist. Jeder, der die Überarbeitung der Konkordatstexte erklären will, wird eine von den zahlreichen Möglichkeiten wählen müssen, die auf dem weiten Wege zu finden sind, der von fahrlässiger Kürzung zu absichtlicher Fälschung führt; mir erscheint darin etwas von der Auffassung der Bamberger Hofkreise gelegen zu sein, die über die Einzelheiten des Zustandekommens dieses Friedensvertrages ebenso genau Bescheid wußten wie über die Anwendung, die dieser in der nächsten Zukunft finden sollte. Die Weglassungen wichtiger Errungenschaften der päpstlichen Politik zeigen bei solcher Auffassung, wie schon gesagt, ungefähr die Stellen an, an denen man auf kaiserlicher Seite mit dem Erreichten nicht zufrieden war, deuten die Fragen an, auf die man bei günstiger Gelegenheit zurückzukommen den Vorsatz gefaßt hatte, und lassen als Gesamtauffassung dieser Bamberger Kreise wenigstens ahnen, daß es in dieser Zeit sichtlichen Niederganges der kaiserlichen Rechte weniger darauf ankam, was in den Vertragsurkunden stand, sondern um die Ausführung der einzelnen Bestimmungen, in der man offenbar von allem Anfang an nicht allzu ängstlich an den Buchstaben sich zu klammern die Absicht hatte. Und so scheinen mir diese Texte des Wormser Konkordates im Codex Udalrici der bereits bestehenden Ansicht eine Stütze zu bieten, die besagt, daß Heinrich V. und seine Ratgeber bald nach dem Abschluß des Vertrages keine getreue Befolgung der einzelnen Punkte im Sinne hatten. Zu dieser Auffassung paßt alles, was wir von dem zwar staatsmännisch hochbegabten, aber moralisch minderwertigen Kaiser auch sonst wissen. Und es wird uns durch solche Deutungen aufs neue verständlich, daß die Kirche nach dem Tode dieses letzten Saliers es nicht dabei bewenden ließ, daß diese wuchtige Persönlichkeit vom Schauplatz verschwunden war, sondern daß sie zum vernichtenden Schlag gegen die staufischen Erben der salischen Ansprüche ausholte.

Ich glaube, daß solche Erwägungen eine Lücke schließen helfen, die seit dem Erscheinen der Arbeit von Schäfer über das Wormser Konkordat in dem Bilde klafft, das die Forschung von den kirchen-

[54]) Die Beobachtungen Schmeidlers Arsbok 1926, 9, daß diese mittelalterlichen Briefsammlungen »wohl ausnahmslos Umschreibungen und Neuredaktionen z. T. zweiten oder dritten Grades, in gewissem Sinne literarische Bearbeitungen aus den ersten Heften darstellen«, lasse ich vorerst ganz außer Betracht.

Digitized by Google

politischen Verhältnissen während und nach dem Investiturstreit entworfen hat. Schäfer begegnete zunächst allgemeinem Widerspruch, als er zu Beweis stellte, daß zwar der Verzicht Heinrichs V. auf die Investitur mit Ring und Stab und die Gewährung der freien kanonischen Wahlen für immerwährende Zeiten ausgesprochen worden seien, die Zugeständnisse der Kurie dagegen nur für Heinrich V. Gültigkeit besessen hätten. Und dieser Ansturm gegen die neue Lehre konnte sich festsetzen und halten, obwohl Otto von Freising von Heinrich V. und dem Konkordat sagt:[55]) hoc pro bono pacis sibi soli et non successoribus datum dicunt Romani.

Es ist im Grunde verständlich, daß die Ergebnisse Schäfers zunächst keinen Beifall fanden. Man kann sagen, diese Arbeit sei mit solchen Leitsätzeu einer Zeit vorausgeeilt, die im Wormser Konkordat noch immer den Abschluß dessen, worum im Investiturstreit gekämpft worden war, und die Grundlage für die folgende Entwicklung erkennen wollte. Eine Frage, die damals auf aller Lippen schwebte, wie bei solcher Auffassung des Wormser Konkordates eigentlich Heinrich V. zu beurteilen sei, dessen staatsmännische Fähigkeiten noch niemand angezweifelt hatte, und ob der Kaiser und seine deutschen Ratgeber von den Unterhändlern des Papstes denn hinters Licht geführt worden seien, war nach dem Stande der Kenntnisse von 1905 berechtigt. Im Jahre 1905 hatte sich die durch U. Stutz vertretene Lehre von der Eigenkirche noch nicht voll ausgewirkt, die Ergebnisse der sozial- und standesgeschichtlichen Forschungen A. Schultes lagen überhaupt noch nicht vor. Und von beiden Seiten kam die Erkenntnis, daß das Wormser Konkordat auf jeden Fall einen Sieg der Kirche darstellt und es sich für Heinrich V. bei dem Abschluß höchstens darum gehandelt haben kann, zu retten, was zu retten war. Die Beurteilung der Herrscherarbeit, die der letzte Salier geleistet hat, darf ebensowenig von der Erklärung des Wormser Konkordates in seiner Gesamtheit und in seinen einzelnen Bestimmungen abhängig gemacht werden, wie die Auffassung Heinrichs IV. von dem, was in Canossa geschehen ist. Auf lange Sicht betrachtet, bedeuten die Wormser Abmachungen mit ihren freien, kanonischen Wahlen auf jeden Fall den Einsturz einer Machtgrundlage, über die der deutsche Herrscher bisher verfügt hatte. An die Stelle des Reichsinteresses trat bei den Wahlen kirchlicher Oberer nunmehr der territoriale Gesichtspunkt, der im steigenden Maße die Stärkung weltlicher und geistlicher Landesherrschaft herbeiführen mußte. Trotzdem mußte Heinrich V., um dem stetigen Herabgleiten reichsrechtlicher Ansprüche Einhalt zu gebieten, Frieden schließen, sei es auch nur zu dem Zwecke, um Ruhe

[55]) Ottonis ep. Fris. chronica (ed. Hofmeister) 331.

Digitized by Google

zu bekommen und eine spätere Wiederaufnahme der im Konkordat erstmalig schriftlich niedergelegten Verhandlungspunkte bei günstigerer Gelegenheit zu ermöglichen. Für das Bestehen solcher Absichten auf kaiserlicher Seite scheint mir die Fassung des Wormser Konkordates im Codex Udalrici allerdings eine benutzbare Quelle zu sein. Die Geschichte kennt kein Wenn. Trotzdem dürfen wir eine kurze Weile bei dem Gedanken haltmachen, daß Heinrich V. die Doppelwahl von 1130 noch hätte erleben können. Wie würde er ganz anders die Rechte des Reiches zur Geltung gebracht haben als der kirchlich viel stärker gebundene Lothar III.! So ward sein frühzeitiger Tod dem Reiche zum Verhängnis. In der Ausnützung jeder Gelegenheit, in dem Bestreben der niedergebrochenen Herrschermacht neue Grundlagen zu schaffen, sind Heinrich IV. und Heinrich V. Meister gewesen. Und was sie in harter und gefährlicher Arbeit geschaffen haben, läßt sie als die Baumeister des Deutschland erkennen, das das 12. Jahrhundert zeigt. Die wunderbaren Erfolge, die Friedrich I. gerade auf kirchenpolitischem Gebiete errang, sind eigentlich nur die Erfüllung dessen, was die beiden letzten Salier vorbereitet haben.

Dem Verständnis dafür, daß Schäfer mit seiner Auffassung über das Konkordat von 1122 zunächst nicht durchdrang, hat noch eine andere Erwägung methodologischer Art zu dienen. Schäfer hat seine Lehre verfochten mit den Mitteln der philologisch-kritischen Methode. Wie die späteren Äußerungen über das Konkordat zu erklären sind, wie die kirchenpolitischen Fragen des 12. Jahrhunderts aus den Quellen zu erläutern sind, was die einzelnen Sätze besagen und wie sie zu übersetzen sind, hat Schäfer mit unvergleichlicher Meisterschaft dargestellt. Aber das Calixtinum wie das Heinricianum sind Urkunden und unterliegen als solche auch der epigraphisch-rechtsgeschichtlichen Methode, deren Handhabung die von Schäfer auf dem anderen Wege gefundene Deutung einfach und ohne Schwierigkeit ergibt. Die Dauerhaftigkeit der Zugeständnisse Heinrichs V. und die auf diesen beschränkte Gültigkeit der päpstlichen Gegenverleihungen gelangen in Formen zum Ausdruck, die der Rechtssprache jener Zeit vollständig entsprechen. Nichts deutet darauf hin, daß die päpstlichen Unterhändler von einem Irrtum befangen in der Form sich vergriffen haben, als die getroffenen Vereinbarungen zu Pergament gebracht werden mußten, oder daß sie, wie wir im anderen Falle annehmen müßten, die deutschen Gegenspieler überlistet haben. Das müßte philologisch-kritisch erst nachgewiesen werden, während in Wirklichkeit, wie Schäfers Abhandlung beweist, die Heranziehung dieser Methode die Gültigkeit der auf diplomatisch-rechtsgeschichtlichen Wege gewonnenen Erklärung erweist. Ja selbst von

Digitized by Google

den Vorurkunden des Wormser Konkordates, deren Form und Inhalt Bernheim gegen Schäfer ins Treffen führen wollte, konnte gezeigt werden, daß sie in den rechtlichen Voraussetzungen, die bei der Abfassung der Schriftstücke maßgebend waren, richtig erfaßt, die Meinung Schäfers nur bestätigen. Indem Hofmeister die von seinem Lehrer weniger berücksichtigte, der Methode der Urkundenforschung entsprechende Prüfung dieser Fragen übernahm und meisterhaft durchführte, hat er die Meinung Schäfers wohl für immer zum Siege geführt.[56])

So etwas, was mit einiger Berechtigung wenigstens ein Reichsarchiv genannt werden kann, muß der Kanzlei der salischen Kaiser als Behelf gedient haben. Und wenn es auch nur einzelne Pergamenthefte waren, in die die Texte ein- und auslaufender Schriftstücke eingetragen wurden. Solche Niederschriften müssen noch nicht als Errungenschaften einer moderner werdenden Verwaltung gewertet werden, die Not der Zeit, die täglich wiederkehrenden und wachsenden Erfordernisse, denen die Kanzlei zu entsprechen hatte, mußten die Anlage derartiger Sammlungen zur Genüge verständlich machen. Schmeidler glaubt, der Verfasser des Codex Udalrici habe Konzepthefte der Notare Heinrichs IV. benützt. Ich möchte dieser Anschauung vorerst nicht widersprechen, sie würde gut erklären, daß Udalrich von Bamberg eine so ausgebreitete Kunde von Briefen aus der Zeit Heinrichs IV. verrät. Aber das nämliche Problem besteht doch auch für die Zeit Heinrichs V. und der ausgezeichneten Materialkenntnis Udalrichs entspricht eine Bindung zwischen Bamberg und der Reichskanzlei, die von Heinrich III. reicht bis Lothar III., die dann unter Konrad III. und Friedrich I. abgelöst wird von Beziehungen zwischen dem Bistum Würzburg und der staufischen Kanzlei, in der der Codex Udalrici als Formularbuch Verwendung fand. Scharf umrissen treten uns so die beiden ostfränkischen Hochstifter als Mittelpunkte höfischen und politischen Lebens, als Brennpunkte geistigen Schaffens entgegen. Aufzeichnungen einzelner Männer können es nicht allein gewesen sein, die Udalrich als Quellen heranzog, die Reichskanzlei als solche hat bei der Entstehung der Sammlung irgendwie mitgewirkt, zum mindesten mag von dort die Anregung ausgegangen sein, ein Formularbuch zu schaffen, das den Kanzleien der staufischen Erben und Nachfolger Heinrichs V. tatsächlich zu Diensten stand. Der Quellenwert, den wir dieser Arbeit Udalrichs zumessen müssen, ist nach solchen Erkenntnissen ein besonders hoher, als kaiserliches Gegenstück ist der Codex Udalrici in mehr als einer Hinsicht mit dem Register Gregors VII. vergleichbar.

---

[56]) Vgl. neuestens die Darstellung bei Haller, Das altdeutsche Kaisertum, 118.

Digitized by Google

Ergebnisse mühseliger Forschung haben in diesem Vortrag erstmalig Umrisse und Gestaltung gewonnen. Wie immer das endgültige Urteil über die Fragen, die hier erörtert wurden, ausfallen mag, das eine beweisen die Ausführungen, daß wir von einer urkundlichen Geschichte unserer Kaiser noch weit entfernt sind. Die Urkundenforscher haben eine beschwerliche und darum nur langsam fortschreitende Arbeit zu bewältigen, der des Spatens vergleichbar, der dem Boden die Quellen zur Vor- und Frühgeschichte abringt. Die Aussagen der literarischen Quellen liegen uns heute im großen und ganzen in jener Form vor, in der sie schon Giesebrecht zugänglich waren. Von der Bearbeitung der Überreste, der urkundlichen Quellen also, und von einem damit zusammenhängenden Neuaufbau der Rechts- und Verfassungsgeschichte des hohen Mittelalters sind noch Aufschlüsse wichtigerer Art zu gewärtigen, die ihre Wirkungen auch Problemen der politischen Geschichte gegenüber, wie hier die Beurteilung Heinrichs V. zeigt, nicht verfehlen werden. Einem glücklicheren Deutschland, als es das heutige ist, soll es gegönnt sein, auch diese Ergebnisse einzuheimsen. Vielleicht führen sie im Zusammenhang mit dem politischen Wiederaufstieg des deutschen Volkes dazu, daß es dann keine groß- und kleindeutsche Auffassung der mittelalterlichen Kaisergeschichte mehr gibt, sondern nur mehr die eine, die in diesen Jahrhunderten das Heroenzeitalter unseres herrlichen, in Alt- und Neustämmen allmählich zur völkischen und politischen Einheit emporwachsenden Volkes erkennt.

Digitized by Google

Die Verhandlungen Ludwigs des Baiern mit Friedrich von Österreich in den Jahren 1325—26 und die deutsche Erzählung über den „Streit zu Mühldorf"

Von Bruno Wilhelm O. S. B.

Es muß überraschen, wenn von den zahlreichen Chroniken, die über die Verhandlungen Ludwigs des Baiern mit Friedrich von Österreich berichten, meist übrigens lückenhaft[1]) und verallgemeinernd,[2]) oft auch schlecht unterrichtet und fehlerhaft,[3]) gerade eine, die augenscheinlich gute Nachrichten bringt, bisher nur sehr karg untersucht und ausgenützt wurde: die deutsche Erzählung der „Streit zu Mühldorf". Sie ist uns in zwei verschiedenen Fassungen überliefert, einer etwas längeren[4]) und einer kürzeren;[5]) diese stellt entschieden eine jüngere Redaktion dar und ein Vergleich beider Fassungen zeigt ganz klar, daß die längere bei der Umarbeitung als Vorlage diente und offenbar durch die kürzere, aber bessere Redaktion verdrängt werden sollte, während Dobenecker das Verhältnis auf den Kopf stellt, eine gemeinsame Quelle annimmt und den „Streit zu Mühldorf" als Fragment einer größeren

[1]) Vgl. etwa Chron. de ducibus Bavariae, ed. Leidinger (SS. rer. Germ.) S. 157. Matthias v. Neuenburg, Böhmer, Fontes rer. Germ. 4, 201. Heinrich Taube v. Selbach ed. Breßlau (SS. rer. Germ. N. S. I) S. 35.

[2]) Vgl. Chronica de gestis principum, ed. Leidinger S. 98 ff., eine vage Schlußbetrachtung vertritt jede konkrete Nachricht. Die Cron. Ludovici IV. Imp. ed. Leidinger S. 129 teilt mit, daß beide Könige mitsammen das hl. Abendmahl nahmen und fährt dann fort: „dimisit Fridricum liberum abire in locum suum. Sit nomen Domini benedictum. Et sic facta est inter eos concordia per infinita seculorum secula. Ludwicus Dei gracia regnat adhuc in sua patria".

[3]) Vgl. Chron. de ducibus Bavariae l. c., Heinrich Taube v. Selbach l. c. Chron. Claustroneob., Pez, Scriptores rer. Austr. 1, 486.

[4]) Archiv f. Kunde öst. Geschichtsqu. 9, 362—5, besonders Mitteilungen des Instituts, Ergb. 1, 209—13.

[5]) Böhmer, Fontes 1, 161—4.

Digitized by Google

Chronik betrachtet.[6]) Daß jedoch die Lücken der kürzeren Fassung bedachte Auslassungen gegenüber der längeren sind, diese also für die jüngere gleichsam den Entwurf bildet, beweisen mit großer Wahrscheinlichkeit folgende Umstände: 1. Der Bericht wird in R. II durch diese Annahme verständlicher, z. B. bei Aufzählung der vier Rotten der Mühldorfer Schlacht. 2. Richtigerer Gebrauch des königlichen und erzbischöflichen Titels. 3. Genauere Angabe über die Dauer des Kampfes und der Gefangenschaft. 4. Günstigere Beurteilung des Adels in der jüngeren Fassung. Erben hat diesen Sachverhalt ausführlich dargelegt.[7]) Freilich die natürliche Folge einer solchen Entstehungsweise ist, daß sich in der jüngeren Fassung eine Reihe von Inkonsequenzen und anderen Ungereimtheiten finden, wie sich „bei einer an den Einzelheiten herumflickenden und doch vor gänzlicher Abänderung zurückscheuenden Umarbeitung leicht ergeben".[8])

Nach Erben können wir uns die Entstehungsgeschichte der beiden Fassungen in folgender Weise denken: Als König Friedrich nach einer Abwesenheit von zweieinhalb Jahren endlich aus seiner Gefangenschaft nach Österreich zurückkehrte, empfing ihn das Volk überall mit ungeteilter Freude, wie uns einzelne Chronisten melden, aber da und dort, bald leise, bald etwas kecker tauchte auch übles Gerede auf über den Hergang der Schlacht und über die Gefangenschaft. Viele waren aus der Schlacht zurückgekehrt, manche drängte das schlechte Gewissen, die Schuld von sich abzuwälzen. Auch der Umstand, daß Friedrich nach der ersten Heimkehr Österreich alsbald wieder, und zwar in den Augen des Volkes unrühmlich verließ, mochte geeignet sein, dunkle Gerüchte in Umlauf zu setzen. Daher sah sich der Hof veranlaßt, das törichte Gerede des Volkes durch eine amtliche Denkschrift richtig zu stellen. So entstand auf Anweisung und wohl auch auf Anleitung des Hofes die längere Fassung. Der erste Entwurf war jedoch nicht ganz

---

[6]) Hier hat Erben, der in seiner reichhaltigen Arbeit über „Die Berichte der erzählenden Quellen über die Schlacht bei Mühldorf" (Archiv f. ö. G. 105, 2. Hälfte) auch unsere Quelle ausführlich behandelt (a. a. O. S. 266—292), Klarheit gebracht. Er bietet im Anhang IX auch einen verbesserten Text beider Fassungen; die längere Redaktion, von Dobenecker mit R. II bezeichnet, nennt er im Anschluß daran D. 2 (nunmehr R. I), die kürzere D 1 (R. II.) — Vorliegende Arbeit ist eine bescheidene Nebenfrucht aus dem Innsbrucker Seminar W. S. 1916/17 meines verehrten Lehrers Hofrat Erben. Auf ihn geht Anregung und ständige Aufmunterung zurück. Möge er wie auch Hofrat Redlich für sein liebenswürdiges Entgegenkommen und seine Überprüfung der Arbeit meinen herzlichen Dank auch an dieser Stelle entgegennehmen.

[7]) a. a. O. S. 269—273.

[8]) Erben a. a. O, S. 274 Anm.

Digitized by Google

geglückt, „um wilden Gerüchten die Spitze abzubrechen“ und eine genauere Durchsicht und Prüfung ergab die kürzere und richtigere Redaktion, die Friedrichs Haltung noch energischer herausstreicht als dies schon die längere Fassung tut. In der neuen Form fand der Bericht Zustimmung. Somit handelt es sich — wie schon O. Lorenz[9]) vermutete — um einen offiziellen Hofbericht. Daß dabei den Verhandlungen, die noch andauerten, eine so kurze, dem weiter zurückliegenden Schlachttag eine so breite Darstellung zuteil wurde, ergibt sich aus der Natur der Sache, besonders der Heimlichkeit der Verhandlungen, die ja noch nicht ganz „geöffnet“[10]) waren.[11])

Über den Verfasser der beiden Redaktionen sind die Ansichten der Forscher[12]) geteilt, während der Schreiber des cod. Vindob. 352, auf den die meisten Handschriften der jüngeren Fassung zurückgehen, mit Sicherheit in Walchun, dem Wiener Stadtschreiber, ermittelt ist. Ich möchte ihm auch die Verfasserschaft zusprechen.[13]) Da Walchun 1329

---

[9]) Deutschlands Geschichtsquellen[3] 1, 218.

[10]) Vgl. den Brief Ludwigs d. Baiern v. J. 1326 an den Herzog von Brabant. Der König verspricht in Nürnberg am 8. März 1326 die Verträge mit dem Habsburger, quae hucusque secreta fuerant et sub silentio latuerunt, zu eröffnen.

[11]) Vgl. Erben a. a. O. S. 285 ff.

[12]) Die Ansicht Böhmers, daß der Verfasser ein Salzburger, die Vermutung Weechs (Forschungen z. deutschen Gesch. 4, 88), daß er ein Zwettler gewesen, ist durch Dobenecker überholt, der ihn in Wien sucht. Aus dem Detail, mit dem der Empfang ausgeschmückt wird, schließt dieser (Mitteilungen d. Inst. Ergb. 1, 219), daß er Mönch gewesen und Selbsterlebtes schildere. Mit Recht verweist jedoch Erben a. a. O. S. 283 Anm. 1 auf ähnliche Fürstenempfänge, z. B. Monum. Erphesph S. 348 u. 354. Nach Erben ist der Verfasser ein Österreicher (Empfangsbericht, Weinsendung) aus den Hofkreisen. Von der Umgebung des Königs aus gesehen, „mußte das Land, das den heimkehrenden Fürsten ehrenvoll empfing, als Ganzes erscheinen, so daß es keinen Anlaß gab, einzelne Städte oder Stifter besonders hervorzuheben. (S. 284). M. E. spricht es nicht gegen diese feine Beobachtung Erbens, wenn der Verfasser ein Wiener ist und im Auftrag und auf Anweisung des Hofes schreibt.

[13]) K. Uhlirz fand die gleiche Hand, welche den cod. Vindob. 352 schrieb, in zwei Urkunden des Wiener Stadtarchivs vom 29. Juni 1316 und 31. Jänner 1318. Da der Rat als Aussteller erscheint, müssen sie vom Stadtschreiber geschrieben sein. Vgl. Blätter d. Ver. f. Lkd. v. N. Ö. 1895 S. 28 f., Schriftproben Walchuns bei Uhlirz in Gesch. d. Stadt Wien 2, 2 u. Luntz, Wiener Ratsurkunde in Abhandlungen z. Gesch. u. Quellenk. d. Stadt Wien t. III. Schon der Umstand, daß im cod. 352 neben dem „Streit“ von Walchuns Hand noch kurze Meldungen über den Tod Leopolds (28 II 1326) u. Heinrichs (3 II 1327), zwei Brände in Wien (23. März 1327, vgl. Regesta Habsburg. III, n. 1797) und besonders über den Tod von Walchuns Sohn (21. IV. 1327) eingetragen sind, die doch sicher von Walchun verfaßt sind, würde es nahe legen, auch beim „Streit“ an ihn als den Autor zu denken. Dazu war cod. 352 1327 in seinem Besitz und der Redaktionsschluß paßt

Digitized by Google

starb, ist vor diesem Jahre die jüngere Fassung entstanden und noch eher die längere und ältere. Selbst der kurze Schlußsatz „do beleib — ein endt“ gehört aus stilistischen[14]) wie chronologischen Gründen Walchun an; ein späterer Schreiber hätte ohne Zweifel Friedrichs Tod, der unmittelbar nach der Romfahrt Ludwigs erfolgte, als geeignetsten Schluß hinzugefügt.

Unsere Quelle steht somit zeitlich sowohl wie durch ihre Entstehungsart den Tatsachen sehr nahe. Wir können daher von vornherein einerseits auf reicheres Detail, im allgemeinen auch auf Wahrheitstreue in dem Sinne rechnen, daß nichts direkt Unwahres enthalten ist, andrerseits aber läßt uns gerade die Form einer amtlichen Denkschrift erwarten, daß manches übergangen wurde, was den Absichten des Hofes weniger entsprach. Böhmer[15]) rechnet die kürzere Fassung „zu den Perlen der deutschen Geschichtsschreibung, umso beachtenswerter, da sie zugleich eines der ältesten Denkmale geschichtlicher Prosa in deutscher Sprache ist.“ Mehr noch gilt dies Urteil von der älteren, größeren Fassung, die uns einzig beschäftigen soll. Nach Riezler[16]) verdient dieses „Bruchstück einer deutschen Chronik“ unter den Quellen für die damalige Zeit die meiste, wenn auch nicht unbedingte Glaubwürdigkeit, letzteres wegen der Parteilichkeit für Öster-

---

sehr gut für Walchun, der 1329 starb. Wenn ferner der „Streit“ ein Hofbericht war, der zur öffentlichen Aufklärung dienen sollte, ist es an sich naheliegend zu denken, daß der Hof sich des Wiener Stadtschreibers bediente; da von seiner Hand allein der zu publizierende Bericht und der Entwurf (längere Fassung) erhalten sind, bleibt wohl keine andere Annahme. Gerade die ungeschickten Bemerkungen des Entwurfs und deren Korrektur in der zweiten Redaktion deuten nicht auf einen Höfling, sondern auf Walchun, der nach allgemeinen Weisungen des Hofes sein Thema zuerst aufsetzt, dann abändert und streicht, was nicht die Gnade der Auftraggeber fand. Wenn kein Ort für den Empfang Friedrichs erwähnt wird, erklärt sich dies zur Genüge schon daraus, daß man ihn an vielen Orten festlich empfangen hat. Walchuns Verfasserschaft für die kürzere Fassung hält auch Erben nach gütiger Mitteilung vom 12. IV. 1924 für „durchaus möglich und wahrscheinlich“.

[14]) Das unentbehrliche „do“ leitet auch den Schlußsatz ein, „gen Rome“ entsprechen zahlreiche ähnliche Wendungen, „mit seiner macht“ wiederholt sich mehrmals im Text. Dazu scheint die Bemerkung „half oftendes dem chaiser“ an die Bestimmung des Augsburger Fürstentages anzuknüpfen „solt im des geholffen sein“ (z. 285). „Hie hat der streit ein endt“ paßt endlich besser für den Verfasser als für einen späteren Schreiber, weil das Wort „streit“ an einen beliebten Ausdruck anknüpft (vgl. z. 39, 88, 139, 142, 149, 151, 165, 180, 204, 235, wobei das Wort vielfach im Zusammenhang zum Ganzen steht) und in ähnlicher Weise schon als Überschrift verwendet wird.

[15]) Fontes 1, XVIII.

[16]) Geschichte Baierns 2, 338 Anm. 1 (1888).

Digitized by Google

reich, was für den Schlachtenbericht eher zutreffen mag als für den hier in Betracht kommenden Schlußteil der längeren Fassung.

Der erste, bisher einzige, der sich ausführlicher mit dieser Quelle und ihren Beziehungen zu den Ereignissen der Jahre 1325—27 beschäftigt hat, ist M. Besser[17]). Er will die in der längeren Fassung am Schlusse erzählten Ereignisse sämtlich im Jahre 1325, und zwar in den Monaten März und April unterbringen. Den Septembervertrag von 1325 findet er in unserem Bericht nicht mehr erwähnt, sondern „nur Tatsachen, welche in den April 1325 fallen".[18]) Obwohl nun die Quelle ausdrücklich sagt, am Fürstentag in Augsburg sei „geöffnet" worden, daß sich Friedrich König schreiben und dem Herzog von Baiern das Reich verwalten, während dieser Kaiser sein solle, redet doch Besser nirgends von dem Vertrag, bei dem diese weitgehenden Bestimmungen, die ja in der Urkunde vom 13. März nicht enthalten sind, zwischen Ludwig und Fredrich vereinbart wurden, sondern er lehnt den Versuch Pregers[19]) ab, der dies durch eine zweite schriftliche Trausnitzer Urkunde bestimmt worden sein läßt. Bei Pregers Annahme würde die Deutung Bessers viel glaubhafter erscheinen. Wäre die Mitregentschaft zwischen beiden Königen schon auf der Trausnitz insgeheim festgesetzt worden, dann könnte man eher im April 1325 einen Fürstentag annehmen, bei dem diese Bestimmung „geöffnet" wurde. Ist selbst diese Möglichkeit ausgeschlossen, so wird Bessers Annahme jeder Boden entzogen. Da der Abschnitt unserer Quelle vom Trausnitzer Vertrag und dem was unmittelbar auf ihn folgte, vom Augsburger Fürstentag und endlich von Friedrichs Heimkehr nach Österreich handelt, werden uns vorzüglich diese drei Gruppen von Ereignissen beschäftigen, und zwar empfiehlt es sich, sie in umgekehrter Reihenfolge zu erörtern.

1. Die Reise Friedrichs nach Österreich.

Besser[20]) faßt die in unserer Quelle im Schlußteil erzählte Reise als die erste Rückkehr Friedrichs nach Österreich auf, die er in der zweiten Hälfte des Aprils 1325 geschehen sein läßt. Er bringt dafür keinen Beweis, setzt vielmehr seine Annahme als selbstverständlich vor-

---

[17]) Ludwig der Baier u. Friedrich v. Österreich im März und April 1325, Programm d. Gymn. zu Altenburg 1890.

[18]) a. a. O. S. 9.

[19]) Die Verträge Ludwigs des Baiern mit Friedrich dem Schönen in den Jahren 1325 u. 1326, Abhandlungen der bayer. Akad. III Cl. 17 (1883) S. 113 ff. vgl. Besser S. 10.

[20]) a. a. O. S. 9 u. S. 12.

Digitized by Google

aus. Da jedoch die Feststellung des Datums der hier erwähnten Reise von größter Bedeutung ist für die Einreihung der übrigen Ereignisse, werden wir darauf zuerst eingehen müssen.

Aus dem Itinerar Friedrichs des Schönen[21]) ergeben sich nun für die Jahre 1325—27 mindestens drei Reisen nach Österreich:

1. Unmittelbar nach dem Vertrag von Trausnitz am 13. März 1325 kam Friedrich nach Wien, wo er am 8. Mai dem Karthäuserkloster Allerheiligental in Mauerbach eine Schenkung machte.[22]) Mit Sicherheit läßt sich nicht ermitteln, wann Friedrich Baiern verließ. Außer der erwähnten Urkunde bleiben uns die Angaben der Chronisten, die vermutlich ein verschiedenes Stadium der Befreiung Friedrichs vor Augen haben. Nach der Klosterneuburger Chronik wird er in der Osterzeit frei, das wäre also Ende März oder anfangs April.[23]) Nach den Annales Claravallenses kommt Friedrich unmittelbar nach Sonntag Misericordia Domini (21. April) in Wien an.[24]) Petrus v. Zittau läßt Ludwig dagegen erst am 23. April auf die Trausnitz kommen.[25]) In dieser Form ist die Angabe sicher falsch, es wird aber sehr wahrscheinlich der bestimmten Meldung des zuverlässigen Abtes von Königstal ein richtiger Kern zugrunde liegen. Es mag dieser Tag, wie Besser vermutet, der „Endtermin jener Unterhandlungen sein, die zur Freilassung Friedrichs führten". Die Angabe der Zwettler Chronik und die Nachricht des Petrus v. Zittau würden also auf dieselbe Zeit hinweisen, auf Ende

---

[21]) Vgl. Erben S. 276 Anm. 1.

[22]) Böhmer, Regesten Kaiser Ludwig d. B. n. 206. Groß, Reg. Habsburgica. III n. 1536, der darauf aufmerksam macht, daß Friedrich damals sein königliches Siegel nicht gebrauchte.

[23]) Pez, Scriptores rer. Austr., 1, 486 „tempore paschali dimittitur". Man wird diese Meldung nicht gerade auf den 7. April beziehen müssen; der etwas unbestimmte Ausdruck deutet auf einen weiteren Zeitraum.

[24]) M. Linck, Austrio-Clara-Vallenses seu fundationis monasterii Claraе-Vallis Austriae, vulgo Zwetl ord. Cist. initium et progressus ab a. 1083 usque ad a. 1645 l. B., Wien 1723 S. 672. Vgl. continuatio Zwettl. M. G. SS. 9, 668: In einer Fehde zweier Adeliger vermittelt der Abt von Zwettl am 21. April 1325, worauf dann Friedrich zur Sache Stellung nimmt, was der Chronist mit den Worten berichtet: „Statim his actis Fridericus a captivitate Babarica Viennam veniens interim tale medium fecit." Vgl. dazu Friedensburg, Ludwig IV. der Baier und Friedrich von Österreich von dem Vertrage zu Trausnitz bis zur Zusammenkunft in Innsbruck 1325—26. Göttinger Dissert. 1877 S. 83. Woher Cuspinian die Nachricht hat, Ludwig und Friedrich hätten das Abendmahl am 4. April in München empfangen (Austria, Basel 1553 f. 640), bleibt unklar; vielleicht wählte er willkürlich den Gründonnerstag des J. 1325. Vgl. jetzt auch Groß, Regesta Habsburgica III n. 1532.

[25]) Ausgabe Loserth in Fontes rer. Austr. I 8, 433.

Digitized by Google

April.[26]) Wissen wir auch nicht sicher, ob die Bestimmung der Traunitzer Urkunde vom 13. März, Friedrich müsse bis zum 24. Juni wieder in die Gefangenschaft zurückkehren, falls er seine Brüder für die Verträge nicht gewinnen könne, noch in Geltung war, so können wir doch annehmen, daß Friedrich Ende Juni nach München zurückgekehrt sei.[27])

2. Bald nach dem Ulmer Vertrag, 7. Jänner 1326, muß Friedrich neuerlich nach Österreich gereist sein. Den Tod seines Bruders Leopold, der am 28. Februar 1326 zu Straßburg starb, erfuhr er nach einer Meldung Johanns v. Viktring und des Anonymus Leobiensis zu Judenburg im März 1326, wahrscheinlich gegen die Mitte des Monats, da der Eilbote kaum mehr als zwei Wochen brauchte.[28]) Am 22. März bestätigt Friedrich in Innichen die Schenkungen und Freiheiten des Klosters.[29])

3. Über Innichen kommt Friedrich in die Vorlande. Vom April bis November 1326 finden wir ihn im Elsaß, am Rhein und in Schwaben.[30]) Am 12. Oktober bestätigt er in Baden der Stadt Erfurt die Privilegien,[31]) während dann jede Nachricht über ihn fehlt bis zum 28. Dezember, an dem er in Innsbruck gemeinsam mit seinen Brüdern

---

[26]) Man kann dagegen auch nicht obige Meldung der Klosterneuburger Chronik oder Cuspinians anführen, da sie sich nicht direkt über die Reise Friedrichs aussprechen, sondern nur über irgend ein Stadium seiner Befreiung berichten. Auch Odoricus a Portunaonis meldet für den April 1325: Relaxatus fuit dux Fridericus Austriae a carceribus, retentus per ducem Bavariae, cum certis pactis. Vgl. P. Joseph Bianchi, Documenta hist. Forojuliensis saec. XIII et XIV ab anno 1300 ad 1333, im Archiv f. ö. G. 37 (1867) S. 482.

[27]) Da die Verhandlungen nach der vergeblichen Reise offenbar wieder aufgenommen wurden und man hiebei in erster Linie mit Leopold zu rechnen hatte, wird vermutlich auch Friedrich zur Zusammenkunft erschienen sein, die aller Wahrscheinlichkeit nach um den 20. Juni in der Umgebung Ulms zwischen Ludwig und Leopold stattfand. Leopold urkundet am 24. Juni 1325 zu Ehingen, sieben Stunden von Ulm (Groß, Regesta Habsburgica III n. 1548), während Ludwig sich in diesen Tagen ebenfalls in der Umgebung Ulms aufhält (Böhmer n. 817—820) u. am 21. Juni die Stadt berührt (Böhmer n. 818) vgl. dazu Groß, Reg. Habsb. III n. 1550.

[28]) Ausgabe F. Schneider, Scriptores rer. Germ., 1911) 2, 95 u. 127. Die Rez. A hat folgenden Wortlaut: Fridericus interea suae dominationis civitates et competa perlustravit veniensque Judenburgam triste nuntium de morte Lupoldi suscipit fratris sui. In der Rez. B, D und A 2 (Schneider 2, 127) finden sich die Worte interea — perlustravit nicht mehr, Johann v. Viktring hatte also die Stelle, weil offenbar fehlerhaft, verbessert.

[29]) Böhmer n. 216. Groß, Regesta Habsb. III, n. 1673.

[30]) Böhmer n. 217—221, 258 f. Groß, Reg. Habsb. III, n. 1690, 1694, 1696, 1698, 1710 f., 1717, 1722, 1728, 1734.

[31]) Böhmer n. 222; Groß, Reg. Habsb. III n. 1747.

Digitized by Google

Albrecht und Otto dem Kloster Mauerbach das Patronatsrecht zu Stilfried verleiht.[32]) Darauf kommt es zur bekannten Auseinandersetzung mit Ludwig dem Baiern, durch die beide Teile unbefriedigt waren.[33]) Am 28. Jänner 1329 urkundet Friedrich bereits in Marburg[34]) an der Drau; er wird also im Jänner über den Brenner durch das Pustertal gereist sein. Seit dieser Zeit hat Friedrich seine Erblande nicht wieder verlassen; eine der eben behandelten drei Reisen kommt also in Betracht.

Von welcher dieser drei Möglichkeiten spricht nun der „Streit"? Nach Erzählung des Augsburger Fürstentages fährt die Quelle fort:[35]) do die richtunge do geschach, do hub sich chunig Fridreich auff und für zetal gen Osterreich und nam den purgrafen von Nürnberch mit im und ander erber herrn. Do enphie man in schon und erleich und gie mit dem chrewtz gen im. Do entpat ers dem von Nurnberch gar erleich und sand gen Trausenicht vitztum Weiglein seinem Wirt XV fuder weinz. Do beleib er in dem lande ze Osterreich und half oftendes dem chaiser mit seiner macht, das er uber das Partenpirge chom gewaltikleich gen Rom. Hie hat der streit ein endt.

Die große Freude des Volkes, mit der Friedrich aufgenommen wurde,[36]) der Ausdruck „für zetal", d. h. ursprünglich dem Flusse nach, besonders aber der Umstand, daß mit keinem Wort eine frühere Reise berührt wird, all das scheint dafür zu sprechen, daß von der ersten

---

[32]) Groß, Reg. Habsb. III n. 1768. Herzog Albrecht ist am 23. Dezember 1326 bereits in Innsbruck (Groß, Reg. Habsb. III n. 1765), während die Anwesenheit Friedrichs und Ottos erst für den 28. Dezember bezeugt ist. Man ist versucht, anzunehmen, daß die Brüder den Winter hindurch beisammen waren und zur selben Zeit nach Innsbruck reisten. Aber die Urkunde vom 23. Dezember spricht dagegen: Die Gräfin Maria von Savoyen erklärt, nichts gegen den Willen des Herzogs Albrecht und vier andrer Räte zu tun. Stirbt Albrecht, so sei König Friedrich an seiner Statt, stirbt einer der vier, so wählt der Herzog einen andern. Vgl. auch Groß, Reg. Habsb. III n. 1748 f. u. 1755 f., wo ebenfalls Albrecht allein urkundet, obwohl es sich um durchaus wichtige Rechtshandlungen dreht und die Brüder sonst in unbedeutenden Urkunden dieser Zeit nebeneinander genannt werden, wenn sie beisammen weilten. Vgl. Böhmer n. 223; Groß, Reg. Habsb. III n. 1701, 1726, 1795.

[33]) Groß, Reg. Habsb. III n. 1769.

[34]) Groß, Reg. Habsb. III n. 1899.

[35]) Vgl. Erben S. 488 z. 497 ff.

[36]) Vgl. auch den Bericht Johanns v. Viktring: Fridericus Austriam reversus intonsa barba, vix cognitus a notis immensum gaudium attulit universis (Schneider 2, 126 Rez. B.). Die Rec. A (Schneider 2, 92) lautet: Fridericus in Austriam rediens barba intonsa curiam totam, dominam suam et pueros totamque terram laudis tripudio laetificat et infundit. Occurrunt divites, spectant pauperes, exsultant familiares.

Digitized by Google

Heimkehr Friedrichs die Rede ist, bei der sicher die Donaustraße gewählt wurde. Diesen nicht unbedeutenden Gründen stehen aber doch gewichtigere Momente entgegen. Der Chronist erzählt am Schlusse noch kurz die Romfahrt Ludwigs. Wollte man nun die erwähnte Reise als die erste auffassen, dann wäre in unserem Hofbericht eine klaffende Lücke vom April 1325 bis Februar 1327, gerade die für Friedrich so günstigen Bestimmungen des Vertrags von München wären übergangen, während doch im bisherigen Bericht alles nur irgendwie für Friedrich Vorteilhafte hervorgehoben wurde und beim ersten Blick auffällt, wie genau und ausführlich der Chronist die einzelnen Stadien der Verträge zu scheiden weiß. Unmöglich konnte man in Österreich, zumal bei dem Zwecke, dem unser Bericht dienen sollte und bei der Entstehungszeit in den Jahren 1327—29 solch kostbare Errungenschaften Friedrichs übergehen. Das Wörtchen „oftendes", das hier allerdings eingeschoben ist, darf man nicht so pressen, als ob es diesen großen Zeitraum auszufüllen hätte.[37]) Ebensowenig beweist der Ausdruck „zetal", denn auch auf der zweiten und dritten Reise muß sich Friedrich flußabwärts bewegt haben, das einemal wohl zunächst der Donau entlang, um dann zur Steiermark abzubiegen, das andermal entlang der Drau.[38]) Die Möglichkeit, daß der Chronist etwa nicht von der tatsächlichen Romfahrt Ludwigs erzählt, sondern nur von dem Romzugsplan, den wir ja bei Ludwig schon früher finden, wird ausgeschlossen durch den Bericht selbst.[39])

Gegen Bessers Annahme, daß es sich hier um die erste Reise Friedrichs handle, spricht noch entschiedener die Stelle, die den Reisebericht schließt und den Schlußsatz einleitet: do beleib er in dem lande ze Osterreich. Da, wie oben gezeigt, der Schlußsatz durchaus ursprünglich ist, hat Friedrich nach der in dem Bericht erzählten Reise Österreich nicht mehr verlassen. Jede Reise, die nicht die letzte war, ist daher mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen,[40]) die erste Reise dagegen mit Sicherheit, denn sie war ja von vornherein nur eine bedingte Heim-

[37]) Das Wort hat in bairischer Mundart meist nur phraseologische Bedeutung. Vgl. Schneller, Bayer. Wörterbuch 1. B. Sp. 46 f.

[38]) Die Wendung „ze tal" bedeutet übrigens auch oft soviel als hinab, gleichviel ob die Bewegung stromabwärts geschieht oder nicht. Vgl. Schneller, 1. B., Sp. 597.

[39]) Half oftendes — gen Rom.

[40]) Vgl. auch Erben S. 276 Anm. 1. Es wäre ja immerhin denkbar, daß der Verfasser des Berichtes damals aus dem Verhalten seines Herrn den Eindruck gewann, Friedrich würde nun ständig in Österreich bleiben und dieser selbst konnte möglicherweise zuerst den Plan haben, das Reich nicht wieder aufzusuchen, den er später aufgab. Damit bliebe aber immerhin die erste Reise ausgeschlossen.

Digitized by Google

kehr, die zudem einen sehr kurzen Aufenthalt in Österreich zur Folge hatte. Doch auch die zweite Reise kann nicht im Bericht gemeint sein; sie war ein rasch vorübergehender Besuch.[41]) Friedrich kann dabei Niederösterreich kaum berührt haben.[42]) Die auffallende Kürze des Aufenthaltes in Österreich nach der zweiten Reise legt allerdings die Vermutung nahe, daß Friedrich zuerst wohl die Absicht hatte, länger in Österreich zu verweilen und nur durch die Nachricht vom plötzlichen Hinscheiden Leopolds bestimmt wurde, so rasch wieder in die Vorlande zu ziehen. Diese Möglichkeit ist nicht abzulehnen, wohl aber ist es unstatthaft anzunehmen, Friedrich habe nach dieser Reise stets in Österreich bleiben wollen; der Ulmer Vertrag hat ihn doch enger denn je ans Reich gebunden. Übrigens ist auch die Annahme, daß der Tod Leopolds eine vollständige Änderung im Reiseplan Friedrichs herbeigeführt habe, nicht notwendig, da Albrecht von Anfang an als Rechtsnachfolger Leopolds erscheint, dessen Tod für Friedrich daher wohl größere Eile, aber nicht gänzliche Beseitigung des früheren Planes zur Folge gehabt haben wird.[43]) Nach der zweiten Reise konnte also unser Hofchronist doch kaum schreiben „do beleib er in dem land".

Es bleibt somit nur Friedrichs dritte Reise nach Österreich, die unmittelbar nach der Zusammenkunft in Innsbruck stattfand.[44]) Da begab sich Friedrich endgültig nach Österreich und verließ es nicht mehr. Nach dieser dritten und letzten, abschließenden Reise paßt der feierliche Empfang ebensogut als nach der ersten Heimkehr; jedenfalls

---

[41]) Vgl. M. G. Const. 6. n. 147—150. Groß, Reg. Habsb. III n. 1673 u. 1694. Vielleicht hat sich Friedrich über Salzburg und dann über den Pyhrnpaß nach der Steiermark gewandt, etwa um eine Rundreise durch seine Länder anzutreten, was dann durch die Nachricht vom Tode Leopolds vereitelt wurde. Vgl. die oben S. 49, Anm. 28, zitierte Nachricht des Joh. v. Viktring.

[42]) Am 10. Mai 1326 urkunden Friedrich und Albrecht in Offenburg. Groß, Reg. Habsb. III n. 1698 f. Für die zweite Reise scheint zu sprechen, wenn der Bericht unmittelbar vom Augsburger Fürstentag (nach unserer Annahme an der Wende 1325/26) auf die Reise Friedrichs übergeht, ja beide geradezu verkettet mit den Worten: do die richtunge do geschach, „do hub sich chunig Fridreich auff". Doch auch dieser Einwand ist nicht stichhältig, wie unten gezeigt werden soll.

[43]) Groß, Reg. Habsb. III n. 1648, 1667, 1672, 1682, 1684, 1686 f.

[44]) Das Itinerar Friedrichs für diese Zeit ist allerdings sehr unvollständig. Da seit 15. Oktober 1326 Albrecht in den Vorlanden ganz allein urkundet, könnte man zwischen unserer zweiten und dritten Reise Friedrichs an einen kurzen Abstecher nach den Stammlanden denken. Doch muß man wohl eher an Verhandlungen mit Ludwig glauben; dazu hat man auch für den Winter eine größere Stabilität der Fürsten anzunehmen, so daß wir ohne positiven Anhaltspunkt hier keine neue Reise Friedrichs einschieben dürfen. Vgl. Groß, Reg. Habsb. III n. 1748 f., 1754 ff.

Digitized by Google

spricht er nicht gegen unsere Annahme. Die Sendung an seinen wiert Weiglein[45]) wie die nur teilweise Begleitung des Burggrafen von Nürnberg reihen sich natürlicher an eine abschließende Fahrt als an eine augenblickliche, kurz vorübergehende. Bei der ersten Reise würden wir die Begleitung des Burggrafen[46]) gar wohl verstehen, stand er doch sowohl beim Trausnitzer Vertrag wie bei der Septemberübereinkunft in München im Vordergrund; er würde also, wenn es sich um die erste Reise handeln würde, Friedrich wegen der Verhandlungen mit den Brüdern beigegeben worden sein. Aber dann wäre es unverständlich, daß er König Friedrich mitten auf der Reise verließ! Anders hingegen bei der dritten Reise, wo die Begleitung des Burggrafen nur ein Akt der Freundschaft war.[47]) Wenn darauf der Romzug Ludwigs erwähnt wird und zwar der Zug über das „Partenpirge[48]) gen Rom", so fügt sich derselbe nun ungezwungen in die Erzählung und paßt gut zu dem Zeitpunkt, da Ludwig die Alpen schon überschritten hatte.

Der Bericht schildert uns also Friedrichs dritte Reise, die anfangs

[45]) Noch aus dem Jahre 1330 ist uns eine Rechnung erhalten, in der dem Weiglein für Wein 26 Mark überwiesen werden. Item Wygando de Trausenicht pro 4 vasis vini 26 marcas (J. Chmel, der österr. Geschichtsforscher 1, 43).

[46]) Die Stelle über den Burggrafen ist nicht ganz klar. Er begleitet Friedrich auf der Reise und doch heißt es unmittelbar darauf, dieser habe ihm Mitteilung gemacht über den glänzenden Empfang. Vielleicht ist die Angabe dahin zu ergänzen, daß der Burggraf den König wohl eine Strecke begleitete, ihn jedoch bald wieder verließ. So hat die Nachricht „entpat ers dem von Nurnberch gar erleich" ihren Sinn, ohne einen Widerspruch zu enthalten. Es ist auch ein Beweis für die guten Beziehungen, in denen Friedrich zum Burggrafen in späterer Zeit stand, daß in unserem Schlachtbericht, der doch eine amtliche Denkschrift darstellt, nicht ihm die Schuld an der Niederlage von Mühldorf zugesprochen wird, sondern dem Böhmenkönig, dessen Befreiung mit dem Wort verzeichnet wird: dovon der streit verlorn wart.

[47]) Der Burggraf weilt am 27. Oktober 1326 in Augsburg (Const. 6 n. 223) und am 9. März 1327 in Trient (Const. 6 n. 264); in der Zwischenzeit läßt sich die teilweise Begleitung Friedrichs leicht denken.

[48]) Partenpirge ist eine verstümmelte Form für Mons Bardonis. Der Name bezog sich nicht bloß auf die Paßhöhe, sondern auch auf das ganze Gebirgssystem der Cisastraße, ja, manche Schriftsteller benennen damit den ganzen Nordapennin vgl. Otto v. Freising SS. 22, 396. Wichtig ist für uns eine Stelle in der Weltchronik des Rudolf v. Hohenems: an diu (Rôme) lant stôzet Tuscân | daz mit namen ende hât | als Bartengebirge gât. Das Chron. Koenigsveldense (bei Herrgott-Gerbert, Monum. d. Austr. IV. Abt. 2, 161) berichtet: Kuenig Ludwig soll über die berg in Lamparten. Daraus scheint klar zu sein, daß der Name zusammenhängt mit Langobarden, die in gekürzter Form oft Bardi heißen. Vgl. dazu J. Jung in Mitteilungen d. Instituts 20, 521; 22, 193; 23, 307; 25, 1 ff., und Schütte, der Apenninenpaß des Monte Bardone und die deutschen Kaiser 1901, dazu Jungs Rez. in den Mitteilungen d. Instituts 23, 307 ff.

Digitized by Google

Jänner 1327 stattfand. Es mag gewiß auffallend erscheinen, daß unsre Denkschrift die erste Reise übergeht. Aber die oben dargelegten Gründe fordern es. Zudem bedeutet sie ja für Friedrich eine Demütigung: er erreicht seinen Zweck nicht, muß wieder in die Gewalt seines Gegners zurückkehren. Auch die zweite Reise war nicht von angenehmen Erinnerungen begleitet. Aus diesem Grund mag der Hofbericht über die beiden ersten Reisen stillschweigend hinweggegangen sein.

Ein noch wichtigeres Zeugnis dafür, daß es sich nicht um die erste Reise Friedrichs handeln kann, bietet die Erwähnung jenes Fürstentages, der dem Reisebericht vorangeht.

2. Der Fürstentag zu Augsburg.

Zur Datierung des Fürstentages beruft sich Besser[49]) darauf, daß die Reihenfolge und der Zusammenhang der einzelnen Nachrichten vollständig ausschließe, daß es sich hier etwa um eine Kurfürstenversammlung nach dem Münchener Vertrag vom 5. September 1325 handle. Dieser sei hier gar nicht mehr erwähnt, sondern es handle sich um eine Versammlung im April 1325. „Darauf erst kehrte Friedrich in die Heimat zurück". Besser geht bei dieser Annahme aus von der Nachricht des Petrus von Zittau, Ludwig sei in die beati Georgii (23. April) auf die Trausnitz gekommen.[50]) Das sei offenbar ein Irrtum, denn mehrere Chronisten berichten von der Freilassung Friedrichs zur Osterzeit, Anfangs April.[51]) Aber die Annahme Friedensburgs ist ihm doch zu willkürlich, der für in die beati Georgii lesen will in die beati Gregorii (12. März), da Petrus von Zittau ungefähr gleichzeitig schreibt und einer der bestunterrichteten Chronisten seiner Zeit ist, zudem gerade zwei Seiten vorher bei der Angabe von der Ankunft König Johanns in Böhmen (12. März) zur Datierung in die b. Gregorii ausdrücklich hinzugefügt hatte papae, was an ersterer Stelle eine Verwechslung unwahrscheinlich machen dürfte. Besser vermutet nun, daß aber der 23. April doch einer wirklichen Begebenheit entspreche: daß nämlich die beiden Fürsten seit jenem Tage in besonderer Freundschaft lebten und Friedrich seither den Königstitel wieder führte. Da nun dies nach unserm Bericht beim Augsburger Fürstentag festgesetzt worden sei, müsse dieser am 23. April 1325 stattgefunden haben. Petrus v. Zittau gibt uns, schließt Besser, mit seiner Angabe den Endtermin jener Unter-

[49]) A. a. O. S. 9.

[50]) Ausgabe Loserth S. 433.

[51]) Friedensburg S. 82. Dieselbe Vermutung schon bei Kopp, Gesch. der eidgenössischen Bünde 5. B. 1. Abt. S. 172 Anm. 6 und nach Friedensburg Riezler, Gesch. Baierns 2. 359 Anm. 2.

Digitized by Google

handlungen an, die zur Freilassung Friedrichs führten und seit dem (durch den Augsburger Tag) die einzelnen Bestimmungen allgemein bekannt wurden.[52])

Wäre Bessers Annahme von der Datierung des Fürstentages auf den 23. April richtig, so müßte man sich zunächst doch fragen, wozu dann noch der Münchener Vertrag vom 5. September geschlossen wurde, der ja unserm Bericht so ähnlich sieht, daß Friedensburg die analoge Stelle G. Villanis als eine verderbte Wiedergabe desselben ansieht.[53]) Es scheint doch mehr denn unwahrscheinlich, daß man die wichtigsten Bestimmungen dieses Vertrages wie die Mitregentschaft und die Teilung der Gewalt, die man vor der Öffentlichkeit, selbst vor den Kurfürsten nicht einmal noch anfangs September bekannt zu geben wagte,[54]) bereits am 23. April allgemein verkündete. Schon dieser Grund dürfte Bessers Annahme die Grundlage entziehen. Es ist durchaus unwahrscheinlich, daß ein solcher Fürstentag stattfand, ehe Friedrich noch die eigenen Brüder gewonnen, also nach Österreich zurückgekehrt war; dies zu erreichen, war ja doch der Zweck der Reise. Hätte im April ein allgemeiner Fürstentag, do alle hern und fursten ze einander komen,[55]) mit solch weitgehenden Eröffnungen stattgefunden, so wäre die allgemeine Unsicherheit der Quellen, besonders jedoch die hochgestellter Persönlichkeiten über diese Punkte unerklärlich. Bemerkenswert sind vor allem die Briefe des Papstes, der sonst so vorzüglich unterrichtet ist, z. B. an Leopold (26. Juli), Albrecht (27. Juli), Karl IV. von Frankreich (30. Juli).[56]) Mit welcher Vorsicht nähert sich der Papst besonders Leopold, von dem ihm die besten Nachrichten sonst zukommen! Er ist sich bewußt, daß er mangelhaft unterrichtet ist. Erst im Juli 1325 hat der Papst Nachrichten von den Vorgängen im März; und wie

---

[52]) A. a. O. S. 12.

[53]) Friedensburg S. 53.

[54]) Vgl. J. Priesack, Die Reichspolitik des Erzbischofs Balduin v. Trier in den Jahren 1314—1328, Göttinger Diss. 1894, S. 185.

[55]) Trotz der starken Betonung eines allgemeinen Fürstentages ist es doch wohl nicht notwendig, zwischen Fürstentagen und Kurfürstenversammlungen, wie sie z. B. der Papst erwähnt (congregationes eligentium) scharf zu scheiden. Der Papst baute gerade auf die Vorrechte der Kurfürsten seine Politik, er war bemüht, deren Rechte über Gebühr zu erweitern, um dadurch um so leichter seine Absichten verbergen zu können. In Oesterreich dagegen hatte man das lebhafte Streben, den Unterschied der Fürsten und Kurfürsten möglichst zu verwischen. Was hätte es zudem für die beiden Könige für einen Zweck gehabt, mit den Fürsten zu verhandeln, bevor man die Kurfürsten, auf die es hier in erster Linie ankam, gewonnen hatte?

[56]) Groß, Reg. Habsb. III n. 1560, 1563, 1568.

Digitized by Google

dürftig und unsicher sind diese noch! Keine Spur von einem Fürstentag, von dem unsre Quelle berichtet. Einer der besten Freunde der Habsburger, Erzbischof Friedrich v. Salzburg, kennt Ende Juni von den ganzen Verhandlungen nur das Gerücht von der Verlobung der Kinder beider Fürsten.[57]) Unwillkürlich frägt man sich, wer denn beim Fürstentag gewesen sein soll, wenn selbst der Salzburger Metropolit nichts davon weiß!

Übrigens genügt ein Blick auf das Itinerar der Hauptbeteiligten am Augsburger Fürstentag, Bessers Annahme unwahrscheinlich zu machen. König Ludwig urkundet am 20. April 1325 in Regensburg, am 27. April in München.[58]) Das schließt seine Beteiligung aus. König Johann, dem unser Bericht eine Hauptrolle beim Fürstentag zuweist, urkundet am 19. und 20. April in Prag[59]) und ist auch am 29. d. M. ebendort nachzuweisen.[60]) Unterdessen kann selbst dieser reiselustige Fürst nicht in Augsburg gewesen sein. Die Gründe gegen eine so frühe Ansetzung des Augsburger Fürstentages ließen sich noch vermehren, aber das bisher Angeführte, glaube ich, reicht hin, Bessers Annahme als haltlos zu erweisen, wie sehr sie auch durch den natürlichen Fluß der Erzählung gestützt zu sein scheint.[61]) Die Auffassung Bessers hätte es sehr erschwert, die vielen Einzelheiten, die der Bericht bietet, gebührend zu verwerten; nun aber gewinnen die erzählten Ereignisse ein völlig verändertes Aussehen, ohne daß wir gezwungen sind, dem Texte Gewalt anzutun oder, wie Priesack, seine Glaubwürdigkeit in Frage zu stellen.[62])

Bevor wir den Augsburger Fürstentag nach Zeit und Ort genauer untersuchen, wird es gut sein, uns kurz die Momente zu vergegenwärtigen, die für die Schritte der Gegenkönige in dieser Zeit bestimmend wirkten.[63]) Nachdem Friedrich seine Brüder, besonders Leopold, nicht

[57]) Const. 6 n. 73: Quid hii simul tractent aut quales sit vel fuerit eorum compositio et concordia, mihi penitus est ignotum, eo salvo, quod nunc surrexit publica vox et fama, quod filius ducis Ludovici et filia memorati domini Friderici matrimonialiter conjungentur.

[58]) Böhmer n. 808 und 811.

[59]) Chr. Schöttgen, Inventarium diplom. hist. Saxoniae superioris, Halle 1747, Sp. 214.

[60]) Böhmer n. 78 f.

[61]) Eine Stütze könnte die so frühe Ansetzung eines Fürstentages finden in der Nachricht des Odoricus a Portunaonis, der für den 1. Mai 1325 meldet: dux Bavariae renuntiavit imperium coram electoribus, quia videbat se non posse sustineri, quia papa excommunicabat eum cum suis sequacibus et adhaerentibus (Archiv f. ö. G. 37, 485). Allein der Wert dieser Quelle ist sehr zweifelhaft und in vorliegender Form ist die Nachricht sicher falsch.

[62]) A. a. O. S. 184 f.

[63]) Vgl. Friedensburg S. 35 f.

Digitized by Google

für den Trausnitzer Vertrag hatte gewinnen können, kam es nach seiner Rückkehr in München alsbald zu geheimen Verhandlungen, welche schließlich zum Münchener Vertrag vom 5. September 1325 führten. Dieser sollte vor allem Leopold, an dem der frühere Vertrag gescheitert war, befriedigen; seiner bedurften die beiden, um den Papst zu gewinnen,[64]) daher spielt er bei den folgenden Fürstenversammlungen eine entscheidende Rolle. Dann aber galt es, die Kurfürsten schrittweise ins Vertrauen zu ziehen und allmählich für den ganzen Plan zu gewinnen. „Man versuchte vielleicht, sie allgemach auf ähnliche Beschließungen und Verabredungen hinzuleiten, indem man ihnen die Zweckmäßigkeit eines Kompromisses vorstellen mochte".[65]) Mit welch großer Vorsicht dies zunächst geschah, beleuchtet das Verhalten Balduins v. Trier, der sich gerade damals äußerst zurückhaltend benahm, um sich darüber Klarheit zu schaffen, wie sich Ludwig bei dem Versöhnungswerk mit den österreichischen Herzogen dem Papst gegenüber stellen würde.[66]) Die beiden Könige suchten die Fürsten auf einigen Tagungen zu gewinnen, die in der Zeit zwischen September 1325 und Jänner 1326 stattfanden. Wir sind darüber nur mangelhaft unterrichtet. Neben den Briefen des Papstes kommt namentlich in Betracht der ausführliche Bericht des florentinischen Chronisten Villani, während dieser Punkt gerade von den deutschen Chronisten nur ganz oberflächlich gestreift wird. Einen wesentlichen Beitrag zur Klärung der Frage bringen endlich die wenigen, aber inhaltsreichen Zeilen, die sich in unsrer Quelle über den Fürstentag finden.

Der Papst, sonst immer von den deutschen Vorgängen vorzüglich benachrichtigt, klagt öfters darüber, daß man ihm über die congregationes eligentium so wenig berichte.[67]) Wahrscheinlich kannte er nicht einmal die Namen der Teilnehmer an denselben.[68]) Im Briefe vom 15. Jänner 1326 dankt der Papst zunächst dem Erzbischof Heinrich v. Köln[69]) für

[64]) Die Urkunde ist gegen den Papst in keiner Weise feindselig.

[65]) Friedensburg S. 58, vgl. auch Priesack S. 182 f.

[66]) Priesack S. 111—113.

[67]) Const. 6 n. 136 f. (15. und 21. Jänner 1326). Freilich darf man m. E. die Unkenntnis des Papstes nicht zu sehr betonen, wie dies z. B. Priesack S. 107 tut. Immer wieder zeigt Johann XXII., wie viel besser er unterrichtet ist als etwa selbst einzelne deutsche Fürsten, und seine Mahnungen an die rheinischen Erzbischöfe, ihm Meldungen zukommen zu lassen, darf man nicht durchweg in dem Sinne auslegen, daß er keine Nachrichten erhielt. Unaufhörlich gingen von Avignon Boten nach Deutschland und es ist bezeichnend, daß sich der geriebenste der deutschen Diplomaten nach Avignon wendet, um Aufschluß zu erhalten über die Vorgänge im Reich. Vgl. Priesack S. 110.

[68]) Priesack S. 107.

[69]) Const. 6 n. 136.

Digitized by Google

die übersandten Nachrichten, hebt aber darauf tadelnd hervor, daß er nichts gemeldet habe von den congregationes eligentium, cum ea, quae in partibus ipsis gesta sunt hactenus, te ibi velut in rerum medio positum verisimiliter latere nequiverint.[70]) Am 9. März 1326 meldet der Papst an Erzbischof Balduin v. Trier, „daß der Baier mit den Behauptungen der Österreicher nicht übereinstimme, immo sicut fertur in *duabus congregationibus eligentium* habitis pro parte sua hiis fuerit contradictum expresse".[71]) Im selben Briefe tadelt es Johann XXII., daß der Vertrag ganz geheim gehalten werde.[72]) Die Briefe des Papstes geben uns also immerhin zwei wichtige Nachrichten: einmal, daß es sich um Kurfürstenversammlungen handelt; gerade darum sein gespanntes Interesse, darüber Genaueres zu erfahren. Es war einer der politischen Schachzüge dieses Papstes, der ein gründlicher Kenner deutscher Fürstenpolitik war, das Vorgehen des Baiern als mit den Rechten der Kurfürsten unverträglich hinzustellen. Sein Blick war in diesem Punkte ungemein scharf und wir dürfen seiner Nachricht Glauben schenken. Ferner berichtet Johann XXII., daß es zwei solcher Kurfürstenversammlungen gegeben. Die Meldung von zwei Zusammenkünften ist nun allerdings erst vom 9. März 1326, aber da auch im Briefe vom 15. Jänner 1326 bereits von congregationes eligentium die Rede ist, dürfen wir mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die zwei Briefe dieselbe Zahl von Kurfürstentagungen kennen. Dazu kommt der weitere Umstand, daß der Ulmer Vertrag die ganze Entscheidung in die Hände des Papstes legt,[73]) „es sei mit der fuersten willen oder on iren willen", wie die Urkunde besagt. Das beweist doch, daß dem Vertrage vergebliche Verhandlungen mit dem Kurfürsten vorangegangen waren: man sah nun ein, daß dieselben nicht zu gewinnen seien und beschloß daher, über ihre Köpfe hinweg mit dem Papste zu verhandeln. Die Berichte des Papstes werden dadurch bestätigt und ergänzt. Vor dem 7. Jänner 1326 verhandelten die beiden Gegenkönige mit den Kurfürsten, nach dem Ulmer Vertrag wird man nicht mehr so schnell an sie herangetreten sein.[74]) Der Brief des Papstes vom 10. März 1326 an Balduin v. Trier beweist wegen der engen Berührung, welche die

---

[70]) Priesack S. 105, vgl. unten S. 60 Anm. 83.

[71]) Es ist möglich, daß Ludwig nur deswegen „den Behauptungen der Österreicher", d. h. der Herzoge, nicht aber Friedrichs, widersprochen habe, weil sie vom Münchener Vertrag mehr als Ludwig genehm sein konnte, veröffentlicht hatten, vielleicht die Teilung der Gewalt oder Absicht einer gemeinsamen Regierung.

[72]) Const. 6 n. 154.

[73]) Vgl. Friedensburg S. 63.

[74]) Preger, Verträge S. 134, Friedensburg S. 63.

Digitized by Google

Nachricht des Erzbischofs und die Antwort Johanns XXII. aufweisen, daß der Trierer vom Verzichtplan Ludwigs noch nichts wußte, sondern dem Papste nur unklare Nachrichten über den Ulmer Vertrag geben konnte, die dann dieser im obigen Brief widerspiegelt.[75]) Somit steht es fest, daß die zwei Kurfürstenversammlungen, von denen der Papst meldet, vor dem Ulmer Vertrag liegen müssen: dieser bildet daher auch für unsern Fürstentag bei Augsburg den terminus ad quem.

Von großer Wichtigkeit für uns sind die viel umstrittenen Stellen Villanis.[76]) Ist sein Bericht auch mit großer Vorsicht aufzunehmen — er spiegelt vielfach die Unsicherheit und mangelhafte Kenntnis, die man in Deutschland selbst von diesen Vorgängen hatte — so hat sein Zeugnis doch dort am ehesten Wert, wo er über die Kurfürstenverhandlungen spricht. Schon seine amtliche Stellung in Florenz gibt seinen Worten Gewicht; am Schlusse seiner diesen Verhandlungen gewidmeten Darstellung beruft er sich, nachdem er den Tod Leopolds verzeichnet hat, ausdrücklich darauf, daß der Herzog eben noch mit den Florentinern in Verhandlung stand. Luppoldo d'Osterrich, il quale trattava col Re Ruberto e con quello die Francia e ancora co' Fiorentini, wodurch er offenbar auf die Quellen hinweisen will, die ihm für seine Nachrichten zu Gebote standen. Wenn wir dann seine konkreten Angaben vergleichen mit den allgemeinen Wendungen der meisten deutschen Chronisten, die uns über diese Vorgänge etwas melden, gewinnt Villanis Zeugnis noch mehr. Sind Einzelheiten auch für uns unklar, manche Angaben sicher falsch, so wird doch der Gang der Ereignisse in den Hauptzügen richtig wiedergegeben. Villanis Nachricht[77]) von einer Aussöhnung Ludwigs mit Friedrich, die bereits im März 1323 stattfand, beruht auf einem Mißverständnis. Wichtiger ist seine Meldung[78]), daß Ludwig im April 1325 einen Friedensvertrag schloß mit seinem Ge-

[75]) Priesack S. 111 f. Die Annahme Friedensburgs S. 65, der sich dabei gerade auf den Papstbrief vom 9. März 1326 stützt, um einen neuen Fürstentag nach dem Ulmer Vertrag zu erweisen, scheint mir daher hinfällig. Vgl. Pregers Ausführungen S. 122.

[76]) Vgl. Döbner, die Auseinandersetzung zwischen Ludwig IV. dem Bayer und Friedrich d. Schönen v. Österreich im J. 1325 (Diss.) 1875, S. 51 ff., Friedensburg S. 51 ff., Priesack S. 105 f.

[77]) Muratori, Scriptores rer. Ital. XIII, 532, c. 192. Das Mißverständnis erklärt sich vielleicht durch ungenaue Wiedergabe jener Unterhandlungen zur Freilassung Friedrichs, wie sie in jenem Jahre tatsächlich geführt wurden und bei denen König Heinrich eine bedeutende Rolle spielte. Vgl. dazu Friedensburg, besonders bei Davidsohn in den Mitteilungen des Instituts 37, 204 ff., 227 f. wird ein Aufenthalt Heinrichs 1322/23 auf der Trausnitz nachgewiesen.

[78]) Muratori c. 293 S. 569 f. Vgl. Friedensburg, S. 51 f.

Digitized by Google

fangenen Friedrich und dessen Brüdern; Friedrich habe auf das Reich verzichten müssen. Leopold jedoch widerstand, verband sich mit der Kirche und dem Könige von Frankreich und begann wieder einen lebhaften Krieg gegen Ludwig, wodurch der Vertrag vereitelt wurde. Hier handelt es sich jedenfalls um eine etwas verderbte Wiedergabe des Trausnitzer Vertrages und der Ereignisse, die ihn begleiteten oder ihm folgten. Daß die Verhandlungen zwischen Ludwig und Friedrich bis stark in den April hinein dauerten, dürfte aus den Berichten der Chronisten wahrscheinlich sein.[79]) Daß Leopold neue Verträge schloß (18. März Fürstenbund zu Durlach)[80]) und besonders mit dem Papst wie mit dem Könige von Frankreich verhandelte, ist teils sichere Tatsache, teils eine berechtigte Vermutung.[81]) Bemerkenswert scheint auch die Angabe Villanis, daß Leopold den Krieg neuerdings begann; vermutlich machte er einen Vorstoß gegen Baiern, was mit unserer Quelle, wie weiter unten gezeigt werden soll, gut zusammen geht.[82]) Villani zeigt sich also hier ziemlich gut unterrichtet. Folgen wir seinen weiteren Nachrichten. Ende Oktober 1325 läßt Ludwig den Gegner frei, der auf die Krone verzichtet. Aber Leopold widersteht bei einer Besprechung (parlamento), die acht Tage vor Weihnachten stattfand, während man sich auf einer weiteren Versammlung[83]) (furono a un' altro parlamento) dahin einigte, daß der Herzog

[79]) Vgl. oben S. 48 f.

[80]) Const. 6 n. 30. Priesacks Behauptung, daß Leopold beim Durlacher Vertrag noch keine Nachricht von den Vorgängen auf der Trausnitz hatte, wird wohl durch die Meldung des Würzburger Bischofs an den Papst, Herzog Leopold werde sich durch keinerlei Verlockungen seines Bruders bewegen lassen, von der Sache des hl. Stuhles abzufallen (Const. 6 n. 74), und durch den Umstand hinfällig, daß die Durlacher Vertragsurkunde selbst die Möglichkeit, ja die Erwartung einer Befreiung Friedrichs erwägt (Const. 6 n. 30 Abschnitt 6). Wenn Priesack ferner aus dem Umstand, daß der Würzburger Friedrich noch als „Herzog" bezeichnet, schließt, das Bündnis sei von seiner und des Mainzers Seite nicht zu Gunsten Österreichs aufgefaßt worden, so läßt er dabei ganz außeracht, an wen das Schreiben gerichtet ist und daß er Ludwig ebenfalls als Herzog bezeichnet. Vgl. über den Standpunkt des Papstes seinen Prozeß vom 8. Oktober 1323.

[81]) Vgl. die Papstbriefe vom 5. Mai (Leopold solle sich nicht mit Ludwig einlassen, sondern der Versprechungen gedenken, die er dem franz. König gemacht habe), Const. 6 n. 56, 3. Juni (Antwort auf Leopolds Briefe u. mündliche Anfragen werden die Gesandten bringen; er solle nicht der „schmeichelnden Verführung" nachgeben), Const. 6 n. 66, 26. und 27. Juli, Const. 6 n. 81, 83, 84 (der Papst stellt Leopold seinen Brüdern Albrecht und Otto als Muster hin).

[82]) Vgl. unten S. 75 f.

[83]) Preger S. 122 und Friedensburg S. 52 verstehen unter „parlamenti" Reichstage; ebenso wie diese zu weit gehen, scheint mir Priesack S. 104 Anm. 2 zu tief herabzusteigen, der hierin „nur Verhandlungen Ludwigs mit Leopold" sehen will, ersteren dabei nicht einmal anwesend wissen will (wohl mit Rücksicht auf die

Digitized by Google

von Baiern, den Leopold als Reichsvikar begleiten soll, nach Italien ziehe, indes Herzog Friedrich als König in Deutschland bleibe. Dies gelobten sie unter Brief und Siegel. Aber auf Veranlassung des Papstes und des Königs von Frankreich widersprechen die Kurfürsten mit der Behauptung, beide hätten ihr Recht verloren und keiner könne dem andern seine Stimme geben ohne eine Neuwahl der Kurfürsten.[84])

Es ist nun freilich einfach, die ganze Stelle „als eine verderbte Wiedergabe des Münchener Vertrages" zu betrachten.[85]) Aber Villanis

oben S. 58 zitierte Stelle des Papstbriefes vom 9. März 1326 „pro parte sua fuerit contradictum"). Nach dem Bericht Villanis widersprechen, wie Priesack S. 106 Anm. 1 selbst interpretiert, die Kurfürsten den beiden Königen. Es muß also wohl ein Kurfürstentag gewesen sein, wie Priesack ihn denn auch wirklich als den „zweiten jener Fürstentage" bezeichnet (S. 106). Parlamento bedeudet bei Villani zwar meist soviel wie Reichstag, aber er nennt auch die Zusammenkunft in Bar sur Aube (S. 561 c. 267) parlamento, er berichtet, Ludwig sei nach Trient gekommen „per parlamentare con certi baroni della Magna e con tiranni e signori di Lombardia . . . e stando al detto parlamento ebbe novella della Magna, come era morto il dogio d'Osterrich" (S. 691 c. 146). Das beweist, daß es sich für Villani um einen dehnbaren Begriff handelt. Wenn Priesack aus den Worten des Papstes an den Erzbischof von Köln vom 15. Jänner: „quod, cum ea, quae in partibus ipsis gesta sunt, hactenus te ibi velut in r e r u m medio positum verisimiliter latere nequiverint, nihil nobis de congregationibus principum Alamaniae intimasti" folgert, die Tagungen hätten „gewiß nicht in Nürnberg oder Ulm, sondern doch wohl in Rense" stattgefunden, so faßt er fälschlich lokal auf, was nur ausdrücken soll, daß der Erzbischof mitten in diesen Bewegungen stehe und stark dabei beteiligt sei. Vgl. den Widerspruch seiner Übersetzung S. 102 Anm. 2 „Da er ja mitten aut dem Schauplatz dieser Ereignisse wohne", und S. 107 „da doch ihm, der mitten in den Dingen darinstände"!

[84]) Nel detto anno 1325 del mese d'Ottobre all' uscita, il duca di Baviera deliberò di sua pregione Federico duca d'Osterrich e fece pace con lui, e promesseli di rinuntiare sua elettione e di darli le sue boci. Poi furono a parlamento all' ottava anzi Natale e non furono in accordo, però che Luppoldo fratello di Federigo ducca d'Osterrich, non volea che 'l suo fratello rinunciasse, e poi furono a un' altro parlamento, e furono in accordo, che quello di Baviera dovesse passare in Italia, e 'l duca Luppoldo d'Osterrich con lui insieme e per suo generale vicario, e Federigo duca d'Osterrich rimanesse re in Alamagna. E questo si promisero per lettere e suggelli. Li elettori della Magna a petizione del papa e del re di Francia contradissero, opponendo che l'uno e l'altro haveano perduta la elettione, però che a loro non era lecito di ragione, che l'uno potesse dare boce all'altro, sanza far per li elettori nuova ellettione. In questo mezo il duca Luppoldo d'Osterrich, il quale trattava col re Ruberto e con quello di Francia e ancora co' Fiorentini, e quello accordo si dissimulava per essere elli signore in Italia, sì si morì a dì 27 di Febraro 1325, e dissesi che avelenato. Per la cui morte tutto quello exordio e accordo rimase sospeso e annulato. Muratori c. 314 S. 582 f.

[85]) Friedensburg S. 53: „Allerdings setzt Villani diesen Vertrag an eine Stelle, an welche er seinem Inhalte nach nicht hinpaßt". Es läge nahe, „ein chronologisches Versehen des Autors anzunehmen und den Vertrag zurückzudatieren". Man muß

Digitized by Google

Bericht bringt soviel Konkretes, daß es nicht angeht, ihn auf solche Art beiseite zu schieben. Schon die Bemerkung: „Dies gelobten sie einander mit Brief und Siegel", beweist, daß Villani hier nicht aus bloßen Gerüchten, sondern aus zuverlässigen Nachrichten schöpft. Seine Angabe allerdings, daß die beiden Könige Ende Oktober 1325 einen Vertrag geschlossen hätten, daß Friedrich befreit worden sei und versprochen habe, seine Stimme Ludwig zu geben, beruht auf einem Irrtum. Am 1. Oktober d. J. kündet Ludwig den Genuesen seine Versöhnung mit Friedrich und seinen baldigen Römerzug an.[86]) Vielleicht hat Villani diese Nachricht in etwas entstellter Form erfahren. Viel mehr Vertrauen erweckt aber der Bericht über die beiden Kurfürstenversammlungen. Mit Recht bemerkt Preger, daß „die eine dieser Zeitbestimmungen (all' ottava anzi Natale) so beschlossen ist, daß sie nicht erfunden sein kann".[87]) Was den Inhalt betrifft, so fällt vor allem der Widerspruch Leopolds auf. Dieser war damals nach Villani noch nicht völlig befriedigt, sondern noch immer schwankend. Vielleicht kann gerade sein Verhalten die Sachlage etwas klären. Anfangs Juli meldet der Bischof von Würzburg an den Papst, über Leopold dürfe man gar nicht zweifeln, daß er vom Papste abweichen werde.[88]) In dem Brief

---

jedoch bedenken, daß man Verträge zwischen den beiden Königen und Verhandlungen dieser mit den Kurfürsten verschieden zu beurteilen hat. Waren die Könige längst im reinen mit sich, so konnten sie den Fürsten doch lange noch nicht mit den vollen Bestimmungen des Vertrages entgegentreten. „Man trat — sagt Friedensburg selbst S. 58 — den Kurfürsten nicht mit dem definitiven Münchener Vertrag entgegen, sondern man versuchte vielleicht, sie allmählich auf ähnliche Beschließungen und Verabredungen hinzuleiten". Friedensburgs Annahme scheint mir zutreffend hinsichtlich des Vertrags zwischen Ludwig und Friedrich, den Villani Ende Oktober ansetzt, nicht aber, wo es sich um die zwei Kurfürstenversammluneen handelt.

[86]) Const. 6 n. 120. Dazu den Brief des Herzogs von Kalabrien, 15. Oktober 1325 (Const. 6 n. 125) u. darüber Davidsohn, Forschungen z. Gesch. v. Florenz III, 193 n. 856. A. Chroust, die Romfahrt Ludwigs des Bayers 1887 S. 38 Anm. 4 bezieht hierher die Nachricht des Joh. v. Viktring: Henricus autem dux Karinthie et Henricus dux Goricie ad eum (Ludov.) veniunt, postulantes ut Fridericum dimittat pactaque recipiat ad suae placitum voluntatis (Ausgabe Schneider 2, 121). Schneider setzt diese Zusammenkunft für den 21. September 1323 an, während sie Davidsohn, Mitteilungen des Instituts 1916 S. 224 in den Dezember 1322 verlegt, da der Görzer Heinrich schon im April 1323 starb. Vgl. Groß, Regesta Habsburgica III, n. 1245.

[87]) Preger, Verträge S. 122. Seine weitere Behauptung, die bei Villani an erster Stelle erwähnte Versammlung sei die letzte des Jahres 1325 gewesen, „da für eine weitere bis zu Anfang des neuen Jahres kein Raum mehr sei", kann aus Ludwigs Itinerar nicht zwingend bewiesen werden.

[88]) Const. 6 n. 74.

Digitized by Google

vom 26. September wird an Alfons von Kastilien berichtet, beide Könige hätten sich vollständig ausgesöhnt, Leopold aber stehe der Abmachung fern;[89]) in der Tat verspricht Leopold am 20. September dem Pfalzgrafen Adolf, ohne ihn mit Ludwig keine Versöhnung einzugehen.[90]) Am 3. November gestattet der Papst, daß ein Kanoniker, der bisher die Prozesse des Papstes gegen die Baiern verachtete, aus Rücksicht auf Leopold (contemplatione tui) zum Prälaten erhoben werde.[91]) Dagegen zeigt das Schreiben des Papstes vom 6. November, daß Leopold zwar noch auf Seite desselben stand, daß aber bereits Gerüchte seine Haltung verdächtigten. „Man spricht verschieden von Deiner Treu" — kann ihm Johann XXII. mit nicht zu verkennendem Vorwurf sagen — „aber Wir vertrauen Dir".[92]) Allmählich vollzieht sich der Umschwung; Leopold gibt die Verbindung mit Frankreich auf und entfremdet sich mehr und mehr dem Papste.[93]) Es fehlen leider Belege, den genaueren Gang dieser Entwicklung zu zeichnen, es ist aber sehr wahrscheinlich, daß Leopold Mitte Dezember noch nicht ganz gewonnen war, daß dann aber Ludwig den entscheidenden Schritt getan, um Leopold durch die Würde eines Reichsvikars und weitere Zugeständnisse endlich ganz an seine Sache zu fesseln. Am 10. Februar 1326 bestätigt König Friedrich in Selz, daß ihm samt seinem Bruder Leopold von König Ludwig und Pfalzgraf Adolf die Entscheidung über das Erbe der Wittelsbacher übertragen worden sei.[94]) Leopold ist nun völlig mit Ludwig ausgesöhnt; wir dürfen dies auch für den 7. Jänner mit Sicherheit annehmen. Aber jedenfalls geschah die volle Annäherung nicht lange vor diesem Zeitpunkt. Das legen wenigstens die Briefe des Papstes an Leopold nahe: sie reichen bis zum 24. Jänner.[95]) Sicher war der Herzog dem Papste gegenüber, dem er lange schon nicht mehr so nahe stand wie etwa noch im September 1325, ungemein vorsichtig, so daß derselbe über seine Haltung mangelhaft unterrichtet war.[96]) Um die Jahreswende, unmittelbar vor dem Ulmer Vertrag, wird daher der entscheidende Schritt Leopolds geschehen sein. Die beiden Villani-Stellen fügen sich

[89]) Const. 6 n. 119. [90]) Const. 6 n. 117. [91]) Const. 6 n. 126.

[92]) Const. 6 n. 127. Am 13. November 1325 überläßt der Papst auf zwei Jahre gewisse Zehnten an Leopold, um ihn für Dienste zu entschädigen, die er der Kurie geleistet hatte.

[93]) Vgl. auch Priesack S. 107.

[94]) Const. 6 n. 150. Forschungen z. deutschen Gesch. 20, 255 f.

[95]) Vgl. Dudik im Archiv f. ö. G. 15, 192.

[96]) Johann XXII. beklagt ja noch den Tod Leopolds (dicitur doluisse, Joh. v. Viktring, Schneider 2, 128), der ihm längst entfremdet war, aber gewiß durch allerlei Mittel den Papst zu täuschen verstand. Vgl. den Brief vom 26. März 1326 an Jayme, Finke, Acta Aragonensia 1, 276.

Digitized by Google

also trefflich in die wirklichen Verhältnisse. Was auf jener zweiten Kurfürstenversammlung über die Teilung der Reichsgewalt beschlossen wurde, vornehmlich die Zuweisung der Kaiserwürde an Ludwig, stimmt ebenfalls gut in die Zeitlage. Gerade in den Verhandlungen zwischen der Münchener Abmachung und der Ulmer Lösung finden wir Ludwig eifrig mit dem Romfahrtsgedanken beschäftigt, beide Verträge sind gewissermaßen nach Italien orientiert[97]) und stehen in engster Verbindung mit Ludwigs Sehnen nach der Kaiserkrone.[98])

Es ist wahr, der Ulmer Vertrag besagt zum Teil ganz anderes;[99]) aber das kann durchaus nicht als ein Zeugnis gegen Villanis Bericht verwertet werden, ja man kann gar nichts anderes erwarten. Nachdem die beiden Könige längere Zeit vergeblich mit dem Kurfürsten verhandelt hatten, kann man doch nicht annehmen, der neue zwischen Friedrich und Ludwig vereinbarte Vertrag würde sich in gleichen Grenzen bewegen wie die Verhandlungen mit den Fürsten.[100]) Man darf ferner

---

[97]) Vgl. Friedensburg S. 50. In der Urkunde vom 3. September 1325 heißt es bezüglich der Entscheidung über den Streit Heinrichs von Kärnten mit Can grande della Scala: „Auch verjehen wir, daz wir diuselben schidung tuen sullen, ee daz wir chunig Ludwig ein ze welischen landen chomen sein“ (Const. 6 n. 107) und die Münchener Urkunde selbst besagt: „Vert unser einer ein gein waelischen landen, dem sol der ander seinen gewalt hineingeben, und jener disem hie auslazzen volliclich“ (Const. 6 n. 105 [5]).

[98]) Schon am 19. Oktober 1324 stellt Ludwig den oberitalienischen Ghibelinen sein baldiges Erscheinen in Aussicht. Vgl. dazu Chroust, die Romfahrt Ludwigs des Bayers S. 6 ff., 9, 34 ff., 44 f., 47. Lange vor dem wirklichen Romzug forderten Abgesandte der Ghibellinen die Fahrt des deutschen Königs. Nachrichten, daß dieser ernstlich an die Ausführung seines Planes schreite, bringt erst der Papstbrief vom 30. Juli 1325 an den französischen König (Const. 6 n. 87). Am 1. Oktber 1325 kündigt Ludwig den Genuesen seine Versöhnung mit Friedrich und seinen baldigen Zug an (Const. 6 n. 120). Ferrarius de Apilia meldet am 17. Jänner 1326 Jayme von Aragon, daß der Bayer im nächsten Frühling in Italien erwartet werde (Const. 6 n. 144), am 3. März, König Robert befürchte Ludwigs baldige Ankunft (Const. 6 n. 145) und im Vertrag vom 17. März 1326 endlich wird der Romzug auf Juli 1326 festgesetzt (Const. 6 n. 161). Über die Beziehungen der beiden Könige vgl. das reiche Material, das Davidsohn, Beiträge z. Gesch. des Reiches und Oberitaliens aus den Tiroler Rechnungsbüchern des Münchener Reichsarchiv 1311/12—1341 in den Mitteilungen des Instituts 3 f. veröffentlicht hat.

[99]) Friedensburg S. 53. Vgl. oben S. 41 Anm. 85.

[100]) Ferner ist zu bedenken, daß wir uns noch keineswegs über die Natur des Ulmer Vertrags klar sind. Bedeutende Forscher sehen darin „keine ernstgemeinte Lösung der Thronfrage, sondern eine auf Nichterfüllung berechnete Fiktion“ und „einen klugen Schachzug“ (Priesack S. 107 u. 116 f.; ähnlich schon Riezler 2, 364; vgl. auch Preger S. 126 f. u. S. 147 f.). Ich bin nicht dieser Ansicht, sondern glaube, daß es Ludwig voller Ernst war. Darauf deuten im Scriptum Ludewici

Digitized by Google

nicht übersehen, daß der Ulmer Vertrag von beiden Fürsten zunächst ganz geheim gehalten wurde. Ludwig fährt fort, königliche Rechte auszuüben und nur ganz selten sehen wir Friedrich im Genusse gleicher Vollmachten.[101]) Man beachtete alle Vorsicht und Zurückhaltung, um den Gang der Ereignisse nicht zu gefährden.

So verlieren Friedensburgs Bedenken ihre Kraft und Villanis Bericht muß als ein ernstes Zeugnis verwertet werden. Der zweite von ihm erwähnte Fürstentag fand somit statt in der Zeit zwischen dem achten Tag vor Weihnachten 1325 und dem Ulmer Vertrag; nach diesem wird er kaum angesetzt werden können.[102]) Zwar behauptet Döbner, daß König Johann, um „eine Entscheidung der Thronfrage im Sinne der päpstlichen Ansprüche herbeizuführen", zum Ulmer Vertrag gedrängt und daß die Kurfürsten bei demselben mitgewirkt hätten; aber ein Blick auf die Urkunde des 7. Jänner belehrt uns vom geraden Gegenteil.[103]) Die Schlußworte „es sei mit der fuersten willen oder on iren willen" beweisen, daß man nun über die Kurfürsten hinweg eine Entscheidung suchte oder zu suchen vorgab, nachdem man sich längere Zeit vergeblich mit ihnen abgemüht hatte. Nach dem Ulmer Vertrag ist einige Zeit eine Versammlung der Kurfürsten mit den Gegenkönigen nicht gut denkbar.[104])

Schwieriger scheint es, die Frage zu lösen, wo die Fürsten sich versammelten.[105]) Bemerkenswert ist hierüber die Angabe einer gleich-

(Const. 6 n. 140) die betonten Worte: „das wir mit guetlichen willen und mit freiem muot ... entweichen wollen". Was hätte es für eine Bewandtnis mit der Geheimhaltung des Vertrags, der doch darauf berechnet war, den „Herzogen sowohl wie den Kurfürsten zu zeigen, daß vom Papste nichts zu erwarten war" (Priesack S. 117)? Zweck des Ulmer Vertrages war nach dieser Auslegung doch vor allem, die Gegner Ludwigs und die Anhänger der Habsburger, die vielfach schon beiden Königen ihre Anerkennung versagten (Bericht Villanis!), zu gewinnen und der „drohenden Gefahr der französischen Kandidatur die Spitze abzubrechen" (Priesack S. 116). Wie stimmt nun aber dazu die Bemerkung der Ulmer Urkunde „mit der fuersten willen oder an iren willen"? Es wäre mindestens eine große Unklugheit Ludwigs, der seinerzeit dem Papste vorgeworfen, daß er die Rechte der Kurfürsten verkürze (Sachsenhausen). Dazu halte man endlich die Bestimmung in den Reversales Friderici (Const. 6 n. 141): „wen der Papst Friedrich nicht bestätigt, sollen beide Könige bleiben nach den Abmachungen vom 5. September". Das hieß doch, die Kurfürsten vollends vor den Kopf stoßen!

[101]) Vgl. die Urkunden vom 8. Jänner u. 8. u. 10. Februar 1326 (Const. 6 n. 142 u. 147 ff.)

[102]) Vgl. oben S. 65 Anm. 102.

[103]) Vgl. Friedensburg S. 63.

[104]) Vgl. oben S. 41 Anm. 85.

[105]) Preger S. 122 f. bestimmt als Ort der ersten Versammlung Villanis Ulm, während er für den andern Fürstentag Nürnberg wählt. Vgl. dagegen Priesack S. 104 f. Anm. 2, der sich für Rense ausspricht. Dazu oben.

Digitized by Google

zeitigen italienischen Quelle, der Notae historicae Veronenses,[106]) Ludwig habe vor seiner Abreise nach Italien drei Besprechungen (colloquia) mit den deutschen Fürsten gehalten, die erste in Baiern, die zweite „apud Carinthiam" und die dritte zu Augsburg. Diese Nachricht wird nach Chroust dahin zu berichtigen sein, daß die an zweiter Stelle erwähnte Besprechung „apud Carinthiam"[107]) an die dritte Stelle zu rücken hat und identisch ist mit der Innsbrucker Zusammenkunft, wo sich neben den österreichischen Herzogen insbesondere Heinrich von Kärnten einfand. Die beiden noch übrigen Fürstentage kann man wohl mit den zwei Versammlungen, von denen die Papstbriefe und Villani melden und die an die Wende 1325/26 zu setzen sind, zusammenfallen lassen; jener in Baiern tagte acht Tage vor Weihnachten, der in Augsburg unmittelbar vor dem Ulmer Vertrag.

Ziehen wir nun endlich auch unsern deutschen Bericht heran. Friedrich meldet seinem Bruder Leopold, daß er frei sei, worauf dieser sein Heer aus Baiern zurückzieht. Dann fährt die Qelle fort: Do pat der von Payern ein hoff gen Auspurch, do alle hern und fursten zeeinander kommen. Do wart geoffent, das chunig Fridrich ledich wer, und gab im den gewalt vor allen Fürsten, daz er sich gewaltigen chunig schreiben solt, also das er dem von Payern das reich inantwurten solt, das er ee inne het, und der von Payern kaiser sein sollt, und solt im des geholffen sein. Das was etleichen hern und fursten zorn, das er also ledig was warn, und sunderleich kunig Johan von Pehem. Der rait dovon in zorn, wann er herzogk Hainreich von Osterreich in dem streit het gevangen und in geantwurt wart und den er furt mit im gen Peham auff die vest gein Aicharns, den man von im ledigt umb XVI tausend mark silbers.[108]) Auf den ersten Blick fallen sachliche Berührungen mit Villanis zweitem Fürstentag ins Auge. Allerdings berichtet der „Streit" nichts vom Reichvikariat Leopolds; das wußte der Florentiner, den zudem die italienischen Angelegenheiten am meisten

[106]) Diese Quelle stammt aus der Originalhandschrift des Servitenklosters in Verona und umfaßt Nachrichten über die Jahre 1325—27; trotz der Gleichzeitigkeit enthält sie chronologische Irrtümer; abgedruckt bei Böhmer, Fontes 1, 167—170.

[107]) Chroust, die Romfahrt Ludwigs S. 58 ff. Schon der unbestimmte Ausdruck „apud Carinthiam" deutet darauf hin, daß der italienische Mönch keine genaue Kenntnis der Örtlichkeit hatte. Auf einen analogen Fall der Verwechslung von Kärnten und Tirol, die ja damals unter dem gleichen Herrscher standen, macht Davidsohn in Mitteilungen des Instituts 1916 S. 214 aufmerksam: Bozen in Kirintia. Vgl. auch Joh. v. Viktring, Schneider 2, 93, wo von dem ducatus Carinthiae et comitatus Carinthiae (= Tirol) die Rede ist. Chroust zwängt alle diese drei Tagungen vollständig grundlos ins Jahr 1326.

[108]) Erben, Anhang IX z. 274—296 S. 488.

Digitized by Google

fesselten, von Leopolds Boten wohl besser und er hatte dafür mehr Interesse als der Verfasser des amtlichen Berichtes, der ja Friedrich rechtfertigen will. Auch war Leopold schon gestorben, das Interesse für ihn in der höfischen Denkschrift daher erloschen. Dagegen war es hier von großem Wert, die Opposition des böhmischen Königs zu betonen. Dieser war seit jeher ein Gegner der Habsburger, er hatte dem Gegenkönige zum Siege verholfen, hatte Herzog Heinrich in harter Gefangenschaft gehalten und für dessen Befreiung ein großes Lösegeld erpreßt.[109]) Vielleicht hat der Verfasser auch den Krieg vor Augen, den Johann im Bunde mit Herzog Otto gegen Heinrich und Albrecht führte und der nach großen Verheerungen durch den Böhmenkönig[110]) zum Brucker Vertrag 1328 zwang. Wir begreifen daher, daß man bemüht ist, den Hauptteil der Schuld am Mißlingen des Fürstentages gerade König Johann aufzubürden. Und in Wahrheit scheiterten die Versammlungen der Könige mit den Kurfürsten vorzugsweise am Widerspruche der Luxenburger. Von Villani dürfen wir für König Johann weder eine besondere Vorliebe noch eine Abneigung gegen ihn erwarten, daher befremdet es nicht, wenn der Florentiner nur ganz allgemein vom Widerstand der Kurfürsten redet. Mehr auffallen jedoch muß der Unterschied, wenn dieser die Rechte der Kurfürsten bedroht sein läßt[111]) und daraus deren Opposition erklärt, indes die österreichische Quelle als Hauptgrund des Gegensatzes angibt, „das er also ledig was", d. h. daß Ludwig den Gegenkönig ohne ihre Mitwirkung und ohne Lösegeld freigab. Es ist ja möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich,[112]) daß der Verfasser keinen tieferen Einblick in die Pläne der Gegner hatte, die tatsächlich ihre Umtriebe durch diese Angabe verbergen konnten. Hatte König Johann schon für die Freilassung Herzog Heinrichs 16.000 Mark Silber erhalten, wie viel mehr erwartete er und erhofften alle Gegner Habsburgs von Friedrichs Freigabe. Daher die Erbitterung, daß er „also ledig was", ohne daß man sie dafür schadlos

[109]) Mit Genugtuung wird im Schlachtenbericht hervorgehoben, wie König Johann gefangen wurde (Erben, Anhang IX, z. 157—165 S. 484). Vgl. auch die Bemerkung über Johann: „der sein helffer war ze allen dingen und zu allen zeiten" (ebenda z. 28 f.). Überall, wo es angeht, zeigt sich diese Eingenommenheit gegen den Böhmenkönig.

[110]) Groß, Regesta Habsburgica III, n. 1929. Vgl. die Angaben bei Joh. v. Viktring, Schneider 2, 128 f. Die Vermutung liegt nahe, daß der „Streit" während dieses Krieges oder unmittelbar nach ihm verfaßt wurde.

[111]) Vgl. Villani: a loro non era lecito — sanza far per li elettori nuova elettione.

[112]) Der ganze Bericht zeigt, daß der Autor den Dingen nicht ferne stand, dazu hatte er Informationen vom Hofe erhalten.

Digitized by Google

hielt. Mit innerer Genugtuung wird den Österreichern die Geldgier des Böhmen vorgehalten, die sie eben im Kriege mit Herzog Otto zu spüren bekamen. Wenn aber der Verfasser, der seinen österreichischen Standpunkt nie verleugnet,[113]) nicht von den Rechten der Kurfürsten spricht, an die hier vor allem zu denken ist, so ist das leicht erklärlich: einmal hatte man in Österreich mit gutem Grund keine besondere Vorliebe dafür, von Vorrechten der Kurfürsten zu sprechen, die den Habsburgern an Macht nachstanden, und dann wird man von einem Hofbericht Friedrichs nicht das Geständnis erwarten wollen, dieser habe sich gegen die anerkannten Rechte der Kurfürsten vergangen. Daher kann man zu Recht behaupten, Villanis zweiter Fürstentag und unser Augsburger Fürstentag seien identisch. Obige Abweichungen lassen sich aus lokalen, höfischen und persönlichen Interessen erklären. Im wesentlichen stimmen die beiden Berichte zusammen. Hatte man auf der ersten Kurfürstenversammlung einen vorbereitenden Schritt gewagt, der nicht unglücklich verlaufen war,[114]) so brachte dieser zweite Tag die Eröffnung (do wart geoffent) der Doppelregierung, damit auch die volle Freiheit Friedrichs, die Teilung der Gewalt in Königtum und Kaisertum, Deutschland und Italien. Furono in accordo, che quello di Baviera dovesse passare in Italia e Federigo duca d' Osterrich rimanesse re in Alamagna. — Do wart geoffent, das chunig Fridrich ledich wer, und gab im den Gewalt vor allen fursten, daz er sich gewaltigen chunig schreiben solt, also das er dem von Payern das reich inantwurten solt, daz er ee inne het, und der von Payern kaiser sein solt und solt im des geholffen sein. Das sind offenbar Berichte, die zusammengehören. Die deutsche Quelle ist besser bewandert und unterrichtet (es wart geoffent, was auf Kenntnis früherer Geheimverträge deutet; chunig schreiben, solt im des geholfen sein, Bestimmungen, über die wir schlecht unterrichtet sind, die aber doch auf gute Nachrichten zurückzugehen

---

[113]) Vgl. auch in unserem Abschnitt die wiederholten Ausdrücke „der von Paiern" gegenüber dem „kunig" Friedrich, die Bemerkung „das er ee inne het", die mir überdies ein unscheinbarer, aber wertvoller Beitrag zum Beweis der Glaubwürdigkeit unserer Quelle scheint. Der Verfasser kritisiert damit, was er als Bestimmung des Fürstentages angeben muß; da sie ihm als sichere Nachricht vorliegt, leugnet er sie zwar nicht, kann es sich aber nicht schenken, seinem Unmut Ausdruck zu geben.

[114]) Der Widerspruch Leopolds, von dem Villani berichtet, war den beiden Königen vielleicht nicht unerwartet und unerwünscht: wurden sie nicht gerade dadurch zu einem weiteren Schritt gedrängt, so daß sie nun offen mit der Sprache heraus konnten und auf dem zweiten Fürstentag die volle Verkündigung des Münchener Vertrags wagen durften?

Digitized by Google

scheinen)[115] als Villani.[116] Beide zeigen ihre eigenen Neigungen und geben dadurch dem Bericht eine verschiedene Färbung, aber beide heben als Hauptsache die Scheidung in König- und Kaisertum hervor. Bei Villani erscheint in italienischer und in Leopolds Beleuchtung, was der „Streit" in österreichischem Lichte und in Friedrichs Auffassung schildert.

Nun zeigen allerdings diese beiden Berichte große Ähnlichkeit mit dem, was der Papst bereits Ende Juli 1325 zu sagen weiß über die Abmachungen der beiden Gegenkönige gemäß den Nachrichten, die ihm Briefe aus Deutschland ermitteln: die Absicht der beiden Herzoge ginge dahin, daß der Befreite in Deutschland bleiben und den königlichen Titel führen solle, den der Befreier ihm gewährt habe, dieser aber den Kaisertitel annehmen und sich nach Italien begeben solle.[117] Aber der Papstbrief zeigt doch ein ganz anderes Stadium der Verhandlungen. Sicher würde Johann XXII., wenn man über diesen Plan bereits, wie unsre Quellen voraussetzen, mit den Kurfürsten verhandelt hätte, — durch die Luxemburger oder Leopold hätte er sicher davon erfahren — darauf Bezug nehmen, da er ihre Rechte tatsächlich durch solche Pläne bedroht nennt (in electorum praejudicium);[118] dies wäre für den französischen König, der ähnlich dem Papst auf den Widerspruch einzelner Fürsten seine Pläne gründete, von größter Bedeutung gewesen.[119] Während somit der Bericht des Papstes nur von dem Plane der beiden Könige spricht, handelt es sich bei Villani wie im „Streite" um die Veröffentlichung eines Vertrages, der zwischen beiden Fürsten

---

[115]) Der Papst weiß im Brief vom 8. Juli 1326 aus sicherer Quelle, daß der Baier den anderen von allen Versprechungen entbunden unter der Bedingung, ihm eine bestimmte Anzahl Helme auf ein Jahr zu stellen und ihn nicht in seinen Erblanden (in suo patrimonio) zu beunruhigen. Dieser „Andere" ist sicher Friedrich, die Stellung der Helme aber deutet auf den Romzug Ludwigs und auf unsere Stelle „solt im des geholffen sein". Vatikanische Akten S. 704.

[116]) Wenn Villani von den beiden parlamenti sagt „furono in accordo" und früher „non furono in accardo", so scheint dies allerdings nur auf das Verhältnis der Gegenkönige zu Leopold Bezug zu nehmen. Da jedoch Villani nur durch des Herzogs Boten genauere Kenntnis von diesen Versammlungen hat, erscheint es ganz natürlich, daß er dessen Stellungnahme zunächst berücksichtigt. Ähnliche Bewandtnis wird es mit der Meldung Johanns von Winterthur haben: „multa quoque colloquia inter Fridericum et Ludovicum tractantur, praesente Lupoldo" (Ausgabe v. Wyß S. 75). Er schöpft ebenfalls einseitig aus Nachrichten, die ihm aus dem Interessenkreise Leopolds kamen.

[117]) Brief an Karl IV., Const. 6 n. 87.

[118]) Brief an Leopold vom 26. Juli 1325, Const. 6 n. 81.

[119]) Vgl. Müller, der Kampf Ludwigs des Baiern mit der röm. Kurie 1, 364.

Digitized by Google

längst geschlossen war.[120]) Mit keinem Wort deutet der Papst auf eine Versammlung der Fürsten in jener Zeit, erst anfangs 1326 berichtet er davon. Weisen die Meldungen des Papstes entschieden inhaltliche Berührung auf, so stehen sie doch formell weit von diesen ab.

Zusammenfassend, was unsern Augsburger Fürstentag berührt, müssen wir Bessers Annahme ablehnen, der in demselben eine allgemeine Versammlung der Herren und Fürsten in der zweiten Monatshälfte des Aprils 1325 sieht; es handelt sich vielmehr um einen der beiden Kurfürstentage, die nach dem Berichte des Papstes gegen Ende des Jahres 1325 und anfangs 1326 stattfanden und auf denen die Gegenkönige versuchten, die Kurfürsten für die bisher geheim gehaltenen Bestimmungen des Münchener Septembervertrages zu gewinnen. Während die erste dieser Verhandlungen acht Tage vor Weihnachten stattfand, vermutlich in Baiern,[121]) fällt die zweite in die Zeit zwischen diesem Datum und dem Ulmer Vertrag, wahrscheinlich ganz unmittelbar vor letzteren. Dieser Fürstentag versammelte sich zu Augsburg[122]) und scheiterte vor allem am Widerstande der Luxemburger. Es spricht alles dafür, daß die Gegenkönige unmittelbar nach den letzten vergeblichen Verhandlungen mit den Kurfürsten zum Ulmer Vertrag schritten, der in der Wendung „mit oder ohne Willen der Fürsten" den noch nicht verrauchten Zorn der Könige über die Fürsten anzudeuten scheint.

3. Zu den Verträgen von Trausnitz und München.

Nachdem die Reise König Friedrichs, von der die Quelle erzählt, chronologisch festgesetzt ist und auch der Fürstentag zu Augsburg den historischen Rahmen erhalten hat, wird die Stellungnahme unsrer deutschen Erzählung zu den Verträgen von Trausnitz und München näher ins Auge zu fassen sein. Der Verfasser erwähnt Ludwigs Notlage wegen seiner Schlappe vor Burgau und berichtet darauf: Do bedacht sich der von Payern und rait zu dem kunig gen Trauseniht und ver-

[120]) Wenn Villani seine Angabe vom ersten Kurfürstentag „non furono in accordo" durch den Widerspruch Leopolds begründet, während er auf der zweiten Fürstenversammlung zwar zustimmt, aber die Kurfürsten widersprechen, beweist dies doch, daß Friedrich und Ludwig einig waren, es sich daher nicht um einen Vertrag zwischen ihnen handeln kann.

[121]) Neben der Nachricht der Notae historicae Veronenses spricht indirekt dafür auch das Itinerar Ludwigs, das vom 30. November 1325 bis anfangs Jänner 1326 keine Angabe aufweist. Dies setzt mit großer Wahrscheinlichkeit einen Aufenthalt in München oder doch in Baiern voraus, da das Umherwandern des Königs eher die Ausstellung von Urkunden veranlaßt. Auch das Itinerar der Kurfürsten läßt uns im Stich; keine Angabe spricht gegen unsre Ansicht.

[122]) Groß, Regesta Habsburgica III n. 1635.

Digitized by Google

tëdigt sich mit im also, daß der kunig mit dem von Payern aus der vengnuzze gen Munchen kom, und vertaidigten sich mit einander aller sache noch ir paider peichtiger rat, des prior von Mawrbach, der des chunigs peichtiger was, und eines prior Augustinerorden, der des von Payern peichtiger was, also das sy paidenthalben allen irn rat varn liezzen, und giengen ped zu einander zu den Mynnern prudern datz Munchen, und verainten sich gentzlich mit einander und giengen do herfür und swürn vor aller menleich auf gotz leichnam zueinander. Do namens ped ze sted unsers hern leichnam von dem prior von Mawrpach. Damit wart chunig Fridreich ledich. Do entpat er seinem pruder hertzog Lewpolden die mer, daz er ledich wer. Der zoch do mit seinem her aus dem lande von Payern.[123])

Was unsre Quelle hier meldet, kann sich nicht allein auf den am 13. März 1325 von Berthold von Henneberg und Dietrich von Pilichdorf vereinbarten Vertrag beziehen.[124]) Nach ihrem Wortlaut ist Ludwig selbst zugegen, es wirken mit die beiden Beichtväter und es wird ausdrücklich betont, daß jeder andre Ratgeber ausgeschlossen wurde.[125]) Die Art, wie diese Ausschließung erwähnt wird und der zweimalige Gebrauch des Wortes „vertaidigten sich" deuten darauf hin, daß die angeführte Stelle verschiedene Stufen der Verhandlungen zusammenfaßt, so daß bei einem ersten Vertrag eben die Ratgeber, die nun nicht mehr zur Verhandlung herangezogen werden, mitsprachen. Das Ergebnis der auf

---

[123]) Erben, Anhang IX z. 246—1274, S. 487 f.

[124]) Const. 6 n. 28. Vgl. Friedensburg S. 10 ff.

[125]) Priesack S. 100 scheint die Ausschließung aller andern Räte wie die Herbeiziehung der Beichtväter als leeres Gerede aufzufassen. Aber das geht doch sicher nicht an, da die Chronisten hierin übereinstimmend berichten. So H. Taube v. S.: „Ludwicus solus, exclusis omnibus consiliariis suis, occulte tractavit" (ed. Bresslau, S. 35); Joh. v. Winterthur: „Ille (prior Carthus.) in praesentia amborum (regum) sola et sui, omni homine absente et excluso, ipsos concordavit" (Ausgabe v. Wyß S 75); vgl. dazu den Papstbrief vom 26. Juli 1325 an Leopold: „fecerunt suum conventiculum omnibus suis necessariis praetermissis, contenti solis suis duobus confessoribus, quibus forsan omnia non panderunt" (Const. 6 n. 81). Diese Nachrichten aus den verschiedensten Interessenkreisen kann man nicht ablehnen, handelt es sich doch dabei fast nur um die besten nicht urkundlichen Quellen, die uns vorliegen. Für die Bedeutung des Priors von Maurbach für Friedrichs Befreiung spricht wohl auch der Umstand, daß in der einzigen uns bekannten Urkunde, die der Befreite in Österreich erläßt, diesem Kloster in Wien ein Haus geschenkt wird, das den Herzogen gehörte (Regesta Habsburgica III, n. 1536). Joh. v. Winterthur meldet über Gottfried: „liberatus fuit (Frid.) mediante interpositione cuiusdam prioris ordinis Cartusiensium. Nam ille salubriter et sollerter, se interponens (famosus enim in terra, boni consilii et maturae conversationis erat, et utrique acceptus) ipsos concordavit, vgl. auch Joh. v. Viktring, Schneider 2, 90 f.

Digitized by Google

diese Weise angedeuteten ersten Stufe, der uns urkundlich überlieferte Trausnitzer Vertrag, ist in der Quelle ähnlich der ersten Reise Friedrichs übergangen, da er gleich dieser eine tiefe Demütigung Friedrichs darstellt. Wollte man dennoch annehmen, daß dieser erste Vertrag in dem Berichte kurz angedeutet sei und daß der Erzähler ungenauerweise Ludwig als dabei gegenwärtig hingestellt habe, so bleibt die Tatsache bestehen, daß eine Vertragsbestimmung erwähnt wird, die in der Urkunde vom 13. März nicht enthalten ist. Ganz allein nämlich steht unsere Quelle da mit der Bestimmung, „das der Kunig mit dem von Payern aus der vengnuzze gegen Munchen kom".

Schon Friedensburg erklärt den Weg über München als möglich, ja wahrscheinlich,[126]) unterläßt es jedoch wie alle andern Forscher, dafür unsere Quelle heranzuziehen und darauf hinzuweisen, daß sich diese Reihenfolge ganz ungezwungen der Sachlage anpaßt. Seine Bemerkungen fanden nicht die verdiente Beachtung.[127]) Unsere Quelle spricht hier klar und läßt keinen Zweifel aufkommen. Es wurde darnach auf der Trausnitz die Vereinbarung getroffen, zusammen nach München zu kommen und zwar „aus dem Gefängnis", nicht etwa erst später, wenn Friedrich von seiner Reise nach Österreich zurückkehre. Man beachte besonders die Worte „giengen ped zu einander zu den Mynnern prudern datz Munchen", wo nun die wirkliche Reise berichtet wird, nachdem vorher nur die diesbezügliche Vertragsbestimmung mitgeteilt wurde. Auch hier verrät sich in den konkreten Angaben der höfische Charakter des „Streites". Die Angabe über Friedrichs Reise nach München wird bestätigt durch eine Urkunde Ludwigs für das Kloster Ebersberg[128]) vom 15. August 1325. Auf vier Jahre werden demselben der Vogthafer und die Vogtlämmer erlassen „zur widerlegung der kost, welche sie seinem lieben herzog Friedrich und dessen Gesinde auf und abe nach seinem heisse gereicht haben". Die Urkunde zeigt wohl, daß Friedrich zuletzt vom Osten her nach München kam, aber sie schließt keineswegs eine frühere Ankunft von der Trausnitz her aus, wie Riezler[129])

---

[126]) S. 83, wo er sich auf die unten besprochene Ebersberger Urkunde beruft, die auch Kopp 5, 1 S. 194 Anm. 5 bereits gekannt, aber für diesen Zweck nicht ausgenützt hatte.

[127]) So erweckt Riezlers Darstellung 2, 359 f. den Anschein, als sei Friedrich geradewegs heimgekehrt. Preger S. 115 f. bemerkt nur, „daß Friedrich erst nach dem 7. April von der Trausnitz wegzog" und „um den 23. April nach Wien kam", während Priesack die Reise über München annimmt. Dobeneker berührt die Sache überhaupt nicht, Döbners Ansicht S. 30 f. schließt den Weg über München aus, dafür sprechen Besser S. 10 und nun auch Groß, Regesta Habsb. III n. 1520.

[128]) Const. 6 n. 98.

[129]) Gesch. Baierns 2, 360 Anm. 4, vgl. Schwalm zu Const. 6 n. 98 Anm. 1.

Digitized by Google

rrig anzunehmen scheint, erfordert sie vielmehr, denn die Worte „auf und abe“ deuten nach süddeutschem Sprachgebrauch[130]) auf einen zweimaligen Aufenthalt Friedrichs in Ebersberg: auf seiner Reise München—Wien und Wien—München.

Nicht ohne Bedeutung ist es ferner, wenn der Bericht erwähnt, daß sich die beiden Fürsten „zu den Mynnern prudern“ begaben; offenbar geschah dies, um hier über irgend einen Punkt zu verhandeln, über den man noch nicht ganz klar geworden war, sonst hätte man diese Reise nicht als Vertragspunkt festgesetzt. Man könnte wohl bei Erwähnung der Minder Brüder an den Gegensatz des Baiern zum Papst denken und es würde zur Lage stimmen. Die Urkunde vom 13. März enthält drei scharfe Wendungen gegen Johann XXII.[131]) Aber mit der Minoritenhypothese, wonach die Spiritualen schon bald nach der Nürnberger Appellation am Hofe Ludwigs erschienen[132]) und den bekannten spiritualistischen Exkurs in die Sachsenhausener Appellation brachten, hat Hofer[133]) aufgeräumt. An Minoriten in München selbst, wo seit 1257 sicher ein Minoritenkloster bestand,[134]) zu denken, geht wohl nicht an, obwohl deren Kloster neben der alten Herzogsburg, der Residenz Ludwigs, lag und es daher als Verhandlungsort geeignet gewesen wäre, denn von ihnen sind keinerlei Beziehungen zum Versöhnungswerk der Könige bekannt. Am ehesten wird man an die Augustiner Eremiten,[135]) die seit 1291 hier einen Konvent hatten, denken müssen,

---

[130]) Schneller, Bayerisches Wörterbuch 1, 10f. „auf und ab“ ist eine stehende Redensart, so daß dahingestellt bleibt, ob zuerst von oder nach München; aber in unserem Zusammenhang kommt nur erstere Möglichkeit in Betracht.

[131]) Const. 6 n. 29 S. 18 z. 28 u. 37, S. 19 z. 33 f. Friedrich verpflichtet sich zur Hilfe wider jedermann, „und mit namen wider den der sich babest nennet und alle seine helfer und guenner, die wile er wider den chunig und das riche ist“. Für die Ehe der beiden Kinder soll die Dispens eingeholt werden „von dem stule zu Rome, swenn der stul mit einer sotan personen besetzet wirt, von dem in die dispensation fugt ze biten und ze gewinnen“.

[132]) Vgl. Riezler, Widersacher der Päpste S. 24.

[133]) Zur Gesch. der Appellationen König Ludw. d. B. im Histor. Jahrbuch d. Görresgesellschaft 1917 S. 486 ff., bes. 500 ff. Schon Ehrle wies im Archiv f. Litt. u. Kirchengesch. des Mittelalters 3, 540 ff. nach, daß jener Exkurs schon vorher bestand und von dem geistigen Haupt der Spiritualen, Petrus Johannis Olivi, stamme; ähnlich trat auch Zeumer, Neues Archiv 37, 254 für die ursprüngliche Sonderexistenz ein. Beide jedoch übersahen, daß damit auch der Minoritenhypothese die Grundlage entzogen wird.

[134]) Vgl. K. Eubel, Gesch. d. oberdeutschen Minoriten-Provinz, Würzburg 1886. 1. Teil S. 7.

[135]) Den Titel „Minderbrüder“ legten sich in jener Zeit die verschiedensten Genossenschaften bei und noch weniger wählerisch mit diesem Namen war das Volk.

Digitized by Google

deren Prior Konrad bei den Verhandlungen eine entscheidende Rolle spielte,[136]) wie denn auch Friedrich der Schöne auf der Trausnitz gelobt hatte, in Wien ein Kloster der Augustiner Eremiten zu errichten.[137])

Ob die Quelle den Münchener Vertrag vom 5. September berührt, läßt sich nicht mit Bestimmtheit entscheiden. Aber einzelne Andeutungen legen die Vermutung nahe, daß er nicht übergangen ist, wenn er auch eng verquickt wird mit den vorausgehenden, unmittelbar auf den Trausnitzer Vertrag folgenden Verhandlungen in München. Nachdem vorher alle Verträge geheim gehalten wurden, deuten die Worte „giengen do herfür" und „swürn vor aller menleich" doch wohl auf ein ganz neues Stadium der Verhandlungen, eine wenigstens teilweise Veröffentlichung des bisher Geheimgehaltenen. Das geschah aber zuerst anfangs September 1325. Damit soll nun keineswegs gesagt sein, daß der Münchener Vertrag vom 5. September vor aller menleich geschlossen wurde, öffentlich war.[138]) Dagegen spricht schon die Tatsache der Kurfürstentage nach diesem Vertrag; man kann nicht annehmen, daß man zuerst öffentlich Verträge verkündete, für die man erst die zu gewinnen hatte, auf die es einzig ankam! Dagegen spricht ferner die Unklarheit des Papstes, des Erzbischofs von Salzburg, Balduins und anderer führender Männer, nicht zuletzt die Kargheit der Chronistenangaben über den Münchener Vertrag.[139]) Unverständlich wäre dann, weshalb die Gegenkönige selbst wichtige Vertragsbestimmungen zu verschleiern suchten, so wenn Friedrich immer noch Herzog genannt wird.[140]) Wenn Preger[141]) glaubt: „Daß der Münchener Vertrag ein Geheimnis hätte bleiben sollen, dafür liegt ein Anhaltspunkt weder in der Urkunde, noch in sonstigen Berichten. Es forderte ja sein Inhalt, daß er den Fürsten zur Genehmigung vorgelegt, daß für ihn auch bei dem Papst geworben werde", so ist das z. T. richtig, aber es fordert durchaus nicht, daß man sofort die sämtlichen Vertragspunkte den Fürsten mitteilte, sondern man versuchte, die abgeneigten Kurfürsten nach und nach zu gewinnen, um nicht das ganze Versöhnungswerk auf einen Wurf zu gefährden. Man wird sich Priesacks Ansicht anschließen müssen, nach dem die soge-

[136]) Vgl. neben dem „Streit" die Stellen oben S. 12 Anm. 3 und die bemerkenswerte Angabe bei Meichelbeck, Historia Frisingensis T. II S. 143 (Augsburg 1729).

[137]) M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche 2², 185.

[138]) Wie Friedensburg S. 58 u. Priesack S. 104 nimmt auch Döbner S. 49 an, daß der Text des Vertrages „den weiteren Kreisen verborgen" blieb. Vgl. Groß, Regesta Habsb. III n. 1579.

[139]) Vgl. oben S. 7 f.

[140]) Böhmer n. 207—210, 212, 844. Groß, Regesta Habsburgica III n. 1580 f., 1583 f., 1587, 1594.

[141]) Preger, Verträge S. 120. Vgl. auch Groß, Regesta Habsburgica III n. 1586.

Digitized by Google

nannte Protestatio regum bestimmt war, die geheime Abmachung des Septembervertrages zu verdecken.[142]) Während die Könige am 5. September vor wenigen Vertrauten über die Mitregentschaft übereinkamen, verkündeten sie feierlich und vor allen Menschen, besonders den versammelten geistlichen und weltlichen Großen den Inhalt dieser Protestatio. Zwar treten tatsächlich beide Fürsten als gleichstehend und vereinigt Handelnde vor das Reich, im übrigen aber enthält das Schriftstück, „dessen Mangel an tatsächlichen Mitteilungen ein Aufwand von feierlichen Worten verdecken mußte", nichts von Bedeutung als die Bekanntmachung der ehelichen Verbindung der Kinder beider Fürsten, deren Bedeutung für die Freundschaft der Fürsten und für den Frieden des Reiches wie der Welt übermäßig stark betont wird. Während der Inhalt in die Zeit des Septembervertrages paßt, den es einstweilen zwar noch zu verdecken hatte, zu dessen Veröffentlichung sie jedoch auch bereits den ersten Schritt darstellt, war die prunkvolle Form und die feierliche Art, mit der die Fürsten der Versammlung gegenübertraten, wohl geeignet, den Eindruck hervorzurufen, als handle es sich um die Veröffentlichung früherer Geheimverträge. Die Verkündigung dieser Protestatio meint also der Chronist, wenn er berichtet: „sy giengen do herfür und swurn vor aller menleich auff gots leichnam". — Die im „Streit" folgenden Worte „do entpad er seinem pruder hertzog Lewpolden die mer, daz er ledich wer. Der zoch do mit seinem her aus dem Lande von Payern", scheinen nun allerdings dagegen zu sprechen, daß der Münchener Vertrag erwähnt sei: Friedrich meldet erst jetzt

---

[142]) Diese Prostatio regum ist uns überliefert durch den Brief des Ferrarius de Apilia vom 3. Februar 1326 an den Infanten Alphons v. Aragon (Const. 6 n. 145, wo Schwalm den Text Finkes, Acta Aragonensia n. 275 wiederholt) sowie durch das Konzeptbuch des Rudolf Losse, das Böhmer auffand. Als Offizial in Trier und Vertrauter Balduins hatte er wiederholt die Sache des Erzbischofs vor der Kurie vertreten. Obwohl er nicht vor 1330 amtlich auftrat, enthält seine Sammlung Abschriften vieler älterer Urkunden. Vgl. Westdeutsche Zeitschrift 8, 81 ff. und Priesack, Beilage V, der wertvolle Bemerkungen bringt. Seine Vermutung jedoch, die Protestatio sei an einem der beiden Fürstentage, von denen der Papst in den Briefen vom 15. Jänner und 9. März 1326 spricht, den Kurfürsten vorgelegt worden, ist außer durch innere Gründe auch durch Finkes Acta Arag. berichtigt worden, Hier wird im oben zitierten Brief die Protestatio in einer Weise mit dem Scriptum confessorum super compromisso regum (Const. 6 n. 101) und der Versio latina der Promissio Friderici pro Ludewico (Const. 6 n. 103), die beide das Datum des 1. September tragen, in Verbindung gebracht, daß sie ebenfalls in den Anfang des Septembers 1325 zu setzen ist: Istae sunt protestationes, quas principes praedicti *eadem die et in eodem loco* fecerunt (folgt der Wortlaut der Protestatio). Diese war somit dazu bestimmt, den Septembervertrag, dessen Situation sie gut angepaßt erscheint, zu verhüllen. Vgl. Groß, Regesta Habsburgica III, n. 1579.

Digitized by Google

seinem Bruder die Freilassung, der zu eben dieser Zeit noch mit Heeresmacht in Bayern steht. Was die Meldung von der Freilassung betrifft, ist zunächst zu betonen, daß die Partikel „do“ bei unserem Verfasser durchaus nicht immer die genaue Zeitenfolge, viel weniger einen geschlossenen Gang der Ereignisse andeutet.[143]) Die Nachricht, daß Leopold nach dem Münchener Vertrag aus Baiern zog, erinnert an die Meldung Villanis, der Herzog habe nach den Verhandlungen der Gegenkönige im April 1325 den Krieg gegen Ludwig heftig erneuert, „faceo grande guerra all'eletto di Baviera“, also wohl einen Vorstoß gegen Baiern, wie ja auch unsere Quelle berichtet, Leopold „wolt mit derselben macht (mit der er Ludwig von Burgau vertrieben) in das lande gen Payern gezogt habe.“[144])

Fragen wir nach den Vorgängen, die zwischen dem Trausnitzer und Münchener Vertrag liegen, so weist also unser Bericht auf einen Mittelweg zwischen den Ansichten Friedensburgs und Pregers. Beide stützen sich in erster Linie auf die zwei Papstbriefe[145]) vom 26. Juli 1325 an Leopold und vom 30. Juli an Karl IV., aber sie deuten diese ganz verschieden. Nach Friedensburg[146]) kam es bald nach der Rückkehr Friedrichs aus Österreich anfangs Juli 1325 zu einem Präliminarvertrag in München, dessen Inhalt bereits auf den Septembervertrag hinweist. Dagegen ist Preger[147]) der Ansicht, der Vertrag vom 13. März sei gar nicht zur Ausführung gekommen, sondern in einer zweiten Trausnitzer Urkunde sei die Mitregentschaft Friedrichs festgesetzt worden. Man kann nun allerdings mit Bestimmtheit fesstellen, daß bereits ungefähr zwei Monate vor dem Septembervertrag über die Mitregentschaft, Teilung der Gewalt und andre Punkte, die wir nicht genau kennen, nicht bloß verhandelt worden war, sondern feste Bestimmungen vorlagen. Soviel beweisen die Papstbriefe mit Sicherheit; ob man jedoch mit Preger zu einer zweiten schriftlichen[148]) Trausnitzer Urkunde greifen muß oder

[143]) Vgl. Erben, Anhang IX z. 241 ff.; Do kom hertzog Leupold an dieselben stat (Burgau) — do bedacht sich der von Payern und rait zu dem kunig gen Trauseniht. Zwischen beiden Ereignissen liegen mehrere Monate (Böhmer n. 775). „Do“ wird in unserer Quelle bald zeitlich, bald örtlich, bald rein phraseologisch gebraucht.

[144]) Erben, Anhang IX z. 244 f.

[145]) Nach Friedensburg S. 31 f. sind in dem einen dieser Briefe „Die genaueren Bestimmungen des Trausnitzer Vertrages“ enthalten, indes Preger S. 108 nach Aufzählung jener Bestimmungen mit derselben Sicherheit betont: „Auf das paßt nun nicht im geringsten, was wir in den Sätzen des päpstlichen Briefes lesen“. Const. 6 n. 81 und 87.

[146]) A. a. O. S. 37.

[147]) A. a. O. S. 108—114.

[148]) An mündliche Verabredungen hatte schon Kopp S. 175 f. Anm. 5 gedacht.

Digitized by Google

mit Friedensburg bis zur Rückkehr Friedrichs aus Österreich warten muß, läßt sich aus denselben kaum entscheiden. Wenn der Münchener September Vertrag sagt: „Das alles geloben wir zu halten bei den Eiden, die wir darüber gegeben haben und bei aller Verbündnis, der wir uns gegen Gott und vor unseren Beichtigeren zuvor verbunden haben", so wird man nicht annehmen müssen, dies beziehe sich nur auf das Scriptum confessorum[149]) vom 1. September, aber Pregers Annahme, der hierin einen Hauptbeweis für seine zweite Trausnitzer Urkunde sehen will, geht zu weit.[150]) Ohne den Sätzen des Papstbriefes vom 26. Juli 1325 an Leopold Gewalt anzutun, kann man sie nicht auf den Trausnitzer Vertrag vom 13. März beziehen. Ordinationem ipsorum non indigne reputamus temerariam et insanam, velut de his, quae ad ipsos non pertinent, attentatam, et quae in ecclesiae Romanae, electorum quoque ac totius rei publicae praejudicium, si (quod absit) procederet, redundaret. Darauf heißt es: satagunt te fratresque tuos suae subjiccre ditioni, während am Schluß von der Ehre die Rede ist, die sie sich anmaßen wollen. Man muß Preger gegen Friedensburg und Priesack, die hierin den uns erhaltenen Trausnitzer Vertrag wiedergegeben sehen, recht geben, der natürliche Sinn dieser Worte[151]) stimmt ohne Zweifel besser auf die Doppelregierung als auf den einseitigen Verzicht Friedrichs. Wenn der Papst meldet, dies alles sei bei der Freilassung Friedrichs selbst festgesetzt worden (in ipsa liberatione fuerit ordinatum), so scheint mir dies zwar gegen Friedensburgs Präliminarvertrag zu sprechen, der nach Friedrichs Rückkehr geschlossen worden sein soll, es verlangt aber nicht eine zweite Trausnitzer Vertragsurkunde, sondern der Begriff ipsa liberatio erstreckt sich auf die ganzen Verhandlungen, die auf den 13. März noch weiterhin folgten und die erst zur wirklichen Befreiung führten, Die Entlassung aus der Trausnitz war übrigens keine Freilassung, erst nach der Rückkehr von der ersten Reise kann von einer wirklichen Befreiung die Rede sein.[152])

[149]) Const. 6 n. 101.

[150]) Preger S. 112 f. Auch sein Hinweis auf die Papstworte vom 26. Juli, die beiden Könige hätten sich mit Ausschluß aller andern, einzig zufrieden mit den Beichtvätern, vereinigt, beweist nichts für seine Annahme, sondern daraus folgt nur, daß in jener Zeit bereits Verhandlungen mit den Beichtvätern allein vorlagen.

[151]) Aus den Worten des Papstes „indubie supponamus, quod de iis quae inter ipsos acta sunt, *nondum tibi aperuerint* veritatem", geht klar hervor, daß jener bereits mehr weiß, als ihm Leopold meldet; noch deutlicher zeigt dies der Brief vom 30. Juli.

[152]) Gegen die enge Fassung der Worte „in ipsa liberatione" spricht auch der Umstand, daß der Papst im selben Brief die Abmachungen „in ipsa liberatione" (Const. 6 n. 81 S. 56 z. 17) gleichstellt den Verträgen „in liberatione ipsa et postea" (S. 57 z. 4 f.).

Digitized by Google

Wesentlich besser unterrichtet zeigt sich der Papst in dem Brief[153]) an Karl IV. vom 30. Juli 1325, wenn auch betont werden muß, daß die Kurie ihm gegenüber nicht mit solcher Vorsicht vorgehen mußte wie gegen Leopold, die Worte also nicht so sorgsam abgewogen wurden als wie gegen den Herzog. Wahrscheinlich hatte der Papst schon bei Abfassung des Briefes vom 26. Juli eine Ahnung von den wirklichen Vorgängen, vielleicht traute er auch Leopold nicht recht, daher das Widerspruchsvolle des Schreibens: einerseits deutet er an, er habe ganz andre Dinge erfahren, man habe Leopold nicht alles mitgeteilt, andrerseits wiederholt aber der Papst alles genau so, wie es ihm der Herzog gemeldet hatte. Im Briefe an den französischen König dagegen gibt der Papst seine Quellen an.[154]) Besonders wichtig ist sein Hinweis auf die Nachrichten, die er durch ungenannte, aber zuverlässige Männer (adhuc fide dignorum receperamus literas) erhalten habe. Es ist beachtenswert, daß die weitgehenden Meldungen an die Kurie nicht von Leopold kamen. In dessen Bericht stand nichts von gemeinsamer Regierung der beiden, von der Romfahrt Ludwigs. Trotzdem dürfen wir annehmen, daß jene unkontrollierbaren Meldungen nicht allein auf Ge-

---

[153]) Const. 6 n. 87. Wenn der Papst Leopold nicht mehr mitteilt, darf man nicht mit Priesack S. 176 f. schließen, er habe nicht mehr gewußt. Vgl. dazu den Papstbrief vom 30. Juli an den französischen König, wo Johann XXII. auf Grund derselben Dokumente erwidert und sagt: „ex multis quae audivimus credimus, quod nondum liberatus de modo liberationis et factis in ea promissionibus suis fratribus exposuerit veritatem".

[154]) Ein Schreiben des französischen Königs; die Abschrift eines Briefes aus Deutschland an denselben; ein Brief von demselben Deutschen an den Papst; Briefe anderer glaubwürdiger Personen. Der Schreiber an den Papst und den französischen König kann nur Leopold sein. Ihm hat der Papst kurz vorher geantwortet (scribenti rescripsimus prout vidimus expedire: im Brief vom 26. Juli), Leopold kann es ferner nur sein, von dem Johann XXII. berichtet: solicitatur, ut nostram liberanti debeat gratiam impetrare, quod si non posset fieri, se cum illo velit conjungere et de imperio recipere quidquid volet. Vgl. dazu die Meldung des Ferrarius de Apilia an Alfons v. Arragon vom 26. September 1325 (Const. 6 n. 119): dictus Lippoldus, ut credebatur, venire debebat citra festum Resurrectionis (23. März 1326) ad curiam et ibi tractare, si posset de concordia inter dominum papam et dictum Bavarum: ähnlich die sichere Erwartung des Salzburger Erzbischofs von Leopolds Reise an die Kurie, die er bittet, ihn dem Herzog zu empfehlen (Const. 6 n. 138). Richtig betont Preger S. 111 f. gegen Müller 1, 119, daß „solicitatur" in obiger Stelle Passivum, nicht Deponens sei; der Ausdruck „debeat" beweist es. Gerade diese Fassung aber spricht deutlich gegen die Annahme einer zweiten Trausnitzer Urkunde. Wie ist diese Bemühung um die Gunst des Papstes vereinbar mit der schroffen Haltung, die uns aus der erhaltenen Trausnitzer Urkunde entgegenleuchtet? Nur längere Verhandlungen und ein größerer Zeitraum können diese Wandlung erklären.

Digitized by Google

rüchte oder unzuverlässige Nachrichten zurückgehen.[155]) Man könnte ja einwenden, es sei Absicht der Kurie gewesen, den französischen König aufzustacheln, allein der Papst hätte seinen Plänen, die hier mit den Plänen Karls IV. zusammengingen, einen schlechten Dienst erwiesen, hätte er seine Politik auf solches Gerede gebaut. In bestimmtester Form redet der Papst von zuverlässigen Zeugen, deren Namen er aus irgend einem Grunde nicht nennen kann, er spricht von dem Plan der Teilung der Gewalt, von dem Entschlusse Ludwigs, nach Italien zu ziehen, indes Friedrich den königlichen Namen führt und für Ludwig das Reich verwaltet. Auch die „unglaubliche Vertraulichkeit und Freundschaft" der beiden, von der auch die Chronisten melden, besagt doch einen ganz andern Zusammenschluß als die Urkunde vom 13. März. Nach Preger ist denn auch die Bestimmung über die Mitregentschaft die natürliche Ergänzung jener Vertragsurkunde, „deren Annahme von seiten Friedrichs ohne eine zweite, welche ihm für das in der ersten Urkunde Aufgegebene einen ausreichenden Ersatz bot, ein Rätsel bleiben mußte." Aber dies setzt doch voraus, daß diese zweite Urkunde von vornherein mit der ersten geplant war und beide zusammen den Trausnitzer Vertrag ausmachen sollten. Dann aber sind die Berichte der Chronisten, welche durchaus nur Bestimmungen der ersten Urkunde, andrerseits jedoch, ohne irgend etwas zu erwähnen über den eigentlichen Inhalt der fraglichen zweiten Urkunde, Angaben bringen, die nicht zu jenen passen wie die Beteiligung der Beichtväter, den Ausschluß aller andern Ratgeber, den Empfang der Kommunion — nach Preger gehören diese Umstände zur zweiten Trausnitzer Urkunde — rätselhaft, zumal am ausführlichsten gerade jene Chronisten berichten, die österreichisch gesinnt sind und in guten Beziehungen zu den Habsburgern standen.

Der Gang der Verhandlungen zwischen Ludwig und Friedrich ist viel verwickelter als Friedensburg und Preger annahmen. Den Weg zur Lösung weist uns der „Streit", der als amtlicher Bericht in positiven Angaben vollen Glauben verdient. Darnach kam es auf der

[155]) Priesack S. 177 hält dafür, daß unter den litterae fide dignorum u. a. der Brief des Berthold v. Buchegg, des Bruders des Mainzer Erzbischofs, zu verstehen sei. Bedeutsam ist auch die Meldung des Johann v. Viktring (Schneider 2, 92): „Papa per Gotfridum priorem audiens reconciliationem factam indignanter tulit" (Rez. A.). Wenn diese Nachricht in späteren Redaktionen fehlt (Schneider S. 126 z. 2), so beweist die Weglassung nichts gegen die Glaubwürdigkeit, da sie leicht anders erklärt werden kann. Zudem ist der Schritt Gottfrieds begreiflich als Vollendung seines Versöhnungswerkes. Tatsächlich finden wir ihn später als Gesandten an den Papst. Vgl. den Brief Johanns XXII. vom 3. August (Cons. 6 n. 196) und 25. September (ebenda n. 218.)

Digitized by Google

Trausnitz selbst zu neuen Bestimmungen, die in der Urkunde vom 13. März nicht enthalten waren; dazu gehört die Abmachung der Gegenkönige, in München ihre Verhandlungen fortzusetzen. Schon bei dieser Verhandlung hatten die beiden Beichtväter, besonders Prior Gottfried von Mauerbach, wesentlichen Einfluß. Wir haben aber keinen Anlaß, dabei an schriftliche Verträge zu denken. Da man sich auf der Trausnitz nicht „gänzlich vereinigt" hatte, zog man bei den weiteren Verhandlungen in München, wohin man sich um Ostern, Ende März, begeben hatte, vielleicht auch einzelne andre Ratgeber heran. Hier in München vereinten sie sich gänzlich. Darauf ging Friedrich gegen Ende April nach Österreich, um seine Brüder zu gewinnen. Nach dem bisher vorliegenden Urkundenmaterial läßt sich wohl nicht mit Sicherheit entscheiden, ob Friedrich bereits mit der Verheißung der Mitregierung zu seinen Brüdern kam — einzelne Andeutungen scheinen dies zu fordern[156]) — oder ob man nach Friedrichs Rückkehr von neuem die Verhandlungen aufnahm und nun erst die Teilung der Gewalt beschloß. Die erfolglose Reise führte von selbst zu neuen Verträgen, auf die ja auch die Zusammenkunft mit Leopold[157]) hinweist, an den man nun mit weitgehenden Vorschlägen herantrat. Es ist bemerkenswert, wenn vor dem 31. Juli 1325, wie uns die Tiroler Raitbücher[158]) des Münchener Reichsarchives melden, der Hofkaplan Matthäus nach Avignon gesandt wird, und noch bedeutsamer ist die Meldung von einem Zug Herzog Ottos nach Baiern, der vermutlich im August des Jahres 1325 stattfand. Mit Leopold und den Kurfürsten hatten die beiden Gegenkönige zu verhandeln, nachdem sie anfangs September einen neuen, endgültigen Vertrag geschlossen hatten, den sie jedoch vor der Öffentlichkeit durch die Protestatio zu verschleiern suchten. Nach einer vergeblichen Kurfürstenversammlung gewann man auf einer zweiten Zusammenkunft in der Nähe Augsburgs wenigstens Leopold, der seit längerem eine schwankende Haltung eingenommen hatte. Dagegen lehnten die übrigen Fürsten ab, so daß man nun über sie hinweg einen Ausgleich suchte, der auf den

[156]) In ipsa liberatione. Vgl. oben.

[157]) Wir haben aus der Zeit vor dem Juli 1325 eine Reihe von Papstmeldungen, die von den Lockungen reden, mit denen man an Leopold herantrat. „Und weil die Nachstellungen des Feindes, geliebter Sohn, zahlreich sind, raten wir dir, daß du nicht an den Ort kommest, in dem dein und Gottes Widersacher über dich Gewalt haben kann". (5. Mai, Const. 6 n. 56). „Sich dich vor, daß nicht irgendwelche schmeichelhafte oder gewaltsame Verführung dich auf die linke Seite zieht." (3. Juni, Const. 6 n. 66). Vgl. oben S. 29 Anm. 27.

[158]) Davidsohn in den Mitteilungen des Instituts 37, 391 f. Neben italienischen Angelegenheiten handelte es sich jedenfalls beim Zuge Ottos um das Versöhnungswerk. Vgl. dazu nun Groß, Regesta Habsburgica III n. 1576.

Digitized by Google

Arm Leopolds und das Entgegenkommen des Papstes rechnete. Als jener starb, dieser weiterhin feindselig blieb, verlor Friedrich wieder seine günstige Stellung; nach längerem Verweilen im Reiche während des Jahres 1326 kehrte er daher nach der ergebnislosen Zusammenkunft in Innsbruck anfangs 1327 endgültig in seine Stammlande zurück. Damit fand der Streit der beiden Gegenkönige sein Ende.

Bei diesem Gange der Verhandlungen wird es nun klar, warum die Chronisten sich so vielfach wiedersprechen. Sind sie auch meist schlecht unterrichtet und scheiden sie selten die einzelnen Stadien der Verhandlungen, so daß ihr Einzelzeugnis in der Regel kaum zu verwerten ist, so dürfen wir doch ihr Gesamtzeugnis um so weniger unterschätzen, als einzelne, wie Petrus v. Zittau, Johann v. Viktring, Johann v. Winterthur, gute Beziehungen zu den Fürsten hatten. Sie verflechten ausnahmslos mit dem Trausnitzer Vertrag vom 13. März Angaben, die sicher nicht zu ihm gehören. Ihre Berichte über den Zeitpunkt der Befreiung, über die Reise Friedrichs nach Österreich sind so widerspruchsvoll, daß man ihren Nachrichten zwar nicht allen Wert absprechen darf, ihnen aber einen andern Hintergrund geben muß als die Forscher bisher. Da, wie besonders der „Streit“ klar andeutet, der Gang der Ereignisse sehr verwickelt war, alle Verträge möglichst geheim gehalten und durch geräuschvolle Außenszenen übertönt wurden und die Chronisten meist nur aus äußerlichen Begebenheiten schließen konnten, bezog der eine die Nachricht, Friedrich sei nun freigelassen worden, auf ein Ereignis, das einen bedeutenden Zeitraum von der wirklichen Freilassung abstand; z. B. Petrus v. Zittau erhielt aus guter Quelle die Meldung, Friedrich habe am 23. April die Freiheit erlangt (Reise nach Österreich, daher frei) und Ludwig sei, ihn zu befreien, selbst auf die Trausnitz gekommen. Da der Chronist den näheren Zusammenhang (Verhandlungen in München) nicht kannte, kombinierte er aus den zwei ganz richtigen Angaben die falsche Folgerung, Ludwig sei am 23. April auf die Trausnitz gekommen. Sein Bericht scheint diese Entstehungsgeschichte selbst anzudeuten.[159]) An sich richtige Angaben wurden, indem man die Zwischenglieder ausschaltete, zu falschen Meldungen.

[159]) Loserth S. 433. Ähnlich die Meldung der continuatio Zwetl. tertia, daß Friedrich bald nach Sonntag Misericordia Domini nach Österreich gekommen sei. Auch die Briefe vom 4. und 26. April an Jacob v. Aragon (Finke n. 503 u. 506, Const. 6 n. 48) finden nun ihre Erklärung: der erste („certum est liberatus, modus diversimode narratur“) wurde veranlaßt durch die Trausnitzer Verhandlungen, der zweite („Die Versöhnung ist ganz sicher“) dagegen durch die Verhandlungen in München.

Digitized by Google

Einer Erklärung bedarf es noch, warum man bei einer sorgfältigen zweiten Redaktion des „Streites zu Mühldorf“ den behandelten Schlußteil wegließ. Verlangte nicht gerade der Zweck dieses amtlichen Berichtes auch Aufklärung über die verschiedenen Verhandlungen der beiden Gegenkönige? Der höfische Charakter jedoch erklärt uns zur Genüge, warum man den interessanten Abschluß des „Streites“ strich. Man hatte es hier mit einer heiklen Frage zu tun. Es war nicht ratsam, die Menge mit den Verhandlungen vertraut zu machen, deren ungünstiges Ergebnis jedermann sah. Vollständig hätte man das Volk über die verwickelten Verhandlungen doch nicht aufklären können und Andeutungen oder ein unvollkommener Bericht, wie ihn die erste Redaktion enthält, hätten nur geschadet, das Gerede nur noch vermehrt; so stand man nach anfänglichem Schwanken schließlich doch von einer Aufklärung darüber ab. In der unglücklichen Schlacht hatte Friedrich eine Menge Teilnehmer. Da hatten die Gerüchte eine Grundlage, da konnten sie um so mehr an Boden gewinnen, da sie ja von Augenzeugen ausgingen, die ihrerseits Interesse daran hatten, solches Gerede zu verbreiten. Der Schlachtenbericht hat an mehreren Stellen eine Spitze gegen Mitkämpfer Friedrichs, die vermutlich Einfluß genommen hatten auf die Vergiftung der öffentlichen Meinung; gerade ihnen wird in der amtlichen Antwort die Schuld am Unglück aufgebürdet und es ist bezeichnend, wenn in der jüngeren Fassung, die im allgemeinen gegenüber der älteren dem Adel mehr Anerkennung zollt,[160]) sich dennoch „eine Spitze gegen bestimmte Kreise“ erhalten hat.[161]) Anders bei den Verhandlungen. Hier zeigt sich ein so hochstehender Prälat wie der Salzburger Erzbischof, ein so feingebildeter und eingeweihter Berichterstatter wie der Abt v. Viktring sehr mangelhaft unterrichtet; die breite Öffentlichkeit wird fast gar nichts von dem Gange der Verhandlungen erfahren haben. Eine Richtigstellung war dort nicht nötig, wo man nichts wußte.

In der vorliegenden Form hätte man also den Schluß des Streites nicht bringen können; er hätte nur eine Menge von Fragen und Vermutungen geweckt. Billiger war es und weiser, den Anhang überhaupt fallen zu lassen. Und gerade dieser Umstand scheint mir ein schlagen-

---

[160]) Erben S. 273 Anm. 3.

[161]) Wenn daher der harte Vorwurf gegen den “namlosen herren in Osterrich“ (Erben, Anhang IX, 2 z. 163 f. in Fassung II stehen blieb, möchte ich hier eher Absicht, nicht Übersehen annehmen, wie ja auch durch Hinzufügung der Worte „mit willen“ (Erben, Anhang IX. 2 z. 56) die Schuld gewisser Adelskreise in Red. II noch unterstrichen wird.

Digitized by Google

der Beweis dafür, daß wir es mit einem Hofbericht zu tun haben; denn wie hätte ein privater Chronist diesen Absatz mit den Nachrichten über sonst so dunkle Ereignisse missen können! So kann denn die geprüfte und gebesserte Redaktion des „Streites zu Mühldorf“ ohne den für uns so wertvollen Schlußteil vor die Öffentlichkeit.

Digitized by Google

Die Hochzeit Josephs I.

Von Arnold Berney.

Mit Recht hat man das Jahr 1690 und die einmütige Wahl Josephs zum römischen König auch für das Reich als Höhepunkt der Regierungszeit Kaiser Leopolds I. bezeichnet: Habsburgs Ostsiege, Ludwigs XIV. maßlose Ausdehnungspolitik begründeten und erzwangen noch einmal die Einigkeit der deutschen Reichsfürsten, eine Einigkeit, welche, durch die Seemächte gestützt, die staatsrechtlichen Schwächen des Reiches eine Zeitlang zu überdecken geeignet war. Die außenpolitische Einigkeit der meisten Reichsstände, ihre Anlehnung an die deutsche Vormacht Habsburg waren zumindest bis zum Ende des spanischen Erbfolgekrieges der Ersatz für eine national-staatliche Machtentfaltung, welche von den Institutionen des alten Reichskörpers nicht mehr erwartet werden konnte.

Josephs I. Jugend fiel also in eine Zeit, welche seinen Erziehern allen Anlaß gab, die günstige welt- und reichspolitische Lage des Erzhauses als ein notwendiges Ergebnis uralter Tradition und unverminderter Eigenmacht anzusprechen. Betrachten wir etwa die Geschichtsauffassung Wagners von Wagenfels,[1]) welcher Schriftsteller bekanntlich den Geschichtsunterricht der kaiserlichen Söhne leitete, so wird es klar, daß Joseph I. wie auch Karl VI. in der Anschauung einer autonomen habsburgischen Universalmacht heranwuchsen, daß es zumal Joseph I., dessen Jünglingsjahre von unmittelbaren politischen Erfahrungen nicht getrübt wurden, verborgen bleiben mußte, wie sehr Habsburgs Ansehen und Aktionskraft der seemächtlichen Unterstützung bedurften, wie wenig das Erzhaus den prätendierten Imperialismus aus eigener Kraft zu verwirklichen vermochte.

Diese Voraussetzungen sind im Auge zu behalten, sobald man sich der Persönlichkeit Josephs I. nähert. Frühzeitig war sein Wesen

[1]) Vgl. hierzu den Aufsatz W. Bauers im XLI. Bd. dieser Zeitschrift, bes. S. 267 f.

Digitized by Google

gleichsam durchtränkt von der Überschätzung der Macht seines Hauses, frühzeitig wurden bei dem empfänglichen Knaben die Vorbedingungen für eine politische Hybris geschaffen, welche später etwa in der Aufrechterhaltung der maß- und besinnungslosen Friedensbedingungen von Gertruydenberg ihren Niederschlag finden sollte. Empfänglichkeit und rasche Auffassungsgabe gehörten zu den Grundeigenchaften seines Wesens,[1a]) führten jedoch keineswegs zu einer günstigen Charakterbildung. Seine Empfänglichkeit entwickelte sich mit wachsender Reife zur Lenkbarkeit und Unselbständigkeit des Denkens und Handelns, die Gabe rascher Auffassung führte frühzeitig zur Oberflächlichkeit des Urteils und der Kenntnisse. Es war vor allem sein militärischer Schneid, sein forsches, im Anlauf stets erfreulich-energisches Auftreten, welches seinen Regierungsantritt auch in politischer Hinsicht fürchten machte. Wenn der junge, früh verstorbene Fürst trotz frühzeitigen Nachlassens besonders seiner staatsmännischen Energie in Wien und in Österreich ein gutes Andenken hinterließ, welches anekdotisch bis zum heutigen Tage fortwaltet, so lag dies an der (übereinstimmend bezeugten) Liebenswürdigkeit seines Wesens, an seinem den Charakteren des Vaters und Bruders entgegengesetzten heiteren, tanz- und weltfrohen Sinn, welcher den liebenswertesten Eigenschaften südöstlich-deutschen Wesens entstammte und schmeichelte.

Von den politischen Wirkungen dieses Charakters wird in der vorliegenden Veröffentlichung keine Rede sein. Ihrer mit kurzem und ernstem Blick zu gedenken, weit verbreitetem, allzu günstigem Vorurteil schon jetzt entgegenzutreten, war der Zweck der einleitenden Sätze.

Die Briefe, welche ich anschließend publiziere, entführen uns dem Gebiete der Politik,[2]) sie lassen das Schicksal, welches bereits über dem seiner Endschaft zustrebenden Geschlechte lastet und die lange Regierungszeit des letzten Habsburgers bestimmen soll, nicht erkennen. Die gesellschaftliche Seite des höfischen Lebens der Zeit erfährt in ihnen eine schlichte und anspruchslose Darstellung. Schön und glänzend, anmutig und liebenswert tritt uns Joseph aus einem vollen Hintergrund entgegen. Zwischen dem pfälzischen und dem spanischen Erbfolgekrieg, bald nach den glänzenden, die Wiedereroberung Ungarns begründenden Siegen des Prinzen Eugen wird die Hochzeit des Königs bereitet und gefeiert, ein Ruhe- und Höhepunkt in der Geschichte des Erzhauses,

[1a]) In einer demnächst dem Druck zu übergebenden Monographie, welche „König Friedrich I. und das Haus Habsburg (1701—1707)“ behandelt, habe ich das Thronfolgertum Josephs I. mehrfacher Betrachtung unterzogen.

[2]) Mit einer nicht unwichtigen, unten S. 83 erläuterten Ausnahme!

Digitized by Google

ein festlich-unbedenkliches Kommen und Gehen, Geben und Nehmen, ein rascher Tanz, ein opulentes Feiern, Musik und festliche Spiele, kurze Augenblicke des Glanzes und der Freude.

Mannigfache Verhandlungen waren diesen festlichen Tagen vorausgegangen. Es war trotz der zahlreichen Konversionen protestantischer Fürstenfamilien nicht leicht gewesen, für den künftigen Römischen Kaiser die rechte Gefährtin zu finden.[3]) Für eine außenpolitisch wirksame Ehe konnte angesichts der Verhältnisse im spanisch-habsburgischen Herrscherhaus nur eine Prinzessin bourbonischen Geblütes in Frage kommen. Wirklich hat sich die Liselotte Joseph schon früh zum Tochtermann gewünscht[4]) und gehofft, durch diese Verbindung einen dauernden Frieden zwischen den mächtigsten Häusern des Kontinentes herzustellen. Vermutlich verbot es Leopolds Franzosenhaß von vornherein, den Plan einer habsburgisch-bourbonischen Familienverbindung auch nur zu diskutieren. Es blieb also nichts anderes übrig, als die Brautschau bei den kleineren, katholischen Fürstenhäusern, sei es in Italien, sei es im Reiche, vorzunehmen oder eine Prinzessin evangelischer Konfession zum Übertritt zu veranlassen. Der römische König war überdies entschlossen, nur eine deutsche Prinzessin zu ehelichen.[5])

Eine Zeitlang scheint der Plan, die Häuser Habsburg und Pfalz-Neuburg aufs neue miteinander zu verbinden, erwogen worden zu sein.[6]) Leopoldine Eleonore von der Pfalz (1679—1693) war die jüngste Schwester der Kaiserin und ein Jahr jünger als der römische König; vermutlich ist auch dieses Projekt, welches von der Kaiserin und der pfälzischen Partei bei Hofe wahrscheinlich gefördert wurde, von den maßgebenden Männern des Wiener Hofes niemals ernstlich betrieben worden. Wir wissen, daß die Partei der Kaiserin — welche eine streng kirchliche Haltung einnahm und besonders in der spanischen Erbfolgefrage eine allzu behutsame, kriegerischen Auseinandersetzungen abgeneigte Politik verfolgte — starke Friktionen hervorrief und den kriegslustigen römischen König zu ihren Gegnern zählte. Heiratsvorschlägen von dieser Seite mußte sein Mißtrauen schon von vornherein begegnen. Wenn uns auch die Quellen nur unzureichend über die Wiener Hofparteien der Neunziger-

[3]) Die Liselotte schrieb am 30. Oktober 1696 (E. Bodemann, A. d. Briefen d. Herz. Elis. Charl. von Orleans a. d. Kurf. Sophie von Hannover, Bd. 1, Hannover 1891, Nr. 257): „Außer die printzes Amelie ist gar keine catholische printzes in Teütschland, so den römischen König haben könte . . .“ (künftig zitiert: Bodemann, Bd. 1).

[4]) Herz. Elis. Charl. von Orleans an Herz. Sophie von Hannover, 31. Juli 1689; Bodemann, Bd. 1, Nr. 91.

[5]) Vgl. G. Turba, Reichsgraf Seilern usw., Heidelberg 1923, S. 68.

[6]) Bodemann, Bd. 1, Nr. 111, Nr. 128.

Digitized by Google

jahre des 17. Jahrhunderts unterrichten, so kann doch der starke Einfluß der Kaiserin und ihres pfälzischen Anhangs nicht bestritten werden.[7]) Zumal das Haupt des pfälzischen Hauses, welches bekanntlich über die einflußreichsten Familienverbindungen verfügte, Kurfürst Johann Wilhelm, erschien bei den meisten Heiratsplänen[8]) der Folgezeit als Vermittler. Nachdem der Plan,[9]) Joseph mit Marie Adelheid, einer Tochter des Herzogs Victor Amadeus von Savoyen, zu verehelichen, durch die erfolgreiche Bewerbung des sog. kleinen Dauphins gescheitert war, suchte Johann Wilhelm eine Familienverbindung mit dem dänischen Königshause zustande zu bringen.[10]) Auch diese Werbung scheiterte, weil sich Sophie Hedwig von Dänemark weigerte, zum Katholizismus überzutreten. Beide Mißerfolge hatten keine politischen Konsequenzen. Savoyen und Dänemark kämpften bekanntlich während des spanischen Erbfolgekrieges auf kaiserlicher Seite.

Schon im Frühjahr des Jahres 1696 hatte — wie mit Bestimmtheit angenommen werden darf — Kurhannover eine Verbindung des römischen Königs mit Wilhelmine Amalie, der Tochter des 1679 verstorbenen katholischen Herzogs Johann Friedrich von Braunschweig, in Wien anregen lassen.[11]) Johann Wilhelm hatte den Plan zunächst nicht gefördert,[12]) weil die Prinzessin (1673—1742) fünf Jahre älter war als der römische König (1678—1711). Als jedoch der pfälzische Kurfürst merkte, daß man am Wiener Hofe das Heiratsprojekt ernstlich bedachte und offensichtlich geneigt war, die Welfen auf diesem Wege der kaiserlichen Politik unlöslich zu verpflichten,[13]) gab er zwar das dänische Projekt nicht auf, ließ sich aber eine offizielle Förderung des welfisch-habsburgischen Planes angelegen sein. Im Winter 1697/98 erhielt der Hofmaler des Kurfürsten, Douven, den kaiserlichen Auftrag,

[7]) Vgl. Alfred v. Arneth, Prinz Eugen von Savoyen, Bd. 1, Wien 1858, S. 53, 173, 197 f.; Huber-Redlich, Gesch. Österreichs, Bd. 6, Gotha 1921, S. 420.

[8]) Im April 1698 war auch von der Möglichkeit einer Verbindung mit Ansbach oder Guastalla die Rede. Leibniz a. d. Herz. Benedikte Henriette von Braunschweig, 8./18. April 1698 bei: John M. Kemble, State papers and correspondance illustrative of the social and political state of Europe etc., London 1857, Nr. 86; über weitere Heiratspläne vgl. Huber-Redlich, S. 403, A. 1; 460.

[9]) Publ. a. d. k. preuß. Staatsarchiven, Bd. 37, Nr. 152: Kurf. Sophie von Hannover a. d. Raugräfin Louise, 26. Sept. / 6. Okt. 1696.

[10]) Vgl. Albert Krieger, Eine kaiserliche Brautwerbung in Kopenhagen 1697 in: Neue Heidelberger Jahrbücher, Bd. 9 (1899), S. 164 ff.

[11]) Kurf. Sophie von Hannover a. d. Raugr. Louise 20./30. April 1696 in: Publ. a. d. k. preuß. Staatsarchiven, Bd. 37, Nr. 144; vgl. auch Nr. 148 u. Nr. 181.

[12]) Krieger, a. a. O., S. 180.

[13]) Vgl. auch Adolf Hilsenbeck, Johann Wilhelm Kurf. v. d. Pfalz, v. Rijswijker Frieden b. z. span. Erbfolgekrieg 1698—1701, phil. Diss. Mch. 1905, S. 7 ff.

Digitized by Google

ein Porträt der braunschweigischen Prinzessin für den Kaiser anzufertigen.[14]) Johann Wilhelm war viel zu klug und wohlgesinnt, um Douven nicht nach Modena ziehen zu lassen, wo die Prinzessin in Begleitung ihrer Mutter, Benedikte Henriette, zum Besuche ihrer Schwester, der jungen Herzogin Charlotte Felicitas, weilte.

In demselben Winter 1697/98 herrschte am Wiener Hofe ein Wirrwarr gegeneinander laufender Bestrebungen. Da munkelte man von heimlichen Bemühungen der Liselotte, ihre gleichnamige Tochter mit dem römischen Könige zu verbinden.[15]) Man hörte ferner von den fortdauernden Bestrebungen Johann Wilhelms und der pfälzischen Partei, die dänische Prinzessin zur römischen Königin zu machen, obwohl doch Sophie Hedwig ihre endgültige Ablehnung schon im Mai 1697 ausgesprochen hatte.[16]) Es war die große Mehrheit des Hofes, welche sich gegen die welfische Prinzessin vereinigte; ihre Vergangenheit, ihr Charakter und ihre leibliche Erscheinung wurden nach Kräften verleumdet. Nur Fürst Karl Theodor v. Salm, der Ajo des Thronfolgers, suchte die welfisch-habsburgische Verbindung zu fördern. Durch seine zweite Gemahlin Louise Marie von Pfalz-Simmern war er ein Schwager der Benedikte Henriette und somit ein Onkel der künftigen Braut. Man hat darauf hingewiesen, daß die Heirat Josephs mit Wilhelmine Amalie allein durch seine berechnende Hilfe, ja, daß der Entschluß Josephs, keine andere als die Welfin zu ehelichen, durch seinen außerordentlichen Einfluß zustande kam.[17]) Wenn auch die — bisher zu wenig beachtete — Lenkbarkeit und Unselbständigkeit des königlichen Charakters immer im Auge zu behalten ist, so scheinen mir doch die sonst verläßlichen, von Arneth benutzten Relationen des venetianischen Botschafters in diesem Punkte zu übertreiben. Der letzte Anlaß, Wilhelmine Amalie zur Frau zu erwählen, ging von dem Bilde Douvens aus,[18]) welches wohl im Laufe des Sommers 1698 in Wien eingetroffen war. Die Leidenschaftlichkeit, mit der sich Joseph von nun an für die Gewinnung der welfischen Prinzessin einsetzte, läßt eine andere Deutung nicht zu. Am 20. Juli 1698 war er „gentzlich *resolvirt* kein andere zu nehmen". „An disen afair", so schrieb er an

---

[14]) Theodor Levin, Beitr. zur Gesch. d. Kunstbestrebungen i. d. Hause Pfalz-Neuburg in: Jahrb. d. Düsseldorfer Gesch.-Vereins Bd. 23 (1910), S. 15 (lt. frdl. Ausk. d. preuß. Staatsarchivs in Düsseldorf).

[15]) Kemble, Nr. 72, 73: Elisabeth Charlotte v. Chartres, welche i. Jahre 1698 Leopold Joseph von Lothringen ehelichte.

[16]) Krieger, a. a. O., S. 180.

[17]) v. Arneth, Bd. 1, S. 342 f.

[18]) Ebenso: Levin, a. a. O., S. 15.

Digitized by Google

Johann Wilhelm,[19]) „liget . . . mein zeit und ewiges glückh . . .“ Wenn er in demselben Briefe von „diser unvergleichlichen Prinzessin“ sprach, so ist daraus mit Sicherheit zu entnehmen, daß der junge König von dem Bilde Wilhelmine Amalies, welche er ja persönlich nicht kannte,[20]) den nachhaltigsten und entscheidendsten Eindruck erhalten hatte.

Ohne den persönlichen Entschluß Josephs, welcher übrigens eine Zwangsheirat nicht befürchten zu müssen glaubte,[21]) wäre die Ehe nicht zustande gekommen. Die selbständigen kurhannoverischen Bemühungen, an welchen Leibniz führend beteiligt war, führten in Wien nicht zum Ziel.[22]) Die letzten Phasen der Verhandlungen wurden dadurch bestimmt, daß es Joseph gelang, Johann Wilhelm für den Heiratsplan zu gewinnen[23]) und die Kaiserin auf diesem Wege seinen Absichten geneigt zu machen. Auf diese Weise wurden auch die Widerstände beseitigt, welche Marie Anna von Spanien, die Schwester der Kaiserin, vermutlich auf französisches Anraten in letzter Stunde gegen die Heirat geltend zu machen versuchte.[24]) In zahlreichen Handschreiben hat Joseph dem Onkel seine Dankbarkeit bekundet;[25]) wenn Johann Wilhelm in dem künftigen Kaiser einen Freund und Förderer seiner Expansionspläne fand, so ist der Grund für diese politische Freundschaft nicht nur in der traditionellen Verbundenheit der beiden Häuser, sondern auch in den Ereignissen des Jahres 1698 zu erblicken,

---

[19]) Kg. Joseph an Kurf. Joh. Wilh. v. d. Pfalz, 20. Juli 1698, Kasten blau 45/13 Bayer. Geh. Staatsarchiv in München. (M. St. A.) Der Direktion des vorgenannten Archivs bin ich für die freundliche Übersendung der Akten zu verbindlichem Dank verpflichtet.

[20]) Die erste Begegnung erfolgte im Februar 1699: vgl. unten Brief Nr. V.

[21]) „ . . . weilen ich nit hoffe, das Ihro Majt. der Keyser mihr ein Gemahlin wider meinen willen geben werdten“. Kg. Joseph an Kurf. Joh. Wilh. v. d. Pfalz 6. August 1698 K. blau 45/13 M. St. A.

[22]) Leibniz korrespondierte darüber mit dem Wiener Geschäftsträger des schwäbischen Kreises, Heunisch, welcher als Schwiegersohn des kaiserlichen Leibarztes Dr. Hertodt das Ohr Leopolds I. besaß. Leibniz, welcher dem Herzog Johann Friedrich die Berufung nach Hannover verdankte, war auch bei der Vermählung seiner ältesten Tochter Charlotte Felicitas mit dem Herzog Rainald von Modena vermittelnd tätig gewesen; auch jetzt bewährte er seine Dankbarkeit, vermochte aber gegen die zahlreichen Wiener Gegner, welche der Prinzessin Kränklichkeit und Söhnelosigkeit in zutreffender Weise prophezeiten, zunächst nichts auszurichten. Vgl. hierzu Kemble Nr. 72, 73, 82, 86, 88 u. 89; O. Klopp, Korrespondenz v. Leibniz m. d. Prinzessin Sophie usw. Bd. 1, Hannover 1873, Nr. XXVI.

[23]) Vgl. auch Publ. a. d. k. preuß. Staatsarchiven, Bd. 37, Nr. 199.

[24]) Vgl. Hilsenbeck, a. a. O.

[25]) Kg. Joseph an Kurf. Joh. Wilh. v. d. Pfalz, 17. Okt., 18. u. 19. Dez. 1698, 12 Jan., 22. April, 8. Juli 1699 usw. K. blau, 45/13 M. St. A.

Digitized by Google

durch welche sich Joseph dem pfälzischen Kurfürsten zu dauernder Dankbarkeit verpflichtet wußte. Johann Wilhelm, welcher gute Beziehungen zu den oberitalienischen Höfen unterhielt,[26]) übernahm die Brautwerbung; Anfang November 1698 entsandte er den Grafen v. Burgau mit dem offiziellen, an die Herzogin-Witwe Benedikte Henriette von Braunschweig gerichteten Antrag nach Modena.[27]) v. Burgau kehrte am 22. November mit dem Jawort nach Wien zurück, am 23. November wurde die Heirat verkündet und durch „groß gala bei Hofe", durch Illumination und Serenaden gefeiert. Die Vorbereitungen zur Einholung der königlichen Braut wurden unverzüglich getroffen. Am 22. bezw. 24. Dezember brach eine kaiserliche Hofstatt von Wien auf, um Wilhelmine Amalie bis Roveredo entgegenzureisen. Die Gesellschaft, welche aus etwa 200 Köpfen bestand, wurde durch den Obersthofmeister Fürsten v. Lobkowitz und den Oberstpostmeister Grafen v. Paar geleitet. Am 27. Dezember verließ Graf Friedrich Windischgrätz Wien, um Wilhelmine Amalie ein reich geschmücktes Bildnis Josephs zu überreichen und bei der Trauung, welche „par procuration" in Modena stattfinden sollte, als Zeuge zu fungieren.

Wilhelmine Amalie hat den Verhandlungen, welche ihrer Hochzeit vorangingen, fern und mit offensichtlicher Skepsis gegenübergestanden. Sie war ein Mädchen von herber, stolzer, jedoch geistig lebendiger Art. Schon von der Neunzehnjährigen, welche mit Mutter und Schwester längere Zeit am Hofe zu Versailles weilte,[27a]) hatte die Liselotte „verstandt, vivacitet undt ... eine schöne . . taille" zu rühmen gewußt. Innerhalb des lauten und pompösen französischen Hoflebens waren die deutschen Fürstinnen allerdings nicht zur Geltung gekommen.[28]) Wilhelmine Amalie hat sich in Versailles nicht wohl gefühlt. Das war, wie die Liselotte meinte,[29]) „kein Wunder". Denn: „Man kan nicht *content* sein, wenn man sich ohne ursach verachten sicht undt hundert *canaillen*

---

[26]) Vgl. A. v. Reumont, Gesch. Toscanas (Gesch. der europ. Staaten usw.), I. Teil, Gotha 1876, S. 460.

[27]) Für das Folgende: „Relatio dessen so bey publizirung des heyraths zwischen Ihrer Mt. dem Röm. Könige und der Princessin Wilhelminen Amalien Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg d. d. den 13./23. Nov. 1698 geschehen, alhie zu Wienn passiret". Fasc. XXIII., Nr. 396 Provinzialbibliothek Hannover. Der Direktion der vorgenannten Bibliothek spreche ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichen Dank aus für die Überlassung der Handschriften.

[27a]) Herz. Elis. Charl. an Sophie von Hannover 1. Mai 1692 bei Bodemann Bd. 1, Nr. 130; vgl. auch A. Wendland, Benedicta Henriette, Herzogin von Hannover in: Ztschr. d. hist. Vereins f. Niedersachsen Jahrg. 1901, S. 9.

[28]) Vgl. auch v. Arneth, Bd. 1, S. 341.

[29]) Bodemann, Bd. 1, Nr. 128; vgl. auch Nr. 226.

Digitized by Google

über einen herrschen". Sie war von der Hoheit ihres Fürstentums in echter Weise durchdrungen, sie ließ sich nicht „wie das lastertzeug in die debauschen" ein.[30]) Nichts kennzeichnet ihre Persönlichkeit, welche behutsame Klugheit mit einem anmutigen Auftreten zu vereinen wußte, so sehr, als die Auszeichnung, welche ihr die wählerische Königin Sophie Charlotte von Preußen bewies.[31]) Sie besaß den Charakter und die Begabung, die Gattin eines ernsten und gediegenen Staatsmannes zu werden. Waren auch die ersten Jahre der königlichen Ehe[32]) trotz der Untreue des Gatten nicht unglücklich zu nennen, verstand sie es auch vorzüglich, gemeinsam mit dem Fürsten v. Salm den römischen König zu beeinflussen,[33]) so war doch ihr Wesen zu schwerblütig, um den leicht- und raschlebigen Gatten auf die Dauer geistig zu fesseln.[34]) Ihr Einfluß begann seit dem Jahre 1706 zu sinken, mit dem Sturze des Fürsten Salm trat sie politisch ganz zurück und machte Marianne von Palffy, der Vertrauten Wratislaws, Platz. Mit Josephs I. frühem Tode begann für sie, die im kaiserlichen Testamente anscheinend nicht bedacht worden war,[35]) eine lange, bis über den ersten schlesischen Krieg fortdauernde Witwenzeit.

Das junge Mädchen, welches am 15. Januar 1699 dem Herzog Rainald von Modena als dem Vertreter des habsburgischen Erben angetraut wurde, blickte jedoch mit ruhigem Vertrauen in die Zukunft. „Je me trouve baucoup plus heureuse" — so schrieb sie an die Kurfürstin Sophie[36]) — „par tout ce que i'entans dire du roy et par les santimants qu'il m'a fait l'honneur de faire paroitre pour moy que ie regarde come le vray fondemant de mon bonheur que par le grand

[30]) ebenda Nr. 228.

[31]) Publ. a. d. k. preuß. Staatsarchiven, Bd. 79, Nr. 6; E. Berner, A. d. Briefwechsel Kg. Friedrichs I. von Preußen u. s. Familie, Berlin 1901, Nr. 481.

[32]) Vgl. auch Bodemann, Bd. 1, Nr. 362; Bibl. d. litt. Vereins in Stuttgart, Bd. 68 [1867], S. 398.

[33]) Bereits wenige Monate nach der Hochzeit setzten ihre und des Gatten Bemühungen ein, Johann Wilhelm v. d. Pfalz zur Förderung der Introduktion Hannovers in das Kurfürstenkolleg zu veranlassen. Kgin. Amalie an Joh. Wilh. v. d. Pfalz, Wien, 8. Juli 1699, K. bl. 45/13 M. St. A. Über ihren Einfluß vgl. auch M. Giudici, J dispacci di Germania del' ambasciatore veneto Daniel Dolfin 3°. (1702—1708), t. II, Venezia 1910, Disp. 226, 232.

[34]) Vgl. hierzu E. Bodemann, Briefe d. Herz. Elis. Charl. an ihre früh. Hofmeisterin A. K. v. Harling usw., Hann. u. Lpzg. 1895, Nr. 11; Bodemann, Bd. 2, Nr. 600.

[35]) Vgl. hierzu E. Graf Kielmannsegg, Briefe Ernst Augusts, Hzgs. z. Braunschweig-Lüneburg an J. Frz. Diedr. v. Wendt a. d. J. 1703—1726, Hann. 1902, S. 227, 233.

[36]) Kemble, Nr. 92.

Digitized by Google

rang que ie vas avoir . . .“ Die Worte waren ganz im Sinne der Liselotte. Die Herzogin von Orleans kannte den ernsten Charakter der Welfin und blickte darum der Ehe mit zutreffenden Befürchtungen entgegen.[37]) In Modena war jedoch für derartige Zweifel kein Anlaß und keine Gelegenheit.

„Le jour pompeux est venu“ — so beginnt Benedikte voll mütterlichen Stolzes ihre Berichte von der Hochzeit und der bevorstehenden Brautfahrt. Die Reisevorbereitungen nahmen alle Kräfte in Anspruch. Begleitet vom modenesischen Gefolge, bald empfangen von kaiserlichen Reitern und Trabanten — bewegte sich der Brautzug über die Alpen. Anschaulich schildert die Mutter in sieben, sämtlich an die Schwägerin und Tante Sophie von Hannover gerichteten Briefen[38]) die Etappen der Fahrt. Wir passieren das festliche Salzburg, erfahren von dem ersten Zusammentreffen der Gatten, von der rasch emporflammenden Verliebtheit des Königs; ein reiches, durch den soeben abgeschlossenen Karlowitzer Frieden besonders beschwingtes Hofleben entfaltet sich. Ohne durch besondere Bildung oder durch natürliche Klugheit aufzufallen, weiß Benedikte zu fesseln. Ihre Berichte sind klar und anschaulich, sie mögen als illustrierende, kulturhistorische Quelle gewertet werden.

Gewiß war die Mutter der Wilhelmine Amalie keine bedeutende Frau;[38a]) sie selbst fühlte den Abstand, der sie von der Kurfürstin trennte, mit Recht blickte sie zu der ungewöhnlich klugen Seniorin des regierenden Hauses empor. Über ihr Dasein ist nicht viel zu sagen. Sie lebte 1652—1730, war als Tochter des Pfalzgrafen Eduard v. Simmern eine Enkelin des Winterkönigs; als Sechzehnjährige wurde sie mit dem damals 43jährigen Herzog Johann Friedrich von Braunschweig-Lüneburg vermählt; dem durch seinen eigenartigen Charakter und durch

[37]) Bibl. d. Litt. Vereins in Stuttgart, Bd. 68 (1867), S. 125 f.

[38]) Die Briefe erliegen in der Provinzialbibliothek in Hannover unter der Signatur XXIII, Nr. 396.

[38a]) Sophie von Hannover urteilte über sie zu einem Zeitpunkt (11. Januar 1674) welcher allerdings ein wenig neidische Voreingenommenheit nicht ausschloß: „la duchesse est comme un ange, mais elle n'excelle pas en bonne conversation; hor le discour de sa soeur . . . et de son petit chien elle est au bout de ses conceptions“. Publ. a. d. k. preuß. Staatsarchiven Bd. 26, Nr. 181; vgl. auch das Urteil der Liselotte bei Bodemann, Bd. 1, Nr. 130. Immerhin muß darauf hingewiesen werden, daß sie mit Leibniz vertraulich zu korrespondieren verstand: sie nahm an seinen Bemühungen, durch Auseinandersetzung mit Bossuet die Grundlage für die Reunion der getrennten Kirchen herzustellen, den lebhaftesten Anteil und war für die aussichtslosen Pläne des Philosophen wahrscheinlich vermittelnd tätig. Vgl. Klopp, Korrespondenz, Bd. 1, Nr. CV, CIX. Allgemeine Charakteristik ihrer Persönlichkeit bei Wendland, a. a. O.

Digitized by Google

kulturpolitische Tätigkeit hervorragenden Gatten[39]) bei weitem unterlegen, seit 1679 Witwe, hat sie in der Erziehung ihrer 1671 (Charlotte Felicitas) und 1673 (Wilhelmine Amalie) geborenen Kinder ihres Lebens größte Aufgabe erblickt und erfüllt. Es war nicht leicht, die von der Gnade des regierenden Hauses abhängigen[40]) Waisen zu erziehen. Manche Demütigungen mußten hingenommen werden,[41]) bis der gütigen Mutter in vorteilhaften Heiraten der Töchter das Glück zuteil wurde, welches sie begehrte; sie lebte mit Unterbrechungen bis 1710 in Modena, sie starb im Jahre 1730, ohne daß zwischen ihr und der früh verwitweten Wilhelmine Amalie engere Beziehungen nachgewiesen werden können. Kleine Eitelkeiten, wie sie auch in den folgenden Briefen hervortreten, durfte man der nicht gerade verwöhnten Frau verzeihen; bei aller Lachlust über Benediktes peinliche Beobachtung des Zeremoniells[42]) mußte auch Liselotte vor allem die nicht gewöhnlichen Gemütseigenschaften der zwar französisch erzogenen, aber deutsch fühlenden Fürstin anerkennen.[43])

I.

A Modene ce 17 de ianvier ⟨1699⟩

Enfin, ma chere tante, le iour pompeux est venu et ce fut avant hier que la princesse de Brunsvic se changea en reine des Romains[1]) dans toutes les formes et quoy que monsieur le duc de Modene n'ait eu que tres peu de tems pour se preparer a une telle fonction, on peut dire cepandant que la ceremonie s'est faitte dans toute la dignite qui se pouvoit souhaitter et que la ceremonie a ete fort belle et fort magnifique dont l'envoyes de l'empereur qui est le comte de Vindisgratz[2]) a paru extremement satisfait. La reine n'avoit pas a la verite l'habit de ses noces qui n'a pu venir assez fort, mais quoy que l'etofe du Sienne ⟨ne⟩ fut pas trop riche, il estoit sy couvert de pierreries qu'il ne layssoit pas de paroistre beaucoup et pour dire le vray ie ne l'ay veue de ma vie mieux que ce iour la et tout le

---

[39]) Vgl. über ihn: Köcher in A. D. B., Bd. 14, S. 177 ff.

[40]) Publ. a. d. k. preuß. Staatsarchiven Bd. 26, Nr. 412.

[41]) Vgl. über den Wiener Etikettenstreit die nicht ganz stichhaltigen Ausführungen bei Wendland, a. a. O. S. 9 sowie unten Anm. 17.

[42]) Bodemann Bd. 1, Nr. 376.

[43]) Publ. a. d. k. preuß. Staatsarchiven Bd. 26, Nr. 419; Bodemann, Bd. 1, Nr. 155, 256.

[1]) Eine genaue Schilderung der Werbung, Trauung, Reise, Einholung und Hochzeit findet sich bei Joh. Friedr. Pfeffinger, Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses usw., III. Teil, Hamburg, 1734, S. 258—263; vgl. auch J. H. A. Scharfenberg, Gesch. des Herzogtums Modena usw., Mainz 1859, S. 242 f.

[2]) Windischgrätz (vgl. Einleitung).

Digitized by Google

monde l'a trouvee de mesme. Le garde infant[3]) luy sieoit a merveille et la faissoit paroistre encore plus menue de taille et donne de la maieste. Je n'aures iamais cru que cela fut sy bien, mais il est un peu incomode pour celle qui le porte. *(Hier folgt ein Bericht über die Bekleidung anderer Trauungsteilnehmer.)*

La chapelle estoit magnifique et il y avoit un monde infiny qui est venu de tout cotes et beaucoup de dames paree de diamants a leur mode. Jl y avoit a un cote vers l'autel un grand trosne ou ma fille se mit avec monsieur le duc et nous estions en bas du trosne tout pres pourtant des deux cotes, la duchesse de Modene et moy qui estes[4]) du cote de l'autel.

Le cardinal de Medicis[5]) estoit aupres de moy et nous avions toutes et luy aussy des fauteuils.[6]) On commenca par le tedeum et ensuitte le mariage se fit et ie vous assure, ma chere tante, que la reine remplissoit sa place sur le trosne d'un tres bon air. Vous iuges bien sy i'etes[7]) ⟨h⟩ors de moy de ioie de la voir ou ie l'ay tant soubaittes avant que de dire ouy. Elle me fit une grande reverence ce qui a tellement pleut[8]) a tout le monde qu'ils ne pouvoient se lasser de l'admirer. *(Hier folgt ein Bericht über Einzelheiten des Zeremoniells und über einige Mitglieder der Modeneser Hofgesellschaft.)*

Le soir on dina car il estoit sy tard apres la ceremonie qu'il y avoit desia des flambeaux. Le soir il y eut un bal ou la reine fut encore sur le trosne et elle ne danca q⟨u'⟩une courante[9]) avec monsieur le duc et on se coucha au grand iour. Hier le legat[10]) est venu qui a ete encore une bien plus grande fatigue, car a cause des grandes ceremonies qu'il faut pour le recevoir, il ariva fort tard et demanda trois audiances l'une apres l'autre a la reine ce qui a dures toute la nuit avec celle qu'il a eue de nous aussy. Jl luy a aportes la rose d'or qui est le pressent que le pape fait aux reines qui est un gros bouquet de feuille d'or. Jl a donnes aussy un corp saint et quantite d'agnus dei[11]) et a nous des chapellets avec des medailles d'or. Je croy, ma chere tante, que ie me suis desia donnes l'honneur de vous mander les pressens magnifique que le cardinal de Medicis[12]) a fait a la reine d'une espece toilette de cristal de roche garny d'or admirable et milles autres iolies choses et a moy des porcelaines et deux pendules le lapis garnie d'or tres belles et a ma fille la duchesse

---

[3]) Frauenrock; vgl. hierzu E. Bodemann, Briefe d. Kurf. Sophie von Hannover a. d. Raugräfinnen u. Raugrafen zu Pfalz (Publ. a. d. k. preuß. Staatsarchiven Bd. 37), Leipzig 1888, Nr. 194.

[4]) étais. [5]) Vgl. unten Anm. 12.

[6]) Vgl. unten Anm. 17. [7]) i'étais. [8]) plu.

[9]) Französischer Gesellschaftstanz.

[10]) Vgl. Scharfenberg a. a. O., S. 243.

[11]) Vom Papste gesegnete, wächserne Medaillons mit dem Bilde des Gotteslamms.

[12]) „Francesco Maria (der Bruder Cosimos III., Großherzogs von Florenz) kannte auch als Kardinal kein Maß im Geldausgeben . . .“ Vgl. A. v. Reumont, a. a. O. S. 632. Die liebenswürdigen Bemühungen des Kardinals vermochten es nicht, Florenz und die Medici während des spanischen Erbfolgekrieges vor den Exaktionen des siegreichen Kaisers zu bewahren. (Vgl. ebenda S. 461).

Digitized by Google

de Modene une cassolette de l'ancien filigrane des Indes qui est fort belle. Voila un long recit ou il faut que i'aioute que le cardinal est tout affait[13]) comode et d'humeur agreable. Nous partons demain des le matin et ie vous assure, ma chere tante, que nous somes toutes bien fatiguee.

II.

A Trante ce 26 de ianvier ⟨1699⟩

J'ay receu a Verone, ma chere tante, les deux dernieres lettres que vous m'aves faitte l'honneur de m'ecrire et i'espere que vous aures receu toutes les miennes n'ayant iamais manques d'ordinaire[14]) sy ce n'est celuy quant le comte Pegolotti[15]) est party qui sera presentement arives. Nous sommes a cette heure avec la cour autrichienne. Depuis hier nous la trouvasmes a Roveredo iusques ou monsieur le duc de Modene vint conduire la reine. En arivant il l'a mis sur son trosne et pris conge d'elle qui voulut luy dire encore un petit adieu dans sa chambre ce qui ne se fit pas sans les larmes aux ieux des deux cotes, mais la grande affliction fut a Verone quant les deux soeurs se separerent et nous layssasmes la pauvre duchesse de Modene dans un etat a faire pitie. La Republique[16]) a fait de grands honneurs a la reine et luy a envoyes un ambassadeur et on admire comme elle repond bien en italien et mesme (sic!) aussy en alleman. La Republique luy envoya un grand regal a la maniere ordinaire et monsieur le duc de Modene n'a pas manques d'en faire aussy de la part de la reine. Nous mangeons presque touiours toutes deux en particulier. L'on m'y donne un fauteuil[17]) et l'on me sert tout comme elle. Mais au

---

[13]) tout à fait.

[14]) Die „Ordinari"-Post.

[15]) Graf Pegolotti reiste als modenesischer Envoyé nach Hannover, vgl. Bodemann I., Nr. 197.

[16]) Venedig, anläßlich der Durchreise durch Verona.

[17]) Im Zeitalter des Absolutismus und der unbestrittenen gesellschaftlichen Priorität fürstlicher Personen war die Ordnung des Zeremoniells mehr als eine Frage der Form und oft von hoher politischer Bedeutung. Das „fauteuil", auch „chaise a bras" genannt, stand am Wiener Hofe nur den Mitgliedern des kaiserlichen Hauses und den Kurfürsten zu. Die Herzogin Benedikte Henriette erhob als Königinmutter (vgl. unten S. 79 f.) entsprechende Ansprüche, welchen man nach langen, der Hochzeit Josephs vorangehenden Verhandlungen entgegenkam. In Modena etwa und in Berlin pflegte man mit derartigen Ehrungen freigebiger zu verfahren. Wenn selbst die kluge Kurfürstinwitwe Sophie von Hannover anläßlich eines Besuches bei der Tochter höchst befriedigt über die Ehre des Fauteuils berichtet, so mag daraus die damalige Wichtigkeit derartiger Formalien erhellen, Vgl. hierzu Joh. Christ. Lünig, Theatrum Ceremoniale Historico-Politicum usw., Bd. I, Lpzg. 1719 S. 189, 192 f.; Jul. Bernh. v. Rohr, Einleitung zur Ceremonialwissenschaft usw., II. Teil Bln. 1729, S. 93, 107 f. Briefe d. Königin Sophie Charl. von Preußen u. d. Kurf. Sophie von Hannover an hannov. Diplomaten, herausgegeben v. R. Döbner (Publ. a. d. k. Preuß. Staatsarch. Bd. 79) Nr. 174; vgl. auch V. Löwe: Ein Etikettenstreit zw. Preußen u. Hann. i. J. 1711 in: Ztschr. d. Hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1902, S. 518 f.

Digitized by Google

commencement du diner le prince de Lokovits[18]) me pressente la serviette[19]) pour ietter sur ses mains, apres que l'on luy a donnes l'eau dans un basin. Vous iuges bien, ma chere tante, qu'elle ne s'y[20]) resout pas sans peine. Jl n'y a point d'autres dames pour la servir que les miennes. *(Folgt eine Schilderung ihrer Ehrendamen.)* Le prince de Lokovits paroit un tres honnest home et il y en a quantites d'autres de fort grand air. Je suis extremement fatiguee et nous partirons demain de grand matin ce qui me fait finir. J'oublies de vous dire, ma chere tante, que l'empereur a fait des pressens a toute la cour de Modene qui a servis la reine et en a envoyes un ⟨présent⟩ a madame de Mouy[21]) en la remerciant de ses services; ce sont des boucles d'oreilles, des petittes pendeloques et une rose de diamants. Cela fera plaisir a son mary estant une marque de consideration.

III.

d'Inspruk ce 2 de fevrier ⟨1699⟩

J'esperes bien, ma chere tante, que vous recevries a la fin toutes les lettres que ie me suis donnee l'honneur de vous ecrire. J'ay receu celle par la quelle vous me le mandes dans ce moment et i'ay ete ravie de toutes les bontes que vous m'y tesmoignes dont ie vous assure, ma chere tante, que ie suis sy vivement penettree et ie prends tant de plaissir a les voir que ie les liray plus d'une fois. Je suis extremement ayse que vous ayes pu trouver quelque chose dans les miennes qui vous ait fait passer quelque petit moment.

Sy ie trouves des occasions et que i'eusse un peu plus de tems, ie vous ecrires, ma chere tante, bien plus souvent. Mais seulement pour finir celle cy, ie n'en scaures venir a bout et on m'a interrompue plus de six fois. Voila monsieur Oberg[22]) qui vient encore de sortir. Nous l'avons trouves a Verone et il vient avec nous dont ie suis fort ayse pour le consulter dans les occasions. Jl a aportes a la reine un pressent admirable de trois gros diamans d'une beaute charmante dont elle a ete bien agreablement surprisse et s'en est paree des le lendemain. Enfin on ne parle que de la generosite et de la magnificenc⟨e⟩ de monsieur nostre electeur[23]) dont les marques que nous en recevons, nous sont encore plus pretieuses

[18]) Lobkowitz. (Vgl. Einleitung.)

[19]) „Die bey den Stühlen distinguirt sind, werden auch gemeiniglich vor und nach der Tafel, bey dem Wasser zum Waschen, bey dem Abtrocknen mit der Serviette, bei der Aufwartung und auf andere Art distinguirt.“ Rohr, Bd. II, S. 93. „Eine frantzösische manir“ nannte es die Liselotte. Bodemann, Bd. I, Nr. 212.

[20]) Die Mutter bediente ihre Tochter und hatte dadurch auch ihrerseits den neuen Rang der jungen Königin zu betonen. Anderseits hätte ihre Übergehung bei dieser zeremoniellen Handlung als Herabsetzung ihres Ranges empfunden werden müssen.

[21]) Ehemalige Gesellschafterin der Wilhelmine Amalie; vgl. Bodemann, Bd. I, Nr. 226.

[22]) Geh. Rat Bodo v. Oberg, kurbraunschweigischer Staatsmann; vgl. Pfeffinger a. a. O.

[23]) Georg Ludwig von Hannover, Sohn der Kurfürstin Sophie.

Digitized by Google

comme une effet de son amitie que par les grandeurs du pressent. *(Folgen weitere Dankbezeugungen.)* Vous aves bien devines que nous sommes bien empaquetes dans un caroce vitres.[24]) On nous a fait faire mesme des chamberlouques[25]) foures.[26]) Les valets de pieds de l'empereur vont fort gravement des deux cotes des caroces. J'admire toutiours come des viellards peuvent sy bien courir. *(Folgen unwichtige Nachrichten sowie Wiederholungen.)* La reine est alee[27]) pressentement a une comedie que les iesuittes font iouer en latin par leur ecoliers, et moy ie suis demeuree trouvant bien plus de plaissir, ma chere tante, a vous ecrire. Vous dires sans doute que ce n'est pas un grand sacrifice que de quitter une comedie latine, mais quant elle eut ete autrement, i'aures fait la mesme chose, par ce que nous partons demain de bon matin. Je suis fachee, ma chere tante, du chagrin que vous me mandes que vous donne[28]) messieur⟨s⟩ les ducs vos fils. J'espere que nous les verons bientost. Touts les habits de la reine arive[29]) dans ce moment ce qui m'oste[30]) d'une grande inquietude.

IV.

a Lints[31]) ce 12 de fevrier ⟨1699⟩

Nous somes presentement bien avancee, ma chere tante, dans nostre voyage, et ie vous assure plus fatiguee que ie n'ay ete dans pas un voyage dont ie ne me porte pas trop bien. Nous n'avons pas un moment de tems, car on est ou en caroce ou dans quelque ceremonie de compliment ce qui incomode plus en voyage que par tout autre part. Il vient de deux iours en deux iours des gentilhommes de la chambre de l'empereur et du roy qui nous aporte[32]) fours des lettres de leurs maiestes, telment qu'il ne se passe pas de iour que nous n'en recevions et que nous ne nous donnions l'honneur de leur escrire. La reine y passe presque toutes les nuits, ce que i'apprehende bien qui ne luy fase du mal. L'empereur nous a envoyes des chambrelouques doubles[33]) de martes gibelines pour nous tenir chaud dans le voyage. Celle de la reine est de brocard d'or et couleur de feu parfaittement beau. La mienne est de velours violet; il y a des cintures d'or avec des boucles ou il y a des diamants. L'imperatrice a

---

[24]) vitré.

[25]) „Chamelouque ist ein lang niedergelassenes, aus allerhand seidenen oder anderen Zeugen verfertigtes Oberkleid mit Schlafl-Peltz-Ermeln und gantz glattem Leibe, dessen sich das Frauenzimmer zu bedienen pfleget." Vgl. Alwin Schultz, Alltagsleben einer deutschen Frau zu Anfang des 18. Jhdts. Leipzig 1890, S. 48.

[26]) fourrés.

[27]) allée.

[28]) donnent.

[29]) arrivent.

[30]) m'ôte.

[31]) Linz a. D. [32]) apportent.

[33]) doublés.

[34]) Kleine, künstlerisch gezierte Kassetten zur Aufbewahrung von Schmuck oder Utensilien; vgl. u. a. die Abbildung bei Albert Lotz, Gesch. d. dtsch. Beamtentums[2], Bln. 1914, S. 601 Abb. 6; vgl. auch Publ. a. d. k. preuß. Staatsarchiven Bd. 79, Nr. 310.

Digitized by Google

envoyes des palatines et des manchons et le roy a envoyes a la reine des mitaines couleur de feu avec des boutons de diamant brillants qui sont ceux qu'il avoit luy mesme a sa chemisse. Nous avons ete a Salsbourg, ou l'archevesque a fait une tres belle entree. Jl n'y a rien de plus magnifique que sa cour et son palais est parfaittement beau. Les meubles en sont fort beaux; il a donnes a la reine un grand miroir d'argent, une table, deux gueridons et une grande ⟨h⟩orloge; tout cela d'argent d'un tres beau travail et a moy deux grands vases d'argent sur deux pieds d'e staux de mesme fort beaux. J'oublies de dire encore qu'il a donnes un tres bel attelages de chevaux a la reine et il ne s'en est pas tenu la, car il a regales aussy toutes nos dames, les unes de montres de diamants ou d'emeraudes et les autres de ces iolis petits cofres d'Ausbourg[34]) pleins d'argenterie de vermeil dores. Jl a donnes au prince de Lokovits, grand maistre de la maisson de la reine, un tres beau cheval. Enfin ie ne croy pas que l'on ait iamais receu une reine avec plus de demonstration de ioie et d'affection qu'a fait cet archevesque la. Jl donna l'apres dinee[35]) des combats de toutes sortes de bestes. Jl y avoit des ours et des chamois, des sangliers, des cerfs et des daims. Le soir il y eut une musique dans une fort belle sale, mais pour les musiciens ⟨ils⟩ n'estoient pas merveilleux. Nous venons d'ariver a Lintz et nous avons receu aujourduy deux lettres du roy auquelles il faut faire reponce dans le moment. La reine va recevoir un present des etats d'Autriche. Je ne scay pas, combien ce sera, on dit six milles ducats. La reine a envoyes un bracelet de ses cheveux au roy avec une attache de diamants qui a ete fort agreablement receu. Nous esperons dans huit iour d'avoir une certaine visitte de cavaliers d'asses bonne main.[36]) Je ne menqueray pas, ma chere tante, de me donner l'honneur de vous mander aussytost comme cela se sera passes. Vous iuges bien sy le coeur nous battera ce iour la. On dit que nous n'ariverons a Vienne que le 24 de ce mois. On me vient de dire que messieurs nos ducs[37]) viendront icy audevant de la reine dont ie me fais une ioie, car, ma chere tante, tout ce qui vous touche me tient bien au coeur. Voila la reine qui me charge de vous faire bien ses compliments et ie vous supplie, ma chere tante, de vouloir bien avoir la bonte de faire toutiours un peu resouvenir de moy monsieur l'electeur que personne n'honnore plus que moy.

V.

a Ebrestorf,[38]) ce 23 de fevrier ⟨1699⟩

J'ay eu bien de la ioie, ma chere tante, de recevoir deux de vos lettres dans un mesme iour et de ce que vous m'assures que vous este[39]) contante de moy; car ie seres tres fachee que cela ne fut pas et il n'y aura rien que ie ne fase pour que vous la soyes toutiours. Je scay bien que ie ne scaures mieux vous faire ma cour qu'en vous rendant conte

---

[35]) dîner.

[36]) Anspielung auf die bevorstehende Zusammenkunft mit König Joseph und seinem Gefolge.

[37]) Die Söhne der Kurfürstin Sophie. Vgl. unten Anm. 60—62.

[38]) Ebersdorf b. Wien.

[39]) êtes.

Digitized by Google

de ce qui se passe icy ou nostre roy et nostre reine sont desia fort aprivoisses[40]) ensemble quoy que il soit en tout bien et tout honneur car iusques a Vienne on ne veut pas qu'ils soient autrement. Mais ce qui vous reiouira, ma chere tante, c'est que le roy est passionnes pour la reine et dit ⟨h⟩autement qu'il a cru avoir ete amoureux, mais qu'il voit bien qu'il ne l'a iamais ete veritablement que cette fois cy. La premiere entreveue fut a Tullen[41]) ou il vint suivant le prince de Salm[42]) avec d'autres cavaliers pour baisser la main a la reine qui n'eut pas de peine a le reconnoistre ny moy nomplus. Car on peut dire sans flatterie qu'il estoit asses de remarquer le maistre entre touts les autres. Jl se presenta donc pour baisser la main a la reine qui dans le moment voulut se ietter a ses genoux et luy prendre la sienne ce qui fit un petit combat asses agreable. Ensuite tout le monde se retira et nous demeurasmes nous trois ou i'eus le fauteuil comme ie l'ay toutiours eu avec la reine. L'usage est que dans cette premiere visitte elle fase un present au roy et ce fut un attache de diamant fort belle avec une rose de diament pour mettre devant ou se met le rubans des plumes. On estoit un peu embarrasses de la maniere de le donner, mais on les fit mettre a un chapeau tout prest qui estoit dessous la toillette et par bonheur le roy s'assit aupres telment que ie trouves moyen d'en faire un troc avec le sien et cela commenca un air de gayete entre nous qui augmente touts les iours. C'est le plus charmant prince du monde qui a de l'esprit infiniment qui brille dans tout ce qu'il dit. Jl me fait l'honneur de me tesmoigner des bontes infinies. Jl est gay et vif; il n'y a enfin rien de plus aymable. Jl fait milles galanteries a la reine et quant nous le croyons party, nous somes tout estonnes qu'il revient ce soir. Jl a donnes une musique que l'on peut dire au pied de la lettre royale car c'est luy qui a ioues de la flutte dont il ioue en perfection avec sept ou huit autres de ces chambelans dont les uns iouent de la flute et les autres du violons ce qui a fait un fort beau concert. Hier l'empereur[43]) et l'imperatrice[44]) suivis de l'archiduc[45]) et des archiduchesses vinrent icy qui me firent l'honneur de me tesmoigner milles bontes. Je vous assure que l'empereur n'est point de visage comme ie l'aves cru. Ses ieux sont beaux et ses manieres extremement obligeantes. Jls me parlerent en italien et ie me donnes l'honneur de leur repondre de mesme. Jl y eut un tres grand cercle ou i'eus le fauteuil qu'ils ont eu la bonte de m'accorder. J'en ay la principale obligation a nostre roy et a l'imperatrice. Jl est vray, ma chere tante, que l'on ne l'a donnes ordinairement qu'aux electrices, mais depuis que le ceremonial a ete changes pour le duc de Mantoue[46]) et les freres

---

[40]) apprivoisés.

[41]) Tulln i. Niederösterreich.

[42]) Vgl. Einleitung.

[43]) Kaiser Leopold I.

[44]) Eleonore von Pfalz-Neuburg, Leopold I. dritte Gemahlin (1655—1720).

[45]) Erzherzog Karl, später Karl III. von Spanien, danach Kaiser Karl VI. (1685—1740).

[46]) Herzog Karl III. von Mantua, Schwager Kaiser Ferdinands III. († 1665).

Digitized by Google

de l'imperatrice[47]) — car les autres l'ont aussy bien que l'eut le prince electoral qui est electeur atten⟨dan⟩t — on a trouves qu'apres cela une duchesse de Brunsvic qui a l'honneur d'estre mere de la reine y pouvoit bien pretendre et l'imperatrice a eu la iustice de dire que ie n'aves pas tort; ainsy, ma chere tante, ils ont eu cette bonte la pour moy. *(Folgen einige Bemerkungen über braunschweigische Höflinge und braunschweigisch-modenesische Beziehungen.)*

J'oublies de dire le meilieur qui est que c'est demain le iour de l'entree. On a aysayes[48]) auiourduy un coiffures de pierreries. C'est une dame de Vienne qui l'a fait mais franchement quoy qu'elle se croye fort habile elle ne s'y entend pas comme ma chere tante. Je ne scay pas comme cela reusira. Le garde infant n'est pas comme celuy de Modene. Elle sera come dans un panier et moy ie ne porteray que l'habit a l'autrichiene tant que ie seray icy. La poste va partir que ie n'ay pas voulu manquer.

VI.

a Vienne ce 24 de fevrier ⟨1699⟩

Je me sers, ma chere tante, de l'occasion du courier que monsieur de Bottemar[49]) renvoye a cel pour me donner l'honeur de vous ecrire. Vous aures desia receue celle par la quelle ie vous ay mandes la premiere entreveue du roy et de la reine a Tulen mais dieu mercy presentement nous somes arives a Vienne depuis mardy qui fut[50]) le iour de l'entree qui estoit fort belle mais qui l'eut ete bien davantage s'il n'avoit pas fait le plus mauvais tems du monde ce qui n'empecha pas le roy d'estre touiour a cheval a la portiere de la reine de la meilleure grace du monde qu'il a en tout ce qu'il fait. En entrant dans la ville il marcha desous un grand dais. Jl y avoit des arcs triomphaux parfaittement beaux desous les quelles nous passasmes. Je n'entreprendray pas, ma chere tante, de vous faire une relation de tout ce qui se passa ce iour la mais i'en fais faire une que ie vous envoyeray. Je vous dirais seulement qu'il n'y a rien de pareille a la passion du roy pour la reine qui va touts les iours en augmentant aussy bien que l'amitie qu'il me fait l'honneur de me tesmoigner. Jl a les manieres du monde les plus charmantes et tout ce qu'il dit est vif et plain d'esprist. Hier il y eut une colation ches l'archiduc ou i'eus come ches l'imperatrice le fauteuil aussy bien qu'au bal qui se fit ensuitte ou le roy danca de la meilleure grace du monde et parfaittement bien. L'archiduchesse Elisabet[51]) qui est l'ainee[52]) dance aussy d'un tres grand air et tres bien. J'avoue que ie ne m'attendes pas a voir icy dancer sy bien. Jls dissent mesme que leur maistre n'est pas fort bon cepandant

---

[47]) Kurf. Joh. Wilh. v. d. Pfalz; Alexander Sigismund, Bischof zu Augsburg; Franz Ludwig, Hoch- u. Deutschmeister.

[48]) essayé.

[49]) Hans Caspar Frhr. v. Bothmer, kurbraunschweigischer Diplomat. Vgl. Publ. a. d. k. preuß. Staatsarchiven, Bd. 79 (Leipzig 1905), S. 71, Anm. 3.

[50]) Da der Einzug am Dienstag, den 24. Februar 1699 erfolgte, ist also der Brief nicht am 24., sondern vermutlich wenige Tage später entstanden.

[51]) Marie Elisabeth, leibliche Schwester Josephs I. (1680—1741).

[52]) Sie war die älteste der am Leben gebliebenen Töchter Kaiser Leopolds I.

Digitized by Google

ses escoliers luy font bien de l'honneur. Jl y a eu avant hier un opera, mais pour dire le vray entre nous ce ne sont pas les operas d'Hannover[52a]) ny mesme ceux de Modene,[52b]) mais la musique en estoit fort agreable. La sale du bal d'hier estoit tres magnifique et la table de l'empereur ou i'ay l'honneur de manger touts les iours avec le fauteuil qu'ils ont eu la bonte de m'accorder est tres bonne et mesme delicate; sur tout le poison[53]) est accomodes admirablement bien. Je donne la serviette touts les jours aux commencement du repas au roy et a la fin ie la donne a l'empereur. Mais une coutume asses extr⟨a⟩ordinaire c'est que quant on a presque ostes[54]) le fruitt ie me leve pour m'aler mettre derriere le fauteuil de l'empereur iusques a ce que ie luy donne la serviette pour essuier ses mains apres qu'il les a laves dans un basin. L'empereur et l'imperatrice sont les meilleurs princes du monde et ont milles manieres obligeantes. Voila, ma chere tante, tout ce que ie peus vous dire pour aujourduy de cette grande cour cy ou ie ne demeureray pas lontems. Je suis un peu fatigues du voyage et encore plus des ceremonies.

VII.

a Vienne ce 3 de mars ⟨1699⟩

J'ay receu ce matin, ma chere tante, par monsieur d'Oberg la lettre que vous m'aves fait l'honneur de m'ecrire du 20 de fevrier qui m'a donnes bien de la ioie. C'est la premiere que i'ay receue depuis que nous somes arives a Vienne. Vous aures veu par ma derniere lettre que i'ay envoyee par le courier de cel[54a]) un petit abreges de ce qui s'est passes le iour de l'entree. Ne m'entendant pas trop a faire des relations quant mesme i'aures plus de tems que ie scay ce qui manque fort icy car comme c'est le carnaval il y a les festes qui se font touts les iours qui en emporte[55]) beaucoup et nous font coucher touts les iours a trois heures du matin. Dimanche toute la cour ala diner ches les iesuittes qui ensuitte firent iouer une comedie latine par leurs escoliers. Je n'y fus pas et supplies leur maiestes de me permettre de me reposer ce iour la car ie suis bien fatiguee encore du voyage et encore plus des ceremonies inseparable d'une aussy grande et auguste cour que celle cy. Au retour des iesuittes toutes les maiestes vinrent voir le feu d'artiffice dans mon apartement qui est fort ⟨h⟩aut. Jl y a quatre iours l'imperatrice me fit l'honneur de m'y venir surprendre avec toutes les archiduchesses le plus obligeament du monde et souvent mesme au bal elle a la bonte de se venir asseoir aupres de moy pour causer. Hier les archiduchesses iouerent une comedie en italien fort ioliment. Elles ont un tres bon air surtout l'ainee l'archiduchesse Elisabet;

[52a]) Vgl. hierzu: C. E. v. Malortie, Beitr. z. Gesch. d. Braunschweig-Lüneburgischen Hauses u. Hofes, IV. Heft, Hannover 1864, S. 118, 121; Gg. Fischer, Opern u. Konzerte im Hoftheater zu Hannover bis 1866, Hannover u. Leipzig 1899, S. 8 ff.; Publ. a. d. k. preuß. Staatsarchiven, Bd. 26, Nr. 145; Bd. 79, Nr. 142.

[52b]) Vgl. Scharfenberg, S. 235 f.

[53]) le poisson!

[54]) ôté; vgl. hierzu Lünig, a. a. O. Bd. 1, S. 184.

[54a]) Der Kurier des Freiherrn v. Bothmer.

[55]) emportent.

Digitized by Google

mais il y en a une petite de dix ans[56]) qui avec ses petits gestes estoit toutaffait iolie. Elles ont toutes beaucoup d'esprist; pour leurs habits ⟨elles⟩ estoient asses particuliers. Ceux de vos operas sont bien plus iolis. C'est une comtesse de Chalemberg qui les fait tout aiuster et qui coefa[57]) la reine le iour de son entree. La coeffure estoit asses belle et sy chargee de pierreries qu'elle ne pouvoit presque tenir sur la teste et estoit toutiours preste a tomber. Hier apres la comedie on soupa dans une grande sale ou il y avoit tout autour des tables comme a une virtchaft[58]) ou toutes les dames mangerent. Elle⟨s⟩ tenoient mesme a celle de l'empereur ou nous estions. J'ay toutiours partout la le fauteuil aussy bien qu'au bal. Aujourduy qui est le mardy gras toute la cour sera deguissee en peisans et peisanne, l'empereur et l'imperatrice aussy qui dancent toutiours ensemble les premiers au bal. Nous avons dines aujourduy tout affait en particulier dans la chambre de la reine, le roy, elle et moy. Je voudres que cela ariva souvent car on y est plus gayement et plus a son ayse. Le cour a tout le reste c'est un tres grand, serieux et bien plus[58a]) qu'en Italie. Pour les filles ⟨elles⟩ se divertissent a merveilles et sont toutes asses reveilles. Jl y en a quelques unes qui sont asses iolies. L'imperatrice en a quatorze et la reine dix. Elle en a pris deux de celles que i'ay amenee dont la premiere est marquise Rangoni,[59]) dame de la clef et l'autre qu'elle a prisse est une comtesse Prato qui est du Tirol et qui est plus allemande qu'italienne. Elle n'a ete que quinze iours a la duchesse de Modene. Jl m'en reste encore trois avec moy. Voila, ma chere tante, vous rendre⟨z⟩ un conte bien exact de touttes choses. J'espere que vous ne vous plaindres pas de moy. Apres cela i'ay veu pleussieures fois monsieur le duc Maximilien[60]) qui quelques fois me dit quelque petit mot de reiouissant quant ie suis bien gravement a table ce qui me fait grand plaisir. Ils[61]) sont invittes tous deux au bal en masque ce soir dont ie suis bien ayse car, ma chere tante, il me semble que ce sont mes enfants. Monsieur le duc Christian[62]) m'est venu voir ce matin.

Le roy et la reine s'ayment passionement. Nous avons bien parles de nostre chere tante aujourduy avec luy[62a]) et ie luy en ay souhaittes la conversation dont ie suis sure qu'il seroit ravis et que vous riries bien

---

[56]) Marie Magdalene Josephe (1689—1743).

[57]) coiffa.

[58]) Über die „Wirtschaften" vgl. K. Biedermann, Deutschland i. 18. Jhdt.[2], Bd. 2, Leipzig 1880, S. 91; Hohenzollern-Jahrb. Bd. 4 (1900) S. 199 f.

[58a]) erg.: grand.

[59]) Marquise Theresa Rangoni war Ehrendame am Hofe zu Modena und hatte im Januar 1696 auch Benediktes andere Tochter, Charlotte Felicitas, in Trient eingeholt. Scharfenberg, S. 240.

[60]) Herzog Maximilian Wilhelm von Braunschweig, dritter Sohn der Kurfürstin Sophie, General im kaiserlichen Dienst (1666—1726).

[61]) Die beiden Söhne der Kurfürstin Sophie.

[62]) Herzog Christian von Braunschweig, Bruder des Herzogs Maximilian Wilhelm (1671—1703). Auch Christian kämpfte im kaiserlichen Heere.

[62a]) Joseph.

Digitized by Google

ensemble. C'est le plus charmant et le plus ioly prince du monde qui a de l'esprit infiniment et mesme beaucoup de prudence ce qui est rare dans un aage comme le sien et avec sa vivacite.

L'empereur est bien consoles du petit prince electoral.[63]) C'est un petit ange en paradis qui pour dire le vray ne gaste rien pour bien des choses. L'empereur en a ete pourtant sensiblement touches.

Come la poste n'est pas encore partie ie rouvre ma lettre pour vous dire, ma chere tante, que l'on a dances iusques a trois heures du matin. L'empereur estoit fort bien habilles et l'imperatrice estoit mieux qu'elle n'a ete depuis que i'ay l'honneur de la voir parce que la coeffure d'ordinaire n'est pas fort avantageuse. Au reste la duchesse mere de Modene n'est point morte. Nous la visme[64]) la veille de nostre depart et elle pleura mesme beaucoup en disant adieu a la reine.

---

[63]) Joseph Ferdinand, das sechsjährige Söhnchen des Kurfürsten Max Emanuel von Bayern, war am 6. Februar 1699 zu Brüssel gestorben. Heigel hat überzeugend nachgewiesen, daß der Tod dieses Anwärters auf die spanische Erbschaft ohne verbrecherischen Eingriff von habsburgischer Seite erfolgte. Daß man jedoch zu Wien diesen Todesfall nicht nur als das bedauerliche Hinscheiden eines kaiserlichen Enkels (vgl. Karl Th. Heigel, Qu. u. Abh. z. neueren Gesch. Bayerns, Mch 1884, S. 166), sondern auch als ein folgenreiches, politisches Ereignis zu schätzen wußte, beweisen Benediktes obige Mitteilungen.

[64]) vîmes.

Digitized by Google

Kleine Mitteilung.

Zu Aventin und Tageno. In Bd. 41, S. 159 ff. habe ich den Anteil Aventins am Text des sog. Tageno (T) untersucht. Ich fand, der Text, den wir vom Bericht des Passauer Domherrn Tageno über den dritten Kreuzzug besitzen, sei von seinem angeblichen Entdecker Aventin nicht nur einer Überarbeitung in humanistischer Art unterzogen worden, wofür Kaufmann, Das Tagebuch des Tageno 1924, die Spuren humanistischen Lateins geltend gemacht hatte; sondern Aventin habe auf Grund der Angaben des Magnus von Reichersberg (M) über das Tagebuch Tagenos (M. G. SS. 17, 517 Z. 37) dessen Text einfach rekonstruiert, indem er die auf Benützung Tagenos beruhenden Abschnitte von M wieder in die einem Tagebuch entsprechende subjektive Diktion zurückversetzte und sie aus anderen Quellen ergänzte, wie das schon Kaufmann nachgewiesen hat und ich für die mit der Contin. Weingartensis gemeinsame Quelle genauer erhärten konnte (S. 171).

Dazu bemerkt Zimmert im gleichen Bd. S. 390: „Da sind wir schon wieder bei der von Kaufmann angenommenen Ur-Handschrift; was Steinacker an dessen Ausführungen bedenklich fand — außer 7 bekannten Hss noch 2 verlorene anzunehmen — das nimmt er nun selbst für die Zwecke seiner eigenen Beweisführung in Anspruch.“ Und damit wendet er sich der Auseinandersetzung mit den Ansichten Kaufmanns zu.

Es liegt mir fern, in einer Erwiderung die mir mit Kaufmann gemeinsamen Grundvoraussetzungen gegen die neuen Ausführungen Zimmerts zu verteidigen. Ich will lediglich eine einfache Fesstellung machen, damit das Mißverständnis, das hier vorliegt, nicht in die weiteren Auseinandersetzungen über dies alte quellenkritische Problem übergeht. Zimmert hat den Unterschied zwischen „Rezension“ und „Handschrift“ übersehen. Er verwechselt diese beiden Begriffe. Nicht das habe ich gegen Kaufmann eingewendet, daß er zu 7 vorhandenen Hss noch 2 verlorene annimmt, sondern daß nach ihm Magnus sechs verschiedene Rezensionen seiner Chronik verfaßt haben müßte, und das innerhalb 5 Jahren. Wie kann man verkennen, daß das etwas ganz anderes ist, als die Annahme, Aventin habe

Digitized by Google

200 Jahre später von der Rezension des Cod. B 1 eine zweite Hs in Reichersberg gefunden (wofür ich in Anm. 60 und 41 aus seinem Reisetagebuch und seinem Brief an Beatus Rhenanus Anhaltspunkte nachwies). Es trifft also nicht zu, daß ich das, was ich bei Kaufmann bedenklich fand, für meine eigene Beweisführung in Anspruch nahm. Und ebenso wenig trifft zu, daß man mit der von mir übrigens nur als Möglichkeit angenommenen 2. Hs der Rez. B 1 schon wieder bei der Ur-Hs Kaufmanns (Mt) angelangt sei. Denn die habe ich ausdrücklich abgelehnt; ihre Unwahrscheinlichkeit nachzuweisen, war ja Anlaß und Zweck meines Aufsatzes. Es ist ein starkes Mißverständnis, wenn Zimmert mir eine von mir bekämpfte Ansicht als die meine unterstellt. Mit der von mir vorgeschlagenen Vereinfachung — d. h. mit der Annahme, daß Aventin nicht bloßer Bearbeiter eines wirklich vorgefundenen Textes ist, sondern diesen angeblich entdeckten Text aus M einfach rekonstruiert hat — wird ja die Ur-Hs eben überflüssig und entfallen alle Schwierigkeiten, die bei der Ansicht Kaufmanns noch bleiben. In dieser vereinfachten Form halte ich sie, der auch Chroust im N. Archiv 46 zugestimmt hat, für die einfachste und bestbegründete Lösung der ganzen Frage. Die Entscheidung zwischen ihr und den unnötig komplizierten Hypothesen Zimmerts darf übrigens füglich der bevorstehenden Ausgabe des Ansbert in den Monumenta Germaniae überlassen bleiben.

Innsbruck, Februar 1927. Harold Steinacker.

Digitized by Google

Literatur.

Zwei nachgelassene Schriften von Ernst Troeltsch. „Der Historismus und seine Überwindung." Fünf Vorträge von Ernst Troeltsch. Eingeleitet von Friedrich von Hügel. Pan-Verlag Rolf Heise. Berlin 1924.

„Spektatorbriefe". Aufsätze über die deutsche Revolution und Weltpolitik. Mit einem Geleitwort von Friedrich Meinecke. Zusammengestellt und herausgegeben von H. Baron. Verlag von I. C. B. Mohr, Tübingen 1924.

Dazu „Ernst Troeltsch." Eine Gedächtnisrede von Albert Dietrich. II. Heft der Einzelschriften zur Politik und Geschichte.

Einem Strome gleich, der die Erde noch befruchtet, während ihm ein jähes Geschick bereits seine Quellen verstopft hat, liegt das Lebenswerk von Ernst Troeltsch erst ein Jahr nach seinem Tode abgeschlossen vor uns. Zu dem allein gebliebenen I. Band seines „Historismus", dessen Herausgabe Ende 1922 er noch erlebt hat und den wir nun als Krönung seiner wissenschaftlichen Leistung ansehen müssen, kommen jetzt noch zwei Bücher, die ihrer besonders persönlichen Note wegen sein literarisches Testament darstellen, zumal erst das weltanschauliche Thema des einen und das politische Programm des anderen das Bild dieses seltenen geistigen Schaffens abrunden. Auch diesmal wiederholt es sich, daß Troeltsch' Werke aus einer Reihe von Abhandlungen zusammengewachsen sind — ein ergreifender Beweis dafür, wie wenig ihrem Verfasser die kompendiöse Aufarbeitung eines vorgefaßten Planes lag, wie sehr jedesmal sich am Gegenstande entzündende und sofort nach Austausch verlangende Ideen ihn durchglühten. Es war wohl die einzige einem so spannungsreichen, in immer neuen Anläufen sich der Vollendung nähernden Geist angemessene Ausdrucksform und so begrüßen wir die Herausgabe auch dieser Schriften, obwohl in dem einen Falle die Herstellung der äußeren Einheit erst von zweiter Hand vorgenommen werden mußte.

Wiederholten Einladungen englischer Freunde und Verehrer folgend, bereitete Troeltsch drei Vorträge über „Ethik und Geschichtsphilosophie" für London, die „Stellung des Christentums unter den Weltreligionen" für Oxford und Edinburg und die Rede „Politik, Patriotismus und Religion" auf besonderen Wunsch der „London Society for the Study of Religion"

Digitized by Google

vor. Sie sind nun unter dem gemeinsamen Titel „Die Überwindung des Historismus“ herausgegeben, eingeleitet von dem vielleicht bedeutendsten lebenden Katholiken Englands, Friedrich von Hügel-Kensington, dem anglisierten Abkömmling der bekannten österreichischen Diplomatenfamilie. Das Kernproblem seines geschichtsphilosophischen Denkens, das Verhältnis von Norm und Entwicklung, zwischen der Relativität alles Geschehenen und dem unabweislichen Bedürfnis nach dem Unbedingten beleuchtet er diesmal anschaulich nach seiner religiös-sittlichen Seite. Dem mittelalterlichen Menschen ist ja die Umspannung der geschichtlichen Welt durch den kirchlichen Horizont das Selbstverständliche gewesen; das Schicksal des modernen Menschen jedoch scheint es, vom Boden der Geschichtserkenntnis aus erst sein Verhältnis zu religiösen Forderungen und Anschauungen zu erarbeiten. Unseren Denker drängte sowohl seine innere Konstitution wie seine Überzeugung vom unauflöslichen Zusammenhange des Abendlandes mit dem Christentum dazu, die Möglichkeit einer Ethik der Kulturwerte zu untersuchen und sie sogleich im Sinne einer Bändigung des historischen Relativismus zu deuten.

Den Gedankengang, den er dabei einzuschlagen für gut fand, entwickeln die ersten drei Vorträge: Wie der einzelne Mensch Natur- und Vernunftwesen zugleich ist, so steht er zwischen dem Ewigkeitsanspruch aller sittlichen und idealen Systeme und der rational-geschichtlichen Einsicht in ihre zeitlich-örtliche Bedingtheit. Die Praxis gibt aber weder einem hemmungslosen Idealismus noch Skeptizismus auf die Dauer recht. Das irdische Leben erschöpft sich in Ausgleichen, wobei der Idee die Führung zukommen soll. Daß die notwendigen Ausgleiche keine faulen Kompromisse würden, sei eben die Tat des persönlichen Gewissens zur Eindämmung des natürlichen Lebensstromes. Von dieser Persönlichkeits- und Gewissensmoral unterscheidet sich die allgemeine Ethik der Kulturwerte, deren Träger die großen überpersönlichen Gemeinschaften sind. Wir wissen, daß auch sie geschichtlich gewachsen sind, und doch z. B. die Nation, die Kirche Forderungen an uns stellt, die schlechthin gültig sein sollen. Grundsätzlicher Relativismus, beliebige Duldung ist kein Ausweg aus diesem Zwiespalt. Denn die reine Erfahrung kennt nur eine unendliche Vielheit von Kulturwerten ohne Sinngehalt, die Ideen der Gemeinschaften bringen erst Ordnung in das Chaos und treten daher dem geschichtlichen Wechsel und Zufall selbst als etwas Dauerndes mit eigenen Gesetzen gegenüber. Die volle Einsicht in das Wesen der Gemeinschaften wird daher eher zu ihrer Befestigung als zu ihrer Auflösung beitragen, denn wir werden nunmehr eine Entwicklung bewußt fördern können, der wir sonst nur unbewußt unterworfen gewesen wären. Unter der Idee des Christentums etwa fassen wir eine Fülle von Kulturwerten übersichtlich und überzeugend zusammen, ohne damit zu behaupten, daß alle Lebensäußerungen beherrschend diese Idee sich irgendwann und -wo in voller Reinheit durchgesetzt hätte. Aber der opferfähige Glaube ihrer Angehörigen an bestimmte zeitlos empfundene Ziele hat diese Gemeingeister im Strom der Geschichte sich als Gemeinschaften behaupten lassen, als Individualitäten, die wohl in ihrer Durchsetzung geschichtlich bedingt, doch eigene schöpferische Kräfte haben und nicht aus bloß zufälligen Verumständungen erklärt werden dürfen.

Digitized by Google

So läuft die echt historischem Denken entsprungene Individualisierung der Geschichte und die damit harmonisierende Lehre vom „schöpferischen Kompromiß" bei Troeltsch in eine neue Religiosität aus, die bei aller Vielgestaltigkeit eine bestimmte überempirische Zielrichtung nicht vermissen läßt . . . . Die beiden Schlußvorträge bringen denn die Anwendung der gewonnenen Grundsätze auf praktische Fragen unserer Kultur. Der Artikel über die „Stellung des Christentums unter den Weltreligionen" setzt die Frage nach der „Absolutheit des Christentums" fort, die Troeltsch schon 1901 als Keim aller späteren Gedankenarbeit aufgegriffen hatte. Erkannte er dort im Wege des Vergleichs im Christentum „die innerlichst aus dem Wesen Gottes und des Menschen begründete Allgemeingültigkeit", so drängte sich ihm nun immer entschiedener der Individualitätscharakter auch des historischen Christentums auf. Dem ständen die anderen großen Kulturreligionen mit einer ähnlichen Kraft der Selbstbehauptung gegenüber — „das göttliche Leben ist in unserer irdischen Erfahrung nicht ein Eines, sondern ein ‚Vieles'".

Auf der Höhe dieser Betrachtungen wird uns die einsame Größe von Ernst Troeltsch recht offenbar. Mehr und mehr hat sich geschichtliches Denken in das Zentrum seines Schaffens vorgeschoben und doch nahm seine sittliche Persönlichkeit sofort den Kampf gegen die Übermacht des Historismus auf. Er gab die dogmatischen Stützen seiner eigenen Theologie und Philosophie preis, um sich ihrer auf neuen, erst mühsam freizulegenden Wegen zu bemächtigen. Was für den oberflächlichen Blick etwa Unschlüssigkeit, Abhängigkeit von fremden Urteilen sein mochte, was die Lesung seiner Bücher oft schwierig und ihren Eindruck unberechenbar macht, ist doch nur sein titanenhaftes Stürmen von Gebirg zu Gebirg gewesen, das Hindernisse suchte, um sie zu überwinden, das keiner Selbsttäuschung fähig, den Frieden verwarf, ehe der Kampf entschieden war. Wer wollte da Subjektivismus und Objektivismus oder auch Rationalismus und Irrationalismus als ungelöste Gegensätze suchen, wo Troeltschens eigentümliche Kraft gerade ihre dialektische Überwindung war, die, für jeden Fall neu erforderlich, sein Denken in beständiger Spannung erhielt, wenn auch die endgültige Lösung ins Unendliche hinausschob. Seine Stellung zu den großen Kulturtatsachen war demnach eindeutig immer vom Standpunkte seiner persönlichen Entwicklung, weniger von jenen selbst aus betrachtet. Das trifft auch für sein Verhältnis zum Katholizismus zu, wofür die feinsinnigen Ausführungen Hügels am Eingange der „Überwindung" ein beachtenswertes Zeugnis sind. Sowenig nun eine solche geistige Haltung geeignet sein mag, Massenwirkungen auszulösen und unselbständigen Charakteren das fehlende Rückgrat zu ersetzen, war in Troeltsch, dem Doktor dreier Fakultäten, doch ein unüberwindlicher Antrieb zu öffentlicher Wirksamkeit lebendig. Ist seine Geschichtsphilosophie schon im Zusammenhange mit Einzelforschungen groß geworden, welche die Schranken ganzer Disziplinen durchschnitten, so scheint die dem Philosophen daneben noch mögliche, von Standesvorurteilen unbeirrte politische Tätigkeit erst recht eine Anomalie. Zumal es ihm nicht wie M. Weber auf eine Theorie der Demokratie vor allem ankam, sondern auf praktische Umschau in den Tagesereignissen. Die dabei maßgebenden — übrigens aus seiner Weltanschauung gerade hervorwachsenden — Grundsätze enthält der letzte seiner für England bestimmten Vorträge: Patriotismus, das sittliche Element

Digitized by Google

der Politik, soll sich klar scheiden von der dem europäischen Verhängnis zutreibenden reinen Machtpolitik. Politik ist „ein durch den Intellekt hindurch gegangener Naturalismus. Aber der Mensch ist kein bloßes Naturwesen, auch nicht in der Politik". Mit unbestechlichem Scharfblick für die Realität der Geschichte zeigte er, daß weder der Machiavellismus noch der ethische Spiritualismus, weder eine den Frieden garantierende Weltherrschaft noch ein auf Verträge gestützter Völkerbund sich voll verwirklichen ließen — die jeweils notwendigen Kompromisse jedoch einem geläuterten Patriotismus mehr Rechnung tragen könnten .... Als Troeltsch diese weit- und hochgespannte Umschau hielt, hatte er im „Kunstwart" auf Einladung von Ferd. Avenarius bereits in zahlreichen Artikeln vom November 1918 an fast volle vier Jahre seine Eindrücke und seine Stellungnahme zur deutschen Revolution mitgeteilt. Sie liegen nun in übersichtlicher Ordnung, um alle entbehrlichen Teile gekürzt, als „Spektatorbriefe" einem weiteren Publikum vor. Wohl in Erinnerung an Fr. X. Kraus hatte Troeltsch ihren 1. Teil (bis Juli 1920) unter diesem Decknamen veröffentlicht. Eine Inhaltsangabe dieses Buches geben, hieße gerade die unersetzliche Unmittelbarkeit von den auf Deutschland einstürmenden Schrecknissen und seiner würgenden Ohnmacht seit dem Waffenstillstande verwischen. Der Stil selbst erinnert in seiner stoßweisen, ja manchmal harten Art, unter welcher Gemütsverfassung der Autor sozusagen vom Tatort weg seine Skizzen druckfertig machte. Daß unsere Detailkenntnisse da und dort von dem zeitweise sogar im preußischen Ministerium und Landtag wirkenden Mitbegründer der Deutsch-demokratischen Partei bereichert werden, geht nur nebenher; ebenso wenn seine emsig eingeholten Informationen doch in einigem einseitig blieben. Alles in allem wurde hier Troeltsch mit seinen eigenen Bausteinen und wohl ganz in seinem Sinne ein Denkmal des reinsten Patriotismus und seltener politischer Klugheit gesetzt. Nun sei es Mahnzeichen und Hoffnung seiner Nation! Verzweiflung hat ein über das andere Mal wie jeden guten Deutschen auch unseren Denker heimgesucht, es gab dumpfe Stunden, wo er angesichts des auswärtigen Druckes und der inneren Zerrissenheit unseres Volkes den letzten Ausweg in einem dem Deutschen Bund ähnlichen lockeren Souveränitätengefüge sah. Doch darüber erhob sich zielweisend die Doppelthese seines der Zukunft zugewandten Denkens: Notwendigkeit einer starken, vom Volkswillen getragenen Regierung der Mitte und einer darauf gestützten Außenpolitik, die mit friedlichen Mitteln dem Reiche allmählich seine natürliche Stellung als Kontinentalmacht verschafft. Die zunächst wichtigste Etappe zu diesem Ziel schien ihm die Zerstörung der fortdauernden moralischen Blockade Deutschlands, die er wohl als einer der ersten schon 1914 in ihrer verhängnisvollen Reichweite erkannt hatte.*) Er konnte überraschend grausam werden, wenn er verantwortungslose und verblendete Demagogen, gleichgültig welcher Couleur, den Feinden draußen neuen Zündstoff zuwerfen sah. Er mißtraute den „Unbedingten" in der Politik und verfolgte ihre schillernden Phrasen bis in die letzten, oft sehr unsauberen Gründe — der Patriot wurde dann zum zürnenden Richter über die Nutznießer unseres traurigen Schicksals.

*) Vgl. die Rede vom 6. Dezember 1914 „Das Wesen des Deutschen" (Heidelberg 1915, bei Carl Winter).

Digitized by Google

Bis auf Leibniz müssen wir zurückgehen, wenn wir im deutschen Olymp nach seinesgleichen suchen. Edelste Religiosität, kühnes, obwohl nie einseitiges Denken, tätige Liebe zum großen Vaterlande zeichnete beide aus — wenn Leibnizens Intuition die großartigere, seine Universalität die umfassendere war, so bleibt Troeltsch der Ruhm, eine noch vervielfachte und geteilte Wissensmenge individualisiert, einer noch trostloseren Weltlage seine nationale Überzeugung abgerungen zu haben. Oder sollen wir noch weiter gehen, ihn, mit dem streitbaren Kardinal Cusanus, dem Logiker der „coincidentia oppositorum" vergleichen oder seine Größe, wie es von strengkatholischer Seite geschehen ist, gar an der des von ihm so verehrten, gleich ihm eine Weltkrise bewußt durchlebenden Augustinus messen? Uns genüge es, wenn die Troeltsch persönlich nahestehenden Männer — ein Meinecke schrieb freundschaftliche Geleitworte für das politische, ein Hügel für das philosophische Buch! — uns die überzeugende Einheit seiner Lehre und seines Lebens bestätigen. Dazu höre man das Gedenken der Jugend, der er sich bis zuletzt verbunden fühlte (vgl. nur die Einleitung zu seinem „Historismus") und die nun sein Erbe übernimmt, in der jetzt gedruckt vorliegenden Grabrede von Dr. Albert Dietrich — sie ehrt ebenso den toten Meister als sie den Lebenden die Größe ihres Verlustes empfinden läßt . . . . Er war ja noch jung in seinem himmelstürmenden reinen Glauben und Wollen und doch schon reif, wie es wenigen Deutschen zu werden vergönnt ist, als der unerforschliche Gott ihn mitten aus seiner Lebensbahn abrief!

Wien, Mai 1924. Reinhold Lorenz.

G. Des Marez, Le Problème de la Colonisation Franque et du Régime Agraire dans la Basse-Belgique. Avec Cartes, Plans et Figures. Bruxelles, M. Hayez 1926. Groß-8°, 191 SS.

Der bekannte belgische Wirtschafts- und Rechtshistoriker führt uns das alte Problem der Besiedlung Belgiens durch die Franken von neuen Gesichtspunkten aus und mit neuer Arbeitsmethode vor. Es ist ja vor 40 Jahren darüber in der belgischen Akademie von zwei hervorragenden Gelehrten, Wauters und Vanderkindere, eine lebhafte Diskussion abgeführt worden. G. Kurth hat dann in seinem vielzitierten Werk über die Sprachgrenze in Belgien und Nordfrankreich (1895—98) wertvolle Beiträge dazu geliefert. Mit Recht betont Des Marez, daß diese wichtige Frage keineswegs als gelöst betrachtet werden könne. Er weist uns auch den Weg, der allein hier fruchtbar sein kann: die Heranziehung der Nachbarwissenschaften, vor allem der Archäologie (Ausgrabungen!) und Geographie, neben welchen die Volkskunde und Rechtsgeschichte besonders in Betracht kommen.

Die Einwanderung der Franken ist nach Des Marez nicht auf einmal in großen Massen mit ungestümem Stoß erfolgt und war keineswegs nur zerstörend, sondern hat sich langsam vollzogen — in etwa hundert Jahren — dort, wo die Natur am wenigsten Widerstand bot und ältere Kultur bereits vorgearbeitet hatte. Die Germanen sind entlang der Römerstraßen vorgedrungen, in südwestlicher Richtung, und haben zunächst im 4. und 5. Jahrhundert die Täler der Schelde und Lys in Besitz genommen. Die

Digitized by Google

Sandebene des Kempenlandes (Campine), das Flußgebiet zwischen Antwerpen und Audenarde stellen die erste salfränkische Siedlung dar. Dort wurde nach der Einnahme von Tournai um 450 das erste Königreich der Franken begründet. Die Salier unterwarfen sich dann die autochthone Bevölkerung, die von früher her dort siedelte. Die Südgrenze bildete die Rupel, nicht die große Straße von Bavai nach Tongres, noch auch der Kohlenwald, wie man früher angenommen hatte. Die Dörfer der einheimischen Bevölkerung zogen die Franken an, sie haben ihre Siedlungen auf keltoromanischen Boden errichtet, wie dieser auf prähistorischer Siedlung bereits aufgebaut hatte.

Des Marez verfolgt im einzelnen die von der Natur vorgezeichneten Bedingungen für das Vordringen der Franken und räumt — im Gegensatz zu Wauters, — neben diesen auch den Sachsen einen Anteil an der Besiedlung, vor allem Nordfrankreichs (Boulogne), ein.

Eine zweite Etappe bildet die Kolonisation von Brabant, welche vom Ende des 6. bis ins 8. Jahrhundert anzusetzen ist. Sie war durch einen Bevölkerungsüberschuß hervorgerufen und läßt Ripuarier zwischen Gette und Dyle, Salier zwischen Dyle und Denre, Belgoromanen im Süden erkennen. Außerdem auch sächsische Elemente (Gaesbeek und Grimberghen). Das flandrische Küstengebiet endlich wurde von der Mitte des 7. Jahrhunderts besiedelt, und zwar von Friesen und Sachsen, über welche die Franken nunmehr ihre politische Herrschaft ausbreiteten.

Zur Klärung des Bevölkerungsproblems zieht Des Marez nun auch das agrarwirtschaftliche in den Kreis seiner Untersuchungen. Er tritt mit Recht gegen Meitzen auf, der das Hofsystem als eine Eigentümlichkeit der Kelten, das Dorfsystem aber als germanisch betrachten wollte. Auch hier erkennt Des Marez den natürlichen Boden- und Wirtschaftsbedingungen die entscheidende Bedeutung zu, vor allem dem Wasser. Die uralten Verkehrswege haben mitbestimmend Einfluß genommen, außerdem aber hat die Kultur der Siedler, nach Des Marez überwiegend Viehzucht, richtunggebend gewirkt.

Drei typische Systeme lassen sich seiner Ansicht nach abgrenzen: Das eine im Gebiete der Lys und z. T. auch der Schelde, weist zerstreute Höfe und eine starke Zerstückelung der Flur auf. Ein Hofsystem, bei dem aber nirgends, so wie Meitzen und die herrschende Lehre es wollte, das Kulturland unmittelbar um den Hof gelagert war. Zudem zeigen sich innerhalb dieses Systems doch verschiedene Varianten, die sich nur aus geographischen Gesichtspunkten erklären lassen. Schon hier weicht Des Marez wesentlich von H. Pirenne ab (Liberté et Proprieté en Flandre du VII^{e} au IX^{e} siècle. 1911).

Das zweite agrarische System ist jenes von Brabant, eine Dorfsiedlung entlang der Bäche. Grimberghen kann als Normaltypus dafür gelten. Historisch läßt sich hier eine weltliche Grundherrschaft und daneben etwas jünger eine geistliche nachweisen. Des Marez ist geneigt, erstere als ursprünglich anzusehen, wie er auch die Existenz von Sondereigen bereits in jener Frühzeit annimmt.

Das dritte System im flandrischen Küstengebiet weist eine eigenartige Organisation auf, die durch das Meer (Gräben und Dämme) bestimmt ist und der Weidewirtschaft entsprach. Die Bevölkerung beurteilt Des Marez anders als Pirenne: Nicht kleine freie Grundeigentümer nimmt er an, sondern eine grundherrschaftliche Organisation.

Digitized by Google

Das Werk von Des Marez wird nicht nur für das hier vorliegende Problem, sondern für die Wirtschaftsgeschichte überhaupt neue Erklärungsmöglichkeiten eröffnen. Mag auch manches noch unsicher sein und der Klärung durch subtile Spezialuntersuchung landschaftlicher, ja lokalgeschichtlicher Art vorbehalten bleiben, so ist im ganzen doch ein wesentlicher Fortschritt, besonders auch in methodischer Beziehung, hier zu konstatieren. Die wirksame Verwertung der Nachbarwissenschaften als Hilfsdisziplinen dort, wo die historischen Quellen erzählender oder urkundlicher Art mangeln, kann allein die Fehler, welche eine einseitig rechtsgeschichtliche Betrachtung früher in die Wirtschaftsgeschichte vielfach hineingetragen hat, beseitigen und die immer lauter werdende Forderung erfüllen, daß die Wirtschaftsgeschichte zeigen solle, wie die Verhältnisse einst wirklich gewesen sind. (W. Sombart!)

Mit Recht ist Des Marez insbesondere gegen Meitzen aufgetreten, dessen Ausführungen sich auch hier z. T. als willkürliche Konstruktionen erweisen. Auch die alte Markgenossenschaftstheorie hat, obwohl Des Marez selbst noch daran glaubt, gerade durch seine Forschungen wieder starke Einbußen erlitten. Sie zeigen, daß die Markgenossenschaften freier Siedler keineswegs das Ursprüngliche sind und die Grundherrschaft erst eine spätere Entwicklung darstelle; beide sind vielmehr ebenso wie das Sondereigen von allem Anfang an bei der ersten Niederlassung schon vorhanden.

Wien, im Oktober 1926. Alfons Dopsch.

Sanchez-Albornoz, Claudio, Discursos leídos ante la R. Academia de la Historia: de la Vida en Leon durante el Siglo X. 8°, 235 SS., mit einem Stadtplan und zahlreichen Abbildungen im Texte. Madrid 1926.

Die spanische Akademie der Wissenschaften zu Madrid hat das Glück, in ihrer Mitte seit langem hervorragende Vertreter der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte zu besitzen. Nach dem Tode des in Deutschland bestbekannten Eduard de Hinojosa († 1919) tritt sein Schüler und Nachfolger an der Universität zu Madrid, Sanchez-Albornoz, immer mehr hervor; gelegentlich seiner Aufnahme unter die Mitglieder der spanischen Akademie hat er das vorliegende Buch veröffentlicht. Es behandelt das Leben in Leon während des 10. Jhdts. und darf auch die Aufmerksamkeit der deutschen Wissenschaft für sich in Anspruch nehmen, da der gelehrte Verfasser es trefflich verstanden hat, seine auf reichem Quellenmaterial und archivalischer Arbeit beruhenden Ausführungen stets in Zusammenhang mit den großen allgemeinen Problemen wirtschafts- und rechtsgeschichtlicher Art zu setzen.

Leon war während des 10. Jhdts. die bedeutendste Stadt im christlichen Spanien. Der frühmittelalterliche Mauerring entspricht jenem der römischen Zeit (S. 12), wie auch die Benützung der Römerstraßen im Frühmittelalter dort nachweisbar ist (S. 107 n. 88). Die Darlegungen über den Markt geben Albornoz Gelegenheit, gegen die Theorie Büchers von einer geschlossenen Hauswirtschaft Stellung zu nehmen (S. 28 n. 44). Der Handel erscheint bereits damals lebhaft entwickelt und eine ansehnliche Münzprägung vorhanden (S. 39 n. 74). Lehrreich ist auch, was er über den Hof in Leon bringt. Hier finden wir bemerkenswerte Ausführungen zur Gewerbege-

Digitized by Google

schichte. Albornoz tritt in der Frage des Ursprunges der Gewerbe für v. Below und gegen Bücher auf (S. 56 n. 32). Das Kapitel über den Kriegsdienst veranlaßt Albornoz, auch über die Entstehung des Lehenswesens zu handeln. Er spricht sich gegen die Theorie Brunners aus, ohne die Bedeutung des Reiterdienstes zu unterschätzen (S. 83 n. 12).

Sehr wichtig sind auch die Nachweise über das private Leben jener Zeit, besonders die Einrichtung des Hauses und das Wirtschaftsgeräte, wozu im Anhang ein Verzeichnis der termini technici in alphabetischer Reihung geboten wird.

Der reiche Inhalt des Buches ist damit nicht annähernd erschöpft. Ich hebe nur hervor, daß z. B. auch für die Frage der Entstehung des Capitulare de Villis bedeutungsvolle Quellennachweise hier zu finden sind (vgl. das S. 20 n. 7 über das Wort „mauriscos“ Gesagte), die sich zu Gunsten meiner Auffassung (gegen Baist!) verwerten lassen.

Möge dem verdienstvollen Erforscher der spanischen Kultur- und Rechtsgeschichte auch weiterhin der große Erfolg beschieden sein, den seine zahlreichen Arbeiten für die vergleichende Geschichtswissenschaft bisher bereits gehabt haben.

Wien, im Oktober 1926. Alfons Dopsch.

Ganshof, François L., Étude sur les Ministeriales en Flandre et en Lotharingie. Bruxelles 1926. (Maurice Lammertin), 8°, 456 SS

Das Problem der Ministerialität, in den letzten Dezennien bei uns in Deutschland vielfach behandelt, erfährt hier in einem umfangreichen Werke eine eingehende Darstellung. Der Verf. ist ein bereits durch wertvolle Arbeiten bekannter Schüler H. Pirennes, dem auch dieses Werk gewidmet erscheint. Es wurde von der belgischen Akademie preisgekrönt, und zwar auf Grund eines auch im Drucke veröffentlichten Gutachtens des hervorragenden Wirtschafts- und Verfassungshistorikers Des Marez, der wertvolle kritische Beobachtungen und Ergänzungen dazu beigebracht hat (1924).

Zunächst nimmt Ganshof zu den in der reichen Spezialliteratur vertretenen Theorien über die Herkunft der Ministerialen in Deutschland und Frankreich kritisch Stellung. Die Bedeutung der Ministerialität war ja hier und dort sehr verschieden, derart, daß einzelne Forscher die Existenz dieser Institution für Frankreich in Abrede stellen wollten. Verschieden ist denn auch die Entwicklung in Lothringen und in Flandern. In ersterem überwiegt der deutsche Einfluß und bringt eine der deutschen ähnliche, wenn auch nicht so bedeutende Ausbildung zustande, während in Flandern die Ministerialen frühzeitig (schon zu Beginn des 12. Jhdts.) in dem Adel aufgehen, so wie in Frankreich.

In ausführlicher Untersuchung werden die einzelnen Familien der Ministerialen im Herzogtum Brabant, im Fürstentum Lüttich, die Ministerialen der Grafen von Looz, Duras, ferner jene der Abteien St. Trond, Stavelot, St. Hubert, Gembloux, Waulsort und Floreffe, endlich jene der Herzogtümer Limburg, Luxemburg, der Grafen von Namur, Cambrai, Hennegau, des Hochstiftes Utrecht sowie der Grafschaft Holland behandelt. Daraufhin kommt die rechtliche und soziale Stellung der Ministerialen zur Darstellung. Ganshof

Digitized by Google

ist ein Anhänger der alten klassischen Lehre, daß sie unfreier Abkunft gewesen seien und später einen sozialen Aufstieg genommen hätten, um schließlich im 13. Jhdt. zum Teil in die adelige Klasse Aufnahme zu finden, während ein anderer Teil den Patriziat in den Städten bildete.

Was die Ministerialen in Flandern anlangt, so polemisiert Ganshof vornehmlich gegen Ganzenmüller, und weist m. E. mit Recht nach, daß letzterer mehrfach Klassen von Personen als Ministerialen erklärt habe, die tatsächlich nicht dazu gehörten. So die hagastaldi im liber traditionum in St. Peter (Gent), so die homines de generali placito (St. Vaast-Arras). Letzteren widmet Ganshof einen eigenen Exkurs, in welchem sie als halbfreie Kirchenleute in bevorzugter Stellung erklärt werden (S. 410). Sie sind weder Ministerialen (Ganzenmüller), noch auch Schöffenbarfreie, wie Waitz wollte, noch freie Grundeigner, was Flach meinte, da die allodia, auf welchen sie saßen, der Kirche gehörten.

Die sorgfältige Arbeit Ganshofs ist ein wertvoller Beitrag zur Geschichte der Ministerialität des Westens und wird bei uns in Deutschland ernsthafteste Beachtung verdienen.

Bedauerlich ist, daß der Verf. die Arbeit von Molitor über die Ministerialen (auf Grund sächsischer, thüringischer und niederrheinischer Quellen) 1912 nicht verwertet hat. Jene von Fressel (Das Ministerialenrecht der Grafen von Tecklenburg 1907, Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung NF. XII) kommt vielleicht weniger in Betracht und ebenso die neueste von Weimann, Über die Ministerialität im späteren Mittelalter 1924. Schade auch, daß der Aufsatz von E. Stengel, Über den Ursprung der Ministerialität (in der Festschrift für Kehr 1926) noch nicht benützt werden konnte. Gerade diese überaus scharfsinnige und anregende Untersuchung hätte manche Einseitigkeit vermeiden lassen. Stengel betont m. E. mit Recht wieder stärker die Bedeutung des militärischen Dienstes, sowie auch die Tatsache, daß unter den Frühministerialen nicht wenige aus der Freiheit kamen (a. a. O. S. 183). Das wird um so mehr Beachtung verdienen, als Des Marez schon 1924 den Eindruck gewann, daß Ganshof diese Möglichkeiten zu wenig berücksichtigt habe. Die Ausführungen Des Marez' über die Deutung der Bezeichnung »familia«, sowie die Verwertung der Zeugenlisten in den Urkunden, welche doch nicht immer und überall so strenge die bekannte Rangordnung befolgen, als man gemeinhin anzunehmen pflegt, endlich auch die Beobachtung, daß die Stellung der Ministerialen keine einheitliche, sondern sehr verschiedenartige gewesen sei, hätten, glaube ich, stärkeren Einfluß ausüben sollen.

Wien, im Oktober 1926. Alfons Dopsch.

Gerhard Laehr, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Historische Studien, herausgegeben von E. Ebering, 166. Heft. Berlin, Verlag Emil Ebering, 1926, 195 SS., 8°.

Die deutsche Wissenschaft hat sich namentlich in den Achtziger- und Neunzigerjahren des verflossenen Jahrhunderts und zu Anfang des laufenden mit der berühmten Fälschung auf den Namen Konstantins befaßt. Nach

Digitized by Google

längerer Unterbrechung scheint nun wieder eine Zeit gekommen zu sein, in der sich der Blick der Forscher aufs neue auf die Donatio Constantini lenkt. Während aber dabei meist nur von Entstehung und Überlieferung der merkwürdigen Urkunde die Rede ist, stellt sich die vorliegende, in einen Kreis zusammenhängender geistesgeschichtlicher Forschungen gehörige Berliner Dissertation aus der Schule Albert Brackmanns die Aufgabe, die Auffassung und Verwertung der Donatio während der Jahrhunderte zu verfolgen, in denen sie eine wichtige Rolle in den kirchen- und staatspolitischen Auseinandersetzungen spielte. Es ist das ein dankenswertes und dankbares Unternehmen. Denn die Bedeutung der konstantinischen Schenkung liegt vor allem in ihrer weltgeschichtlichen Wirkung und gerade betreffs des Ausmaßes, in dem die Urkunde von kirchlicher Seite ausgedeutet und verwendet wurde, bestehen Meinungsverschiedenheiten.

Der erste Abschnitt der Abhandlung (S. 1—22) zeigt, wie die auf die Silvesterlegende begründete Donatio in der bescheidenen Ausdeutung, die ihrem Inhalt anfangs gegeben wurde, den Anschauungen ihrer Entstehungszeit des 8. Jhdts. nicht widersprach und wie sie, von den Päpsten zunächst nicht offen als Rechtsgrundlage verwertet und deshalb von keinem grundsätzlichen Widerspruch betroffen, im Denken der Menschen Wurzel schlagen konnte. Eine Auseinandersetzung des Verfassers mit Eduard Eichmann über den Zusammenhang des päpstlichen Anspruchs auf das Imperium mit der konstantinischen Schenkung (Beilage 1, S. 181—83) ergänzt diese Ausführungen, die mit der Erörterung zweier Tatsachen enden, die den Auftakt zu den folgenden Ereignissen bilden: der Wahl des Namens Silvester II. durch Gerbert von Ravenna und der Ablehnung der Donatio als einer Fälschung in einer merkwürdigen, aber doch wohl echten Urkunde Ottos III., über die sich Beilage 2 (S. 183—84) genauer ausspricht. Die folgenden drei Abschnitte behandeln die große Zeit der konstantinischen Schenkung, da sie in den Kulturkämpfen der Salier (S. 22—50), der ersten beiden Stauferkaiser (S. 50—73) Innozenz' III. und Friedrichs II. (S. 73—97) im Vordergrund der allgemeinen Aufmerksamkeit stand. Laehr verfolgt hier die verschiedenen Linien der Entwicklung: die geschickte Verwertung der im 11. Jhdt. unter das Rüstzeug der Kirche aufgenommenen Urkunde durch Leo IX. und seine Nachfolger bis auf Innozenz IV. und durch die Parteigänger der Kirche im Dienst der steigenden Herrschaftsansprüche Roms, die nachdrückliche Ausnützung der Donatio im entgegengesetzten Sinne durch die kaiserliche Partei und die Stellungnahme vermittelnder Richtungen, die namentlich durch Gegner der verweltlichten Kirche wie Bernhard von Clairvaux und Deutsche wie Otto von Freising und die Verfasser der Rechtsbücher des 13. Jhdts. vertreten erscheinen. Deutlich ist dabei zu erkennen, wie der Inhalt der Vergabung Konstantins von kurialer Seite zunächst auf Rom und Teile Italiens, dann auf immer mehr Länder des Abendlandes, zuletzt auf die ganze Welt bezogen, wie von der Gegenpartei andererseits aus der Donatio gefolgert wurde, der Kaiser stehe über dem Papst und dieser verdanke Primat wie weltliche Herrschaft lediglich einer jederzeit widerruflichen Vergünstigung des ersten christlichen Herrschers; wie schließlich die Päpste und ihre Helfer von der Donatio mit Rücksicht auf die Zweischneidigkeit dieser Waffe möglichst selten und möglichst vorsichtig Gebrauch machten und wie sie den gegnerischen Angriffen dadurch die

Digitized by Google

Spitze abzubrechen suchten, daß sie die Rechte der Kirche auf Christus zurückführten, in der Schenkung Konstantins nur eine Wiederherstellung des gottgewollten Rechtszustandes sahen und erklärten, der Kaiser sei in Wahrheit nicht der Schenker sondern der Beschenkte gewesen und Lehensmann des Papstes geworden und seine Schenkung bilde nicht die Grundlage für die Rechtsstellung der Kirche, sondern für die des Staates, dessen rechtliches Dasein erst mit Silvester I. und Konstantin begonnen habe. Die Auswertung der Donatio durch Gregor IX. und Innozenz III. erscheint hier als folgerechtes Glied in der Kette der Entwicklung und nicht als eine vereinzelte, durch die Not des Kampfes verursachte Verirrung, wie man es wohl hat darstellen wollen. Eigenartig und wie ein Vorzeichen späterer Zeiten mutet dagegen die schroffe Anzweiflung der Echtheit der Donatio durch die von Arnold von Brescia geführten Römer an.

Zu Abschnitt 4 gehört Beilage 3 (Die Glossen des Johannes Teutonicus und des Johannes Andreae, S. 184 f.).

Beschäftigten sich die bisherigen Darlegungen mit den Jahrhunderten, in denen die tatsächlichen Machtverhältnisse den aus der Donatio entwickelten Anschauungen Recht zu geben schienen und in denen juristische Gesichtspunkte nur eine untergeordnete Rolle bei den Auseinandersetzungen spielten, so wenden sich die nächsten beiden Abschnitte hauptsächlich den durchaus andersgearteten Zeiten des Zwischenreiches, Bonifaz' VIII. und Heinrich VII. (S. 98—129), Ludwigs des Bayern und Colas di Rienzo (S. 129—61) zu. Erreichte in diesem Zeitraum das Papsttum auch bei dem ersten Lützelburger den schon von Gregor VII. angestrebten Erfolg, die Anerkennung der konstantinischen Schenkung durch das Reich, so erschienen in diesem Zeitraum doch die Kämpfer für die Kirche und die Donatio bereits in die Abwehr gedrängt und zur Aufbietung allen Scharfsinns gezwungen, um ihre Stellung zu behaupten. Die Echtheit der Konstantinschenkung wurde zwar nur gelegentlich einigermaßen bezweifelt, so von Marsilius von Padua; Dafür standen die Erörterungen aber im Zeichen der Angriffe gegen die Rechtsgültigkeit der Vergabung des ersten christlichen Kaisers und der Kampf wurde von beiden Seiten vor allem mit den Waffen der aufblühenden Rechtswissenschaft geführt. Richtungen und Persönlichkeiten zeichnen sich in Laehrs Darstellung in scharfen Umrissen ab. Besonders bezeichnend erscheinen im Gegensatz zu der im allgemeinen versöhnlichen Haltung der Deutschen das folgerichtig scharfe Vorgehen der meisten romanischen Schriftsteller sowie ihr realpolitischer Sinn, der sich z. B. in der Beweisführung der französischen Publizisten ausspricht, denen es nur darauf ankam, Frankreich gegen die kurialen Folgerungen aus der Donatio zu sichern. Der Geist einer neuen Zeit kündigte sich allerorten an, einer Zeit, für die die konstantinische Schenkung nicht mehr jene Bedeutung hatte, wie für das hohe Mittelalter. So begreift man es, daß die Papstkirche des 15. Jhdts. die Entlarvung der vielbesprochenen Urkunde als Fälschung ohne allzugroße Schädigung ertragen konnte. Zu dem sechsten Abschnitt gehört Beilage 4 (Augustinus Triumphus, De potestate ecclesiastica. Questio XLIII: De imperii successione vel concessione, S. 185—86). Der letzte Abschnitt (161—81) vervollständigt das Bild durch die Betrachtung der Behandlung der Donatio sowie der Gestalten Silvesters und Konstantins in den Geschichtswerken, in den Anschauungen der Ketzer, namentlich der Waldenser, denen die An-

Digitized by Google

nahme der kaiserlichen Schenkung den Abfall der Kirche von Gott bedeutete, und in der Sage des Mittelalters. Ein Verzeichnis der Schriftsteller bzw. der Schriften, in denen die konstantinische Schenkung erwähnt wird (191—195) erleichtert die Benützung.

Laehr bewegt sich mit seinen Untersuchungen vielfach auf einem Gebiet, für das die Quellen nur dürftig fließen und oft gerade über das Wesentliche keine hinreichende Auskunft geben. So ist Giraldus Cambrensis der einzige Gewährsmann für den eigenartigen Plan Heinrichs VI., die Grundlage der Donatio durch eine neue Regelung der Stellung der Kirche zu ersetzen (S. 69—73). Daher läßt sich vielfach keine zweifellose Beurteilung der überlieferten Tatsachen gewinnen. Wenn z. B. ein Papst wie Innozenz III. sein Recht auf Prüfung der deutschen Königswahl mit der *translatio imperii* begründete und vom Kaiser den Marschallsdienst forderte (S. 73—74), so ging er sicher von den Anschauungen der Donatio aus. Das *donare* dieser Urkunde wurde aber schon seit Leo IX. als ein *reddere* aufgefaßt (S. 23—26) — gerade Innozenz III. baute diesen Gedanken aus (S. 81—82) — und ihr Inhalt war schon ganz ins Rechtsbewußtsein der Zeit übergegangen. Es wird sich also nicht immer klar entscheiden lassen, ob hier mittel- oder unmittelbar von der Konstantinschenkung ausgegangen wurde. Vielleicht war doch öfters das erstere der Fall (z. B. bei der Inschrift auf Rudolfs von Schwaben Krone, S. 35—36) und möglicherweise liegt auch darin, nicht nur in der Vorsicht der kurialen Politik, der Schlüssel zum Verständnis der auffallenden Tatsache, daß offene Berufungen auf jenes Schriftstück selbst bei Männern so selten oder gar nicht vorkamen, die, wie Gregor VII., in der Wahl ihrer Rechtstitel sonst nicht sehr bedenklich waren. So mag man im einzelnen da oder dort etwas anderer Meinung sein, als der Verfasser. Dies mindert aber den Wert der schönen und aufschlußreichen Arbeit nicht herab, die einen wichtigen Ausschnitt aus der mittelalterlichen Geistesgeschichte beleuchtet.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Friedrich Busch, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg im 13. Jahrhundert. 1. Teil: Bis zum Tode Ottos des Kindes (1200—1252). Mit einer Lichtdrucktafel. — Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen. — Wolfenbüttel 1921. In Kommission bei Julius Zwißlers Verlag (Inhaber Georg Kallmeyer). 84 SS. Großquart.

Die Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hannover, Oldenburg, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen sollen eine Ergänzung zu den im Auftrag derselben Kommission von Otto Lerche zu bearbeitenden Regesten der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg bilden und zunächst Erörterungen über Urkunden und Kanzlei, später auch über Siegel und Wappen dieser Fürsten bringen. Als Heft 1 legt Friedrich Busch den I. Teil seiner Arbeit über das herzogliche Urkunden- und Kanzlei-

Digitized by Google

wesen im 13. Jhdt. vor. Das baldige Erscheinen der zweiten Hälfte dieser Untersuchung ist in der von Paul Zimmermann gezeichneten kurzen Einführung in Aussicht gestellt.

Vorliegender Teil behandelt die Urkunden des jüngsten Sohnes Heinrichs des Löwen. Wilhelm, der 1197 die Herrschaft über Lüneburg übernahm, seiner Gemahlin Helene, die nach seinem Tode (1213) für ihren Sohn, Otto das Kind, formell bis 1215, tatsächlich bis 1222 regierte, und die des Letztgenannten selbst, der 1235 vom Kaiser zum Herzog von Braunschweig erhoben wurde und 1252 starb. Von diesen Schriftdenkmalen waren bisher nur die Ausfertigungen Herzog Ottos, auch von diesen nicht alle, und zwar lediglich auf ihre inneren Merkmale hin (von Bergmann), geprüft worden. Unberücksichtigt ließ Busch die Urkunden Heinrichs des Löwen und seiner älteren Söhne, Kaiser Ottos IV. und Pfalzgraf Heinrichs, da sie den Kaiserurkunden angehörten oder verwandt seien, dagegen keine Beziehungen zu den Urkunden Wilhelms, Helenes und Ottos hätten. Über die uns erhaltenen, mit einer Ausnahme erst nach 1252 ausgestellten Urkunden der Gattin Ottos, Mathilde, will sich der Verfasser erst im zweiten Teil seiner Arbeit aussprechen.

Die Darstellung ist in zwei Hauptabschnitte gegliedert. Der erste (A. Die äußeren und inneren Merkmale der Urkunden) bespricht auf S. 3—54 nach einigen allgemeinen Bemerkungen die äußeren Merkmale (1. Schriftuntersuchung, 2. Schreibstoff, 3. Besiegelung und Siegel) und die inneren Merkmale (Sprache, Invokation, Nomen, Devotionsformel usw.). Der zweite Hauptabschnitt (B. Handlung und Beurkundung) schildert auf Seite 54—80 die territoriale Verwaltung und ihre Organe (1. Allgemeines, 2. der Herzog, 3. die herzoglichen Räte, 4. die herzoglichen Vögte, 5. der herzogliche Notar) sowie die eigentliche Handlung und Beurkundung (1. die Vorverhandlungen, 2. die Verhandlung, 3. die Beurkundung). Eine Zusammenfassung des Ergebnisses (80—81) und ein Verzeichnis der Originale und der angeblichen Originale (82—84) beschließen das Heft. Eine schöne Lichtdrucktafel bietet 8 Schriftproben.

Gegen die durchgängige Zweckmäßigkeit dieser Gliederung lassen sich Bedenken nicht ganz unterdrücken. Die Überschrift des Abschnittes B paßt doch nur für seine zweite Hälfte. Die Ausführungen über die Territorialverwaltung, die manches das Urkundenwesen nicht Berührende behandeln, wären besser als selbständiger Abschnitt gebracht worden. In diesem Fall hätte sich das Bild wohl unter voller Auswertung der Quellen und weitergehender Berücksichtigung der Verfassungs- und Verwaltungsentwicklung in andern deutschen Landschaften noch wesentlich vervollständigen lassen. Nachteilig wirkt aber vor allem in einem dem herzoglichen Urkunden- und Kanzleiwesen gewidmetem Werke das Fehlen eines zusammenfassenden Abschnittes über die fürstlichen Notare. Von den durch Schriftvergleich ermittelten, z. T. auch an ihrem Stil erkennbaren Schreibern ist anläßlich der äußeren und inneren Merkmale, von den namentlich bekannten Schreibern und der amtlichen Stellung der Notare aber bei Gelegenheit der Landesverwaltung die Rede. Die Übersichtstabelle der Kanzleischreiber und ihrer chronologischen Verteilung auf die Jahre 1200—52 ist sogar — anscheinend, um Raum zu sparen — auf S. 31, inmitten des von der Besiegelung handelnden Abschnittes abgedruckt. So sind die Mitteilungen über die Notare,

Digitized by Google

ja sogar über einzelne von ihnen, so den wichtigen Notar Heinrich, an recht verschiedenen Stellen verstreut, und ein anschauliches Bild vom fürstlichen Schreibertum kommt nur unvollkommen zustande.

Auf Grund der Forschungen Busch's läßt sich Einblick in das Urkundenwesen Wilhelms, Helenes und Ottos gewinnen. Die von den Ausstellerschreibern gefertigten Urkunden entsprachen ihrer Form nach dem Zeitgebrauch. Sie waren unter immer häufigerer Benützung von Griffel- und Tintenlinien, gelegentlich auch einfachen oder doppelten Randlinien, auf deutschem Pergament im Format bis zu 43:52 geschrieben. Ausnahmsweise griff die Schrift auch auf die Rückseite über. Auf dieser nannte sich einmal ein Schreiber durch den erwähnenswerten Vermerk „Johannes de Moule me fecit" (Urkunde Ottos für Lüneburg 1231, vgl. Busch S. 24). Die Urkunden, die vor 1235 selten, seither in der Hälfte der Fälle einen Umbug erhielten, waren durchwegs mit dem in einem Fall eingehängten, sonst ab- oder anhangenden Siegel beglaubigt, das gewöhnlich aus ungefärbtem, also heute gelbbraun erscheinendem, ausnahmsweise aus grünem, manchmal (namentlich bei Urkunden für Kloster Riddagshausen) aus rotem Wachs bestand. Einige Male siegelten auch Mitaussteller oder Zeugen mit. So hängt an einer Urkunde Ottos von 1235 an derselben Schnur, die das herzogliche Siegel trägt, auch das nichtangekündigte Siegel des als Zeuge genannten Truchsessen Jordanis.

Die mit Ausnahme einer gefälschten Ausfertigung für Werden und des ottonischen Stadtrechtes von Braunschweig durchwegs lateinisch abgefaßten Urkunden begannen zu 55 vom Hundert mit der Invocatio, die mit einer Ausnahme die bekannt Form hatte „in nomine sancte et individue trinitatis". Dem in einem Fünftel der Ottourkunden mit dem Anfangsbuchstaben gekürzten Ausstellernamen wurde in zwei Stücken von 1243 und 1249 ein „Nos" vorgesetzt. Die Devotionsformel „dei gratia" wurde seit 1225 ständig gebraucht und seit 1233 vor (statt wie bis dahin hinter) dem Ausstellernamen eingefügt. In den wechselnden Formen der Intitulatio spiegelt sich die reichsrechtlich ungeklärte Stellung der Nachkommen Heinrichs des Löwen, die dem Fürstenstand nicht mehr angehörten, sich aber in fürstengleicher Stellung behaupteten und nach der Herzogswürde strebten. Wilhelm nannte sich nur einmal, 1200, „dux de Luneborch", sonst immer einfach „de Luneburg", in zwei Stücken von 1204 und 1205 mit dem Zusatz „filius domini Heinrici, ducis Saxonie". Helene bezeichnete sich meist als „domina de Luneborch", aber auch als „ducissa", ihr Sohn nannte sich bis 1226 einfach „dominus de Luneborch", seither „dux de Luneborch", seit Dezember 1226 „dux de Bruneswic", wie Busch annimmt, deshalb, weil ihn damals sein Oheim, Pfalzgraf Heinrich, zur Mitregentschaft berufen habe. Diesen seit 1235 vom Kaiser anerkannten Titel führte Otto bis zu seinem Tode. Die meist vorhandene Inscriptio lautet in drei Vierteln aller Fälle „omnibus in perpetuum", sonst auch „universis fidelibus, qui presens scriptum viderint et audierint, salutem et dilectionem" und ähnlich. Von den in 65 Urschriften vorkommenden Arengen bietet ein Drittel (in zwei verschiedenen Fassungen) eine formelhafte Betrachtung der Vergänglichkeit alles Irdischen und der Notwendigkeit schriftlicher Aufzeichnung; bei den übrigen ist vielfach individuelles Diktat erkennbar. Die fast nie fehlende Promulgatio lautet bis 1235 gemeinhin ziemlich ähnlich, seither gestaltet

Digitized by Google

sie sich sehr mannigfaltig, vielleicht auch gelegentlich individuell. Über die Formeln des Kontextes schweigt Busch leider. Die nur in 12 Ausstellerausfertigungen nicht vorhandene Corroboratio zeigt nur in einem Drittel der Fälle individuelle Fassung. Bei Durchführung des Stilvergleichs namentlich von Arenga und Corroboratio, gelangt Busch (freilich nicht immer mit einer Beweisführung, die den Leser ganz zu überzeugen vermöchte) zum Schluß, daß der in der Aushändigungsformel Genannte, in andern Fällen der Reinschreiber die betreffende Urkunde verfaßt hat. Schade, daß eine zusammenfassende Betrachtung der Datum-per-manusformel, von der u. a. S. 41—46, S. 65 ff. die Rede ist, fehlt. Eine Poenformel findet sich nur in einer Aussteller- und einer Empfängerausfertigung. Die fast immer vorhandene und im allgemeinen gut geordnete Zeugenreihe nennt nach Busch's (allerdings durch keinerlei Beweis gestützter) Auffassung stets Beurkundungszeugen. Handlungszeugen erblickt der Verfasser anscheinend nur in den neben den Zeugen manchmal genannten Bürgen für Verpflichtungen des Ausstellers (promissores oder wie sie einmal auch heißen, fideiussores; Busch nennt sie Eideshelfer). Die Datierung, die gewöhnlich hinter Corroboratio und Zeugenreihe steht und den Schluß der Urkunde bildet, gibt manchmal nur das Jahr, seltener nur Jahr und Monat an, gewöhnlich verzeichnet sie Jahr (nach Kaiser- und Papst-, später nach Inkarnationsjahren), Monat und Tag (nach römischem, später Festkalender). Eine Doppeldatierung nach Handlung (acta sunt . .) und Beurkundung (‚datum') tragen nur ein Vertrag mit Mainz von 1239 und eine Urkunde für Verden von 1244, die Busch (S. 52 A 3) auf Mainzer bezw. Verdener Diktat zurückführt. Im übrigen wird bald ‚actum' oder ‚acta', bald ‚datum' gebraucht, ohne daß sich die Beziehung des ersteren Ausdrucks auf die Handlung nachweisen ließe (S. 52). In einem Fall (Lehensbrief von 1232) glaubt freilich Busch (S. 66 A 7) aus der Nachtragung des Tagesdatums den Schluß ziehen zu dürfen, daß sich hier das Datum auf die Handlung beziehe.

Eine der sechs von Wilhelm von Lüneburg erhaltenen Urschriften ist von einem früher einmal für Pfalzgraf Heinrich tätigen Mann geschrieben. Die Schrift einer andern kehrt in einer Urkunde Helenes und fünfen Ottos (bis 1233) wieder. Die vier urschriftlich vorliegenden Stücke Helenes sind von Männern geschrieben, die auch für Pfalzgraf Heinrich und Herzog Otto gearbeitet haben. Von den 118 Urschriften Herzog Ottos sind 80 (67.8%) Ausstellerausfertigungen; 11 (9.3%) Erzeugnisse von Empfängerhand und 25 (21.2%) unbestimmbarer Herkunft. Dazu kommen noch zwei Fälschungen (1.7%). Das starke Vorherrschen der Ausstellerbeteiligung (das durch den Stilvergleich bestätigt wird) läßt auf die verhältnismäßig frühe Ausbildung einer einigermaßen geordneten Schreibstube schließen. Das entscheidende Jahr hiefür war nach Busch das der reichsrechtlichen Regelung der Welfenfrage, 1235. Damals habe sich Herzog Otto vom Kaiser den bis dahin in der Reichskanzlei tätigen Notar Heinrich erbeten und dieser habe seinem neuen Herrn eine Kanzlei eingerichtet. Sicher ist, daß ein 1236 für Herzog Otto arbeitender Schreiber auch die Urkunde Kaiser Friedrichs II. von 1235 für diesen Fürsten schrieb. Ferner hat Erben in seiner gehaltvollen Besprechung (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 43, 390—96) den Beweis erbracht, daß dieser Schreiber längere

Digitized by Google

Zeit vorher im Dienst der Reichskanzlei gestanden hat. Bloße Vermutung bleibt aber nach Erbens zutreffendem Urteil, daß der Schreiber von 1235/6 dem seit 1237 in der Aushändigungsformel auftauchenden Mann gleichzusetzen ist. Tatsächlich war das Jahr 1235 für die Entwicklung des herzoglichen Urkundenwesens bedeutungsvoll. Seither wurde durchschnittlich doppelt so häufig geurkundet wie früher, und während seit 1235 verschiedene, durch längere Zeit beschäftigte Schreiber erscheinen, entfallen auf jeden vor diesem Jahr nachweisbaren Ausstellerschreiber im Durchschnitt nur 2—3 der erhaltenen Urschriften. Vor 1235 ließ also Otto gleich seinen Eltern seine Urkunden von Gelegenheitsschreibern herstellen. Busch selbst sagt S. 26 A. 4 „die Frage, ob diese Schreiber ein ständiges Schreibpersonal des Herzogs waren .... oder ob sie nur als Gelegenheitsschreiber zu betrachten sind .... und also nur zu vorübergehender Tätigkeit von ihrem Landesherrn herangezogen wurden, ist dahin zu entscheiden, daß zu Beginn des behandelten Zeitabschnittes die Schreiber nur vorübergehend vom Herzog beschäftigt wurden". Angesichts dieses Tatbestandes kann man dem Verfasser kaum beistimmen, wenn er weiter sagt: „Immerhin muß diese Tätigkeit der Schreiber als ein Ansatz zu der beginnenden Kanzlei gelten und in diesem Sinne spreche ich schon vor dem Jahre 1235 von einer herzoglichen Kanzlei"; und wenn er im folgenden auch danach handelt. Eine solch weitgehende Verwendung des Ausdrucks „Kanzlei" nimmt dem damit verbundenen Begriff jede Schärfe und ist geeignet, falsche Vorstellungen selbst bei dem hervorzurufen, der das Wort selber in solch weitem Sinn verwendet. Dieser Gefahr scheint denn auch Busch selbst nicht ganz entgangen zu sein, wie die Anwendung von Ausdrücken wie Kanzleibrauch oder Kanzleivorstand für jene Zeit des Gelegenheitsschreibertums beweist.

Es waren vermutlich in Braunschweig-Lüneburg ähnlich wie in andern deutschen Landschaften nicht so sehr (wie Busch S. 64 meint), die Bedürfnisse der Urkundenfertigung als jene der sich entwickelnden Landesverwaltung und des brieflichen Verkehrs, welche seit 1235 zur Einrichtung einer Schreibstube führten. Denn auch in den Jahren 1235—52 wurden nicht allzuhäufig Urkunden ausgestellt — von den erhaltenen Urschriften dieses Zeitraumes treffen im Mittel nur 4—5 auf das Jahr — und die Kanzlei war selbst damals durch Urkundenfertigung nicht allzusehr in Anspruch genommen; sind doch von diesen wenigen Urkunden nur zwei Drittel in der herzoglichen Schreibstube entstanden. Vielleicht gestattet es die Quellenlage dem Verfasser, für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts Verwaltungsakten von der Hand der Kanzleischreiber aufzufinden und etwas über die Beziehungen zwischen Kammer und Kanzlei mitzuteilen. Die Einrichtung der Kanzlei war auch in der letzten Zeit Ottos sehr einfach, und wenn Busch S. 70 von Heinrich sagt „Er hat die eigentliche Organisation der Kanzlei geschaffen und bis ins kleinste durchgeführt", so gehört diese Behauptung eben auch zu jenen nicht ganz seltenen Sätzen, in denen der Verfasser mehr sagt, als sich quellenmäßig belegen läßt. Unter Heinrich, dem notarius ducis, arbeiteten durchschnittlich 2—3 Schreiber (scriptores). Der Ausdruck notarius kam 1216 auf und wurde (nach Busch schon seit 1229) nur mehr für obere Kanzleibeamte verwendet. Die Schreiber, von denen sich unter Otto außer dem Notar Heinrich insgesamt 17 durch Schriftvergleich ermitteln lassen, gehörten, soviel ersichtlich, alle dem braun-

Digitized by Google

schweigisch-lüneburgischen Klerus an. Zu dem, was über die einzelnen Kanzleibeamten sowie über die Tätigkeit der Schreiber gesagt wird, dürfte man wohl an manchen Stellen Fragezeichen machen; ebenso zu den Ausführungen Busch's betreffs der Entwicklung der Verwaltung, namentlich jener des fürstlichen Rates. Darauf soll aber hier nicht näher eingegangen werden.

Wenig Bemerkenswertes ließ sich über Handlung (oder wie Busch S. 77 in der Überschrift weniger günstig sagt, Verhandlung und Beurkundung) ermitteln. Manche Ausführungen des Verfassers wiederholen einfach Darlegungen allgemeiner Fachwerke, so der Urkundenlehren Posses und Breßlaus. Quellenmäßig nicht bezeugt ist u. a., daß der Notar zu jeder wichtigen Angelegenheit herangezogen wurde und sich über die Verhandlungen, welche der Beurkundung voraufgingen, Notizen machte, welche er selbst oder einer seiner Schreiber in die urkundliche kanzleimäßige Form brachte (Busch S. 65). Auch für das an sich wahrscheinliche Vorhandensein von Konzepten, das S. 78 angenommen wird, fehlt der Beweis, der sich vielleicht durch Beachtung etwaiger Abschreibefehler in den Reinschriften erbringen ließe. Das Fehlen eines Bürgennamens in einer Urkunde von 1243 ist ebensogut bei unmittelbarer Reinschriftfertigung ohne Entwurf zu erklären. Erhalten sind dagegen zwei von Busch als besiegelte Vorakte betrachtete Ausfertigungen von 1224 und 1233. Mehrfach kam die Herstellung einer Empfänger- und einer Ausstellerausfertigung in gleicher Sache vor. Betreffs der Erteilung und Übermittlung des Beurkundungsbefehls berichten die Urkunden nichts. Die Seltenheit der erhaltenen Stücke zeigt, daß — was Busch nicht hervorhebt — die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes damals noch die Ausnahme war und wohl manchmal erst vorgenommen wurde, wenn bestimmte Gründe es wünschenswert erscheinen ließen. Daß Handlung und Beurkundung an verschiedenem Ort und demnach auch zu verschiedener Zeit stattfanden, beweisen die beiden von Busch S. 52 A. 3 angeführten Stücke. Darauf wäre auch bei der Besprechung von Handlung und Beurkundung hinzuweisen gewesen. Die Besiegelung erfolgte bald vor, bald nach Niederschrift der Urkunde; im ersteren Fall denkt Busch an Blankettbenützung.

Gegen Einzelheiten Widerspruch zu erheben und zu begründen, würde zu weit führen. Besser ist es, sich an das Tatsächliche der Leistung zu halten. Auch der Leser, der da und dort den Ausführungen des Verfassers nicht zu folgen vermag oder eine Begründung vorgebrachter Behauptungen durch Bezugnahme auf Quellenstellen oder die entsprechende Entwicklung außerbraunschweigischer Fürstenschreibstuben vermißt, wird dem Verfasser für seine Forschungen Dank wissen. Durch seine mühevolle und fleißige Arbeit hat Busch den von ihm gesichteten Urkundenstoff zum erstenmal fachmäßig durchgearbeitet und dabei Tatsachen ans Licht gezogen, die es gestatten, sich in großen Zügen ein Bild von Ausfertigungen und Schreibern der lüneburgischen Nachfolger Heinrichs des Löwen zu machen. Möge ihm die gewonnene Erfahrung und die Quellenlage gestatten, im zweiten Teil seiner Untersuchung mit den Mitteln vorsichtiger und gewissenhafter Forschung allen jenen Fragen kanzlei-, form- und rechtsgeschichtlicher Art

Digitized by Google

nachzugehen, die sich bei Behandlung des Urkunden- und Kanzleiwesens eines spätmittelalterlichen Fürstenhauses ergeben.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Kisch Guido, Zur sächsischen Rechtsliteratur der Rezeptionszeit: I. Dietrich von Bocksdorfs „Informaciones" (Forschungsinstitut für Rechtsgeschichte in Leipzig unter der Leitung von A. Schultze. Beiträge zur Rechtsgeschichte der Rezeption, hgg. von G. Kisch, I. Bd., Heft 1), Leipzig. S. Hirzel, 1923, 31 SS.

Der mustergültigen Herausgabe und Bearbeitung der Leipziger Schöffenspruchsammlung (1919), die auch in dieser Zeitschrift (Bd. 40 S. 152 ff.) zur Anzeige gelangte, folgte die vorliegende Arbeit, zugleich als erstes Heft einer neuen Reihe von Veröffentlichungen des Leipziger Forschungsinstituts, der Beiträge zur Rechtsgeschichte der Rezeption. Die Handschrift des Ratsarchivs von Görlitz (Varia 4), die schon für obige Spruchsammlung verwertet wurde, birgt in ihrem zweiten Teile eine noch ungedruckte, in der Literatur gelegentlich erwähnte, aber noch eingehender kritischer Bearbeitung entbehrende, umfangreiche Sammelarbeit eines juristisch gebildeten Mannes, entstanden in Görlitz im Jahre 1469. Sie führt den merkwürdigen, durchaus geschichtswidrigen Titel: „Informaciones domini ordinarii, quas Magdeburgensibus dederat ad petita, dummodo graviter in sentenciando oberraverunt". Außer zahlreichen bekannten Schöffensprüchen enthält sie in der Hauptsache Prozeßformulare teils für den Kläger, teils für den Beklagten bestimmt, die wirklichen Prozessen entstammen, aber eine Bearbeitung erfuhren und durch Anweisungen für den Benützer, wie auch durch Rechtsgutachten und juristische Erörterungen, Schöffensprüche und Stellen aus den sächsischen Glossen, dem Meißner Rechtsbuch und dem corpus iuris civilis ergänzt wurden, wobei an verschiedenen Sätzen des Sachsenrechts Kritik geübt, ihm das kaiserliche Recht, d. h. das römische Recht zur Seite gestellt wird.

Die Vertrautheit mit dem einschlägigen Quellenkreise ermöglichte K. den Nachweis, daß dem Görlitzer Kompilator offenbar eine von dem berühmten Leipziger Rechtslehrer und späteren Bischof von Naumburg († 1466) Dietrich von Bocksdorf, dem Verfasser einer Sachsenspiegelglosse, herrührendes Formularbuch vorlag, das in seinem älteren Bestande um 1433, im jüngeren Teile um 1451 verfaßt, vielleicht selbst den Titel „Informaciones" führte. Ihm stellte der Görlitzer Abschreiber eine Auswahl älterer Schöffensprüche aus einer Sammlung für Naumburg und aus den Magdeburger Fragen voran. Da für das Gesamtwerk die Bezeichnung „Informaciones" nicht paßte, scheute er sich nicht, den Titel in der oben angegebenen sinnwidrigen Weise auszugestalten, als hätten die Magdeburger Schöffen den Parteien und ihren Beiständen Anweisungen für Prozeßschriftsätze erteilt und sich ihre Belehrung damals von auswärts, namentlich auch aus dem fremden Rechte geholt. Nach K. darf Dietrich nunmehr auch als Verfasser der Sippzahlregeln gelten, die Wasserschleben bereits veröffentlichte, vielleicht auch der „Weise des Lehnrechts", sicherlich aber jener in der Form eines Rechtsgutachtens gehaltenen Sammlung bisher unbekannter 17

Digitized by Google

Erbrechtsregeln („successio ab intestato per dominum ordinarium"), die (vgl. den Abdruck S. 29 ff.) mit den beiden anderen Traktaten gerade im Görlitzer Kodex der Informacio einverleibt sind.

Es war K. im Rahmen dieser Studie nur möglich, eine Inhaltsübersicht und einige Textproben des Formularbuchs zu bieten. Sie zeigen den reichen Gehalt und den hohen Wert der Sammlung für die Geschichte der Rezeption der fremden Rechte im Sachsenlande.

Innsbruck. A. Wretschko.

Georg Müller, Die Türkenherrschaft in Siebenbürgen. Verfassungsrechtliches Verhältnis Siebenbürgens zur Pforte. 1541—1688. (Südosteuropäisches Forschungsinstitut. Sektion Hermannstadt, Deutsche Abteilung. II.) Verlag des Südosteuropäischen Forschungsinstituts, Hermannstadt 1923. 142 SS.

Der Verfasser unternimmt es, auf Grund der in deutscher und ungarischer Sprache erschienenen Quellensammlungen und Darstellungen das verfassungsrechtliche Verhältnis Siebenbürgens zur Pforte zu untersuchen. Das verfassungsrechtliche Verhältnis — sollte man nicht richtiger von einem völkerrechtlichen Verhältnis sprechen? Lassen sich überhaupt die uns geläufigen juristischen Begriffe auf das Verhältnis des Osmanischen Reiches zu einem seiner Tributärstaaten anwenden? Erst nach Klärung dieser Fragen, die von einer Untersuchung des islamischen Staatsrechts ausgehen müßte, könnte auch entschieden werden, was in dem Verhältnis zwischen Siebenbürgen und der Türkei als Willkürakt und was als Recht anzusehen ist. M. hat sich diese begrifflichen Vorfragen nicht gestellt und ist so zu keiner klaren Herausarbeitung der Rechtslage gelangt. Immer wieder werden Fakten, die man auch als von politischen Gründen diktierte Maßnahmen oder Forderungen ansprechen kann, als Belege für Rechtsverhältnisse angeführt.

Mit diesem Mangel hängt wohl auch die nicht sehr zweckmäßige Gliederung zusammen. So überkreuzt sich der Gegenstand der ersten beiden Abschnitte (Das Fürstentum und die Pforte, Der Landesfürst und die Pforte), während mehr als die Hälfte des Buches der siebenbürgischen Gesandtschaft bei der Pforte gewidmet ist. Immerhin wird man diese Arbeit als eine inhaltsreiche Materialsammlung bezeichnen können, die demjenigen, dem der direkte Zugang zu den ungarischen Quellen verschlossen ist, Wertvolles bietet.

Wien, 1924. Otto Brunner.

Geschicht-Buch der Hutterischen Brüder, herausgegeben von den Hutterischen Brüdern in Amerika, Canada, durch Prof. Dr. Rudolf Wolkan. 1923, Standoff-Colony bei Macleod, Alta., Canada, in Kommission bei Carl Fromme, Wien. (XLI und 697 SS.)

Das vorliegende Werk dürfte für alle jene, welche sich mit der Kultur- und Geistesgeschichte Österreichs befassen, eine willkommene Gabe darstellen, aber auch darüber hinaus einer wesentlichen Vertiefung der allgemeinen

Digitized by Google

Religionsgeschichte der Neuzeit dienen. Es ist ein Quellwerk besonderer Art, besonders vielleicht auch durch das seltsame Geschick des Buches selbst. „Als Josef Beck 1883 die Vorrede zu seinem Werke: Die Geschichtsbücher der Wiedertäufer in Ö.-U. (F. R. A. 43) abschloß, beklagte er es, daß das Gemeinde-Geschichtsbuch, aus dem alle seine Quellen geflossen waren, leider verloren gegangen sei. Das hat sich zum Glück nicht bewahrheitet; es befindet sich noch heute im Besitze der 1874 aus Rußland nach Amerika ausgewanderten Brüder, die es als eine kostbare Erinnerung an die große und furchtbare Zeit ihrer Vorfahren treulich hüten. Becks Buch wurde in Amerika in zahlreichen Exemplaren verbreitet; als die Brüder hörten, es sei vergriffen, erwachte in ihnen der Gedanke, das Hauptwerk zu veröffentlichen, um es allen Mitgliedern der Gemeinde zugänglich zu machen; es sollte zum Hausbuche werden, also rein praktische Zwecke erfüllen.“ (Aus der Vorrede.) Daß Hutterer — das sind Nachkommen der im 16. Jhdt. besonders in Tirol und Mähren weitverbreiteten stillen Wiedertäufer, welche im Gegensatze zu anderen Sekten in strengstem Kommunismus lebten und alle Gewalt ablehnten — auch heute noch in Amerika bestehen, und Glaube, Brauch und Sprache treu bewahrten, das wissen wir erst seit den kurzen Mitteilungen, welche Rud. Wolkan 1908 in der Öst. Rundschau veröffentlichte. „Sie bieten das einzige Beispiel der Weltgeschichte“, heißt es dort, „daß ein auf rein kommunistischer Grundlage aufgebautes Gemeinwesen sich durch Jahrhunderte behauptet hat.“ Die Erforschung ihrer Geschichte (für Sozial-, Wirtschafts- wie Geistesgeschichte gleich bedeutsam), wurde bisher fast völlig vernachlässigt. Außer in den Arbeiten von Beck, Loserth und Wolkan (dessen schönes Buch über die „Huterer“ — Wien 1918, IX. Publik. der Wr. Bibliophilengesellsch. — leider fast ganz unbeachtet blieb), wurden so gut wie nirgends die reichlich vorhandenen Quellen verwertet. Vielleicht liegt der Grund darin, daß diese österreichische Täuferbewegung ja allerdings ganz abseits von den großen Kulturströmungen des 16. Jhdts. nur im stillen und „abgesondert“ von der übrigen Welt ihre starken Lebenskräfte bewährt. Sie hatte tatsächlich ihre eigene Kultur, welche, wie uns eben besonders die neu erschlossene Quelle zeigt, von größter Reichhaltigkeit und Fruchtbarkeit war. Wir staunen, daß Menschen, die eigentlich nur Bauern waren und sein wollten, auf solcher Höhe standen, daß sowohl ihre praktischen Einrichtungen und Leistungen vorbildlich genannt werden müssen, als auch besonders ihre Schriften und Briefe eine religiöse Tiefe und Reife aufweisen, wie nur wenige Produkte ihrer Zeit. Und nicht zuletzt muß auch die Fülle der Märtyrergestalten überraschen, deren Geschichte uns das neue Werk auf das Eindringlichste und oft mit den feinsten Detailschilderungen der vorhergegangenen geistigen Auseinandersetzungen bringt.

Als Beck vor 40 Jahren sein Werk herausgab, hatte er mühselig die einzelnen Phasen der Brüdergeschichte aus zahlreichen handschriftlichen Chroniken und Epistelbüchern mosaikartig rekonstruiert, und dabei, wie selbstverständlich, vor allem auf die äußeren Schicksale der Brüder geachtet. In dieser Hinsicht ist sein Werk sogar vollständiger als das neue, da jenes bis zum Jahre 1797 reicht (wenngleich auch für den letzten Zeitabschnitt nur in Form von Regesten), dieses aber nur bis 1665. Ein Bild aber von dem geistigen Leben der Brüder konnte er im Rahmen seiner Aufgabe

Digitized by Google

kaum bieten. Dies nachgeholt zu haben ist wohl einer der größten Vorzüge des neuen Druckes. Mehr als ein Fünftel des ganzen Buches bilden eingefügte Briefe und Rechenschaften, und noch zahlreicher ist die nicht ausdrücklich vermerkte, doch deutlich erkennbare Verarbeitung solcher Briefe, wobei dann das persönlich-geistige Element natürlich stark hervortritt. Diese Abschnitte also sind die eigentlich neuen Quellen, welche gerade für eine moderne Kultur- und Religionsgeschichte von höchstem Werte sind, um so mehr, als sie, wie schon erwähnt, eine hohe Reife aufweisen. Ein großer Teil der Briefe ist freilich erst die dankenswerte Zutat des Herausgebers, welcher leider im übrigen die Anmerkungen — dem Hauptzwecke des Druckes entsprechend — sehr beschränken mußte, so daß der Forscher immer noch daneben die Ausgabe von Beck beranziehen wird, dessen biographische und bibliographische Anmerkungen das neue Werk dann aufs beste ergänzen.

Sehr wertvoll ist ein Register mit etwa 1000 Personen und 600 Ortsnamen, welches bei Beck sehr vermißt wurde, und das nun erst eine gründliche personen- oder lokalgeschichtliche Forschung gestattet. Dagegen ist für den Kulturhistoriker der Mangel eines Sachregisters leider sehr fühlbar. Denn dieses hätte wohl den vollen Reichtum der vorliegenden Quelle erst erkennen lassen, und uns implicite schon ein Bild von dem Leben und den Problemen der Brüder vermittelt. Aber eine solche Übersicht lag nicht im Zwecke der Veröffentlichung und so mußte sie denn wegbleiben. Einen freilich nicht vollwertigen Ersatz dafür bilden die fortlaufenden Marginalien, welche den Text begleiten, und immerhin eine schnellere Orientierung ermöglichen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß hier eine erste verläßliche Quelle geboten wurde für eine weitgreifende Geschichte des Täufertums in Österreich, welche nun auch die inneren Probleme der Bewegung erfassen könnte. Und es wurde ferner hier ein reiches Material erschlossen, auf Grund dessen jetzt eine feinere Unterscheidung der Lehren und Gebräuche der Hutterer, Schweizer Brüder und Mennoniten möglich sein wird, welche verschiedenen Richtungen bisher fast stets unter dem sehr allgemeinen Schlagworte „Anabaptismus“ zusammengeworfen wurden. (Das Buch Wolkans über „die Lieder der Wiedertäufer“, 1905, machte zum ersten Male darauf aufmerksam). Der Religionshistoriker wird an diesen sehr prinzipiellen Fragen nicht mehr achtlos vorübergehen können. Und schließlich muß betont werden, daß auf diesem weiten Gebiete Österreich den Forschungen in Deutschland weit voraus ist. Denn außer dem großen Werke von Cornelius (Geschichte d. Münsterer Aufruhrs, 1855—1860), welches eine Gesamtdarstellung geben wollte, aber heute doch schon recht ergänzungsbedürftig ist, und den Arbeiten L. Kellers erschien hier nichts Nennenswertes, während Urkunden zu dieser ganzen, doch so bedeutsamen Bewegung bisher fast gar nicht vorliegen. Es wäre daher nur zu wünschen, wenn unser Werk auch die deutsche Forschung zu Quelleneditionen anregen würde, welche dann erst ein wahrscheinlich überraschend reiches Gesamtbild dieser eigenartigen Welt überschauen ließen.

Wien, Mai 1924. Dr. Robert Friedmann.

Digitized by Google

Johannes Kretzschmar. Der Heilbronner Bund 1632—1635. Drei Bände. Lübeck, H. G. Rathgens, 1922. XXIV und 486, 626, 503 SS.

Die deutsche Geschichtsforschung hat dem Verfall und dem Zusammenbruch der schwedischen Machtstellung in Deutschland nach dem Tod Gustav Adolfs wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die große Gestalt des bei Lützen gefallenen Königs, Feldherrn und Staatsmannes verdunkelte durch ihren hellen Glanz die folgenden Jahre des Abstieges schwedischer Geltung und die Persönlichkeit Axel Oxenstjernas; das Interesse fesselte viel mehr die rätselhafte Erscheinung des Friedländers und dessen düsteres Ende als der allmähliche, an eindrucksvollen Menschen und Werken ärmere Zerfall des Gebäudes, das der nordische Held unvollendet hinterlassen hatte. J. Kretzschmar hat nun diesen wenigen, aber bedeutungsvollen Jahren eine Darstellung gewidmet, so eingehend, ein so ungeheures Material mit fester Hand bewältigend, so liebevoll im Kleinen und zugleich so sicher in der großen Linienführung, wie wir kaum für eine zweite Zeitspanne des großen Krieges eines besitzen. Der Verfasser hat vollen Anspruch auf rückhaltlose Anerkennung für seine oft entsagungsvolle und doch im ganzen ungemein erträgnisreiche Forschung, für die das oft mißbrauchte Wort in Wahrheit gilt: daß sie eine empfindliche Lücke ausfüllt. Sie tut es in geradezu vorbildlicher Weise. Schade nur, daß Kretzschmar die französischen, dänischen und Wiener Quellen nicht benützen konnte. Aus den schwedischen und reichsdeutschen Archiven hat er eine Fülle des Unbekannten geschöpft.

Den historischen Hintergrund bildet naturgemäß die deutsche Politik und Kriegführung Gustav Adolfs. Seine letzten Ziele hat er nicht erreicht: die Schaffung eines Corpus Evangelicorum, eines schwedischen Protektorats, einer völligen Änderung der Reichsverfassung; aber dem ‚Impetus ingenii' dieses kühnen Tatmenschen war es gegeben, der Assecuratio, dem Zusammenschluß des deutschen Protestantismus unter schwedischer Leitung, und der Satisfactio, dem Gewinn deutscher Gebiete für Schweden, wenigstens nahezukommen und die ‚deutsche Libertät', die sich grollend zu dem Wort verstieg, man habe den spanischen Dominat mit der schwedischen Servitut vertauscht, mit eiserner Hand niederzuhalten. Alle Gegenkräfte wurden durch die tödlichen Schüsse von Lützen ausgelöst: die evangelische Solidarität der deutschen Stände hielt dem partikularistischen Interesse nicht stand, der Heilbronner Bund, Oxenstjernas bedeutender Versuch, das Programm des Toten in engeren Grenzen noch zu verwirklichen, zerfiel mindestens so sehr durch die inneren Gegensätze als durch die Ungunst des Kriegsglücks. Der schwedische Kanzler war kein Soldat, und er war nicht Herr, sondern Diener der schwedischen Krone; er war ein Jurist von nüchternem, großem Verstand, ein kühler, überlegender Rechner, ein bedeutender Diplomat und Staatsmann, aber — kein Genius wie der Tote. Er mußte die Assecuratio fallen lassen, mußte sich auf die Satisfactio beschränken, mußte trachten, Schweden an der militärischen und politischen Führung zu erhalten, die Lasten aber den deutschen Ständen aufzuhalsen. Das aber erwies sich alsbald als ebenso unmöglich wie alles Bemühen, den ständischen Sondergeist zu bändigen und die gegensätzliche Interessenpolitik durch die gemeinsame evangelische Idee und eine strenge Organisation zu überwinden. Die beherrschende Persönlichkeit war nicht zu ersetzen.

Digitized by Google

Die Vorgeschichte des Heilbronner Konvents schon, die Kretzschmar, wesentlich über Struck hinausgelangend, ganz klar legt, zeigt die Wiederbelebung aller Widerstände persönlichen Ehrgeizes, territorialer Erwerbgier und ständischer Selbständigkeitstendenz gegenüber dem zähen und auf allen Wegen bewanderten Oxenstjerna; im besondern die seit Beginn gegen Schweden gerichtete Politik der kursächsischen Friedensfaktion und die brandenburgische, wesentlich durch den Eheplan und die Absicht auf Pommern bestimmte Politik. Der Heilbronner Konvent März bis April 1633 — einen allgemeinen evangelischen Kongreß verhinderte der Kanzler wegen Kursachsens Anspruch auf das Direktorium — bringt den großen Erfolg der Konföderation der vier oberen Kreise mit Schweden und der leitenden und bestimmenden Stellung der nordischen Macht, Oxenstjernas Direktorium und die relative Bedeutungslosigkeit des Bundesrates. Sachsen ist unterlegen, die schwedische Position auch gegen Frankreich bewahrt, die süddeutschen Gegner sind befriedet und zu weiterem Kampf gegen Kaiser und Liga gefestigt, die Satisfaktion Schwedens ist grundsätzlich anerkannt; aber anderseits — die Libertät und Reichsverfassung sind gegen die Intentionen des toten Königs gesichert, die schwedische Armee ist zur Bundesarmee geworden, von einem absoluten Direktorium kann keine Rede sein, die Eroberungen sollen gemeinsames Eigentum sein; die deutschen Stände führen die Verwaltung der Bundesmittel, Oxenstjerna kann sie verwenden, aber der Bund kontrolliert diese Verwendung; der Kanzler selbst gesteht, er sei nicht Herr, sondern Diener der Stände. Verschiedenheiten bestehen von Anbeginn im Verhältnis der Bundesglieder zu Kursachsen, in der Frage der Kriegsziele, der defensiven oder offensiven Kriegführung und der finanziellen Aufbringung. Die Disziplin der Armee zersetzt sich, Bernhard von Weimar tritt, da er sich dem Direktorium Oxenstjernas — auch aus nationalen Gründen — nicht beugen will, das Herzogtum Franken und das Oberkommando für sich beansprucht und Oxenstjernas Defensivsystem verwirft, in harte Opposition gegen den politischen Führer. An der Wiege des Bundes stand, das wird aus Kretzschmars Forschungen ganz deutlich, die Zwietracht.

Dem Verfasser verdanken wir auch die erschöpfende Darstellung des ersten Bundestags in Frankfurt a. M., Herbst 1633. Mit größter diplomatischer Kunst trachtete Oxenstjerna, den Bund zu erweitern, die Rivalitäten der Generäle zu beruhigen und die Eifersucht der Fürsten zu dämpfen. Es gelang ihm vor dem Konvent, Braunschweig zu gewinnen, Hessen-Darmstadt beim Bund zu erhalten, die von Kursachsen betriebene dänische Friedensvermittlung zu vereiteln, und es gelang ihm, in Frankfurt die Bündner zusammenzuhalten; aber die Entfremdungen der Stände wuchsen, Frankreichs Einfluß gewann an Boden durch den Beitritt des Bundes zur schwedisch-französischen Allianz, die zersetzende Wirkung der Geldansprüche des Bundes auf die engherzigen Städte und der Zwiespalt Horns und Bernhards von Weimar öffneten trübe Aussichten; Wilhelm von Weimar pendelte zwischen Schweden und Kursachsen, letzteres lehnte den Beitritt ab, Kurbrandenburg machte seinen Anschluß von der Sicherung seiner Ansprüche auf Pommern abhängig und Wallenstein führte seine vielverschlungenen, sich kreuzenden und widersprechenden Verhandlungen mit den Gegnern des Kaisers, in der Hauptsache doch darauf bedacht, die beiden Kurfürstentümer zum Sonderfrieden zu bewegen. Auch für diese Verhandlungen hat Kretzschmar Neues beizubringen vermocht.

Digitized by Google

Oxenstjernas Vorsatz war hingegen, den niedersächsischen und obersächsischen Kreis dem Bund zuzuführen. Der Halberstädter Kreistag (Februar—März 1634) verläuft dank der Unterstützung durch Braunschweig zur Zufriedenheit, endet aber ohne förmlichen Beitritt der Niedersachsen, und Kursachsen nähert sich zufolge der Zwistigkeiten wegen Magdeburg-Halberstadts und Schlesiens dem Kaiser, der Gegensatz Schwedens und Brandenburgs in der Satisfaktionsfrage (Pommern) wird nur überbrückt, nicht gelöst. Der allgemeine evangelische Konvent in Frankfurt — ein Meisterstück, wie Kretzschmar die erdrückende Vielfältigkeit der Streitpunkte und Verhandlungen auseinanderlegt — steht schon ganz unter dem Zeichen tot capita, tot sensus. Eine Sisyphusarbeit Oxenstjernas war es, die Stände der sechs Kreise unter einen Hut zu bringen. In den Verhandlungen über die „Conjunction der sechs Kreise" erheben sich die Sezessionsstreitigkeiten zwischen Süden und Norden, Kursachsen sabotiert alle Vereinigungsmühen, zwischen Schweden und Brandenburg steht stärker denn je das Pommersche Problem, die vier obern Kreise trennen sich von den beiden sächsischen, der obersächsische Kreis wird gesprengt, der Konvent endet mit vollem Mißerfolg und einer schweren Niederlage Oxenstjernas, der ihn besser nie berufen hätte. Der zweite Frankfurter Konvent, eine Versammlung lediglich der vier obern Kreise, steht unter dem Eindruck der unglücklichen Kriegsereignisse und bringt, mühsam nur verschleiert, bereits die Auflösung des Bundes: der Gegensatz der Nord- und Süddeutschen, engster partikularer Neid und Eigensucht, Schwerfälligkeit und Friedenssehnsucht, Mangel aller Opferwilligkeit und die Sonderpolitik Kursachsens und Kurbrandenburgs vernichten das Heilbronner Bündnis von innen her, der Schlag von Nördlingen gibt ihm den Rest. Dieser Katastrophe, der Kretzschmar eine besonders eingehende Schilderung mit objektiver Abwägung der Schuld des Defensivsystems Oxenstjernas und der Rivalität Horns und Bernhards gewidmet hat, war der Bund nicht mehr gewachsen. Er kämpfte noch einen letzten Kampf, Frankreich drang als tertius gaudens im Streit der Stände und Schwedens an die erste Stelle, Süddeutschland fiel ihm anheim, Schweden schied aus dem Bund. Die Galvanisierung eines toten Körpers wurde durch die Felderfolge der Feinde und den Prager Frieden beendet, die letzten Bundesräte mußten Gnade und Schutz des Kaisers erbitten. Der schwedische Krieg war geschlossen, Frankreichs Eintritt führte den Weltkrieg herauf.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

Precht Hans, Englands Stellung zur deutschen Einheit 1848—50, 3. Beiheft der Historischen Zeitschrift. München, Oldenbourg 1925.

Vor eine neue Tatsache stellte die deutsche Bewegung des Jahres 1848 die großen Mächte. Nachdem Deutschlands Kraft durch Jahrhunderte in den großen Entscheidungen nicht einmal zu völliger Selbstbehauptung ausgereicht hatte, erhob sich nun eine große populäre Bewegung und forderte mit elementarer Wucht, daß der neuzeitliche Konzentrationsprozeß, der bislang nur dem staatlichen Leben der Teile zugute gekommen war, ausgedehnt werde auf das Ganze und daß die Schichten, die durch die jüngere geistige

Digitized by Google

und ökonomische Entwicklung zu Bedeutung gelangt waren, wo nicht zu Trägern, so doch zu Teilhabern der öffentlichen Gewalt gemacht würden Gingen diese Wünsche weiter Kreise in Erfüllung, so erstand in der Mitte Europas ein neuer Großstaat, der in seiner Geschlossenheit die überkommenen Begriffe vom Gleichgewicht wandeln mußte. Schwieriger war die Lage Englands damals als etwa 1870, denn noch war Rußlands Kraft nicht im Krimkrieg geschwächt und die Entwicklungstendenzen der französischen Bewegung waren noch nicht erkennbar; schwieriger war sie auch als die gleichzeitige des Zarenhofes, wo grundsätzliche politische Einstellung und materielles Machtinteresse in der scharf ablehnenden Haltung gegenüber der Bewegung sich trafen. Es sind die drei Faktoren des staatlichen Lebens in England, die beiden Parteien und die Krone, die Stellung nehmen in der deutschen Frage. Der liberalen Richtung hätte die deutsche Bewegung prinziel sympathisch erscheinen müssen, wie sie der Richtung des Konservativismu widerstrebte; der Hof mit seiner koburgischen Beeinflussung verleugnete nicht preußisch-deutsche Sympathien. Wie nicht anders zu erwarten, haben bei beiden Parteien die realen Interessen Englands den Ausschlag gegeben; mehr in den Modalitäten als in der tatsächlichen Einstellung zu den Problemen liegt ihre Differenz. In den Hintergrund tritt dabei im parlamentarischen England der königliche Einfluß und trotzdem es zwischen Viktoria und Palmerston zu scharfem Gegensatz in der Auffassung der Kronmacht überhaupt kam, den Gang des Kabinetts zu ändern, gelang ihr nicht. Im Brennpunkt stehen für England selbstverständlich seine maritimen und kommerziellen Interessen. Schon vor 1848 hatte es das Werden des Zollvereins ungern gesehen, dem Steuerverein seine Liebe zugewendet. Lists Agitation lag nicht eben im Sinne Englands. So stand für die britischen Staatslenker hinter der politischen Einigung Deutschlands auch noch die Gefahr der Ausbildung einer Zollgemeinschaft des ganzen mit neomerkantilistischer Grundtendenz, die Eventualität, daß sich der stürmische Wunsch nach einer deutschen Flotte, den weite Kreise hegten und den die Frankfurter Versammlung aufgriff, erfülle. Entscheidender für Englands Haltung aber war ein anderes Postulat der nationalen Bewegung: die Frage der Befreiung von Schleswig und Holstein. Eine Festsetzung einer großen Macht an den „Dardanellen der Ostsee" lag weder dem Londoner noch dem St. Petersburger Kabinett in der gewünschten Linie, eine Parallelität in den Interessen zweier Großmächte, die für den endlichen Ausgang schicksalhaft war. Eine gewisse Wandlung vollzieht sich in der Haltung des britischen Kabinetts, das von der anfänglichen Vermittlerstellung immer deutlicher abrückt zu Dänemark, sich auf alte Verträge von 1720 berufend. Daß Palmerston zweimal von Preußen nicht eben geschickt behandelt wurde, mag das verstärkt haben, wie auch die lange Dauer des Kriegszustandes, der mit seiner Blockade den englischen Handel lähmte. So war die Stellung Englands gegen die Einheitsbewegung dadurch mit bestimmt. Es sandte nach Frankfurt keinen Gesandten, es gewährte der deutschen Handelsflagge nicht die Anerkennung und Sympathien für Gagerns kleindeutsche Einigung und die preußischen Unionspläne blieben ephemer, wenn auch andererseits eine Schwächung des bisher bestandenen deutschen Zusammenhalts gerade bei der sonst überhandnehmenden Bedeutung der Flügelmächte nicht in der Bahn der englischen Politik lag. Vor allem glaubte der Engländer mit

Digitized by Google

seinem klaren Blick nicht leicht an die Realisierung der Einheitspläne, weder den „politischen Philosophen" trauen die „Times" die nötige Fähigkeit zu, noch auch dem vierten Friedrich Wilhelm, von dem sie im April 1849 mit Hinblick auf die europäischen Schwierigkeiten der Annahme der Kaiserkrone meinen: „Ein sehr kühner und ehrgeiziger Monarch kann zwar diese Hindernisse überwinden, aber dazu hat der König von Preußen nicht das Zeug. Er ist, kurz gesagt, ein romantischer Souverän, nicht ohne glänzende Impulse, der aber in einer Welt lebt, die die Phantasie mit bunten Farben ausgestattet hat, und der mehr mit geistreichen Aussprüchen als mit kühnen Taten bei der Hand ist. Ein Mann von so unbeständigem Charakter wird immer einer klaren und endgültigen Entscheidung ausweichen." So nimmt es nicht wunder, daß das englische Kabinett sich den Tatsachen nicht entgegenstemmte, als Österreich in Benützung der Lage die Rückkehr zum alten Bundestag erzwang; den russischen Einfluß hiebei hat man bedauert, natürlich aus machtpolitischen Gründen. Bitter enttäuscht mußten sich durch diese Haltung Englands während der ganzen Krisenzeit jene finden, die in seltsamer Verkennung der germanischen Vettern Annäherungsgedanken und Hoffnungen gehegt hatten, Friedrich Wilhelm IV., Radowitz, der Kreis der Waitz, Raumer und Wurm in Frankfurt.

Der Verfasser benützte die diplomatischen Akten Berlins und Wiens und das mag vielleicht der Grund sein, daß die englisch-preußisch-holsteinischen Dinge so sehr im Vordergrunde stehen. Gegen die Einstellung Prechts im traditionell norddeutschen Sinn ließe sich einiges bemerken vom österreichischen Standpunkt. So hält er Österreich im Mai 1848 „vollkommene Gleichgültigkeit" in der Frage von Schleswig-Holstein vor — es war der Monat der zweiten Wiener Revolution, Italien stand im vollen Aufruhr, Ungarn ging mit Riesenschritten darauf zu und die Wendung in Prag war noch nicht eingetreten und wenn später Schwarzenberg die Frage der Herzogtümer rein vom österreichischen Standpunkte beurteilte, so hat doch auch Preußen, dem die Provinzen in jeder Beziehung näher lagen, naturgemäß nach den Realitäten seiner eigenen Lage gehandelt von Malmö bis zum Londoner Protokoll. Die austrophile Einstellung konservativer Kreise Englands erscheint uns nach v. Srbiks Buch, das Prehm kaum kennen konnte, deutlicher wohl als man es bisher sah, von Metternich persönlich beeinflußt. Disraelis Auffassung der Deutschen Einheit als „a German romance" ist in dieser Hinsicht kennzeichnend. — Precht meint eingangs, daß sich eine Geschichte der deutschen Einheitsbestrebungen nur schreiben läßt, wenn man die Stellung der außerdeutschen Mächte hiezu kennt; einen sehr dankenswerten Beitrag hiefür hat er geboten.

Paul Müller.

Friedrich Lenz: Friedrich Lists kleinere Schriften. Gesammelt, herausgegeben und mit einer Einführung versehen von — —, I. Teil. Zur Staatswissenschaft und politischen Ökonomie. Jena 1926, Verlag Gust. Fischer. Bd. 10 der Sammlung „Die Herdflamme", herausgeg. von Othmar Spann. Klein 8°, IL und 696 SS.

Friedrich Lists zahlreiche Schriften sind größtenteils der Vergessenheit anheimgefallen, ist doch sein „Nationales System der politischen Ökonomie"

Digitized by Google

selbst erst lange nach seinem Tode wieder zu Ehren gekommen, als in Deutschland der Übergang zur Schutzzollpolitik durchgeführt wurde. Bei den kleineren Schriften aber kam der Umstand dazu, daß sie in Tagesblättern und Zeitschriften erschienen und infolgedessen heute für viele vollständig unzugänglich geworden sind. Lists Schriften verdienen aber zweifellos, dieser Vergessenheit entrissen zu werden, denn mag auch vielfach der unmittelbare Anlaß, aus welchem sie entsprungen sind, eine Tagesfrage gewesen sein, sie zeichnen sich dadurch aus, daß sie alle nur die verschiedenen Seiten eines geschlossenen wissenschaftlichen und politischen Systemes bilden und dadurch in gewisser Hinsicht unbedingten Dauerwert besitzen. Lists Grundgedanke war und blieb der Nationalstaat, dessen politische Verfassung und Verwaltung er in seinen Schriften behandelt, dessen wirtschaftliche und soziale Organisation er in ein wohlausgeglichenes Verhältnis zu bringen sucht. Freiheitliche Verfassung und eine den nationalen Bedürfnissen angepaßte nationale Produktion sind die Grundpfeiler seiner Anschauungen.

Von den hier vorliegenden Schriften behandeln Nr. 1, 4, 6 und 8 vorzüglich Verfassungs- und Verwaltungsfragen Württembergs, sie entstammen den Jahren 1816 bis 20. Nr. 5 bespricht die Frage der Errichtung einer staatswirtschaftlichen Fakultät (1817). Die übrigen Schriften gehen hauptsächlich auf wirtschaftliche Probleme ein. Nr. 2 untersucht das Problem der Zersplitterung der Bauerngüter. Ähnliche Fragen werden nochmals in Nr. 12 aufgenommen (1842), dort finden sich eingehende Auseinandersetzungen über die Agrarverfassung. Die Schriften Nr. 10 bis 17 stammen aus den Jahren 1834—44, ihre Hauptaufgabe bildet der Nachweis, daß die Wirtschaft eines Volkes eine allseitige Ausgestaltung erfordert, daß die Entwicklung der Industrie im Interesse des Staates und der Landwirtschaft selbst gelegen sei. List kannte die Fortschritte, welche die englische Industrie gegenüber der deutschen erreicht hatte, er erkannte auch die Unhaltbarkeit des Freihandels, solange so große Unterschiede in der industriellen Entwicklung der einzelnen Länder bestanden und fordert daher einen gemäßigten Schutzzoll. List hat aber vor allem auch die unbedingte Notwendigkeit des Überganges zur industriellen Erzeugung erkannt und immer wieder gegen die Verteidiger des rückständigen Handwerkes verfochten. Er ist sich über die sozialen Schäden und Gefahren der Fabriksindustrie im klaren, er sieht aber, daß man diese Gefahren nicht durch die Verhinderung der Industrialisierung bannen kann, ohne weit größere Schäden zu erleiden, und daß man anderseits nicht das Kind mit dem Bade ausschütten dürfe, sondern vielmehr die Wohltaten der Industrialisierung übernehmen, gleichzeitig aber die damit verbundenen Mißstände bekämpfen müsse. Er weist auf die Hohlheit von Phrasen, wie ‚Handwerk hat goldenen Boden', hin, wenn in Wirklichkeit das Handwerk technisch so weit überholt ist. Lists Gedanken beruhen niemals auf der isolierten Betrachtung einzelner Glieder der Volkswirtschaft, sondern er betrachtet diese immer als ein Ganzes. Die Aufgabe der volkswirtschaftlichen Organisation ist aber, alle Produktionszweige in ein ausgeglichenes Verhältnis untereinander zu bringen und alle zusammengenommen den materiellen, sozialen und geistigen Bedürfnissen des Volkes anzupassen. Daher nicht Förderung eines Gliedes um seiner selbst willen, sondern immer im Zusammenhange mit dem Ganzen. Die hohe Einschätzung der Bedeutung des Binnenmarktes gegenüber der weltwirtschaftlichen Ausgestaltung mit

Digitized by Google

ihren weitgehenden Abhängigkeitsverhältnissen kennzeichnet diese Schriften Lists. Diese Gedanken finden wir auch im ‚Nationalen System', hier sind sie aber mit Rücksicht auf besondere Fragen eingehend und eindrucksvoll behandelt. Überall muß als besonderer Vorzug der glänzende Stil gerühmt werden.

Das Bild, das wir von Friedrich List aus den kleinen Schriften erhalten, weicht von dem bekannten in den Hauptzügen kaum ab, aber es wird voller und lebendiger, die zukünftige Listforschung wird an ihnen nicht vorbeigehen dürfen. Die Geschlossenheit des Listschen Systemes, die uns in jeder kleinen Abhandlung entgegentritt, sichert diesen eine dauernde Bedeutung. Heute freilich wird die Aktualität noch durch den Umstand gehoben, daß durch die grundstürzenden Veränderungen, die die Friedensverträge durch die Zerreißung alter einheitlicher Wirtschaftsgebiete bewirkt haben, derartige Fragen zu akuten Tagesproblemen geworden sind. Wohl hat sich das Verhältnis zwischen Industrie und Landwirtschaft gegenüber den Zeiten Lists vielfach ins Gegenteil verkehrt, das Problem der inneren Ausgeglichenheit der Volkswirtschaft ist das gleiche geblieben und die Art der Lösung wird immer wieder im Sinne Lists erfolgen müssen. Aus diesem Grunde müssen wir Lenz für seine Ausgabe und für die gehaltvolle Einleitung sehr dankbar sein, er hat sich das große Verdienst erworben, uns ‚Deutschlands Friedrich List' und sein gewaltiges Gedankensystem näher gebracht zu haben.

Prag. Theodor Mayer.

Bismarck, Die gesammelten Werke. Friedrichsruher Ausgabe. I., II. und III. Band, Politische Schriften bis 1862, herausgegeben von Archivrat H. v. Petersdorff. XVI und 532, 421 und 410 SS. Band VII und VIII, Gespräche bis 1890, herausgegeben von Professor W. Andreas. XX und 528, XIX und 724 SS. (1925—26). Otto Stollberg, Verlag für Politik und Wirtschaft. Berlin.

Über die Bedeutung dieses Werkes für die deutsche Geschichte und das deutsche Volk braucht wohl kein Wort verloren zu werden. Auch wenn es nicht allererste Namen deutscher Geschichtswissenschaft wären, deren Träger als Leiter und Herausgeber des Unternehmens erscheinen, müßte die Zusammenfassung der Werke Bismarcks nach politischen Schriften, Reden, Gesprächen, Briefen und mit Einschluß der ‚Gedanken und Erinnerungen' eine wissenschaftliche ebenso wie eine nationale Tat genannt werden. Allerdings wird der mit Notwendigkeit hohe Preis des von dem opferfreudigen Verlage überaus stattlich herausgegebenen Werkes (ein Band kostet in Halbfranzband 30 Goldmark) dem Einzelnen dessen Beschaffung schwierig machen und werden wohl Korporationen eingreifen müssen, um ihren Mitgliedern die Lesemöglichkeit zu verschaffen. Für die wissenschaftliche Bedeutung der ‚Friedrichsruher Ausgabe' ist das aber kein entscheidendes Moment. Für sie kommt in Betracht, ob die Herausgabe den Anforderungen entspricht, welche die historische Methode auferlegt und die gerade im vorliegenden Fall besonders hochgestellt werden dürfen. Man kann diese Frage für die bisher erschienenen fünf Bände (das Gesamtwerk soll fünfzehn Bände umfassen) bedenkenlos bejahen und darf im besonderen bemerken, daß

Digitized by Google

die den Bänden beigegebenen Personalregister in einem glücklichen Gleichmaß zwischen flüchtiger Andeutung und kommentatorischer Beladenheit gehalten sind.

Drei Bände, die ersten des Gesamtwerkes, herausgegeben von Archivrat von Petersdorff, enthalten die politischen Schriften der Frühzeit Bismarcks, wie sie uns bisher in den Ausgaben der Berichte vom Bundestage durch Poschinger, der Berichte aus Petersburg und Berlin durch Raschdau, des Briefwechsels zwischen Bismarck und Minister Schleinitz und in einigen anderen kleineren Editionen vorgelegen haben. Im großen Ganzen bekanntes Material, wie das ja für den Großteil des Werkes gelten wird, aber im einzelnen ergänzt und in der Ausgabe verbessert und vor allem ein Gewinn für Forscher und Leser durch die Zusammenfassung an einer Stelle und die Möglichkeit, dadurch rascher und klarer zu einem Bilde zu kommen. Ein Anlaß, unsere Auffassung von dem Bismark jener Tage ernstlich zu ändern, liegt nicht vor, die vornehmsten und nachrichtenreichsten der publizierten Stücke, wie etwa der »Prachtbericht« vom 26. April 1856 und der große Brief an Schleinitz vom 12. Mai 1859, in welchem Bismarck das Bundesgebrechen als nur durch Schwert und Feuer heilbar bezeichnet, sind bekannt. Dasselbe gilt von der Denkschrift über die deutsche Frage vom Oktober 1861, in welcher der meines Erachtens bislang nicht ganz genügend beachtete Satz vorkommt, daß »eine nationale Vertretung des deutschen Volkes bei der Bundeszentralbehörde das einzige Bindemittel sei, welches den divergierenden Tendenzen dynastischer Sonderpolitik ein ausreichendes Gegengewicht zu geben vermag« (III, 267—268). So scharf ist damals schon der am 9. April 1866 zur Wirklichkeit gemachte Gedanke von ihm gefaßt worden. Aus den Berichten aus Paris vom Juni 1862 drängt es mich, die im übrigen nichts Neues mitteilende, aber für heutige Betrachter besonders bemerkenswerte Mitteilung hervorzuheben, daß Napoleon III., sonst in den deutschen Angelegenheiten verbindlich gestimmt, eines unbedingt nicht dulden wollte, nämlich den Eintritt von Gesamtösterreich in den Deutschen Bund (III, 368). Von besonderem Werte wird für die Bismarckforschung und das Bismarckstudium die zu gewärtigende, den berufenen Händen von Friedrich Thimme anvertraute Herausgabe der politischen Schriften Bismarcks von 1862 ab sein, die, weil wir für die Zeit von 1862—1871, also für die biographisch wenigstens größte Zeit Bismarcks, ohne irgend handsame Zusammenstellungen dieser Art sind.

Ist schon für die politischen Schriften die Scheidung zwischen dem, was aufzunehmen und nicht aufzunehmen ist, nicht immer leicht (Petersdorff hat sich in m. E. durchaus zutreffender Weise vielfach mit bloßer Anführung unbeträchtlicher, aber in ihren Quellen mitgeteilter Stücke geholfen) so ist die Frage der Auswahl viel schwieriger für die Abteilung »Gespräche« gewesen, von denen Willy Andreas zwei Bände, reichend bis 1890, bereits herausgegeben hat und den letzten noch im Laufe dieses Jahres folgen lassen zu können hofft.[1]) Hier war ein Unterschied zu machen zwischen politischen Enunziationen und persönlichen Dokumenten und besonders die Art der Überlieferung sorglich zu beachten. Amtliche Gespräche

[1]) Dieser dritte Band ist während der Drucklegung dieses Referates im Herbste 1926 erschienen.

Digitized by Google

sind mit Recht ausgeschieden worden, für die Überlieferung war es nicht gleichgültig, nicht nur, ob es sich um gelegentlich hingeworfene Notizen oder anscheinend gewissenhaft niedergeschriebene Aufzeichnungen handelt, sondern auch, ob Berichterstatter mit der Fähigkeit, das Gehörte zu würdigen und in die rechte Form zu bringen, zu Worte kommen oder ob es sich bloß um „betriebsame Herausgeberei“ handelt. Poschinger, der uns so viel und so viel Unzuverlässiges über Bismarck überliefert hat, dessen „Heldenverehrung aber von einem peinlichen Beigeschmack von literarischem Geschäftssinn nicht frei“ war, ist bei allem verdienten Tadel von dem Herausgeber vielleicht doch etwas gar zu stark vorgenommen worden. Kostbare Quellen waren die Aufzeichnungen von Keudell, Moritz Busch, Minister Lucius (obwohl hier vieles, weil rein politischen Charakters, wegfallen muß). Besonderes Interesse wird an französischen, englischen, amerikanischen Mitteilungen haften, deren vielleicht noch manche in Privatarchiven verborgen sein mögen. Neues, das heißt Ungedrucktes, erscheint auch hier nur geringenteils aufgenommen und der Herausgeber mag Recht haben, daß wenigstens in Deutschland nicht allzuviel Material solcher Art mehr zu finden sein wird. Immerhin konnte er den zweiten Band durch so anmutige Mitteilungen, wie die Erzählungen der dem Hause Bismarck befreundeten Freifrau von Spitzemberg, und durch allerlei Ergänzungen zu sonst schon bekannten Gesprächen und Gesprächsfolgen beleben. Wie bei einer Edition dieser Art im Einzelfalle ebenso wie im allgemeinen in dieser oder jener Art hätte verfahren werden sollen, darüber wird es immer verschiedene Auffassungen geben. Vielleicht hätte gelegentlich zu den in den Gesprächen wiederkehrenden Motiven vergleichsweise das, was Bismarck selbst in den Gedanken und Erinnerungen dazu bringt, in Betracht gezogen werden können. Das soll aber nicht mehr als eine Bemerkung sein. Der Grundsatz, daß für die Publikation der Gespräche das rein menschliche Moment vor dem Politischen die Hauptsache sein solle, scheint mir durchaus richtig, so schwer es bei der Verflochtenheit von persönlichen und amtlichen Momenten manchesmal gewesen sein mag, beide auseinanderzuhalten. Wenn Andreas in der Einleitung zum zweiten Bande die Äußerung eines akademischen Lehrers mitteilt, die Gestalt Bismarcks erscheine ihm nach der Lektüre dieser Gesprächebände fast in neuem Lichte, so wird man beipflichtend sagen dürfen, daß wirklich aus der Vielgestaltigkeit dieser Gesprächsüberlieferungen ein Charakterbild nach Licht und Schatten von einer Unmittelbarkeit und Anschaulichkeit zustandekommt, wie es uns bisher nicht übermittelt worden ist.[2]) Es kann nicht die Aufgabe einer derartigen Würdigung sein, einzelne Momente aus dem reichen mitgeteilten Materiale, mit denen sich leicht viele Seiten füllen ließen, herauszugreifen. Es darf nur bemerkt werden, daß nicht bloß für die rein menschliche Persönlichkeit Bismarcks, sondern auch für seine Politik eine ganze Fülle illustrierender Daten dabei zustandekommt. Über die Fachmänner hinaus darf die ganze deutsche Leserwelt den Herausgebern und im besondern dem Herausgeber der „Gespräche“ für die mühevolle und weitausladende Einzelarbeit danken, die sie an das schier unübersehbare, aus den entlegensten Fundorten heranzuholende und so glücklich zu einem Ganzen geformte Material gewendet haben.

Wien. H. Kretschmayr.

[2]) In noch höherem Maße gilt dies von dem dritten Bande.

Digitized by Google

Quellen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins, herausgegeben von der Historischen Kommission für Vorarlberg und Liechtenstein. 1. Band: Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260. Mit 3 Exkursen. Mit Unterstützung der Akademie der Wissenschaften in Wien und der Innsbrucker Wissenschaftlichen Gesellschaft bearbeitet von Adolf Helbok. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1920—25. XVIII, 141 und 286 SS. 3 Tafeln. 4°.

Über Anregung Adolf Helboks beschloß der Ausschuß des Vorarlberger Landesmuseums im Jahre 1911 die Veröffentlichung der heimischen Geschichtsquellen, und zwar zunächst die Herausgabe eines Urkundenbuches. Der Regsamkeit des Museumsausschusses und der später gegründeten Historischen Kommission für Vorarlberg und Liechtenstein, vor allem aber Helboks selbst, der Seele des Unternehmens, gelang es rasch, die nötigen Geldmittel zu beschaffen. Gleichzeitig nahm Helbok die wissenschaftliche Arbeit großzügig und geschickt in Angriff. Sein Aufsatz „Zur Frage eines Vorarlbergischen Urkundenbuchs" im Archiv für Geschichte und Landeskunde Vorarlbergs 8 (1912) S. 1—18 entwickelte die leitenden Grundsätze des Unternehmens. Hier äußerte Helbok bereits den Gedanken, dem Urkundenbuch ein Regestenwerk vorangehen zu lassen, da die Urkunden der älteren Zeit infolge der damaligen politischen Verhältnisse im heutigen Vorarlberg in so zahlreichen und oft kleinen Archiven Deutschlands, der Schweiz und Österreichs verstreut seien, daß man nicht hoffen dürfe, in absehbarer Zeit eine vollständige Sammlung der einschlägigen Schriftstücke zusammen zu bringen; anderseits sei es mißlich, wenn sich einem Urkundenbuch zahlreiche Nachträge anschlössen. Ein Regestenwerk solle also zuvörderst eine Übersicht über den Stoff bis zum Jahre 1500 bieten und bis zum Erscheinen des Urkundenbuches selbst als Hilfsmittel wissenschaftlicher, namentlich ortsgeschichtlicher Arbeit dienen. Helbok vertrat also hier dieselbe Anschauung, wie sie jetzt für die Herausgabe des Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit maßgebend ist. Man kann über den Weg, der bei der Veröffentlichung der Vorarlbergischen Urkunden eingeschlagen werden soll, verschiedener Meinung sein. Manche werden in einem ausführlich gehaltenen Regestenwerk ein Hindernis für das baldige Erscheinen eines wirklichen Urkundenbuchs erblicken. Die Hauptsache ist aber, daß etwas geschieht. Dies trifft nun im vorliegenden Falle zu. Denn der Druck des ersten, bis 1260, zum Jahr der ersten Familienteilung im Hause Montfort reichenden Bandes konnte schon 1915 begonnen und trotz aller Hemmnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit zehn Jahre später beendet werden.

Das Vorwort dieses von Helbok bearbeiteten Bandes (S. VII—XIV) unterrichtet über Entstehung und Anlage des Werkes. Die dabei befolgten Grundsätze entsprechen mit wenigen (z. T. schon von mir in den Forschungen und Mitteilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs 1912, S. 213—17) angeregten Abänderungen den schon in dem oben erwähnten Aufsatz Helboks niedergelegten Gedanken. Die Regesten wollen alle Urkunden und Briefe bringen, die durch oder für Landeskinder ausgestellt sind oder sich irgend-

Digitized by Google

wie auf das Land und seine Bewohner beziehen, also auch die Immunitätsverleihungen an die nachweislich hier begüterten Klöster und in gewisser Auswahl auch die Besitzbestätigungen für diese Stifter. Dabei wurde der räumlichen Stoffbegrenzung der heutige Umfang Vorarlbergs zugrundegelegt, jedoch auch der Bereich der mit diesem Gebiet zusammenhängenden und bis in die Neuzeit mit ihm staatsrechtlich verbundenen Herrschaften Vaduz und Schellenberg (Liechtenstein), Grünenbach, Simmerberg, Altenburg, Kellhöfe und Hohenegg (Bayern) miteinbezogen. Die dürftigen und meist nicht sicher datierbaren Nachrichten erzählender Quellen blieben im Gegensatz zum Vorgehen anderer Regesten unberücksichtigt. Ohne gelegentliche Durchbrechung dieser Leitsätze ging es dabei aber nicht immer ab. So sind manche Rechtshandlungen in den Regesten verzeichnet, über die uns keine Urkunde erhalten oder als einst vorhanden bezeugt ist: z. B. die für Vorarlberg belangreichen fränkischen Reichsteilungen wie die Karl Martells (Nr. 1), oder urkundlich erwähnte ältere Übereignungen, so Nr. 3. Schriftstücken, die Grafen der ins Land hereinreichenden Gaue erwähnen, wurde die Aufnahme versagt, da die Beziehung der Betreffenden zur Grafschaft nie mit voller Sicherheit festzustellen ist und keiner der Gaue zur Gänze innerhalb Vorarlbergs lag. Auch jene Stücke blieben beiseite, die sich auf die schon im 10. Jahrhundert im Lande begüterten Udalrichinger vor Annahme des Titels von Grafen von Bregenz durch sie (1043) beziehen. Eine Ausnahme von dieser Regel machte man nur zugunsten der teilweise gefälschten Urkunden, in denen der dem genannten Geschlecht angehörige Graf Gebhard erscheint, weil dieser nachweislich in Bregenz geboren ist.

Der vorliegende Band enthält gegen 500 Nummern, die fast alle bei Wartmann, von Mohr, im Württembergischen Urkundenbuch und in der Diplomataabteilung der Monumenta Germaniae gedruckt sind. Die darin vertretenen Hauptgruppen von Urkunden sind für das 9. und 10. Jahrhundert die St. Galler Stücke, für die Zeit nach 1043 die Urkunden der Grafen von Bregenz und der ihnen verwandten und ihren Besitz auferbenden Grafen von Tübingen-Montfort und Pfullendorf, also jener Geschlechter, durch deren Erwerbspolitik die nachmalige Gestaltung Vorarlbergs angebahnt wurde. In dem hier gebotenen urkundlichen Quellenstoff spiegelt sich der früh- und hochmittelalterliche Zustand des Landes vor dem Arlberg, das schon in fränkischer Zeit verschiedenen Gauen und Kulturkreisen angehörte, während gleichzeitig zahlreiche auswärtige Grundherrschaften darin begütert waren. Die verhältnismäßig sehr große Anzahl vorhandener Privaturkunden aus älterer Zeit erklärt sich aus der Tatsache, daß sie im St. Galler Archiv gerettet wurden. Da auch dieses Archiv nachweislich große Verluste erlitten hat, läßt sich ahnen, wieviele Stücke einst hier und in andern deutschen Landschaften vorhanden waren. Auch den Rückgang der Urkundenfertigung im 10. und 11. Jahrhundert führen Helboks Regesten anschaulich vor Augen. (S. dazu unten S. 117). Denn es ist nicht anzunehmen, daß gerade die einschlägigen Aufzeichnungen aus diesen Zeiten verloren gegangen, die aus den vorangegangenen Jahrhunderten aber erhalten geblieben sein sollten.

Das Muster für die Vorarlberger Regesten waren O. Dobeneckers Regesta Thuringiae. Doch erwiesen sich einige kleine Abweichungen von den Grundsätzen dieses Vorbildes als empfehlenswert. Besonders zu begrüßen ist davon die unveränderte Wiedergabe der Zeugenreihe. Die Drucke sind

Digitized by Google

nicht wie bei Dobenecker nach ihrer Güte, sondern nach ihrer zeitlichen Reihenfolge geordnet, wodurch zugleich ihre Filiation vor Augen geführt wird. Die besten Ausgaben sind ohnedies immer die in den Monumenta Germaniae, im St. Gallener und im Württembergischen Urkundenbuch. Bei den Druckangaben erscheinen Abkürzungen nur sparsam angewendet (vgl. dazu das Abkürzungenverzeichnis der benutzten Literatur S. XV—XVIII), was jedem Benützer erwünscht sein dürfte. Die Regesten sind, wohl mit Ausnahme der Königsurkunden, durchwegs nach den Urschriften gemacht. Dadurch war es möglich, manche Berichtigungen gegenüber den Drucken beizubringen. Die einzelnen Regesten sind sehr ausführlich und so gefaßt, daß jedes von ihnen nach Möglichkeit für sich allein benutzt werden kann. Überhaupt zeigt sich allerwärts der praktische Sinn des Bearbeiters. Die sachlichen und kritischen Bemerkungen sind eingehender gehalten als sonst gemeinhin bei Regestenwerken üblich ist. Vielfach erweitern sich diese Erörterungen sehr bedeutend (z. B. bei Nr. 5 oder 49) oder greifen über das einzelne Stück hinaus (z. B. bei Nr. 13). Daher vermag Helboks Regestenwerk bis zu einem gewissen Grade ein Urkundenbuch zu ersetzen; und dies um so mehr, als sämtliche hier verzeichnete Vorarlberger Urkunden lichtbildnerisch aufgenommen und die Negative im Plattenarchiv der historischen Kommission aufgestellt wurden, was im Bedarfsfall ein Zurückgreifen auf den vollen Wortlaut ermöglicht.

Der Wert dieser Veröffentlichung erhöht sich noch durch die beigegebenen drei Exkurse, deren zweiter von Robert von Planta beigesteuert wurde: 1. Die rätoromanische Urkunde des 8., 9. und 10. Jahrhunderts mit einem Seitenblick auf die Ausläufer derselben im 11., 12. und 13. Jahrhundert (S. 1—61), 2. Die Sprache der rätoromanischen Urkunden des 8.—10. Jahrhunderts (S. 62—108), 3. Zur Geschichte der Grafen aus den Häusern Udalrich, Pfullendorf und Tübingen (S. 109—135). Die letzte dieser Abhandlungen behandelt Fragen, die in erster Reihe für die Familien- und Landesgeschichte von Bedeutung sind und zerfällt in drei Kapitel: 1. Einiges über Herkunft und Besitz der Grafen und ihrer Zweige (S. 109—116), 2. Graf Ulrichs X. von Bregenz Mühen um die Machtstellung seines Hauses (S. 116—126), 3. Der Ausgang der Bregenzer Grafen und der Kampf um ihr Erbe (S. 126—135). In den ersten beiden Aufsätzen hingegen verwirklicht sich in vorbildlicher Weise das Zusammenarbeiten von Urkunden- und Sprachforscher, um ein allseitiges Bild einer der merkwürdigsten Erscheinungen auf dem Gebiet des schriftlichen Rechtslebens im Frühmittelalter hervorzubringen.

Der erste Exkurs beginnt mit einem Blick auf die Zustände Rätiens im Frühmittelalter und einer Übersicht über den vorhandenen Urkundenstoff (S. 1—6) und zerfällt im übrigen in drei Kapitel: 1. Feststellung der Eigenart der rätoromanischen Urkundenformeln und ihr Verfall (S. 6—36), 2. Die Schreiber, das rätische Kanzellariat und die Schrift (S. 36—48) und 3. Handlung und Beurkundung (S. 48—61). Hier gibt Helbok vom Standpunkt der Urkundenlehre eine Darstellung des rätoromanischen Urkundenwesens, deren Ergebnisse über das bisher Bekannte in jeder Hinsicht hinausführen. Er beweist dabei, daß er sich auch auf einem ihm an sich fremden Boden mit voller Sicherheit und schönem Erfolg zu bewegen versteht. Die Grundlage der Untersuchung ist wenig umfangreich. Denn für das 8. bis

Digitized by Google

10. Jahrhundert haben sich an oberrätischen Stücken dieser Art nur 6 als Reste einer größeren Sammlung im ehemaligen Kloster Münster bei Taufers (veröffentlicht von Durrer in der Festgabe für G. Meyer von Knonau 1913), an unterrätischen Urkunden nur eine größere Empfängergruppe (27 Stück für den Schultheißen Folquin), zwei kleinere (7 Urkunden für St. Gallen und 5 für die Hilariuskirche zu Chur) sowie eine Anzahl anderer Stücke im St. Galler Archiv (gedruckt bei Wartmann) erhalten; insgesamt 53 Nummern, darunter 21 objektiv gefaßte Verkaufs-, 30 subjektiv gestaltete Schenkungsurkunden, ein Testament und das Bruchstück einer Urkunde. Unter den Ausstellungsorten sind Rankweil mit 22, Schlins mit 10, Buchs und Grabs mit je 2, andere Siedlungen, so auch das wichtige Chur, nur mit je einer Nummer vertreten. Zu diesen Beständen kommt dann noch als einziges Beispiel einer älteren, einst in der ganzen Provinz Rätien vertretenen Schicht das bekannte, von Helbok mit Ergänzungen abgedruckte Rotachgauer Bruchstück, das nach v. Planta in den Anfang des 7. Jahrhunderts gehört. Sind Stücke rätoromanischen Schlages aus dem 10. Jahrhundert schon sehr selten, so fehlen solche aus dem 11. Jahrhundert anscheinend völlig und für die Zeit von 1105—1270 lassen sich wenigstens in den nächstliegenden Quellenveröffentlichungen nur 22, hauptsächlich im Vinschgau enstandene Ausfertigungen finden, die noch die Kennzeichen jener altertümlichen Urkundengattung aufweisen. Das Lückenhafte und Zufällige des überlieferten Stoffes leuchtet also ein, ebenso der Einfluß dieser Tatsache auf die Tragweite der Schlußfolgerungen auf Grund dieser Bestände. Die Ausführungen Helboks im einzelnen zu erörtern, fehlt hier der Raum. Es mögen daher einige Andeutungen genügen. Die bezeichnenden, auf Abstammung von den spätrömischen, Einwirkung der fränkisch-alemannischen, sowie der italienischen Urkunden und örtliche Erstarrung hinweisenden Eigenheiten der rätoromanischen Stücke zeigen sich besonders deutlich in den Verkaufsurkunden. Die Formulare festigten sich zu Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrhunderts. Diese Renaissance ging wohl von Chur aus, die für die nächsten Jahrhunderte richtunggebenden Formulare wurden aber vermutlich zu Rankweil geschaffen. Im 11. und 12. Jahrhundert begann dann der Verfall der rätoromanischen Urkunde, die zuerst in kirchlichen Kreisen zugunsten des gesiegelten Schriftstücks aufgegeben wurde. Ob Rankweil nicht etwa nur für Unterrätien eine so große Rolle gespielt hat und ob die Stetigkeit der Fassungen nicht etwa auch ohne Annahme geschriebener Formulare durch die bloße Geschäftsüberlieferung unter den Schreibern erklärt werden kann, mag dahingestellt bleiben, ebenso manches andere. Meist wird man aber hier wie auch sonst Helboks Annahmen als begründet oder wahrscheinlich gelten lassen dürfen. Die Urkunden wurden öfters zur Gänze oder bis auf die Unterschrift nicht mehr eigenhändig von den in der Schreiberformel genannten Männern hergestellt. Diese waren durchwegs Geistliche, während die späträtischen Kanzler bekanntlich Laien aus Dienstmannengeschlechtern waren. Helbok vermutet, dieser Wandel in den Persönlichkeiten der Schreiber habe schon im 10. Jahrhundert eingesetzt; desgleichen (aber wohl kaum mit Recht), der Schreiber sei nicht von der Partei wie anderwärts rogiert worden, die Rogationsformel beziehe sich vielmehr auf die Erteilung der Erlaubnis zur Urkundenfertigung an den Schreiber. Die Einrichtung — oder besser wohl die Neueinrichtung — des Kanzellariats

Digitized by Google

verlegt Helbok auf etwa 830. Bei Stücken, die vor Gericht ausgefertigt wurden, soll der Beurkundungsbefehl vom Richter oder Vikar ausgegangen sein. Dies entspräche italischem Brauch. Die ältesten Urkunden sind in merowingischer Kursive geschrieben. Später folgte aber die Schrift der allgemeinen Entwicklung, doch scheinen dabei nach rascher Aufnahme der karolingischen Minuskel ein konservativer Zug und eine örtlich abgesonderte Entwicklung nachweisbar zu sein. Die Stufen der Entstehung der Urkunden grenzten sich, wie sich mehrfach am Schriftbestand ermitteln läßt, in mannigfacher Weise ab. Es kam die Herstellung der ganzen oder der unvollendeten Urkunde vor der Handlung vor, ebenso aber die Ausfertigung nach der Handlung mit oder ohne Vorakt. In späträtischen Stücken läßt sich das zeitliche Auseinanderfallen von Handlung und Beurkundung deutlich feststellen. Über die *traditio* und die *levatio cartae* sagt das Formular nichts. Helbok gedenkt der letzteren gar nicht. Tatsächlich muß aber im frühmittelalterlichen Rätien der Brauch, die Urkunde rechtsförmlich vom Boden zu heben, allgemein verbreitet gewesen sein, denn anders ist die späträtische *levatio pennae* nicht zu erklären. Über die Tätigkeit der Zeugen, die stipulatio usw. ist wenig zu ermitteln.

v. Plantas Ausführungen über die Sprache der rätoromanischen Urkunden gliedern sich in vier Kapitel: 1. Die rätoromanische Volkssprache zur Zeit unserer Urkunden (S. 62—84), 2. Das Latein der Schreiber (S. 84—96), 3. Die Personennamen (S. 96—102), 4. Bemerkungen zu einzelnen Urkunden, besonders über Örtlichkeiten (S. 102—108). Es handelt sich hier hauptsächlich darum, den damaligen Stand der rätoromanischen Sprache, insoweit er aus dem Urkundenlatein zu erkennen ist, festzustellen, weiters aber das Verhältnis zwischen dieser Mundart und dem Latein der Urkundenschreiber sowie die dadurch und durch andere Umstände, z. B. gelegentliche Einwirkung des Alamannischen bedingte Eigenheit der Urkundensprache. Hervorzuheben ist, daß sich vielfache Analogien zwischen den Ergebnissen v. Plantas und denen Helboks erkennen lassen, so daß die Ausführungen der Exkurse einander vielfach stützen.

Einzelne Versehen in Exkursen oder Regesten (wie z. B. die Bezeichnung Karl Martells als König in Nr. 1) anzumerken, lohnt sich bei einem so hochwertigen Werke kaum. Dagegen muß darauf hingewiesen werden, daß das von Viktor Kleiner gefertigte Gesamtregister (S. 239—284) durchaus nicht auf der Höhe steht (vgl. Baiers Bemerkungen hiezu in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1925, S. 631). 15 Abbildungen der erhaltenem Vorarlberger Siegel aus dem in den Regesten behandelten Zeitabschnitt auf 3 autotypierten Tafeln beschließen den Band, der dem geschichtlichen Sinn und der Einsicht der Bevölkerung Vorarlbergs, der Rührigkeit des Landesmuseums und der Historischen Kommission, vor allem aber der organisatorischen Fähigkeit, wissenschaftlichen Begabung und Leistungkraft des Bearbeiters zur Ehre gereicht. Möge die Fortsetzung des Werkes und das Urkundenbuch bald erscheinen können.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Digitized by Google

Dr. Karl Lechner: Geschichte der Besiedlung und der ursprünglichen Grundbesitzverteilung des Waldviertels. Sonderabdruck aus dem Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, 1924, S. 10—210, samt einer Karte.

Lechners Arbeit reiht sich vorteilhaft an den Reigen der während der letzten Jahre in erfreulicher Zahl entstandenen Arbeiten zur ostdeutschen Siedlungsgeschichte und ist geeignet, auch anderwärts anregend zu wirken. Die exakte Arbeit der Wiener Schule ist allerorts mit Genugtuung festzustellen. Als Untersuchungsfeld wählte sich L. das österreichische Waldviertel. Das Schicksal dieses Landes war stets zuengst mit dem der Ostmark verbunden, deren Teil es von Anfang an gewesen ist. L. schlägt einen dreifachen Weg ein, um zu einer möglichst getreuen Erfassung der Siedlungsgeschichte seit den ältesten Zeiten bis zum Ausgange des großen Siedelns zu gelangen. Nicht allein alle Nachrichten, die unmittelbar über die Besiedlung in ihrem bunten Wechsel Auskunft geben, sondern vor allem die Grundbesitzverhältnisse, dann die Besonderheiten der Siedlungsformen, Ortsnamen und Stammeszugehörigkeit schöpft er eingehend als Erkenntnisquelle aus. Danach zerfällt die Arbeit in drei große Abschnitte: 1. Gang der Besiedlung, 2. Träger der Kolonisation, Geschichte der Grund besitzenden Geschlechter, 3. Siedlungsformen soziale Stellung, Ortsnamen, Stammeszugehörigkeit. Gehören die Untersuchungen des letzten Abschnittes auch durchwegs zu den üblichen Erkenntniswegen des Siedelwesens und seiner Geschichte, so legt L, doch im zweiten Abschnitte mehr Gewicht als gemeinhin geschieht auf die Grundbesitzverhältnisse. Denn auch diese können heuristische Mittel für die Feststellung des Besiedlungsganges werden. Auf diesen Wegen vermochte L. erheblich, in vielem grundsätzlich über Heilsberg, der 1907 einen ersten Versuch einer Siedlungsgeschichte des Waldviertels unternahm, hinauszukommen.

Ausgehend von der prähistorischen Besiedlung, die seit dem Paläolithikum an strichweise nachweisbar ist, lehnt L. die Vorstellung von dem allseits dichten Urwalde ab. Die bisherigen Funde reichen freilich nicht aus, genügende Klarheit gerade über das Zeitalter der Völkerwanderung und die Stellung des Waldviertels in ihr zu schaffen, so daß auch über den Aufenthalt der Rugier, Langobarden und Heruler nur Wahrscheinlichkeiten zu erzielen sind. Nicht viel besser steht es mit den Markomannen und Quaden, bei denen Probleme berührt werden, die weit über den Rahmen des Waldviertels hinausgreifen und die Sudetenländer, Österreich und Bayern in gleicher Weise hetreffen, ohne daß bisher eine befriedigende Aufhellung etwa über die Art und den Weg der Abwanderung dieser germanischen Stämme möglich gewesen wäre. Daher ist auch nicht zu entscheiden, ob Markomannen, wofern sie über das Donautal stromaufwärts zogen, zurückgeblieben sind. Nach der Einwanderung der Bayern rückten die Slawen im Zusammenhange mit dem allgemeinen Vorspringen der slawischen Welle ein. An Hand der Ortsnamen trachtet L. die Dichte der slawischen Besiedlung klarzustellen, wobei ihm freilich der Mangel philologischer, besonders slawistischer Schulung merkliche Schwierigkeiten bereitet. Immerhin glaubt er soviel erkennen zu können, daß die slawische Besiedlung, der vom Süden und Norden die Kräfte zuströmten, keine geschlossene war.

Digitized by Google

Karls des Großen Zug von 791 war auch im Mühlviertel epochemachend. Denn der politischen Eroberung durch die Deutschen folgte die völkische und kulturelle. Die kirchlichen Anstalten marschierten im Siedelwerke an der Spitze. Unter ihnen leisteten Passau, Altaich und Freising die Pionierarbeit, denen bayrische weltliche Grundherren auf dem Fuße folgten. Das 9. Jahrhundert sah bereits eine stattliche Zahl Deutscher donauabwärts ziehen und an ihren fruchtbaren Ufern siedeln. Freilich brachen die rauhen Magyarenstürme des beginnenden 10. Jahrhunderts manch hoffnungsvolle Blüte ab, ohne daß der festgewurzelte Keim gänzlich vernichtet worden wäre. Für das Siedelwerk und das Deutschtum bedeutete er lediglich eine Schwächung, keine Ausrottung. Das 10. Jahrhundert brachte noch die endgültige Zurückdrängung der Magyaren und damit ruhigere Zeiten für die deutsche Kulturarbeit, welche in drei Jahrhunderten zähen Ringens mit dem Boden auch aus dem Waldviertel einen wertvollen Grundpfeiler für das nachmalige Herzogtum Österreich formte. Alle Stände wirkten einträchtig zusammen: Adel, Geistlichkeit und freie Bauernschaft mit dem Landesfürsten an der Spitze. Vom Donaulaufe im Süden ausgehend, rückte die Besiedlung in den Flußtälern, besonders im Kamp, aufwärts, bis sie im 11. Jahrhundert im Horner Becken stand, von wo dann allmählich nach Norden und Westen in die Gegenden von Raabs und Zwettl vorgestoßen wurde. Nunmehr traten neben die hochadligen Geschlechter besonders Ministerialen in den Dienst der Landesbesiedlung, so daß sich das 12. Jahrhundert zum Höhepunkte der gesamten Besiedlungtätigkeit ausweitete. Von 1150—1170 wurden im Sturmschritte Gr.-Gerungs, Schweiggers und Weitra erreicht, woran hauptsächlich die Kuenringer beteiligt waren. Andere Ministerialen rückten bis in die Gegend von Waidhofen vor, bis schließlich mit dem Ausgange des 12. Jahrhunderts Litschau, Neubistritz und Landstein erreicht waren. Diesem Siedeln aber waren keine politischen Grenzen zu stecken. Eine Bewegung, die Wälder und Gebirge überwunden hatte, sprang auch über Grenzpfähle hinweg, so daß Südostböhmen von Österreich aus besiedelt wurde. Parallel damit ging das Vordringen nach Mähren, wo ebenfalls die Siedelwelle weit über die Landesgrenze von Niederösterreich aus vorquoll. Dennoch blieb für das 13. und 14. Jahrhundert noch genug Arbeit, die Lücken zu füllen, übrig. Besonders schwierig ging das Siedelwerk im Westen des Waldviertels vonstatten, wo oberösterreichische Kraft zu Hilfe kommen mußte.

Angesichts dieser Tatsachen klingt dann L.s Stellungnahme zu Bretholz und seiner Lehre von der Entstehung des Sudetendeutschtums mehr als befremdlich, da ihr alles, was L. selbst vorbringt, widerspricht. Wenn er S. 15 behauptet, Bretholz habe „trotz aller Anfeindungen das Richtige in großen Zügen getroffen", und es sei ihm lediglich der eine Vorwurf nicht zu ersparen, „daß er vor allem die Geschichte des Deutschtums in den Städten behandelte, das Flachland aber gänzlich vernachlässigte", so muß dem gegenüber an den Kardinalpunkt der Bretholzschen Lehre erinnert werden, der das Sudetendeutschtum des 13. Jahrhunderts aus uransässigem Volke entstehen läßt und die Kolonisation leugnet. Zur Uransässigkeit aber hat selbst L., dem doch im Vergleiche zu den Sudetenländern ein beneidenswert reiches urkundliches Material und andere Quellen, besonders die Traditionsbücher zur Verfügung standen, die in erheblich frühere Zeit zurückgreifen, keinen Beleg beizubringen vermocht. Vielmehr spricht alles — auch jene Reste,

Digitized by Google

die in letzter Zeit von philologischer Seite für die Sudetenländer sichergestellt wurden, ändern daran nichts — von und für Kolonisation. Bretholz' Verdienst bleibt, all diese Fragen aufs neue mächtig angeregt zu haben, so daß nunmehr auch den vor 1200 erhaltenen Nachrichten über Deutschtum in den Sudetenländern sorgfältiger nachgegangen wurde.

Einiges Verweilen bedürfen L.s Ausführungen über die Grenzstreitigkeiten zwischen Böhmen und Österreich ab 1175 (S. 75 ff.). Das Vordringen der Siedelwelle gegen den Sudetenraum wurde oben dargetan. In dem Augenblicke, wo die Landesgrenze, die gewiß noch keine Linie, sondern ein Waldgürtel war, erreicht wurde, begann das nachbarliche Wettrüsten und -rennen der politischen Mächte von hüben und drüben um die Stücke Landes, welche dem Urlande abgerungen wurden. Vor allem ging es um den bisher ungeteilten Boden der Grenzwälder. Kein Landesherr wollte sich im Zeitalter beginnender wirtschaftlicher Hochkonjunktur vom Nachbar übervorteilen lassen, zumindest lag ihm alles daran, das Wegkolonisieren des Grenzwaldbodens durch den Nachbarfürsten zu verhindern. Lediglich auf solche Spannungen, die sich unter ähnlichen Umständen auch anderwärts mit überraschender Ähnlichkeit einstellen — für Schlesien habe ich einen solchen Fall (Z. f. Gesch. Schles. 58 (1924) 1* ff.) nachgewiesen — sind die böhmisch-österreichischen Streitigkeiten, die 1175 im besten Gange waren, zurückzuführen. L. verfolgt die Grenzstreitigkeiten und ihre Ergebnisse eingehend und unabhängig von einer noch ungedruckten Prager Dissertation von Ernst Hirsch: Entwicklung der böhmisch-niederösterreichischen Grenze (1922). Beider Ergebnisse berühren sich vielfach. 1176 begann der unverblümte, offene Kampf mit den Waffen zwischen Böhmen und Österreich, 1179 erst wurde durch Friedrich Barbarossa zu Eger zwischen beiden Parteien ein Ausgleich vermittelt, der in der Grenzfestsetzung durch den Kaiser den sichtbaren Ausdruck fand (Friedrich, Cod. Boh. I. n. 291). Gerade diese Grenzurkunde hat die verschiedensten Auslegungen erfahren, da die einzelnen Fixierungspunkte keineswegs leicht zu identifizieren sind. Für den „altus mons" hat man sich nun auf den Hohenberg-Lagerberg (so Hirsch) geeinigt. Viel schwieriger ist es, das Schicksal der Grenze von Schanzberg bis Naglitz festzustellen. Über dieses Grenzstück schweigt die Urkunde von 1179 völlig, wahrscheinlich deswegen, weil hier die Grenze gar nicht strittig war. Die Annahme Lampels, der Hochberg sei bei Gr.-Gerungs zu suchen, ist unwahrscheinlich. Dennoch tut gerade in diesem Abschnitte Klärung not, weil hier der wichtige Ort Weitra gelegen ist. Überdies scheint eine Urkunde von 1185 (Friedrich I. n. 309) ein Rätsel aufzugeben. In dieser verlieh Herzog Friedrich von Böhmen „partem terre nostre Austrie adiacentem Withra videlicet cum silva a fluvio Lusnitz usque ad alium fluvium qui dicitur Stropnitz", an Hadmar von Kuenring. Beim besten Willen kann man dies nicht anders übersetzen als: „einen Teil unseres Österreich anliegenden Landes nämlich Weitra mit dem Walde vom Flusse Lainsitz bis zum anderen Flusse, Strobnitz geheißen". Darnach betrachtete der böhmische Herzog Weitra als seinen Besitz. In diesem Sinne ist die Urkunde auch fast ausnahmslos aufgefaßt worden. Auch Hirsch legt sie, ohne näher darauf einzugehen, so aus. Dagegen hat nun L. den Nachweis zu erbringen gesucht, daß Weitra unbedingt zu Österreich gehörte, mit m. E. nicht überzeugenden Gründen. Er muß sich S. 78 gegenüber Hauer auf

Digitized by Google

„wahrscheinlich" und „vielleicht" stützen und kann als einzige grenzbildende Kraft von Karlstift bis Naglitz nur die Wasserscheide des Gebirgszuges anführen, die ein politisches Zugehören Weitras zu Böhmen unmöglich gemacht haben soll. Um so mehr überrascht sein Satz: „Über die Zugehörigkeit Weitras zu Österreich besteht kein Zweifel!" Gewiß, geographisch und siedlungsgeschichtlich kann gar kein Zweifel bestehen. Aber diese Faktoren sind keineswegs immer für die politische Stellung eines Landes ausschlaggebend, auch im Kolonisationszeitalter nicht. Ich darf mich wieder auf den schon oben angezogenen Fall von der schlesisch-mährischen Grenze (Z. f. Gesch. Schles. 58, 1 f.) berufen, wo trotz krassester Verletzung der natürlichen Gegebenheiten, auch der Siedlungsgeschichte, politisch doch anders entschieden wurde. Weiterhin, wie vereinbart sich die „Auffassung", wie sie L. nennt, mit der Urkunde von 1185? Nach L. ist allein die Auffassung von der Zugehörigkeit Weitras imstande, die Urkunde von 1185 verständlich zu machen. Nach ihm war es nur „der an das Gebiet von Weitra angrenzende Teil" zwischen Lainsitz und Strobnitz, welcher übertragen werden konnte. Die Urkunde von 1185 weiß davon nichts. Überdies gibt damit L. die Wasserscheide preis. Nicht haltbar ist auch, was L. aus einer undatierten Zwettler Urkunde aus der Zeit von 1182—90 schließt. Hadmar von Kuenring erließ in ihr den Brüdern des Klosters Pomuk „omne iuris mei debitum in theoloneo meo aput Witrah" (Lechner, a. a. O. 80). Darnach besaß der Kuenringer in Weitra eine Zollstätte. Daraus schließt L., daß es eine österreichische Grenzstation gewesen sein müsse. Das Wesen des mittelalterlichen Zolles widerspricht einer solchen Folgerung. Das Mittelalter kannte keine Grenz-, sondern nur Markt- oder Durchgangszölle. Es war Zufall, wenn eine Binnenzollstätte zugleich Grenzort war. Daher würde sich eine Zollstation „mitten im böhmischen Hoheitsgebiet" recht wohl denken lassen. Nicht mußte Weitra erst zum Grenzorte gewandelt werden, damit eine Zollstätte errichtet werden konnte. Schließlich ist ja Weitra auch nach der Urkunde von 1185 ein böhmischer Grenzort, da lediglich von Weitra und dem westlich gelegenen Gebiete gesprochen wird. Ob des mittelalterlichen Zollcharakters erübrigte sich dann auch für den böhmischen Herzog die Notwendigkeit, etwa nach 1185 noch durch eine neuerliche Urkunde eine Zollstation zu errichten. Wann die Zollstätte entstand, ist nicht zu sagen, wie es ebenso möglich ist, daß sie 1185 mit Weitra an die Kuenringer überging. Aus dieser Urkunde läßt sich nichts zugunsten Weitras als österreichischen Besitzes folgern. Vielmehr hat man sich mit der Tatsache abzufinden, daß Weitra 1185 zu Böhmen gehörte. Ob es vordem jemals bei Österreich war, muß dahingestellt bleiben, zumal in der kaiserlichen Entscheidung von 1179 über dieses Gebiet nichts ausgemacht wurde (anders L. S. 80 unten). Mochte durch die Kuenringer auch eine gewisse Hinneigung zu Österreich angebahnt sein, so bleibt doch bestehen, daß dieses Gebiet noch unter Ottokar II. als zu Böhmen gehörig betrachtet wurde. (Vgl. 1265 April 21: „Hainrico [von Kuenring] suppano de Witrach, marschalco Austrie", Emler, Reg. Boh. II, 186). Eine besondere Erklärung für die Tatsache der Belehnung österreichischer Ministerialen mit böhmischem Gebiete ist in einer Zeit kaum nötig, in der auch sonst die böhmischen Herzöge landfremde Kräfte dem Lande gewannen. Erinnert sei nur an die Klöster, etwa Waldsassen. Für den übrigen Teil der Grenze,

Digitized by Google

wie sie 1179 festgesetzt wurde, stimmen L. und Hirsch in der Hauptsache überein, nur, daß Hirsch im Anschluß an Domečka: Osídlení krajiny jindřichohradecké a novobystřické noch die Schüsselsteine als Grenzzeichen zuläßt. Hirsch glaubt als allgemeine Richtschnur für die Grenzführung von 1179 erkennen zu können, daß tschechisch besiedeltes Gebiet zu Böhmen, österreichisch besiedeltes zu Österreich gefallen sei. In der Identifizierung der Urgruebe schließt sich Hirsch Grund an, der sie für den Augraben bei Drosendorf hält.

Im zweiten Teile führt L. in die Grundbesitzverteilung des Waldviertels ein. In einer äußerst anschaulichen Karte werden die Ergebnisse auch graphisch dargestellt. Große Teile des Waldviertels waren bereits im 10. und 11. Jahrhundert an bayrische hochadlige Geschlechter ausgegeben, bis im 11. Jahrhundert die großen Königsschenkungen an die Babenberger einsetzten. In hohem Maße erwarben Babenberger Ministerialen, aber auch solche anderer Herrengeschlechter Besitz. Ein Hauptergebnis L.s ist, daß sich kein ‚Aribonengut' im Waldviertel nachweisen läßt. Durch Aufdeckung von verwandtschaftlichen Beziehungen weiß L. die scheinbar große Reihe von Geschlechtern auf eine verhältnismäßig geringe Zahl zurückzuführen. An der Besiedlung nahmen aber auch Freie teil, und dies in größerem Ausmaße, als man bisher annahm. Ministerialen setzten sich besonders im mittleren, westlichen und nördlichen Teile des Waldviertels als Siedler und Grundherren fest. Die scharfe Scheidung, wie sie Heilsberg zwischen grundherrlichen Fronhofsiedlungen und den ministerialischen Siedlungen als ausgesprochenen Straßendörfern machte, weist er zurück. Die Erklärung des gewissen bestehenden Gegensatzes sieht er in der verschiedenen Besiedlungszeit der einzelnen Teile, die vom unvollkommeneren Fronhofe zum Straßendorfe fortschritt. In den Haus- und Hofformen herrscht durchaus das fränkische System vor.

Im Schlußkapitel trachtet L. zunächst aus den Endungen der Ortsnamen auf das Alter der Siedlungen Schlüsse zu ziehen. Den Ortsnamen auf -dorf weist er die ältesten Siedlungen an der Donau, kampaufwärts bis ins Horner Becken, dann im Gebiet von Pernegg, Drosendorf und Raabs zu, während er die -reith-Namen für jünger hält. Dazu gesellen sich die auf -schlag, vor allem aber die genitivischen Ortsnamen auf -s. In diesen suchte jüngst Schwarz quadisch-suebische, demnach germanische Namengebung zu erweisen, was für eine kontinuierliche deutsche Besiedlung sprechen würde. L. bestreitet dies mit beachtlichen Gründen. Ebenso glaubt er den fränkischen Ursprung zugunsten der Bayern ablehnen zu müssen. Die genitivischen Ortsnamen — ihr Zustandekommen erklärt er durch Abfall des Grundwortes — erstrecken sich weit nach Böhmen und Mähren hinein. Gerade das Herüberquellen und Ausstrahlen der Besiedlung über die Landesgrenzen ist das deutlichste Zeugnis für die Entstehung des Sudetendeutschtums, vor allem auch der vier Mundarten in Böhmen. Das Waldviertel weist auch echte -ing-Namen auf.

Es ist nicht möglich, im Rahmen einer Besprechung auf all die Einzelheiten einzugehen, die sonst noch das Buch in reichlicher Menge birgt.

Zu wünschen wäre der Arbeit eine größere Formkultur. Manches, was den Text unterbricht (z. B. S. 25), hätte sich bequem in einem Vor-

Digitized by Google

worte unterbringen lassen, wie auch die Stellungnahme zu Slechtas Buche (S. 97—101) recht wohl in einen Anhang hätte verwiesen werden können.

An mancher Stelle klingt des Verfassers Urteil allzu apodiktisch, seine Kritik scharf, wobei ihm das Wort „phantastisch" das liebste ist.

Prag, Januar 1926. Josef Pfitzner.

Dr. Hans Muggenthaler: Kolonisatorische und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters im XII. und XIII. Jahrhundert. Deutsche Geschichtsbücherei, herausgeg. von M. Doeberl und G. Leidinger, 2. Bd., München 1924. Verlag Hugo Schmidt. Gr. 8°, [6] + 179 S. + 1 Abbildung und 8 Karten.

Daß wir es nur gleich sagen! Es handelt sich um das Zisterzienserkloster Waldsassen im bayrischen Nordgau. Denn der Titel verhehlt aus keinem recht ersichtlichen Grunde die genaue Ortsangabe. Dem Verfasser scheint die Absicht vorgeschwebt zu haben, damit den Eindruck des Typischen, Allgemeingültigen zu erwecken, ein Beispiel aufzustellen, welches für jede andere Zisterze ebenso Geltung hat. Ein solches Beginnen wäre bei der Einheitlichkeit der wirtschaftlichen Grundsätze im Zisterzienserorden und der Strenge, mit der sie allerorts, sorgsam behütet vom Generalkapitel zu Citeaux, eingehalten wurden (vgl. E. Hoffmann: Die Entwicklung der Wirtschaftsprinzipien im Zisterzienserorden des 12. und 13. Jahrhunderts, Histor. Jahrb. d. Görresges. 31 [1910]), durchaus nicht von der Hand zu weisen, nur müßte die Arbeit tief gegründet und unter weiten Horizont gestellt sein. Hauptvoraussetzung wäre, daß wenigstens die wichtigsten und führenden Zisterzen in ausführlicher Weise zum Vergleiche herangezogen würden, wozu man als Ausgangsstation ein Kloster wie Waldsassen recht wohl wählen könnte. Erst das stete Vergleichen und Kontrollieren mit den Verhältnissen der Einzelklöster würde eine solche Typisierung fruchtbar gestalten. Leider vermißt man gerade bei M. diese weitere Umschau, die selbst geboten gewesen wäre, wenn M. nicht die Verallgemeinerung vor Augen gestanden hätte. Außer der noch immer brauchbaren Zisterziensergeschichte Winters kennt er lediglich die Arbeiten Böhmes über Pforte und die von Thoma über Leubus, ungeachtet dessen, daß über dieses 1913 gleich zwei Arbeiten von Seidel und Górka in den Darst. u. Quell. zur schles. Gesch. erschienen. Aber auch sonst hat die Arbeit über Zisterzen in den letzten zwei Jahrzehnten nicht geruht, wie es nach M.s Buche scheinen könnte. Ich führe einige Zisterzienserarbeiten an: R. Sebicht: Die Zist. u. die niederländische Kolonisation in der goldenen Aue im 12. Jh., Diss. Halle 1887, auch Z. d. Harzver. 20; R. Lehmann: Die älteste Gesch. d. Cisterz. Klosters Dobrilugk in der Lausitz, Niederlaus. Mitt. 13, 181—326; J. Linneborn: Die westfäl. Klöster d. Zisterz.-Ord. in der Festgabe f. H. Finke (1904); F. Mahner: Beiträge zur Wirtschaftsgesch. des Cist.-Klosters Grüßau in Schles., Diss. Münster (1913) 168 S.; Dicks M.: Die Abtei Camp am Niederrhein. Gesch. d. ersten Zist.-Kl. in Deutschland 1123—1802 (1913) 710 S.; A. Schaake: Verfassung u. Verwaltung der Cisterzienserinnenabtei Burtscheid von ihrer Entst. b. um d. Mitte d. 14. Jhs., Diss. Münster (1913) 118 S.; W. Hoppe:

Digitized by Google

Kloster Zinna. Ein Beitrag z. Gesch. d. ostdeutschen Koloniallandes u. d. Cist.-Ordens (1914) 275 S.; H. Kirchesch: Die Verf. u. d. wirtschaftl. Verhältnisse des Zister.-Kl. zu Namedy, Diss. Bonn (1916) 98 S.; C. Laufköter: Die wirtschaftliche Lage der ehemal. braunschweigischen Zist.-Kl. Michaelstein, Mariental u. Riddagshausen bis z. Jahre 1300 (Beiträge z. Gesch. Niedersachsens 49) 1919, 161 S.; R. Ohle: Die Bedeutung d. Cisterzienser f. d. Besiedlung d. Mark Brandenburg, Mitteil. d. Uckermärk. Geschichtsver. 7 (1923) H. 2; U. Stutz: Die Zisterzienser wider Gratians Dekret, Z. f. Rechtsgesch., kan. Abt. 40, 63 ff.; E. Hoffmann: Die Stellungnahme d. Cisterz. zum kirchlichen Zehntenrecht im 12. Jh., Stud. u. Mitteil. z. Gesch. d. Benediktiner-Ord. N. F. 2, 421 ff.; G. Schreiber: Kurie u. Kloster, Kirchenrechtl. Abh. v. Stutz 66/7, um nur die größeren Arbeiten zu nennen und ohne J. Čelakovský: Klášter Sedlecký, jeho statky a práva v době před válkami husitskými, Rozpr. česk. akad. Kl. I Nr. 58 (1916) über das Waldsassener Tochterkloster Sedletz besonders hervorheben zu wollen, da tschechische Sprachkenntnisse bei einem Reichsdeutschen billigerweise nicht zu verlangen sind. Mit dieser Aufzählung beachtenswerter Literatur ist zugleich an eine Hauptschwäche des Buches gerührt. Denn es fußt leider nicht auf dem Stande der Wissenschaft von 1924, sondern dem etwa des Jahres 1894. In diesem Jahre erschien Doeberls Arbeit über den Nordgau, die M. so gründlich benützte, daß er lediglich die in dieser Arbeit erwähnte Literatur heranzog und der späteren Arbeiten fast zur Gänze entraten zu können glaubte. Wir werden im Verlaufe der Besprechung noch mehrmals auf den Schaden zu sprechen kommen, den gerade davon das Buch bekommen hat. Die von Nr. 51—54 genannten Werke des Literaturnachweises sind erst nachträglich hinzugefügt worden, ohne daß sie im Buche abgefärbt hätten. Unersichtlich bleibt, warum von Schröders Rechtsgeschichte die 3. Auflage von 1898 zitiert wird, obwohl doch inzwischen die 6. (1919—22) erschienen ist.

Für das engere Waldsassener Gebiet gab es schon eine Menge Vorarbeiten, die sich für den Nordgau an den Namen Doeberls, für das Egerland an den Gradls und für Waldsassen selbst an den Binhacks knüpfen. Über eine flüssig geschriebene, sachlich verwässerte Zusammenfassung von deren Ergebnissen hätte M. nur hinauskommen können, wenn er besser gerüstet an das Quellenmaterial herangegangen wäre. Das Quellenwerk sind ihm Gradls Monumenta Egrana. Gewiß enthalten sie die weitaus meisten Waldsaßner Urkunden. Dennoch sind es manchmal nur Regesten, andere sind seither erschienen. Ein wichtiger Quellen- und Literaturbehelf für jede Provinz sind die Bearbeitungen der Kunstdenkmäler. M. sind auch die „Kunstdenkmäler des Königreichs Bayern" II 14 (1908) 86 ff. (Amt Tirschenreuth) von F. Mader entgangen, obwohl diese die gesamte bis dahin erschienene Literatur für jeden einzelnen Ort, sowie die verwendeten Quellen sauber verzeichnen. Dankenswert ist die Benützung von Archivalien, welche M. die Münchner Archive boten. Allerdings mischt sich auch hier gleich wieder das Bedauern ein, daß die meisten unzulänglich zeitlich terminiert wurden. So müßte man bei Nr. 9—11 der Quellen doch einen engeren zeitlichen Spielraum angeben können als ein volles Jahrhundert. Beim Liber reddituum und dem „Ältesten Lehensverzeichnis" bleibt man über ihre zeitliche Ansetzung überhaupt im Unklaren. Es hätte zunächst vollauf genügt, einmal die Quellen zur Besitz- und Siedlungsgeschichte besonders

Digitized by Google

aus dem späteren Mittelalter genau zu untersuchen, zeitlich zu ordnen, die wichtigeren ev. herauszugeben. Dann erst hätte in ersprießlicher Weise das gewiß reizvolle Thema M.s angepackt werden können. Nicht zum Vorteile der Arbeit gereicht weiterhin, daß sie außer den bei Doeberl zitierten älteren böhmischen Geschichten von Palacký und Schlesinger keine andere kennt, obwohl doch nachmals, freilich nach Doeberls Markgrafen, Böhmische Geschichten von Bachmann (1899—1905), Bretholz (1912), von demselben eine kurzgefaßte (1921), von Beer (1921), daneben Lipperts Sozialgeschichte Böhmens (1896), W. Friedrichs historische Geographie Böhmens (1912) erschienen, um wieder von der tschechisch geschriebenen böhmischen Geschichte von Novotný (1913) und der Sozialgeschichte Vaceks (1905) zu schweigen. Aber auch das Emlersche Regestenwerk scheint ihm unbekannt zu sein, sicherlich aber Friedrichs Cod. dipl. Bohemiae (1912), der gerade für Waldsassen manches zu bieten hatte. Auch die allgemeinen Bistumsgeschichten von Regensburg und Bamberg, wie auch die ausgezeichneten Darstellungen bei Hauck im 4. Bande seiner Kirchengeschichte und manches andere zu erwähnen, wäre nicht überflüssig gewesen. Quellenkritische Schwierigkeiten meidet M. grundsätzlich.

Die Gliederung des Stoffes ist in der Hauptsache brauchbar. Ausgehend von den geographischen Verhältnissen werden in großen Zügen, gestützt auf Gradl, das Egerland bis zum Beginne der deutschen Kolonisation, das Egerland unter deutscher Herrschaft bis zur Gründung Waldsassens, der Beginn der Kolonisation, die Gründung Waldsassens, die Schenkungen an das Kloster in den ersten 50 Jahren seines Bestandes, staatliche und kirchliche Immunität, die kolonisatorische Tätigkeit Waldsassens, seine Verdienste um die Germanisierung des Egerlandes und Nordwestböhmens, der Ausbau des Klosterbesitzes, die Eigenwirtschaft des Klosters, schließlich sein Zusammenbruch im 14. Jahrhundert vorgeführt. Leider kann man mit dem Inhalte nicht in gleicher Weise einverstanden sein. Eger aber wird das erste Mal nicht ‚um 1061', sondern wirklich 1061 (S. 8, vgl. Mon. Egr. 8), nicht aber Stadt (S. 8, 10), genannt. Der Rundling ist keine spezifisch slawische Siedlungsform (S. 6). Über die Babenberger Siedlungen und deren Vererbung auf die österreichischen Babenberger wäre (S. 8 ff.) näheres Eingehen erwünscht gewesen. Schon ein volles Jahrhundert war an Siedelarbeit voraufgegangen, ehe Markgraf Diepold II., mit Recht Männern wie Heinrich dem Löwen und Albrecht dem Bären an die Seite zu stellen, mit der Gründung Waldsassens einen entschiedenen Schritt nach vorwärts tat und einen weiteren sichtbaren Markstein setzte. Das Jahr 1133, in dem der Grundstein zum Kloster gelegt wurde, verdient einen Augenblick des Verharrens. Liegt es doch in jenem Jahrzehnt, in welchem die Zisterzen in Deutschland, nicht zuletzt im Osten, in bunter Folge aus dem Boden schossen, so 1129 Walkenried im Harz, 1131 Volkenrode, 1132 Pforte, beide in Thüringen, 1133 Langheim in Bayern, 1135 Heiligenkreuz, 1138 Zwettl, beide in Österreich. Wie zwei Arme legten sich die Klöster Waldsassen und Zwettl um den Nacken Böhmens und hielten in ihrem Schoße das Deutschtum bereit. Die böhmische Festung, die Zitadelle Europas, der stärkste Vorposten des Slawentums im Westen, wurde planmäßig von allen Seiten angegriffen. Wie Sperrforts lagerten sich die beiden Klöster an die Pforten des Sudetenraumes hin. Als äußeres Zeichen des Sieges ist die Gründung von Sedletz 1143 — M. nennt es stets

Digitized by Google

Cedlitz — und von Plaß 1145, der ersten beiden Zisterzen auf böhmischer Erde, zu werten. Über die Pässe und Einfallstore Böhmens quoll das Deutschtum ins Land. Diepold sorgte für die entsprechende Ausstattung des Klosters, welche M. zweimal (S. 22, 24), aufzählt. Der Grundbesitz des Klosters nahm rasch zu, da sich die Großen mit reichen Güterschenkungen nicht zurückhielten, zumal die Landesfürsten an der Spitze marschierten. Von besonderem Interesse ist die Beteiligung des böhmischen Herzogs, obwohl M. gerade diesen Teil aus Unkenntnis von Friedrichs Cod. dipl. Boh. nicht richtig erfaßt hat. Schon die erste Urkunde von 1159 (Friedrich I. n. 204) ist M. (S. 24 ff.) entgangen, so daß es sich verlohnt, zumal es auch um die Feststellung der Grenze des Egerlandes gegen Böhmen geht, die Frage nochmals zu behandeln.

König Wladislaw von Böhmen schenkte 1159 dem Kloster Waldsassen „im Walde der Provinz Zettlitz einen Umgang, der slawisch Ujest genannt wird." Als besonderer Beweggrund wird außer dem eigenen und der Vorfahren Seelenheil das Bitten der Brüder — deren Mangel soll befriedigt werden — und auch die Bitte um Verzeihung und Trost durch Gebete „für unsere Ausschreitungen" (nostris excessibus) angeführt, ohne daß klar würde, worauf sich diese „Ausschreitungen" beziehen, zumal im Innern Böhmens damals Ruhe herrschte [Novotný: České dějiny I 2 (1913) 916]. Damals hielt sich König Wladislaw auch persönlich im Kloster auf, was Novotný in den Januar von 1159 verlegt, worauf sich auch die Nachricht des Chronicon Waldsassense Ottonis prioris beziehen dürfte, daß Wladislaw 1160 in Waldsassen war und diesem „eine feierliche Schenkung machte" (zit. bei Friedrich I. n. 204). Diesen Besitz nun, den Wladislaw dem Kloster in dieser böhmischen Provinz gab, bestätigte er 1165 (act. 28. Juni, dat. 28. Sept.) neuerlich (Friedrich I. n. 227), wobei sich die Urkunde zum Teil wörtlich an die von 1159 anlehnt, während das geschenkte Objekt, der Ujest, diesmal genauer umgrenzt wird. Weder Gradl (Mitt. d. Ver. f. Gesch. Böhm. 20, 263 f.) noch M. (S. 26) haben in den keineswegs leicht deutbaren Angaben das Richtige getroffen. Gradl glaubt ein mächtiges Viereck mit den Orten Schönberg am Kapellenberge, Wallhof, Ursprung und Adorf als Eckpunkten herausschneiden zu müssen, während M. darunter nur ein Dreieck ungefähr mit den Eckpunkten Ursprung, Kapellenberg, Zweifelsreuth verstehen will, „dessen Basis 10 km und dessen Höhe nahezu 15 km" mißt. Das soll ein Ujest sein! Richtig bei beiden ist lediglich, daß dieser Ujest im Schönbacher Ländchen zu suchen ist. Von vornherein spricht gegen die beiden Deutungen, daß das für den ambitus abgesteckte Landstück viel zu groß ist. Ein Ujest war bedeutend kleiner. Außerdem lassen sich die Ortsangaben viel einfacher und richtiger erklären. Zunächst nennt die Urkunde von 1165 den ambitus „im Walde jenseits der Zettlitzer Provinz" gelegen, so daß hier der Schenkung von 1159 durch die entsprechende Ausgemarkung bereits Rechnung getragen war und die Grenze als „gelächiet" bezeichnet werden konnte. Als Ausgangspunkt der Umgrenzung wird „die Quelle des Flusses Elster" angegeben. Damit käme man nach heutigem Sprachgebrauche allerdings in die Gegend von Schönberg. Dennoch ist diese Deutung völlig unmöglich. Denn von der Quelle der Elster soll man stromabwärts in den „Iwinbach" kommen. Dieser Fluß ist aber der Eibenbach, heute Hennebach geheißen, der bei Erlbach in den Floßbach — Gradl nennt

Digitized by Google

ihn Schwarzbach — mündet. Daß nur dieses Flüßchen gemeint sein kann, ergibt sich aus der nächsten Ortsangabe „Iwinburne". Es ist das heutige Eibenbrunn. Unter der Elster ist eben nicht die bei Schönberg entspringende große Elster, sondern die kleine Elster — so wird sie 1181 ausdrücklich genannt — auch Schwarzbach geheißen, gemeint. Von hier ergibt sich der Weg sehr einfach: von der Quelle der kleinen Elster bis zur Einmündung des Eibenbaches, diesen aufwärts bis zur Quelle bei Eibenbrunn. Damit war die Nord- und Westgrenze gezogen. Als teilweise West- und dann Ostgrenze wird angegeben: von der Quelle der kleinen Elster bis zur Quelle der hinteren Leibitsch — so glaube ich „remotior Luboce" übersetzen zu sollen — und zwar von Böhmen aus gesehen jenem Quellflüßchen, Mühlbach geheißen, der über Kirchberg fließt, und von der Vorderseise bis die Quellflüsse — also wohl auch der Goldbach — in die Leibitsch zusammenfließen. Damit kann nur die Vorderleibitsch — von Böhmen aus gesehen — gemeint sein, die mit jenem Quellflusse zu identifizieren ist, der über Sponirlberg fließt. Damit war ein allseits geschlossenes Gebiet umgrenzt, das recht wohl als Ujest angesprochen werden konnte. Dennoch ist auch diese Deutung nicht zweifelsfrei. Denn es wird lediglich von „silva" gesprochen. Dem widerspricht, daß in dem abgezirkten Gebiete auch Kirchberg lag, das staufischer Besitz war, da dessen Zehnt bereits von König Konrad und seinem Sohne Herzog Friedrich an Waldsassen gegeben worden war. (Mon. Egr. 76). Daher wäre auch mit der Möglichkeit zu rechnen, daß sich der Ujest nicht einmal auf das gesamte Quellgebiet der Leibitsch erstreckte, sondern daß er lediglich den Quellfluß, der an Kirchberg vorüberführte, dann den Goldbach umfaßte, so daß sich das Gebiet um mehr als die Hälfte verringern würde. Allerdings ist noch ein Flüßchen zu beachten, das über Lauterbach fließt, welches ebenfalls frühzeitig besiedelt war. Die Quellflüsse der Leibitsch scheinen, wie dies auch andernorts nachweisbar ist, den Namen gewechselt zu haben, ohne daß heute volle Klarheit zu schaffen wäre. Überdies müßten die gesamten Flurnamen herangezogen werden. Dennoch ist das von Böhmen geschenkte Gebiet, die genannten Unsicherheiten abgerechnet, einigermaßen fest zu umgrenzen.

Um so mehr überrascht die Urkunde von 1181 (Friedrich I. n 295), in welcher Herzog Friedrich von Böhmen u. a. auch die Schenkung des Ujests an Waldsassen bestätigt. Die Urkunde wirft eine Reihe von Schwierigkeiten auf, welche das eben gewonnene Bild erheblich zu trüben versuchen. Die Lage des ambitus wird zunächst angegeben „inter exteriorem Luboz et Znata fluvium". Ein volles Rätsel entsteht mit der Znata. Gradl, nach ihm M. und Friedrich, haben sie auf das bestimmteste mit dem Fleißenbache zusammengebracht. Dennoch ist dies so gut wie unmöglich. Der Ort, der an diesem Flusse liegt, ist Fleißen, niemals heißt dieser Znata, auch nicht dort, wo er zu gleicher Zeit vorkommt. (Mon. Egr. n. 98). Außerdem sprechen die zwei Erwähnungen von Znata (1181, Friedrich I. n. 295; 1185, Gradl Mon. Egr. n. 98) nicht zugunsten von Znata-Fleißenbach. Läßt man zunächst einmal die Gleichung gelten, dann ergibt sich für den ambitus ein ungemein großes Gebiet und zwar jenes, welches Gradl mit den vier Ortschaften (siehe oben) bezeichnete. Daß derlei ein Unding ist, fühlte auch M., der feststellte, daß Waldsassen in der größeren Hälfte dieses Gebietes niemals Besitz gehabt habe. Noch weniger hatte dort der böhmische

Digitized by Google

Herzog etwas zu sagen. Daher ist mit der Gleichung Znata-Fleißenbach schlechterdings nichts zu machen. Aber auch an der zweiten Stelle, in der Urkunde von 1185, in welcher Papst Lucius III. Waldsassen seine Besitzungen bestätigt, ist die Erwähnung Znatas mit dem Fleißenbache nicht vereinbar. Denn an Besitz wird bestätigt: „Kirchberg mit dem Walde und den Neubrüchen und allem Zubehör bis zum Fluß Znata, worin Bernhusin gelegen ist, stromaufwärts bis zur Quelle dieses Flusses, hinab bis zum Flusse Tonocop.“ Gradl nahm Bärnhaus ungefähr 2 km nordwestlich von Schönbach in Anspruch, das aber 6 km von Kirchberg entfernt liegt. Darüber hinaus soll sich nun der Kirchberger Besitz bis an den Fleißenbach erstrecken, während dieses Gebiet doch Orten wie Schönbach, Watzkenreuth und Fleißen viel näher läge. Überdies wird es außerordentlich schwer, von der Quelle des Fleißenbaches, von welchem Kirchberg in der Luftlinie mindestens 15 km abliegt, wieder ins Kirchbergische zurückzufinden. Gelänge die Deutung des Flusses Tonocop, dann dürfte sich auch diese Frage leichter lösen lassen. Es dürfte damit, wie auch Dr. Mädler (Schönbach) brieflich vermutet, der bei Schönau entspringende Mühlbach gemeint sein. Der erste Bestandteil des Flußnamens ist Tanne, die heute noch in der dortigen Mundart ungefähr wie Tono — ausgesprochen wird. Erinnert muß ferner daran werden, daß sich 3 km nordöstlich von Kirchberg ein Bärenreuth findet. Dieses weist auch in jene Richtung, in die mich eine Konjektur für den rätselhaften Fluß Znata führte. Ich vermutete, daß es für Zuata verlesen sei. Auf eine Anfrage im Münchner Hauptstaatsarchive teilte mir denn auch Herr Geheimrat Dr. Glasschröder in liebenswürdiger Weise mit, daß in der Papsturkunde vom 9. März 1185 für Znata Zuata zu lesen sei. „Der Buchstabe „u“ ist so deutlich geschrieben, daß kein Zweifel über die Lesart bestehen kann.“ Für die Urkunde von 1181 liegen lediglich Abschriften aus dem 14. Jahrhundert und aus jüngerer Zeit vor, so daß sie gegenüber der Originalurkunde von 1185 nicht ins Gewicht fallen. Dann wendet sich auch die Frage der Gleichung unwiderleglich nach jener Seite, wo sich allein der gesamte von den böhmischen Herrschern geschenkte Ujest einordnen läßt: an den Fluß Zwodau. Noch heute heißen die an diesem Flusse liegenden Orte Ober- und Nieder-Zwota. Freilich will damit noch nicht gesagt sein, daß sich deswegen alle Schwierigkeiten beheben lassen. Es ist noch der „Dieffenbach“ vorhanden, für den Gradl einen Nebenfluß des Fleißenbaches ausfindig gemacht hat. Die mir zur Verfügung stehenden Karten verzeichnen im Quellgebiete der Zwodau einige Flüßchen, die ohne Namen angegeben sind. Man müßte mit der Möglichkeit rechnen, daß sich auch hier ein Tiefenbach fände. Für unsere Erklärung spricht weiter die Aufzählung der Orte im Schönbacher Ländchen in der Urkunde von 1185. Noch eine Bemerkung sei nicht verschwiegen. Hält man die beiden Grenzbeschreibungen von 1165 und 1181 nebeneinander, dann kann man nur sagen, daß die von 1181 jene erste völlig mißverstanden und sinnlos verdreht hat. Mitverschuldet mag dieses Mißverständnis haben, daß in der Urkunde von 1165 lediglich von der Elster gesprochen wird, so daß die große und kleine darunter verstanden werden konnte. Die von 1181 scheint sich für die große entschieden zu haben, so daß dann nichts mehr recht stimmen will. Denn streng genommen mündet der Eibenbach nur in die kleine Elster, durch diese erst, also nur mittelbar, in die große Elster. Ich

Digitized by Google

zweifle nicht daran, daß auch mit dieser Umgrenzung von 1181, so strittig und unklar manches bleibt, nichts anderes denn jener Ujest von 1165 gemeint ist. Dabei ist eine Vergrößerung gegen das Quellgebiet der Zwodau, dann auch in der Richtung nach Schönau, das auch später Waldsassener Besitz war und dessen Fluren unmittelbar an die Zwodau stoßen, anzunehmen, die auf weitere Schenkung des böhmischen Herzogs zurückzuführen ist. Damit aber war mit dem Oberlaufe der Zwodau eine feste Grenze zwischen Böhmen und Egerland geschaffen. M. jedoch gleitet über all diese Schwierigkeiten mit einigen allgemeinen, unklaren Sätzen hinweg.

Ganz parallel zur Übertragung des Ujests im Schönbacher Ländchen durch den böhmischen Herrscher geht die von Mering (östlich von Tirschenreuth). Auch hier handelt es sich um einen ambitus, tschechisch Ujest. 1181 übergab Herzog Friedrich von Böhmen dieses Gebiet an Waldsassen (Friedrich I n. 295) und zwar als zum Teil besiedeltes Gebiet. Zumindest muß Mering bereits bestanden haben. Darnach ist nicht richtig, wenn M. (S. 45) sagt, daß „das kleine Mehringer Ländchen .... dem Kloster als völliges Wildland übergeben worden war". Wie weit sich das Meringer Ländchen erstreckte, ist nicht genau auszumachen. Wichtig bleibt, daß die böhmische Landesgrenze gegen den Nordgau nicht mit der heutigen zusammenfiel, sondern sich wahrscheinlich an die Wasserscheide westlich davon hielt, so daß es mehr als fraglich wird, ob die Dörfer Poppenreuth, Redenbach und Allenfeld noch dazu gehörten, wie M. (S. 45) will. Wenn er aber (S. 28) angibt, daß nach der päpstlichen Urkunde von 1185 (Mon. Egr. 98) „innerhalb der Grenzen von Mering Orte lagen, die sich von Poppenreuth bei Mehring bis nach Schöntann bei Beidl erstreckten", so ist dies entschieden unrichtig. Denn der Wortlaut der Urkunde: „ante siluam (im Gegensatz zu dem vorhergehenden ulterior silva = Böhmerwald, Nordwald): Meringin, cum terminis suis, Sconedan, Radanisruth, Conradisruth, Poppinruth, Radanisbach, Vockinhoue, Ernisuelt, Methilderute" widerspricht durchaus einer solchen Auffassung. Mering steht hier mit den übrigen genannten Orten auf gleicher Stufe. Der Schenker dieses Gebietes ist Herzog Friedrich von Böhmen (1181). Es ist nicht, wie M. zu glauben scheint, eine Bestätigung, da er vom „ersten Stifter", „dessen Name auffallender Weise in der ... Bestätigungsurkunde nicht angegeben" wird, spricht. Unbegreiflich erscheint, was M. unmittelbar im Anschluß (S. 28) über die Vohburger Schenkungen sagt, wo er sogar das genannte Mering plötzlich als markgräflich nordgauischen Besitz anzusprechen geneigt ist (vgl. den dem ganzen völlig widersprechenden Standpunkt M.s S. 46).

Die Besitzungen im Saazer Becken (S. 28 f.) reichen ins Jahr 1159 zurück (Friedrich I. n 204). Damals schenkte König Wladislaw neben dem Ujest im Schönbacher Ländchen auch „quoddam predium Preolac". Damit hatte Waldsassen bereits festen Fuß auf böhmischer Erde, in der Saazer Provinz, gefaßt. 1165 (Friedrich I. n. 227) wurde dieser Besitz genauer angegeben als „in provintia Satcensi villam nomine Dudlebci cum latissimo campo nomine Preolac" samt dem entsprechenden Anteile an der Eger. M. sieht in Dudlebci Döhlen (Dehlau), während es Friedrich a. a. O. für wüst erklärt. Preolac, das 1185 (Mon. Egr. n. 98) Dorf genannt wird, identifiziert M. mit Pöhlig — in Wirklichkeit heißt es Pohlig — westlich von Komotau, während der Name mehr für Pröhlig (bei Saaz) sprechen

Digitized by Google

würde (so auch Friedrich). 1184/5 (Friedrich I. n. 305) schenkte Herzog Friedrich von Böhmen an das Kloster das Dorf Pennerit, das man mit Weinern zusammengebracht hat — M. nennt es in diesem Zusammenhange überhaupt nicht — und einen Hof im Dorfe „Prôwech" bei Prag gelegen (M. S. 97 Anm. 48 kennt nur die unrichtige Datierung Gradls Mon. Egr. n. 86 für 1178). Die Besitzbestätigungsurkunde von 1185 zeigt Waldsassen bereits im Besitze auch anderer Dörfer. So werden Preolac, Dudeline, Rozdel, Penerit, Prin genannt. Vielleicht ist mit Prin das „Prôwech" von 1184/5 gemeint, zumal Prin 1195/7 (Friedrich I. n. 356) nicht genannt wird, dafür aber Bruwich auftaucht. 1195/7 kommen zu den bisherigen noch hinzu: Neudorf und Olgoztiz, das kaum, wie M. (S. 48) vermutet, mit Horschenitz zusammenzubringen ist, sondern nach einer Angabe Friedrichs als Ulhostice, auch Úhostice einst bei Saaz gelegen war. Wenn aber M. (S. 48 u. 96) Pohlig, Rostial, Prin, Neudorf und Olgoztiz alle für Neugründungen Waldsassens hält, so findet sich dafür in den Quellen keine Spur. Aber auch sonst läßt sich außer für Neudorf kein Grund geltend machen. Alle anderen Orte sind slawisch und werden wie Pennerit und Bruwich entweder vom Herzog oder anderen weltlichen Großen ans Kloster geschenkt worden sein. Mit Neugründungen Waldsassens, dessen germanisierende Tätigkeit durch diese slawischen Ortsnamen in ein merkwürdiges Zwielicht käme, haben sie nichts zu tun. Im gesamten Saazer Gebiet vermag M. auch für das gesamte 13. Jahrhundert (S. 96) kein Dorf namhaft zu machen, das von Waldsassen neugegründet worden wäre. S. 96 nennt M. auch Merith als Klosterhof und glaubt es in Meuseldorf widerzufinden. Es ist jedoch eher mit Meretitz nördlich von Radonitz zu identifizieren. Übrigens wäre ein Datum für dessen Anlage erwünscht (S. 96, Anm. 47).

Nicht besser steht es um das, was M. über Chodau, damit über den Besitz im Elbogener Gebiet (S. 29 f., 47 f., 92 f.) im 12. Jahrhundert zu sagen weiß. Richtig ist, daß 1185 in der Papsturkunde für Waldsassen ein circuitus in der Zettlitzer Provinz genannt wird, der von Kaiser Friedrich I. dem Kloster übertragen worden war (Mon. Egr. n. 98). 1195/7 (Friedrich I. n. 356) wird dieses Gebiet: „Codou cum finibus suis" genannt. Der Schluß M.s, Chodau müsse eine Neugründung Waldsassens sein, da es 1185 noch nicht, dagegen 1196 bereits genannt sei, ist nicht zwingend, noch weniger, daß es deswegen eine Neugründung sei, „weil Waldsassen dort die Kirche erbaute und im Besitze des Patronates war". Vielmehr weist der Name Chodau auf ganz andere Dinge als auf eine Neugründung Waldsassens hin. Er gemahnt an die Choden, die Grenzwächter, welche im Böhmerwalde und auch hier bekannt sind (vgl. M. Pangerl: Die Choden zu Taus, Mitt. f. Gesch. Böhm. 13 [1875] 144 f.; derselbe: Die Choden zu Pfrauenberg, eda. 20 [1882] 105 ff.; J. Loserth: Der Grenzwald Böhmens, eda. 21 [1883] 177 ff.). Die zahlreichen Hutberge, einer unmittelbar bei Chodau, die wichtige Durchgangspforte bei Falkenau, die Egerstraße, legen eine slawische Chodensiedlung mehr als nahe. Daher kann auch von einer Neugründung durch Waldsassen keine Rede sein (vgl. auch W. Friedrich: Hist. Geographie Böhmens [1912] 120).

Mit der Erwähnung des Elbogener Gebietes schließt M. die Übersicht des Besitzes, der durch Schenkungen in dem ersten halben Jahrhundert an das Kloster gekommen ist. Zu welchen Ergebnissen M.s Arbeit führt, er-

Digitized by Google

hellt aus einem Satze in der Zusammenfassung, »Entwicklungsmöglichkeiten des Schenkungslandes« betitelt (S. 30 f.): »Es handelt sich (bei den Schenkungen) durchwegs um unerschlossenes Land, das noch nicht einmal einer genauen Abgrenzung unterworfen werden konnte. Das Gebiet unmittelbar um das Kloster hatte nur 6 Dörfer aufzuweisen, alle übrigen zusammen nur 4, 2 davon völlig unbesiedelt.« Das kann doch wahrlich nicht der Erfolg der Schenkungen aus den ersten fünfzig Jahren sein, die mindestens bis 1186 reichen. Die Besitzbestätigungsurkunde von 1185 (Mon. Egr. n. 98) lehrt einen ganz anderen Stand.

Doch hat sich M. manche Orte für das Kapitel: die Rodungsfelder aufgespart, welche er nun nach den einzelnen Besitzgruppen vorüberziehen läßt. Dabei bleibt unerfindlich, welches Kriterium für die Trennung von Schenkungs- und Rodungsland angewandt wird. Über die zeitliche Entwicklung der Besiedlung erfährt man nichts. Zum Teil (S. 44) bezieht sich M. lediglich auf ein Salbüchlein des Amtes Tirschenreuth aus dem 15. Jahrhundert. Wohl nennt er als 1185 vorhandenen Besitz Groppenheim, Hundsbach und Münchenreuth, nichts sagt er aber von Wichmannsreuth und Öde bei Mitterteich, die gleichfalls 1185 genannt werden, ebenso wenig verlautet über das gleich dem Kloster bei dessen Gründung geschenkte Prunne. Viele der Dörfer, welche er der Waldsassener Rodungsarbeit zuschreibt, können ebensogut Schenkungsland und auch schon vor der Gründung Waldsassens besiedelt gewesen sein, wie Pechtnersreuth, Frauenreuth, Pfaffenreuth, Wernersreuth mit vielsagender Deutlichkeit beweisen. Das weitere Waldsassener Gebiet erweist sich gleich bei der Gründung als besiedelt.

Verdunkelt wird der Besitzstand des Klosters im 12. Jahrhundert, wenn man noch den Abschnitt: Der Klosterbesitz in seiner größten Ausdehnung (S. 71 ff.) hinzuhält. Nicht nur, daß M. hier fast alles wiederholt, was er schon in den Abschnitten Schenkung in den ersten fünfzig Jahren und Rodungsfelder gesagt hat, er bringt auch jetzt erst, wo es sich um die größte Besitzausdehnung im 13. Jahrhundert handelt, diejenigen Orte, welche längst im 12. Jahrhundert Waldsassener Besitz waren, sozusagen nachtragsweise und fügt sie irgendwie an. Den weitverzweigten Streubesitz, der schon in der Urkunde von 1185 verzeichnet wird, wie: Heidingsfeld, Bennendorf, Haselbach, Premberg, Sewarn führt er jetzt an. Damit fließt die Entwicklung des 12. und 13. Jahrhunderts in eine unentwirrbare Masse zusammen, der jedwede Plastik fehlt. Für die Erkenntnis der Siedelarbeit und ihres Fortschrittes aber ist gerade die streng räumlich und zeitlich getrennte Entwicklung und Betrachtungsweise von kardinaler Bedeutung.

Damit hängt eine andere Lücke der Arbeit zusammen, die ihr keinen Nutzen gebracht hat. Schon aus der eingangs gegebenen Literaturübersicht ging hervor, daß sich M. um die böhmischen Dinge nicht gekümmert hat. Dies wird grell durch einen Satz beleuchtet, der beim Stande heutiger Wissenschaft merkwürdig klingt: »In Böhmen konnte man in jenen Tagen Deutsche nur in der Hauptstadt Prag finden, wohin sie Herzog Sobieslav II. (1173—78) gerufen hatte«. Er stützt sich dabei auf Palacký, Geschichte Böhmens, S. 94 — übrigens kein Band genannt — wo davon nichts zu finden ist. Eine Arbeit über Waldsassen hätte nicht nur nicht das gesamte Kolonisationsproblem der Sudetenländer, um das nun schon volle zwölf Jahre wissenschaftlich gerungen wird, übergehen dürfen, nein, es hätte eine klare

Digitized by Google

Stellungnahme hiezu an die Stirn des Buches gehört, zumindest mußten dem Bearbeiter gerade Waldsassens die in diesem Streite aufgeworfenen Probleme völlig vertraut sein. Weder Bretholz, noch Zycha, noch Wostry nennt er auch nur ein einziges Mal. Gerade Waldsassen aber mußte dazu anregen nachzusehen, wie weit hier germanische Siedlung etwa in Betracht kam, ob sich die herrschende Ansicht von der Besiedlung Böhmens und der andern Sudetenländer halten läßt und wie weit die Kolonisationsgeschichte Waldsassens geeignet ist, Verbesserungen anzubringen. Es hätte sich gezeigt, daß die Besiedlung des Grenzgebietes von Nordgau und Egerland in der Hauptsache ins 11. und 12. Jahrhundert zurückreicht, so daß dann das, was sich auf böhmischer Erde im 13. Jahrhundert abspielte, die natürliche Fortsetzung dessen war, was an den Rändern rings im Kreise vorbereitet wurde. Waldsassen hätte ähnlich wie Lechners Buch, das ich in diesem Bande bespreche, zeigen können, wie allmählich das deutsche Element über die Gebirge Böhmens ins Land quoll und immer mehr Boden erarbeitete (vgl. die glänzende Zusammenfassung von Hans Hirsch, Mitt. f. Gesch. Böhm. 62 [1924] 282 f.). Gewiß darf in diesem Zusammenhange auch der Deutschensiedlung Prags gedacht werden, die aber nach jener Urkunde, auf die sich M. stützt, um mindestens 100 Jahre älter ist. Denn das Sobieslaum (Friedrich I. n. 290) ist eine Bestätigung jener Rechte, welche die Deutschen Prags schon zu Zeiten Wratislaws (1061—92) besaßen. All diese Fragen sind in den lezten Jahren oftmals behandelt worden. Das Sobieslaum spricht von der lex und iusticia der Deutschen Prags, welche diese seit der Zeit Wratislaws besaßen. Über deren näheren Inhalt bleibt man im unklaren, ebenso über die Zeit und Art der Erteilung. Dennoch läßt sich m. E. dieser Begnadung gleich in der ersten Regierungszeit Wratislaws ein Platz anweisen, wenn man sie mit jener oft behandelten Nachricht des Cosmas zum Jahre 1055 von der Deutschenvertreibung durch Spitignew in Zusammenhang bringt. Die Stelle lautet: „Quotquot inventi sunt de gente Teutonica, sive dives sive pauper sive peregrinus, omnes simul in tribus diebus iussit eliminari de terra Boemia“ (M. G. SS. nova series II 103).

Auf die geringe Zahl, die aus dieser Nachricht zu erschließen ist, wurde bereits von anderer Seite hingewiesen. Nimmt man einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der geplanten Austreibung der Deutschen durch Spitignew, der nur kurze Zeit regierte, und der Nachricht von den Rechten der Deutschen unter Wratislaw an, dann ist diese gleich in dessen Regierungsbeginn zu verlegen. Es wäre dann die Antwort der Deutschen auf die deutschfeindlichen Bestrebungen Spitignews, wenn sie sich unter seinem Nachfolger, der, wie seine gesamte Politik beweist, stets ein treuer Parteigänger der deutschen Sache war, um die Bestätigung und Festsetzung ihrer Gerechtsame, zum Schutze gegen neue Übergriffe etwa, bemühten. Die Tatsache, daß Deutsche bereits mindestens um die Mitte des 11. Jahrhunderts im Lande waren, bleibt bestehen und fügt sich, besonders wenn die Art dieser Prager Deutschensiedlung ins Auge gefaßt wird, ohne Zwang in die Siedelarbeit der Nachbargebiete.

Doch kann es nicht Aufgabe eines Referenten sein, in dieser Art das gesamte Buch zu besprechen. Zwar läßt sich die wirtschaftliche Tätigkeit und Vielseitigkeit der Waldsassener Zisterzienser aus den wirtschaftsgeschichtlichen Partien des Buches in großen Umrissen ersehen; mit voller

Digitized by Google

Teilnahme folgt man dem raschen Niedergange dieser einst so einflußreichen Wirtschaftsmacht im Egerlande. Aber es leiden auch diese Abschnitte nicht nur darunter, daß höchst selten Quellenangaben gemacht werden, sondern vor allem daran, daß auch hier kein entwicklungsgeschichtlicher Standpunkt gewählt und die zeitliche Abfolge vernachlässigt wurde. So wird aus den Nachrichten des späteren Mittelalters unbedenklich auf die Frühzeit geschlossen, auch bereits der Bestand einer Volkswirtschaft vorausgesetzt. Ich vermerke nur noch einiges. Grundzins ist kein Hoheitsrecht (S. 35), das Wasserregal kein grundherrliches Recht (S. 134). S. 139 muß der Verfasser des »Umrisses der Geschichte der böhmischen Bergwerke« Sternberg, nicht Sternegg heißen, ebenso hier Kuttenberg, nicht Kuttenplan. Ungenaue Zitierungen kommen öfter vor.

Gern und hoffnungsvoll nahm ich das schön ausgestattete Buch zur Hand und war auch angenehm von der flotten Schreibweise berührt, zumal sich der sicherlich lobenswerte ehrliche Wille dazugesellt, ein Kapitel aus der Großzeit des deutschen Volkes zu umfassen, was an mehr als einer Stelle zum Ausdruck kommt.

Zu meinem tiefen Leidwesen enttäuschte mich um so mehr die sachliche Seite des Buches.

Prag, Januar 1926. Josef Pfitzner.

Arno Kunze, Die nordböhmisch-sächsische Leinwand und der Nürnberger Großhandel. Mit besonderer Berücksichtigung des Friedland-Reichenberger Gebietes. Anstalt für sudetendeutsche Heimatforschung der deutschen wissenschaftlichen Gesellschaft in Reichenberg. Reichenberg 1926. Verlag Gebrüder Stiepel, Ges. m. b. H. 102 Seiten.

Die vorliegende Schrift geht auf eine Anregung Gustav Aubins zurück, aus dessen Schule schon eine Reihe von Arbeiten zur mitteldeutschen Wirtschaftsgeschichte hervorgegangen sind. Sie untersucht das Leinengewerbe in Sachsen und Nordböhmen und seine Zusammenhänge mit dem Nürnberger Großhandel im 16. und 17. Jahrhundert.

Auf eine Einleitung, in der Kunze Nürnbergs Handelsstellung und seine Beziehungen zum mitteldeutschen Wirtschaftsgebiet kurz kennzeichnet, folgt eine Darstellung der sächsischen Leinenweberei und ihrer Verbindungen mit dem Nürnberger Handel. In Meißen wurden in zahlreicheren Landstädten zwischen Leipzig, Chemnitz und Freiberg und dann um Dresden Leinwand erzeugt. Schon im 14. Jahrhundert zeigen sich hier Ansätze zu kapitalistischen Organisationsformen, da die nach Art einer Gewerkschaft errichtete Bleiche von Chemnitz Monopolstellung erhielt. Seit dem 16. Jahrhundert geht der Fernabsatz der Leinwand fast ausschließlich durch oberdeutsche Hände, von denen die kapitalsarmen Leinwandweber ökonomisch abhängig sind. Erst um 1600 ist die Vorherrschaft der Nürnberger durch Leipzig und Hamburg und den englischen Großkaufmann verdrängt worden. Ganz ähnlich liegen die Dinge in dem benachbarten Nordböhmen, die Kunze, gestützt auf die Bestände des Schloßarchivs in Friedland, besonders eingehend schildert. Hier herrscht der kollektive Lieferungsvertrag. Nicht der ein-

Digitized by Google

zelne Weber, sondern die von der Grundherrschaft kontrollierte Zunft schließt die Verlagsverträge mit den Nürnberger Großhändlern ab, unter denen bis in den Anfang des Dreißigjährigen Krieges das Haus Viatis und Peller an erster Stelle steht. Es ist vor allem ein Massenprodukt, der Schetter, eine Farbleinwand, die von den Nürnbergern zur Veredlung und dann zum Export nach Südeuropa bezogen wurde. Den weiteren Weg dieser Produkte zu verfolgen, hat sich der Verfasser nicht zum Ziele gesetzt. Es mag fraglich erscheinen, ob die dazu nötigen weitschichtigen Nachforschungen zum Ziele geführt hätten; für die Erkenntnis der Konjunkturen und Entwicklungsmöglichkeiten wären sie wohl nicht unwichtig gewesen. Der Schrift sind eine Anzahl sehr interessanter Beilagen angefügt, deren Wiedergabe leider Vertrautheit mit den modernen Editionsgrundsätzen vermissen läßt. Das Buch enthält nicht nur ein wichtiges Stück Wirtschaftsgeschichte, sondern es ist auch ein Beweis dafür, welch wichtiges Material die Archive der alten Grundherrschaften auch zur Handels- und Gewerbegeschichte enthalten. Ich darf bei dieser Gelegenheit darauf hinweisen, daß sich im Hoyos-Sprinzensteinschen Zentralarchiv in Horn in Niederösterreich das bis ins 15. Jahrhundert zurückreichende Archiv der Herrschaft Horn befindet. Es enthält auf die Horner Tuchmacherzunft bezügliche Akten, die besonders in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter dem Reichsvizekanzler Grafen Kurz ganz ähnliche Verhältnisse ausweisen wie die Papiere in Friedland.

Wien. Otto Brunner.

Werner Ganz: Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte des Großmünsterstiftes in Zürich. Diss. Zürich 1925. 139 S. und 3 Kartenskizzen.

G. handelt über die Entwicklung und die Organisation des Grundbesitzes des Großmünsterstiftes, indem er die wichtigsten Besitzungen dieses Stiftes bespricht. Seine Darstellung beginnt mit dem Rotulus, der in seinen verschiedenen Teilen aus dem 9. und 10. Jahrhundert stammt, und reicht bis zum Ende des Mittelalters. Die Schrift beschränkt sich darauf, Beiträge zu liefern und verzichtet auf die Ausarbeitung eines Gesamtbildes. Wenn wir auch von Einzelheiten absehen, so bleibt doch im Ganzen manches unklar. Verf. überschätzt den Umfang der Eigenwirtschaft in älterer Zeit und nimmt als ursprüngliche Form der Agrarverfassung überall die Villikation in dem Sinne an, daß darunter Eigenwirtschaft zu verstehen sei. Es hat aber auch zur Zeit der Villikationsverfassung Zinsgüter gegeben. Wenn die Eigenbewirtschaftung eines Meierhofes aufgelassen worden ist, so bedeutet das nicht, daß damit erst Zinsgüter überhaupt entstanden seien. Bemerkenswert ist übrigens der Hinweis, daß in Albisrieden, wo die Zerstückelung weit gegangen ist, Verhältnisse vorliegen, die sich in sehr alter Zeit herausgebildet haben; in Albisrieden ist römische Besiedlung nachweisbar. Anderseits haben wir in dem jüngeren Schwamendingen ein Dorf mit Gewannflurverfassung vor uns, das ausschließlich dem Großmünsterstift gehört. Es wäre wichtig, zu wissen, ob diese gewöhnlich auf urgermanische, genossenschaftliche Zustände zurückgeführte Flurverfassung hier der Tätigkeit der Grundherrschaft ihre Entstehung verdankt. Wenn das für eine größere Zahl von Gewanndörfern nachzuweisen wäre, so würde man die alte

Digitized by Google

Auffassung revidieren müssen, worauf A. Dopsch, Grundlagen I. 245 ff. hingewiesen hat. Die Grundzerstückelung geht nicht in geradliniger Entwicklung vor sich, sondern gegen Ende des Mittelalters lassen sich häufig Zusammenlegungen von Bauerngütern feststellen. Am weitesten geht auch hier die Grundzerstückelung in den Gebieten, wo Weinbau betrieben wird. Verf. meint (S. 60), daß „man", gemeint sind Caro, Dopsch und Kötzschke, heute in der Verneinung der geschlossenen Grundherrschaft zu weit geht. Hier liegt ein Mißverständnis vor. Wenn der Besitz einer Grundherrschaft auf eine größere Anzahl von nicht beisammenliegenden Gemeinden, in denen vielleicht auch andere Grundherrschaften begütert sind, verteilt ist, so spricht man von Streulage; das hindert nicht, daß eine Grundherrschaft an anderen Orten einen größeren Block, einen Meierhof oder ein ganzes Dorf besitzt.

Prag. Theodor Mayer.

Bretholz B., Geschichte Böhmens und Mährens. 2. Bd. Hussitentum und Adelsherrschaft. Bis 1620. Sollors' Nachf., Reichenberg. 1922. 261 S.

3 Bd. Dreißigjähriger Krieg und Wiederaufbau. Bis 1792. Ebd. 1924. 241 S.

Auch diese beiden Bände lassen die Vorzüge Bretholzscher Geschichtsdarstellung erkennen: Gute Gliederung des Stoffes, flüssige Diktion, Anschaulichkeit, die unter anderem durch gutbeleuchtende Quellenzitate erzielt wird, kritisches Nachprüfen überall, wo es am Platze schien, und Hinweise, wo es noch weiterer Forschung und Klärung bedarf; neben der äußeren Geschichte kommen die geistig-kulturellen, religiösen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände zu ihrem Rechte. — Diese Fragen hat jede Territorialgeschichte zu bewältigen. Bei Abfassung der böhmisch-mährischen Geschichte kommt noch die Nationalitätenfrage hinzu, die die Kernfrage der sudetenländischen Geschichte ist, daher ihr auch der Autor durch sein ganzes Werk hindurch größte Beachtung schenkte und dabei kommt er zu manchen neuen Ergebnissen.

Daß das Deutschtum auch noch nach der hussitischen Revolution ein ansehnlicher Faktor in den Sudetenländern war, wenn auch die deutsche Sprache aus den zentralen Landesämtern und Körperschaften verdrängt war, wurde in der deutschen Geschichtsschreibung gegenüber der tschechischen schon seit langem betont, aber darüber hinaus geht die Feststellung B.s, die da besagt, daß in den Städten Mährens, wie die Archive ausweisen, die deutsche Sprache das Übergewicht behielt. Hier liegt ein Unterschied gegenüber den Städten Innerböhmens vor, der darin seine Erklärung findet, daß das Mährerland in der Revolutions- und Kriegszeit nicht ebenso schwer heimgesucht wurde wie Böhmen.

Sehr beachtenswert sind weiters B.s Ausführungen über die Verbreitung und Geltung des deutschen Elementes und der deutschen Sprache in der Zeit nach der Schlacht am Weißen Berge (1620). Wie für das 13. und 14. Jahrhundert, so lehnt B. auch für diese Zeit eine „stärkere Zuwanderung" ab. Der Gegensatz zur älteren Auffassung tritt stärker hervor,

Digitized by Google

wenn wir daran erinnern, daß Palacky eine ›Menge neuer Deutscher‹ nach 1620 in Böhmen einrücken ließ und daß andere unter diesem Einflusse von einer ›massenhaften Ansiedlung Deutscher‹ in Böhmen sprachen.

Hier wird man B. beipflichten müssen, daß es sich um eine Übertreibung handelt. Das ›Reich‹, dessen eigene Volkszahl durch den langen Krieg stark gesunken war und in dem es allenthalben verlassene und verödete Siedlungen gab, wies damals die Voraussetzungen für eine solch starke Volksabgabe nicht auf. Damals lagen die Dinge anders als im 13. und 14. Jahrhundert.

Daß das Deutschtum nach 1620 in den Sudetenländern Fortschritte machte, das gibt selbstverständlich auch B. zu. Doch führen sich diese vornehmlich auf einen friedlichen Rückwandlungsprozeß zurück, d. h., nach B. sind die Nachkommen jener Deutschen, die in der hussitischen Ära gewaltsam tschechisiert worden waren, durch die werbende Kraft der überlegenen deutschen Kultur dem Deutschtum zurückgewonnen worden. Von einer gewaltsamen Verdrängung oder Verfolgung der tschechischen Sprache kann in der ganzen Habsburgerzeit, auch in der theresianischen und josefinischen Ära, nicht die Rede sein. Wenn damals die ›Allgemeinmachung‹ der deutschen Sprache erstrebt wurde, so geschah dies im Interesse des großen Zentralisationsgedankens; an eine Ausrottung der tschechischen Sprache war jedoch nicht gedacht, sie fand zumindest in der Trivialschule ihre Pflege und hatte auch in dieser Periode gar manche Förderer und Stützen.

Wenn man sich vor Augen hält, welch bedeutsame Folgerungen in der tschechischen Politik immer wieder, besser gesagt, fortgesetzt aus dem angeblich späten Auftreten des weitaus größeren Teiles des Sudetendeutschtums gezogen werden, dann kann es nicht irgendwie zweifelhaft sein, daß auch diesem Abschnitte sudetenländischer Geschichte besondere Bedeutung zukommt und daß er sorgfältigste Erforschung fordert.

Sehr wünschenswert wäre es, daß einmal der Besitzstand des Sudetendeutschtums aus vorhussitischer Zeit, so gut es eben angeht, umschrieben — nach einheitlichem Plane, bei regionaler Arbeitsteilung — und vielleicht auch kartographisch festzuhalten versucht würde. Von hier und nicht etwa vom 15. Jahrhundert aus — wie es in tschechischen Darstellungen geschieht — wäre dann abzuschätzen und zu vergleichen, wenn von Gewinn, bezw. Verlust eines der beiden Volksstämme gesprochen werden soll. Dann wäre besser zu übersehen, wo und inwieweit es sich um einen Rückwandlungsprozeß im Sinne Bretholz' und wo es sich etwa um die Einbeziehung alten tschechischen Volkslandes in das deutsche Sprachgebiet handelt. Letzteres ist wohl in gewissen ländlichen Bezirken geschehen (Westböhmen); aber dieser Gewinn ist als Ersatz für die deutschbäuerlichen Gaue anzusehen, die der Hussitensturm in Ostböhmen dauernd verschlungen hat. Auf keinen Fall werden die ganz ungeheuerlichen tschechischen Behauptungen, daß Deutschböhmen ›eine im Laufe der Jahrhunderte ergatterte Beute‹ oder der ›Friedhof des tschechischen Volkstums‹ sei, zu halten sein, sie werden sich vielmehr als grobe Fälschungen herausstellen.

Wenn oben gesagt wurde, daß auch die innere Geschichte in B.s Darstellung zu ihrem Rechte komme, so dürfte gleichwohl ab und zu beim

Digitized by Google

Leser der Wunsch vorhanden sein, daß gewisse Erscheinungen oder Fragen eingehender und allseitig herausgearbeitet sein möchten. Hiefür einige Beispiele:

„Religion und Nationalität", so schreibt B. (2. Bd. S. 55), „sind unstreitig die entscheidenden Triebkräfte der (hussitischen) Bewegung." „Nicht das Deutschtum an sich wurde verfolgt, sondern das Deutschtum, das den König und die Kirche unterstützte" (ebd. 56). Sollte nicht doch neben jene zwei Triebkräfte als dritte gleichwertige die soziale gestellt werden? Die feindselige Haltung gegen die Deutschen ist alt, tritt aber gegen Ende des 14. Jahrhunderts noch schärfer hervor, besonders an der Universität. Daß die Deutschen die besseren Stiftungen und Pfründen innehätten und die Tschechen benachteiligt wären, das ist hier deren häufige Klage. Und sonst im Lande ist die wirtschaftliche Überlegenheit und der Reichtum der deutschen Bürger, die als Vertreter der Geldwirtschaft dem tschechischen Agrarvolk gegenüberstanden, beneidet und in der hussitischen Revolution eben auch bekämpft worden.

Wohl spricht B. von den Landtagsbeschlüssen des ausgehenden 15. Jahrhunderts, wodurch das böhmische Bauerntum gesetzlich an die Scholle gefesselt werden sollte. Aber man hört nichts, daß dadurch einer immer stärker werdenden Landflucht begegnet werden sollte und worin diese begründet war; erfährt nichts von der damaligen europäischen Agrarkrisis, so daß der Leser meinen könnte, die schlechte Lage des Bauerntums wäre eine auf Böhmen beschränkte Erscheinung, während es sich hier nur um eine durch die hussitische Revolution und die nachfolgenden wirren Zeiten verschärfte Form handelt.

Die Charakteristik Wallensteins besagt u. a., daß er „ohne sonderliche militärische Begabung" (?) war, wohl aber „ein gewisses Geschick für Geldgeschäfte und Heeresorganisation" hatte (3. Bd. S. 27). Es wäre am Platze gewesen, ausführlicher jener Betätigung des Feldherrn zu gedenken, durch die er sein Herzogtum wirtschaftlich emporzubringen suchte; wie er in den nordböhmischen Städten seine Bestellungen an Lebensmitteln, Kleidung, Rüstung und Munition machte, so daß er von kundiger Seite geradezu als Schöpfer der nordböhmischen Industrie bezeichnet werden konnte und wie Wallenstein diesem Gebiete auch dadurch nützte, daß er die Schrecken und Schäden des Krieges von ihm ferne hielt. Gerade diese Seite der Wirksamkeit Wallensteins äußert sich noch bis in die Gegenwart herein und erklärt es uns neben anderen Dingen, daß Nordböhmen eines der ersten Industriegebiete der Erde geworden ist. Durch einige ganz kurze, verstreute Andeutungen konnte m. E. diese wichtige Tatsache nicht erschöpft werden.

Eine ähnliche Lücke zeigt sich darin, daß wohl von den merkantilistischen Bestrebungen auf böhmischem Boden ausführlich gehandelt wird, aber die eine wichtige Wirkung, wie sie durch den Merkantilismus und den nachfolgenden Physiokratismus in siedlungsgeographischer Richtung hervorgebracht wurde, keine Erwähnung findet. Und doch darf die Zahl der in diesem Zusammenhange in den sudetenländischen Randgebieten zugewachsenen Neusiedlungen nicht unterschätzt werden; in einer Karte, die sie gesondert hervorhebt, würde sie einen ansehnlichen Raum einnehmen. Auch verdiente

Digitized by Google

es vermerkt zu werden, daß die Kräfte, die diese jüngste Kolonisation bestritten, vornehmlich durch die sudetendeutsche Bevölkerung selbst beigestellt wurden.

Mit einer anderen Bemerkung sei schließlich auf ein störendes Versehen hingewiesen: im Titel des 2. Abschnittes, 3. Bd. S. 38, soll es statt Leopold II. L. I. heißen; das gleiche Versehen liegt S. 163 vor.

Indem diese Wünsche nach einem Plus an einzelnen Stellen des Werkes vorgebracht werden, soll die eingangs ausgesprochene Anerkennung für diese neue literarische Leistung B.s nicht herabgesetzt sein. Das Werk muß auch aus dem Grunde begrüßt werden, weil wir keine andere neue Geschichte Böhmens und Mährens besitzen, die die in den letzten Jahrzehnten gewonnenen Forschungsergebnisse, in deutscher und tschechischer Sprache niedergelegt, zum Ganzen zusammenfassen würde. B.s Geschichte ist auch deshalb sehr erwünscht, weil die Sudetenländer mit Rücksicht auf ihre Größe, Volkszahl, wirtschaftliche und kulturelle Potenz ein wichtiger Bestandteil des alten Österreichs waren, und wer dessen neuere Geschichte schreiben will, wird auf Vor- und Teilarbeiten wie die vorliegende mit angewiesen sein. Schließlich sei nicht verkannt, daß das sudetendeutsche Volk in seinem neuen schweren nationalen Ringen politischer Bildung ganz besonders bedarf und eine solche kann geschichtlicher Kenntnisse und Erkenntnisse nicht entraten. Ein Werk für solch tiefere historische Belehrung legt hier B. vor.

K. Beer.

Geschichtlicher Handatlas der Rheinprovinz. Im Auftrage des Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn herausgegeben von Prof. Dr. Hermann Aubin. Mit Unterstützung von amtlichen Stellen, gelehrten Gesellschaften und Fachgenossen bearbeitet von Dr. Josef Niessen. Verlag J. P. Bachem G. m. b. H., Kurt Schröder, Köln-Bonn 1926.

Die Rheinprovinz besitzt schon seit einiger Zeit dank der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in ihrem „Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz“ das weitest fortgeschrittene historische Kartenwerk von allen deutschen Territorien. Neben dieses Kartenwerk tritt nun der neue Handatlas, der aus den Arbeiten des von Hermann Aubin begründeten Instituts für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn hervorgegangen ist. Zwei Gesichtspunkte waren für das Entstehen dieses neuen Atlasses maßgebend: der Wunsch, das in dem großen geschichtlichen Atlas vereinigte kartographische Material, das teilweise bisher noch nicht die entsprechende Ausnützung gefunden hatte, einem weiteren Kreise zugänglich zu machen und derart die dort zur Anschauung gebrachten historischen Tatsachen erst recht fruchtbringend zu gestalten, und das Bestreben, die kulturgeographischen Erkenntnisse, die in dem genannten Institut erarbeitet worden waren und bei denen sich im Wege des Vergleichs der politischen und kirchengeschichtlichen Karten mit den kartographischen Darstellungen der Forschungsergebnisse der Sprachgeographie und der Volkskunde deutlich die Abhängigkeit der Kulturlandschaft mit ihren Siedlungen von den natürlichen Voraussetzungen der Landschaft ergeben hatte, für die

Digitized by Google

Forschung bereit zu stellen und dadurch den gerade in den Rheinlanden mit Eifer und Erfolg betriebenen lokalhistorischen Studien die erforderliche Anregung zu bieten und dieselben in Bahnen zu lenken, die dem Ausbau der geschichtlichen Landeskunde dienen sollen. Dazu kam noch, daß die für die Schulen aller Art neu eingeführten Pläne die Pflege der Landes- und Heimatsgeschichte mit besonderem Nachdrucke forderten und sich somit die dringende Notwendigkeit ergab, das für diesen heimatkundlichen Unterricht unentbehrliche Hilfsmittel eines Handatlasses zu schaffen.

Der vorliegende Atlas umfaßt im ganzen 56 Blätter mit 71 verschiedenen Karten, die die verschiedensten Seiten der historischen Entwicklung beleuchten und dank der dem Institut von den verschiedensten Stellen und Personen zuteil gewordenen Unterstützung ein außerordentlich reiches Anschauungsmaterial auf relativ beschränktem Raum zu einem mäßigen Preise bieten. Die Reihe der Karten wird eröffnet mit einer von O. Schlüter entworfenen Karte der frühgeschichtlichen Waldbedeckung der Rheinlande (etwa 500 n. Chr.), die die natürlichen Bedingungen für die Besiedlung des Landes verdeutlicht. Es folgen zwei auf Grund der prähistorischen Funde gezeichnete Karten der Besiedelung der Rheinlande in der Steinzeit sowie in der Bronze- und Eisenzeit, dann vier Karten, die der für die Rheinlande so bedeutungsvollen Römerzeit gewidmet sind. Von diesen verdient die die ‚Wirtschaftszentren und Haupthandelswege im Rhein- und Rhonegebiet zur Römerzeit' darstellende Karte, die auf einer Arbeit Aubins über den römischen Rheinhandel fußt, besondere Erwähnung. Karte 7 bringt eine Übersicht über die mittelalterliche Gaueinteilung. Deutlich läßt sie erkennen, wie die ursprünglichen Gauorte in der Hauptsache in den alten Siedelungsgebieten gelegen waren. Die nächsten zwei Karten sind dem Reichsgut gewidmet, Königsgut in der Karolingerzeit und Reichsgut zur Stauferzeit werden nach dem von Helene Wieruszowski gearbeiteten Manuskript hier zur Darstellung gebracht, außerordentlich deutlich zeigt sich hier der Niedergang und das Schwinden des Reichsbesitzes. Von den folgenden Karten ist eine ganze Reihe (11—18) den kirchlichen Verhältnissen der Rheinprovinz gewidmet. Hier boten die von Fabricius für den geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz bearbeiteten Karten der kirchlichen Organisation in den Jahren 1450 und 1610 die Grundlage. Die große Beständigkeit der kirchlichen Verwaltungsorganisation gestattete auf Grund der Karte von 1450 eine Karte der kirchlichen Einteilung Westdeutschland um das Jahr 1000 zu entwerfen, die anschaulich den Einfluß erkennen läßt, den die Kirchen des Rheinlandes auf die rechtsrheinischen immerdeutschen Gebiete nahmen. Von besonderem Interesse ist Karte 15, die die rheinischen Zisterzienserklöster und ihre Tochterklöster im Osten zeigt und einen Einblick in die kulturellen Beziehungen und Zusammenhänge gewährt, die zwischen den rheinischen Stiftern und den von ihnen besiedelten Klöstern im äußersten Osten des deutschen Sprachgebiets bestanden. Mit den Karten 19, 21, 22—23, 25, 27 und 29 (Territorialkarten) wendet sich der Atlas der schwierigen Aufgabe zu, die Entwicklung der rheinischen Territorien im Mittelalter kartographisch darzustellen. Die Entwicklung der Kurfürstentümer Köln und Trier, der Territorien von Jülich, Kleve und Berg, wird hier, so weit es eben die angesichts der überaus komplizierten öffentlich- und privatrechtlichen Verhältnisse des Mittelalters nicht ganz zureichenden Mittel karto-

Digitized by Google

graphischer Darstellung gestatten, durch das ganze Mittelalter bis in den Beginn der Neuzeit verfolgt. Der politischen Geschichte dienen ferner die Karten der Rheinprovinz im Jahre 1789 (32—33), der Reunionen in den mittelrheinischen Gebieten 1680—1684 (34), der Rheinprovinz unter französischer Herrschaft 1813 (35) und unter preußischer Verwaltung 1818 (36—37). Für den Betrieb der landeskundlichen Forschung im einzelnen werden vielleicht am wertvollsten und fruchtbringendsten die siedelungs- und wirtschaftsgeschichtlichen Karten sein. Während die Blätter 38—41 Beispiele von Stadttypen und Stadtentwicklungen zeigen, die aus der für einzelne rheinische Städte, so besonders Köln, sehr ausgebildeten städtischen Topographie geschöpft werden konnten, führen uns die Karten 42—45 in die ländliche Siedlungsgeschichte ein. Blatt 42 illustriert den für die Rheinlande so bezeichnenden Gegensatz zwischen Dorf und Einzelhof und versucht, die verschiedenen Ansichten über den Verlauf der Grenze zwischen Hof- und Dorfsiedlung zusammenzufassen. Die folgenden Blätter sind Flurkarten, die Flurtypen der Rheinlande auf Grund der ältesten preußischen Katasteraufnahmen aus den Jahren 1823—1832 zeigen. Ein spezielles Blatt (45) zeigt an einem Beispiel die großen Veränderungen, die die neueste Zeit durch die Zusammenlegung (Kommassation) der Parzellen im Flurbild hervorgerufen hat. Nur flüchtig seien erwähnt die Karten des rheinischen Weinbaues in älterer Zeit, der Wasserkraftbetriebe im Idartal und die Beginn und Entwicklung der rheinischen Großindustrie, besonders des Steinkohlenbergbaues, veranschaulichenden Blätter.

Eine letzte von Th. Frings bearbeitete Kartengruppe ist der Sprachgeographie der Rheinprovinz gewidmet und bringt, indem sie von den neuen methodischen Anregungen ausgeht, die die Arbeit am Sprachatlas des deutschen Reiches in Marburg zeitigte, zum ersten Male neue Erkenntnisse über die Zusammenhänge gewisser sprachlicher Erscheinungen mit der Territorialentwicklung einerseits und den natürlichen geographischen Bedingungen anderseits. Zwei von J. Müller bearbeitete volkskundliche Karten beschließen den Atlas. Den Karten sind übersichtliche Erläuterungen vorausgeschickt, die auch die hauptsächlichste Literatur zu jeder Karte namhaft machen und so auch dem weniger Bewanderten das Einarbeiten in die einzelnen Probleme ermöglichen.

Die vorstehenden Bemerkungen, die auf Einzelheiten nicht eingehen konnten, werden gezeigt haben, wie reichhaltig der Inhalt des Handatlasses ist. Man kann den Herausgeber nur beglückwünschen und den Wunsch äußern, daß auch andere deutsche Landschaften in der historischen Geographie ähnliche Leistungen aufweisen möchten.

Wien. Lothar Groß.

Biblioteka składnicy, Warschau, Verlag: „Polska składnica pomocy szkolnych".

Nr. 10. T. Baudonin de Courtenay. Zarys historyi języka polskiego (Abriß der Geschichte der polnischen Sprache), S. 164. Inhalt: Die phonetischen Wandlungen der Sprache, ihre Morphologie, aus der Gesch. der polnischen Deklination und Konjugation.

Digitized by Google

Nr. 11. Wincenty Gorzycki, Walka Grecyi o niepodległość w wieku XIX. (Der Freiheitskampf Griechenlands im 19. Jhdt.) S. 152. (Inhalt: Kap. 1. Griechenland und die Griechen vor der Revolution. Kap. 2. Um Freiheit und Unabhängigkeit. Kap. 3. In Griechenland und auf den griechischen Inseln. Kap. 4. Die Regierungen und Völker Europas in ihrem Verhältnis zur griech. Revolution. Kap. 5. Navarino und Adrianopel. Kap. 6. Kapodistrien und Bildung „des Königreichs Griechenland". Kap. 7. Die Wesensart und Bedeutung der griech. Revolution). Der Verf. will durch seine Darstellung eine Lücke in der polnischen Geschichtsschreibung ausfüllen. Die außen- und innenpolitische Seite des Problems hebt er besonders hervor.

Nr. 12. Jan Rutowski, Sprawa włościańska w Polsce w XVIII. i XIX. wieku (Die Bauernfrage in Polen im XVIII. u. XIX. Jhdt.), S. 92. Die Bauernbefreiung haben in Polen erst die drei Teilungsmächte durchgeführt. Der Verf. behandelt ihren Verlauf nach den einzelnen Territorien — auch in der Republik Krakau — gesondert.

Nr. 15. Wacław Sobieski. Dzieje rewolucyi angielskiej (Oliver Cromwell) (Gesch. der englischen Revolution), S. 48. Eine knappe übersichtliche Darstellung der bekannten Ereignisse. Auf die inneren Triebkräfte Cromwells geht der Verf. nicht ein.

Marceli Handelsmann. Konstytucye Polskie (Die polnischen Verfassungen) 1791—1921, 3. verbesserte Auflage. Warschau 1922. Verlag „Polska składnica pomocy szkolnych. S. 144. H. ergänzt die 2. Auflage, die die Konstitution vom 3. Mai 1791, vom 22. Juli 1807 und vom 25. Mai 1815 und deren Ergänzungen enthielt, um „die Verfassung der polnischen Republik" vom 17. März 1921. Ein Schlagwortregister erleichtert den Gebrauch.

Karl Völker.

Zeitschrift für Kirchengeschichte, begründet von Theodor Brieger †. In Verbindung mit der Gesellschaft für Kirchengeschichte herausgegeben von Otto Scheel und Leopold Zscharnack. XLII. Bd. Neue Folge V. Zweites Heft 1923. Verlag Fr. A. Perthes A.-G. Stuttgart-Gotha. S. 161—480.

Inhalt: Erik Peterson: Der Gottesfreund. Beiträge zur Geschichte eines religiösen Terminus (S. 161—202): Der Ausdruck „Gottesfreund", im ausgehenden Mittelalter Bezeichnung für eine bestimmte mystische Richtung, hat eine lange Geschichte hinter sich, u. zw. in der griechischen Literatur, im alten Testament (bes. für Abraham und Mose), bei Philo, im Neuen Testament, im Mandäismus uud Manichäismus, in der kirchlichen Patristik (bes. für Märtyrer, Asketen und Kirchenlehrer — die Gottesfreundschaft stark mystisch empfunden), wofür P. zahlreiche Belege zusammenstellt. — August Pott, Marcions Evangelientexte (S. 202—223). In Auseinandersetzung mit v. Harnack und v. Soden stellt P. fest, Marcion und Tatian seien die ältesten Vertreter des vorkanonischen Textes, der dem Urtexte sehr nahe komme. — Karl Bauer, Zur Verständigung über die Stellung Augustins in der Geschichte (S. 223—243). B. gibt Troeltsch („Augustin, die christliche Antike und das Mittelalter, 1915), darin recht, daß er Augustin als den ersten großen Kulturethiker des Christentums gewertet

Digitized by Google

habe, aber entgegen seiner These, daß der Kirchenvater in die alte Kirche gehöre, betont er dessen Wirkung auf das Mittelalter, wobei er auf die biblische Vertiefung und die Verkirchlichung von Augustins Gedankenwelt nach seiner Bekehrung besonders verweist. — Ludwig v. Sybel, Zur Synode von Elvira (S. 243—247). S. sucht zu zeigen, daß Kanon 36 der Synode zu Elvira (um 302) nicht gegen einen römischen Primat, den es noch nicht gab, sondern gegen die römische Kunst wegen ihrer als heidnisch empfundenen Christusbilder gerichtet sei. — A. Jacoby, Zur Vita des Glockenheiligen Theodul (S. 247—255). Nach J. war der Zweck der Abfassung der Vita die Begründung einer kaiserlichen Schenkung. — Willi Schwarz, Der Investiturstreit in Frankreich (S. 255—328). Nach einer Darlegung der kirchlichen Lage in Frankreich vor dem Investiturstreit — das Königtum der Kapetinger ruhte in der Hauptsache auf dem kirchlichen Erbbesitz — schildert Sch. den Verlauf des Investiturstreites unter Gregor VII., wobei er die Besonderheiten der Verhältnisse in den einzelnen Landesteilen im einzelnen kennzeichnet. Der Streit, der erheblich mildere Formen als in Deutschland angenommen hat, dreht sich nicht so sehr um die Verwendung der Symbole von Ring und Stab als vielmehr um die Ausschaltung der weltlichen Macht. Ein abschließendes Urteil über die fleißige Studie ist erst möglich, wenn ihre weiteren Fortsetzungen vorliegen werden. — J. Haller, Humanismus und Reformation (S. 328—331). Gegen den ihm von Gerhard Ritter gemachten Vorwurf, als leite er die Reformation restlos aus der Renaissance ab, zeigt H., daß er das gerade Gegenteil behauptet habe. — Elisabeth Wagner, Luther und Friedrich der Weise auf dem Wormser Reichstag von 1521 (S. 331—370). An der Hand der Quellen sucht W. gegen Kalkoff die Darstellung der älteren Forschung, die den sächsischen Kurfürsten mehr in den Hintergrund rückte, zu rechtfertigen. Friedrich der Weise habe wohl inneren Anteil an der reformatorischen Bewegung genommen, ein tieferes Verständnis für Luther sei ihm aber abgegangen, weshalb er sich für ihn auch nicht in der Weise eingesetzt habe, wie Kalkoff es durch unmethodische Auslegung der Quellen wahr machen möchte. Das letzte Wort ist damit allerdings noch nicht gesprochen. — Otto Clemen, Melanchthons Abhandlung über die Mönchsgelübde (S. 390—395). Wie Cl. zeigt, ist nicht Melanchthon, sondern der junge Ülin der Verfasser der Abhandlung, die jener allerdings geistig befruchtet habe. — Derselbe. Eine zensierte Wittenberger Flugschrift vom Jahre 1541 (S. 398—402). Auf Melanchthons Betreiben sind in der ‚Neuen Zeitung von Rom: Woher das Mordbrennen komme?‘ Streichungen vorgenommen worden. — Georg Loesche: Eine Johann-Agricola-Urkunde (S. 396—397). Ein Empfehlungsschreiben für Johann Koswick nach wohl bestandener Prüfung zum Pfarramt in Ruppin. — Hugo Lehmann: Discurs eines gutherzigen Catholischen über die hierbey gebundene Doctor Spenners Seine Predigten, Franckfurtisches Denckmahl genannt 1686 (S. 403—416). Eine freundliche Besprechung der Predigten Speners durch den konvertierten Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels. Karl Völker.

Digitized by Google

Notizen.

Von den „Auxilia ad res italicas medii aevi exquirendas in usum scolarum instructa et collecta“ (s. Mitteil. 40, 141) ist nun auch schon ein zweiter Band ausgegeben (Como 1923), welcher ebenfalls dem unermüdlichen Eifer L. Schiaparellis zu verdanken ist und sich betitelt: Raccolta di documenti latini, I. Documenti Romani. Als Einleitung gedacht, enthälter Denkmäler des Geschäftslebens auf römischem Kulturboden im weiteren Sinn vom 2. Jahrh. vor Chr. bis 675 unserer Ära. Uns liegt es hier wohl am nächsten, diese Sammlung mit Brandis „Urkunden und Akten“ zu vergleichen. Diese umfassen in der zweiten Ausgabe für Mitteleuropa und das ganze Mittelalter 83 Stücke, während Schiaparelli für die weit kürzere Periode 69 ausgewählt hat und daher eine viel größere Mannigfaltigkeit und Lehrhaftigkeit erreicht. Für den deutschen Lehrbetrieb wird diese Sammlung doppelt wichtig werden, wenn Steinackers längst angekündigte Darstellung des griechisch-römischen Urkundenwesens mit ihren als weittragend erklärten Ergebnissen endlich einmal erscheinen wird. Im Gegensatz zu Brandi hat Schiaparelli Aktenstücke aus dem kirchlichen Geschäftskreis jener Jahrhunderte ausgeschlossen, ohne daß man aus dem überknappen Vorwort ersehen könnte, ob das nur mit der Gliederung der späteren Bände zusammenhängt. Denn an sich gehörten sie in diesen Rahmen gewiß hinein. Und für weitere Auflagen wird überhaupt jeder der beiden Herausgeber vom andern noch lernen können. Schiaparellis Texte sind kritisch vollkommener, denn er ist tunlichst auf die Originale und deren Faksimiles zurückgegangen, bietet daher wiederholt Verbesserungen zu Brandi und den sonstigen bisherigen Drucken (aber in n° 50 ist doch wohl mit Brandi im Arch. f. UF. 5 Transcript. zu T. 1, Z. 5 civitati und nicht civitate zu lesen), er gibt vollständige Listen der bisherigen Drucke und Abbildungen der aufgenommenen Stücke, was allerdings weit mehr für den Lehrer erwünscht als für den Schüler notwendig sein wird, er gibt die Auflösungen für die vorkommenden Siglen, er äußert sich wohl auch genauer und eingehender über Zufügungen von anderer Hand. Dagegen halte ich die Gliederung der Texte bei Brandi für übersichtlicher und daher für den beabsichtigten Gebrauch als zweckmäßiger. E. O.

In den „Atti della Reale Accademia delle Scienze di Torino“ (Pubblicati dagli Accademici Segretari delle due Classi), Vol. LX, Disp. 11—14 (1924 und 1925), veröffentlicht der Sekretär der genannten Akademie Edoardo

Digitized by Google

Ruffini Avondo eine Studie über ‚il Principio maggioritario nelle elezioni dei Re e Imperatori romano-germanici', welcher eine ganz außerordentliche Vertrautheit mit der deutschen Literatur nachzurühmen ist und welche umgekehrt die Beachtung der deutschen Wissenschaft vollauf verdient. Nicht mit allen Einzelheiten wird man sich einverstanden erklären können, und eine eingehendere Besprechung hätte auch Anlaß, da und dort auf einen Widerspruch oder auf eine Unebenheit hinzuweisen; im großen und ganzen aber wird man dem Ergebnis der geistvollen Studie, daß bei dem Durchdringen des Majoritätsprinzips bei der deutschen Königswahl praktische Augenblicksbedürfnisse mit der kanonistischen Korporations-Theorie zusammengewirkt haben, durchaus zustimmen können. Entschiedener Einspruch muß allerdings gegen dasjenige erhoben werden, was der Verfasser über die Bedeutung der germanischen ‚Folgepflicht' ausführt, in der er eine weitergehende Opferung der persönlichen Überzeugung erblickt, als sie das reine Mehrheitsprinzip von den Überstimmten fordert. In Wirklichkeit ist gerade das Gegenteil der Fall, wie besonders die von Ruffini selbst zitierten isländischen Quellen auf das allerdeutlichste zeigen: die ausdrückliche ‚Folgepflicht' der Minorität bedeutet keineswegs eine Verschleierung der sachlichen Meinungsverschiedenheiten, sondern es wird m. E. bei diesem Institut die Freiheit des einzelnen so stark anerkannt, daß man ihn zur Folge gegenüber der Mehrheit zwar für verpflichtet hält, daß aber diese Pflicht erst durch das ausdrückliche Bekennen zu ihr zu einer Treupflicht gesteigert wird. Eine nähere Ausführung dieses Gedankens ist an dieser Stelle natürlich nicht möglich.

Karl Gottfried Hugelmann.

Das Heimfallsrecht auf den Grundherrschaften Österreichs von Dr. Bernhard Poll. Veröffentlichungen des Seminars für Wirtschafts- und Kulturgeschichte an der Universität Wien. Herausgegeben von Alfons Dopsch. Heft 1. 1925. Eligius-Verlag, Wien-Budapest. — Vorliegender Studie ist nachzurühmen, daß mit großem Fleiß ein umfassendes Quellenmaterial durchforscht wurde. Das Ergebnis wird in drei Kapiteln vorgelegt, deren 1. den Heimfall bei Erblosigkeit, deren 2. den Heimfall als Strafe, deren 3. ‚Überreste des Heimfallsrechtes' behandelt. Leider kann der Verarbeitung nicht dasselbe Lob gespendet werden, wie der Materialsammlung. Am besten geraten ist das zweite Kapitel. Im übrigen fehlt es mitunter an straffer Linienführung und an juristischer Schärfe. Insbesondere wird, um den wichtigsten Mangel zu nennen, der aber nur einer unter vielen ist, das Heimfallsrecht an den Landesfürsten von dem an die Grundherrschaft nicht scharf genug auseinandergehalten. Unter dem Titel ‚Reste des Heimfallsrechtes' wird nur das Besthaupt behandelt, von dem es aber nach den Darlegungen des Verfassers mehr als zweifelhaft ist, ob es wirklich aus dem Heimfallsrecht entstanden ist. Karl Gottfried Hugelmann.

Alexander Cartellieri, Richard Löwenherz. Sonderabdruck aus ‚Probleme der englischen Kultur und Sprache'. C. Winters Universitätsbuchhandlung in Heidelberg. 18 S. — In der Festschrift für Johannes Hoops,

Digitized by Google

die im Rahmen der germanischen Bibliothek unter dem Titel „Probleme der englischen Sprache und Kultur“ erschienen ist, veröffentlicht A. Cartellieri eine sehr beachtenswerte Studie über Richard Löwenherz. Bei dem Verfasser des grundlegenden Werkes über Philipp II. August von Frankreich war ja vorauszusetzen, daß sich die Arbeit durch gründliche Kenntnis der Quellen und der Literatur auszeichnet. Der Jenaer Professor entwirft von dem englischen Könige, der sich aber nicht als Engländer fühlte, dem das Hauptland, dessen Krone er trug, in erster Linie eine Finanzquelle war, dessen Typus als eine Mischung von nord- und südfranzösischen Zügen erscheint, auf knappem Raum ein lebendiges Bild. Die Genialität des Königs, seine militärische Tüchtigkeit, aber auch seine ungezügelte Hemmungslosigkeit treten in scharf umrissener Zeichnung klar hervor. Bedenkenlos setzt er sich über alle Schranken, die Recht, Treue, Sitte dem Menschen setzen, hinweg. Er war als Jüngling der erbittertste Feind seines eigenen Vaters, der seiner Verfolgung nur entging, da ihm dabei das Pferd erstochen wurde. Er trug sich mit gewaltigen politischen Plänen. Diese und Abenteuer trieben ihn auch stärker als religiöse Begeisterung ins Heilige Land. Wollte er doch nach der Eroberung von Jerusalem Kaiser von Ostrom werden und so den weströmisch-deutschen Kaiser an Macht noch überflügeln. Seine eigene Zügellosigkeit war aber das größte Hindernis für die Verwirklichung solch weitreichender Pläne. Dennoch war er nach dem Tode des deutschen Kaisers Heinrich VI. der mächtigste Herrscher der Christenheit. Hätte er nach der deutschen Krone gestrebt, wäre er ein ernst zu nehmender Prätendent gewesen. Cartellieris Studie bedeutet trotz ihres geringen Umfanges eine wertvolle Bereicherung unserer Kenntnis einer der interessantesten mittelalterlichen politischen Persönlichkeiten.

Johannes Hollnsteiner.

Friedrich Hermann Schrader: Die Stadt Erfurt in ihren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen nach Beendigung des 30jährigen Krieges. Erfurt 1921. (95 S.) S.-A. aus Heft 40/41 der Mitteil. d. Ver. f. d. Gesch. u. Altert.-Kunde v. Erfurt. Jen. Diss. — Schr. stellt auf Grund der Steuerbücher von Erfurt — erzählende Quellen werden, um die objektive Richtigkeit der Zahlen nicht durch subjektive Übertreibungen zu stören, außer Betracht gelassen — die Wirkungen des 30jährigen Krieges für diese Stadt fest. Er bringt eingehende statistische Angaben über die Zahl der Bevölkerung, die Verteilung nach Berufen und über die Vermögensverhältnisse und vergleicht das Ergebnis von 1650 und 1662 mit dem von 1620. Es ergibt sich ein Rückgang der Bevölkerung um rund ein Drittel, der Vermögen um fast die Hälfte, wobei die Verteilung sich insoferne änderte, als die Anzahl der kleinen Vermögen stieg, während die großen Vermögen die stärkste Einbuße erleiden. Die verdienstliche Arbeit hat unmittelbar ortsgeschichtlichen Wert, aber sie bietet darüber hinaus zugleich wichtiges Material für die Beantwortung der Frage nach den wirtschaftlichen Folgen des 30jährigen Krieges, die auch heute noch strittig ist.

Theodor Mayer.

Digitized by Google

Leopold von Rankes „Politisches Gespräch", diese höchste und edelste seiner politisch-publizistischen Schriften, den Verehrern des Genius unseres Größten stets teuer, kann in zwei Neuausgaben allen wieder zum lebendigen Besitztum werden. Friedrich Meinecke hat in Dunckers und Humblots Verlag (München u. Leipzig 1924) einen Abdruck besorgt und mit einer feingestimmten Einleitung versehen, Erich Rothacker hat das „Politische Gespräch und andere Schriftchen zur Wissenschaftslehre" als zweiten Band der „Philosophie und Geisteswissenschaften" im Verlag von Max Niemeyer (Halle a. S. 1925) im Neudruck wiedergegeben und eine gleichfalls überaus lesenswerte Einführung über Ranke als Wissenschaftslehrer vorausgesandt. Nimmt man Rankes „Große Mächte" hinzu, die in mehreren neuen Ausgaben (Reclam, Insel-Verlag, Cottasche Schulausgabe) leicht und billig zugänglich sind, so verfügt man nun über einen ganz wundervollen Stoff, den heranwachsenden Historikergenerationen Einblicke in die Ideenwelt des Meisters zu verschaffen und ihnen unvergleichliche geistesgeschichtliche Werte fürs Leben mitzugeben.

Wien. Heinrich R. v. Srbik.

In den „Monographien zur Erdkunde" erschien als 4. Band „Tirol und Vorarlberg" von M. Haushofer, neu bearbeitet von A. Steinitzer, 5. durchgesehene und ergänzte Auflage (Bielefeld u. Leipzig. Velhagen u. Klasing 1926). — Ein mit 183 größtenteils sehr schönen Abbildungen und drei Tafeln der Alpenpflanzen ausgestattetes Buch. Nach einer vom heutigen, schwer bedrängten Zustand Deutschsüdtirols ausgehenden Einleitung werden in den ersten Kapiteln Übersichten über Topographie und Geologie, über Klima, Pflanzen- und Tierwelt, über Geschichte und Bevölkerung Tirols — Tirol natürlich im alten Umfang — geboten, hierauf folgt die Schilderung der einzelnen Landesteile und am Schluß der Abschnitt über Vorarlberg. Das Buch erfüllt gewiß seinen Zweck, eine im allgemeinen zutreffende, anziehend geschriebene Darstellung von Land und Leuten Tirols zu geben. An dieser Stelle seien nur zwei Dinge berührt. Einmal die unbequeme Anordnung der Abbildungen, die ohne jede Rücksicht auf den entsprechenden Text eingefügt sind. Sodann die verdrießliche Tatsache, daß in historischen Angaben wieder alte, längst widerlegte Irrtümer aufgewärmt werden, so z. B., daß das Dorf Kundl seinen Namen von Kunigunde, der Gemahlin Kaiser Heinrichs II., haben soll und eben dieser Kaiser die Leonhardskirche bei Kundl gebaut habe (S. 97), oder daß das „Goldene Dachl" in Innsbruck von Herzog Friedrich „aus Trotz gegen die Spötter seiner Armut" erbaut wurde (S. 106), oder die Identifizierung von Lontium mit Lienz (S. 146) u. a. O. R.

Die Tatsache, daß sich am 18. Dezember 1926 der Geburtstag Theodors von Sickel zum 100. Male jährte, haben die Fachgenossen an den Universitäten Innsbruck, Graz und Wien zum Anlaß genommen, die Erinnerung an den großen Gelehrten auf akademischem Boden zu feiern. In Innsbruck, wo (am 9. Dezember) gleichzeitig eine Ficker-Feier stattfand, hatte es Steinacker übernommen, die Bedeutung Sickels zu würdigen. In Graz fand am 17. Dezember die Versammlung statt, in der Erben die Fest-

Digitized by Google

rede hielt. Am gleichen Tage vereinigten sich in Wien Schüler und Freunde Sickels ebenso wie Vertreter der akademischen Behörden und der Unterrichtsverwaltung mit der jüngeren Historikergeneration zu einer Huldigung für den Meister, dessen Verdienste um unsere Wissenschaft und um das Österreichische Institut für Geschichtsforschung Oswald Redlich in wirkungsvoller Weise darlegte.

Preisausschreiben.

Dank einer Stiftung, die aus Anlaß des Breslauer Historiker-Tages gemacht wurde, schreibt die philosophische Fakultät der Universität Breslau die folgende Preisarbeit aus:

„Wurzel und Entwicklung der kleindeutschen Idee."

Um den Preis können sich Reichsdeutsche und Österreicher bewerben, die den Doktorgrad an einer deutschen oder österreichischen Universität erworben haben; von Universitätslehrern jedoch nur solche Privatdozenten, die zur Zeit der Ausschreibung (1. Oktober 1926) noch nicht beamtete außerordentliche Professoren waren. Die Lösungen der Aufgabe sind in verschlossenen Umschlägen, die ein Kennwort tragen, bis spätestens 1. November 1928 mittags 12 Uhr bei dem Dekan der Fakultät einzureichen. Beizugeben ist Name und Anschrift des Verfassers in einem mit demselben Kennwort versehenen, gleichfalls verschlossenen Umschlag.

Der Preis beträgt 1500 Reichsmark.

Vom 19.—23. September 1927 wird in Graz gleichzeitig mit der Tagung des Verbandes deutscher Geschichtslehrer der 16. Deutsche Historikertag sowie die Konferenz landesgeschichtlicher Publikationsinstitute stattfinden.

Entgegnung.

Die im Bd. 41 S. 353—360 erschienene Besprechung meiner Dissertation über die Kanzlei der Stadt Erfurt durch Richard Heuberger kann ich trotz der wohlwollenden Anerkennung, die der Arbeit am Schlusse ausgesprochen wird, nicht unwidersprochen lassen. Durch Zusammenstellung zahlreicher tatsächlicher, meist aber vermeintlicher Versehen wird der Eindruck erweckt, als handele es sich um eine wenig sorgfältige und methodisch angreifbare Arbeit. Leider ist es nicht möglich, auf dem von der Schriftleitung zur Verfügung gestellten Raum H. in allen Einzelheiten zu widerlegen. Sie meint sehr zutreffend, daß es sich bei meinen Einwendungen um Einzelheiten von untergeordneter Bedeutung handelt. Wer H's Ausstellungen nachprüft, wird allerdings feststellen, daß es sich dort in der Tat um Kleinigkeiten handelt, die sich noch dazu zum größten Teil als irrig erweisen. Ich kann daher hier nur die wichtigsten Vorwürfe herausgreifen: 1. Ungenügende Literaturkenntnis. Sein Beweis: Mein Literaturverzeichnis, das doch nur eine Zusammenstellung der zitierten Literatur und keine vollständige Bibliographie zur städtischen Verfassungsgeschichte und Urkundenlehre sein soll! H. irrt, wenn er weiter (S. 356 u. 357) auf Beyers Erfurter UB. und Breßlau 1, 710 A. 3 und 2 S. 385 verweist. Der dort zitierte Judeneid ist keine Ratsurkunde, sondern vom Erzbischof von Mainz erlassen. Seinem Inhalt nach gehört er zwar ins 12. Jahrh., überliefert ist er jedoch in einer Abschrift des 13. Jahrh. Da das Stück undatiert ist,

Digitized by Google

ergibt sich für das Alter des daran hängenden Siegeln gar nichts (vgl. gerade die von H. zitierten Stellen bei Beyer und Breßlau). 2. Ungenügende Begründung mancher Schlüsse. Man lese dazu selbst die von H. beanstandete Stelle S. 49 meiner Dissertation nach. H. irrt wiederum, wenn er annimmt, daß Henning Göde nur den Titel Syndikus führt. In der Mater von 1505 wird er daneben auch als Protonotar bezeichnet. Die Stelle, auf die S. 54 Anm. 4 verwiesen ist, heißt wörtlich: „dem prothonotarius doctoren Hennigno VII par henuschuch." Das Fehlen des Protonotariatstitels — in unserem Falle bei Lorenz Schaller — entspricht nach H's eigenen Fesstellungen „einem fast regelmäßigen Brauch" (vgl. H. in M. I. Ö. G. IX. Ergänzungsband. 1915 R. 146/7.). Die „bezeichnende Form Syndicus et Procurator" steht dem nicht entgegen. Warum sollte der Protonotar nicht auch bei gewissen Anlässen als Syndikus und Prokurator aufgetreten sein, wie das in Mühlhausen und Hildesheim nachgewiesen ist? (vgl. Kleeberg, Arch. f. Urkundenf. 2. Bd. 1909 S. 433 und Arnecke, Die Hildesheimer Stadtschreiber. Diss. Marburg. 1913. S. 29.). Die Forderung der Aufständischen 1310, die nach H. gegen die Aufhebung des Unterschreiberamtes sprechen soll, lautet: „Item rogamus studiose, quatenus vestrum subnotarium videlicet bancrum et suum filium a vestro servitio amoveatis citime causa nostri." Die Aufhebung war nur eine vorübergehende. Ich habe nirgends gesagt, daß das Unterschreiberamt bis 1336 aufgehoben war, sondern daß bis dahin nur ein Schreiber, d. h. eine Hand, festzustellen sei, und daß, nach einer Willkür von 1316 vielleicht schon seit 1316 wieder ein Unterschreiber vorhanden war. Wo soll da ein Widerspruch liegen? Auch mit der verschiedenen Bewertung des Dienstvertrages Hartung Gernods verhält es sich anders als H. es darstellt. Im ersten Fall handelt es sich um die Person des Stadtschreibers, bei der das Regest (aus dem 18. Jahrh.!) sehr wohl irren konnte, im anderen um die Besoldung des Stadtschreibers, wo die Angaben des Regests mit denen einer Originalurkunde übereinstimmen. — Bei Angabe des Todestages Hermann Steinbergs liegt tatsächlich ein Druckfehler vor, wie aus der von mir zitierten Stelle bei Jahr und Lorenz zu ersehen gewesen wäre. Für die Unstimmigkeit mußte also eine Erklärung gesucht werden. Ich gebe zu, daß es besser gewesen wäre, einen Irrtum des Steinmetzen auf Steinbergs Grabstein anzunehmen. Unmöglich war jedoch meine Annahme nach dem Befund der Libri dominorum nicht. — Über die Frage, ob ein verheirateter Notar im 14. Jahrh. dem Laien- oder geistlichen Stande angehörte, lese man bei H. selbst nach (a. a. O. S. 126). 3. Nicht genügend begründete Zuweisung der durch Schriftvergleich ermittelten Hände. Ausdrückliche Hinweise auf Eigenhändigkeit sind überhaupt etwas Seltenes, namentlich bei Urkunden. Die Zuweisungen sind nach eingehenden und gründlichen Erwägungen erfolgt; so ist z. B. die nach Heinrich v. Kirchberg zuerst festgestellte Hand dem ihm unmittelbar folgenden Conradus zugewiesen. 4. Ungleichmäßigkeiten, Ungenauigkeit im Ausdruck. Ich greife nur ein Beispiel heraus, die angebliche Nennung des Herkunftsortes bei einigen Namen der Kanzleivorstände in den Überschriften. Ich habe bei keinem den Herkunftsort genannt, denn Ekkehardus von Salza und Hartung Gernod von Rodenberg usw. können, wie häufig im 14. und 15. Jahrh., ebensowohl den Familiennamen wie gleichzeitig die Herkunft der betreffenden Personen bezeichnen.

Digitized by Google

Ich habe mich im Vorstehenden nur mit Andeutungen begnügen müssen. Wer sich selbst ein Bild von H's Besprechung machen will, muß schon die von ihm gerügten Stellen meiner Arbeit selbst nachprüfen. Zweck dieser Zeilen konnte nur sein, dem Leser, der sich aus irgend einem Grunde dieser Mühe unterziehen will, diese Aufgabe zu erleichtern.

Magdeburg. Aloys Schmidt.

Erwiderung.

Trotz reiflichen Nachdenkens über obige Entgegnung Aloys Schmidts vermag ich leider nichts von dem zurückzunehmen, was ich in meiner Besprechung gesagt habe, und glaube nicht, daß es Rechthaberei ist, was mich dabei leitet. Die etwa interessierten Fachgenossen mögen Schmidts Entgegnung mit den zugehörigen Stellen meiner Besprechung und seiner Arbeit genau vergleichen und sich ein Urteil darüber bilden, ob Schmidt dem Leser seiner Entgegnung ein durchaus zutreffendes Bild seiner ursprünglichen Darlegungen vermittelt und ob er meine Ausführungen unbefangen und vollinhaltlich erfaßt, genügend wiedergegeben und widerlegt hat; auch darüber, ob Breßlau in seiner Urkundenlehre[2] 1 S. 710 A. 3 und 2 S. 385 die erhaltene Ausfertigung des Erfurter Judeneidformulars und das daran befestigte Stadtsiegel wirklich dem 12. Jahrhundert abspricht und ob meine Darlegungen in dieser Zeitschrift 9. Ergänzungsband, S. 126 und 146 f., geeignet sind, Schmidts Annahmen über Erfurter Verhältnisse des ausgehenden Mittelalters zu stützen. Zur Klarstellung des Sachverhaltes bemerke ich nur, Schmidt hat das eben erwähnte Siegel in seiner Arbeit überhaupt nicht berücksichtigt und die Protonotarschaft Goedes erst jetzt durch Heranziehung und Abdruck der auf S. 39 seiner Arbeit nicht verwerteten (auf S. 54 derselben ohne Bezugnahme auf Goede in anderm Zusammenhang angeführten) Stelle aus der Mater von 1505 erwiesen. Was meine Besprechung im allgemeinen betrifft, so meine ich: Wer sich so eingehend mit der den Durchschnitt nicht wesentlich überragenden Schrift eines Anfängers befaßt und sich bemüht, ihre Ergebnisse schärfer herauszuarbeiten, als es dieser vermocht hat, sollte gegen den Vorwurf leichtfertigen Urteilens und unfreundlicher Gesinnung geschützt sein.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Digitized by Google

Soeben erschien:

GEORG SOBOTKA

DIE BILDHAUEREI DER BAROCKZEIT

Von HANS TIETZE aus dem Nachlaß herausgegeben, 180 Seiten Oktav mit 48 Bildtafeln

Geheftet M. 10.—

In schönem Ganzleinenband M. 12.—

Dieses Buch des aus dem Institut für österreichische Geschichtsforschung hervorgegangenen, früh verstorbenen Gelehrten, das die gesamte europäische Bildhauerei der Zeit von 1600 bis 1800 in den Kreis der Betrachtung zieht und so dem Begriff der Barocke weiteste Spannung verleiht, ist eines jener Werke, deren Wert nicht allein in sachlichen Feststellungen, sondern vor allem in der anschauenden und gestaltenden Persönlichkeit des Autors liegt. Neben kunstwissenschaftlicher kommt ihm in weitem Maße künstlerische Bedeutung zu und man wird dem lebendigen Temperament des Autors durch seine ganze Darstellung hindurch mit voller Anteilnahme folgen.

VERLAG VON ANTON SCHROLL & CO. IN WIEN

ALFONS DOPSCH

Professor an der Universität Wien

WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN KULTURENTWICKLUNG

AUS DER ZEIT VON CAESAR BIS AUF KARL DEN GROSSEN

Zweite, neubearbeitete Auflage

Zwei Bände mit einem Gesamtregister

BAND I: XVI und 418 Seiten, Großoktav, Geheftet Gmk. 12.—, in Halbleinen Gmk. 14.—
BAND II: XVI und 616 Seiten, Großoktav, Geheftet Gmk. 18.—, in Halbleinen Gmk. 20.—

„Die Leistung eines kritischen Kopfes, dessen Lebensarbeit an der historisch-philologischen Methode der Quellenuntersuchung, zumal an scharfsinniger Urkundenkritik, geschult worden ist; überdies steht dem Verfasser eine erschöpfende Quellenkenntnis und eine ausgedehnte Beherrschung der wissenschaftlichen Literatur, auch der fremdsprachlichen, zu Gebote. Ganz klar erhellt die Einstellung nicht auf die Wirtschaftsgeschichte allein, sondern auch auf die Zusammenhänge der Wirtschaft mit Staat, Gesellschaft, Kirche, überhaupt mit der gesamten Kultur eines Zeitalters . . . .

„*Man wird Ds Bücher als einen Markstein in der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung bezeichnen dürfen.*"
Archiv für Kulturgeschichte.

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN IN WIEN

Digitized by Google

Historische Neuerscheinungen

Weltgeschichte als Machtgeschichte

382—911. Die Zeit der Reichsgründungen.

Von Prof. Dr. ***Alexander Cartellieri.*** 424 S. Gr.-8°. 1926. Brosch. M. 17.—, in Leinen M. 18.50.

Die italienische Kaiserpolitik des deutschen Mittelalters

mit besonderem Hinblick auf die Politik Friedrich Barbarossas

Von Prof. Dr. ***Georg von Below.*** 167 S. 8°. 1927. Brosch. M. 7.—. (Beiheft 10 der „Historischen Zeitschrift". Vorzugspreis für Bezieher der H. Z. M. 5.95).

Heinrich Rantzau und seine Relationen an die dänischen Könige.

Eine Studie zur Geschichte des 16. Jahrhunderts.

Von Prof. Dr. ***Otto Brandt.*** 114 S., 4 Abb. 8°. 1927. Brosch. M. 5.—, in Leinen M. 7.20.

Zwischen Nationalismus und Demokratie.

Gestalten der französischen Vorrevolution.

Von Dr. ***E. Hoffmann-Linke.*** 324 S. 8°. 1927. Brosch. M. 9.50. (Beiheft 9 der „Historischen Zeitschrift". Vorzugspreis für Bezieher der H. Z. M. 8.05).

Anton Graf zu Stolberg-Wernigerode, ein Freund und Ratgeber Friedrich Wilhelms IV.

Von Dr. ***Otto Graf zu Stolberg-Wernigerode.*** 144 S. 8°. 1926. Brosch. M. 5.50. (Beiheft 8 der „Historischen Zeitschrift". Vorzugspreis für Bezieher der H. Z. M. 4.70).

Drei Gestalten aus dem modernen Katholizismus

J. A. Möhler, Melchior von Diepenbrock, J. J. Döllinger.

Von Prof. Dr. ***Fritz Vigener.*** 200 S. 8°. 1926. Brosch. M. 8.50. (Beiheft 7 der „Historischen Zeitschrift". Vorzugspreis für Bezieher der H. Z. M. 7.25).

Geschichtsauffassung und Politik in Bismarcks Bewusstsein

Von Dr. ***Hellmuth Wolff.*** 222 S. 8°. 1926. Brosch. M. 7.50.

Theodor Sickel.

Denkwürdigkeiten aus der Werdezeit eines deutschen Geschichtsforschers. Von Prof. Dr. ***Wilh. Erben.*** 331 S. Gr.-8°. 1927. Brosch. M. 8.—.

Verlangen Sie kostenlos Prospekte über die hier angezeigte Literatur vom Verlag

R. OLDENBOURG * München 32 und Berlin W. 10

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, H. HIRSCH, E. v. OTTENTHAL, OSWALD REDLICH,
J. SCHLOSSER UND H. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLII. BAND, 3. HEFT

1927
UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Zusendungen an die Redaktion wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung in Wien I., Universität, richten.

Digitized by Google

INHALT

Seite

Theodor Sickel. Werdezeit und Persönlichkeit. Von Oswald Redlich 154

Die Benutzung der Formulae Marculfi und anderer Formularsammlungen in den Privaturkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts. Von Heinz Zatschek 165

Österreichs Schicksal im Spiegel des geflügelten Wortes. Von Heinrich Ritter von Srbik 268

Kleine Mitteilung:

Neuere Literatur zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte Siebenbürgens. Von Hans Voltelini 294

Literatur:

Fünfundzwanzig lateinische weltliche Rhythmen aus der Frühzeit (VI. bis XI. Jahrh.). Ausgewählt von Dr. Fedor Schneider (Paul Kletler) 300

Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters. Herausgegeben von Albert Brackmann (Richard Heuberger) . . . 301

W. Schnyder, Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14. bis 17. Jahrhundert (Lothar Groß) . . . 306

Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks. Seine politische Briefsammlung. 1. Bd.: Die Sturmjahre der preußisch-deutschen Einigung 1859—1870. Ausgew. und bearbeitet von Julius Heyderhoff. 2. Bd.: Im Neuen Reich 1871 bis 1890. Ausgew. und bearbeitet von Paul Wentzcke (Wilhelm Bauer) 307

B. Bretholz, Abriß der Geschichte Österreich-Ungarns. Teil IV, Heft 3 (Karl Großmann) 309

R. Grieser, Das Arelat in der europäischen Politik von der Mitte des 10. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts (Johannes Hollnsteiner) 310

M. Buchner, Die clausula de unctione Pippini, eine Fälschung aus dem Jahre 880 (H. Zatschek) 311

Gesucht folgende Hefte der „Mitteilungen“:

Bd. XXVIII, Heft 2 | Bd. XXX, Heft 2 | Bd. XXXII, Heft 1 | Bd. XXXIII, Heft 4
„ XXIX, „ 1 | „ XXXI, „ 1 | „ XXXII, „ 2 | „ XXXIV, „ 1

Angebote bitten wir zu richten an den Universitäts-Verlag Wagner, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 22.

Digitized by Google

Theodor Sickel

Werdezeit und Persönlichkeit.

Von Oswald Redlich.

Das Nachleben von Historikern gleicht in etwas jenem der Dichter und Politiker. Denn es hängt einerseits ab von ihrer Kunst der Darstellung, anderseits von dem Wechsel geistiger und politischer Strömungen. Wer liest heute noch die Weltgeschichte von Rotteck, die vor drei Generationen das Evangelium des erblühenden Liberalismus war und bis 1860 fünfundzwanzig Auflagen erlebte? Wem behagt heute noch Giesebrechts Kaiserzeit mit ihrem gar zu eintönig gehobenen Stil und ihrer Epigonenromantik? Warum wirkt dagegen Ranke in seinen größten Meisterwerken wie ein antiker Klassiker, warum sind Mommsens Römische Geschichte oder Burckhardts Kultur der Renaissance lebendig, obwohl sie schon mehr als sechs Dezennien alt und ihre Ergebnisse heute im einzelnen und im ganzen umstritten sind? Es steht in innerem Zusammenhang mit solchen Erfahrungen, daß die historische Wissenschaft eine gewisse Undankbarkeit gegenüber bedeutenden Erscheinungen ihrer eigensten Entwickelung bezeigt. Man kann ja sagen, daß Werke wie Fueters Geschichte der neueren Historiographie eben die Geschichtschreibung behandeln. Aber die Geschichtschreibung ist nicht das Ganze der Geschichtswissenschaft und man spürt, daß es doch nur eine halbe Sache ist, daß da etwas fehlt, wenn man feststellen muß, daß bei Fueter der Name Theodor Sickel überhaupt nicht vorkommt, oder daß zwar Mommsens Römische Geschichte gewürdigt wird, aber von seiner kolossalen Forscherarbeit kaum die Rede ist. Wir werden mit H. v. Srbik[1]) sagen und fragen: Wann werden wir endlich die Geschichte der kritischen, von Ranke und den Monumenta Germaniae ausgehenden Forschung erhalten?

Das Jahr 1926 belebte das Gedächtnis an zwei große Geschichtsforscher, die, vor hundert Jahren im Norden Deutschlands geboren, in den Fünfzigerjahren nach Österreich kamen und hier eine ungemein fruchtbare Wirksamkeit entfalteten, Julius Ficker in Innsbruck, Theodor Sickel

[1]) Mitteil. des Instituts 38, 331.

Digitized by Google

in Wien. An den Universitäten Österreichs wurde in pietätvollen Gedenkfeiern ihr Wirken und ihre Bedeutung geschildert, bei der Jahressitzung der Wiener Akademie der Wissenschaften wurde der beiden großen Forscher gedacht und auf die prinzipielle Bedeutung ihrer Überzeugung von wissenschaftlich kritischer Arbeit und Methode gerade auch gegenüber dem überwuchernden Subjektivismus der Gegenwart hingewiesen[2]). Wenn in der gedruckten Gedächtnisliteratur des Jahres 1926 Ficker wenig vertreten ist[3]), so dürfte dies damit zusammenhängen, daß wir über ihn das eindringende, wertvolle Werk von Julius Jung besitzen, das in mancher Beziehung erschöpfend ist, so daß dadurch weitere Arbeiten über Ficker gewissermaßen zurückgehalten wurden. Über Sickel war zu seinem 80. Geburtstage (1906) und nach seinem Tode (1908) zwar eine große Zahl von Würdigungen und Nachrufen erschienen, welche aber fast alle nur den gelehrten Forscher auf Grund seiner Werke schilderten. Dem Jahre 1926 verdanken wir aber nun Veröffentlichungen, deren besonderer Wert darin liegt, daß sie uns den Werdegang und die Persönlichkeit Sickels vielfach erst erschließen und näher bringen. Wilhelm Erben, der sich mit einer umfassenden Biographie Sickels beschäftigt, hat hiefür das im Wiener Institut für Geschichtsforschung verwahrte reiche Material an Briefen und nachgelassenen Schriften benützt, konnte dank dem Entgegenkommen von verschiedensten Seiten zahlreiche Briefe Sickels verwerten, stellte mit größter Bemühung die publizistische Tätigkeit Sickels bis 1862 fest und hat so ein wertvolles und interessantes Buch geschaffen: Theodor Sickel. Denkwürdigkeiten aus der Werdezeit eines deutschen Geschichtsforschers (München-Berlin, R. Oldenbourg 1926, VII und 323 S.).

Die Schwierigkeiten der Drucklegung, die schließlich nur durch die großmütige Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft überwunden wurden, nötigten zu mancherlei Einschränkungen. Erben setzte sich für diese Publikation das Jahr 1867 als Grenze. In diesem Jahre wurde Sickel endlich ordentlicher Professor mit wesentlicher Erweiterung seiner Lehrtätigkeit, und wurde dadurch dauernd Wien und Österreich erhalten; im selben Jahre erschienen seine Acta Karolinorum und im gleichen Jahre schloß Sickel seine erste Ehe — also in der Tat ein Markstein in seinem Leben und Wirken. Aus der bewegten Frühzeit des jungen Sickel konnten nur einige Proben seiner journalistischen Tätigkeit, Berichte aus Paris von 1851, mitgeteilt werden, aus seiner späteren Reifezeit, als er schon einige Jahre in Wien ansässig

[2]) Almanach der Wiener Akademie 1926 S. 159 ff.

[3]) Wretschko, Julius Ficker. Ein Gedenkblatt. Bergland 1927 Heft 2, S. 31 ff.

Digitized by Google

war, die höchst bemerkenswerten Artikel über die Neugestaltung Österreichs von 1860 und sehr gehaltvolle Reisebriefe aus Frankreich von 1862.

Ein zweiter Teil bringt autobiographische Aufzeichnungen Sickels. Er hegte als Siebziger die Absicht, seine Lebensgeschichte zu schreiben und diktierte in Rom im Jahre 1898 und 1899 Bretholz Stücke davon in die Feder. Interessante Fragmente davon teilte Bretholz 1906 in der Österr. Rundschau und 1909 in der Zeitschrift des Deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens 13. Bd. mit. Erben kann nunmehr den älteren Entwurf einer Selbstbiographie bringen, die bis 1855 reicht. Von den sonst mitgeteilten Stücken ist das eigenartigste eine bisher ganz unbekannte „Reiseerzählung" über eine Fahrt von Besançon über den Jura an den Genfer See und dann über den Simplon im Juli 1854. Wir sind überrascht, den späteren strengen Urkundenforscher in novellistischer Form, Wahrheit und Dichtung mischend, ein hübsches Reiseabenteuer erzählen zu hören. Ganz verleugnet sich freilich doch der Kenner französisch-burgundischer Geschichte des 15. Jahrhunderts nicht. Es sind historische Reminiszenzen eingeflochten, aber mit Geschmack mit anziehenden Naturschilderungen verwoben. Und in sinniger Anknüpfung an den deutschen Reichsadler am Hotel de ville in Besançon begegnen uns die nachdenklichen Worte: „o du liebes Deutsches Reich, dessen Volk kaum noch weiß, wie weit einst seine Herrschaft gereicht und welch schöne Marken ihm angehört haben. Nicht allein von der Karte sind sie verschwunden, selbst aus dem Gedächtnis der Nation. So war es aber schon vor Jahrhunderten". (S. 141).

Die ganze zweite Hälfte von Erbens Buch nehmen Briefe ein. Von den hundert hier mitgeteilten Briefen gehören neun Zehntel schon der Wiener Zeit von 1856 bis 1867 an. Von Sickel selbst rühren 14 Briefe her, die übrigen verteilen sich auf 25 Korrespondenten. Überwiegend ist es gelehrte Korrespondenz und wir lernen z. B. aus dem Briefwechsel mit Sybel, Kluckhohn, Weizsäcker und Voigt Sickels damalige enge Beziehungen zu den „Deutschen Reichstagsakten" kennen. Einen solchen gelehrten Briefwechsel gab dann Erben noch gesondert heraus, in der Publikation „Georg Waitz und Theodor Sickel. Ein Briefwechsel aus der Blütezeit der deutschen Geschichtsforschung" (Nachrichten der Gesellschaft d. Wissensch. zu Göttingen 1926 S. 51—196). Bei aller Verehrung für beide Männer läßt sich doch fragen, ob eine vollständige Veröffentlichung dieser 142 Briefe notwendig war, die wenig Persönliches und zeitgeschichtlich Interessantes oder Prinzipielles enthalten, sondern von den täglichen Anliegen des gelehrten Berufes erfüllt sind — und doch waren beide Forscher politisch aufs höchste interessiert, nur

Digitized by Google

vermieden sie es, in ihren sozusagen geschäftlichen Briefen aus sich herauszugehen, was man sehr wohl wird nachfühlen können. Der interessanteste Briefwechsel ist jedenfalls der mit Rudolf Haym, der schon mit 1851 beginnt, mit 1857 und 1860 wieder einsetzt, 1864 abbricht und dem nach langen Dezennien im Jahre 1900 anläßlich des fünfzigjährigen Doktorjubiläums Sickels noch ein rückerinnernder, etwas wehmütiger Abschluß folgte[4]). Die Korrespondenz aus den Jahren 1857 bis 1864 bewegt sich um Sickels Mitarbeiterschaft an den „Preußischen Jahrbüchern" — eine bedeutsame Episode, die uns in Sickels politische Anschauungen tiefen Einblick gewährt.

Erbens pietätvollen Bemühungen um das Andenken des Meisters verdanken wir noch eine anziehende Erinnerung „Theodor Sickel und seine Beziehungen zu Graz" (Grazer Tagblatt 21. u. 22. April 1926), einen Aufsatz über Sickels Berührungen mit Salzburg (Mitteil. d. Gesellsch. für Salzburger Landeskunde 66. Bd. 1926) und jüngst einen durch Mitteilung von Briefen Sickels wertvollen Beitrag in der Zeitschr. d. Ferdinandeums f. Tirol 1927. Auf Erbens Anregung konnte J. Donabaum aus Sickels Tagebuch von 1852 „Eine Wanderung im Dachsteingebiet vor 74 Jahren" mitteilen (Mitteil. des Deutschen u. Österr. Alpenvereins 1926 Nr. 23).

Der Gewinn aus all diesen Publikationen ist höchst bemerkenswert. Wir kannten den großen Forscher und sein Werk, wir verehrten den ausgezeichneten Lehrer und wußten von Sickels oft etwas preußisch-scharfem, etwas unnahbarem Wesen[5]). Die ihm näher getreten waren und etwa auch gesellschaftlich mit ihm verkehrten, kannten ihn aber auch als prächtigen, interessanten Erzähler und feinen Gesellschafter. Doch die jüngeren Generationen wußten wenig oder nichts von Sickels intimerer Persönlichkeit, die historische Welt wußte nichts von seiner Weltanschauung und Stellung in den großen politischen Fragen. Denn weder im öffentlichen Leben, noch in seinen wissenschaftlichen Arbeiten traten diese persönlichen Seiten hervor. Dies war so sehr der Fall, daß man bei Sickel überhaupt jede politische Färbung verneinen konnte[6]),

[4]) Dieser letzte Brief herausgegeben von Heldmann in der Histor. Zeitschr. 104, 134.

[5]) Jüngst hat Paul Kehr im Neuen Archiv aus langjährigem nahen Verkehr eine treffliche Parallele von Sickel und Breßlau gegeben. Die Bemerkung Kehrs, daß „Sickels Vorlesungen in Wien sich ganz auf die Hilfswissenschaften beschränkten", wird durch die unten folgende Darstellung berichtigt.

[6]) So Goetz, Die deutsche Geschichtschreibung des letzten Jahrhunderts und die deutsche Nation, v. Below, Die parteiamtliche neue Geschichtsauffassung, S. 6. Vgl. dagegen v. Srbik in Mitt. des Instituts 39, 252, was Below in der 2. Auflage seiner Deutschen Geschichtschreibung S. 53 berücksichtigte.

Digitized by Google

was beinahe den Eindruck erweckte, als hätte er keine bestimmte politische Meinung besessen.

Nun wird uns Sickel viel lebendiger. Wir verdanken Erbens sorgfältigen Nachforschungen eine anschauliche Vorstellung von der Umwelt, aus der Sickel stammte und die auch ihm zeitlebens ein gewisses Gepräge mitgab. Seine väterliche Familie war im Halberstädtischen zu Hause und seit seinem Urgroßvater entsproß ihr eine Reihe von Theologen und Pädagogen, die meist in der preußischen Provinz Sachsen wirkten, die bedeutsamsten darunter der Großvater Karl Philipp und der Vater Franz. Die tiefwurzelnde protestantische Überzeugung Sickels war ein Erbe seiner Väter. Er blieb auf dem Boden jener älteren Generation, „welche die religiösen Gedanken rationalistisch vereinfachen und sie dadurch vor weiterer Zersetzung bewahren wollte“ (Erben S. 9). Und wenn ihn auch sein Schicksal auf seinem weiteren Lebenswege dauernd in katholische Länder führte, so hat er sein evangelisches Bekenntnis niemals verleugnet, aber stets eine einsichtige Toleranz gegenüber anderer Gläubigkeit und Überzeugung geübt. Auch das lebhafte Interesse und Verständnis, das er für kirchliche Einrichtungen und kirchenpolitische Vorgänge der Gegenwart und Vergangenheit besaß — siehe z. B. schon seine Pariser Korrespondenzen von 1851 und dann wieder von 1862 — entstammen seinem theologischen Ursprung.

So hat es denn Sickel tief empfunden, daß es ihm als Professor der historischen Hilfswissenschaften und als Protestanten in den ersten zehn Jahren seines Wiener Wirkens verwehrt war, eigentlich darstellende historische Vorlesungen zu halten. Als ein Versuch im Jahre 1860, diese Beschränkung seiner Lehrtätigkeit zu beseitigen, ohne Erfolg blieb, bildete diese Einengung seiner Wirksamkeit einen Hauptgrund für die vielfachen Bemühungen Sickels in den Jahren 1861 bis 1867, eine Berufung an eine deutsche Universität oder an ein Archiv oder eine Bibliothek zu erhalten, Bemühungen, die erst durch die jetzt veröffentlichten Briefe bekannt wurden. Wir müssen Erben Recht geben, wenn er (S. 17 f.) sagt: „Dem feineren Empfinden in akademischen Fragen ist es nicht erfreulich, in diese Versuche hinein zu leuchten“, „das unbehagliche Gefühl, daß unverantwortliche Einmischungen in Besetzungsfragen versucht wurden, bleibt bestehen, und es ist . . Sickel nicht erspart geblieben, daß solche Bewerbungen, Empfehlungen und Vermittelungen auch zu unberufenen, ungünstigen Beurteilungen die Gelegenheit boten“. Sicherlich war jene Beschränkung eine Engherzigkeit, aber es muß billigerweise gesagt werden, daß die gleiche Engherzigkeit auf protestantischer Seite gegenüber katholischen Historikern herrschte. Ein Wort des bekannten Juristen Alois v. Brinz in Tübingen in einem Brief

Digitized by Google

an Sickel vom Mai 1867 ist da sehr bezeichnend: „Mir sind im hiesigen Senat auch schon Äußerungen vorgekommen, nach welchen die Berufung eines Katholiken für Geschichte — wenn ein geeigneter da wäre — hier auf viel unüberwindlichere Schwierigkeiten stoßen würde, als die Ihrige in Wien gestoßen ist“ (Erben S. 316). Erst der große Wandel der Dinge in Österreich nach 1866 brachte Sickel die ersehnte Stellung. Es darf Beust als ein Verdienst angerechnet werden, daß er 1867 die Ernennung Sickels zum ordentlichen Professor für Geschichte durchgesetzt und ihn so Österreich erhalten hat[7]). Seitdem las Sickel bis 1881 auch allgemein historische Kollegien.

Bevor wir auf Sickels politische Anschauungen zu sprechen kommen, mögen noch andere Seiten seiner Persönlichkeit berührt werden, die durch die neuen Veröffentlichungen Licht empfangen. Der Sohn der norddeutschen Ebene war ein begeisterter Bewunderer der Alpennatur. Er kann es nicht erwarten, bis er auf seiner ersten Fahrt in die Berge im Jahre 1852 wenigstens von Ferne die schneebedeckte Kette der Alpen erblickt. In Regensburg erhofft er vergebens vom Turm des Domes diesen Anblick, in Linz eilt er sofort auf den Freinberg und steigt im Wirtsgarten auf einen Tisch, um endlich die Alpen zu sehen. Dann aber lernt er das Hochgebirge im Salzkammergut unmittelbar kennen und legt in seinem Tagebuch seine Eindrücke und Erlebnisse in Ischl und Hallstatt, die Besteigung des Schafberges, seine beschwerliche Bergfahrt über den Bärwurzsattel in die Gosau in ausführlichen Schilderungen nieder, die von des jungen Mannes allseitigen Interessen und scharfer Beobachtungsgabe zeugen. Einen prachtvollen Gewittersturm, den er bald nachher auf dem Chiemsee erlebte, beschreibt er mit poetischem Schwung. Zwei Jahre später verwebt er in jene „Reiseerzählung“ lebendig anschauliche Schilderungen der Juralandschaft, des Genfersees und der Fahrt über den Simplon. Eine schöne Stelle spiegelt so recht das jugendstarke Kraftbewußtsein: „Es ist für mich immer ein Jubel gewesen, auch auf öder frostiger Alpenhöhe mit Wind und Wetter zu kämpfen, über Gletscher und Felsen im Schneegestöber hinzuklettern, auf hohem Bergeskamme dicht unter, mitten oder über dem Gewitter zu stehen“[8]). Sickel hat auch später noch Alpenfahrten in die Tauern unternommen und Aufzeichnungen darüber hinterlassen, aus ihnen spricht nun nicht mehr „die so ganz unmittelbare, reine, fast naive Freude an

[7]) Sickel hat in lebhafter Erzählung die Geschichte seiner Ernennung geschildert, bei Bretholz S. 21. Dazu Erben S. 25 Anm. 58.

[8]) Erben S. 152. Die Stelle hat auch Donabaum a. a. O. hervorgehoben, nach Donabaums Mitteilungen das folgende.

Digitized by Google

der alpinen Natur", sondern „schon der gereifte Mann, der viel in der Welt gesehen hat und nun gerne — oft in geistvoller Weise — vergleicht".

Sehr fein schildert Erben Sickels freundschaftliche Beziehungen zu zwei geistig hochstehenden Frauen: Rosa v. Gerold, der Frau des bekannten Wiener Buchhändlers Moriz v. Gerold, und Ottilie Wendlandt, der Frau eines Chemikers aus Hamburg, der sich in der Nähe von Bozen niedergelassen hatte. Das Haus Gerold war ein Mittelpunkt gesellschaftlichen Lebens im Wien der Fünfziger- bis Siebzigerjahre. Hier verkehrte Sickel viel, hier nahm er heiteren Anteil an den mannigfachen häuslichen Festen, welche die gesellige und geistvolle Hausfrau zu veranstalten liebte. Sickel selbst führte dann nach seiner zweiten Verheiratung mit Anna Semper, der Tochter Gottfried Sempers, gerne ein gastliches Haus, das später in Rom einen Sammelpunkt der geistig-künstlerischen Kreise der römischen Gesellschaft bildete. Mit Frau Wendlandt, die er mit ihrer Familie 1855 in Venedig kennen lernte, führte Sickel von 1855 bis 1899 einen Briefwechsel, von dem mehr als 60 Briefe Sickels erhalten sind. Es sind ausführliche, gehaltvolle, in scherzendem und tief ernstem Tone wechselnde Briefe, „ein rührendes Denkmal für die Freundschaft zweier Menschen, die, sich geistesverwandt und ebenbürtig, einander suchen, ohne sich jemals zu finden und anzugehören" (Erben S. 12). Vier solcher Briefe aus den Jahren 1857, 69, 72 und 96 hat jetzt Erben in der Ferdinandeums-Zeitschrift 1927 mitgeteilt. Diese Proben erregen den lebhaften Wunsch, es möge doch eine Auswahl aus diesem Briefwechsel veröffentlicht werden, der sicherlich einen tiefen und allgemein wertvollen Einblick in Sickels Wesen, Fühlen und Denken gewährt. Denn gegenüber der verehrten Frau ging der gelehrte Mann aus sich heraus, ihre verständnisvolle Teilnahme öffnete die reichen Quellen seines Wesens und Lebens und ließen ihn offen über alles sich aussprechen.

Und nun endlich Sickel der Politiker. Es ist ein besonderes Verdienst Erbens, daß er durch die mühevolle Ausgrabung der französischen Korrespondenzen Sickels aus dem Anfang der Fünfzigerjahre, durch den Abdruck der zwei Artikel Sickels über die Neugestaltung Österreichs vom November und Dezember 1860 — der zweite ist jetzt zum erstenmal gedruckt — und durch die Veröffentlichung des Briefwechsels mit Rudolf Haym die Grundlage für die Kenntnis von Sickels Stellung in und zu Österreich und zur großen deutschen Frage bis 1866 bereitet hat. Dazu kommen noch die ungemein wertvollen, von Heldmann in der Hist. Zeitschrift 104. Bd. veröffentlichten Briefe Sickels an seinen Onkel, den Oberlehrer Karl Friedrich Sickel in Roßleben, von 1855 und 1858.

Digitized by Google

Im Jahre 1851 schrieb der junge Sickel aus Paris, daß „erst in der Fremde das deutsche Bewußtsein so recht in mir erwacht ist“ (Erben, S. 172). In Österreich seßhaft geworden, spricht er 1858 darüber[9]), daß in Wien und in Österreich gleichwie in München eine ältere und eine jüngere Schule der Historiker sich gegenüberstehe, die jüngere. zu der er entschieden halte, „vertritt das Deutschtum nicht allein in der Wissenschaft, sondern auch in allen nationalen, politischen und kirchlichen Dingen“. Der junge Preuße hatte indessen doch auch die österreichischen Verhältnisse kennen und verstehen gelernt. Er ist seit 1857 Wiener Universitätsprofessor, er ist „nach reiflicher Überlegung“ in den österreichischen Staatsdienst getreten, „nachdem ich die Überzeugung gewonnen, daß ich die Richtung, die ich im Leben und in der Wissenschaft vertrete, wenn auch nicht ohne Kampf, doch mit großer Aussicht auf Erfolg verfolgen kann. In diesem Sinne bin ich auch gut österreichisch und vertrete entschieden die Interessen des Staates, in dem ich einen meinen Anschauungen und Neigungen entsprechenden Wirkungskreis gefunden“. Er rühmt die großzügige Förderung, welche die Regierung „trotz Concordat (das überhaupt in der Praxis gar nicht so fürchterlich)“ der Wissenschaft und speziell seiner Lehrtätigkeit und dem Institut für österr. Geschichtsforschung zu teil werden läßt. Er ist hochbefriedigt über den glänzenden Erfolg von öffentlichen Vorträgen vor einem großen Publikum, welche er zusammen mit neun Freunden im Winter von 1857 auf 1858 hielt. „Ich war der erste Protestant, der in Wien öffentlich mit einer Geschichtsvorlesung auftrat“. Er fühlt sich wohl in Wien, er will „draußen im Reich“ möglichst bekannt machen, „daß es sich jetzt in Wien doch rührt und regt“. „Auf dem Fortschritt des geistigen Lebens in Österreich beruht die Möglichkeit, daß sich Österreich und Deutschland in der Zukunft einmal wieder näher treten“.

In ähnlichem Sinne hatte Sickel kurz vorher am 26. Dezember 1857 sich gegen Rudolf Haym geäußert, der ihn zur Mitarbeit an den „Preußischen Jahrbüchern“ eingeladen hatte. In diesem eingehenden, denkwürdigen Schreiben[10]) begründet Sickel seine ablehnende Antwort. Er denke über die deutsche Frage anders als früher „und zwar eben aus Rücksicht auf Österreich und um seiner deutschen Aufgabe den Slaven und Italienern gegenüber“. „Alle wir aus Preußen usw. hereingekommenen Neuösterreicher sind durch und durch deutsch, weil darauf

[9]) Dies und das folgende nach dem Briefe an Karl Friedrich Sickel vom 28. Mai 1858, Heldmann S. 129 ff.

[10]) Der erste Teil des Briefes vollständig bei Westphal, Welt- und Staatsauffassung des deutschen Liberalismus S. 313 ff., der zweite Teil bei Erben S. 187 ff.

Digitized by Google

unser ganzer Einfluß beruht, sind aber auch sehr gut österreichisch, weil wir uns der schönen Aufgabe, die uns hier gestellt ist, und der Unterstützung der Regierung erfreuen, die . . doch dem Deutschtum entschieden huldigt und dasselbe als seine wesentlichste Stütze in jeder Weise fördert". Dies erkenne man „draußen" nicht voll und eben deswegen „gehen Sie draußen und wir hier weit auseinander, sobald es sich um die Frage der Stellung zwischen Österreich einerseits und Deutschland oder Preußen anderseits handelt". Ein zweiter Grund liegt für Sickel in seiner Stellung. Bei aller hochanzuerkennenden Freiheit im Reden und Schreiben, im Lehren und sogar im amtlichen Verkehr, ist es doch unliebsam, in auswärtigen Blättern „die schmutzige Wäsche" zu waschen. „Die, die es tun, tun es entweder im Auftrag oder heimlich. Das eine wie das andere widerstrebt mir". Wenn er schweige, so beruhe dies „auf der Überzeugung, daß in einem in der ersten Entwicklung begriffenen Staate die Öffentlichkeit nach außen hin beschränkt sein muß".

Der geborene Preuße im österreichischen Staatsdienst fühlt sich als Deutscher und nicht minder als Österreicher. In der deutschen Aufgabe Österreichs gegenüber dessen anderen Völkern erblickt er für sich die Einheit im Deutschtum und Österreichertum. Zwei Jahre später brach die Katastrophe von 1859 über Österreich herein. Es begann der innere Verfassungskampf, es kam das Oktoberdiplom von 1860. Jetzt versagte sich Sickel nicht mehr der dringenden Bitte Hayms um Korrespondenzen über Österreich, im November und Dezember 1860 schrieb er zwei umfangreiche Berichte, von denen der erste in den Preußischen Jahrbüchern 6, 492 ff. unter dem Titel: „Die Neugestaltung Österreichs" erschien, der zweite von Haym nicht mehr gebracht wurde, da inzwischen sein alter Korrespondent über österreichische Dinge (Anton Springer in Bonn) sich wieder eingestellt hatte. Jetzt sind beide Berichte von Erben S. 46—74 neu herausgegeben.

Mit vollem Recht. Denn diese Aufsätze Sickels sind ausgezeichnete Zeugnisse seines scharfen, historisch geschulten, politischen Blickes, Zeugnisse auch einer klaren, einfachen und doch anziehenden Darstellung. Die herbe Kritik des föderalistischen, den Ungarn vieles gebenden und ihnen doch nicht genügenden Oktoberdiploms geht vom gesamtösterreichischen Standpunkt aus, der von den Deutschen des Kaiserstaates getragen, „auch von einer großen Zahl von Slaven geteilt wird" und im Beamtenstand und Heere seine Stütze findet — sie sind einig „in der Anschauung, daß Österreich nur als vorwiegend deutscher Staat fortbestehen kann". „Vor allen in den Deutschen lebt ein eigentliches, über Anhänglichkeit an die Dynastie hinausgehendes, ja von ihr un-

Digitized by Google

abhängiges österreichisches Bewußtsein". Ein Gesamtösterreich mit konstitutioneller Verfassung, mit freiheitlichen Einrichtungen, dies war das politische Glaubensbekenntnis des liberalen deutschen Bürgertums in Österreich, dem sich auch der „Neuösterreicher" mit Überzeugung anschloß. Aber trotz aller Bedenklichkeit und Unzulänglichkeit dieses ersten Versuches, der zunächst nur ein Schritt zu weiterer „Desorganisation" ist, erblickt Sickel in dem Akt doch die entscheidende Wendung, indem „der Kaiser auf einen großen Teil der bisher ausschließlich und unumschränkt ausgeübten Rechte zu Gunsten der Staatsangehörigen verzichtet hat". Dieser Schritt muß notwendig weiterführen. „Die besondere Vielgestaltung Österreichs" macht die Staatsaufgabe in einer Weise verwickelt, daß sie „viel mehr als ein homogener Staat den Aufwand aller in der Bevölkerung vorhandenen intellektuellen und moralischen Fähigkeiten erfordert. Dazu ist die bisher verschlossene Möglichkeit eröffnet". Man hofft auf Schmerling, wie er aber die Lösung finden wird, ist noch dunkel. Vom 9. Dezember datiert der zweite Bericht, am 15. Dezember wurde Schmerling ernannt, es war „ein vorläufiger Sieg" der „stillen und doch mächtigen Bewegung" im deutschen Bürgertum.

Die Ereignisse von 1866 und 1867 bereiteten dem Gesamtstaate Österreich ein Ende und sie lösten die deutsche Frage in einer Weise, welche die alte Stellung des Deutschtums in der Monarchie zurückdrängte. War Sickel für ein Großösterreich gewesen, so war er nicht für ein Großdeutschland im Sinne damaliger Auffassung. „Ich will, schreibt er am 26. Februar 1862 an Haym (Erben S. 234 ff.) ebenso entschieden als Sie eine größere Einigung Deutschlands und halte die preußische Spitze dabei für unvermeidlich und unausbleiblich". „Zwischen mir und den Großdeutschen ist eine noch viel größere Kluft, als zwischen uns beiden: zwischen mir und jenen der Unterschied des Endziels, zwischen uns beiden doch nur der Unterschied der Auffassung der jetzigen Lage und der sich aus ihr ergebenden Wahl der Mittel. Hier in den Augen der Offiziellen und der Nichtoffiziellen bin ich stets der Preuße und habe gerade in den letzten Wochen viel auszustehen gehabt. Denn daraus mache ich hier kein Hehl, daß ich das ganz Deutschland und Österreich umfassende Mittelreich für eine absolute Unmöglichkeit halte". Sickels Standpunkt ist klar bestimmt, er billigte nur nicht „Preußens voreilige und gerade jetzt nicht motivierte Ansprüche" auf die Führung Deutschlands, aber er hofft auf „den Augenblick, wo die hiesigen Ideologen ernüchtert werden werden, erst dann wird es Zeit sein, wirklich durchführbare Pläne aufzustellen". Als solche Pläne betrachtete Sickel natürlich nicht die Reformpläne, welche damals in Wien

Digitized by Google

eifrig beraten und vorbereitet wurden und die Sickel gelegentlich mit dem harten und unbilligen Worte „großdeutscher Schwindel“ trifft — aber wie nun „wirklich durchführbare“ Reformen des Deutschen Bundes ausschauen sollten, davon hatte Sickel selbst wohl noch nicht eine völlig klare Vorstellung, schwerlich dachte er an die radikale Lösung, die der starke Mann herbeiführte, der im Herbst desselben Jahres 1862 die Politik Preußens zu lenken begann. Auch Sickel hat es schmerzlich empfunden, in dem Kampfe von 1866 „in dem seiner Heimat feindlichen Lager stehen zu müssen“.

Im Jahre 1862 stand auch der denkwürdige Streit zwischen Ficker und Sybel auf dem Höhepunkte. Sickel stellte sich (Erben S. 229) „ohne die großen Fehler von Sybels letzter Arbeit (Die Deutsche Nation und das Kaiserreich) zu verkennen“, auf Sybels Seite, als dessen Freund er sich offen bekennt und den er „gegen Ficker und Konsorten in Schutz nimmt“. Sickel hat in seinen wissenschaftlichen Werken diese Dinge nirgends berührt, aber in seinen Vorlesungen über Deutsche Kaisergeschichte sich im wesentlichen auf den Standpunkt Sybels gestellt. Ich erinnere mich an ein solches Kolleg, worin er in der Beurteilung der italienischen Kaiserpolitik die Anschauungen Sybels vertrat, was mich, der ich damals aus Fickers Schule nach Wien gekommen war, schmerzlich berührte.

Sickel ist aber doch in Österreich geblieben. Er lehnte 1872 einen Ruf nach Berlin ab. Jenes Gefühl, das ihn als jungen Professor an Österreich gefesselt hatte, lebte jetzt, als er in vollbefriedigender Stellung und wachsendem allgemeinem Ansehen stand, in ihm wieder auf und weiter. Nicht als Schönseher, schrieb er an Frau Wendlandt[11]), erblicke er die Dinge in Österreich. „Aber doch gebe ich den Kampf nicht auf. Österreich muß als Staat erhalten bleiben und muß ein moderner Staat im besten Sinne werden. Das erfordert schon das Heil des Deutschen Reiches .. es erfordert ferner die noch über allen Fragen der Staatsbildung stehende Sache des deutschen Geistes. Wie die Dinge in den heute Österreich genannten Gebieten infolge historischer Entwicklung liegen, kann der deutsche Geist nur in der Form des deutschen Österreich zur Geltung kommen“. Der Schlußsatz dieser schönen Worte konnte im Jahre 1872 in der Blütezeit der deutschliberalen Herrschaft

[11]) Mitgeteilt von Erben in seiner Gedächtnisrede auf Sickel am 17. Dez. 1926, zitiert von F. Bilger im Grazer Tagblatt vom 19. Dez. 1926, jetzt der ganze inhaltreiche Brief vom 18. Jänner 1872 von Erben in der Ferdinandeums-Zeitschrift 1927 veröffentlicht. Der Brief zeigt, daß Sickel die Aussicht, im neuen Deutschen Reiche zu wirken, doch sehr lockte. Der Brief enthält auch eine herbe Kritik des neuen Ministeriums Adolf Auersperg.

Digitized by Google

in Österreich geschrieben werden, aber die weitere Entwicklung hat diese Hoffnungen mehr und mehr enttäuscht. Dreißig Jahre später schrieb Sickel anläßlich seines Doktorjubiläums an seinen alten Freund Haym Worte, welche gewissermaßen die Summe seines Verhältnisses zu Österreich ziehen: „Daß ich trotz mehrfachen Rufes nach Preußen in Wien ausgehalten habe, ist meiner wissenschaftlichen Tätigkeit zu statten gekommen. Und mir persönlich ist es in Österreich gut ergangen. Aber daß aus Österreich nicht das geworden ist, was ich erwartet und wofür ich mich ganz eingesetzt hatte, das betrübt mich sehr. Kann ich doch nicht einmal die Hoffnung teilen, welcher Sie in meinem Doktordiplom Ausdruck gegeben haben“ [12]).

Diese Hoffnung lautete: .. ut tota eius vita luculentissimum praebeat testimonium illius arctissimae necessitudinis, quam inter utrumque imperium et nunc intercedere videmus et in perpetuum mansurum speramus. Aber, ist auch das alte Österreich versunken, so bleibt doch nach Sickels eigenen Worten die „über allen Fragen der Staatsbildung stehende Sache des deutschen Geistes“ und für diese hat Theodor Sickels Wirken Unvergängliches geleistet.

Wir sprechen schließlich den Wunsch aus, daß uns Erben recht bald die ganze volle Biographie Theodor Sickels schenken möge, die uns die bisherigen, notgedrungen fragmentarischen und zerstreuten Veröffentlichungen um so gespannter erwarten lassen.

---

[12]) Brief an Haym vom 5. Sept. 1900, Heldmann in Histor. Zeitschr. 104, 137.

Digitized by Google

Die Benutzung der Formulae Marculfi und anderer Formularsammlungen in den Privaturkunden des 8. bis 10. Jahrhunderts.

Von Heinz Zatschek.

Als ich im Rahmen der Wiener Diplomataabteilung mit der Aufgabe betraut wurde, die Briefe Wibalds zu untersuchen und sein Diktat sowie seine Rolle unter den ersten Staufern festzustellen, mußte in den Stabloer Urkunden die Wurzel gesucht werden, von der aus eine Sichtung der Briefe überhaupt möglich war. Eine Vorbedingung für diese Arbeit war die Erkenntnis, was in den Urkunden ganz allgemein dem Zeitgeist entsprach und was Klosterdiktat war. Ja, ob es überhaupt ein solches gegeben hat, war eine Frage, an die näher herangetreten werden mußte. Stablo war da ein glückliches Beispiel, da sich an Hand der Arengen rasch eine feste Tradition erweisen ließ, die in ihren Anfängen bis in die Zeit der Karolinger zurückreichte. Weniger leicht war die Entscheidung bei den übrigen Kontextteilen, die im Lauf der Zeit eine so tiefgehende Umgestaltung erfahren haben, daß hier von einem Klosterdiktat immer nur innerhalb kurzer Zeitspannen die Rede sein konnte. Auffällig war die starke Formelhaftigkeit der frühmittelalterlichen Stücke und so lag es nahe, zunächst die niederrheinischen Urkunden, unabhängig, wo sie ausgestellt waren, daraufhin zu untersuchen, was freies Diktat war und was in Urkunden gleichen Rechtsinhaltes immer wiederkehrte. Auch die noch erhaltenen Formularsammlungen mußten herangezogen werden. Wenn auch gerade für Stablo bei keiner Urkunde der Nachweis erbracht werden konnte, daß sie nach einem heute bekannten Formular verfaßt ist, so hat doch die Untersuchung des gesamten frühmittelalterlichen Privaturkundenbestandes, soweit die ostfränkische Reichshälfte in Betracht kommt, zu überraschenden Ergebnissen geführt. Die Abhängigkeit von Formularen — es sind vor allem die Formulae Mar-

Digitized by Google

culfi und die Formulae Salicae Lindenbrogianae — ist eine weitgehende und läßt sich noch nachweisen, als in der Reichskanzlei schon längst die Vorurkunde die Rolle des Formulars übernommen hatte. Auch der Zug dieser Formularsammlungen vom Westen nach dem Osten war deutlich zu verfolgen; nicht minder ließ sich eine Anzahl von Formularen wiederherstellen, die in keiner Sammlung erhalten sind. So ergaben sich bemerkenswerte Zusammenhänge für das Urkundenwesen nördlich der Alpen.

Daß man im frühen Mittelalter mit Formularen gearbeitet hat, war allgemein feststehend. Nach Redlich[1]) haben Brandi[2]), Schroeder[3]) und Levison[4]) einzelne Hinweise auf bestimmte Formularsammlungen gegeben. Sie sind unbeachtet geblieben, ebenso wie die Ausführungen Bitteraufs[5]) und Stengels,[6]) die bei der Ausgabe der Freisinger Traditionen und Fuldaer Urkunden des öfteren auf Abhängigkeiten von den Formularsammlungen hingewiesen hatten. So kam es, daß die Formulae Marculfi immer nur als Behelf der königlichen Kanzlei gewertet wurden[7]) und daß man sich gar nicht näher mit den Mustern für die cartae pagenses befaßte, die die zweite, größere Hälfte bei Marculf ausmachen. Bei der weiten Verbreitung der Formulare mußte auch ihr Träger ausfindig gemacht werden, als der das Gerichtsschreiberamt bezeichnet werden kann. Die Formulare haben in allerlei Abwandlungen den Niedergang dieser Einrichtung überlebt und sich stellenweise bis in das 10. Jahrhundert erhalten. Dadurch stellt sich die Privaturkunde zum Teil in Gegensatz zu der Königsurkunde, da sie nicht mit Vorurkunden arbeitet. Gerade an ihr läßt sich daher die Entwicklung des Kontextes

---

[1]) O. Redlich, Über bairische Traditionsbücher und Traditionen, MIÖG. 5, 14, Anm. 1, S. 15, 19 f. und 75. Die Arenga consultum enim et rationabile ist, mit gewissen Unterbrechungen und textlichen Änderungen von 908 (Bitterauf Nr. 1045) bis 1104—1137 (Nr. 1694) nachweisbar, gewiß ein bedeutsamer Hinweis auf den Gebrauch von Formularbehelfen.

[2]) Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen, 96.

[3]) R. Schroeder, Über die fränkischen Formelsammlungen, Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch. Germ. Abt. 4, 100 ff.

[4]) Levison, Kleine Beiträge zu Quellen der fränkischen Geschichte, NA. 27, 371 ff. Auch bei den Erläuterungen Zeumers zu den einzelnen Formularsammlungen NA. 6 und 8 finden sich gelegentliche Hinweise.

[5]) Die Traditionen des Hochstifts Freising, hsg. v. Bitterauf, 1, XXXXIII.

[6]) Urkundenbuch des Klosters Fulda, bearb. v. Edmund E. Stengel, 1, Nr. 18, 29, 42 usw.

[7]) Vgl. vor allem Breßlau, UL.[2] 2, 229 ff., besonders 232 und Anm. 3. Trotz der hier zitierten Arbeit Levisons fehlt jeder Hinweis auf die Benützung der Sammlung für Privaturkunden. Auf dem gleichen Standpunkt steht Sproemberg, Marculf und die fränkische Reichskanzlei NA. 47, 77 ff.

Digitized by Google

leichter verfolgen als an den Ausfertigungen der Reichskanzlei. Heißt das aber auch, daß die Arbeitsmethoden, wie sie Th. v. Sickel für die Herausgabe der Kaiserurkunden festgelegt hat, für Privaturkunden nicht anwendbar sind? Steinacker hat behauptet, daß „die speziell an den Diplomen ausgebildete auf Schrift- und Stilvergleichung beruhende neue diplomatische Methode" auf viele privaturkundliche Gruppen unübertragbar ist.[8]) In seiner Begründung hat Steinacker ausgeführt, daß die Methode der Königsurkundenlehre auf der Kanzleimäßigkeit beruhe, daß aber „von organisierter Urkundenherstellung nur bei der weitaus kleineren Hälfte der nichtköniglichen Urkunden" die Rede sein könne,[9]) und hat dabei die Fürstenurkunde des späteren Mittelalters im Auge gehabt.

Diese 1906 geschriebenen Sätze entsprachen dem damaligen Stand der Forschung. Je weiter aber die Bearbeitung der Kaiserurkunden fortschreitet, desto größer wird die Zahl der Empfängerausfertigungen; spätestens für die Stauferzeit erfährt der an den Ottonen geschärfte Begriff der Kanzleimäßigkeit eine sehr empfindliche Einschränkung. Wenn auch in veränderter Form, lassen sich aber die Methoden Sickels auch auf die Empfängerausfertigungen durchaus anwenden. Weiters ist man heute nicht mehr abgeneigt, dort von bischöflichen Kanzleien zu sprechen, wo man vor nicht länger als anderthalb Jahrzehnten kaum eine Schreibstube erblicken wollte. Die Möglichkeit einer Tradition in der Ausfertigung der Urkunden war also in größerem Maß vorhanden als man angenommen hatte. Und dann stellen sich die Gerichtsschreiber doch als kleine Zentren einer organisierten Urkundenherstellung dar, die von der Reichskanzlei gar nicht so weit abstanden. Hier wie dort eine leitende Persönlichkeit mit einigen wenigen Gehilfen, durch die sie sich vertreten lassen konnte, hier wie dort Formularsammlungen, die von Hand zu Hand gingen, an denen sich jüngere Kräfte schulen konnten. Und dazu kommt noch eines. Als einmal die Klöster die Herstellung der Urkunden in ihre Hand bekommen hatten und das Gerichtsschreiberamt ausgestorben war, entwickelte sich in jedem einzelnen Kloster ein festes Diktat, ein Klosterdiktat. Es hatte anfangs zahlreiche Ähnlichkeiten mit dem benachbarter Klöster und sie sind leicht erklärlich. Die gleichen Gerichtsschreiber hatten Urkunden nach gleichen Formularen für die verschiedensten Empfänger ausgestellt und an diesen Mustern hatten sich die ersten Empfängerschreiber geschult. Darum dauerte es eine Weile, ehe die einzelnen Klosterdiktate auseinanderwuchsen. Merk-

[8]) Steinacker, Die Lehre von den nichtköniglichen (Privat-) Urkunden, vornehmlich des deutschen Mittelalters, 232.

[9]) Steinacker a. a. O. 236.

Digitized by Google

bar werden sie bald, eigentlich von dem Augenblick, an dem die Empfängerschreiber auftauchen. Sowie diese in Tätigkeit treten, können die Urkunden eines Klosters nach den gleichen Gesichtspunkten und Methoden bearbeitet werden wie die Diplome. Es muß also eigens darauf hingewiesen werden, daß Königs- und Privaturkunde im frühen Mittelalter eine ähnliche Entwicklung durchmachen, daher auch in gleicher Weise erfaßt und behandelt werden müssen.

Daß bei einer ersten Zusammenfassung manche Entscheidung aufgeschoben werden mußte, mancher Zusammenhang bei Detailforschung in anderes Licht gerückt werden dürfte, war unvermeidlich. Bei der Fülle an Urkunden und noch erhaltenen Formularen konnten nur charakteristische Muster im Gedächtnis haften. Fassungen, die der Arenga entbehren, Fassungen, wie sie in dem Urkundenbestand jedes alten Klosters mit geringfügigen Änderungen immer wiederkehren, mögen da und dort doch auf eine ganz bestimmte Vorlage zurückzuführen sein. Man müßte einmal Urkunden über ein bestimmtes Rechtsgeschäft untersuchen, also nur Tausch-, Verkaufs- oder Schenkungsurkunden usw. Dann könnten auch anspruchslosere Formen schärfer erfaßt werden, wie sie gerade in den südostdeutschen Traditionsbüchern häufig sind. Im allgemeinen werden die Ergebnisse sich mit den Ausführungen Stengels über die Immunitätsformulare aus der Zeit Ludwigs des Frommen und ihre Verwendungsdauer decken. Eine Seite der Entwicklung wird allerdings besondere Beachtung verdienen, wie es nämlich möglich war, daß die Privaturkunde des Formulars entraten konnte, ohne Vorurkunden zu benützen, ob sie in dieser Zeit nicht den Vorzug vor der Königsurkunde verdient.

Die Verbreitung der frühmittelalterlichen Formularsammlungen.

1. Fulda.

Wenn man Zusammenhänge herausarbeiten will, muß man nach territorialen Gesichtspunkten gliedern und ich beabsichtige, an der Einteilung festzuhalten, die Breßlau bei der Besprechung der Gerichtsschreiber in seinem Aufsatz „Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht“[10]) getroffen hat. Daß ich trotzdem Fulda an die Spitze stelle, hat seine guten Gründe. Für die Zeit, die vor allem in Frage kommt, also das 8. Jahrhundert, liegt ein von Stengel nach den heute geltenden Editionsgrundsätzen bearbeitetes Urkundenbuch vor.[11]) Abgesehen davon läßt sich an Hand der Fuldaer Privaturkunden wie an

[10]) Forschungen zur Deutschen Geschichte, Bd. 26.

[11]) Urkundenbuch des Klosters Fulda, bearb. von Edmund E. Stengel, Bd. 1, in Veröffentlichungen der historischen Kommission für Hessen und Waldeck X, 1.

Digitized by Google

keinem anderen Beispiel die Entwicklung zeigen. Die ältesten Stücke sind von Gerichtsschreibern verfaßt. In der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts werden auch Empfängerschreiber nachweisbar, die sich an den Fassungen der Gerichtsschreiber heranbilden; beide Formen gehen nebeneinander her — entwicklungsfähig ist nur die jüngere. Die Formulare der Gerichtsschreiber werden wohl gekürzt, aber der Wortlaut wird fast unversehrt beibehalten. Die Formulare machen in der Zeit kaum mehr eine Entwicklung durch. Die Empfängerschreiber haben sich dieser Formulare bemächtigt, jeder für sich hat kleinere Varianten in die einzelnen Formeln des Kontextes eingeschoben; der Kontext macht die allgemeine Entwicklung mit, schließlich wird auch die alte Arenga abgestoßen, die ja immer und überall das zäheste Leben geführt hat. Kaum ein Urkundenteil ist so geeignet, die Unterschiede zwischen Empfängerausfertigungen und Arbeiten der Gerichtsschreiber deutlich hervortreten zu lassen wie die Strafformel. Hinderlich für den Gang der Untersuchung ist nur, daß die Einleitung zum Urkundenbuch, auf die mehrfach verwiesen wird, nicht erschienen ist. So kann man z. B. den Vorbemerkungen zu den einzelnen Stücken nicht entnehmen, ob die Formulare I, II und III, die Stengel bis 779 festgestellt hat, als Empfängerfassungen gelten sollen oder nicht oder ob ein Teil von ihnen wenigstens auf Gerichtsschreiber zurückgeht. Im ganzen gewinnt man den Eindruck, daß Stengel dort, wo der Einfluß der Formulae Marculfi merkbar wurde, gezögert hat, die Formulae selbst als Vorlage anzunehmen, da zu der Zeit die 2. Auflage von Breßlaus Urkundenlehre noch nicht vorlag und in der alten nur steht, daß die Sammlung „unter den ersten Karolingern in offiziellem Gebrauch in der Kanzlei gewesen sein muß". Wir werden an Hand der Stengelschen Ausgabe den Fuldaer Urkundenvorrat für die älteste Zeit durchgehen und dann mit Hilfe des alten Druckes von Dronke den Einfluß der Formulare und das Fortleben der einzelnen Klosterfassungen, wie wir im 9. Jahrhundert schon sagen dürfen, näher verfolgen. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, wie sehr Stengels Ergebnisse die Grundlage gebildet haben.

Zu Nr. 18 vom Jahr 752 hat Stengel bemerkt, die Fassung könne mittelbar auf Formulae Marculfi II 20 zurückgehen. Warum er nur mittelbare Entlehnung annehmen wollte, ist der Vorbemerkung nicht zu entnehmen. Die Übereinstimmung ist bis zur Strafformel sehr weitgehend; wo die Abweichung stärker wird und zu einer anderen Stilisierung der Strafformel führt, geht das darauf zurück, daß Uuolframnus, der hier zum erstenmal erwähnt wird, dann das Formular I heranzieht, das möglicherweise auch er selbst geprägt hat. Das Formular I setzt im Jahr 754 mit Nr. 22 ein und ist von Uuolframnus bis 774 benützt

Digitized by Google

worden[12]). Wir müssen bei dieser Fassung etwas länger verweilen, da es sich darum handelt, ob sie auf einen Gerichtsschreiber zurückgeht und wieso sie, wenn diese Frage bejaht werden müßte, noch Jahrzehnte nach dem Aufhören der von Gerichtsschreibern verfaßten Urkunden für Fulda nachweisbar wird. Auf Breßlaus Ausführungen wird später einzugehen sein. Die Fassung war Eigentum der Gerichtsschreiber des Gaues Wormsfeld. Wir finden sie, wenn auch stark verstümmelt, in einer Lorscher Urkunde vom Jahre 766.[13]) Sie läßt sich in den Lorscher Urkunden noch ein zweitesmal nachweisen, in einer Urkunde vom Jahr 814, die von Thietroch geschrieben ist.[14]) Ich zweifle nicht, daß er der Mainzer Schreiber Theotricus (Theotrichus) ist, den Breßlau von 800—812 nachweisen konnte.[15]) Mit Hilfe der Lorscher Urkunde läßt sich sein Wirken zwei Jahre länger verfolgen.[16]) In den erwähnten Urkunden ist das Formular so wörtlich wiederholt, daß man auf kleinere Verschiedenheiten nicht einzugehen braucht. Nur die Arenga von Nr. 23 weist einen Nachsatz auf, der bei Ausfertigungen der Gerichtsschreiber in der Form sonst nicht nachweisbar ist, wohl aber für die Fassung I in der Form, die ihr die Empfängerschreiber dann gegeben haben. Man vergleiche die Gegenüberstellung zweier Urkunden, die um 80 Jahre voneinander getrennt sind mit Fassung I.

Fassung I.	Stengel Nr. 23	Dronke Nr. 514
. . . tamen pius dominus noster Jesus Christus non quantitatem muneris perspicit sed devotionem offerentis.	. . . Sceleribus tamen scio aequissimum iudicem plus devotionem mentis perspicere quam quantitatem muneris.	...tamen scio aequissimum iudicem plus devotionem mentis donantis quam quantitatem muneris inspicere.

[12]) Stengel Nr. 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 32, 33, 37, 44, 52, 54, 55, 59, 61, 63, 64 (ohne Unterschrift) und 66.

[13]) Codex Laureshamensis diplomaticus 2, Nr. 858.

[14]) A. a. O. 1, Nr. 265.

[15]) Breßlau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, 34.

[16]) Auch diese Lorscher Urkunde ist nicht in vollem Wortlaut überliefert und man könnte die Erwägung anstellen, ob denn nicht der Schreiber des Traditionskodex willkürliche Veränderungen des Originaltextes vorgenommen hat. Das Formular der Gerichtsschreiber im Wormsgau war viel zu starr, als daß man annehmen dürfte, Theotricus könnte zwischen 812 und 814 noch eine Umformung vorgenommen haben. An Hand der von Breßlau a. a. O. 35 Anm. 1, gebotenen Zusammenstellung läßt sich das Wirken des in Frage kommenden Schreibers mühelos verfolgen. Fremd ist das in die Arenga hineingearbeitete Bibelzitat Luc. 11, 41: Date elemosinam et omnia munda sunt vobis. In der Dispositio ist zwar der Wortlaut des Formulars erhalten, aber die einzelnen Worte sind umgestellt. Datierung und Schreiberzeile entsprechen den Bräuchen der Wormser Gerichtsschreiber ebenfalls nicht.

Digitized by Google

Obzwar ich keine Erklärung für das Vorkommen dieser Arenga in so früher Zeit zu bieten vermag, sehe ich keinen Grund, die Annahme fallen zu lassen, daß sie im 9. Jahrhundert auf das Wirken der Empfängerschreiber zurückgehe.

Bei Nr. 29 vom Jahr 756 hat Stengel bereits die möglichen Vorlagen festgestellt, nämlich Formulae Senonicae 2 (vgl. Formulae Salicae Bignonianae 3, 4 und 20, Formulae Salicae Lindenbrogianae 8 und Formulae Augienses 39). Zu Note 2 auf Seite 54 möchte ich bemerken, daß gerade in dem Reichenauer Formular die Wendung inter auro et argento et cavallos vorkommt; es dürften also die Worte inter argento et caballis in unserer Urkunde keiner Verderbung unterliegen. Das Beispiel zeigt an sich, daß Uuolframnus nicht wesentlich mehr als die Arenga aus Form. Sen. 2 übernommen hat. Ich glaube aber überhaupt, daß ein anderes Vorbild als das von Stengel namhaft gemachte heranzuziehen ist. Denn wo Uuolframnus von Form. Sen. 2 und seinem eigenen Formular abweicht, ist das Diktat wörtlich gleich Nr. 18, das auf Form. Marc. II 20 zurückgeht. Nun stimmen gerade Form. Marc. II 19—22 mit Fulda Nr. 29 mindestens ebensosehr überein wie die neben Form. Sen. 2 von Stengel namhaft gemachten salischen Formulare. Es dürfte hier ein Formular benützt worden sein, das zwischen den Form. Marc. und den Form. Sen. die Mitte hält. Hierher gehört auch Nr. 40 und 41, wo die Strafformel auf Form. Marc. II 19 und 20 hinweist. Auf das allen drei gemeinsam zugrunde liegende Formular ließen sich wohl auch die in Einzelheiten stärkeren Berührungen zwischen Nr. 41 und Nr. 18 gegenüber Nr. 40 erklären. Nr. 34 — DK. 13 geht, wie Stengel bemerkt hat, in der Arenga auf Form. Marc. I 14c zurück. Er hat diese Arenga noch im DK. 16 und in den Traditiones Wizenburgenses Nr. 2 vom Jahr 742 nachgewiesen. Ich füge vorläufig hinzu ebenda Nr. 52 vom gleichen Jahr und gleichen Schreiber, Nr. 15 in den Jahren 730—739, ebenfalls von Theotharius geschrieben und Trad. Patavienses Nr. 15 vom Jahr 788.[17])

Mit Nr. 38 vom Jahr 763 erscheint die Fassung II, geschrieben vom Presbyter Notbald. Sie stimmt weitgehend mit Form. Marc. II 6 überein, von hier ist auch der sonst nicht vorkommende Ausdruck basilica für Fulda entnommen. Stengel hat das übersehen und es will mir scheinen, daß dies in unserem Fall zu beklagen ist, da sich an Hand des Marculfformulars einige Emendationen hätten vornehmen lassen, so S. 66 in Zeile 8 deminutione statt dominatione, vor allem aber excolere statt ea colere. Die Strafformel hat Notbaldus allerdings nicht Form.

[17]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns 1, 446.

Digitized by Google

Marc. II 6 entnommen. Den Schreiber konnte Stengel in einer im gleichen Jahr in Ladenburg geschriebenen Lorscher Urkunde[18]) feststellen, wo nicht nur die Arenga von Form. Marc. II 6 verwendet ist, sondern auch der Wortlaut, soweit man erkennen kann, mit unserer Fuldaer Urkunde übereinstimmt. Zu dieser Beobachtung stimmt auch, was Stengel in der Vorbemerkung zu Nr. 42 ausgeführt hat. Die Strafformel geht hier auf Form. Marc. II 6 zurück. Stengel vermutet, daß der Schreiber einer im Jahre 754 bei Ladenburg für Lorsch ausgestellten Urkunde,[19]) der presbiter Hilbo mit dem presbiter Hiaebo unserer Fuldaer Urkunde identisch ist. Trifft diese durchaus wahrscheinliche Annahme zu, dann ist für Nr. 42 die Benützung der Form. Marc. II 6 gesichert, da in der Lorscher Urkunde nicht nur die Arenga benützt, sondern die ganze Vorlage mehr minder wörtlich ausgeschrieben ist. Der Beweis läßt sich noch vertiefen. Bei Nr. 50 vom Jahr 770 hat Stengel festgestellt, die Fassung sei ähnlich Nr. 38. Diese Ähnlichkeit geht darauf zurück, daß Hiaebo, der schon in Nr. 42 die Strafformel von Form. Marc. II 6 verwendete, hier die ganze Arenga und die Strafformel aus der Vorlage übernahm, die im Wortlaut auch sonst durchschimmert. Damit ist der Nachweis erbracht, daß auch Nr. 42 direkt auf das Marculfformular zurückgeht. Das läßt uns aber auch erwägen, ob nicht das von Zeumer S. 79 Z. 8 in eckige Klammern gesetzte imprimitus in die Anmerkungen gehört hätte, da es in Nr. 42, vor allem aber in Nr. 50 fehlt.

Formular I ist auch in Nr. 48 und 49 benützt, die beide von dem sonst nicht nachweisbaren Uuinibald geschrieben sind. Die Strafformel von Nr. 49 steht dem Formular I in den Garmond gedruckten Worten näher als Nr. 48. Die Fassung ea ratione — potestatem, die dem Formular I fremd ist, stimmt mit Nr. 18 überein, das auf Form. Marc. II 20 zurückgeht. Das Formular I hat dann auch der Schreiber Weliman verwendet, nachweisbar seit dem Jahr 775;[20]) er hat einige Veränderungen vorgenommen. Die wichtigste ist folgende:

Formular I.	Nr. 70
a die presente habeatis, teneatis, possideatis vel quicquid exinde facere volueritis, liberam ac firmissimam in omnibus habeatis potestatem.	ut ab hac die habendi, donandi, vendendi vel quicquid exinde facere volueritis, liberam et firmissimam in omnibus habeatis potestatem.

[18]) Cod. Lauresham. dipl. 1, Nr. 673.

[19]) A. a. O. 1, Nr. 429.

[20]) Stengel Nr. (70), 71, 72, 76, 80, 81, 87 und 88. Von Nr. 82 ist nur die Strafformel erhalten, doch besteht kein Zweifel, daß das gleiche Formular benützt ist.

Digitized by Google

Sicher ist schon Nr. 70 von Weliman geschrieben, dessen Tätigkeit bis 788 nachweisbar ist. Alle Urkunden sind nach Formular I verfaßt, das aber nicht mehr in allen Einzelheiten mit der Fassung übereinstimmt, wie sie uns Nr. 22 darstellt. Die Fassung III, die in Nr. 51 vom Jahr 770 zum erstenmal auftaucht und durch viele Jahrzehnte in Verwendung bleibt,[21]) weist in der Arenga ein Bibelzitat auf,[22]) das auch sonst in den Arengen des 8. und 9. Jahrhunderts oft vorkommt. Sonderbarerweise ist bei allen Stücken kein Schreiber genannt. Nr. 84 ist nach einem heute nicht mehr erhaltenen Formular geschrieben.[23]) Als Schreiber der Urkunde wird Asaph genannt, der in den Jahren 791—805 noch weitere sieben Urkunden für Fulda geschrieben hat, die sämtlich Güter im Elsaß betreffen und im Elsaß auch ausgestellt sind.[24])

Wenn wir nun über den ersten Band des Stengelschen Urkundenbuches hinausgehen, so geschieht das nicht in der Absicht, der weiteren Edition irgendwie vorzugreifen, sondern nur, um auch hier den nötigen Abschluß zu gewinnen. In Dronke Nr. 82 und 83 vom Jahr 785 taucht eine Arenga auf, die mit den Form. Marc. und Weißenburger Urkunden eine nähere Verwandschaft aufweist:

Form. Marc. Additamenta 1[c]	Nr. 82.	Trad. Wizenburg. Nr. 204. (851)
Oportunum est unumquemque dum terrena munera possedit, pro anime sue frequentius cogitet, ut terrenam beatitudinem possidere merear.	Oportunum est unicuique dum in hac mortali corpore vivit, de futura vita ubi immortaliter perpetueque vivere sperat, dum licet cogitare.	Oportunum namque unicuique est, dum in hac vita degit atque dum hic artus membra reguntur, de futura vita atque mercede ut cogitet ubi immortaliter vivere semper speratur.

Die gleiche Arenga finden wir in Nr. 148 vom Jahr 798 und Nr. 225 vom Jahr 805 und mit geringen Abweichungen in Nr. 89 von 788 und Nr. 178 vom Jahr 803. Die Übereinstimmungen mit den Weißenburger Urkunden erklären sich mühelos daraus, daß Nr. 148, 178 und 225 vom Schreiber Asaph geschrieben sind, den wir auch in Weißenburger Urkunden als Schreiber nachweisen können[25]) und weiter, daß es sich bei allen Stücken um traditiones de Alsatia handelt, wie sie Dronke überschrieben hat.

---

[21]) Stengel Nr. 51, 56, 57, 58, 65, 69, 86 und 89.

[22]) Luc. 11, 41.

[23]) Die Nachweise vgl. bei Stengel, a. a. O. 155.

[24]) Breßlau, a. a. O. 41. Hier werden ihm irrig bis 803 neun Urkunden zugeschrieben, in Anm. 3 aber nur sieben aufgezählt.

[25]) Traditiones possessionesque Wizenburgenses ed. Zeuss Nr. 157.

Digitized by Google

Nicht uninteressant ist Nr. 116 vom Jahr 796. Der Schreiber ist leider nicht genannt. Er war wohl kein Meister der Stilistik, brachte aber doch eine Reihe neuer Wendungen in den Kontext. Unser Stück ist sicher nicht die einzige von ihm verfaßte Urkunde. Nicht nur die infernalia tormenta, sondern das ganze Formular findet sich schon in Nr. 113 und 115 vom gleichen Jahr. Der Diktator hat vom Formular I die Arenga übernommen, aber nicht unverändert gelassen. Die Überleitung zur Dispositio stammt aus Formular III. Auch Nr. 120 stammt vom gleichen Diktator, der es ähnlich wie Nr. 116 aus mehreren Teilen zusammengestoppelt hat. Da die Stücke alle in Fulda ausgestellt sind, wird es wahrscheinlich, daß hier zum erstenmal ein Empfängerschreiber aus dem Formular der Gerichtsnotare die Arenga übernahm. Die Vermutung, daß dieser Diktator der Fuldaer Mönch Asger sein könnte, scheint mir durch Nr. 126 erwiesen. Es hat die Arenga in der gleichen Überarbeitung wie Nr. 116 und 120, die Überleitung zur Dispositio nach Formular III; der Rest ist gleiches Diktat wie die ganze eben besprochene Gruppe. Asgers Diktat ließe sich noch in einer ganzen Reihe von Urkunden nachweisen, die der Schreiberunterschrift ermangeln. Uns war es um den Nachweis zu tun, wieso Formular I in die Fuldaer Urkunden um die Wende des 8. Jahrhunderts eindringen konnte, bei Stücken, die vom Empfänger geschrieben worden waren. Diesen Vorgang können wir eben bei Asger feststellen, der wohl einer der meistbeschäftigten Schreiber war, die wir überhaupt aus dieser Zeit kennen. Wie oft er noch die gleiche Fassung herangezogen hat, kann im Rahmen unserer Untersuchung nicht festgestellt werden, zumal das ein Vorgreifen der weiteren Edition der Fuldaer Urkunden bedeuten würde. Nr. 188, eine Urkunde über elsässichen Besitz, weist eine Arenga auf, der wir noch oft begegnen werden:

Ille bene possidet res suas in seculo, qui cum caducis adquirit premia sempiterna.

Wir finden sie in den Formulae Salicae Lindenbrogianae. Sie war aber auch im Süden verbreitet. Das beweist nicht nur ihre Aufnahme in die Formulae Augienses Collectio A 2, sondern wir finden sie etwa auch im Kloster Murbach im Jahr 796 verwendet[26]). Über ihre Verbreitung im deutschen Südosten wird später noch ausführlich zu sprechen sein.

In Nr. 422 treffen wir die Arenga von Form. Marc. II 6 mit einigen stilistischen Veränderungen. Die Urkunde ist datiert vom Jahr 823 und von Hrudolfus geschrieben. Kurze Zeit darauf, im Jahr 824, treffen wir sie abermals in der von Hruadhart geschriebenen Urkunde Nr. 429. Die Übereinstimmungen mit dem übrigen Wortlaut des Formulars, etwa

[26]) Schöpflin, Alsatia diplomatica 1, Nr. 71.

Digitized by Google

post meum quoque discessum und einzelne Wendungen der Strafformel reichen nicht aus, um die Benützung des ganzen Formulars durch den Schreiber Hruadhart sicherzustellen. Hierin ein Fortwirken der von Stengel als Formular II gekennzeichneten Fassung zu erkennen, kann ich mich ebensowenig entschließen als ich annehmen möchte, eine Handschrift der Form. Marc., die sich vielleicht schon seit längerer Zeit im Kloster befand, sei eben jetzt wieder ans Tageslicht gezogen worden. Denn die Arenga taucht nach rund sechzigjähriger Unterbrechung wieder auf, während sich Formular I und III ununterbrochen nachweisen lassen und dann wäre die Verwendung eines einzigen Formulars der Form. Marc. nicht ausreichend für die Annahme, daß eine ganze Handschrift im Kloster gelegen haben könnte. Vorweggenommen sei noch der wichtigste Einwand gegen diese Annahme: die ältesten Urkunden des Klosters Fulda sind gar nicht von Klosterschreibern mundiert. Eine Handschrift der Form. Marc. kann überhaupt nicht im Kloster vorhanden gewesen sein. Die Arenga von Form. Marc. II 6 kehrt dann in allerlei Abwandlungen wieder, bei denen der Kern noch zu erkennen ist, so in Nr. 457, ebenso in Nr. 465, beide von Theotmar geschrieben. Hruodolfus begegnet mit der gleichen Arenga in Nr. 487 vom Jahr 834. Damit sind wir bis zu einem Zeitpunkt vorgedrungen, da die Ausstattung der Urkunden immer einfacher und bescheidener wird; die Arengen fallen weg, oft auch die Strafformeln. Zumindest werden sie aber sehr stark gekürzt. Wir haben hier eine Entwicklung vor uns, die als typisch für die deutsche Privaturkunde überhaupt bezeichnet werden muß. Nur im Jahre 841 häufen sich noch einmal die Urkunden, deren Arenga sich als eine Überarbeitung von Form. Marc. II 6 darstellt. Meist sind es Schreiber, die wir in Verbindung mit dieser Arenga schon kennen gelernt haben, Theotmar, der Nr. 531 schrieb, Hruodolfus, von dem Nr. 534 stammt und Gerolf, der Nr. 532 mundiert hat.[27])

Am Ende unserer Ausführungen müssen wir aber doch noch einmal zurückgreifen und die Frage aufwerfen, ob wir nicht gerade an Hand der Fuldaer Urkunden noch etwas weiter kommen können? Ich führe zunächst an, was Breßlau über die in den Fuldaer Urkunden auftretenden Schreiber ausgeführt hat.[28]) Der emanuensis Uuolframnus ist Gerichtsschreiber für die Stadt Mainz.[29]) Er hat Urkunden für Fulda ge-

[27]) In Nr. 483 (831 Mai 1) ist die Arenga der von Form. Marc. I 30 sehr nahe verwandt. Das Stück weist eine Unterschrift Ludwigs des Frommen auf und gilt als interpoliert, vgl. Mühlbacher Reg.[2] Nr. 888[a]. Bemerkenswert bleibt die Verwendung einer Arenga aus den cartae regales der Sammlung.

[28]) Breßlau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, Forschungen zur deutschen Geschichte 26.

[29]) Breßlau, a. a. O. 34.

Digitized by Google

schrieben, die „sämtlich Güter im Wormsfeld betreffen und größtenteils in Mainz ausgestellt sind.“ In der Zeit von 775—788 tritt Weliman auf. „Die von ihm geschriebenen Urkunden entbehren sämtlich der Ortsangabe, aber sie betreffen durchwegs Güter im Wormsfeld und zu gutem Teil Liegenschaften in der Feldmark von Mainz oder der Stadt selbst, so daß an ihrer Ausstellung in dieser Stadt nicht zu zweifeln ist.“ Sein Nachfolger war Hiltibaldus bis 799, der Urkunden über Güter im Wormsgau schrieb und Theotricus, der von 803—814 das Amt eines öffentlichen Mainzer Schreibers bekleidet hat. „Die von ihm ausgefertigten Urkunden betreffen zumeist Güter im Wormsfeld.“ Asaph, der in den Jahren 791—803 Urkunden für Fulda schrieb, war ein elsässischer Gerichtsnotar.[30]) Etwa seit 776 setzt die Tätigkeit von Klosterangehörigen ein,[31]) nach 812 läßt sich keine Fuldaer Tradition mit Sicherheit auf einen Gerichtsnotar zurückführen.[32]) Da kann es doch von Bedeutung werden, wenn wir die Fortdauer der Formulare I und III weiterverfolgen. Formular I finden wir noch in den von Weliman geschriebenen Urkunden, solange seine Tätigkeit nachweisbar ist.[33]) Es wurde dann von Hiltibald[34]) und Theotricus[35]) übernommen und ist nachher in der Form, wie sie die Gerichtsschreiber verwendet hatten, nicht mehr nachweisbar. Wohl kehrt sie aber in der vom Empfänger geprägten Form oft wieder. Formular III finden wir in den von Einhart geschriebenen Urkunden Nr. 87 vom Jahr 788 und Nr. 100. In diesem an sich sehr kurzen Stück ist nur die Arenga verwendet. In Nr. 107 ist sie von dem Fuldaer Mönch Asger verwendet, in Nr. 110 vom Jahr 795 ist das Formular zur Gänze ausgeschrieben und zwar nicht sehr verständig, wie der Satz in der Strafformel: cum cogente fisco auri libras tantum argenti pondus et praesens epistola zeigt. Ein Schreiber wird nicht genannt. Nur die Arenga finden wir in den Stücken 111, 112 und 117, geschrieben von Asger ebenso wie Nr. 118 und 119. Für den Kontext hatte er sich sichtlich eine andere Fassung zurechtgelegt, die einen dem Zeitgeist angepaßteren Wortlaut aufwies als die Fassung III. In Nr. 157, geschrieben vom Fuldaer Mönch

[30]) Breßlau, a. a. O. 41.

[31]) Breßlau, a. a. O. 35.

[32]) Breßlau, a. a. O. 36.

[33]) Dronke Nr. 79 (785), 80, 81, 90, 91 (ohne Unterschrift) und 92 (788).

[34]) Dronke Nr. 95 (790), 104, 105, 109, 114, 121, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 151, 154 (799).

[35]) Dronke Nr. 156 (800), 160, 161, 164, 174, 175, 176, 218, 222, 224, 244, 246 (809). In Nr. 174 und 222 muß Theotricus auf ein vollständigeres Formular zurückgegriffen haben, denn die Überleitung zur Dispositio sana mente — promerire merear hat schon Hiltibald im Jahr 796 fallen lassen.

Digitized by Google

Reccheo im Jahr 800, ist neben der Arenga noch die Strafformel des Formulars benützt, letztere in einer erweiterten Fassung. Es können weitere Angaben über das Fortleben dieses Formulars III füglich unterbleiben; wesentlich ist nur mehr die Feststellung, bis zu welchem Jahr die Ausläufer dieser beiden Formulare verfolgt werden können. In Nr. 514 vom Jahr 838 finden wir noch das Formular I, sehr gekürzt. In Nr. 529, das keine Datierung aufweist und vom Subdiakon Starchard geschrieben ist, wurde noch einmal auf den vollen Wortlaut zurückgegriffen. Die Strafformel weist aber auf einen anderen Ursprung hin und ist gekennzeichnet durch die Verwendung des Futurums an Stelle des Konjunktivs. Die letzten Nachwirkungen der Fassung I fand ich in Nr. 553 vom Jahr 845. Hier ist auch noch von der Stilistik, wie sie sich seit Asger eingebürgert hatte, einiges in den Kontext übernommen worden. Kaum drei Jahre jünger ist der letzte Beleg für die Fassung III, von der auch nur mehr die Arenga verwendet ist.

Es erübrigt noch, die Nutzanwendung aus den Ergebnissen zu ziehen. Die ersten Fuldaer Privaturkunden sind von Gerichtsschreibern geschrieben, die nicht gerade über einen reichen Gedanken- oder Formularvorrat verfügten. Ein Formular ist es im wesentlichen, das nicht nur von einem Schreiber bis zum Überdruß verwendet, sondern auch von seinem Amtsnachfolger übernommen wird. Es macht dabei nur eine Entwicklung nach einer Richtung hin mit, es wird gekürzt. Solange wir die Mainzer Gerichtsnotare nachweisen können, hält sich das Formular in den von ihnen ausgestellten Urkunden. Auch die elsässischen Notare haben ein Formular gehabt, wie wir sahen, nach dem fast alle Urkunden über elsässischen Besitz gearbeitet sind. Nehmen wir noch die von Stengel als Fassung II bezeichnete Form. Marc. II 6 hinzu, die im 8. Jahrhundert nur für Gerichtsschreiber nachgewiesen werden kann, dann dürfen wir sagen, bis in die Siebzigerjahre des 8. Jahrhunderts hat Fulda nichts aufzuweisen, was man als Klosterdiktat bezeichnen könnte. Fraglich ist nur die Geltung der Fassung III. Von den bei Stengel abgedruckten Stücken weist nicht eines eine Schreiberunterschrift auf. Eines ist in Fulda ausgestellt, eines in Mainz, die übrigen tragen keine Ortsangaben. Wo aber seit 788 ein Schreiber genannt wird, ist es immer ein Fuldaer Mönch, so daß ich glaube, Fassung III im Gegensatz zu Fassung I als Klosterformular bezeichnen zu dürfen. Zu dieser ist dann im Laufe der Zeiten ein zweites hinzugetreten, jenes, das aus der Fassung I der Mainzer Gerichtsschreiber durch den Mönch Asger unter Vornahme stilistischer Änderungen hergestellt worden war und bis in die Mitte des 9. Jahrhunderts in Gebrauch blieb. Eine der Fassungen I wurde verwendet, je nachdem ein

Digitized by Google

Mönch oder Gerichtsschreiber die Urkunde mundierte. Wer an Zufälle in der Entwicklungsgeschichte nicht glaubt, wird vielleicht Gewicht auf den Hinweis legen, daß um die Zeit, da die im Kloster überarbeitete Fassung I und Fassung III aus den Fuldaer Urkunden verschwinden, in der Reichskanzlei auch der Gebrauch der Formulae imperiales aufhörte. Noch eines muß gesagt werden. Form. Marc. II 6 wurde durch Gerichtsschreiber in die Fuldaer Urkunden gebracht. Wieso die Arenga, die im ostfränkischen Reichsteil eine weite Verbreitung gefunden hatte, in den Zwanzigerjahren des 9. Jahrhunderts dann wieder von den Klosterschreibern aufgenommen werden konnte, bleibt unklar. Jedenfalls ist Fulda im allgemeinen von Beeinflussungen durch fremde Formulare freigeblieben[36]). Es ist ein Typus, dem wir kein anderes Kloster an die Seite stellen können, das aber die Entwicklung besonders deutlich zeigt. Darum haben wir Fulda an die Spitze gestellt.

2. Lorsch.

Es erweist sich noch einmal als notwendig, von der durch Breßlau gegebenen Reihenfolge abzuweichen und auf die Lorscher Urkunden einzugehen, da sie zum Teil das Gegenstück zu Fulda sind, und beide Klöster zusammen eigentlich eine Ausnahmsstellung einnehmen, wie sich bei der Besprechung der alamannisch-elsässischen Klöster zeigen wird. Auch die Urkundenbestände des Südostens weisen ein anderes Bild der Entwicklung auf. Bei den Lorscher Urkunden sind wir insofern schlecht daran, als uns die Urkunden im Traditionskodex nicht mehr in ihrem vollen Wortlaut überliefert sind. Der Bearbeiter des Traditionskodex hat die Namen der Schreiber überhaupt nur für den kleineren Teil der Urkunden kopiert und selbst wo er sie erwähnt, die Schreiberunterschrift gekürzt. Auch der Kontext ist oft stark zusammengestrichen worden. Das erschwert den Diktatvergleich. Aber auch die Frage, ob Empfänger — oder Gerichtsschreiber die Urkunden verfaßt haben, läßt sich an Hand dieses Materials nicht mit Sicherheit entscheiden. Nur

[36]) Man operiert in der Kaiserdiplomatik immer mit dem Diktat eines Notars oder gar der Schule, die er gegründet hat, ohne eigentlich die Entwicklung des Diktats verfolgen zu können, weil die Zahl der Diplome, die von einem Diktator herrühren, nicht groß ist und wir vor heute nicht mehr faßbaren Einflüssen irgend einer Vorlage nicht sicher sind. Es wäre eine sehr lohnende Aufgabe, bei den Mainzer Gerichtsschreibern, die obendrein nach festen Vorlagen arbeiteten, das leise Schwanken im Diktat festzustellen und nachzuweisen, wie weit diese Notare sich in ihren verschiedenen Ausfertigungen von der Vorlage entfernt haben oder — und auch das brauchte kein nebensächliches Ergebnis zu sein — wie starr das Gedächtnis den Wortlaut eines Formulars festhielt, den es sich einmal eingeprägt hatte. Die gleiche Untersuchung würde auch bei den Fuldaer Schreibern, etwa bei Asger, wertvolle Aufschlüsse liefern.

Digitized by Google

Notbaldus, der im Jahr 765 eine Fuldaer Tradition über Güter im Lobdengau geschrieben hat und der Presbiter Hilbo, der ebenfalls in Fuldaer Urkunden genannt wird, sind unzweifelhaft Gerichtsschreiber gewesen. Bei den anderen Namen muß die Entscheidung offen bleiben. Gleich in Nr. 1, einer Urkunde vom Jahre 763, ist die Pertinenz, Teile der Dispositio und die Strafformel nach Form. Marc. II 4 verfaßt; die Übernahme geschah jedoch nicht wörtlich, der Wortlaut unserer Urkunde weist gegenüber der Vorlage stärkere Kürzungen auf. Die Schreiberunterschrift lautet: Helmericus notarius iussu domini Rudgangi archiepiscopi chartam hanc scripsi. Da Rudgang Abt von Lorsch war, haben wir es wohl mit einer Empfängerausfertigung zu tun. Die Form. Marc. bilden aber auch sonst scheinbar das Rüstzeug der Schreiber, die für Lorsch Urkunden zu schreiben hatten. Nr. 13, von Samuel im Jahr 787 geschrieben, weist in der Pertinenz ganz deutlich auf Form. Marc. II 4 hin, einzelne Wendungen auch auf II 3. Im Jahr 764 hat der Gerichtsnotar Notbaldus in Nr. 673 die Arenga von Form. Marc. II 6 benützt und sie bleibt von nun an durch eine lange Zeitspanne im Gebrauch. Es erübrigen sich daher für die folgenden Urkunden die Nachweise. Freilich möchte ich annehmen, daß sie durch die Gerichtsnotare in die Lorscher Urkunden Eingang fand und erst dann von den Empfängerschreibern übernommen wurde. Denn die stärkste Benützung des Marculf-Formulars finden wir in Nr. 429, im Jahr 754 von dem aus den Fuldaer Traditionen bekannten Hilbo geschrieben, der die Arenga und Überleitung zur Dispositio der Form. Marc. II 6 wörtlich entnommen hat, aber auch für die Fassung der Strafformel noch einmal auf die Vorlage zurückgriff, was die für Lorsch sonst ungebräuchliche Bezeichnung basilica besonders deutlich macht. Ebenso schimmert auch in der Dispositio der Wortlaut des Formulars noch stellenweise durch. Die Arenga wird dann wiederholt in den 764 und 765 ausgestellten Urkunden Nr. 226 und 274, im Jahr 766 in Nr. 486. Der Schreiber Samuel hat aber noch ein anderes Muster oder eine andere Urkunde herangezogen:

Nr. 1, 763.	Nr. 486, 766.
. . . Ut non inveniat in nobis ultrix flamma, quod devoret, sed domini pietas quod coronet.	. . . ut in me non inveniat ultrix flamma, quod devoret sed dei pietas, quod coronet.

Im gleichen Jahr hat Samuel in Nr. 552 eine Arenga angewendet, wie wir sie in ähnlicher Fassung bei Besprechung der Fuldaer Urkunden bereits kennen gelernt haben, dort aber auf Formulare elsässischer Gerichtsschreiber zurückführen konnten:

Digitized by Google

Dronke Nr. 82.	Trad. Laur. Nr. 552.
Oportunum est unicuique, dum in hac mortali corpore vivit, de futura vita ubi immortaliter perpetueque vivere sperat, dum licet cogitare.	Oportunum est unicuique, dum in hoc corpore mortali vivit, de futura vita, in qua immortaliter perpetueque vivere sperat dum licet cogitare studeat, ut se non sentiat ex aliquo aeterna supplicia sustinere, ammonente nos divina scriptura ac dicente: Date elemosinam et ecce omnia munda sunt vobis et item: Sicut aqua extinguit ignem, ita elemosina extinguit peccatum.

Den Nachsatz hat Samuel möglicherweise nach einem anderen Formular hinzugefügt. Wir finden jedenfalls in der ebenfalls von Samuel im Jahr 786 geschriebenen Urkunde Nr. 12 die beiden auch sonst häufig verwendeten Bibelzitate Luc. 11, 41 und Liber ecclesiastici 29, 15 in der Arenga. Das letztere Bibelzitat konnte Samuel aus Form. Marc. II 1 haben, wo auch der in Nr. 12 angewendete Ausdruck tonitrualis vox vorkommt.

In Nr. 289 vom Jahr 766 hat Samuel die Arenga von Form. Sal. Lindenbrog. 1 mit unwesentlichen stilistischen Veränderungen benützt. Die Übereinstimmungen in der Strafformel möchte ich nicht unbedingt auf die Benützung dieses Formulars zurückführen. Ein Jahr später hat Harilandus in Nr. 299 die gleiche Arenga verwendet, in Nr. 440 finden wir sie ebenfalls. Hier ist es von Wichtigkeit, daß Breßlau den Schreiber Wiglarius mit Bestimmtheit als Gerichtsnotar festgestellt hat[37]. Alle drei Urkunden beginnen mit der sonst in den Lorscher Urkunden ungebräuchlichen Invokation: In nomine patris et filii et spiritus sancti. Die gleiche Arenga finden wir noch in dem undatierten Stück Nr. 598, die von Form. Marc. II 6 in der im Jahr 772 von Samuel geschriebenen Urkunde Nr. 610, in Nr. 529 vom Jahr 804 und Nr. 724 vom Jahr 807. In Nr. 14 vom Jahr 790, eine Urkunde, die Rodulfus geschrieben hat, wurde Form. Marc. II 3 benützt und zwar in der Überleitung zur Dispositio, wahrscheinlich auch in der Pertinenz, auf die der sonst seltene Ausdruck adiunctis adiacentiis hinweist.

Ein Stück, das der genauesten Untersuchung bedürfte, ist Nr. 20, eine Schenkung Einhards vom Jahr 819. Die Arenga entspricht ähnlichen, die um diese Zeit in Freising aufkamen und die Schreiberunterschrift lautet: Ego Hirminmarus diaconus et notarius imperialis rogante Einhardo hoc testamentum scripsi et subscripsi. Sickel hat sich bereits

[37]) Breßlau, a. a. O. 33 und Anm. 3. Die Nachweise seiner Tätigkeit Anm. 2 sind nicht vollständig.

Digitized by Google

mit diesem Zeugnis auseinandergesetzt[38]) und kam zu dem Schluß, das Datum müsse falsch sein, da um diese Zeit Hirminmaris in den Diplomen noch nicht genannt sei und vor 821 seine Handschrift nicht nachgewiesen werden könne. Eine Emendation des Datums ist heute nicht mehr notwendig, da Hirminmaris seit 31. Juli 816 in der Kanzlei nachweisbar ist[39]). Wenn sich auch dieser Kanzleibeamte „an dem eigentlichen Schreibgeschäft nicht mehr beteiligte",[40]) ließe sich vielleicht doch für den Diktatvergleich aus unserer Lorscher Urkunde einiges gewinnen und die Tatsache bleibt bemerkenswert, daß ein im Dienste der Reichskanzlei stehender Beamter zugleich für Private Urkunden schrieb.

Ganz besonders lang hat sich in Lorsch die Arenga Form. Marc. II 6 gehalten. Wir finden sie in Nr. 199 vom Jahr 822, in Nr. 381 und 798 vom Jahr 851 und in einer Urkunde vom Jahr 863[41]). In Nr. 381 enthält der Kontext Wendungen sowohl aus Form. Marc. II 5 als auch 6, die Ausläufer dieses Formulars sind also in Lorsch noch auffallend spät nachweisbar. Bei der Besprechung der Fuldaer Urkunden konnten wir bereits hinweisen, daß für zwei Lorscher Urkunden die Fassung I Anwendung gefunden hat und wir waren in der Lage, das Wirken eines der Mainzer Gerichtsschreiber noch zwei Jahre länger zu verfolgen, als es noch Breßlau möglich gewesen war. Die Beobachtungen, die wir dabei machten, haben zu der begründeten Annahme geführt, daß der Bearbeiter des Traditionscodex bei der Abschrift sehr frei geschaltet und gewaltet hat. Das Bild, das wir aus diesen Eintragungen gewonnen haben, ist daher ein sehr verschwommenes. Immerhin scheint das wesentliche festzustehen. Wenn wir einen Vergleich zwischen den Fuldaer und Lorscher Urkunden anstellen, dann sind die Unterschiede jedenfalls auffallend. In Fulda ist der älteste Urkundenbestand ausschließlich von Gerichtsschreibern geschrieben, während in Lorsch schon sehr früh die Tätigkeit der Empfängerschreiber einsetzt. Rein äußerlich geht das daraus hervor, daß die Fuldaer Urkunden in der Regel nicht in Fulda ausgestellt sind; eine Ausnahme bilden nur Stengel Nr. 57, 75 und 85. Die beiden letzteren sind aber vom Fuldaer Mönch Asger geschrieben. Dagegen sind die Lorscher Urkunden in überwiegender Mehrheit in Lorsch selbst ausgestellt und zwar, wie es heißt: in monasterio Lauresham. Wo in der Datierung in loco publico Lauresham steht, hat daher Breßlau auch auf einen Gerichtsschreiber geschlossen. Aller-

[38]) Sickel, Acta Karolinorum 1, 91 Anm. 11.

[39]) Mühlbacher Reg.[2] Nr. 622.

[40]) Breßlau UL[2] 1, 375.

[41]) Codex diplomaticus et variarum traditionum monasterii Laurisheimensis, 1. S. 71.

Digitized by Google

dings, wenn man den oben geäußerten Verdacht gegen den Bearbeiter des Traditionskodex auf die Spitze treiben wollte, könnte man sagen, er habe zum höheren Ruhm seines Klosters überall den Namen Lorsch an Stelle des wirklichen Ausstellungsortes gesetzt. Das würde zu weit gehen. Die Traditionen sind nach geographischen Gesichtspunkten geordnet. Zuerst Rhein- und Lobdengau, Worms- und Speyergau usw. Die Schreibernamen wiederholen sich in den Traditionen aber unaufhörlich. Daß die gleichen Gerichtsschreiber gleichzeitig in verschiedenen Gauen gewirkt haben könnten, ist natürlich abzulehnen. Die Beteiligung des Klosters an der Ausfertigung der Urkunden muß also als eine besonders rege bezeichnet werden.

Die Ausfertigungen der Gerichtsschreiber von denen der Empfängerschreiber scharf zu scheiden, war nicht immer möglich. Doch scheinen die Form. Marc. II 6 und die Arenga Form. Sal. Lindenbrog. 1 durch Gerichtsschreiber in den Urkundenbestand des Klosters hineingekommen zu sein und wurden dann erst von den Mönchen übernommen. Wiglarius, Notbaldus und Hilbo, die zuerst diese Formulare verwenden, sind sicher Gerichtsschreiber gewesen, von Harilandus, der zumindest Nr. 485 in loco publico, qui vocatur Lauresham schrieb, möchte ich das gleiche annehmen. Ein Urteil darüber, ob sich das Kloster eigene Fassungen zurechtgelegt hatte, läßt die heutige Überlieferung nicht zu. Fulda und Lorsch gemeinsam ist, daß nur sehr wenige der in der Zeumerschen Sammlung aufgenommenen Formulare verwendet werden. Wir haben die in Betracht kommenden eben erst aufgezählt. Dabei kann aber gar nicht die Rede davon sein, daß sie wörtlich ausgeschrieben wurden. Nur zu bald ist es die Arenga allein, die immer noch fortgeschleppt wurde. Das so gewonnene Bild als gültig für das ganze ostfränkische Reich hinzustellen wäre aber ein grober Irrtum.

3. Werden a. d. Ruhr.

Unter den Urkunden des Klosters Werden befinden sich zwei Tauschurkunden aus den Jahren 834 und 841, geschrieben von Reginher und Thiathard[42]). Sie sind nach einem Formular verfaßt:

Form. Sal. Lindenbrog. 5.	Nr. 48.
Nichil sibi quispiam cernitur minuendum, unde sibi econtra recepit in augmentum. Idcirco conplacuit adque convenit inter . . . ut, ubi congruus vel oportunus inter eos evenerit locus, alter alteri de rebus eorum inter se oportunitatem facere deberent;	*Nihil sibi quispiam cernitur minuendo,* quicquid de *contra recipitur in augmentis.* Ideoque *placuit atque convenit inter* . . . ut terras eorum ubi loci[43]) *evenie*bant *inter* se commutare *deberent;*

[42]) Lacomblet, Niederrheinisches UB. Nr. 48 und 55.

[43]) ubi locus opportunus Nr. 55.

Digitized by Google

quod ita et fecerunt.	*quod ita et fecerunt.*
Dedit itaque . . in concambio, id est villa . . . in pago . . . super fluvio . . . hoc est mansos . . .	Ergo donat . . . *in concambio* terrę suę in villa . . . *in pago* . . . *super fluvio* . . . id *est* . . . *mansum*
Similiter etiam visus est reddere	Eccontra[44]) dedit
In ea vero ratione has duas epistolas uno tenore conscriptas inter se fieri vel firmare rogaverunt, ut unusquisque quod a pare suo praesenti tempore accipere visus est, hoc a die praesente habeat, teneat adque possedeat vel quicquid exinde facere voluerit, liberam in omnibus habeat potestatem.	Unde *inter se epistolas uno tenore conscriptas fieri* et ad*firmare rogaverunt, ut unusquisque quod a pare suo* * *acc*epit *hoc* * *habeat, teneat atque possideat vel quicquid exinde facere voluerit, liberam* ac firmissimam *in omnibus habeat potestatem* ad faciendi.

Diesem Beispiel kommt eine ganz besondere Bedeutung zu. Nicht nur, daß hier der Gebrauch der viel umstrittenen Form. Sal. Lindenbrog. noch in den Vierzigerjahren des 9. Jahrhunderts bezeugt ist. Sie lassen sich weiter bis ins 10. Jahrhundert verfolgen. Aber Form. Sal. Lindenbrog. 5 ist doch gerade das Formular, das Schroeder aus den bayrischen Urkunden herleiten wollte[45]). Wir werden uns bei der Besprechung der südostdeutschen Privaturkunde mit dieser Annahme noch näher zu beschäftigen haben.

4. Prüm.

Im Liber aureus von Prüm sind uns eine Reihe von Privaturkunden überliefert, scheinbar nicht ganz ohne Kürzung, so daß wir gerade zu der Frage nichts beitragen können, wer die Urkunde geschrieben hat. In Nr. 19[46]) vom Jahr 765 ist die Arenga von Form. Marc. II 4 verwendet; ein Vergleich mit diesem Formular ergibt, daß im Text unserer Urkunde das Verbum ventura ausgefallen ist. Dagegen scheint mir die Leseart pertimescit ultimum vite terminum besser zu sein als vite temporis, die allerdings durch alle Handschriften der Form. Marc. bezeugt ist. Die Übereinstimmung in der Arenga erstreckt sich bis imparatum, der Nachsatz ist abgeändert. Es heißt hier: sed quicumque vult animarum salutem recipere, hoc oportet et congruit, ut de propriis rebus studeat se redimere. Es ist das eine Abänderung, die wir auch bei den Urkundenbeständen anderer Klöster nachweisen können. Die Überleitung zur Dispositio folgt Form. Marc. II 3, dann wird in der Pertinenz noch einmal auf Form. Marc. II 4 zurückgegriffen, wie nicht nur die gleiche Abfolge, sondern vor allem die Ausdrücke farinariis,

[44]) Similiter ei contra Nr. 55.

[45]) R. Schroeder, Über die fränkischen Formelsammlungen, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 4, 100 ff.

[46]) UB. der mittelrhein. Terr. hg. v. Beyer, 1, Nr. 19.

Digitized by Google

cum pastoribus gregis, peculium utriusque sexus beweisen. Die Strafformel klingt wohl an das Formular an, aber gerade die für dieses charakteristischen Sätze fehlen und sind durch Wendungen ersetzt, die sonst nicht gebräuchlich waren, wie etwa iram patris et filii et spiritus sancti super se recipiat. Die Berührungen erklären sich daraus, daß die Strafformel damals ganz allgemein in dieser oder einer sehr ähnlichen Fassung verwendet wurde. Ob sonst noch lokaler Gebrauch auf die Abfassung der Urkunde eingewirkt hat, läßt sich nicht entscheiden. So finden wir den Ausdruck marritio in der Zeumerschen Sammlung nur zweimal, einmal in den Chartae Senonicae, das anderemal in den Form. Aug. Auch der Ausdruck contentio ist nur wenige Male bei Zeumer belegt. Nr. 21, eine Prekarie vom Jahr 767 scheint zunächst nach Form. Marc. II 5 geschrieben zu sein:

Form. Marc. II 5	Nr. 21
... in integritatem per epistolam cessionis nostrae visi fuimus concessisse; et eam vos ad parte suprascribtae ecclesiae recepistis;	.... *per epistolam* donationis sue *visus fuit* condonasse; *et eam vos ad partem suprascripti* monasterii vestri *recipistis*;
sed dum postea nostra fuit petitio, et vestra benevolentia et pietas habuit, ut ipsa villa, dum advivimus, aut qui pare suo ex nobis supprestis fuerit, dum advivit, nobis ad beneficium usufructuario ordine excolendum tenere permisistis; ea scilicet ratione	*sed dum postea* mea *fuit peticio et vestra fuit benevolentia, * ut* de *ipsas* res superius nominatas ... *dum advivo ad beneficium usu fructuario ordine* ad *excolendum * permisistis, ea scilicet ratione* ...

Die Übereinstimmung geht noch viel weiter und ist zum guten Teil wörtlich. So ließe sich nach Form. Marc. II 5 der ganz sinnlose Satz pars antedicti monasterii vel argentis absque ullius expectata tradicione in: monasterii vel agentes verbessern. Es kann aber, wenn auch nicht notwendiger Weise, noch ein anderes Formular benützt worden sein. Das Marculfformular ist nur bis possidendum benützt. Der Rest steht anderen Formularen für Prekarien näher, etwa den Chartae Senonicae:

Chart. Senon. 32.	Nr. 21.
et ut alias precarias de quinquennium in quinquennium renovantur, ista vero non sit necesse renovandi, sed per semetipsa omneque tempore obteneat firmitate ...	Hanc autem precariam *non sit necesse de quinquennium in quinquennium renovandi, sed* ista sola per se sufficiat.

Die Schreiberunterschrift: Ego Uuirdradus rogatus scripsi besagt nichts. In der fünf Jahre später von Nodricus geschriebenen Urkunde Nr. 25 stammt die Arenga aus Form. Marc. II 6, die Strafformel hat das Formular II 4 zum Muster genommen. Eine Entscheidung, ob wir die Benützung

Digitized by Google

dieser Formularsammlung auf einen Gerichts- oder Empfängerschreiber zurückzuführen haben, läßt sich nicht erbringen. Auch Nr. 30, eine Prekarie aus den Jahren 776—777, geschrieben von Blidgarius, ist nach einem Formular verfaßt und zwar kommen solche in Betracht, die den Form. Sal. Merkel. 6 und 7 nahe gestanden haben müssen. Nodricus hat in Nr. 31 vom Jahr 777 und in Nr. 32 vom Jahr 778 nur die Arenga von Form. Marc. II 6 mit gewissen stilistischen Abänderungen übernommen. Für die Strafformel könnte man höchstens die Wendung iram trine maiestatis incurrat namhaft machen. Nr. 34 ist zum 18. August 787 falsch eingereiht. Die Urkunde gehört vielmehr in das Jahr 777 und hat in einer um die Zeit kaum mehr üblichen Abhängigkeit von Formularen die Form. Marc. II 4 ausgeschrieben. Auf die Arenga folgen Einschübe, die ziemlich allein dastehend sind. So begründet der Abt seine Schenkung mit seiner Sorge um das Seelenheil Karls des Großen, seiner Gemahlin Hildegard und ihrer Kinder. Die Auslassungen im Text der Urkunde gegenüber der Vorlage sind unbedeutend. Die Stücke 41 und 42 vom Jahr 804 haben schon längst die Aufmerksamkeit der Gelehrten erweckt und Savigny ist als erster auf sie näher eingegangen[47]). Er stellt fest, daß im Schenkungsbrief ausdrücklich die Insinuation vor der Kurie angekündigt wird. Das ist nun ein folgenschwerer Irrtum. Die Urkunde ist verfaßt nach Form. Marc. II 3 und 4. In ersterer wird nun gerade die Insinuation einer Schenkung ausgeschlossen, doch soll ihre Rechtsgültigkeit durch diese Unterlassung nicht erschüttert werden.[48]) Daß neben Form Marc. II 3 noch eine weitere Vorlage herangezogen worden sein muß, ergaben gewisse Differenzen zwischen dem Numerus des Subjekts und des Verbums in einem Teil, der mitten in den Wortlaut des Marculfformulars eingeschaltet ist. Für den Satz: et nomen meum in libro vitę conscribantur vel pro me utique sacrificium post opedum meum pio domno offerantur war denn auch Form. Marc. II 4 Vorlage, wo diese Bestimmung im Plural gehalten ist. An Hand von Form. Marc. II 3 ließen sich am Text des mittelrheinischen Urkundenbuchs eine Reihe von Verbesserungen vornehmen, von denen die beiden wichtigsten hier angeführt werden sollen. Statt augurialium vilitati gestis municipalibus . . a curialium und statt auctorem vero criminis vel farium nec multum tunc temporis . . . falsarium nec inultum. Darauf folgt „eine besondere Urkunde über die Tradition der Grundstücke (durch constitutum possessorium), mit Anführung der Stelle des römischen Rechts, welche bei Schenkungen die

[47]) Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter, 2. Auflage, 1, 315.

[48]) O. Redlich, Die Privaturkunde des Mittelalters 11

Digitized by Google

Tradition als notwendig vorschreibt"[49]). In der Arenga wird auf die libri Theodosiani et Hermogeniani seu Papiani hingewiesen, im Kontext, der ebenfalls Form. Marc. II 3 benützt hat, treffen wir eine ganze Reihe von Wendungen, die den ostfränkischen Urkunden fremd sind und zum Teil gerade in die Bestimmungen des Marculfformulars hineingearbeitet sind. Ich nenne trado, dulgo et transscribo, in der Strafformel extranea vel emissa persona, potens aut inferior, vilis aut privatus. Daran schließt der Auftrag an Aganbert, ut . . . epistola . . . curiae gestis municipalibus allegare facias[50]). Und endlich die Urkunde über die Allegation selbst, die sich weitgehend Form. Andecavenses 1 anschließt. Die Urkunden sind in Angers ausgestellt, so erklärt sich die Benützung dieses Formulars ohne weiteres. Die von Savigny erwähnte Schenkungsurkunde für die Abtei St. Denis vom Jahr 823[51]) scheint ebenfalls nach Form. Marc. II 3 verfaßt zu sein. Ich habe den Druck nicht eingesehen, der Satz, den Savigny anführt, stimmt mit dem Marculfformular wörtlich überein. Sein Sinn blieb Savigny unklar, da er übersehen hatte, daß es sich in Form. Marc. II 3 um eine Ablehnung der Allegation handelte. Ganz auffällig stark ist die Abhängigkeit von Nr. 43, einer ebenfalls 804 ausgestellten Urkunde von Form. Marc. II 23. In den wenigen Privaturkunden, die in den nächsten fünfzig Jahre fallen, lassen sich in den Arengen Anklänge an einzelne Marculfformulare feststellen, so in Nr. 83 vom Jahr 853 Ev. Luc. 11, 4 (Marc. II 2) und Liber Eccl. 29, 15 (Marc. II 1). Einen letzten Ausklang in der Benützung der Form. Marc. vermag ich, in einer Tauschurkunde vom Jahr 882 zu finden,[52]) wo allerdings nur mehr die Arenga aus Form. Marc. II 23 benützt ist. Die Beobachtungen, die wir an den Urkunden für Prüm machen konnten, lassen den Schluß zu, daß die Verwendung der Marculfformulare in der westfränkischen Reichshälfte länger angehalten haben muß wie in der ostfränkischen.

5. Murbach, Hornbach, Schwarzach.

Wenn wir uns den elsässischen Klöstern zuwenden, können wir uns zum Teil auf eine Arbeit Levisons stützen[53]). Den folgenden Ausführungen liegt der Druck von Schöpflin[54]) zu Grunde. Für Nr. 9,

[49]) Savigny, a. a. O. 315.

[50]) Zu diesen inneren Widersprüchen vgl. Redlich, a. a. O. 11f., daneben Steinacker, Zum Zusammenhang zwischen antikem und frühmittelalterlichem Registerwesen, Wiener Studien. Zeitschrift f. klassische Philologie 24, 305 f. und Anm. 7 und Hirschfeld, Die Gesta municipalia in römischer und frühgermanischer Zeit 85 und 87.

[51]) Savigny, a. a. O. 317, Hirschfeld a. a. O. 85.

[52]) UB. d. mittelrhein. Terr. 1, Nr. 120.

[53]) Levison, Kleine Beiträge zu Quellen der fränkischen Geschichte, NA. Bd. 27.

[54]) Schöpflin, Alsatia diplomatica Bd. 1.

Digitized by Google

eine Urkunde des Grafen Eberhard für das Kloster Murbach, die Pfister[55]) für eine Fälschung des 11. Jahrhunderts erklärt hatte, konnte Levison gerade durch den Nachweis der Benützung der Form. Marc. auch die Echtheit feststellen. Er schreibt: „Auch bei ihrer Niederschrift ist die Formelsammlung Marculfs benutzt worden: der Prolog (aus Formel II 2), der Übergang zur Dispositio (II 3), die zweimal auftretende Pertinenzformel (II 3), die Ablehnung der Eintragung in die Gesta municipalia (ebd.), die Verwahrung gegen Anfechtungen (ebd.) und einige kleinere Wendungen sind wörtlich aus Marculf entnommen[56])". Er betont ausdrücklich[57]), die Urkunde biete eines der ältesten Beispiele für die Benützung Marculfs. Nur die Datierung hat er für die Jahre 735—737 emendiert[58]). Bei Nr. 12, ebenfalls einer Urkunde des Grafen Eberhard für das Kloster Murbach 731/32 hat bereits Brandi[59]) und dann Levison[60]) die Benützung von Form. Marc. II 4 festgestellt. Für Nr. 15 vom Jahr 747 läßt sich nicht minder die Verwendung eines Formulars erweisen. Ich führe nur die Arenga an, die wir schon bei den Fuldaer Urkunden soweit sie sich auf Güter im Elsaß bezogen, besprochen haben und die uns noch des öfteren begegnen wird:

Oportunus unicuique dum in hac vita in hoc corpore mortale vivit, de futura vita ubi immortaliter perpetueque vivere sperat, dum licet, cogitare studeat.

Nr. 26 vom Jahr 754 für Hornbach ist nach Form. Marc. II 4 verfaßt. Wörtlich übernommen ist die Arenga, die Überleitung zur Dispositio und Teile der Pertinenzformel. Es ist die typische Erscheinung bei der Privaturkunde, daß die Verwendung und Benützung der Form. Marc. bereits eine viel freiere ist als in der Karolingerkanzlei. Auch in Nr. 28 vom Jahr 758 für das Kloster Schwarzach ist nur mehr ein Teil von Form. Marc. II 3 verwendet worden und zwar der Anfang unter Weglassung der Arenga von Ego in dei nomine — confisi. Was für Nr. 15 gesagt werden konnte, gilt in verstärktem Maß für Nr. 32, eine Schenkung für das Kloster Murbach vom Jahr 760. Die Arenga ist hier noch erweitert und gleicht nun noch mehr den Form. Sal. Bignonianae 2. Daß in Nr. 44, einer Urkunde für die Abtei Murbach vom Jahr 772, Teile der Arenga aus Form. Marc. II 2 und die Form.

[55]) Pfister, Le duché mérovingien d'Alsace et la légende de sainte Odile, 29 ff.

[56]) Levison, a. a. O. 382. Zu einer geringfügigen Abhängigkeit von Marc. II 7 vgl. ebenda 385, Anm. 3.

[57]) A. a. O. 388.

[58]) A. a. O. 385.

[59]) Brandi, Die Reichenauer Urkundenfälschungen 96.

[60]) Levison, a. a. O. 372.

Digitized by Google

Marc. II 3 ausgeschrieben wurden, hat bereits Levison festgestellt[61]) Das Nachwirken der Form. Marc. läßt sich in den elsässischen Urkundenbeständen noch lange verfolgen. In Nr. 68 vom Jahr 794, ebenfalls für Murbach, ist die Arenga Form. Marc. II 6 benützt. Im Jahr 796 wird dann in Nr. 71, einer Urkunde für den gleichen Empfänger, für die Arenga die Übereinstimmung mit Form. Sal. Lindenbrog. 1 nachweisbar. Sie hat, wie wir noch sehen werden, auch in Weißenburg eine weite Verbreitung gefunden, ist auch gelegentlich in St. Gallener Urkunden benützt worden, hat aber in diesen Teilen des ostfränkischen Reiches nie die Bedeutung erlangen können wie in Bayern. Ob die Tauschurkunde zwischen dem Grafen Gerold und Abt Sigismar von Murbach vom Jahr 829, Nr. 90 wirklich noch nach Form. Marc. II 2 geschrieben wurde, ob hier nicht Nr. 9 für den gleichen Empfänger als Vorlage gedient hat, vermag ich nicht zu entscheiden. Unbedingt auszuscheiden ist das umgekehrte Verhältnis. In überarbeiteter Form finden wir die Arenga von Form. Marc. II 6 sogar noch in einer Urkunde vom Jahr 898, Nr. 124.

Wenn wir zusammenfassen, was über die Benützung fremder Formulare an Hand der Urkunden für elsässische Klöster gesagt werden kann, so fällt vor allem auf, wie stark zunächst die Anlehnung an den Wortlaut der benützten Formulare ist. Diese Erscheinung ist für das Elsaß charakteristisch und läßt sich im übrigen ostfränkischen Privaturkundenbestand nicht mehr nachweisen. Besonders in Bayern erstreckt sich die Entlehnung aus fremden Formularen meist nur auf die Arenga, bestenfalls noch auf den Übergang zur Dispositio. Ein so ängstliches Anklammern an den Wortlaut der Vorlage finden wir nur noch in der Kanzlei der Arnulfinger und der ersten Karolinger. Wir sind heute noch weit davon entfernt, die Gründe dafür anzugeben. Denn wir

[61]) Interessant sind Levisons Ausführungen in dem oft zitierten Aufsatz über das Testament Dagoberts I. (Mon. Germ. Dipl. Mer. Spuria Nr. 39) vom Jahr 635. Levison weist nämlich nach, daß die Arenga die gleiche ist, der wir in Form. Marc. II 2 begegnen, die dann auch in die Form. Aug. Coll. A 12 überging und deren Verwendung in Elsässer Urkunden auch anderweitig nachweisbar ist (a. a. O. 336). Levison hat ihre Verwendung auch sonst in Privaturkunden feststellen können (a. a. O. 352 und Anm. 8). Er schloß daraus, der Verfasser des Testaments Dagoberts und Marculf hätten voneinander unabhängig die Arenga eines Privaturkundenformulars benützt, denn Marculf hätte sie niemals unter die Cartae pagenses aufgenommen, wenn ihm das Testament bekannt geworden wäre. Eine regere Beschäftigung mit den frühmittelalterlichen Urkunden würde wohl noch ähnliche Fälle ans Licht ziehen. Vor allem für die westfränkische Reichshälfte sind noch wertvolle Feststellungen zu machen. Die Nachweise für Nr. 44 bei Levison, a. a. O. 382, Anm. 2.

Digitized by Google

wissen nicht, wie die Formulare beschaffen waren, die in der Merowingerkanzlei in Gebrauch standen und deren Geltung auch in den Kanzleien Pippins und Karls des Großen untersucht werden müßte. Erst wenn wir diese merowingischen Formularbehelfe kennen, werden wir uns ein Urteil darüber zu bilden vermögen, ob der Eintritt neuer Kanzleibeamter die Ursache war oder ob die Gründe tiefer liegen. Aus den Schreiberunterschriften ist nicht zu entnehmen, ob wir es mit Gerichtsnotaren oder Empfängerschreibern zu tun haben. Nur aus der Schreiberzeile der ersten von uns besprochenen Urkunde geht hervor, daß sie von einem Schreiber des Grafen Eberhard geschrieben war. Dafür geben die Ausstellungsorte — genannt werden Gebweiler, Blotzheim, Ingersheim, Berg, Straßburg, Koblenz u. a. — entsprechende Aufschlüsse. Schon die Tatsache, daß Nr. 15 und 32, die die gleiche Arenga aufweisen, in Koblenz ausgestellt sind, läßt für die Verbreitung des auch sonst angewendeten Formulars einen neuen Anhaltspunkt gewinnen. Ich glaube aber, daß die Ausstellungsorte auch den Schluß zulassen, daß die Urkunden von Gerichtsschreibern geschrieben sind und weiter, daß hier wie bei Fulda und Lorsch die Verwendung der Formulae Marculfi auf sie und nur auf sie zurückzuführen ist. Ob sie oder zumindest einzelne Arengen später von Empfängerschreibern weitergeführt worden sind, läßt sich an Hand der erhaltenen Urkunden nicht entscheiden.

6. Gorze.

Es empfiehlt sich, gleich auf die Abtei Gorze überzugehen, deren Urkundenbestand die Ergebnisse, die wir für die elsässischen Klöster gewonnen haben, stützt und ausweitet[62]). Die ersten fünf Urkunden sind von dem Metzer Bischof Chrodegang ausgestellt, Nr. 2 und 4 sind von einem Richerus diaconus iussus geschrieben. Man wird also nach den heute gebräuchlichen Anschauungen in ihm einen Schreiber des Bischofs zu erblicken haben. In Nr. 5, das auch dem Diktat nach zu unserer Gruppe gehört und die gleiche Datierung aufweist — Actum — Ausstellungsort — Inkarnationsjahr — Indiktion — Epakte — Konkurrente — Regierungsjahr — steht signum Chrodgangi archiepiscopi, qui ipsam cartam fieri iussit. Richerus war also kein Empfängerschreiber. Nr. 5 weicht von dem Diktat der übrigen Urkunden einigermaßen ab; das erklärt sich daraus, daß angefangen von der Pertinenz die Dispositio nach Form. Marc. II 4 stilisiert ist[63]). Die Strafformel ist durch eine

[62]) Cartulaire de l'abbaye de Gorze publié par A. d'Herbomez, Mettensia II.

[63]) Auf die kritischen Bemerkungen d'Herbomez einzugehen, der die Echtheit vor allem der ältesten Stücke in Frage zieht, können wir Abstand nehmen. Über die Benützung der Formulare bringt er nichts und ob die von uns benützten Ur-

Digitized by Google

Bitte an die Nachfolger ersetzt, die Schenkung nicht anzutasten. In Nr. 6, einer Schenkung vom Jahre 759, geschrieben von Rigelus, ist für Teile der Dispositio und die Strafformel, von der allerdings das Mittelglied mit der Bestimmung über das Ausmaß der Strafe fehlt, Form. Marc. II 6 benützt. Für Nr. 7, eine Prekarie vom Jahr 761, ist ebenfalls ein Formular Vorlage gewesen. Sie läßt sich heute nicht mehr nachweisen, am nächsten kommen ihr im Aufbau, z. T. auch im Wortlaut Form. Marc. II 5, Form. Sal. Bignon. 21, Form. Sal. Merkel. 5 und 7. Geschrieben ist die Urkunde von einem Aldaradus presbiter, der wohl mit dem Adalradus amanuensis von Nr. 8 identisch sein wird.

Er scheint auch als Intervenient aufgetreten zu sein, denn in Nr. 8 lesen wir: vendidimus per hanc paginolam venditionis, quam presenti et rogante Adalrado, lectore et amanuensi scribere rogavimus[64]). Es ist ein ziemlicher Verlust, daß für die Urkunden Nr. 14 und 15, beide aus dem Jahr 771, die Schreiberunterschrift fehlt. Denn hier finden wir die Arenga aus Form. Marc. II 4. Die folgende Gegenüberstellung wird zeigen, wie sehr sich der Schreiber an die Vorlage gehalten, wo er Stücke aus anderen Arengen der Marculfformulare genommen hat und wo er schließlich noch fremde Muster heranzog.

Form. Marc. II 4.	Nr. 14.	Form. Marc. II 1.
Dum fragilitas humani generis pertimiscit ultimum vitae temporis subitania transpositione ventura, oportet, ut non inveniat unumquemque inparatum, ne sine aliquo boni operis respectu	*Cum fragilitas humani generis pertimescit * subitanee transpositionis* diem, *oportet, ut non inveniat unumquemque inparatum, * nisi dum iure suo et potestate * reparat sibi viam salutis, per*	

kunden gefälscht sind oder nicht, spielt nicht einmal eine so große Rolle. Denn wenn Urkunden nach einem Formular der Form. Marc. gefälscht wären, dann würde die zeitliche Verwendung dieser Formularsammlung ja nur eine noch größere Ausdehnung erfahren. Abgesehen davon waren die Verhältnisse im heutigen Frankreich doch andere als diesseits des Rheins, so daß eine sichere Entscheidung der einzelnen Fragen aus der Kenntnis des ostfränkischen Materials allein gar nicht möglich wäre.

[64]) Nr. 11, eine Urkunde des Metzer Bischofs Chrodegang über Besitzungen im Wormsgau vom Jahr 765 ist für die Geschichte der Vogtei durch eine Reihe von Einzelbestimmungen wertvoll. Merkwürdig die Strafformel mit der Bestimmung: insuper ad monasterium inferat auri libras III, argenti VI advocato. D'Herbomez 392 erklärt sie für gefälscht. Von noch größerem Interesse ist Nr. 140 vom Jahr 1095, eine Urkunde, mittels der Bischof Poppo von Metz einen Streit zwischen der Abtei Gorze und Wezelo, dem Vogt von Amel, schlichtet. Ich kann mich nicht erinnern, in Darstellungen über die Vogtei diese beiden Zeugnisse verwendet gefunden zu haben.

Digitized by Google

migret de seculo, nisi, dum suo iurae et potestatem consistit, preparet sibi viam salutis, per quam ad aeternam valeat beatitudinem pervenire.

quam ad eternam valeat pervenire beatitudinem. Audivimus enim *vocem illam evangelistarum tonitrualem* dicentem: Date elemosinam et ecce omnia munda fiant vobis. Et in alio loco ipse salvator per elemosinam nos posse mundari demonstrat, dicens quia: *Sicut aqua extinguit ignem*, ita *elemosina extinguit peccatum.*

hoc etiam tonitrualis ille evangelistarum vox

Sicut aqua extingit ignem, sic aelimosina extinguit peccato.

Folgenden Satz, der sich in dem Übergang zur Dispositio findet, kennen wir bereits aus den Lorscher Urkunden:

Cod. Lauresham. dipl. 1, Nr. 486, 766.
ut in me non inveniat ultrix flamma, quod devoret, sed dei pietas quod coronet.

Nr. 14.
ut non inveniat eam ultrix flamma, quam devoret, sed dei pietas quam coronet.

Die Strafformel könnte Form. Marc. II 6 zum Muster genommen haben, sie stimmt aber wörtlich mit Nr. 16 überein, einer Urkunde vom gleichen Jahr, geschrieben von einem Adalherius monachus. Wir kennen nun zwar den Schreiber der Urkunden 14 und 15, mit dem wir die Form. Marc. in Verbindung bringen müssen, wissen aber nicht, ob er dem Kloster Gorze angehörte.

Nr. 18 vom Jahr 769, in St. Gorgon ausgestellt und geschrieben von einem Gotbertus presbiter cancellarius weist eine Arenga auf, die ich in Epternach nachweisen kann:

Hontheim, Hist. Trev. 1, Nr. 41, 726.
Oportet christianos viam veritatis agnoscere, per quam creatori suo digno meritis suis servire possint, aut oblatio elemosinarum eorum et devotio perveniat ad salutem, ipso summo dicente: Date et dabitur vobis et facite elemosinam et ecce omnia munda sunt vobis.

Nr. 18.
Oportet christianum viam veritatis eligere, per quam conditori suo possit digne miserationis munus offerre, ut oblatio pertineat ad salutem, et devotio perveniat ad mercedem.

Nr. 32 vom Jahr 793, in Dagolfesheim ausgestellt, weist die Arenga von Form. Marc. II 6 auf, allerdings schon überarbeitet. Die Urkunde ist von einem Libgafirus cancellarius warinipomas geschrieben[65]); es würde hier also die Verwendung der Marculfarenga auf einen Gerichts-

[65]) Für dieses Wort konnte auch D'Herbomez keine Erklärung finden; a. a. O. 420 weist er auf den Haymo prepositus atque warinus in Nr 195 hin.

Digitized by Google

schreiber zurückzuführen sein. Es hat aber trotzdem den Anschein, als ob in Gorze selbst eine Handschrift der Form. Marc. vorhanden gewesen wäre. Fraulfus, der Schreiber der Urkunden Nr. 31, 34 (?) und 37, den ich für einen Mönch von Gorze halte, hat die Arenga von Nr. 37 in einer ganz merkwürdigen Weise aus mehreren Arengen Marculfs zusammengestoppelt:

Form. Marc. Addit. d.	Nr. 37.	Form. Marc. Addit. a
ut homo de mundanis rebus seculi conparet paradisum et de terrena substantia se transfert in caelestia.	Bene possidet rem suam in seculo, qui sibi de transitoriis huius *seculi comparat paradisum, et de terrenis se transfert* ad *celestia, sicut dominus in sancto evangelio* ait: *Thesaurizate vobis thesauros in celo.*	sic dominus in sancto evangelio preclara intonat vocem dicens: Thesaurizate vobis thesaurus in caelo, ubi nec fur fudit nec tinea sulcat.

Nr. 67, eine Schenkung aus dem Jahr 875 weist nicht nur die gleiche Arenga, sondern auch das gleiche Formular auf wie Nr. 18, allerdings unter Vornahme stärkerer Kürzungen[66]). Die Unterschriftszeile lautet: Ego Anglevertus ex precepto Winigisi rogatus et emmanuensis scripsi et subscripsi. Winigisus kommt im Urkundenbestand des Klosters Gorze sonst nicht mehr vor. Wenn wir aber aus der Bezeichnung emmanuensis auf einen Gerichtsschreiber schließen dürfen, dann ist es doch sehr merkwürdig, daß er ex precepto schreibt. Breßlau stellte einmal fest:[67]) „Gerichtsnotare pflegen, wie schon erwähnt wurde, nicht auf Befehl sondern auf Ersuchen, nicht iussi, sondern rogati zu schreiben". In der allgemeinen Fassung scheint der Satz nicht zu stimmen. Oder liegt unser Beispiel zu weit ab von dem Zeitraum, den Breßlau untersucht hat?

Seit dem Jahr 864 ist dann für Tauschurkunden ein Formular mit einer Arenga nachweisbar, des Gedankenganges, daß man Tauschgeschäfte aufzeichnen müsse. Eine ähnliche werden wir in Stablo finden, nur hat sie sich dort länger gehalten. Ich zweifle nicht, daß sie auf den Empfänger zurückgeht, der sich ein Formular zurechtgezimmert

[66]) Den Nachweis bereits bei D'Herbomez, 405.

[67]) Breßlau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber, 35. Er hat aber auch betont, daß ihm niemals für einen Klosterkanzler die Bezeichnung amanuensis begegnet sei. (a. a. O. 40).

[68]) D'Herbomez ist das Formular nicht entgangen und er hat die Frage aufgeworfen, ob es auf Prüm zurückgeht — Nr. 61 ist ein Tausch zwischen Prüm und Gorze — oder auf Gorze. Er schreibt a. a O. 449: Ce préambule est-il de l'invention de la chancellerie gorzienne ou si elle l'a emprunté a la chancellerie

Digitized by Google

hatte, das dann die verschiedensten Schreiber benützten[68]). Ich fand es in Nr. 61, 864: Ego Wernarius humilis levita hanc commutationem iussus scripsi et subscripsi, Nr. 64, 868: Ego Petrus ad vicem Bodini cancellarii hanc commutationem scripsi et subscripsi, Nr. 65, 871; Nr. 66, 871: Ego Gundelaus infimus presbiter scripsi et subscripsi, Nr. 74, 880: Ego Adelgarius ad vicem Gundelaici scripsi, Nr. 75, 884: Ego Wichardus ac si indignus sacerdos et monachus hanc commutationem scripsi et subscripsi, Nr. 76, 885: Ego Ratcherus monachus hanc commutationem scripsi et subscripsi, Nr. 80, 888: Ego Ratcherus monachus scripsi, Nr. 81, 890, Nr. 83, 895: Ego Vuhardus quamvis indignus sacerdos et monachus scripsi et subscripsi. Wir unterbrechen diese Aufzählung, bei der kein Anhaltspunkt für die Tätigkeit eines Gerichtsschreibers gegeben ist. In Nr. 84 vom Jahr 895 taucht in der Arenga wieder ein Marculfformular auf, das wir in den Urkunden des Klosters Gorze bisher nicht nachweisen konnten:

Form Marc. I 30.	Nr. 84.
Nihil sibi quisque cernitur minuendo, quicquid econtra recipitur in augmentum.	Inter quos caritas illibata permanet, pars parti beneficia oportuna non denegat, quia *nichil sibi* de rebus propriis credit *minui*, dum *econtra recipit in augmentum.*

Ganz deutlich sind hier zwei Arengen zusammengeschmolzen und wir müssen nun trachten, den vollen Wortlaut der ersten kennen zu lernen, um ihren Ursprung feststellen zu können. Sie ist nachweisbar in Nr. 79 vom Jahr 886. Sie reicht auch hier nur bis denegat und ist identisch mit Cart. Senon. 5. Das pars parti ist mißverstanden aus pars pari suo. Aber auch ein Teil des Kontextes ist nach dieser Vorlage geschrieben. Der Rest, also die Dispositio von Ea vero ratione und die Strafformel sind nach dem oben erwähnten Klosterformular gebildet. Der Racher monachus ist mit dem Ratcherus monachus identisch, der Nr. 76 und 80 geschrieben hat. Die Anwendung von Cart. Senon. 5 geht also auf einen Mönch von Gorze zurück. Hier muß nun allerdings eine Bemerkung eingeschoben werden, die schon früher hätte ihren Platz finden können. Arenga und Formular der Urkunde Nr. 79 entspricht Cart. Senon. 5. Aber dieses Formular braucht keineswegs die Vorlage gewesen zu sein. Es kann sehr leicht der Fall eingetreten

---

de Prüm? C'est ce que notre charte porte à se demander. Ce document, en effet, émane de l'abbé de Prüm et a été rédigé par un levita du nom de Wernarius, qui était plutot un moine de Prüm que de Gorze. On connaît la célébrité de l'abbaye bénédictine de Prüm; elle était dédiée au Saint-Sauveur et avait été fondée en 721 par Bertrade, grand'mère de la reine Berthe, la femme du roi Pépin. Prüm était au diocèse de Trèves, à peu de distance de cette antique cité.

Digitized by Google

sein, und wir werden oft genug mit ihm zu rechnen haben, daß ein viel gebrauchtes und nicht an eine bestimmte Gegend gebundenes Formular gleichzeitig in eine Reihe von Formularsammlungen aufgenommen wurde, von denen nur mehr eine erhalten geblieben ist, daß sich aber in einer anderen Gegend, bei der die Beeinflussung durch ein Formular gerade dieser Formularsammlung unerklärlich bleibt, eben eine oder zwei Urkunden erhalten haben, die gerade diesem Formular entsprechen. Solche Erwägungen könnten wohl den Wert einer Fesstellung, wie sie an Hand der Gorzer Urkunde möglich wurde, bezweifeln lassen. Sie sind aber notwendig. Denn sie zeigen die Zusammenhänge, die auf gemeinsame Wurzeln zurückführen, die wir noch nicht kennen, die aber vielleicht freizulegen sind und sie beweisen die Kontinuität der Entwicklung. In unserem besonderen Fall könnte man aber auch darauf hinweisen, daß im Kloster doch seit einigen Jahrzehnten ein festes Formular bestand. Da ist es doch immerhin auffällig, wenn jetzt plötzlich eine Fassung aufgenommen wird, die eben nicht Klosterdiktat sein kann und mit der gar eine Arenga aus den Cartae regales der Marculfformulare verbunden wird. Reicht die Verwendung einer Arenga aus den Form. Marc. zu der obigen Annahme überhaupt aus? Eigentlich nicht. Nicht, weil man bisher annahm, daß die Form. Marc. um die Wende des 9. Jahrhunderts nichtmehr im Gebrauch gestanden haben könnten. Sondern weil man erst erweisen müßte, daß die Arenga nur in den Form. Marc. vorkommt. Das ist nicht richtig. Wir begegnen ihr ja in den Form. Sal. Lindenbrog. 5 wieder. Und doch bleibt die Annahme einer Benützung der Form. Marc. zu Recht bestehen:

Form. Marc. II 23.	Nr. 84.
Inter quos caritas inlibata permanserit, pars parte beneficia oportuna prestantur, quia nihil sibi de rebus propriis censit minuendo, quod econtra recepit in augmentum.	*Inter quos caritas illibata permanet, pars parti beneficia oportuna* non denegat, *quia nichil sibi de rebus propriis* credit *minui*, dum *econtra recipit in augmentum.*
Ideoque placuit atque convenit inter .... ut locella aliqua inter se concammiare deberint; quod ita fecerunt. Dedit igitur . .	Quapropter *placuit atque convenit inter . . ut* quasdam res *inter se* commutare *deberent; quod ita* et *fecerunt. Dedit igitur . .*

In Nr. 89 vom Jahr 912 finden wir wieder das Klosterformular. Die Urkunde ist in Scarponne ausgestellt und von einem Galemannus cancellarius geschrieben. Merkwürdig, daß ein Klosterformular von einem Gerichtsschreiber benützt worden sein sollte. Die Vorstellung, daß das Kloster einen fertigen Entwurf dem Gerichtsschreiber eingereicht haben könnte, will auch nicht recht in die Vorstellung hineinpassen, die man von der Tätigkeit eines solchen sich gebildet hat. Aber immerhin; es

Digitized by Google

heißt actum in Scarponne, in mallo publice. Der cancellarius muß doch ein Gerichtsschreiber sein? Noch merkwürdiger wird es, wenn wir zu Nr. 90 übergehen, actum in Virduno in mallo publico coram Ricoino comite. Und die Schreiberunterschrift lautet: Ego Godebertus diaconus ad vicem Coillardi presbiteri atque cancellarii scripsi. Mit dem Godebertus diaconus läßt sich nichts anfangen, der Coillardus presbiter et cancellarius ist wohl identisch mit dem in Nr. 88, — einem vier Jahre früher als Nr. 90 in Boloneias ausgestellten Stück — genannten Quillardus presbiter atque cancellarius. Auf das Diktat werden wir noch zurückkommen. Und nun zur Arenga unserer Gorzer Urkunde vom Jahr 914.

Form. Marc. II 4.

Dum fragilitas humani generis pertimiscit ultimum vitae temporis subitania transpositione ventura, oportet, ut non inveniat unumquemque inparatum, ne sine aliquo boni operis respectu migret de seculo, nisi, dum suo iurae et potestatem consistit, preparet sibi viam salutis, per quam ad aeternam valeat beatitudinem pervenire.

Nr. 90.

Cum *fragilitati humane* vite varii casus accidunt, et unusquisque finem vite sue ignorat, ita agere debet quasi omni hora cogitet se hinc transiturum, ne interveniente negligentia circa finem *imparatus inventus, sine aliquo respectu boni operis de seculo migret, nisi, dum* in *sua potestate* * *consistit, preparet sibi viam salutis, per quam ad eternam valeat beatitudinem pervenire.*

Das Eschatokoll läßt scheinbar keine andere Deutung zu, als daß die Urkunde von einem Verduner Gerichtsschreiber verfaßt ist und daß die Form. Marc. dort um die Zeit noch bekannt waren und in Gebrauch standen. Dieser Auffassung steht eine Schwierigkeit entgegen, daß nämlich bereits im Jahr 771 diese Arenga in Urkunden für Gorze gebraucht wurde. Es war zwar nicht möglich, festzustellen, wer der Schreiber dieser Urkunde war; für die Wende des 8. Jahrhunderts dürfte aber der Beweis gelungen sein, daß eine Handschrift der Marculfformulare im Kloster lag, die auch die Additamenta enthielt. Sehen wir einmal weiter.

Die nächste Urkunde Nr. 91 vom Jahr 922 ist wieder nach dem Klosterformular verfaßt und von Aftagius geschrieben, der den Titel cancellarius führt. Diesem Mann können wir aber nachgehen, denn wir finden ihn seit 884 in den Zeugenreihen, einmal noch als Urkundenschreiber. Das erstemal wird er in Nr. 75 genannt; die Urkunde ist in Gorze ausgestellt. Nr. 78 vom Jahr 886 hat er geschrieben, sie ist ebenfalls in Gorze ausgestellt. Von den hier genannten Zeugen finden wir Soiperus, Gislebertus, Radowardus, Audinus, Wandelmarus, Gisaldus und Betto bereits in Nr. 75 und zwar stehen sie hier teils vor, teils nach Aftagius. In Nr. 83 vom Jahr 895 sind in der Zeugenliste Soyperus,

Digitized by Google

Gislebertus und Wandelmarus wieder genannt, außerdem Erencus, der in Nr. 75 und 78 erwähnt wird; aus Nr. 75 kehren hier die Namen Harno, Teudo und Barnerus wieder, aus Nr. 78 Adelmodus. In Nr. 86 vom Jahr 903 finden wir in der Zeugenliste Soiperus, Harno, Gislebertus, Teudo, Barnerus, Auduinus, Adelmodus, Aftagius, Gisaldus und Wandelmarus. Auch diese Urkunde ist wie Nr. 83 in Gorze ausgestellt. Daß wir es hier mit dem Konvent von Gorze zu tun haben, ist unleugbar; zuerst werden Abt und Dekan genannt und dann scheinen die Mönche nach ihrem Alter oder dem Zeitpunkt ihres Eintritts ins Kloster aufgezählt zu sein, da die gleichen Namen in ungefähr gleicher Reihenfolge wiederkehren. Aftagius gehörte also dem Kloster an und der Titel cancellarius bedeutet hier nicht den Gerichtsschreiber. Der Zusatz Mett. im Register[69]) ist unhaltbar[70]). Auch mit der Annahme, daß die Angabe in der Datierung actum publice auch die Tätigkeit eines Gerichtsschreibers bedingt, wird man vorsichtig sein müssen. Ein solcher Fall ist Nr. 93 vom Jahr 935. Man vergleiche nur die Schreiberunterschrift: Ego Bernacher iubente domno Agenaldo abbate nostro scripsi. Auch ohne diese könnte man aus den Zeugenlisten der Urkunden Nr. 89, 90 und 102 den Nachweis erbringen, daß er Mönch in Gorze war. Bernacher hat in einer Freilassungsurkunde vom Jahr 945, Nr. 100 auf die Arenga von Nr. 90, indirekt also auf Form. Marc. II 4 zurückgegriffen. Der geänderte Rechtsinhalt bedingt, daß nur der Übergang zur Dispositio noch mit Nr. 90 übereinstimmt. Nr. 105 vom Jahr 949, eine Urkunde gleichen Rechtsinhalts wie Nr. 100 stimmt mit dieser überein. Die Überleitung zur Dispositio finden wir bereits in Nr. 88, der Urkunde der Königin Richilde, bei der wir nicht bestimmen konnten, ob der Schreiber ein Klostergeistlicher ist oder nicht: Ego Quillardus presbiter atque cancellarius legi et relegi. Es ließe sich wohl denken, daß diese Formulierung von außen ins Kloster kam und dann hier weiter geführt wurde. Da wir aber an einem deutlichen Beispiel nachweisen konnten, daß der Titel cancellarius auch von Klostergeistlichen geführt wurde und selbst die Angabe actum publice nicht auf die Tätigkeit eines Gerichtsschreibers schließen läßt, werden wir auch diese Überleitung zur Dispositio als Empfängerdiktat ansehen dürfen. Das alte Klosterformular finden wir in Nr. 104 vom Jahr 947. Von ganz besonderem Interesse ist wieder das in Destry ausgestellte Stück Nr. 106 vom Jahr 957, das von einem Klosterangehörigen geschrieben ist. Neben dem Namen des Schreibers

[69]) A. a. O. 607.

[70]) Eigens sei darauf hingewiesen, daß in Nr. 91 Aftagius sich auch unter den Zeugen nennt. Wir werden bei den Stabloer Urkunden dieses Beispiel noch heranziehen.

Digitized by Google

läßt sich dafür die Überleitung zur Dispositio nennen, die wir in Nr. 88, 90, 100 und 105 belegen konnten. Die verschiedenen Vorlagen werden aus nachfolgender Gegenüberstellung deutlich:

Form. Marc. II 2.	Nr. 106.	Nr. 14.
Quantum intellectus sensusque humani potest mente sagaci pensare atque solerte indagatione perpendere, nihil amplius valet in huius seculi lucem de gaudia fugitiva lucrare, quam quod de rebus suis lucis venerabilibus in alimoniis pauperum curetur inpendere, quatenus fragilitatem naturae, quod omnes generaliter paciuntur, priusquam subitania transpositio eveniat, oportit pro salutem animae vigilare, ut non inveniat quemquam inparatum, et sine aliquo respectu discedat a seculo; quin potius, dum proprio libertatis iurae subsistit, ex caducis substantiis in aeterna tabernacula vitam quaerat mercare aeternam, ut inter iustorum consorcio desiderabile valeat adipisci locum et retributorem sibi preparet dominum, ...	*Quantum intellectus humanus* valet, *mente sagaci* excogitare *oportet* ut unusquisque *pro salute anime* sue sollicite *evigilet* quatinus districtus iudex neminem reperiat *imparatum* dum venerit, et ne *inveniat* quod dampnet, *sed* potius quod *coronet*. Hoc est ut unusquisque dum *in proprie libertatis subsistit iure*, de *caducis* et transitoriis *in eterna tabernacula vitam* sibi *querat mercari* perpetuam *et retributorem sibi* faciat *deum, ut inter iustorum consortium desiderabilem* obtineat *locum*.	ut non inveniat eam ultrix flamma quam devoret, sed dei pietas quam coronet.

Die Arenga von Form. Marc. II 2 hat an sich wenig Verwendung gefunden, so weit wir aus den noch erhaltenen frühmittelalterlichen Privaturkunden schließen dürfen. Ihr Auftreten in Nr. 106 zeigt, daß tatsächlich eine Handschrift im Kloster vorhanden gewesen sein muß, die um die Mitte des 10. Jahrhunderts wieder hervorgezogen wurde. In Nr. 109 vom Jahr 960 finden wir noch einmal die Arenga Form. Marc. II 4. Es ist der letzte Ausläufer dieser Formularsammlung, der in Gorze merkbar ist; sieben Jahre später, in Nr. 110, findet das Klosterformular seine letzte Anwendung. Die Arengen, die noch im 10. Jahr-

Digitized by Google

hundert Anwendung finden — es sind nicht mehr viele — vertreten den Gedanken, es empfehle sich, über Rechtsgeschäfte schriftliche Aufzeichnungen anzufertigen. Ähnliche werden wir auch in Stablo treffen, nur ist dort der Wortlaut ein ganz anderer.

Welche Schlüsse gestattet das Kloster Gorze? Es zeigt, daß die Klöster, denn jetzt dürfen wir schon zu verallgemeinern beginnen, ihre Urkunden selbst schrieben. Und zwar handelt es sich hier nicht etwa nur um solche, die der Abt ausstellte. Auch Urkunden, die ein Fürst verlieh, wurden im Kloster geschrieben[71].) Die Klöster legten sich nicht mehr umfangreiche Sammlungen an, aber einige wenige Formulare waren in der klösterlichen Schreibstube scheinbar zur Hand. Das Nachwirken der Form. Marc. können wir bis zum Jahr 957 verfolgen. Denn Nr. 109 vom Jahr 960 könnte bereits auf der Urkunde vom Jahr 941 beruhen. Ein so langes Fortleben dieser vielbenützten Formularsammlung ist bisher nicht beobachtet worden. Zwar sind es nur mehr die Arengen, die Anwendung finden; das entspricht aber ganz den Ergebnissen, die wir bisher gewonnen haben und noch gewinnen werden. Wenn wir uns an die Prümer Urkunden vom Jahr 804 erinnern, die zum Teil in Angers ausgestellt waren und die den Form. Marc. II 3 wörtlich folgen und hier noch im 10. Jahrhundert die Benützung der Form. Marc. feststellen konnten, dann müssen wir noch einmal besonders hervorheben, daß die urkundlichen Verhältnisse in der ostfränkischen Reichshälfte doch andere waren als im Westen, daß die Zusammenfassung, die am Schluß dieser Ausführungen geboten wird, nur für den Osten Geltung haben kann.

6. Weißenburg.

Ehe wir uns der Besprechung der Weißenburger Urkunden zuwenden können, müssen wir auf die Behauptung Mones eingehen[72]), „daß Reichenau und Weißenburg dasselbe Formelbuch hatten, und zwar Weißenburg früher, weil sein Schenkungsbuch einige jener Formeln in Urkunden enthält, die älter sind als die Gründung von Reichenau. Es ist wahrscheinlich, daß Reichenau durch die Vermittlung des heiligen Pirmin eine Abschrift des Weißenburger Formelbuches bekam, denn er wird auch nach seiner Vertreibung von Reichenau mit diesem Kloster in Verbindung geblieben sein.“ Bereits Zeumer hat diese Ansicht abgelehnt und Mones Ausführungen auf das entsprechende Maß zurückge-

[71]) Vgl. die Arenga von Nr. 108, einer im Jahre 959 in Gondreville von Herzog Friedrich ausgestellten und von einem Klosterangehörigen geschriebenen Urkunde mit Nr. 121 vom Jahr 995.

[72]) Mone, Reichenauer Formeln aus dem 8. Jahrhundert. Zeitschrift für Geschichte d. Oberrheins, 3, 386 und Anm. 6.

Digitized by Google

führt[73]). Es bleiben nur die Formulare 2 und 13 der Coll. Aug. A, die auch in Weißenburg verwendet wurden. Für erstere hat Zeumer bereits den Nachweis erbracht, daß sie nicht notwendigerweise den Weißenburger Formularen entlehnt zu sein braucht, da sie auch sonst vorkommt und hat auf Form. Sal. Lindenbrog. 1 und Wartmann, UB. der Abtei St. Gallen Nr. 195, eine Urkunde vom Jahr 807 hingewiesen. Mit dieser Arenga, die sich auch in anderen Reichsteilen findet und weit verbreitet war, wollen wir uns beschäftigen. Ich vermute, daß die Fassung, wie sie in den von Zeumer herangezogenen Beispielen vor uns liegt, bereits gekürzt ist. Zum Beweis dieser Ansicht lege ich zwei Urkunden aus den Freisinger Traditionen aus den Jahren 758—763 und ca. 791 vor,[74]) stelle Form. Sal. Lindenbrog. 1 daneben und setze die Varianten von Form. Aug. Coll. A 2 in die Anmerkung:

Bitterauf Nr. 12.	Bitterauf Nr. 144.	Form. Sal. Lind. 1
Ille bene possidet rebus qui sibi aliquid thesaurizet de terrenis in ista caduca ivta ad caelestia regna et ad gaudia sempiterna ad caelestibus conviviis invitatur et intrare mereat caelestes alimentas sempiternas cum gaudio possidere.	Ille bene possidet rebus in terris, qui sibi cum terrenis et caducis conquirit caelestia et inmobilia aeterna premia coram deo.	Ille bene possidet rebus[75]) in seculo, qui sibi de terrenis[76]) seu de caducis rebus[76]) conparat praemia sempiterna.

Die Arenga finden wir, um nur ein weiteres Beispiel zu nennen, auch im Mondseer Traditionskodex,[77]) sie steht hier Form. Aug. Coll. A 2 näher als Form. Sal. Lindenbrog. 1. Es kann kein Zweifel sein, daß diese oder eine ähnliche Vorlage für die Mondseer Urkunde benützt worden sein muß. Sie ist erkennbar in den Stabloer Urkunden Nr. 27 und 28,[78]) sie taucht auch noch in Nr. 60 vom Jahr 932 auf. Form. Aug. Coll. A 2 = Form. Sal. Lindenbrog. 1 muß also ursprünglich eine sehr weite Verbreitung gehabt haben und der Schluß, daß sie nur aus Weißenburg in die Reichenauer Coll. A gekommen sein kann, unzutreffend. Noch weniger stichhältig ist, wie auch schon Zeumer ausgeführt hat, Coll. A 13 = Form. Marc. II 3, da gerade dieses Formular im

[73]) Zeumer, Über die alamannischen Formelsammlungen, NA. 8, 485.

[74]) Traditionen des Hochstifts Freising, hsg. v. Bitterauf, 1, Nr. 12 und 144.

[75]) res Form. Aug. Coll. A 2.

[76]) caduca ista ebenda.

[77]) Cod. Trad. Monast. Lunaelacensis, Oberösterr. UB. 1, Nr. 59.

[78]) Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy, publ. par Halkin & Roland, Nr. 27, 824, Nr. 28, 825.

Digitized by Google

ostfränkischen Reichsteil oft Verwendung gefunden hat. Zeumers Ablehnung besteht dem Sachinhalt nach sicher zu Recht; die Basis muß heute aber von einem ganz anderen Gesichtspunkt gewählt werden. Die Vorfrage muß sein: Wer hat die Weißenburger Urkunden geschrieben? Kloster- oder Gerichtsschreiber? In letzterem Fall konnte in den Zeiten, für die Mone eine Übertragung des Weißenburger Formularbuches durch Pirmin nach Reichenau annahm, ein solches gar nicht bestanden haben. Zeumers Abhandlung stammt aus dem Jahr 1883, Breßlaus Untersuchung über Urkundenbeweis und Urkundenschreiber ist erst drei Jahre später erschienen und hat den Weg für die weitere Forschung freigelegt. Von 693—729 hat er nicht weniger als sieben Gerichtsnotare namhaft gemacht, von denen uns der in den Weißenburger Traditionen[79]) 712—723 erwähnte Leudoinus noch näher beschäftigen wird. Die weiteren Notare, die er für Gerichtsschreiber hält[80]), werden allerdings in ihrer Geltung umstritten bleiben. „757 zuerst treffen wir dann auf einen Geroinus, der bis 784 eine große Anzahl von Weißenburger Traditionen geschrieben hat und sich seit 769 mehrfach als amanuensis oder als presbyter et amanuensis bezeichnet. Die überwiegende Mehrzahl der von ihm ausgefertigten Urkunden betrifft Güter im Elsaß und ist in Weißenburg entstanden, doch hat er einmal auch in Unkenstein über Güter im Saargau, einmal im Kloster Surburg über Güter im Elsaß und im Wormsgau Urkunden geschrieben. Weder für einen alamannischen Schreiber noch für einen Klosterkanzler ist mir sonst jemals die Bezeichnung amanuensis begegnet: ihn als einen in oder bei Weißenburg domizilierten Schreiber des Speyergaus anzusehen, hindern die Urkunden aus Unkenstein und Worms: so muß seine Stellung als eine jetzt nicht mehr genau zu definierende bezeichnet werden.“ [81]) Cadualus, Hildiboto und Adallandus hält Breßlau für Empfängerschreiber[82]). „Jeder der drei wird nur je einmal als cancellarius bezeichnet, und alle drei werden als Klosterkanzler angesehen werden können, obwohl Kadwalach nur in elsässischen, die beiden anderen wenigstens vorwiegend in elsässischen Urkunden begegnen.“ Diese Behauptung scheint durchaus nicht zwingend und wir werden sehen, ob wir aus den Urkunden selbst dafür oder dagegen Belege beisteuern können. Die Tätigkeit der Klosterschreiber läßt Breßlau etwa mit 730 einsetzen, wesentlich früher also als in Fulda oder Lorsch. Diese Feststellungen bilden die Grundlage für die folgenden Ausführungen.

---

[79]) Traditiones possessionesque Wizenburgenses ed. Zeuss.

[80]) Breßlau, a. a. O. 39.

[81]) Breßlau, a. a. O. 40 f.

[82]) Breßlau, a. a. O. 41.

Digitized by Google

Bei der großen Zahl der nur mehr abschriftlich erhaltenen Urkunden können wir davon absehen, solche über Verkäufe in den Kreis unserer Betrachtungen hineinzuziehen, da sich die Formulare im Aufbau alle gleichen und ein bestimmtes ohnehin niemals als Vorlage namhaft gemacht werden kann. Die ersten Stücke, die uns interessieren, nämlich Nr. 205, 223 und 252 sind alle am 1. Mai 699 in Weißenburg ausgestellt und von Chroacus geschrieben, der den Titel emanuensis führt. Er wendet folgende Formel an rogitus scripsi, audenticum religimus, exemplaria conscripsimus. Breßlau hat ihn für einen Gerichtsschreiber erklärt.[83])

Die Arenga, der wir noch des öfteren begegnen werden, sei hier angeführt:

Cogitantes pro remedium anime nostre vel pro eterna retributione conplacuit nobis animus, ut facultaticulas nostras ad monasterio Uuizenburgo condonare deberemus, quod ita et fecimus.

Von dem gleichen Notar stammt Nr. 240 vom Jahr 699, Nr. 229 vom Jahr 707 und Nr. 228 aus der Zeit 695—711. Diese drei letzten Stücke haben dem Diktat nach mit der ersten Gruppe nur geringe stilistische Berührungen. Nr. 39 ist undatiert und fällt nach den Zeitansätzen des Herausgebers[84]) in die Jahre 690—724. Die Arenga weist mit der von Chroacus angewandten eine starke Übereinstimmung auf. Auch in der Strafformel wird sie merkbar. Der Schreiber Desiderius presbiter ist sonst nicht nachweisbar. Nr. 234 vom Jahr 712 ist in Weißenburg von einem Diakon Raccherius geschrieben, von dem auch Nr. 169 vom vorhergehenden Jahr stammt. Da letztere die Strafformel mit etcetera kürzt, ist ein Diktatvergleich unmöglich. Die Arenga weist eine unleugbare Verwandschaft mit der oben namhaft gemachten auf, ich führe ihren Wortlaut eigens an, da wir mehrmals darauf zurückkommen werden:

Cogitans pro divini timoris intuitu vel pro remedium animi mei seu pro eterna retribucionis premia conplacuit mihi animus ut omni rem mea propria ad loca sanctorum condo(na)ri debirem; quod ita et feci.

Wir finden diese Arenga in Nr. 192 vom Jahr 713. Die Urkunde ist publice in castro Saraburgo ausgestellt; der Schreiber Hahicho ist in Nr. 228 aus den Jahren 695—711 erwähnt. Es heißt hier: Ego Cruccus rogitus scripsi. Ego Hachiho autemticu relegi exemplaria et subscripsi. Hieher gehört auch Nr. 202 vom Jahr 713, wo ebenfalls die erwähnte Arenga Verwendung gefunden hat; Hahicho trägt hier den Titel notarius. Schließlich muß noch Nr. 235 vom Jahr 741 genannt werden. Die Urkunde ist in Weißenburg ausgestellt, geht dem

[83]) Breßlau, a. a. O. 39.

[84]) Zeuß, 351.

Digitized by Google

Diktat nach auf Theutegarius zurück, weist aber zwei Unterschriftszeilen auf. Ego itaque Teutigarius tamen quamvis peccator prespiter rogitus hanc donacionem scripsi et subscripsi . . . . . Ego Hahicho hanc cartam rogitus scripsi. Ohne darauf eingehen zu können, was für eine Bedeutung zwei Schreiberunterschriften in einer Urkunde gehabt haben können, scheint aus den Urkunden, die wir eben genannt haben, doch nicht sicher hervorzugehen, ob Hahicho ein Klostermönch war oder nicht. Es handelt sich bei sämtlichen Urkunden um Schenkungen im Saargau. Das ließe die Annahme berechtigt erscheinen, daß diese Arenga, die jedoch etwas farblos ist, in jenen Gegenden unter den Gerichtsschreibern weiter verbreitet war und schließlich von Empfängerschreibern übernommen wurde, ein Vorgang, den wir bei Fulda genau verfolgen konnten.

Im Jahr 713 mit Nr. 232 tritt dann Leuduinus in der Schreiberunterschrift auf. Er schreibt außerdem Nr. 233 vom gleichen Jahr; in Nr. 196 vom Jahr 716 führt er den Titel notarius ebenso wie in Nr. 227 vom Jahre 718. Aus dem Jahr 718 kennen wir noch zwei weitere von ihm geschriebene Urkunden, Nr. 194 und 195. In ersterer trägt er den Titel cancellarius sive et inmanuensis,[85]) in Nr. 195 nur notarius, in Nr. 267 vom Jahr 719 führt er den Titel notarius emanuensi, in Nr. 262 vom Jahr 723 wieder notarius. Es ist das letzte von ihm geschriebene Stück. Leodinus war ein Gerichtsschreiber des Saargaues. Das fragliche Formular, zumindest die Arenga, hat er nicht ein einzigesmal benützt. Das wäre allerdings noch keine Handhabe dafür, alle die verschiedenen Schreiber, die sich ihrer bedient haben, als Empfängerschreiber anzusehen. In Nr. 6 vom Jahr 713 hat sie Hildifridus presbiter benützt, in Nr. 41 vom Jahr 714 ein Setharis diaconus et emmanuensis, in Nr. 237 vom Jahr 711—715 ein Adallandus.

Eingehendere Betrachtung verdient die im Jahr 724 ausgestellte Urkunde Nr. 18. Den Ausstellungsort kennen wir nicht, die Urkunde ist unvollständig überliefert, die Strafformel mit et cetera abgekürzt. Den Schreiber Faramundus können wir noch nachweisen in Nr. 8 und 47 vom Jahr 737, zwei gleiche Ausfertigungen gleichen Datums, Nr. 37 vom gleichen Jahr und Nr. 188 aus den Jahren 743—752. In sämtlichen Urkunden trägt er keinen Titel; wir wissen nicht, wo er eingereiht werden soll. Ich glaube nämlich, und darum war es not-

[85]) Diese Urkunde liegt in zwei Ausfertigungen gleichen Wortlauts und gleichen Datums vor (Nr. 194 und 224). Nur die Namensformen stimmen nicht überein und die Unterschriftszeile. In Nr. 224 heißt es nämlich: Ego Guntbertus cancelarius emmanuensis hunc testamentum rogitus scripsi et subscripsi.

Digitized by Google

wendig, über die Person des Schreibers Aufschlüsse zu gewinnen, in Nr. 18 die erste Spur von einer Benützung der Form. Marc. gefunden zu haben:

Form. Marc. II 6.	Nr. 18.
Si aliquid de rebus nostris locis sanctorum vel in substantia pauperum conferimus, hoc nobis procul dubium in aeternam beatitudinem retribuere confidemus.	*Si aliquid* pro salute anime cogitamus aut *de rebus nostris* propriis aliquid ad *loca sanctorum* condonamus dominum Jesum Christum *in eterna * beatitudine * retribu*torem esse *confidimus.*
Form. Marc. II 4	
vel quicquid exinde pro oportunitatem ipsius elegerint faciendi liberum in omnibus potiantur arbitrium, ita ut nomen nostrum in libro vitae conscribantur . . .	*vel quicquid exinde pro* eorum *oportunitatem eligerint faciendi liberam* et firmissimam *in omnibus* habeant potestatem[86]) . . . et *nomen nostrum in libro vite* in ipsa basilica ponatur vel recenseatur.

Man wird gegen diese Parallelstellung kaum etwas einwenden können. Wir hätten hier das früheste Beispiel für die Benützung der Form. Marc. in der ostfränkischen Reichshälfte. Fraglich kann sein, ob in Nr. 266 vom Jahr 730, geschrieben von einem Sindico emanuensis, die Übereinstimmungen mit Form. Marc. II 6 wirklich beweiskräftig sind:

Form. Marc. II 6	Nr. 266
et remissione peccatorum meorum . . . dono donatumque in perpetuo esse volo ad baselica . . . in honore . . . constructa, porcionem meam in . . .	*et remisionem peccatorum meorum,* ideoque *dono donatumque in perpetuum esse volo ad* monasterio . . . qui est *in onore . . . construct*us . . . hoc est omnem *portionem meam in . . .*

In der von Sindico drei Monate später geschriebenen Urkunde Nr. 16 finden sich keinerlei Anhaltspunkte für die Benützung der Form. Marc.

Bei Nr. 9, einer Schenkung des Grafen Eberhard aus dem Jahr 731/732 ist die Benützung von Form. Marc. II 3 schon längst festgestellt.[87]) Das Stück trägt die Schreiberunterschrift: Ego Uuilliulfus hanc donacionem rogante domino meo Ebrohardo scripsi et subscripsi. Die Benützung des Formulars geht also nicht auf einen Klostermönch zurück. Nr. 241 vom Jahr 737 trägt keine Schreiberunterschrift. Die Arenga lautet:

Oportet omnibus fidelibus Christianis secundum divinis mandatis auxiliante Christo fideliter dispensandum sibi in futurum eterna preparare premia.

---

[86]) Dieser Teil kann auch II 6 entstammen, die Worte in omnibus habeant potestatem würden sogar besser mit II 6 übereinstimmen.

[87]) Zeumer in seiner Ausgabe der Formulae 74, R. Hübner, Die donationes post obitum, Gierkes Untersuchungen 26, 116, und Levison, Kleine Beiträge zu Quellen der fränkischen Geschichte, NA. 27, 373.

Digitized by Google

Im ganzen übrigen Kontext wird immer wieder die Benützung von Form. Marc. II 6 deutlich. Sindico hat für Nr. 17, das in zwei Ausfertigungen vorliegt,[88]) von der Pertinenz an Form. Marc. II 4 benützt. Die Strafformel ist wieder mit et cetera abgekürzt, wird aber auch nach dem Formular stilisiert gewesen sein.

Die Arenga nun findet sich ähnlich in Form. Extravag. I 22 und ist von Bitterauf in den Freisinger Traditionen unter Nr. 29 abgedruckt:

Form. Extravag. I 22.	Nr. 17.
Dum dominus Jesus Christus numerare precem coelestia, iuxta lectione: Perit mundus et ea, quae in mundo sunt, illud vero, quod in ecclesiis aut pauperibus rogatur, numquam periit, sed in memoria aeterna pro iustitia reputatur.	*Dum dominus* de terrena mercare *precepit celestia iuxta leccionem*, in qua dicitur: *Perit mundus et ea, que in mundo sunt, illut vero quod in eclesiis erogatur, numquam perit, set in memoriam eternam reputatur.*

Das gleiche Formular ist, was Zeumer entgehen mußte, in einer Tradition für Freising vom Jahr 773[89]) wiederholt. Das Beispiel ist nicht gerade günstig, da es sich um zwei Schenkungen zweier Brüder handelt und das Formular hierdurch zerrissen ist. In der Arenga steht diese Freisinger Urkunde unserer Weißenburger näher als Form. Extravag. I 22. Da die Weißenburger Urkunde aus dem Jahr 739 stammt, die Freisinger Tradition aber erst 773 geschrieben ist, ließe sich erwägen, ob nicht die Weißenburger Urkunde die ursprünglichere Fassung darstellt. Und es muß hier doch eigens auf die Schwierigkeiten einer Arbeit hingewiesen werden, die solchen Zusammenhängen nachgeht. Wäre in Form. Extravag. I 22 nicht die Überschrift und im Kontext einmal illa stehen geblieben, dann wäre man schwerlich darauf gekommen, daß hier ein Formular vorgelegen hat. Zahlreiche ähnliche Fälle mögen unerkannt bleiben. Jedenfalls stützt Nr. 17 die Feststellung, daß Sindico schon in der ersten von ihm geschriebenen Urkunde vom Jahr 724 die Marculfformulare gekannt hat.

Hier reihe ich das undatierte Stück Nr. 15 ein, das unter Abt Erloald in den Jahren 730—739 geschrieben sein muß. Der Schreiber, es ist der vielbeschäftigte Theutegarius,[90]) hat die Arenga aus Form. Marc. I 14[c] entnommen. Für Nr. 52 vom Jahr 742 hat er Form. Marc. II 3 wörtlich ausgeschrieben, und zwar bis ea vero ratione. Dann folgen

[88]) Zeuß, Nr. 17 und 159.

[89]) Bitterauf Nr. 57.

[90]) Von ihm stammen Nr. 15 (730—739), Nr. 3 (739), Nr. 235 (741), Nr. 7 (742), Nr. 52 (742), Nr. 1 (742), Nr. 2 (742), Nr. 5 (743), Nr. 4 (743), Nr. 147 (744), Nr. 136 (745), Nr. 142 (745), Nr. 146 (745), Nr. 148 (747), Nr. 137 (756), Nr. 144 (758).

Digitized by Google

Bestimmungen, für die das Formular kein Vorbild bot. Dafür ist der Satz gestrichen, der die Rechtskraft des Geschäftes bestimmt, auch wenn es nicht insinuiert wird, eine Bestimmung, die in Weißenburg zwecklos gewesen wäre. Nach der Arenga von Form. Marc. II 3 ist noch die ganze I 14c eingeschoben. Form. Marc. II 3 ist Muster für die Schenkung eines Ehepaars, unsere Urkunde hat aber nur einen Aussteller. Und das macht sich im Kontext deutlich bemerkbar; gravamur hat der Schreiber noch in gravior verbessert, reminiscentes ist stehen geblieben, ebenso donamus, volumus u. dgl. m. Das in der Strafformel unverständliche seu a cupiditas kann nach dem Formular in seva cupiditas emendiert werden. Die Worte fratrum — in prosecutione, die bei Zeumer im Druck gerade eine Zeile ausfüllen, sind ausgefallen und ich vermute, daß der Schreiber beim Abschreiben eine ganze Zeile der Vorlage übersprungen hat. Für die Bestimmung et nomen meum in librum conscribatur vel censeatur war Form. Marc. II 4 Muster.

Form. Marc. I 14c war eine Lieblingsarenga Theutegars. In Nr. 2 vom Jahr 742 hat er sie wieder benützt nnd die Publikationsformel aus I 14d übernommen. Die Überleitung zur Dispositio folgt Form. Marc. II 6. Kaum bei einer Urkunde läßt sich so gut wie an diesem Beispiel zeigen, wie ungeschickt oft Bruchteile mehrerer Formulare aneinandergekleistert wurden. Marc. I 14c,d war über die Publikation hinaus als Vorbild nicht zu gebrauchen. Auch letztere war in einer Privaturkunde schon mehr als auffällig. Da es sich um eine Schenkung handelte, griff Theutegar zu den Cartae pagenses. Das erste entsprechende Formular ist Nr. 6. Die Arenga hatte Theutegar bereits und setzte gleich mit ego itaque in dei nomine fort, so daß jetzt dasteht: Cognoscat magnitudo seu utilitas vestra. Ego itaque in dei nomine ... Nr. 1 vom gleichen Jahr und gleichen Tag wie Nr. 2 halte ich für später geschrieben als Nr. 2. Das Stück beginnt mit einer Publikation, die aus Form. Marc. I 14d stammt; in dem Satz ut nomen meum in libro vite scribatur vel recenseatur folgt es Nr. 52 und ist wohl Marc. II 4 entnommen. Die Arenga ist allerdings die gleiche, die schon früher in einer Anzahl von Fällen nachweisbar wurde. Wir wollen hier nur noch auf einen räumlich weit abliegenden Fall hinweisen, auf eine Stabloer Urkunde aus dem Jahr 755, die eine sehr ähnliche Arenga aufweist. Es hat daher keinen Zweck, im folgenden eigens festzustellen, ob und von wie vielen Schreibern diese Arenga, die überdies nicht einmal charakteristisch ist, angewendet worden ist. Theutegarius hat in Nr. 5 vom Jahr 743 die Arenga aus Form. Marc. II 4 benützt, in Nr. 137 vom Jahr 756 die aus Form. Marc. II 6 und in der Arenga von Nr. 144 vom Jahr 758 das Bibelzitat Liber ecclesiastici 3, 33, das

Digitized by Google

er vermutlich Form Marc. II 1 entnommen hat. Theutegarius scheint also eine ganze Handschrift der Marculfformulare zur Verfügung gehabt zu haben und das ist von Wichtigkeit, da er in den Vierzigerjahren des 8. Jahrhunderts fast ausschließlich die Urkunden für Weißenburg geschrieben hat. Was nun die Benützung dieser Formulare betrifft, stellen Sindicho und Theutegar die Gegenpole dar; Sindicho bildet außerdem eine Erscheinung, wie wir ihr in dem ganzen frühmittelalterlichen Urkundenmaterial kein zweitesmal begegnen. Wo die Marculfformulare in Verwendung standen, wird das durch die Arenga leicht erkennbar. Ob sie dann auch im Kontext ausgeschrieben wurden, stand im Belieben des Schreibers, war in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts wohl auch die Regel, besonders im Elsaß. Daß die Formulare zuerst in der Pertinenz und in der Strafformel nachweisbar werden, ist eine ganz eigenartige Erscheinung, weshalb hier besonders darauf hingewiesen sei.

In Nr. 222 vom Jahr 755 ist eine Arenga verwendet, die fast ein Jahrhundert später noch einmal aufgegriffen wurde und die besser später besprochen werden soll; hier sei nur der Wortlaut angeführt:

Oportunum est ut unusquisque dum in hunc seculum consistit, plenissima voluntate pro anime sue debet (cogitare).

Im Jahr 757 in Nr. 139 wird dann zum erstenmal Geroinus erwähnt[91]). Er hat in der Arenga Form. Marc. II 6 benützt. Im gleichen Jahr hat der Schreiber Otgarius in Nr. 140 außer der Arenga auch die Überleitung zur Dispositio aus dem gleichen Formular für seine Ausfertigung herangezogen, der Schreiber Harbertus in Nr. 145 vom Jahr 758 ebenfalls in gleichem Ausmaß. Geroinus hat im Jahr 764 in Nr. 193 Form. Marc. II 4 für die Arenga und Überleitung zur Dispositio benützt; im übrigen Kontext läßt sich die Vorlage nicht mehr nachweisen. Wie denn überhaupt dieser Schreiber die Form. Marc. in weit geringerem Maß verwendet hat wie Theutegarius. Nur die Überleitung zur Dispositio hat er in folgenden Urkunden nach dem Muster von Form. Marc. II 6 gebildet: Nr. 103 vom Jahr 766, Nr. 132 vom Jahr 767, Nr. 128 von 773, in Nr. 63 vom Jahr 774 und in Nr. 133 vom gleichen Jahr. In Nr. 53 vom Jahr 774 sind außerdem in der Strafformel einzelne Wendungen aus Form. Marc. II 4 benützt. Es ist natürlich nicht anzunehmen, daß Geroinus für diesen einen Satz jedesmal auf eine schriftliche Aufzeichnung zurückgegriffen haben könnte. Er mag sie aus dem Formular selbst kennen gelernt oder in einer Urkunde ge-

[91]) Er schreibt Nr. 193 (764?), 103, 66, 132, 91, 128, 53, 63, 133, 184, 57, 61, 65, 58, 56, 163, 92, 94, 113, 60, 97 (784) sowie die undatierten Stücke 114 und 129.

Digitized by Google

funden haben, mag sein, daß sein Lehrer sie anwendete, jedenfalls hat er sie in sein Diktat übernommen und wir können daher absehen, diese Übereinstimmungen bei ihm oder einem der folgenden Schreiber immer wieder anzuführen, da sie sich bei diesen aus den gleichen Ursachen ableiten lassen. In einer Urkunde aus dem Jahr 784, Nr. 60, hat er eine Arenga benützt, die wir im Jahr 726 in Epternach und 769 in Gorze belegen können:

Hontheim, Hist. Trev. 1, Nr. 41.	Nr. 60.
Oportet christianos viam veritatis agnoscere, per quam creatori suo digno meritis suis servire possint aut oblatio elemosinarem eorum et devotio perveniat ad salutem, ipso summo dicente: Date et dabitur vobis et facite elemosinam et ecce omnia munda sunt vobis.	Oportet omnibus christianis viam veritatis eligere, per quam valeant ad eternam beatitudinem pervenire.

In den Weißenburger Urkunden läßt sich eine Reihe stilistischer Einzelheiten im Diktat auf Geroinus zurückführen, der aber an ihnen keineswegs zähe festhielt. So eine charakteristische Wendung wäre in der Strafformel: divina illum ulcio sequatur. Man wird ihn als einen ausreichend geschickten Stilist bezeichnen dürfen und ich möchte das Urteil über seine Geschicklichkeit nicht durch den Hinweis einschränken, was für eine sinnwidrige Fassung er eine Zeitlang den Strafformeln zu geben pflegte. Wir finden nämlich nach dem Satz: Si quis vero, qui contra hanc cartolam testamenti venire temptaverit aut eam inrumpere vel infrangere voluerit, den Satz non solum ei liceat. Er findet sich aber merkwürdigerweise auch in anderen Urkunden, die nicht Geroin geschrieben hat, so etwa in Nr. 119 vom Jahr 775, geschrieben von Ualdirichus. Ich vermute bei diesem Stück wie bei der Urkunde Nr. 55 vom gleichen Schreiber, wo das Ausmaß der Entlehnung aus den Form. Marc. der Urkunde Nr. 53 sehr nahe kommt, daß Geroinus sie konzipiert hat.

Im Jahr 767 in Nr. 131 wird zum erstenmal Cadualus genannt, der eine größere Zahl von Urkunden für Weißenburg in den Jahren 767—782 geschrieben hat.[92]) Allein die Arenga aus Form. Marc. II 6 verwendete er in den Urkunden Nr. 131 vom Jahr 767, Nr. 122 vom Jahr 778, Nr. 121 vom Jahr 781, Nr. 87 vom folgenden Jahr. Arenga und Überleitung zur Dispositio verwendete er in Nr. 73 vom Jahr 776, Nr. 93 vom Jahr 777, Nr. 96 vom Jahr 779. In Nr. 121 ist der Satz cogitans fragilitatem corporis et totum gehennam non parvum set plu-

[92]) Er schrieb Nr. 131 (767), Nr. 71, Nr. 112, Nr. 73, Nr. 93, Nr. 95, Nr. 122, Nr. 96 Nr. 90, Nr. 121, Nr. 87 (782) und von den undatierten Stücken Nr. 88; hier führt er den Titel diaconus.

Digitized by Google

rimum formidans entweder einem Formular oder einer älteren Urkunde entnommen. Im Jahr 774 hat er schließlich in Nr. 71 die Arenga in Anwendung gebracht, die wir weiter oben mit einer Epternacher in Verbindung gesetzt haben. Waldirichus, von dem schon früher mehrfach Urkunden für Weißenburg geschrieben sind, hat im Jahr 775 in Nr. 55 außer der Überleitung zur Dispositio auch die Strafformel aus Form. Marc. II 6 herangezogen, wohl nach Geroins Konzept; die Arenga allein ist benützt in Nr. 84 vom Jahr 783; der Schreiber ist nicht genannt.

Seit dem Jahr 782 ist dann ein neuer, sehr viel beschäftigter Schreiber in den Schreiberunterschriften der Weißenburger Urkunden genannt, Adallandus[93]). In Nr. 109 benützt er aus Form. Marc. II 6 Arenga und Überleitung zur Dispositio, ebenso in Nr. 64 vom Jahr 790, die Arenga allein in den Urkunden Nr. 98 vom Jahr 783, Nr. 111 vom Jahr 784, in Nr. 82 vom Jahr 786, Nr. 83 vom Jahr 787, in Nr. 72 vom gleichen Jahr. In Nr. 134 vom Jahr 783 hat er zwei Arengen zu einer verschmolzen:

Nr. 60.	Nr. 134.	Form. Sal. Lindenbrog. 1
Oportet omnibus christianis viam veritatis eligere, per quam valeant ad eternam beatitudinem pervenire.	*Oportet * christianis viam veritatis eligere,* ut *sibi * de caducis * conparant premia sempiterna.*	Ille bene possidet rebus in seculo, qui sibi de terrenis seu de caducis rebus conparat praemia sempiterna.

Daß Adallandus die Arenga Form. Sal. Lindenbrog. 1 gekannt hat, kann nicht zweifelhaft sein. Er hat sie in der wenige Monate später ausgestellten Urkunde Nr. 210 in Anwendung gebracht. Es ist der erste Nachweis für Weißenburg, daß die Lindenbrogischen Formulare oder besser gesagt eine Arenga von außen her in den alamannischen Kreis eindrangen. Im Elsaß stammt der älteste Beleg, wie wir oben ausgeführt haben, aus dem Jahr 796. Uuolfhardus, der etwa seit 797 schreibt und in den nächsten Jahren die Hauptlast der Schreibgeschäfte trägt, hat in den Urkunden Nr. 34 und 211 vom Jahr 798 die Arenga Form. Marc. II 6 benützt. In Nr. 191 vom Jahr 811 ist die Arenga: Oportet nobis in der Fassung benützt, wie sie in Nr. 60 vorliegt. In Nr. 201 vom Jahr 807 hat dann Iohannes emanuensis die Arenga aus Form. Sal. Lindenbrog. 1 verwendet und um den Zusatz et de terrena mercatur celestia erweitert. Gundbertus hat im Jahr 812 in Nr. 238 plötzlich auf die Arenga zurückgegriffen, die im Jahr 739 Sindicho benützt hat und deren Verwandtschaft mit Form. Extravag. I 22 nachgewiesen werden konnte. Im Jahr 821 in Nr. 175 hat sie Gundbert

[93]) Nachweisbar in Nr. 109 (782), Nr. 59, Nr. 76, Nr. 134, Nr. 98, Nr. 111, Nr. 89, Nr. 214, Nr. 206, Nr. 101, Nr. 75, Nr. 82, Nr. 83, Nr. 99, Nr. 249, Nr. 216, Nr. 72, Nr. 102, Nr. 259 und Nr. 64 (790): von den undatierten die Stücke Nr. 104, Nr. 118, Nr. 120 und Nr. 135.

Digitized by Google

nochmals verwendet; nachher ist sie nicht mehr nachweisbar. Reginoldus hat im Jahr 816 in Nr. 161 die Arenga aus Form. Marc. II 4 benützt, den Nachsatz aber abgeändert. Daß dieser keine Neubildung des 9. Jahrhunderts ist, läßt sich durch folgende Gegenüberstellung erweisen:

Form. Marc. II 4.	Nr. 161.	Prüm Nr. 19, 765.
Dum fragilitas humani generis pertimiscit ultimum vitae temporis subitania transpositione ventura, oportet, ut non inveniat unumquemque inparatum, ne sine aliquo boni operis respectu migret de seculo, nisi, dum suo iurae et potestatem consistit, preparet sibi viam salutis per quam ad aeternam valeat beatitudinem pervenire.	*Dum fragilitas humana pertimescat ultimum vite* terminum, translationemve *subtaneam venturum oportet, ut non inveniat unumquenque inparatum,* sed hoc necesse est, *ut* unusquisque *se de propriis rebus studeat redimere,* in quantum potes.	sed quicunque vult animarum salutem recipere, hoc oportet et congruit, ut de propriis rebus studeat se redimere.

Gundbertus hat auch die Arenga aus Form. Sal. Lindenbrog. 1 im Jahr 819 in Nr. 127 und 177 in der oben erwähnten Erweiterung benützt. Im Jahr 828 in Nr. 152 hat er für die erste Hälfte der Urkunde Form. Aug. Coll. B 4 ausgeschrieben.[94]) Daß Gundbertus die Arenga aus Form. Sal. Lindenbrog. 1 im Jahr 819 in überarbeiteter Form zur Anwendung brachte, scheint doch auf das Vorbild des Iohannes emanuensis zurückzugehen, denn elf Jahre später in Nr. 198 hat er die Arenga in ihrer ursprünglichen Gestalt benützt.

Ein sonst wenig bekannter Offridus hat in Nr. 204 vom Jahr 851 den Vordersatz der Arenga nach dem gleichen Muster gebildet, nach dem im Jahr 755 der vereinzelt genannte Babdfridus die Urkunde Nr. 222 geschrieben hatte. Auch hier muß es sich um ein altes Formular handeln:

Form. Sal. Bignon 2.	Nr. 204.
Oportet enim unicuique ominem, dum in hac vita vivit, pro anime sue remedium cogitare faciad . . .	*Oportunum* namque *unicuique* est *dum in hac vita* degit atque dum hic artus membra reguntur, de futura vita atque mercede ut *cogitet*, ubi inmortaliter vivere semper speratur.

[94]) Zeumer, Über die alamannischen Formelsammlungen, NA. 8, 485. Es kann aber auch hier die Erwägung nicht völlig außer Acht gelassen werden, daß es sich nur um ein ursprünglich weiter verbreitetes Formular handelt, das nur mehr in Coll. B 4 erhalten ist, unsere Urkunde also nur ganz allgemein ein Formular benützt hat, nicht gerade das namhaft gemachte. Es ergeben sich Zusammenhänge, die um so bemerkenswerter sind, als im 9. Jahrhundert nicht mehr die Gerichtsschreiber als deren Träger in Betracht kommen.

Digitized by Google

Viel näher freilich stehen Fuldaer Arengen vom Jahr 795.

Auf die undatierten Stücke braucht nicht eingegangen zu werden, zumal in ihnen keine Formulare benützt erscheinen, die nicht bereits im Laufe der Erörterungen namhaft gemacht werden konnten. Nur das eine muß erwähnt werden, daß Cadualus, der unmittelbar von Adallandus abgelöst wird, bereits in Nr. 88 die Arenga aus Form. Sal. Lindenbrog. 1 benützt hat, so daß er sie in die Weißenburger Urkunden gebracht haben müßte, falls nicht das undatierte Stück doch jünger als 782 ist.

Auch in Weißenburg gehen die ältesten Urkunden, die nach den Form. Marc. geschrieben sind, nicht auf Empfängerschreiber zurück. Die Benützung der Form. Marc. ist nicht so stark, wie wir sie im Elsaß nachweisen konnten. Einzelheiten im Diktat ergeben bei Cadualus und Adallandus, daß sie aus der gleichen Schule hervorgegangen sind. Daß als solche das Kloster angesehen werden muß, möchte ich nicht sicher behaupten; dazu bedürfte das Material einer eingehenderen Untersuchung. Form. Marc. II 6 scheint geradezu das Muster gewesen zu sein, an dem die Schreiber geschult wurden, die für Weißenburg die Urkunden schrieben. Sowohl die Arenga und in Verbindung oder getrennt von ihr den Übergang zur Dispositio finden wir immer wieder. Natürlich kann nicht angenommen werden, daß das Formular jeweils zu Rate gezogen wurde. Sindicho und Theutegar in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts haben wirklich nach einer Handschrift der Marculfformulare ihre Urkunden geschrieben. Was nachher an Übereinstimmungen namhaft gemacht werden kann, läßt sich eher auf die Schulung der Schreiber zurückführen, die entweder durch ältere Gerichtsschreiber oder im Kloster vorgenommen worden war. Letztere Annahme erscheint mir als die wahrscheinlichere. Daß dann im 9. Jahrhundert fallweise noch einmal auf ältere Muster zurückgegriffen wurde und zwar nicht nur auf die Form. Marc., ist eine auffällige Erscheinung, für die ich vorerst die Erklärung nicht zu bieten vermag.

7. St. Gallen und Reichenau.

Wir wollen uns nun den Klöstern St. Gallen und Reichenau zuwenden und sind hier gegenüber den bisher besprochenen Klöstern insofern im Vorteil, als Formularsammlungen sowohl aus Reichenau als auch aus St. Gallen erhalten sind, bei denen alle Merkmale darauf hindeuten, daß sie ihre Entstehung dem Fleiß der Klostermönche verdanken. Aber auch sonst treffen wir gegenüber dem bisher besprochenen Material eine Verschiedenheit, als wir „hier einen reichen Urkundenvorrat aus einem Zeitraume, wo von Formelsammlungen noch keine

Digitized by Google

Spur vorhanden ist", erhalten haben[95]). Zeumer hat auch bereits als Ursache für den Verlust dieser zweifellos einstmals vorhandenen Sammlungen wahrscheinlich gemacht, daß ursprünglich Gerichtsschreiber die Urkunden für beide Klöster geschrieben haben, deren Rüstzeug natürlich in Verlust geraten mußte und er hat schon darauf hingewiesen, daß auch fränkische Sammlungen in Gebrauch standen. St. Gallen steht hinter Reichenau zurück, was das Alter der erhaltenen Formulare betrifft, aber es verfügt über einen einzigartigen Schatz von Privaturkunden, während aus der Frühzeit von Reichenau nichts mehr erhalten ist. Auch was die geistige Kultur betrifft, konnte sich St. Gallen nicht mit Reichenau messen[96]). Ähnlich wie hier die Murbacher Annalen weitergeführt wurden, sind auch die Reichenauer Formulare scheinbar übernommen worden. Zeumer hat sich auch bereits mit Mones Ansicht auseinandergesetzt,[97]) Reichenau hätte durch Vermittelung des heiligen Pirmin eine Abschrift des Weißenburger Formularbuches erhalten und sie abgelehnt. Ich stimme hier Zeumer zu, für seine Auffassung lassen sich, wie oben ausgeführt, noch weitere Belege heranziehen. Auch darin stimme ich mit ihm überein, daß der Redaktor der Form. Aug. Coll. A eine Handschrift der Form. Marc. vor sich gehabt haben muß, da er die Arengen Form. Marc. II 1 und 2 übernommen hat (Nr. 6—11 und Nr. 12), die beide in Weißenburger Urkunden niemals gebraucht wurden, während hier gerade Form. Marc. II 6 ein sehr zähes Leben führt, wogegen sie in der Coll. A fehlt, ein weiterer Beleg für Zeumers Ablehnung. Aus einem Weißenburger Formularbuch, das es niemals gegeben hat, konnte also die Coll. A nicht abgeleitet sein; sie ist vielmehr zweifellos auf Grund wirklich vorhandener Urkunden in Reichenau selbst entstanden und hat dann nach Zeumers Nachweisen die St. Gallener Urkunden stark beeinflußt[98]).

Nun werden wir uns hier eine Frage vorzulegen haben, deren Beantwortung nicht ganz einfach ist. Wenn die Sammlung in Reichenau entstanden ist, kann sie nicht dem Gebrauch der Gerichtsschreiber gedient haben. Wie läßt sich dann ihr Gebrauch in St. Gallen erklären? In Betracht können m. E. nur zwei Fälle kommen. Entweder gab es in Alamannien einen wohlorganisierten Gerichtsschreiberstand; die Formulare gingen von einem Notar auf den anderen über, so daß sich eine gewisse Stetigkeit in der Abfassung der Urkunden entwickeln konnte. Die Gerichtsschreiber haben für Reichenau und St. Gallen gleichmäßig

[95]) Zeumer, Über die alamannischen Formelsammlungen, NA., 8, 476.
[96]) Dümmler, Das Formelbuch des Bischofs Salomon III., XIII.
[97]) Zeumer a. a. O. 484 f. Vgl. auch oben 198 ff.
[98]) Zeumer, a. a. O. 485 f.

Digitized by Google

Urkunden ausgestellt, so daß eine Sammlung, die auf Reichenauer Urkunden basierte, notwendigerweise nicht nur die Formulare der Gerichtsschreiber aufzeigen mußte, sondern auch starke Ähnlichkeiten und wörtliche Übereinstimmungen mit den St. Gallener Urkunden. In diesem Fall wäre eine Benützung der Reichenauer Sammlung in St. Gallen nicht anzunehmen. Oder die St. Gallener Urkunden beruhten wirklich auf Reichenauer Vorbildern. Dann ist es fraglich, ob die Männer, die für St. Gallen schrieben, wirklich Gerichtsnotare waren. Denn wenn auch die Form. Marc. in einem Kloster entstanden und von dort aus durch die Gerichtsnotare ihre weite Verbreitung erfuhren, so war das doch nicht der regelmäßige Entwicklungsgang. Zeumer hat sich für die erstere Möglichkeit ausgesprochen [99]) und ausgeführt, daß es ja an sich nahe läge, wenn die Urkunden zweier benachbarter Empfänger, wie es eben Reichenau und St. Gallen waren, das gleiche Formular aufwiesen und das besonders dort, wo die Urkunden von Gerichtsschreibern geschrieben sind. Aber gerade bei dem von ihm gebrachten Beispiel für die Benützung von Reichenauer Formularen für St. Gallener Urkunden stellte er doch die Frage, ob der Schreiber, ein Gerichtsschreiber, die Reichenauer Formularsammlung benützt haben könnte oder nicht [100]). Dadurch ist eine starke Undeutlichkeit in die Ausführungen Zeumers hineingekommen. Ob das vorhandene Urkundenmaterial ausreicht, um auch bei dieser Fragestellung zu einem entsprechenden Ergebnis zu gelangen, vermag ich nicht zu sagen. Fiele die Antwort bejahend aus, dann hätten wir, wenn auch nicht für das ganze Gebiet des ostfränkischen Reiches eine Entwicklung zu skizzieren, die in drei Zeitspannen gegliedert werden muß. Anfangs haben die Gerichtsschreiber allein die Urkunden für die verschiedenen Klöster geschrieben — auch für Private, können wir hinzufügen, wenn auch von dieser Seite ihrer Wirksamkeit heute nichts mehr erhalten ist. Dieser Zeit entsprechen auch die ältesten bei Zeumer abgedruckten Formularsammlungen, die ersichtlich nicht in einem Kloster entstanden sein können.

Vom Gerichtsschreiberamt her läßt sich auch die Bedeutung der Pfalzkapelle erfassen, wo die Geistlichen für die Kanzlei herangezogen und an den hier vorhandenen Mustern geschult wurden. So mag sich die Stetigkeit im Diktat und in der Schrift der Urkunden der Reichskanzlei am besten erklären. Dabei scheint aber die Individualität der einzelnen Kanzleibeamten in ihrer Entfaltnng sehr gehemmt worden zu sein. Mir ist kein Fall aus

[99]) Zeumer, a. a. O. 486.

[100]) Wartmann, St. Gallener UB. Nr. 257 vom Jahr 820 und Nr. 313 vom Jahr 828, beide geschrieben von Hratpert, einem Gerichtsschreiber des Grafen Erchanger vom Breisgau, Zeumer a. a. O. 490 f.

Digitized by Google

den früheren Jahrhunderten bekannt, daß man einen Kanzleibeamten auf Grund einer Arenga sofort lokalisieren könnte, was für einzelne Gerichtsschreiber an Hand der Privaturkunden in günstigen Überlieferungsverhältnissen eines Urkundenbestandes ohne weiteres möglich wird und in der nachsalischen Zeit bei Kanzleibeamten gelegentlich ebenfalls gelingt.

Darauf folgt eine Zeit des Übergangs, in der die Klöster mit mehr minder großem Geschick versucht haben, die Herstellung der Urkunden in ihre Hand zu bekommen. Die Klostergeistlichen schulten sich an Hand der im Kloster vorhandenen Urkunden, übernahmen so die Fassungen der Gerichtsnotare, unterzogen sie allerdings einer stilistischen Überarbeitung. Die notwendige Folge war eine gewisse Einheitlichkeit in der Fassung der frühmittelalterlichen Privaturkunden, die im Aufbau gleich blieben und nur einen Lokalkolorit aufweisen.

Die Klosterschreiber haben sich nun selbst Sammlungen angelegt; zum Teil mögen sie auf die Anleitung oder Tätigkeit von Gerichtsschreibern zurückgehen, die ihren Lebensabend in einem Kloster verbrachten. Das älteste Beispiel scheinen die Form. Marc. zu sein. Breßlau nimmt an, daß Marculf, „sei es als Gerichtsschreiber, sei es vielleicht gar im Dienste der königlichen Kanzlei, praktische Erfahrungen gesammelt hat, ehe er sich ins Kloster zurückzog“ [101]). Sie haben dann aus dem Kloster den Weg wieder heraus zu den Gerichtsschreibern gefunden. Gerade bei Fulda, aber auch bei Weißenburg und Murbach kann man mit Sicherheit erweisen, daß die Marculfformulare zuerst von Gerichtsschreibern benützt worden sind; nur so läßt sich ihre weite Verbreitung erklären. Denn daß sie auch in der Kanzlei der Arnulfinger und ersten Karolinger Verwendung fanden, sagt für ihre Verbreitung im ganzen Reich natürlich nichts. Es kann sein, daß die Verwendung solcher Sammlungen — die, im Kloster entstanden, den Weg aus dem Kloster heraus gefunden haben — durch Gerichtsschreiber die ersten Anzeichen für den Verfall dieser Einrichtung bedeuten. Als Zeitpunkt ließe sich etwa das vierte Jahrzehnt des 8. Jahrhunderts geltend machen. Die Klöster hatten zu ihrem Vorstoß gegen das Gerichtsschreiberamt die Waffen von diesem selbst in doppeltem Sinn erhalten. Einerseits in den Urkunden, deren Fassungen sich die Mönche ja nur anzueignen brauchten, um die fremden Notare entbehrlich zu machen, anderseits in Gerichtsschreibern, die, wie eben erwähnt, ihre Laufbahn im Kloster beschlossen. Wie stark der Einfluß solcher Männer auf die Heranbildung der Klostergeistlichen zum Urkundenschreiben gewesen sein mag, können

[101]) Breßlau, UL.² 2, 231.

Digitized by Google

wir ermessen, auch wenn keine Beispiele dafür bekannt sind. Überall dort, wo in den vom Kloster geschriebenen Urkunden immer wieder Teile eines Formulars aus einer Sammlung auftauchen, werden wir auf die Schulung durch frühere Gerichtsschreiber schließen dürfen. Außer den Form. Marc. kommen in weit bescheidenerem Ausmaß noch die Form. Sal. Lindenbrog. in Betracht. In diese zweite Zeitspanne fällt das Absterben des Gerichtsschreiberamtes; es ist das ein Vorgang, der nicht leicht zu fassen ist. Redlich hat darauf hingewiesen, daß auch Privatschreiber der Bischöfe und Äbte, kurz Empfängerschreiber die gleichen Titel führen wie die Gerichtsschreiber, ohne auch den Charakter eines öffentlichen Schreibers zu besitzen. „Sie fungierten in den zahlreichen Fällen, wo z. B. in Rechtsgeschäften der Kirchen die Urkunde von Seiten der Kirche selber, also des Empfängers hergestellt wurde.“ [102]) Durch diese Beobachtung gehen wir des Vorteils verlustig, in jedem einzelnen Kloster genau festzustellen, wann die ersten Empfängerschreiber auftauchen und wann das letztemal ein Gerichtsschreiber genannt wird [103]). Man hat sich bisher mit der Annahme geholfen, daß der Gerichtsschreiber zwar rogitus, niemals aber iussus schreibt. Dieses Mittel versagt überall dort, wo neben dem Namen des Schreibers nur scripsi et subscripsi steht. Außerdem hätte es einer Überprüfung bedurft, ob ein solcher Satz auch allgemeine Gültigkeit beanspruchen darf. Die Übergänge von der zweiten Entwicklungsphase zur dritten und letzten sind also ganz allmähliche und keineswegs erfaßbare. Die Klöster schreiben nun ihre Urkunden selbst, legen sich wohl auch Sammlungen für Formulare an, wie sie die Form. Aug. und Form. Sangall. darstellen, aber auch die Form. Salzb., um aus dem deutschen Südosten ein Beispiel zu nennen. Freilich wo es überhaupt zur Anlage solcher Sammlungen kam, haben sie sich nur kurz gehalten; höchstens die eine oder andere Arenga hat ein längeres Leben geführt. Denn wir sind jetzt bereits in die Mitte des 9. Jahrhunderts vorgedrungen, in dem das erstarrte Formular sich wieder zu regen und zu dehnen beginnt. Es gerät in Fluß, Muster, die sich ein Klostermönch zurechtlegte, waren wenige Jahrzehnte später schon überholt. Das individuelle Moment tritt in der Privaturkunde weit mehr in den Vordergrund wie in der Kaiserurkunde, in der Pfalzkapelle und Vorurkunde diese Entwicklung nicht so klar zu Tage treten lassen.

Die Entscheidung der Frage, die Zeumer offen lassen mußte, wäre also von großer Bedeutung. Sie wird niemals an Hand der Reichenauer

---

[102]) O. Redlich, Die Privaturkunde des Mittelalters 65.

[103]) Vgl. dazu die Ausführungen bei Breßlau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber, 30 ff., die Liste a. a. O. 64 und Redlich a. a. O. 65.

Digitized by Google

und St. Gallener Formularsammlungen geboten werden können, da die Reichenauer Urkunden verloren sind. Es könnte natürlich als eine dem Rahmen der Arbeit entsprechende Untersuchung bezeichnet werden, das Eindringen der Reichenauer Formulare in die St. Gallener Urkunden nachzuweisen, vorausgesetzt, daß ein solcher Vorgang methodisch zulässig wäre. Es ist ein fruchtloses Beginnen, da für die St. Gallener Urkunden kein Vergleichsmaterial vorliegt. Für uns kann es sich nur um die Feststellung handeln, wann hier das Eindringen fremder Sammlungen, vor allem der Form. Marc. nachweisbar wird. Die Ergebnisse werden insofern nicht bedeutungslos sein, als ja bodenständige Formulare vorhanden waren. Die Form. Aug. Coll. A, nach Zeumer um 786 entstanden,[104]) bilden nur die älteste uns erhaltene schriftliche Aufzeichnung; vorhanden waren solche natürlich schon früher. Ich werde, ausgehend von Breßlaus Behauptung, der Gerichtsschreiber sei an dem Wörtlein rogitus kenntlich, alle Schreiber als Gerichtsschreiber bezeichnen, in deren Schreiberunterschrift der Ausdruck vorkommt. Der erste Beleg für die Benützung der Form. Marc. fällt in das Jahr 757 in Nr. 21[105]). Hier ist Arenga und Übergang zur Dispositio sowie teilweise die Pertinenz aus Form. Marc. II 6 benützt[106]). In Nr. 107 vom Jahr 786 ist Form. Marc. II 6 fast wörtlich ausgeschrieben; nur in der Mitte sind einige Kürzungen vorgenommen worden. Die folgenden Beispiele wären nach Breßlau alle von Gerichtsschreibern geschrieben. In Nr. 119 vom Jahr 788 treffen wir Arenga und Überleitung zur Dispositio aus Form. Marc. II 6, ebenso in Nr. 142 vom Jahr 796, Nr. 147 vom Jahr 797, Nr. 153 vom Jahr 798. In Nr. 164 vom Jahr 802 ist die Arenga und der daran anschließende Satz aus Form. Marc. II 4 benützt, im gleichen Jahr hat ein anderer Schreiber in Nr. 171 abermals die Arenga aus diesem Marculfformular herangezogen. Nur die Arenga aus Form. Marc. II 6 treffen wir in Nr. 144 vom Jahr 797; hier stammt allerdings der Satz cedimus a die . . . aus Form. Marc. II 4 und auch die Pertinenzformel ist unzweifelhaft von diesem Formular beeinflußt; in Nr. 188 vom Jahr 806, Nr. 204 vom Jahr 811, Nr. 225 aus dem Jahr 817, Nr. 232 vom Jahr 818 und noch in etlichen späteren. In Nr. 195 ist eine Arenga benützt, die Form. Sal. Lindenbrog. 1 sehr nahe steht, in der vorliegenden Fassung aber mit Form. Aug. Coll. A 2 übereinstimmt. Es wäre sehr

---

[104]) Zeumer, a. a. O. 487.

[105]) Die Arenga von Nr. 24 vom Jahr 759 entspricht Form. Aug. Coll. A 4. Sie kehrt des öfteren wieder, etwa in Nr. 33, 39, 45, 49, 52, 102, 103 usw. Ich verfolge sie nicht weiter, sondern stelle nur fest, daß sie sowohl von Gerichtsschreibern als auch von Empfängerschreibern verwendet worden ist.

[106]) UB. der Abtei St. Gallen hsg. von Wartmann, Bd. 1.

Digitized by Google

auffällig, wenn ein Gerichtsschreiber diese Formularsammlung benützt haben sollte, wenn die Arenga nicht in der Form, wie sie in der Coll. A festgehalten erscheint, auch sonst im alamannischen Kreis verbreitet war. In allen diesen Fällen, von denen etliche bereits Zeumer namhaft gemacht hat [107]), würde also die Verwendung von Bruchstücken der Form. Marc. auf Gerichtsschreiber zurückzuführen sein. Zeumer beschließt seine Ausführungen folgendermaßen: „Daß in St. Gallen selbst gleichfalls ein Marculfexemplar vorhanden gewesen sei, ist nicht notwendig anzunehmen, und da kein Marculfisches Stück in die St. Galler Formelsammlungen übergegangen ist, kaum wahrscheinlich". Es wäre überhaupt unmöglich, dürfen wir hinzufügen, da doch alle diese Stücke von Gerichtsschreibern verfaßt sind und in der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts, zur Entstehungszeit der St. Gallener Sammlungen, im ostfränkischen Reich die Form. Marc. ihre Bedeutung längst eingebüßt hatten.

Aber eine Frage drängt sich auf, ob wirklich die Schreiberunterschrift mit dem Wort rogitus ein genügendes Zeugnis für die Tätigkeit eines Gerichtsnotars sein kann? Darauf müssen wir eingehen und am besten eine Zusammenstellung der wichtigeren Schreiber mit ihrem Titel, Nummer der Urkunde, Ausstellungsjahr, Monatstag, Ausstellungsort und einer näheren geographischen Bestimmung vorausschicken. An der nicht immer zutreffenden Auflösung der Datierungen und Ausstellungsorte wurde festgehalten.

Waldo decanus	Nr. 25	(759 Nov.—790 Juli)	Heidenhofen	BA. Donaueschingen, Baden
diaconus	Nr. 57	770 August 9.	Überlingen	BA. Überlingen, Baden
„				
„	Nr. 61	771 (774) Juni 30.		
„	Nr. 62	771 (774) Aug. 12.	St. Gallen	
„	Nr. 63	772 (775) Mai 2.	Baumgarten	
„	Nr. 71	774 August 28.	St. Gallen	
„	Nr. 74	775 Jänner 27.	Uster	Kt. St. Gallen
„	Nr. 75	775 Jänner 27.	Uster	
„	Nr. 76	775 Jänner 27.	Uster	
„	Nr. 77	775 Jänner 30.	Uurmheresvilari	
„	Nr. 79	775 November 11.		
„	Nr. 80	776 (779) April 30.	St. Gallen	
„	Nr. 83	778 Mai 3.		
„	Nr. 84	778 September 13.	Fischbach	OA. Tettnang, Württemberg
„				
„	Nr. 88	779 Mai 10.	St. Gallen	
„	Nr. 89	779 Juli 19.	St. Gallen	
„	Nr. 95	782 Jänner 11.	Oberndorf	OA. Oberndorf, Württemberg
„	Nr. 96	782 Jänner 11.	Oberndorf	

[107]) Zeumer, a. a. O. 496.

Digitized by Google

Waringis	Nr. 28	(761) Mai 3.	Elgg	Kt. Zürich
	Nr. 29	761 Mai 11.	(St. Gallen)	
	Nr. 34	762 Feber 26.	Weiern	Kt. St. Gallen
	Nr. 35	762 Juni 17.	Degerschen	Kt. Thurgau
	Nr. 37	762 Oktober 10.	Wila	Kt. Zürich
cancellarius	Nr. 64	772 Juni 8.		
	Nr. 118	788 Juli 13.	Elgg [108])	
cancellarius	Nr. 120	789 Feber 24.	Tänikon	Kt. Thurgau
	Nr. 129	791 April 13.	Wängi	Kt. Thurgau
	Nr. 178	804 Feber 29.		
Salomonus diaconus seu cancellarius	Nr. 82	778 Jänner 20.	Laupheim	OA. Wiblingen, Württemberg
diaconus	Nr. 108	786 Mai 3.	Nagold	OA. Nagold, Württemberg
diaconus	Nr. 122	789 Dezember 6.	Rotweil	OA. Rotweil, Württemberg
diaconus	Nr. 150	797 November 17.	Täbingen	
Majo presbiter	Nr. 87	779 März 29.	St. Gallen	
	Nr. 119	778	Bermatingen	BA. Salem, Baden
pr. atque notarius	Nr. 198	808 Juni 22.	St. Gallen	
—	Nr. 211	813 (814) März 18.	Kluftern	BA. Meersburg, Baden
—	Nr. 219	816 März 12.	Mannzell [109])	
Wano	Nr. 100	783 September 14.	St. Gallen	
presbiter	Nr. 149	797 Oktober 30.	Steußlingen	OA. Ehingen, Württemberg
presbiter	Nr. 171	802 November 12.	Pappenheim	Mittelfranken
Mauvo				
diaconus	Nr. 117	778 Mai 4.	Legau	Bayern
—	Nr. 131	792 Juni 17.	St. Gallen [110])	
	Nr. 132	792 Juli 1.	Buswil	Kt. Thurgau [110])
	Nr. 133	792 Juli 1.	(Buswil) [110])	
	Nr. 135	793 März 27.	St. Gallen	
diaconus	Nr. 141	796 April 30.	St. Gallen	
—	Nr. 143	797 März 30.	St. Gallen	
	Nr. 136	797 Juli 30.	Konstanz	
	Nr. 153	798 (792) Aug. 26.	St. Gallen	
diaconus	Nr. 155	799 März 13.	St. Gallen	
—	Nr. 160	800 Jänner 6.	St. Gallen	

[108]) Adam presbiter acta Werinkisi scripsi.

[109]) Amalger diaconus in vice...

[110]) vice Werinkisi

Digitized by Google

Cacanwardus				
presbiter	Nr 144	797 April 2.	Hofs	OA. Leutkirch, Württemberg
presbiter	Nr. 168	802 Juli 8.	Legau	Bayern
presbiter	Nr. 183	805 (802) April 25.	Legau	
presbiter	Nr. 286	824 November 15.	Totnach	Kt. Thurgau [111])
Bernegarius				
presbiter	Nr. 148	797 August 31.	St. Gallen	
presbiter	Nr. 163	801 (802) Juni 15.	Eschenbach	Kt. St. Gallen
presbiter	Nr. 193	807 April 29.	Zürich [112])	
Patucho				
presbiter	Nr. 181	805 Feber 21.	Wasserburg	Bayern
presbiter	Nr. 197	807 Oktober 1.	Langenargen	OA. Tettnang, Württemberg
presbiter	Nr. 276	824 Mai 18.		
—	Nr. 277			
Pernwicus				
subdiaconus	Nr. 202	809 September 14.	Schnezenhausen	OA. Tettnang, Württembg. [113])
diaconus	Nr. 204	811 Feber 16.	St. Gallen	
diaconus	Nr. 215	815 Juni 26.	St. Gallen	
diaconus	Nr. 220	816 April 15.	Dettensee	OA. Glatt, Hohenzollern
—	Nr. 221	816 Mai	Ewattingen	BA. Bonndorf, Baden
diaconus	Nr. 223	817 Feber 7.	St. Gallen	
diaconus	Nr. 225	817 Mai 21.	St. Gallen	
diaconus	Nr. 229	817 November 25.	Zuzwil	Kt. St. Gallen
diaconus	Nr. 239	818 November 12.	St. Gallen	
diaconus	Nr. 272	822 Feber 8.	Busnang	Kt. Thurgau
—	Nr. 299	826 April 5.	St. Gallen	
	Nr. 307	827 August 26.	Elgg	Kt. Zürich [114])
presbiter	Nr. 309	827 Dezember 2.	Lommis	Kt. Thurgau [115])
presbiter	Nr. 351	834 Oktober 1.	Wurmlingen	OA. Tuttlingen, Württembg. [116])
Huzoni				
presbiter	Nr. 194	807 Mai 17.	Herthen	BA. Lörrach, Baden
presbiter	Nr. 195	807 Juli 26.	Binzen	BA. Lörrach, Baden

[111]) Heribald subdiaconus ad vicem.
[112]) Salerat ad vicem.
[113]) in vicem Engilperti cancellarii.
[114]) Alphartus ad vicem.
[115]) Cozpreht ad vicem.
[116]) Alphartus ad vicem.

Digitized by Google

Huzoni					
presbiter	Nr. 214	815	Mai 12.	Kirchheim	BA. Lörrach, Baden
presbiter	Nr. 310	827	Dezember 27.	Lottstetten	BA. Jestetten, Baden [117])
presbiter	Nr. 316	828	Juni 7.	Bülach	Kt. Zürich
Rihpertus					
clericus	Nr. 145	797	April 24.	Ewattingen	BA. Bonndorf, Baden
—	Nr. 304	827 (828)	April 25. (23)	St. Gallen	
	Nr. 320	829	April 20.	Uzenried [118])	
	Nr. 321	829	April 20.	Uzenried [118])	
	Nr. 322	829	April 20.	Eschendorf	Kt. St. Gallen [119])
	Nr. 323	829	April 20.	Eschendorf [120])	
	Nr. 324	829	April 20.	Eschendorf [120])	
	Nr. 339	831	September 17.	St. Gallen	
	Nr. 341	832	April 3.	St. Gallen [121])	
diaconus	Nr. 375	838	November 10.	Busnang	Kt. Thurgau
Amalger					
diaconus	Nr. 219	816	März 12.	Mannzell [122])	
presbiter	Nr. 292	825	Juni 19.	Batzenheid	Kt. St. Gallen [123])
—	Nr. 297	826	März 1.	Eschenbach	Kt. St. Gallen [124])
	Nr. 315	828	Juni 1.	Schlieren	Kt. Zürich
prepositus	Nr. 318	829	April 20.	Uzenried [125])	
presbiter	Nr. 319	829	April 20.	Uzenried	
presbiter	Nr. 320	829	April 20.	Uzenried [126])	
presbiter	Nr. 321	829	April 20.	Uzenried [126])	
presbiter	Nr. 322	829	April 20.	Eschendorf [126])	
presbiter	Nr. 323	829	April 20.	Eschendorf [126])	
presbiter	Nr. 324	829	April 20.	Eschendorf [126])	
prepositus	Nr. 337	831	Juni 10.	Henau	Kt. St. Gallen [127])
presbiter atque prepositus	Nr. 343	833	März 27.	Steinmur	Kt. Zürich [127])

[117]) Watto diaconus ad vicem.
[118]) ad vicem Amalgeri.
[119]) ad vicem Amalgeri presbiteri.
[120]) ad vicem Amalgeri.
[121]) Engilger prespiter ad vicem.
[122]) in vice Maionis.
[123]) Heribald ad vicem.
[124]) ad vicem Cristiani cancellarii.
[125]) Thiothart ad vicem.
[126]) Rihprhet ad vicem.
[127]) Watto ad vicem.

Digitized by Google

Cozpreht				
ypodiaconus	Nr. 222	817 Feber 7	St. Gallen [128])	
—	Nr. 278	824 Juni 2.	Uzwil	Kt. St. Gallen [129])
	Nr. 279	824 Juni 20.	Hofs [130])	
subdiaconus	Nr. 284	824 Oktober 26.	St. Gallen	
ypodiaconus	Nr. 285	824 November 6.	St. Gallen	
subdiaconus	Nr. 287	824 Dezember 11.	St. Gallen	
ypodiaconus	Nr. 288	825 Jänner 15.	St. Gallen	
diaconus	Nr. 303	827 Feber 24.	St. Gallen	
—	Nr. 309	827 Dezember 2.	Lommis [131])	
diaconus	Nr. 314	828 April 28.	St. Gallen	
diaconus	Nr. 317	828 August 15.	Henau	Kt. St. Gallen
diaconus	Nr. 326	829 August 18.	Worms	
diaconus	Nr. 328	829 Dezember 15.	Götikofen	Kt. Thurgau
—	Nr. 330	830 April 4.	St. Gallen	
diaconus	Nr. 334	830 Juni 9.	St. Gallen	
—	Nr. 340	831 September 22.	Stammheim	Kt. Zürich
diaconus	Nr. 348	834	St. Gallen	
Andreas				
presbiter	Nr. 224	817 Mai 20.	Rankwil	Vorarlberg
—	Nr. 243	819 April 30.	Rankwil	
presbiter	Nr. 247	820 März 28.	Nüziders	Vorarlberg
presbiter	Nr. 248	820 März 28.	Pürs	Vorarlberg
—	Nr. 250	820 Mai 7.	Rankwil	
presbiter	Nr. 253	(820) Mai 15.	Rankwil	
—	Nr. 256	(820) Juni 5.	Rankwil	
presbiter	Nr. 258	(820) Juli 18.	Schlins	Vorarlberg
presbiter	Nr. 260	(820) Oktober 11.	Schlins	
presbiter	Nr. 261	(820)	Schlins	
presbiter	Nr. 264	821 März 7.	Rankwil	
presbiter	Nr. 265	821 März 7.	Schlins	
presbiter	Nr. 266	821 März 7.	Schlins	
presbiter	Nr. 270	821 Juli 15.	Schlins	
presbiter	Nr. 289	825 Mai 1.	Rankwil [132])	
Wolfcoz levita	Nr. 228	817 November 17.	Daugendorf	OA. Riedlingen
levita	Nr. 236	818 September 1.	Thuningen	OA. Tuttlingen, Württemberg
levita	Nr. 238	818 Oktober 24.	St. Gallen	
—	Nr. 242	819 April 18.	Höchst	Vorarlberg
diaconus	Nr. 244	819 Juni 16.	Uzwil	Kt. St. Gallen
—	Nr. 245	820 Jänner 11.	Emerkingen	OA. Ehingen, Württemberg

[128]) ad vicem Pernwici.
[129]) ad vicem Selbonis presbiteri.
[130]) ad vicem Cunzonis presbiteri.
[131]) ad vicem Pernwici.
[132]) Valerius clericus a vice.

Digitized by Google

Wolfcoz				
diaconus	Nr. 246	820 Feber 17.	Tuttlingen	Württemberg
—	Nr. 249	820 April 16.	St. Gallen	
	Nr. 252	820 Mai 15.	Lauben	OA. Leutkirch, Württemberg
levita	Nr. 269	821 April 24.	Klengen	BA. Villingen, Baden
—	Nr. 271	821 September	St. Gallen	
	Nr. 273	822 Feber 19.	Busnang	Kt. Thurgau [133])
diaconus	Nr. 274	822 April 4.	Dießenhofen	Kt. Thurgau
Cunzo				
presbiter	Nr. 279	824 Juni 20.	Hofs	OA. Leutkirch, Württembg. [134])
presbiter	Nr. 280	824 Juni 20.	Hofs	
—	Nr. 281	824 Juni 20.	Hofs	
presbiter	Nr. 282	824 Juni 20.	Hofs	
Heribald				
subdiaconus	Nr. 286	824 November 15.	Totnach	Kt. Thurgau [135])
—	Nr. 292	825 Juni 19.	Batzenheid	Kt. St. Gallen [136])
ypodiaconus	Nr. 294	825 Oktober 23.	Pfohren	BA. Donaueschingen, Baden
subdiaconus	Nr. 295	825 Dezember	Wängi	Kt. Thurgau
diaconus	Nr. 298	826 März 22.	Gossau	Kt. St. Gallen
—	Nr. 306	827 (828) Aug. 23.	Uzenried	Kt St. Gallen [137])
diaconus	Nr. 329	830 Feber 27.	Gossau	Kt. St. Gallen
Alphartus				
subdiaconus	Nr. 305	827 August 16.	Edliswil	Kt. St. Gallen
—	Nr. 307	827 August 26.	Elgg	Kt. Zürich [138])
	Nr. 311	827	Legau	Kr. Schwaben, Bayern [139])
diaconus	Nr. 336	830 Juli 9.	Edliswil	
—	Nr. 346	834 Mai 6.	Rieth	Kt. Thurgau [140])
	Nr. 347	834 Mai 18.	Schachen	? Württemberg
	Nr. 351	834 Oktober 1.	Wurmlingen	OA. Tuttlingen, Württembg. [141])
	Nr. 361	837 Juli 12.	St. Gallen	

[133]) ad vicem Theotingi.
[134]) Cozpertus ad vicem.
[135]) ad vicem Caganharti.
[136]) ad vicem Amalgeri.
[137]) ad vicem Cristiani.
[138]) ad vicem Bernwici.
[139]) ad vicem Otonis.
[140]) ad vicem Lallingi.
[141]) in vicem Pernwici.

Digitized by Google

Überblicken wir diese Zusammenstellungen, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, und nehmen wir hinzu, was wir sonst noch in den Urkunden finden, dann sehen wir, daß in St. Gallen verhältnismäßig früh die Tätigkeit der Empfängerschreiber einsetzte. In Nr. 16 vom Jahr 752 wird in der Schreiberunterschrift ein Marcus presbiter genannt. In dem undatierten Stück Nr. 17 schreibt er iussio abbatis. Da der Abt nicht die Befugnis hatte, einem Gerichtsschreiber Befehle zu erteilen, kann es sich hier nur um einen St. Gallener Mönch handeln. Auch Winitharius war ein Empfängerschreiber; in Nr. 39 vom Jahr 763 heißt es: presbiter vel monachus sancti Galloni. Es wird aber gut sein, wenn wir uns über die Herkunft der einzelnen Schreiber unterrichten wollen, das Augenmerk nicht starr auf die Unterschriftszeile des Schreibers zu richten, sondern auch die der Kontrahenten des Rechtsgeschäfts heranzuziehen. Und da ergibt sich die überraschende Feststellung, daß das Wörtlein rogitus noch lange nicht den Gerichtsnotar kennzeichnet. In Nr. 27 vom Jahr 761 heißt es: Signum Hwicramno, qui hanc firmitatem fieri iussit, die Schreiberunterschrift: Ego Audoinus lector scripsi et subscripsi. Wicram konnte ebenfalls einem Gerichtsschreiber keinen Befehl erteilen. Aber auch bei einem St. Gallener Mönch klingt iussit merkwürdig. Ein gutes Beispiel ist Nr. 128 vom Jahr 791, eine Urkunde, die der Abt selbst ausstellt. Es heißt hier: Signum Werdone abbatis, qui hanc precarium scribere iussit... Ego Angilbertus presbiter rogitus scribsi et subscribsi. Ein umgekehrter Fall ist Nr. 277 vom Jahr 824. Hier heißt es: Signum Cozberti abbatis et advocati sui Ruadingi, qui hanc notitiam fieri rogaverunt... Ego quoque Patucho iussus a Cozberto abbati hanc notitiam scripsi et subscripsi. Ich führe weiter an: Nr. 307 vom Jahr 827: Signum Immonis, qui hanc traditionis cartam fieri decrevit... Ego itaque Alphartus ad vicem Bernwici presbiteri rogatus scripsi et subscripsi. Auch in Nr. 347 vom Jahr 834 möchte ich aus der Fassung: Signum Engilberti qui hanc traditionis cartam fieri decrevit einen Befehl herauslesen, obwohl der Schreiber rogatus schreibt. Daß im Gegensatz zu Breßlaus Behauptungen auch Gerichtsschreiber auf Befehl schreiben konnten, läßt sich ebenfalls an Hand des St. Gallener Urkundenmaterials erweisen. Die Urkunden Nr. 353 und 354 sind beide im Jahr 835 vom Schreiber Priectus geschrieben. In ersterer führt er den Titel cancellarius, war also Gerichtsschreiber, in der zweiten heißt es Prihectus presbiter de iusso Teudones iudices. Es gibt übrigens noch ein Mittel, festzustellen, wer Gerichts- und wer Empfängerschreiber war, und das sind die Zeugenreihen. Wir finden in ihnen seit der Wende des 8. Jahrhunderts Batucho, Wano, Mauvo, Amalger, Pernwicus und Wolfcoz.

Digitized by Google

Aus diesen Feststellungen ergibt sich einmal, daß eine Reihe von St. Gallener Mönchen eine bedeutende Rolle bei der Herstellung der Urkunden gespielt haben, sich gelegentlich auch von anderen Klosterbrüdern vertreten ließen. Wir finden aber auch, daß Empfängerschreiber in Vertretung von Gerichtsschreibern Urkunden geschrieben haben. Als weiteres Ergebnis glaube ich nachweisen zu können, daß der Satz „Gerichtsnotare pflegen nicht auf Befehl, sondern auf Ersuchen, nicht iussi, sondern rogati zu schreiben“ [142]) einer gewissen Einschränkung bedarf. Diese Feststellung bedeutet gerade für St. Gallen nicht viel, da wir an Hand der zahlreichen Urkunden und der Zeugenreihen mit genügender Sicherheit Empfängerschreiber von Gerichtsnotaren zu scheiden vermögen. Wo aber der Urkundenvorrat zu solchen Beobachtungen nicht ausreicht, wird man auf die Worte rogare und iubere keinen ausschlaggebenden Wert legen wollen. Denn gerade die St. Gallener Urkunden haben gezeigt, daß die Äbte dort, wo sie als Urkundenaussteller fungierten und die Herstellung einer Urkunde einem Mönch befehlen konnten, auch das Wort rogare angewendet haben.

Was die Benützung der Form. Marc. betrifft, steht St. Gallen hinter den elsässischen Klöstern weit zurück, sowohl hinsichtlich der Anzahl der gebrauchten Formulare als auch der Intensität ihrer Benützung. Im wesentlichen sind es Mönche von St. Gallen gewesen, die sich der Marculfformulare bedient haben. Trotzdem dürfen wir uns der Annahme Zeumers anschließen, es sei keine Handschrift dieser Sammlung im Kloster vorhanden gewesen. Form. Marc. II 4 und 6 allein reichen noch nicht für einen so weitreichenden Schluß.

Die Beobachtungen über die Gerichtsnotare sollen hier nochmals zusammengefaßt werden, da wir ihnen im deutschen Südosten nicht begegnen. Das Material, das uns dafür zu Gebote steht, ist leider nicht sehr umfangreich, da in den alten Kopialbüchern, ia denen uns die meisten dieser Urkunden überliefert sind, die Unterschriftszeilen entweder ganz fortgelassen oder doch so stark gekürzt sind, daß aus ihnen über den Stand des Schreibers nichts zu entnehmen ist. Daß der Titel der Schreiberunterschrift allein noch nicht genügt, die beiden Arten von Schreibern zu scheiden, war schon lange bekannt. Aber auch die Ausdrücke iussus und rogitus sind kein sicheres Kriterium. Eine Entscheidung läßt sich nur dort fällen, wo die Tätigkeit eines Mannes an Hand einer größeren Anzahl von Urkunden verfolgt werden kann. Das Hauptgewicht wird nach wie vor auf die Schreiberunterschrift zu legen sein und — so dürfen wir jetzt hinzufügen — auf die Unter-

[142]) Breßlau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber, 35.

Digitized by Google

schrift der Kontrahenten des Rechtsgeschäfts. Neben dem Ausstellungsort wird dann der Name des Gaues, in dem die aufgezählten Besitzungen liegen, die Hauptrolle spielen, denn ein Gerichtsschreiber konnte auch außerhalb des Gaues, in dem er tätig war, eine Urkunde über Besitzungen in eben diesem Gau schreiben [143]). Dadurch wird natürlich die Kernfrage der frühmittelalterlichen Privaturkunde, nämlich nach dem Schreiber der Urkunde nur erschwert. Und diese Frage muß unbedingt bei jeder einzelnen Privaturkunde gestellt werden; denn durch das Verfolgen der einzelnen Formularsammlungen werden Zusammenhänge bloßgelegt, deren Träger und Vermittler zu erkennen von ausschlaggebender Bedeutung sein kann.

Schließlich sei noch auf die späte Entstehungszeit der Formulae Sangallenses hingewiesen, nämlich das Ende des 9. Jahrhunderts. Die Sammlung ist ein letzter Ausläufer der Formularbehelfe, die im frühen Mittelalter weit verbreitet waren und immer Anwendung fanden. Sie ist aber auch die letzte Sammlung mit Formularen für Privaturkunden. Als dann zwei Jahrhunderte später der Codex Udalrici entstand, war eine Abteilung für Cartae pagenses nicht mehr vorgesehen. Die Form. Sangall. fallen fast ein Jahrhundert später als die übrigen Sammlungen, die uns bekannt geworden sind. Sie gewinnen ein um so größeres Interesse, als im Lauf unserer Arbeiten festgestellt werden konnte, daß etwa zur gleichen Zeit, als in der Reichskanzlei die Verwendung der Form. Imp. ein Ende fand, auch das Fortleben der alten Formularsammlungen aufhörte. St. Gallen scheint also eine eigene Stellung einzunehmen. Es wird notwendig sein, einmal zu untersuchen, wieso das möglich war und im Zusammenhang damit die Frage aufzuwerfen, nicht, ob wirklich zwischen 840 und Konrad III. keine Formularsammlungen größeren Umfangs in der Reichskanzlei vorhanden waren, sondern vielmehr, was nach so langer Pause ihre Wiederaufnahme verursacht haben könnte. Um hier aber eine abschließende Klärung dieses Problems geben zu können, müßte man über die innere Organisation der päpstlichen Kanzlei näher unterrichtet sein, die zweifelsohne mit Formularsammlungen gearbeitet hat.

8. Mondsee.

„Das bairische Urkundenwesen steht dem fränkischen etwas selbständiger gegenüber wie das alamannische. Zeigen auch gerade die ältesten bairischen Urkunden das deutliche Gepräge der fränkischen so treten doch in zahlreichen Urkunden der agilolfingischen und der karolingischen Zeit gewisse Besonderheiten hervor, welche teilweise auf

[143]) Redlich, Die Lehre von den Privaturkunden, 64.

Digitized by Google

das römische Urkundenwesen Rhätiens und Noricums zurückzugehen scheinen.“ [144]). Es kann hier natürlich nicht auf diese Besonderheiten eingegangen werden, die stellenweise sogar sehr scharf hervortreten, Brunner hat ausführlich darüber gehandelt. Aber die Wahrscheinlichkeit liegt auf der Hand, daß sich auch hinsichtlich der Benützung von Formularen in dem hier behandelten Kapitel der Lehre von den frühmittelalterlichen Privaturkunden Verschiedenheiten geltend machen. Der Mangel an Gerichtsschreibern und damit auch an größeren Formularsammlungen läßt gewisse Verschiedenheiten erwarten, die im folgenden herausgearbeitet werden sollen. Die Tätigkeit der bischöflichen und klösterlichen Schreiber muß hier früher einsetzen als in der ganzen übrigen fränkischen Reichshälfte und ganz besonders wird zu beachten sein, woran sich die Empfängerschreiber ihren Stil gebildet haben. Bisher waren es Klöster, deren Urkundenbestand den Ausführungen zu Grunde gelegt wurde. Im Südosten stehen aber die drei Bistümer Freising, Passau und Regensburg einem einzigen Kloster gegenüber: Mondsee. Es empfiehlt sich daher, Mondsee als Mittelglied und Überleitung zu den Urkundenschätzen der Bistümer zu benützen.

In Mondsee, das macht ein rascher Überblick der Urkunden deutlich [145]), sind zwei Formularsammlungen in Verwendung gestanden, die nicht bodenständig waren, die Form. Marc. und die Form. Sal. Lindenbrog. Daneben gab es aber auch Formulare, die zum Teil weder in gleicher noch in ähnlicher Form im Westen nachweisbar sind. Sie sind in den Form. Salzburg. ebensowenig erhalten wie in den Freisinger Fragmenten und ich möchte daher bei einigen den Versuch einer Rekonstruktion wagen. Für das erste kommen die Nr. 76 (780), Nr. 13 (781), Nr. 115 (782), Nr. 33 (787), Nr. 78, 100 und 117 in Betracht. Letzteres ist ein Bruchstück, Nr. 78 und 100 hängen zusammen und sind aus der übrigen Gruppe hervorzuheben. An sich wäre Nr. 76 als die älteste Urkunde einer Rekonstruktion zu Grunde zu legen. Sie ist aber von Tassilo selbst ausgestellt, während die Aussteller der anderen nicht fürstlichen Geblüts sind, so daß sie auch andere Wendungen anwenden mußten. Die Tassilourkunde kann Muster für die jüngeren Mondseer Urkunden gewesen sein, wenn nicht ihre Fassung auf ein Formular zurückgeht, das im Südosten auch sonst verbreitet war. Das läßt sich aber beweisen und gestattet überhaupt hier von einem Formular zu sprechen. Daß gleiches Diktat in einem Zeitraum von 7 Jahren, auch wenn keine Schreiberunterschriften erhalten sind, sonst nur auf den gleichen Diktator hinweist, dessen war ich mir wohl bewußt.

[144]) H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, 1, 248.

[145]) Codex traditionum monasterii Lunelacensis, UB. des Landes ob der Enns, 1.

Digitized by Google

In nomine domini dei salvatoris nostri Ihesu Christi temporibus [146]) gloriosissimi ducis Tassiloni anno regni eius . . ., indiccione . . .[146]).

Tractante [147]) enim me de eterna beatitudine seu de terribili [148]) gehenna [148]), qualiter deum contempnentes penam incidunt aeternam [149]) et Christo servientes [150]) vitam adipiscunt sempiternam, pro [151]) hoc igitur statui [147]) . . .

Si quis autem [152]) contra hanc cartam traditionis quelibet opposita persona contraire voluerit [152]), iram dei omnipotentis incurrat [153]) et partem habeat cum Iuda traditore et causam cum beato Michaelo archangelo [154]) et carta hec nihilominus firma permaneat.

Die Dispositio wiederherzustellen wäre ein zu schwieriges Unternehmen gewesen, da sich die Formulierung änderte, je nachdem, ob es sich um eine Schenkung a die praesente oder post obitum handelte. Außerdem sind ja auch in den bisher besprochenen Urkunden in weitaus der größten Zahl der Fälle nur Arenga und Strafformel der Formulare benützt, während die Dispositio entsprechend dem Einzelfall frei stilisiert wurde.

Ein zweites Formular, das sich im Aufbau von obigem stark unterscheidet, läßt sich an Hand der Urkunden Nr. 31, 29, 9, 25, 26 und 135 nachweisen. Datiert sind nur die ersten zwei Stücke aus den Jahren 759 und 777.

Ego in dei nomine . . . pro [155]) peccatis meis minuandis vel pro eterna retribucione [156]) dono ad monasterium, qui vocatur . . . qui est constructus in pago [157]) . . . in honore sancti . . . et sancti . . . vel ceterorum sanctorum, ubi . . . abbas cum monachis suis preesse videtur a [157]) die [158]) presente [158]) donatumque in perpetuum esse volo, hoc est in villa, qui dicitur . . . cum omne marca atque adiacentiis suis [157]) . . . vel quicquid ad ipsum locum [159])

[146]) temporibus — Tassiloni fehlt 76, temporibus — indiccione fehlt 78 und 100, in 115 später im Kontext eingefügt.

[147]) tractante — statui fehlt 33.

[148]) 76, 78, 100, 115, poenali iudicio 13, 117.

[149]) 76, 78, 100, 115, infinibilem 13, 117.

[150]) 78, 100, 115, adhaerentes 13, 117, Christum amantes 76.

[151]) 78, 100, 115, ob 13, pro — statui fehlt 76.

[152]) quod futurum esse non credo, si ego ipse aut aliquis de heredibus ve, successoribus meis, qui contra hanc donationis cartam venire aut eam infrangere voluerit, inprimis . . . 78, 100, quod fieri non credo 33.

[153]) et sanctorum eius et a liminibus ecclesiae extraneus efficiatur 78, 100, omnipotentis fehlt 76, 78, 100, 115.

[154]) et sit culpabilis in fisco auri uncias . . . argenti pondera . . . et quod repetitl evindicare non valeat . . . stipulatione subnixa 78, archangelo fehlt 115.

[155]) cogitans de preteritu et de futuro 29.

[156]) animae meae 26.

[157]) a — suis fehlt 9.

[158]) post discessum meum 31.

[159]) ipsam villam 25, 29, 31, a. d. l. de proprietate mea 26.

Digitized by Google

pertinere videtur, totum et ad integrum, sicut[160]) dixi[160])... dono atque transfundo, ut[161]) quicquid iam predictus[162]) abbas vel monachi sui de ipsa re[163]) facere voluerint, liberam ac firmissimam in omnibus habeant potestatem faciendi[161]).

Si quis vero, quod fieri[164]) non credo, aut[165]) ego[166]) aut ullus de heredibus meis vel quislibet opposita persona contra[167]) hanc donationem, quam[161]) ego bona voluntate fieri et firmare rogavi[161]), venire aut eam[168]) infrangere temptaverit, inprimis usque[169]) quo[169]) de hac causa ad veram emendationem veniat, iram dei et sanctorum eius vel penas inferni experire pertimescat[169]), et non valeat vindicare quod repetit et partibus duci[170]) conponat argenti pondera ... auri libras ... et hec donatio a me facta omni tempore firma et stabilis permaneat stipulatione subnixa.

Das Formular ist charakteristisch dadurch, daß im Strafsatz zuerst Silber und dann erst Gold genannt wird. Ob man daraus, daß in einer Urkunde in der Strafformel statt ducis regi steht, auf ein Formular aus dem Westen schließen darf, möchte ich nicht entscheiden.

Schließlich kann noch ein drittes Formular wiederhergestellt werden, das zwar nur für die kurze Zeitspanne von drei Jahren nachgewiesen werden kann, wo aber aus den Urkunden selbst hervorgeht, daß sie aus einem Formular geschöpft haben. In Betracht kommen Nr. 11 und Nr. 21 vom Jahr 804, Nr. 95 vom Jahr 805, Nr. 14, Nr. 51 und Nr. 101 vom Jahr 807, Nr. 58 vom Jahr 808. Neben diese Urkunden, die das Formular in seiner vollen Fassung repräsentieren, kommen noch eine Reihe von gekürzten Stücken hinzu, nämlich Nr. 72 und Nr. 86 vom Jahr 803, Nr. 30, Nr. 52, 103 und Nr. 118 vom Jahr 807 und Nr. 102 und Nr. 107 vom Jahr 810.

Sacrosancto ac venerabili monasterio quod est constructum in honore sancti ... in loco nuncupante ... ubi preest ... Ego in[171]) dei nomine[171])... constat me non imaginario iure nec nulli cogentes imperium sed propria[172]) spontanea voluntate pro anime meae remedium seu pro eterna[173]) retributione

---

[160]) fehlt 21.

[161]) ut — faciendi, quam — rogavi fehlt 135, et cum consensu iam dicti filii mei 31.

[162]) supra dictus 26, dictus 31.

[163]) villa 25, 31, loco 26, donacione 29.

[164]) futurum esse 25.

[165]) si 31.

[166]) ego ipse 9.

[167]) qui contra 26, 135.

[168]) 26, 29, 31, 135, atque 9, eam fehlt 25.

[169]) usque — pertimescat fehlt 9, quo fehlt 26, 31.

[170]) regi 9.

[171]) fehlt 101.

[172]) propria et 21.

[173]) eterna bona 21.

Digitized by Google

tradere et ita tradidi aliquas[174]) res[175]) proprietatis mee sitas in pago[176]) ... in loco nuncupante ... una cum[174]) ... totum et ad[177]) integrum quicquid in ipso loco mea legitima[174]) videtur esse possessio, a[178]) die presente de iure meo in iure dominacione ipsius monasterii trado[179]) atque transfundo ita, ut quicquid exinde pars ipsius[180]) monasterii[179]) ad profectum ipsius sancti loci facere decreverit, liberum perfruatur arbitrium[178]).

Si quis vero, quod futurum esse non credo, si[181]) ego ipse aut ullus de[182]) heredibus seu[179]) proheredibus meis quislibet ulla opposita persona[179]), qui contra hanc tradicionem[183]) venire conaverit aut[179]) eam infrangere temptaverit[179]), inferat[179]) partibus ipsius sancti loci duplum tantum quantum hec tradicio convenit[184]) et insuper una cum distringente socio fisco auri libras .... argento pondera... coactus exsolvat et[179]) quod repetit, nullatenus evindicare valeat[185]), sed presens traditio[183]) omni tempore firma permaneat cum stipulatione subnixa.

Daß hier wirklich Formularbehelfe vorgelegen haben müssen, glaube ich aus folgenden Erwägungen beweisen zu können. Einmal ist in der Strafformel von Nr. 11, einer Schenkungsurkunde, nur das erste Mal donacio eingesetzt, das zweite Mal aber traditio stehen geblieben und dann weist die Strafformel etwa von Nr. 95 auf eine ganz sinnlos abgeschriebene Vorlage hin, wenn wir lesen auri libras tantas, argento pondua tantas. Wir werden übrigens gerade auf dieses dritte Formular noch einmal zurückkommen müssen. Es gab in Mondsee, so dürfen wir die bisherigen Ergebnisse zusammenfassen, mehrere Formulare, die teilweise wenigstens sicher bodenständig waren und an deren Wortlaut ziemlich starr festgehalten wurde. Da ist es nun von Bedeutung, daß auch fremde Formulare aus dem Westen nachweisbar sind. Es wäre schon nicht auszuschließen, daß die dritte Fassung von den Form. Marc. beeinflußt worden ist.

Form. Marc. II. 20.	Fassung III.
Constat me nulli cogenti imperio neque imaginario iure sed proprii volontatis arbitrio ...	*Constat me* non *imaginario iure* nec *nulli cogentes imperium sed propria* spontanea *voluntate* ...

[174]) aliquas fehlt 11, 101, legitima fehlt 101.

[175]) res meas in pago 11, res meas aliquas, sitas 21.

[176]) pago nuncupante 11.

[177]) fehlt 11.

[178]) a die — arbitrium fehlt 11, 21.

[179]) trado — monasterii fehlt 51, seu — persona fehlt 51, aut — temptaverit fehlt 51, inferat — convenit fehlt 11, et — valeat fehlt 51.

[180]) predicti 95.

[181]) 11, 21, 51, 58, 101, aut 14, 95.

[182]) fehlt 11, 95, dafür aut.

[183]) donationem 11, 95, das zweitemal ist traditio stehen geblieben.

[184]) continet 21.

[185]) ullum unquam tempore vindicare 11, ullo modo evindicare non 21, nullo modo non 58.

Digitized by Google

Si quis vero, quod futurum esse non credo, ego ipse aut aliquis de heredibus meis seu qualibet persona contra hanc vinditionem venire temtaverit aut eam infrangere conatus fuerit....	*Si quis vero, quod futurum esse non credo,* aut *ego ipse aut* ullus *de heredibus* seu proheredibus *meis* quislibet ulla opposita *persona,* qui *contra hanc* tradicionem *venire cona*verit *aut eam infrangere temptaverit...*

Wenn wir hier wirklich die richtige Vorlage namhaft gemacht haben, dann hätten wir den immerhin bemerkenswerten Fall vor uns, daß die formelhaften Teile eines Formulars für Verkäufe für Schenkungsurkunden umgeändert worden sind. Diese Abänderungen erstrecken sich eigentlich nur auf Umstellungen von Worten oder ganzen Satzteilen. So haben in der Strafformel die Verba conare und temptare ihren Platz gewechselt. Noch deutlicher wird das in der Arenga, wo das nulli cogentes hinter nec nicht mehr paßt. Die gleiche Umstellung finden wir allerdings in den Form. Sal. Bignon. 3, 4 und 20. Wenden wir uns der Marculfsammlung näher zu. Nr. 88, das nicht datiert ist, weist in der Arenga zwei Bibelzitate auf, nämlich Liber ecclesiastici 29, 15 und ibidem 3, 33, die nur aus Form. Marc. II 1 stammen können. Zur Gewißheit wird diese Annahme durch den Nachweis, daß dann Form. Marc. II 3 im Kontext von Nr. 88 angewendet ist. Die Abweichungen sind ganz geringfügige. Wörtlich übereinstimmend mit Nr. 88 ist Nr. 94, nach dem die in Nr. 88 offensichtlich verderbte Strafformel ergänzt werden kann. In Nr. 42 vom Jahr 782 und in Nr. 55 vom darauffolgenden Jahr ist abermals Form. Marc. II 3 benützt worden. Die Arenga ist allerdings ausgelassen und auch vom Kontext ist nur die erste Hälfte übernommen. Die Ablehnung der Allegation fehlt natürlich und die Strafformel ist frei stilisiert. Wesentlich stärker ist die Verwertung der Form. Sal. Lindenbrog. In Nr. 7 vom Jahr 799 ist der Anfang nach Form. Sal. Lindenbrog. 5 geschrieben, doch leuchtet das Formular in einzelnen Ausdrücken auch in der Dispositio und in der Strafformel durch. In der undatierten Urkunde Nr. 22 ist außerdem z. T. die Strafformel des Formulars 5 ausgeschrieben, so daß wir berechtigt sind, auch in den weniger deutlichen Übereinstimmungen in Nr. 7 auf eine Abhängigkeit von einer Vorlage zu schließen. In Nr. 59 vom Jahr 803 und dem undatierten Stück Nr. 85 ist die Arenga aus Form. Sal. Lindenbrog. 1 übernommen. Wenn wir nun fragen, ob eine ganze Handschrift der Lindenbrogischen Formulare in Mondsee vorhanden war oder ob wir nur mit Einzelaufzeichnungen zu rechnen haben, dann gibt Nr. 19 vom Jahr 817 eine entsprechende Antwort. Die Arenga ist hier aus nicht weniger als 3 Teilen zusammengesetzt:

Digitized by Google

Lindenbrog. 6.	Nr. 19.	Lindenbrog. 1.	Lindenbrog. 9.
Latores legum sanxerunt, ut qui de iure proprio alicui aliquid tradere voluerit, hoc coram plures testibus per scripturarum seriem firmiter faciat obligari, ut in evum inconvulsum valeat permanere.	*Latores legum sanxerunt, ut qui de iure* suo *proprio alicui aliquid tradere voluerit, hoc coram plures testibus per scripturarum seriem firmiter faciat oblicare, ut in evum* atque *inconvulsum valeat* perdurare, sicut *dominus* dixit *in evangelio:* Date et dabitur vobis, multum accipiat *qui sibi de terrenis* et *caducis rebus comparat premia sempiterna. Quapropter ego in dei nomine... cogitans de dei timore vel eterna bona retributione.*	qui sibi de terrenis seu de caducis rebus conparat praemia sempiterna. Quapropter ego in dei nomine... cogitantes de dei timore vel aeterna bona retributione.	dominus inquid in evangelio: Dimittite et dimittetur vobis.

Nach dieser Gegenüberstellung wird kein Zweifel bestehen, daß eine Handschrift der Form. Sal. Lindenbrog in Mondsee vorhanden gewesen sein muß. Die Arenga aus Form. Sal. Lindenbrog. 5 finden wir auch in Nr. 24 und Nr. 129 vom Jahre 829 sowie in dem undatierten Stück Nr. 22. Diese drei und Nr. 7 hängen mit dem Formular 5 enge zusammen, worauf nach Rockinger besonders R. Schroeder hingewiesen hat[186]). Er meinte, an Hand von Nr. 7 nachweisen zu können, daß in den Form. Sal. Lindenbrog. auch bayrische Muster Aufnahme gefunden haben. Eine Widerlegung dieser Behauptung durch Zeumer ist meines Wissens nicht erfolgt, sie soll am Ende der Ausführungen über die frühmittelalterlichen Privaturkunden auf südostdeutschem Boden geboten werden. Bei Nr. 105 vom Jahr 820 hat Form. Sal. Lindenbrog. Add. 2 für die ersten Worte als Muster gedient, zur Gänze bei einer Freisinger Tradition aus dem Jahr 815[187]).

Die Arenga aus Form. Sal. Lindenbrog. 6 ist oft gebraucht. Eine

[186]) R. Schroeder, Über fränkische Formelsammlungen. Zeitschrift der Savigny-Zeitschr. f. Rechtsgesch. GA. 4, 100 ff.

[187]) Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, Nr. 339.

Digitized by Google

Zusammenstellung der Nachweise bietet bereits Schroeder[188]). In der Überleitung zur Dispositio ist meist je ein Satz aus Form. Sal. Lindenbrog. 1 und Additamenta 3 benützt.

Form. Sal. Lindenbrog. 1.	Nr. 136, 827.	Form. Sal. Lind. Addit. 3.
Cogitantes de dei timore vel aeterna bona retributione.	*Cogitans de dei timore vel aeterna bona retributione, ut* mihi *pius dominus* * *de peccatis* meis *aliquid relaxare dignetur.*	scilicet ut nobis pius dominus aliquid de pecatis nostris in die iudicii relaxare dignetur.

Für Nr. 49 war Form. Sal. Lindenbrog. 2 Vorlage. Die einleitenden Sätze folgen diesem Formular, die dispositiven Teile sind frei stilisiert, zum Schluß taucht das Formular wieder auf. Für den Satz ut mihi pius dominus de peccatis meis aliquid rela(xa)re dignetur hat der Schreiber bei Additamenta 3 eine Anleihe gemacht. Nach dem gleichen Formular sind Nr. 116 vom Jahr 824, aber auch schon Nr. 124 vom Jahr 817 verfaßt[189]).

Beide Formularsammlungen, die Marculfsche und die Lindenbrogs sind gleichzeitig in Verwendung gestanden, erstere ist aber ersichtlich früher nach Mondsee gekommen. Wir können sie mit Form. II 3 für die im Jahr 783 geschriebene Urkunde Nr. 55 nachweisen, mit Form. II 6 für das im Jahr 793 geschriebene Stück Nr. 44, wir treffen aber auch in den Zwanziger Jahren des 9. Jahrhunderts ein Bibelzitat, das sicher aus Form. Marc. Addit. 1a stammt, nämlich Matth. 6, 20, das besonders in Freising dann weite Verbreitung gefunden hat. Wir finden es in dem undatierten Stück Nr. 46 und in Nr. 8 vom Jahr 823, bei dem der Anfang verstümmelt zu sein scheint. Ob sonst noch fremde Muster in Mondsee vorhanden waren, wird sich kaum entscheiden lassen. Die folgende Gegenüberstellung genügt noch nicht, auch das Vorhandensein der Form. Sal. Bignon. im Kloster anzunehmen.

Form. Sal. Bignon. 21.	Nr. 110[b].
... ut aliubi ipsas res nec vindere nec donare nec alienare ... nec in naufragium ponere ... pontifitium non habeam.	*non habeam pontificium ipsas res alii ubi vendere nec* con*donare nec alienare nec in* ullo *naufragio ponere* ...

Ähnlich liegt der Fall bei Nr. 120, wo die Übereinstimmung mit Form. Turon. 5 eine recht weitgehende ist.

Bei der Arenga von Nr. 71 vom Jahr 853 sind nachweislich zwei verschiedene Stücke zusammengeschmolzen worden, von denen eines auch sonst in Mondsee, das andere in Freising nachweisbar ist:

---

[188]) Schroeder, a. a. O. 100.

[189]) Vgl. Zeumer, Über die älteren fränkischen Formelsammlungen, NA. 6, 46 f.

Digitized by Google

Bitterauf Nr. 550, 827.	Trad. Lunel. 71, 853.	Trad. Lunel. 73.
Quia necesse est unicuique Christiano de istis caducis et transitoriis rebus aeterne sibi beatitudinis premium conparare.	Vita brevis hec est nimium sed longa futura. Ideoque unicuique necesse est cum caducis et transitoriis rebus festinare, ut adquiret ea que non sunt transitoria sed eterna que nunquam veterescunt et deficiunt, sed permanent in eternum.	Vita brevis est hec nimium, sed longa futura ... Ideoque oportet, ut quamdiu in ea, que parvo tempore est, vixerimus, festinemus ad eam, que non est annua sed continua perveniamus.

Die späte Verwertung der Form. Marc. ist beachtenswert. Auf die Benützung der Form. Lindenbrog. wird am Ende der Ausführungen über den Südosten abschließend zu sprechen sein.

9. Regensburg und Passau.

Wir wenden uns nun den Regensburger Urkunden zu[190]). Viel ist über sie nicht zu sagen. Nur daß das erste von uns rekonstruierte Mondseer Formular weit mehr war als ein Klosterformular, läßt sich hier schon zeigen: In Nr. 5 vom Jahr 778 und Nr. 6 vom Jahr 787 ist Arenga und Überleitung zur Dispositio trotz mannigfacher Abweichungen im einzelnen nach dem gleichen Formular geschrieben. Beide Stücke nennen in der Schreiberunterschrift einen Taugolf presbiter, der als Urkundenschreiber während einer außerordentlich langen, sonst niemals belegbaren Zeitspanne von mehr als zwei Menschenaltern in den Urkunden genannt wird. Die erste von ihm geschriebene Urkunde fällt ungefähr in das Jahr 740, die letzte in das Jahr 808[191]). Auch sonst lassen sich noch Zusammenhänge zwischen Mondseer und Regensburger Urkunden nachweisen. Man vergleiche nur folgende Arengen:

Ried, Nr. 30, 834.	Cod. trad. Lunelac. Nr. 71, 853.
Constit omnibus mortalibus, quia haec vita nimium brevis est, sed longa futura.	Vita brevis hec est nimium, sed longa futura.

Mit diesen Feststellungen haben wir wohl eines gewonnen und das ist die Sicherheit, daß es im Südosten bodenständige Formulare gegeben hat. Aber auch aus dem Westen haben Formularbücher ihren Weg hierher gefunden. Die Mondseer Traditionen und Regensburger Urkunden können aber keinen Aufschluß über den Zeitpunkt des Eindringens der Form. Marc. geben, da sie erst seit der Zeit Karls des Großen

[190]) Codex chronologico diplomaticus episcopatus Ratisbonensis, ed. Ried. 1.
[191]) Nr. 2, 5, 6, 8, 9, 14.

Digitized by Google

erhalten sind. Ungefähr zur gleichen Zeit setzen auch die Passauer Traditionen ein [192]) und ebenso wie in Mondsee soll zuerst untersucht werden, ob sich südostdeutsche Formulare nachweisen lassen. Das Mondseer Formular I finden wir auch hier in einer ganzen Anzahl von Fällen, die sich auf die Zeit von 748—800 erstrecken [193]). Nr. 7 ist von Petto auf Befehl des Herzogs Tassilo geschrieben. Das in der Datierung hinter indiccione stehen gebliebene illa deutet mit Sicherheit auf ein Formular hin. In Nr. 10 vom Jahr 782 ist die Fassung stark gekürzt, die Arenga ausgefallen und der Vordersatz der Strafformel abgeändert. Er lautet hier: Si quis autem ulla opposita persona vel ego ipse quod fieri non arbitror, aut aliquis de hereditatibus meis hec irritam facere voluerit, iram . . . In der Datierung zu Beginn der Urkunde ist regni durch ducatui sinngemäß ersetzt. Das gleiche gilt von Nr. 12. Nr. 19 entspricht vollständig der von uns rekonstruierten Fassung, ebenso Nr. 20, das allerdings stark verderbt ist. Daß es sich um eine Formularbenützung handelt, erkennt man hier aus den Worten temporibus gloriosissimi rex Carol. anno ducatui eius.

Was nun die Verwendung der Form. Marc. betrifft, finden wir in Nr. 1 [194]), das in die Jahre 774—800 fällt, die Arenga aus Form. Marc. I 14c. Die Urkunde ist geschrieben von einem Ato presbyter per iussionem Waltrichi episcopi.

In Nr. 14 ist die Überleitung zur Dispositio Form. Marc. II 3 entnommen, ebenso in Nr. 18, 21 und 34 aus dem Jahr 788, von denen alle bis auf die letzte nach einem Muster verfaßt sind, das sich auch in der Datierung merkbar macht [195]). In Nr. 15 [196]) vom gleichen Jahr folgt die Arenga Form. Marc. I 14c, in der Strafformel ist Form. Marc. II 6 benützt. Der am Schluß der Zeugenreihe mit Ego Hildipertus anschließende Satz war sicher die Schreiberunterschrift. Der gleiche Hildibert hat in Nr. 16 vom Jahr 788 für die Arenga Form. Marc. II 6 benützt; das Formular leuchtet gelegentlich auch in der Strafformel durch. Schließlich sei die ebenfalls von Hildibert 788 geschriebene Urkunde Nr. 13 erwähnt. Die Strafformel stimmt mit der von Nr. 15 und 16 überein. In der Arenga ist ein Satz aus der sehr

---

[192]) UB. des Landes ob der Enns, Bd. 1, 435 ff.

[193]) Monumenta Boica, 28/1, Nr. 7 (748—788), Nr. 22 (779), Nr. 23 (774—788), UB. d. Landes ob der Enns, Nr. 10 (782), Nr. 12 (786), Nr. 19 (788—800), Nr. 20 (788—800), Nr. 24 (789), Nr. 26 (796), Nr. 30 (800).

[194]) Mon. Boic. 28/1.

[195]) Die Drucke aller dieser Urkunden in Mon. Boic. 28/1.

[196]) Der Druck dieser und aller folgenden Urkunden im UB. des Landes ob der Enns, 1.

Digitized by Google

selten benützten Form. Marc. II 2 herausgegriffen. Die Übereinstimmung ist von oportet bis inparatum wörtlich, der Nachsatz lautet: et usque dum tempus habet non neglegat se redimere. In Nr. 25 vom Jahr 789 ist die Überleitung zur Dispositio mit dem Bibelzitat Ev. Luc. 11, 41 aus Form. Marc. II 3, die Strafformel folgt dem bereits mehrfach erwähnten bodenständigen Formular. In Nr. 17 vom Jahr 795 [197]) ist die Arenga von Form. Marc. I 14c abhängig. In Nr. 38 vom Jahr 803 [196]) finden wir die Arenga nach Form. Marc. II 6, in Nr. 44 vom Jahr 815 ist für die Arenga das Incipit nach Form. Marc. I 30 gebildet:

Form. Marc. I 30.	Cod. Trad. Pat. Nr. 44.
Nihil sibi quisque cernitur minuendo, sequicquid econtra recepitur in augmento.	*Nihil sibi quis*quis *cernitur* de hoc culo de rebus suis propriis sumere.

In Nr. 23 vom Jahr 834 ist die ganze Arenga aus Form. Marc. II 4 abgeschrieben. Daran schließt noch der Satz: Sacra scriptura testante qui hic domino largiturus erit parva, accipiet centupla in eterna vita.

Weit geringer ist die Benützung der Form. Sal. Lindenbrog. In Nr. 27 vom Jahr 796 ist für die Dispositio und Pertinenzformel Form. Sal. Lindenbrog. 2 benützt worden, wie schon Schroeder nachgewiesen hat [198]). In Nr. 28 vom Jahr 799 stammt die Arenga aus Form. Sal. Lindenbrog. 6. Die Verwendung der Form. Marc. ist eine auffällig starke und verhältnismäßig späte. Es sind benützt Form. Marc. I 14c, 30, II 2, 3, 5 und 6. Das berechtigt zu dem Schluß, daß eine ganze Handschrift dieser Formularsammlung in Passau vorhanden war. Dagegen sind die Form. Sal. Lindenbrog. fast gar nicht in den Passauer Urkunden nachweisbar.

10. Freising.

Die Ergebnisse, die wir bisher für den deutschen Südosten gewonnen haben, sollen nun an Hand der von Bitterauf herausgegebenen Traditionen des Hochstifts Freising überprüft werden [199]). Das hier gebotene und verarbeitete Material ist aus einer Reihe von Gründen wertvoll. Wir haben hier eine geschlossene Masse sicher datierbarer Traditionen vor uns, die mit dem Jahr 744 einsetzen. In Freising, wo die Herstellung der Urkunden fast ausschließlich in den Händen des Empfängers lag [200]), waren ebenso wie in Fulda Formularbehelfe vorhanden, die, wenig umfangreich, durch viele Jahrzehnte und unter den

[197]) Mon. Boic. 28/1.

[198]) Schroeder a. a. O. 100.

[199]) Bitterauf, Die Traditionen des Hochstifts Freising, Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, NF. 4.

[200]) Bitterauf, a. a. O. XXXVIII.

Digitized by Google

verschiedensten Schreibern in Gebrauch blieben. Außerdem hat Bitterauf die Urkunden gerade in unserem Sinn bereits durchforscht und in einem eigenen Kapitel „Zur Spezialdiplomatik“ [201]) zusammengestellt, wo fremde Formulare benützt worden sind. Breßlau ist diese Zusammenstellung sichtlich entgangen, wie man denn gerade in seinem Handbuch der Urkundenlehre bei den Ausführungen über die Formularbehelfe Angaben über ihre Verwendung sehr vermißt. Es wird sich im folgenden nur mehr darum handeln, Bitteraufs Ergebnisse zu überprüfen und Zusammenhänge mit den sonst auf bayrischem Boden gewonnenen Ergebnissen herzustellen.

Bereits in der Urkunde Nr. 2 vom Jahr 748 taucht folgende Arenga auf:

Dum in dei nomine cogitante vel tractante de anima mea seu de vita futura, ut in quantitate apud pio domino veniam merear accipere.

Sie ist fast unverändert rund in einem halben Hundert Urkunden nachweisbar und wurde bis zum Jahr 815 gebraucht [202]). Wir werden uns nun folgende Fragen vorzulegen haben: Gehört die Arenga zu einem festen Formular oder nicht? Ist es Zufall, daß sie gerade in den Zwanzigerjahren des 9. Jahrhunderts verschwindet? Der Arenga entspricht kein Formular. Wir dürfen also annehmen, daß in diesem Fall sie allein aufgezeichnet war — scheinbar mit einigen anderen — wie wir das in der Zeumerschen Ausgabe ja auch sonst mehrfach finden, etwa in den Form. Aug. Coll. A. Nun zur zweiten Frage. Unsere Arenga hat zu der gleichen Zeit, da sie immer wieder wörtlich abgeschrieben wurde, in anderen Urkunden kleine Änderungen erfahren. Zuerst wurden einzelne Worte ausgetauscht. Statt der anima wird ein: remedium animae eingesetzt, [203]) oder aeterna beatitudo [204]), statt in quantitate ein: de peccatis, [205]) schließlich wird der Nachsatz anders stilisiert: ut aliquid venie apud pio domino merear accipere [206]). Zum Schluß zeigt die Arenga noch den gleichen Gedankeninhalt, aber ohne die Zwischenglieder wäre die Wurzel nicht mehr zu erkennen:

Cogitans de dei timore (misericordia) vel aeterna bona retributione, qualiter aliquam indulgentiam delictorum (peccatorum) meorum apud pio domino (in aeterna tabernacula) merear adipiscere [207]).

[201]) Bitterauf, a. a. O. XXXXIII.

[202]) Nr. 2, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 17, 19, 33, 39, 56, 61, 69, 74, 99, 112, 115, 119, 127, 128, 129, 130, 132, 134, 137, 150, 153, 156, 165, 188, 196, 218, 253, 256, 278, 304, 312, 313, 329 und 342.

[203]) Nr. 103.

[204]) Nr. 141.

[205]) Nr. 120.

[206]) Nr. 171.

[207]) Nr. 451, 479, 489.

Digitized by Google

Woher das neue Incipit kommt, wissen wir: Es stammt aus Form. Sal. Lindenbrog. 1. Ungefähr die gleiche Lebensdauer wie die oben angeführte Arenga hatte die der Fuldaer Fassung I. Auch hier gehen zwei fast gleiche Arengen nebeneinander, wie wir gesehen haben, die teils auf Gerichtsschreiber, teils auf Fuldaer Mönche zurückgehen. Nur haben sie sich im Wortlaut nie so weit voneineinander entfernt, wie die beiden Zweige in Freising. Ist es nun Zufall, daß hier wie dort ungefähr zu gleicher Zeit eine alte Arenga verschwindet und neue einsetzen? Daß zwischen 816 und 818 in Fulda eine Arenga auftaucht:

Cogitans pro redemptione animae meae, ut in futurum delictorum (peccatorum) meorum veniam consequi (adipisci) merear, [208])

die der seit 821 in Freising gebrauchten sehr nahekommt? Wenn wir uns erinnern, daß in der Kanzlei Ludwigs des Frommen die Form. Marc. überhaupt nicht mehr verwendet wurden, daß zwischen 828 und 832 die Form. Imp. entstanden, wenn wir in Betracht ziehen, daß etwa in Werden um die Zeit sich in der Fassung der Urkunden ebenfalls eine Wandlung vollzog, dann muß eben im ersten Viertel des 9. Jahrhunderts sich eine Änderung vollzogen haben, die möglicherweise mit der karolingischen Renaissance zusammenhängt, die auf jeden Fall an Hand der Urkunden noch einer näheren Untersuchung bedarf.

Sehen wir uns nach fremden Mustern um. In Nr. 1 vom Jahr 744 ist die Arenga nach Form. Marc. Addit. 1[a] verfaßt. Es ist das Bibelzitat Math. 6, 20, das in Freisinger Urkunden oft und oft benützt wurde. [209]) Bei Nr. 12 vom Jahr 758 hat schon Bitterauf [210]) festgestellt, daß Form. Sal. Lindenbrog. 1 oder Form. Aug. Coll. A 2 oder Form. Salzburg. 4 Vorlage gewesen sein kann. Die Arenga ist aber sehr stark überarbeitet, nur das Incipit ist unverändert geblieben. In Nr. 23 vom Jahr 765 scheint in der Arenga Form. Marc. II 4 durchzuschimmern und zwar in dem Satz: ultimum diem pertimiscere, ne nos inprovisa mors subito sicut habet casus humane fragilitatis inparatos inveniat. In der vier Jahre später ausgestellten Urkunde Nr. 31 ist die gleiche Arenga angewendet und auch im Kontext wiederholen sich die gleichen Wendungen. Hier auf ein Formular zu schließen, ist nicht unbedingt nötig. Denn Nr. 31 schreibt Heres (Arbeo), in Nr. 23 heißt es: Et ego Pern clericus ex ore Heredis conscripsi. Trotzdem scheint ein Formular vorzuliegen, da die Arenga nach 25 Jahren in Nr. 131 nochmals angewendet ist, wenn auch gekürzt. Die Urkunde ist vom Presbyter Berno geschrieben.

[208]) Dronke Nr. 333 und 380.

[209]) Den Nachweis bei H. Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde 1, 248, Anm. 1.

[210]) Bitterauf, a. a. O. XXXXIII.

Digitized by Google

Zur Sicherheit wird diese Annahme, da das ganze Formular in Nr. 492 vom Jahr 823 nochmals auftaucht, geschrieben von Cozroh. Die ausführlich gehaltene Strafformel ließe sich für diese späte Zeit gar nicht anders erklären. Bei Nr. 35 hat Form. Marc. Addit. 1c für die Arenga als Vorlage gedient; nur der Schlußsatz hat eine Abwandlung erfahren:

Form. Marc. Addit. 1c	Nr. 35.
Oportunum est unumquemque, dum terrena munera possedit, pro anime sue frequentius cogitet, ut terrenam beatitudinem possidere merear.	*Oportunum est unicuique, dum terrena munera possidet, frequentius pro* salute *anime sue cogitet* vel de vita futura et *ut mereatur* regnum presens vel ethereum adipisci.

Für die Arenga von Nr. 37 aus den Jahren 769—797 hat bereits Bitterauf[211]) Form. Sal. Bignon. 18 oder Form. Sal. Merkel. 13b namhaft gemacht. In Nr. 93 von 778—783 wird wieder die bereits bei Nr. 18 (762—764) gebrauchte Arenga nachweisbar, die wir nun schon in Mondsee, Regensburg und Passau festgestellt haben und die auf ein südostdeutsches Formular zurückgeht. Eine weitere Übereinstimmung mit dem Formular über die Arenga hinausgehend ist allerdings nicht zu bemerken. Bitterauf ist nicht auf sie eingegangen, da er ja deren Vorkommen in den übrigen bayrischen Urkunden nicht kannte. Nr. 144 weist die Arenga aus Form. Sal. Lindenbrog. 1 auf und kommt dem Wortlaut nach der Fassung des Formulars bereits recht nahe. Für die Arenga von Nr. 170 hat Bitterauf Form. Marc. II 3 als Vorlage namhaft gemacht[212]) und auch auf Form. Turon. 1 hingewiesen. Man könnte hier auch noch Form. Aug. Coll. A 13 hinzusetzen, doch ergibt der Vergleich nicht nur der Arenga, sondern auch der unmittelbar anschließenden Sätze, daß nur Form. Tur. 1 oder eine gleichlautende Vorlage bei der Abfassung der Urkunde benützt worden sein kann. Auch für Nr. 177 hat Bitterauf die Vorlagen zusammengestellt[213]). Hier kommt aber nur Form. Marc. II 4 wirklich in Betracht, da die Übereinstimmung mit der Urkunde sich noch über die Arenga hinaus erstreckt und das Formular auch noch in der Pertinenz merkbar wird. Auf die Verhandlungen vor den missi dominici ist Bitterauf nicht eingegangen, da die Formulare der Form. codicis S. Emmerami fragmenta zeitlich später fallen. Ein Vergleich der in den Jahren 802—804 ausgestellten Urkunden[214]) ergibt aber besonders für Nr. 183 eine sehr starke wörtliche Übereinstimmung, so daß bei den Emmeramer Formularen der Gedanke keinen Augenblick Platz greifen könnte, daß hier

[211]) Bitterauf, a. a. O.
[212]) Bitterauf, a. a. O.
[213]) Bitterauf, a. a. O.
[214]) Nr. 183, 184, 186 und 193.

Digitized by Google

Stilübungen vorliegen, wie wir das etwa bei der Coll. Sangall. hinsichtlich der Kaiserurkunden finden. Bei Nr. 204 hat Bitterauf übersehen, daß für die Arenga eine Vorlage vorhanden war, die aber nicht Nr. 37 selbst gewesen sein kann. Als solche kommt vielmehr Form. Sal. Bignon. 18 in Betracht, ebenso auch bei Nr. 487 aus dem Jahr 823, wo das sinnlose dum wohl aus einem dnm zu erklären sein wird, bei dem das Abkürzungszeichen ausgefallen ist. Für Nr. 251 wäre als mögliche Vorlage Form. Sen. recent. 4 zu nennen; auch Form. codicis S. Emmerami Fragm. 9 steht der Fassung sehr nahe. Die Arenga von Nr. 260 vom Jahr 807 mit dem Bibelzitat Math. 6, 20 dürfte aus Form. Marc. Addit. 1[a] stammen. In Nr. 321 vom Jahr 814 treffen wir wieder die Arenga aus Form. Sal. Lindenbrog. 1. Bei Nr. 339 vom folgenden Jahr hat Bitterauf[215]) als Vorlage für die Arenga Form. Sal. Lindenbrog. Addit. 2 festgestellt. Aber für die Abfassung der Urkunde ist noch ein anderes Formular benützt worden:

Form. Sal. Lindenbrog. 11.

Quapropter ego in dei nomine ille necnon et coniux mea illa ambo pariter cogitantes de dei timore vel aeterna bona retributione, ut in aliquantulum pius dominus de peccatis nostris in die iudicii aliquid nobis minuere dignetur.

Nr. 339.

Ideoque *ego in dei nomine* Lantperht *cogitans de dei timore vel aeterna bona retributione, ut in aliquantulum* indulgentiam apud *pio domino* in aeterna tabernacula adipiscere mereamur.

In Nr. 344 vom Jahr 815 und der acht Jahre später ausgestellten Urkunde Nr. 493 scheinen zwei Arengen verschmolzen. Die erste, die wir eben erst in Nr. 260 festgestellt haben, ist aus Form. Marc. Addit. 1[a]. Der im Nachsatz gebrauchte Ausdruck mamona iniquitatis findet sich in Addit. 1[b]. Auf eine Vorlage weist auch die Strafformel hin, die wir in dieser Ausführlichkeit auf keinen Fall mehr in frei stilisierten Urkunden um diese Zeit antreffen würden. Nr. 344 und 493 sind überhaupt wörtlich gleich, obwohl sie von zwei verschiedenen Schreibern geschrieben sind. In Nr. 493 ist die vollere Fassung der Strafformel erhalten. Sollte wirklich im Codex: s. Corbiniano deante dictare fieri gestanden haben, dann hätte nach dem Muster von Nr. 344 unbedingt de antedicta re emendiert werden müssen. In Nr. 388 vom Jahr 817 kehrt die Arenga von der Mondseer Fassung 1 wieder und hier ist die Übereinstimmung mit dem rekonstruierten Formular wörtlich, während in den früher dafür namhaft gemachten Urkunden nur die Arenga benützt war und diese nicht ohne stilistische Überarbeitung. In Nr. 393 vom Jahr 818 treffen wir die Arenga von Form. Sal. Lindenbrog. 1,

[215]) Bitterauf, a. a. O. XXXXIII.

Digitized by Google

ebenso in Nr. 414 vom Jahr 819 und Nr. 551 vom Jahr 828. In Nr. 476 vom Jahr 822 ist die Arenga von Form. Extravag. I 22 beeinflußt. Für die Urkunde Nr. 29 hatte schon Brunner[216]) hingewiesen, daß sie aus einem Formularbuch abgeschrieben sein muß und Zeumer hat sich dieser Auffassung angeschlossen, indem er das Stück unter den Form. Extravag. I 22 abdruckte. Hierher gehört auch Nr. 57, das mit geringen Abweichungen nach dem gleichen Formular geschrieben ist. Den letzten Ausläufer konnten wir eben in Nr. 476 feststellen. Es ist aber bisher noch nicht gelungen, dieses Formular anderweitig nachzuweisen. In den Trad. Wiz. Nr. 17 finden wir das gleiche Formular, von dem ich daher annehme, daß es ebenfalls aus dem Westen eingedrungen ist, da für eine umgekehrte Beeinflussung alle Anhaltspunkte bisher fehlen. In Nr. 487 vom Jahr 823 treffen wir nochmals die Arenga von Form. Sal. Bignon. 18, in Nr. 498 vom Jahr 824 ist sie schon sehr zusammengestrichen. In Nr. 495 ist die Arenga Form. Sal. Lindenbrog. 6 entlehnt, nur das Incipit ist verändert. Eine Arenga gleichen Wortlauts enthält Form. Codicis S. Emmerami Fragm. 17. Sehr bemerkenswert ist Nr. 522 vom Jahr 822, ein sehr später Beleg für die Benützung der Form Marc.:

Form. Marc. II 1.	Nr. 522	Nr. 556
Hoc tota paene sanctarum scribturarum series christianis fidelibus pia exortatione pronunciat, hoc etiam tonitrualis ille evangelistarum vox, sancto suggerendo spiritu, sua potestate concelebrat ut faciat in pauperes aelimosinam, qui vult tartari evadere supplicia. Unde et dominus in evangelio dicit: Vinde omnia quae habes de pauperibus, et habebis thesaurum in caelo. Pensemus ergo, homines christiani, quanda sit pietas et largitio redemptoris, ut pro aelimosinas pauperum promittantur nobis thesauri regni caelorum... Nemo itaque	*Hoc tota pene sanctorum scribturarum series christianis fidelibus pia exortatione pronuntiat, hac etiam* sanctorum scribturarum *tonitrualis illa evangelistarum vox spiritu sancto* concinnente inquit, *ut faciat in pau*peribus *elymosinam, qui vult * evadere supplicia. Unde * dominus in evangelio* ait: Facite vobis amicos de mammona iniquitatis, ut cum defeceritis, recipiant vos in aeterna tabernacula. *Pen*sandum igitur nobis est, *quanta sit pietas et largitio redemptoris, ut* per *elymosinas pauperum promittantur nobis * regna caelorum. Nemo itaque*	Facite vobis amicos de mammona iniquitatis, quia de terrenis et caducis conparantur praemia aeterna et cum defeceritis recipiant vos in aeterna tabernacula.

[216]) Brunner, a. a. O. 1, 248, Anm. 1.

Digitized by Google

dubitet, nemo tardet, quia, si nos facimus, quae dominus et salvator noster precepit, ille sine dubio facturus est, que promisit.	*dubitet, nemo tardet quia, si nos facimus* quod *dominus et salvator noster praecepit, ille sine dubio* daturus *est, quod promisit* ut dum in hoc seculo moramur, illa possemus disponere vel quando dies exitus nostri nos iniunxerit, inparatos nos minime inveniat. Proideo... consideravi huius seculi vanitates et fragilitates, ut nec me repentina mors inparatum inveniat, ut nec me ille seductor radix iniquus rapiat ut leo animam meam, ita nec ad perpetuam poenam perducat, sed intercedente angelica voce ad dexteram pietatis gregis suae iubeat nos numerari et in consortio beatorum.

Es gilt nun aus diesen Ergebnissen die Summe zu ziehen. Was zunächst die Frage nach fremden Vorlagen betrifft, so sind es immer wieder die gleichen Formulare, auf die wir hingewiesen werden, die Form. Marc., die Form. Sal. Lindenbrog. und die Form. Sal. Bignon. Die Art der Benützung ist allerdings eine vom Westen stark verschiedene. Eine wörtliche Übernahme eines Formulars finden wir nur in den seltensten Fällen; in der Regel ist nur die Arenga übernommen worden. Worin mögen wir die Gründe dafür zu suchen haben? Es kann kein Zweifel sein, daß der deutsche Südosten verschieden widerstandsfähig gegenüber den fremden Formularen gewesen ist. So sehen wir in Freising, wo das Material geschlossen vorliegt, daß die vollentwickelte Strafformel frühzeitig gekürzt wird und schließlich ganz verschwindet. Der Prozeß hat sich im wesentlichen schon unter Bischof Arbeo 764—783 vollzogen. Finden wir in der späteren Zeit, besonders im 9. Jahrhundert, noch eine vollständige Strafformel, dann weist fast immer auch die Arenga auf ein fremdes Formular. Nicht so rasch scheint sich die Entwicklung in Passau vollzogen zu haben, wo allerdings die Zahl der überlieferten Urkunden weit weniger zahlreich ist. Voll entwickelte Strafformeln treffen wir vor allem dort, wo auch die Arenga fremden Formular entspricht. Sie fehlt aber auch bei Stücken, die nachweisbar aus den Form. Marc. oder Form. Sal. Lindenbrog. ab-

Digitized by Google

geschrieben sind. Sie hat sich hier also nicht durchzusetzen vermocht. Ganz anders in Mondsee. Hier finden wir noch bis in die Dreißigerjahre des 9. Jahrhunderts Formulare aus dem Westen in mehr oder minder starker Abhängigkeit für die Urkunden benützt, so daß der Schluß kaum übereilt ist, daß nur in größeren Zentren der Schreibtätigkeit wie etwa gerade Freising frühzeitig sich Formulare durchsetzten, die den heimischen Bräuchen entsprachen, während in kleineren Klöstern, in denen auf mehrere Jahrzehnte soviel Eintragungen entfielen wie in Freising auf ein Jahr, das starre Festhalten am Althergebrachten länger währte. Es geht nicht an, hier zu sagen, daß dadurch der Einblick in die Entwicklung des Urkundenwesens erschwert würde, oder daß das Bild davon überhaupt verwischt wird, wie das etwa bei den Immunitätsurkunden der Reichskanzlei der Fall ist. Aber die Tatsache als solche bleibt immerhin beachtenswert. Der Südosten hat selbständig schöpferisch gewirkt, was wir ja auch sonst schon wissen, ich denke da etwa an die Traditionscodices. Daß nicht mehr bodenständige Formularsammlungen erhalten sind, mag ein Zufall sein. Wir vermochten zwischen Freising, Passau, Regensburg und Mondsee bereits Zusammenhänge zwischen Arengen und Formular festzustellen. Die Belege werden sich noch vermehren lassen, wenn man die einzelnen Arten der frühmittelalterlichen Privaturkunde einer näheren Untersuchung unterzieht. Die südostdeutschen Formulare haben es nicht vermocht, nun auch ihrerseits auf den Westen hinüberzugreifen. Nur die eine Frage bleibt noch offen, ob sie nicht doch in die salischen Formularsammlungen eingedrungen sind.

II. Über Entstehung und Benutzung der Formulae Salicae Lindenbrogianae.

R. Schroeder hat die Ansicht geäußert, bayrische Urkunden hätten dem Verfasser der Form. Sal. Lindenbrog. als Muster gedient und an Hand der Form. Sal. Lindenbrog. 5 und einer Tauschurkunde zwischen Erzbischof Arno von Salzburg und Abt Heinrich von Mondsee vom Jahr 799 diese Auffassung zu erhärten gesucht.[217]) Man kann ohne weiteres sagen, daß der Beweis völlig mißglückt ist, daß aus der Urkunde Arnos niemals Form. Sal. Lindenbrog. 5 hätte entstehen können. Schroeders Annahme läßt sich m. E. nur dann aufrecht halten, wenn zwei Nachweise gelingen, daß nämlich das Formular 5 heimisch war und dann, daß es schon vor der Abfassung der Sammlung, die Schroeder in die Jahre 801—805 setzt, in Bayern vorkommt. Der erste Nachweis

[217]) Schroeder, Über fränkische Formelsammlungen, Zeitschrift der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, GA. 4, 101 ff.

Digitized by Google

läßt sich nur negativ führen. Vor Arnos Wirken kann man Form. Sal. Lindenbrog. im Südosten nicht nachweisen. Da aber Schroeder die Sammlung auf Arnos Tätigkeit zurückführt und Salzburger Traditionen aus dieser Zeit nicht erhalten sind, bestünde an sich die Möglichkeit, daß das Formular zunächst nur in Salzburg heimisch war und erst durch die Sammlung, wie sie im Cod. lat. Monac. 4650 vorliegt, in weiteren Kreisen bekannt wurde.

Anders steht es mit dem zweiten Beweis. Hier ist Schroeder entgangen, daß das Tauschformular doch älter ist als die 799 ausgestellte Urkunde. Die Arenga finden wir in Form. Marc. I 30, einer commutatio cum rege. Diese Feststellung sowie der Hinweis auf Form. Marc. II 23, concamio de villas findet sich S. 270, Anm. 1 der Zeumerschen Ausgabe. Und hier läßt sich zeigen, daß dort, wo Form. Sal. Lindenbrog. 5 nicht mit der Urkunde EB. Arnos übereinstimmt, Berührungen mit Form. Marc. II 23 deutlich werden. Ich stelle alle drei Stücke nochmals nebeneinander:

Form. Marc. II 23.

... Nihil sibi de rebus propriis censit minuendo, quod econtra recepit in augmentum. Ideoque placuit atque convenit inter venerabile illo, ex permisso apostolico lui, et inlustris viro illo, ut locella aliqua inter se concammiare deberint; quod ita fecerunt. Dedit igitur ille venerabile lui locello nuncupante illo, situm ibi, de parte baselicae sancti illius memorato lui, quicquid ibidem ad presens de qualibet adtractu tenere videbatur, cum terris, domibus aedificiis, accolabus, mancipiis, vineis, silvis, campis pratis pascuis aquis aquaerumve decursibus vel omnia ibidem aspicientem. Si-

Form. Sal. Lindenbrog. 5.

Nihil sibi quispiam cernitur minuendum, unde sibi econtra recepit in augmentum. Idcirco conplacuit adque convenit inter venerabilem virum illum episcopum de civitate illa, necnon et venerabilem virum illum, abbatem de monasterio illo, ut, ubi congruus vel oportunus inter eos evenerit locus, alter alteri de rebus eorum inter se oportunitatem facere deberent. Quod ita et fecerunt. Dedit itaque venerabilis vir ille *episcopus* illo abbate de rebus sancti illius quas ipse regere videtur, in concambio, id est villa nuncupante illa, in pago illo, in loco nuncupante illo, super fluvio illo, quam venerabilis vir ille

Nr. 7.

Nihil sibi quispiam cernitur minuendum, qui *sibi econtra recipit in augmentum.* Ideoque *conplacuit* * *inter venerabilem virum* Arnonem licet archi*episcopum* de monasterio Salzpurgiensi, ubi domnus et sanctus Hrodbertus confessor Christi corpore requiescit, *et venerabilem virum* Hunricum *abbatem de monasterio* Maninseo. quod est constructum in honore sancti Michaelis, *ut, ubi congruus vel oportunus* * *evenisset locus* * *de rebus eorum, inter se oportunitatem facere deberent; quod ita* * *fecerunt.* Idcirco *dedit venerabilis* * Arn Salzpurgiensis antestis pro *concambio* ipso predicto *abbati* Hunrico *ad opus sancti* Michahelis in *loco* qui dicitur Strazuualaha

Digitized by Google

militer in conpensatione huius meriti dedit suprascribtos illos ad partem memorato abbati vel predictae baselicae alio locello nuncupante illo, situm ibi, quicquid ibidem ad presens de quodcumque adtractum ibidem habere videbatur, cum terris, domibus aedificiis accolabus mancipiis vineis silvis campis pratis pascuis aquis aquerumve decursibus vel omnia ibidem aspicientem; ita ut ab hac die unusquis ex ipsis memorata loca, quod acciperunt, habendi, tenendi, vel quicquid exinde pro eorum oportunitate et conpendio facire elegerint, liberum perfruantur arbitrium. Illud vero addi convenit, ut, si aliqua pars ex ipsis aut heredes vel successores eorum hoc emutare vel refragare voluerit, rem quam accepit, amittat et insuper inferat pare suo, qui hoc facire presumpserit auri libras tantas, argenti pondo tantum, et quod repetit vindicare non valeat, sed presens conmutacio, unde duas inter se uno tinore conscribserunt, firmas et inviolatas omni tempore permaneant, stipulatione subnexa.

ad opus sancti illius visus fuit tradidisse, hoc est mansos tantos cum domibus aedificiis, curtiferis cum wadriscapis, terris arabilis, silvis campis pratis pascuis vineis farinariis vel quicquit in ipso loco sua fuit possesio vel dominatio. Similiter etiam visus est reddere ille abbas illo episcopo in conpensationes titulum ad opus sancti illius, de rebus ecclesiae suae, quas ipse regere videtur, hoc est in pago illo, in loco nuncupante illo super fluvio illo, quam venerabilis vir ille ad opus sancti illius visus fuit tradidisse, hoc est mansus tantos et reliqua, sicut superius insertum est. In ea vero ratione has duas epistolas uno tenore conscriptas inter se fieri vel firmare rogaverunt, ut unusquisque quod a pare suo praesenti tempore accipere visus est hoc a die praesente habeat, teneat adque possedeat, vel quicquid exinde facere voluerit, liberam in omnibus habeat potestatem. Et si quis de eis aut de successoribus eorum aliquid de hoc concambio contra pare suo inmutare vel refragare temptaverit, dupliciter contra quem repetit conponere cogatur; id est quantum ipse concambius eo tempore emelioecclesiam ibidem cum integritate qualiter ante sancto Petro et sancto Hrodberto inpendebat servitium, similiter et in alio loco nuncupante Strazza prope eodem loco de terra dedit iugera CLXX sicut dictum est fieri posse ea ratione, ut iure perpetuo ibidem serviat. Et econtra *visus est* in conmutationis negotio *reddere* predictus *abba* Hunrichus prefato archi*episcopo* Arnoni *ad* servitium sancti Petri et sancti Hrodberti in loco qui dicitur Hadolvespah cum omni integrit..te ad hoc pertinente, quod *venerabilis vir* Wasagrinus comis *ad* predictam ecclesiam sancti Michahelis ad Maninseo *visus fuit tradidisse* pari modo, et in alio loco, qui dicitur Lantchampha, quod ad eundem locum tradiderunt religiosi viri Tato scilicet et Hrodperthus filii Uuillihelmi. Propterea inter se duo cartas commutationis ad firmationem *uno* ordine *conscriptas fieri * rogaverunt, ut* ambo qualiter alter ab altero ipsi commutantes *acceperunt*, ad usum suae regiminis ecclesie *habeant, teneant atque possideant vel quicquid exinde facere voluerint, liberam in omnibus habeant postestatem. Et si quis* ex *eis* vel *de succesoribus eorum* de ipsis commutationibus quicquam *inmutare* vel-

Digitized by Google

ratus valuerit, coactus exsolvat et quod repetit, nullum obteneat effectum, sed presentes commutationes ab eis vel a fratribus eorum seu ceterorum venerabilium hominum manibus roboratae, quorum nomina vel signacula subter tenentur inserta, firme et stabiles permaneant, cum stipulatione interposita diuturno tempore maneant inconvulsa.	let, ipsam rem quam pro concanbio accepit, ammitat, *et quod repetit,* nihil evendicet, *sed presentes commutationes* inter eos et successores eorum omni *tempore firme * permaneant.*

Wenn wir diese Gegenüberstellung ansehen, dann müssen wir doch sagen, daß die beiden Formulare sich in einzelnen Punkten näher stehen als Form. Sal. Lindenbrog. 5 der Urkunde. Es ist das placuit atque convenit, das dedit itaque, die Pertinenzformel, die in der Urkunde fehlt, Wendungen wie similiter in compensatione, pare suo, mutare vel refragere. Wesentlich ist ferner, daß in der Strafformel der Urkunde der Satz dupliciter contra quem repetit conponere cogatur, id est quantum ipse concambius eo tempore emelioratus valuerit coactus exsolvat überhaupt fehlt. Diese Bestimmung in bayrischen Urkunden sonst gelesen zu haben kann, ich mich nicht erinnern. Dem Westen war sie nicht fremd, gehörte hier allerdings zum Formular der Verkaufsurkunden, vgl. etwa Form. Marc. II 20: vel quantum area ipsa eo tempore meliorata valuerit. Aber auch sonst finden wir zwischen Form. Sal. Lindenbrog. 5 und anderen Formularen für Tauschurkunden starke Übereinstimmungen. So ist der Satz In ea vero ratione-potestatem fast wörtlich gleich Form. Sal. Bignon. 15, hier auch die Bestimmung: manus eorum vel bonorum hominum firmatas, die in der Urkunde ebenfalls fehlt. Mir scheint da von besonderer Beweiskraft zu sein, daß der Beleg aus salischen Formularen stammt. Wenn also Schroeder meint,[218]) eines weiteren Beweises für seine Annahme bedürfe es nicht, so erscheint mir sein Beweis nicht geglückt. Er ermangelt aber, wie wir gleich sehen werden, noch einer anderen Voraussetzung. Wie steht es mit der Verwendung der Form. Sal. Lindenbrog. auf bayrischem Boden überhaupt? Über die Verwendung bodenständiger Formulare sind wir jetzt unterrichtet. Sie wurden ziemlich oft verwendet. Von den Form. Sal. Lindenbrog. wird in Freising mit Ausnahme der sehr stark überarbeiteten

[218]) Schroeder a. a. O. 103.

Digitized by Google

Arenga von Form. 1 in Nr. 12 aus den Jahren 758—763 bis zum Jahr 791 von der erwähnten Formularsammlung nichts verwendet. Und in Nr. 144 von diesem Jahr ist es auch nur die Arenga. Die erste und einzige stärkere Benützung eines Formulars können wir erst 814 in Nr. 321 nachweisen. Dann folgt noch die eine oder andere Arenga oder Wendung aus der Formularsammlung, niemals ist aber ein ganzes Formular benützt worden. In Passau ist für das Jahr 799 Form. Sal. Lindenbrog. 6 belegbar, für Regensburg überhaupt nichts. Einzig und allein in Mondsee ist die Benützung eine stärkere, einzig und allein hier ist die in Rede stehende Form. 5 verwendet. Die Form. Sal. Lindenbrog. will Schroeder in der vorliegenden Gestalt nach Salzburg verweisen. Für Zusammenhänge zwischen Mondsee und Salzburg fehlt aber auch jeglicher Anhaltspunkt. Mondsee gehörte zur Diözese Passau. Wie da Salzburger Formularbehelfe hätten nach Mondsee gelangt sein sollen, ist nicht einzusehen. Die Verwendung von Form. Sal. Lindenbrog. 5 fällt in die ersten dreißig Jahre des 9. Jahrhunderts. Schroeder meint, die Sammlung müsse zwischen 801—805 entstanden sein[219]) und schließt das daraus, daß in der Datierung des Formulars 1 steht ... anno illo regnante illo excellentissimo inperatore, vel rege. Den Terminus ante quem erschließt er aus dem „fortgesetzten" Gebrauch der Formularsammlung nach 805. Diese Annahme ist unwahrscheinlich. Denn die eben erwähnte Datierung fehlt in der Kopenhagener Handschrift und die Arenga des Formulars 1 finden wir in den Freisinger Urkunden bereits im Jahr 791. Form. Sal. Lindenbrog. 1 hat aber auch Schroeder als salisch gelten lassen und tatsächlich ist sie auch, oder zumindest die Arenga, im ganzen ostfränkischen Reich verbreitet. Die Auffassung, daß ein bodenständiges Formular nur einmal nachweisbar sein sollte, ehe es in eine Formularsammlung überging und daß es nachher auch nur mehr in zwei Fällen benützt worden wäre, ist an sich schwer glaublich und wird gerade durch unsere Nachweise über die Verwendung des mehrfach erwähnten „bayrischen" Formulars in Werden unmöglich.

Anders steht es mit Schroeders an Brunner anknüpfenden Hinweis, daß die auf die neurömische Urkunde zurückgehende und nur in bayrischen und rhätischen Urkunden vorkommende Formel stipulatione interposita, die sich nur in den Form. Sal. Lindenbrog. findet, auf eine Beeinflussung durch bayrische Urkunden hindeute. Und er schließt: „Da nun jene altertümlichere Form ausschließlich in rätischen und bairischen Urkunden überliefert ist, so kann kein Zweifel sein, daß der

[219]) Schroeder a. a. O. 104.

Digitized by Google

Verfasser der Formeln auch hier aus bairischen, insbesondere wohl aus Freisinger Quellen geschöpft hat.[220]) In den Freisinger Traditionen finden wir die Formel bis zum Jahr 818 im ganzen neunmal, darunter nur dreimal in der Zeit, in der nach Schroeder die Sammlung entstanden sein könnte. Kein einziges Mal in Verbindung mit irgend einem der Formulare der Lindenbrog'schen Sammlung. Auch das spricht nicht für Schroeders Auffassung. Dazu kommt noch eines. Stipulatione interposita kommt in den Mondseer Urkunden überhaupt nicht vor, es steht auch nicht in Nr. 7; von hier konnte der Ausdruck also auf gar keinen Fall in das Formular gelangen.

Schließlich müssen wir noch Schroeder bei der Lokalisierung der Form. Sal. Lindenbrog. folgen und uns den Weg ansehen, auf dem er sich ihr Eindringen in Mondsee vorstellt. Er hat[221]) ihre Heimat zwischen Rhein, Mosel und Somme festgelegt und das Kloster St. Amand (Elnon) als Entstehungsort angesehen.[222]) Erzbischof Arno von Salzburg, bis 776 in den Urkunden von Freising als Diakon und Presbiter nachweisbar, seit 782 Abt in Elnon, welche Würde er auch beibehielt, als er 785 Bischof von Salzburg wurde, soll die Form. Sal. Lindenbrog nach Bayern gebracht haben. Worauf Schroeder seine Annahme stützt, das ältere Freisinger Urkundenmaterial sei in den Formularen benützt,[223]) weiß ich nicht. Daß es Arno nach St. Amand mitgenommen haben könnte, ist ausgeschlossen, ebenso, daß er einen Teil der Elnoer Formulare 787 mit nach Salzburg genommen habe und um 800, versehen mit diesen und einigen bayrischen Mustern wieder in sein alte Abtei gereist sei, wo dann die Sammlung um einige Formulare vermehrt wurde und ihre heutige Fassung erhielt.

So bleiben Zeumers Ausführungen[224]) zu Recht bestehen. Sagt er schon vorher, die Form. Sal. Lindenbrog. „bilden eine ziemlich vollständig die üblicheren Arten von Privaturkunden umfassende Sammlung, wohl geordnet und einheitlich stilisiert, so daß wir sie sämtlich einem und demselben Verfasser zuschreiben dürfen," so erklärt er auch das Beispiel, das Schroeder von Rockinger[225]) übernommen hatte, für einen Irrtum. „Für die Annahme, daß die Formeln erst aus den Urkunden abgeleitet seien, ist die Übereinstimmung viel zu sporadisch." Zeumer hat

[220]) Schroeder a. a. O. 104.
[221]) Schroeder a. a. O. 99.
[222]) Schroeder a. a. O. 105.
[223]) Schroeder a. a. O.
[224]) Zeumer NA. 6, 46 f.
[225]) Rockinger, Drei Formelsammlungen aus der Zeit der Karolinger, Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, 758, Anm. 1.

Digitized by Google

dann noch über ein Bruchstück einer bayrischen Handschrift gehandelt,[226]) die keine der Salzburger Formulare enthält, und darauf hingewiesen, daß dieser Tatbestand gegen die Annahme spreche, „daß die salfränkischen Formeln des Salzburger Formelbuches durch Arno aus Flandern, und zwar von St. Amand direkt nach Salzburg gebracht seien". Was Schroeder später noch zu diesem Thema beibrachte, ist nur eine Wiederholung seiner 1883 niedergelegten Auffassung; auf Zeumers Ablehnung geht er gar nicht ein.[227]) Für eine Entstehung der Form. Sal. Lindenbrog. in Elnon sind die Belege Schroeders nicht beweisend. Denn sie erstrecken sich nur auf Pertinenzformeln. Daß in den letzten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts Formulare aus dem Westen nach Bayern vorgedrungen sind, steht fest. Gegen die Vermittlertätigkeit Arnos spricht nicht nur die weite Verbreitung der Form. Marc.; auch der Zeitpunkt des ersten Auftauchens der Form. Sal. Lindenbrog. in den Urkunden des deutschen Südostens widerlegt diese Annahme. Es steht heute also unwiderleglich fest, daß der von Schroeder angenommene bayrische Ursprung von Form. Sal. Lindenbrog. 5 nicht aufrechtzuhalten ist, da aus der Urkunde von 799 niemals das Formular hätte geformt werden können, andererseits gerade im Westen des Reiches, in Werden, das Formular 5 benützt wurde. Ein Übergreifen südostdeutscher Formulare auf den Westen kann aber an keiner Stelle nachgewiesen werden, wie ausgeführt wurde. Die Form. Sal. Lindenbrog. sind zur Gänze im salischen Gebiet entstanden, was natürlich nicht ausschließt, daß sie in Bayern überarbeitet und die typisch fränkischen Ausdrücke durch heimische ersetzt wurden.

III. Die Benützung der Formulae Marculfi in der Merowinger- und Karolinger-Kanzlei.

Wenn in den Privaturkunden die Formulare Marculfis zuerst Wort für Wort abgeschrieben wurden, später nur mehr teilweise, etwa nur die Arenga, dann muß offenbar der gleiche Vorgang auch in der Königsurkunde erfolgt sein und diesen Parallelen nachzugehen, ist unbedingt nötig. Das D. Childerichs III. Nr. 97 vom Jahre 744 ist ganz nach Form. Marc. I 2 geschrieben.[228]) Daß hier das Abhängigkeitsverhältnis nicht so sein kann, daß Form. Marc. aus dem Diplom abgeleitet ist, an sich schon wegen der Entstehungszeit der Formulae Marculfi aus-

[226]) Über Fragmente einer Formelhandschrift des 9. Jahrhunderts, NA. 8, 602.

[227]) Arno, Erzbischof von Salzburg und das Urkundenwesen seiner Zeit, Neue Heidelberger Jahrbücher, 2, 165 ff.

[228]) Danach lassen sich einzelne Verbesserungen des Textes bei Pertz treffen, so S. 87, Z. 42 adunata statt ad unitatem, S. 88, Z. 1 preter quod statt petere(aut) quod.

Digitized by Google

geschlossen, beweist das S. 88 Z. 22 nach deliberatione stehen gebliebene ipsius.[229]) Die Verwendung der Form. Marc. läßt sich aber noch über das Jahr 744 zurückverfolgen.

In der Arenga vom DM. 93 vom Jahr 723 für St. Denis ist eine Abhängigkeit von Form. Marc. I 2 nicht zu verkennen. Unter solchen Umständen dürfte der Zeitansatz 744 für das Eindringen der Marculfformulare in der Merowingerkanzlei nicht haltbar sein.[230]) Ältere Formulare sind damals zurückgestellt worden, deren Rekonstruktion gar nicht schwer wäre und als eine sehr nützliche Arbeit bezeichnet werden muß. Die gleiche Untersuchung wäre für die Hausmeierurkunden zu leisten, die zum guten Teil nach Formularen für Privaturkunden verfaßt sind. Die Aufgabe wäre gerade hier nicht müßig, weil diese Formulare dann in die königliche Kanzlei übernommen wurden und eine Zeitlang in Gebrauch blieben. Allerdings haben die Hausmeier auch die Form. Marc. benützt, durch sie ist die Sammlung wahrscheinlich erst in die Kanzlei gekommen. D. 16 vom Jahr 746 und D. 21 vom Jahr 749 beruhen sicher zur Gänze auf Form. Marc. I 25, von der nur ein Bruchstück erhalten ist, das man nun ergänzen könnte. D. 17 geht vollständig auf Form. Marc. I 3 zurück.[231]) Weit wichtiger scheint mir der Nachweis zu sein, daß D. 14 vom Jahr 741 nach einem

---

[229]) Nach dem gleichen Formular ist auch Spur. 65 von Childerich II. vom Jahr 661 gefälscht. Vgl. Levison NA. 27, 348, Anm. 6. Selbst wenn es nach Sickels Annahme nur überarbeitet sein sollte, so würde sich daraus nur der Schluß ziehen lassen, daß Fassungen, wie sie Form. Marc. I 2 bietet, eben nicht nur im Jahr 635 für Resbach verwendet wurden, sondern auch sonst noch in heute verlorenen Diplomen; auf keinen Fall dürfte man die Urkunde für eine Entstehung der Formularsammlung um 660 heranziehen. Gegen erstere Möglichkeit spricht aber eine Beobachtung Levisons a. a. O. 348f. Es ist das Wort studuimus in der Korroborationsformel statt des sonst üblichen decrevimus, das er nur — allerdings am erhaltenen Material, diese Einschränkung müssen wir doch machen — unter Dagobert I. im Spurium 22 vom Jahr 629, im DM. 15 von 635/36, im Testament Dagoberts Spurium 39 vom gleichen Jahr und Marc. I 2 nachweisen konnte. Erstere hat Havet als echt erwiesen, für das Testament Dagoberts kam Levison a. a. O. 353 zum Schluß, daß zwar eine Entscheidung über Echtheit oder Unechtheit nicht möglich sei, für das Testament aber auch im ungünstigsten Fall ein echtes D. Dagoberts benützt worden sei. Vgl. allerdings Krusch in dem SS. rer. Merow. 7, 779 f, der Form. Marc. I 2 als Vorlage für das Testament annimmt.

[230]) Breßlau UL.[2] 2, 232 und Anm. 1. Die Arenga von DM. 93 hängt zwar mit der von DM. 81 vom Jahr 716 für den gleichen Empfänger zusammen, doch ergibt ein genauer Vergleich, daß die Arenga nicht auf der des DM. 81 beruhen kann, vielmehr gerade dort mit Form. Marc. I 2 übereinstimmt, wo sie von DM. 81 abweicht.

[231]) Der Nachweis über die Verwendung der Form. Marc in der Kanzlei der Hausmeier sowie die ansprechende Vermutung, daß das DM. 97 ebendort geschrieben sei bei Zeumer, NA. 11, 356 f.

Digitized by Google

Muster der Cartae pagenses geschrieben ist, nämlich Form. Marc. II 6.[232]) Daneben haben die Arnulfinger ihre eigenen Formulare gehabt. Eines läßt sich nachweisen in Nr. 4, 11, 12 und 13, also für die Zeit von 706—739, wo zumindest die gleiche Arenga verwendet wird. Dazu gehört auch D. 5 vom Jahr 706, wo noch eine andere in Privaturkunden gebräuchliche Arenga der ebenerwähnten vorangestellt ist. Ich zweifle nicht, daß sich noch später Stücke nachweisen ließen, die nach den Formularen für Privaturkunden geschrieben sind. So gleicht nicht nur die Arenga aus dem DK. 28, einer Schenkung Pippins für das Kloster St. Denis, jenen einer Privaturkunde, sondern auch Wendungen wie donamus donatumque in perpetuum pro animae nostrae remedium ... esse volumus stammen unzweifelhaft aus einer solchen.

Für das DK. 2 Pippins für Calais hat die Schutzverleihung Form. Marc. Add. 2 als Vorlage gedient, ist aber gewandt ausgeweitet und zum Teil umgeformt worden.[233]) DK. 5, eine Immunitätsbestätigung für die Kirche von Utrecht, ist wörtlich nach Form. Marc. I 4 geschrieben, ebenso DK. 17 für Murbach, wenn auch das Introitusverbot anders stilisiert ist, knapper und präziser. Wörtlich nach Form. Marc. I 3 sind die DDK. 9 vom Jahr 757 für Nantua, 10 für Honau vom Jahr 758 und 18 für Prüm 763. D. 24 für St. Hilaire ist aus mehreren Formularen zusammengefügt. Ein wesentliches Stück stammt aus Form. Marc. I 4. Daß die wörtlich ausgeschriebenen Formulare fast ausnahmslos Muster für Immunitätsverleihungen oder Immunitätsbestätigungen waren, ist sicher kein Zufall. Denn die Kanzleibeanten hatten hier eine Urkunde zu schreiben, die einen nicht leicht zu fassenden Rechtsinhalt hatte, der ihnen niemals vorher untergekommen war, wenn sie etwa früher schon in privaten Diensten Urkunden abgefaßt hatten. Wir können also zusammenfassend sagen, daß von 30 echten Diplomen Pippins nicht weniger als 6 wörtlich den Formulae Marculfi entnommen sind, zwei in überarbeiteter Fassung und bei zweien nur die Arenga. Es sind das DK. 13 für Fulda mit der Arenga aus Form. Marc. I 14c, die im DK. 16 für Prüm wiederkehrt, zusammengearbeitet mit einer anderen Arenga. DK. 11 für Honau folgt wörtlich Form. Marc. I 35 mit Auslassung der Stelle über die freie Abtwahl.

[232]) Vgl. auch Krusch, Ursprung und Text von Marculfs Formelsammlung, Nachrichten der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Phil. hist. Klasse 1916, 265.

[233]) Meine Ausführungen beruhen fast vollständig auf dem 3. u. 4. Beitrag Sickels zur Diplomatik und auf den Vorbemerkungen zu den einzelnen Diplomen. Nur das Ausmaß der Abhängigkeit mußte im einzelnen festgestellt werden. Ich kann daher im folgenden davon absehen, jedesmal eigens auf die Vorbemerkungen in den Anmerkungen hinzuweisen.

Digitized by Google

Unter Karlmann ist DK. 52 für Novalese vom Jahr 770 wörtlich nach Form. Marc. I 2 verfaßt. Sehr interessant ist nun, daß die Stelle über die freie Abtwahl, die sich in dem Formular nicht fand, nicht direkt aus Form. Marc. I 1 entlehnt ist, sondern der Stiftungsurkunde Abbos vom Jahr 726.[234]) Daraus ließe sich vielleicht schließen, daß die Form. Marc. auch in Italien bekannt waren und das zu einer Zeit, da die Merowingerkanzlei noch nach den alten Mustern arbeitete. Das Beispiel wäre aber auch sonst noch lehrreich, da es die Verwendung von Cartae regales für Privaturkunden auch in Italien belegen würde, was wir in Deutschland des öfteren nachweisen konnten. Wahrscheinlich scheint mir die Verwendung der Form. Marc. in Italien trotz dieses Beleges nicht. In der Kanzlei Karls des Großen ist die Benützung der Form. Marc. eine weit seltenere als in der Pippins und tritt im Anfang gegenüber den alten merowingischen Kanzleiformularen zurück. DK. 69 für den Priester Arnald ist wohl nach Form. Marc. I 24 verfaßt, aber in das Rückgrat, das durch das Formular geboten war, hat der Diktator sehr freizügig Änderungen eingefügt. Der Schluß ist übrigens, wie schon Sickel festgestellt hatte[235]), Form. Marc. Addit. 2 entnommen. Die Zusammenziehung der Form. Marc. I 24 und Addit. 2 für Schutzverleihungen scheint in der Kanzlei üblich gewesen zu sein. Wir finden sie auch im DK. 178. DK. 74, eine Immunitätsverleihung für Novalese vom Jahr 773 ist nach Form. Marc. I 3 geschrieben; die Übereinstimmung ist aber nicht mehr so sklavisch wie unter Pippin. Das DK. 85, eine Immunitätsverleihung für Fulda, folgt dem gleichen Formular, die Übereinstimmung ist hier stärker als in dem ein Jahr früher ausgestellten D. 74. Nur der Schlußsatz ist in geschickter Weise unter Umstellung der in dem Formular gebrauchten Worte umgestaltet worden. D. 86, ebenfalls für Fulda, vom gleichen Jahr und Tag folgt für Arenga und Schluß des Kontextes Form. Marc. I 2. Der Rest konnte kaum verwertet werden, da das Formular für die Verleihung der freien Abtwahl kein Muster bot. Dieser Satz stammt vielmehr aus Form. Marc. I 1, was auch Stengel entgangen ist.[236]) Bei D. 98 für Farfa haben die Herausgeber eine selbständige Fassung angenommen. Ich halte sie aber für beeinflußt von Form. Marc. I 4, wenn auch nur in einzelnen Wendungen. Die Fassung der Immunitätsverleihung für Farfa, DK. 99 vom Jahr 775 beruht wohl

[234]) Cipolla, Mon. Noval. Nr. 1.

[235]) Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften, phil. hist. Kl. 47, 191. In der Vorbemerkung ist der Hinweis nicht enthalten.

[236]) Stengel, UB. des Klosters Fulda, Nr. 67.

Digitized by Google

auf Form. Marc. I 3, ist aber wesentlich umgearbeitet und ist ein deutliches Zeichen für die Änderung des Stilgefühls. Auch die alten merowingischen Formulare müssen um diese Zeit beiseite gelegt worden sein. Im DK. 100 für Honau ist Form. Marc. I 33 nur mehr in den ersten Sätzen als Vorlage erkennbar. Dieser deutliche Wandel in der Benützung der Formulare hängt vielleicht mit der Person des Wigbald zusammen. Das Bruchstück Form. Marc. I 25 ist in DK. 102 für St. Denis vom Jahr 775 benützt. Das Formular ließe sich aus dem Arnulfinger D. 21 rekonstruieren und dann wird man sagen können, wieweit bei unserem Diplom Form. Marc. I 25 verwendet wurde und wo die frei stilisierten Teile einsetzen. Vermutlich haben Narratio und Schlußformeln des Formulars den Rahmen für die Urkunde geliefert. DK. 115, von dem allerdings nur mehr der Entwurf auf der Rückseite des DK. 116 erhalten ist, folgt Form. Marc. I 22. DK. 122 für St. Germain des Prés, eine Bestätigung des Zolles vom Jahr 779, ist nach Form. Marc. Suppl. 1 oder Addit. 3 verfaßt. Auch hier stimmt nur Anfang und Ende mit dem Formular überein, kein Wunder, da zumindest Suppl. 1 ein Immunitätsformular ist. Wie es denn überhaupt für diese Zeit charakteristisch wird, daß nicht mehr die auf den Einzelfall passenden Formulare herangezogen werden, sondern irgend ein beliebiges, von dem man bestenfalls außer der Arenga die Publikation, das Incipit der Narratio und den Schluß verwerten konnte. Dem widerspricht auch nicht die Feststellung, daß DK. 123, eine Immunitätsbestätigung für S. Marcel bei Châlon Form. Marc. I 4 fast wörtlich folgt. Die Herausgeber haben bereits angenommen, daß „die Urkunde Wiederholung einer älteren Vorlage sei, die zum größeren Teil denselben Wortlaut bot wie Form. Marc. I 4, M. G. Form. 44, diese aber am Schluß erheblich erweiterte.“ Sie haben diese Schlußfolgerung mit der barbarischen Latinität des Stückes begründet. Für die Erweiterung wird ein gleich stilisierter Satz vom DK. 71 und einer von DK. 141 nachgewiesen. Erstere Urkunde ist eine Immunitätsbestätigung für St. Germain des Prés, ausgestellt in Herstal im Oktober 772, DK. 141, gleichen Inhalts für St. Martin de Tours in Quierzy im April 782, unser DK. 123 im April 779 in Herstal, ebenfalls Bestätigung einer Immunität. Da DK. 122, Herstal 779 März, ebenfalls für St. Germain des Près ausgestellt ist, ließe sich immerhin denken, daß das vermutete Deperditum diesem Kloster angehört hat. Sicher werden wir erst gehen, bis die Merowingerurkunden bearbeitet sind, da dann auch der Schluß möglich sein wird, ob die beiden namhaft gemachten Sätze in diese Zeit fallen können. Die barbarische Latinität wäre an sich noch kein Beweis für eine ältere Vorlage. Denn wir können nicht wissen, wie alt die in der Kanzlei befindliche Hand-

Digitized by Google

schrift der Formulae Marculfi war, ob eine oder mehrere in Gebrauch standen und dann wäre immer noch denkbar, daß gerade bei dem DK. 123 die Latinität des Formulars nicht verbessert wurde, während man bei früheren Ausfertigungen auf eine bessere Latinität Rücksicht genommen hatte. DK. 137 vom Jahr 781, eine Bestätigung der Zollfreiheit für das Kloster Honau, hält sich fast wörtlich an Form. Marc. Suppl. 1, Addit. 3, ähnlich wie DK. 122.

Jetzt setzt bereits die Zeit ein, da nicht mehr ganze Formulare ausgeschrieben wurden, sondern man übernahm nur mehr Teile, etwa nur die Arenga und selbst diese überarbeitet, so daß man nicht mehr unbedingt daran denken müßte, daß eine Handschrift der Formularsammlung jeweils zu Rate gezogen worden sei. Ein solcher Fall wäre DK. 133 und DK. 147, Immunitätsverleihungen an die Kirche von Reggio und an Modena, wo von der Form. Marc. I 3 nur mehr der Vordersatz der Arenga übernommen ist. Das gleiche gilt von DK. 163 für St. Victor in Marseille, ebenfalls eine Immunitätsverleihung, DK. 135 für S. Salvatore in Brescia. Die ganze Arenga und Teile von Form. Marc. I 3 sind in DK. 173 vom Jahr 792 verwendet worden. Das Incipit der Arenga finden wir auch in DK. 177 für Ceneda vom Jahr 794. Heute erweist sich das Stück als eine Bestätigung sämtlicher Pfarren. Allein die Arenga ergibt mit Sicherheit, daß die ursprüngliche Fassung eine Immunitätsverleihung gewesen sein muß. Auch bei DK. 178 und 179 ist von Form. Marc. I 24 nur die Arenga, bei DK. 178 noch die Publikation übernommen. Der Rest ist frei stilisiert. In DK. 181 für den Grafen Theodald vom Jahr 797 finden wir nur mehr die Arenga aus Form. Marc. I 14^{b}, die ganze Arenga aus Form. Marc. I 3 in DK. 194 für das Kloster Charroux aus den Jahren 785—800, den Vordersatz vom gleichen Formular im DK. 200 für Grado, der letzten Immunitätsverleihung unter Karl dem Großen. Noch einmal finden wir eine stärkere Verwendung der Formulare Marculfi im DK. 207 für Piacenza vom Jahr 808, allerdings in einem Diplom von zweifelhafter Geltung. Die Arenga ist aus Form. Marc. I 14^{c}. Die Bemerkung der Herausgeber über ihre Benützung hat schon Stengel berichtigt.[237]) Zu den von ihm und in der Vorbemerkung zu DK. 207 genannten Beispielen für die Verwendung einer Arenga aus den Cartae regales bei Privaturkunden konnten im Verlauf der Untersuchungen weitere Belege beigesteuert werden. Der Kontext von DK. 207 beruht auf Form. Marc. I 15. Das Formular ist wörtlich ausgeschrieben, aber es scheinen noch andere Kanzleiformulare mit herangezogen worden zu sein. Ein gutes

[237]) Stengel a. a. O. 60.

Digitized by Google

Beispiel, wie weit die Form. Marc. in Geltung blieben, ist das DK. 209 für den Grafen Haio vom Jahr 809. Es beruht auf Form. Marc. I 17. Wörtlich übernommen ist nur die Arenga und selbst sie ist nicht frei von stilistischen Veränderungen. Im Kontext treffen wir dann wohl den logischen Aufbau des Formulars, gelegentlich auch die eine oder andere Wendung ad verbum, aber die Veränderung der Stilistik ist bereits außerordentlich weit vorgeschritten. Im DK. 216 vom Jahr 812 ist die Benützung der Form. Marc. I 37 nur mehr an einzelnen Wendungen zu erkennen, wie solsedire. Ich persönlich halte es nicht einmal für wahrscheinlich, daß für dieses Diplom gerade Form. Marc. I 37 Vorlage war. Aus den Additamenta e codicibus formularum Turonensium weist Form. 6 stellenweise eine weit größere Ähnlichkeit auf, die Übereinstimmung ist mehrmals sogar wörtlich. Trotzdem möchte ich nicht behaupten, daß nun gerade dieses Formular herangezogen worden sein müßte.

Fassen wir aus dem eben Gebotenen die Ergebnisse nochmals zusammen. Die Formulae Marculfi dringen, soweit das noch erhaltene Material festzustellen erlaubt, 726—744 in die merowingische Kanzlei ein. In der gleichen Zeit treffen wir sie auch in der Hausmeierurkunde. Den Höhepunkt ihrer Verwendung in der Kanzlei bedeuten die Jahre 752—768, also die Regierungszeit Pippins. In Privaturkunden auf ostfränkischem Boden läßt sich die stärkste Verwendung ungefähr für die gleiche Zeitspanne namhaft machen. Die Urkunden für Murbach und Weißenburg fallen allerdings schon in die dreißiger Jahre des 8. Jahrhunderts. Wieso diese Sammlung, die ja bereits früher entstanden ist, dann im Karolingerreich eine so weite Verbreitung gewinnen konnte, wissen wir nicht. Ihr Eindringen in die Merowinger Kanzlei scheint auf dem Umweg über die der Arnulfinger stattgehabt zu haben, während sonst das Gerichtsschreibertum an ihrer Ausbreitung beteiligt war. Was die Verwendung der einzelnen Formulare betrifft, so sind es unter Pippin im wesentlichen nur die für Immunitätsurkunden, deren Abfassung wohl die größten Anforderungen an einen Kanzleibeamten stellte. Unter Karl dem Großen treten die Formulae Marculfi in ihrer Bedeutung bereits zurück. Teils sind es die merowingischen Muster, die stärker herangezogen werden,[238]) auch sie nicht mehr wörtlich, sondern schon überarbeitet, teils tauchen überhaupt neue Fassungen auf. Von einer so sklavischen Nachahmung, wie wir sie in der Kanzlei Pippins nachwiesen, kann nun nicht mehr die Rede sein. Auch hier sind es hauptsächlich Immunitätsverleihungen, die nach dem Muster der Formulae Marculfi geschrieben worden sind. Und als dann in den

[238]) Sickel, Beiträge zur Diplomatik III, 199.

Digitized by Google

späteren Regierungsjahren Karls des Großen diese Vorlagen nicht mehr notwendig oder nicht mehr brauchbar waren, findet sich wenigstens die Arenga von Form. Marc. I 3 für Immunitätsverleihungen immer noch verwendet, so daß Sickel mit Recht behaupten konnte,[239]) ein Diplom mit dieser Arenga, aber einem anderen Rechtsinhalt sei der Fälschung verdächtig.

Es ist eine Gruppe von Diplomen, die diese Arenga aufweisen, die im wesentlichen italienischen Empfängern angehören. Sickel meinte daher,[240]) wir hätten „es möglicherweise mit einer speziell für Italien bestimmten Redaktion zu tun." Als Ausnahme erwähnte er nur das DK. 163 für St. Victor in Marseille. Dazu kommt aber noch das DK. 194 für Charroux. Dadurch verliert die Annahme Sickels an Wahrscheinlichkeit. Ihre Voraussetzung ist, daß Karl der Große auch für Empfänger nördlich der Alpen eine ganze Reihe von Immunitätsurkunden ausstellte, die ein anderes Formular aufweisen. Wie steht es damit seit 781? Es sind nicht gerade viel Beispiele, die man namhaft machen kann. DK. 141 vom Jahr 782 für St. Martin de Tours schalten wir aus, da sie selbständig stilisiert ist und später für Form. Imp. 29 das Muster gab. Vier Jahre später fällt eine Immunität für das Kloster Ansbach, das DK. 152. In der Vorbemerkung zu diesem Stück wird die gleiche Arenga für das DK. 62 für St. Calais und DK. 70 für Echternach nachgewiesen. Beide schreiben Urkunden Pippins aus, DK. 62 das DK. 14 und DK. 70 das DK. 30. Das DK. 14 stimmt mit einigen Merowinger-Diplomen überein, die Havet für gefälscht erklärt hat;[241]) die Herausgeber haben sich diesem Urteil angeschlossen und keinen Kleindruck angewendet. Zum großen Teil gleiches Formular weist das DK. 30 auf, das undatiert ist. Beide sind Schutzurkunden und gehen auf ein Formular zurück, wie sich zeigen läßt:

Cart. Senon. 35.	DK. 30.
Quotienscumque petitione sacerdotum aut ancillarum dei ad effectum perducimus, regia consuetudine exercimus et nobis ad mercedem vel ad stabilitatem regni nostri in dei nomine pertinere confidimus.	Si *petici*onibus *sacerdotum* vel *ancillarum dei* quod pro eorum quitem vel iuvamen pertinet, libenter obaudimus, vel *ad effectum* in dei nomine mancipamus *regia consuetudine exercemus et nobis ad* laudem *vel * stabilitatem regni nostri in dei nomine pertinere confidimus.*

[239]) Sickel a. a. O. 200.

[240]) Sickel a. a. O. 202.

[241]) Havet, Questions Merov. IV, 48, 27.

Digitized by Google

Et ut haec perceptio firmior habeatur et per tempora melius conservetur, manu nostra signaculis subter ea decrevimus roborare et de anolo nostro subter segelavimus.

Et ut hec auctoritas *firmior habeatur et per tempora melius conservetur, manus nostre* subscriptionibus vel *signaculis subter eam decrevimus* affirmare.

Man wird mir vorhalten, daß diese Zusammenstellung sinnlos sei, da Zeumer in der Einleitung zu den Form. Sen. S. 182 ihre Entstehungszeit auf 768—775 eingeengt hat, zumal nach Sickels Nachweis[242]) der Satz gloriosus domnus et genitor noster ille quondam rex nur den Diplomen Karls des Großen entspricht. Aber die Gegenüberstellung sollte auch gar nicht den Nachweis erbringen, daß Cart. Senon. 35 für das DK. 30 Vorlage war, sondern nur, daß ein altes Immunitätsformular wohl noch aus der Merowingerzeit in der Kanzlei lag, das außerdem als Form. 35 in den Cart. Sen. einen schriftlichen Niederschlag gefunden hatte. Zu dieser Gruppe gehören dem Wortlaut der Arenga nach eine ganze Reihe von Diplomen Karls des Großen, die alle in die gleiche Zeit fallen. Jedenfalls läßt sich nicht der Nachweis erbringen, daß für fränkische Empfänger ein anderes Formular angewendet worden ist, und für DK. 156, eine Immunitätsverleihung für Benevent, ist gerade ein Formular benützt, das den Form. Senon. 35 verwandt ist.

Gegen Ende des 8. Jahrhunderts tritt dann die Verwendung von Formularen mit einem fremden Rechtsinhalt immer deutlicher zu Tage, ebenso wie eine Mischung verschiedener Formulare, die ich als Verfallserscheinungen bezeichnen möchte, soweit es sich um die Geltung der Form Marc. handelt. Betrachtet man sie als Ergebnis eines erneuten Stilgefühls und vom Gesichtspunkt der karolingischen Renaissance, dann bedeuten diese Erscheinungen, das Ablösen von den alten Formularen, sicher einen Aufschwung. Was der Grund war, daß man noch einmal stärker auf die alten Formulare zurückgriff, entzieht sich vollständig unserer Kenntnis. Dabei handelt es sich nicht um die Immunitätsformulare, die wieder in Geltung kamen, sondern um Form. Marc. I 14[b], 15, 17 und 24, die früher niemals angewendet worden sind. Aber auch die alten merowingischen Formulare tauchen noch einmal auf.[243]) Sollten wir hier den letzten Versuch feststellen können, dem neuen Zeitgeist Widerstand zu leisten? Bemerkenswert bleiben diese Erscheinungen immerhin und sie legen es uns dringlich nahe, der Er-

[242]) Sickel, Acta Karolinorum, 1, UL. 181.

[243]) DK. 190. Zieht man noch hinzu, daß eine gleiche Erscheinung auch bei der Besprechung der Urkundenbestände der einzelnen Klöster festgestellt werden konnte, dann gewinnt diese Beobachtung eine über den Rahmen der Urkundenlehre hinausgreifende Bedeutung.

Digitized by Google

forschung der Merowinger- und ersten Karolinger-Urkunden die gleiche Aufmerksamkeit zu erweisen wie Stengel den Immunitäten nach 814.

Als diese Ausführungen schon in Druck gegangen waren, kam mir die Abhandlung von Sproemberg, Marculf und die fränkische Reichskanzlei[244]) in die Hand. Er zieht aus den Arbeiten Kruschs[245]) und Levillains[246]) die Summe, sucht die Ergebnisse beider gegeneinander abzuwägen und Marculf als Kanzleibeamten zu erweisen. Alle drei Arbeiten haben mit dem eigentlichen Thema der vorliegenden Arbeit insoferne wenig gemeinsam, als sie das Hauptgewicht auf die Formulare (nicht Formeln!) für Königsurkunden legen. Trotzdem muß rein methodisch zu den Ausführungen Sproembergs Stellung genommen werden. Es ist Krusch und Sproemberg gegen Levillain unbedingt zuzustimmen, daß eine Entstehung der Form. Marc. 657 auszuschließen ist. Was nun ihre Geltung als solche betrifft, möchte ich in höherem Maß wie Sproemberg in ihnen ein Elementarbuch — natürlich nur im zweiten Teil — für angehende Gerichtsschreiber erblicken und stehe nicht an zu behaupten, daß einzelne bevorzugte Formulare, wie etwa Form. Marc. II 6, geradezu auswendig gelernt wurden. Ich berufe mich dafür auf meine Ausführungen über die Weißenburger Urkunden. Was Sproemberg gegen die Auffassung Kruschs vorbringt, ist dadurch stark beeinflußt, daß er nur die Formulare für die Königsurkunden im Auge hatte.

Zu der These, daß Landerich Referendar in der Merowingerkanzlei, Marculf Kanzleibeamte war, nehme ich nicht Stellung. Daß er aber in dieser Eigenschaft genaue Kenntnis auch von Privaturkunden haben konnte[247]), halte ich nicht für erwiesen und was Sproemberg über den Weg sagt, den die Form. Marc. nach Murbach genommen haben, ist irrig.[248]) Nicht ein Murbacher Mönch war es, der die Sammlung eifrig benützt hat, sondern ein Schreiber des Grafen Eberhard. Das ist doch etwas anderes und darum glaube ich nicht an „eine Verbindung Murbachs mit der Reichskanzlei". Und nun noch eines: Form. Marc. II 6 ist bereits 724 in einer Weißenburger Urkunde benützt. Damit fallen Sproembergs Zeitansätze.

Nun bleibt aber immer noch eine Frage zu lösen, die hier nur flüchtig gestreift werden kann, da sie einer eingehenden Untersuchung

---

[244]) NA. 47, 77 ff.

[245]) Krusch, Ursprung und Text von Marculfs Formelsammlung, Göttinger Nachrichten, phil. hist. Kl. 1916, 231 ff.

[246]) Levillain, Le formulaire de Marculf et la critique moderne, Bibliothèque de l'école des chartes, 84, 21 ff.

[247]) Sproemberg a. a. O. 108, Anm. 3.

[248]) Sproemberg a. a. O. 119 und Anm. 6.

Digitized by Google

bedarf. Krusch hat sich von der Auffassung freizumachen verstanden, daß die Vorlagen für den ersten Teil der Marculf-Sammlung verloren seien und hat Umschau gehalten, ob sich außer dem Resbacher DM. 15 noch andere Vorbilder erweisen lassen. Er hat für Form. Marc. I 1 eine Urkunde des Bischofs Burgundofaro für Resbach als Vorlage festgestellt,[249]) für Form. Marc. I 14 hat er DM. 25 genannt; allerdings ist hier die Abhängigkeit des Formulars von der Urkunde nicht so stark, wie es bei dem DM. 15 für Resbach und Form. Marc. I 2 der Fall ist.[250]) Aber auch Form. Marc. I 15 ist vom DM. 25 abhängig. Hier läßt sich sogar besonders gut verfolgen, warum und wo Marculf kürzte, um ein allgemein anwendbares Formular herzustellen. Auch für Form. Marc. I 4 ist es Krusch gelungen, Urkunden namhaft zu machen, die mehr minder als Vorlage in Betracht kommen.[251]) Ob eines der genannten Diplome oder ein anderes in Betracht kommen kann, muß allerdings offen bleiben. Die Zahl der Formulare, bei denen Krusch das Muster ausfindig gemacht hatte, ist aber noch weit größer: Das DM. 74 läßt Krusch Form. Marc. 1 17 beeinflussen,[252]) aus dem DM. 86 für Corbie ist Form. Marc. I 11 abgeleitet,[253]) für Form. Marc. I 37 hat er das DM. 60 für St. Denis als Muster namhaft gemacht,[254]) für Form. Marc. I 38 die DDM. 49 und 83 für St. Denis[255]) und für Form. Marc. I 16 das DM. 92 für St. Bertin vom Jahr 721, bei dem Zeumer ursprünglich das umgekehrte Verhältnis angenommen hatte.[256]) Sollte man da annehmen, daß Marculf eine Archivreise unternommen hat, um Muster zu seiner Sammlung zu suchen? Wahrscheinlicher ist doch, daß Marculf irgendwo eine Zusammenstellung gefunden hat, in der alle diese Urkunden enthalten gewesen sind. Die könnte, das ist nur ein Vorschlag, ein Register der Merowingerkanzlei gewesen sein. Diese Annahme steht im Gegensatz zu allen Auffassungen über die Register der Reichskanzlei und auch für die Päpste hat man für diese Zeit eher an eine Registrierung der Briefe als der Privilegien gedacht. Sichere Nachweise für diese Behauptung

[249]) Krusch, a. a. O. 241 ff.

[250]) Krusch, a. a. O. 249 f.

[251]) Krusch, a. a. O. 252. Sproemberg, a. a. O. 87. DM. 55 für Montiérender, DM. 58 für St. Bertin, DM. 74 für St. Sergius in Angers, DM. spur. 77 für Stablo, DM. 81 für St. Denis. Hier liegt aber der Fall doch so, daß ich das Beispiel lieber streichen möchte. Die Arenga stimmt bis ad effectum mit Form. Marc. I 2 überein und über die anschließenden Sätze ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.

[252]) Krusch, a. a. O. 254.

[253]) Krusch, a. a. O. 256 ff.

[254]) Krusch, a. a. 259.

[255]) Krusch, a. a. O.

[256]) Zeumer, Form. 33, Anm. 1.

Digitized by Google

werden sich nicht erbringen lassen und dem heutigen Stand der Forschung entspricht der Hinweis auf sicher vorhandene Formular-Sammlungen weit eher. Trotzdem sollen etwaige Anhaltspunkte für ein Register angeführt werden.

Diesem Vorschlag steht zunächst ein Hindernis entgegen, das ist die Annahme Krusch's, daß für Form. Marc. I 1 die Urkunde des Bischofs Burgundofaro Muster war, und damit müssen wir uns beschäftigen. Gegen die Behauptung Krusch's hat bereits Levillain Einwendungen erhoben[257]) und Sproemberg ist ihm hierin gefolgt,[258]) allerdings ohne triftige Gründe dafür beizubringen. Auch dafür, daß das DM. 15 und die Urkunde Burgundofaros „vermutlich beide nach einheitlichen Gesichtspunkten in der Reichskanzlei hergestellt worden sind", hat er keinen Beweis geführt. Sicher ist, daß das DM. 15 auch für Form. Marc. I 1 Vorlage war. Die Frage ist nun die: Läßt sich der bindende Nachweis führen, daß tatsächlich das DM. 15 und die Urkunde Burgundofaros benützt sind? Bei letzterer, die hauptsächlich für die zweite Hälfte des Marculfformulars in Betracht kommt, ist die Abhängigkeit in der Tat eine sehr starke, viel weitergehend, als die der übrigen Marculfformulare von den durch Krusch festgestellten Vorlagen. Bei der Trümmerhaftigkeit des erhaltenen Materials können wir aber nicht sagen, daß nur die Bischofsurkunde Burgundofaros Vorbild gewesen sein kann. Es kann ein Formular gegeben haben, das heute nicht mehr erhalten ist, nach dem eine größere Zahl anderer Urkunden geschrieben war, die wir heute aber auch nicht mehr kennen.[259]) Bei dem DM. 15 kann wohl wegen der Namen m. E. kein Zweifel sein, daß gerade dieses und kein anderes benützt ist:

DM. 15.	Form. Marc. I. 1.
nec nobis aliquis detrahendo aestimet in id nova decernere, dum ab antiquis iuxta constitutiones pontificum per regalem sanctionem monasteria sanctorum Agaunensium, Lirinensium, Luxoviensium ... sub libertatis privilegio videntur consistere.	Et *ne * nobis aliquis detrahendo aestimet in id nova decernere* carmina, *dum ab antiquitus, iuxta constitutionem pontificum per regale * sanctionem monasteria sanctorum Lyrinensis, Agaunensis, Lossoviensis . . sub libertatis privilegium videntur consistere.*

Vielleicht könnte man sich sogar Gedanken darüber machen, warum Marculf gerade Lerinum an die Spitze gestellt hat. Ich glaube also, daß Form. Marc. I 1 nicht so gestaltet ist, daß man unbedingt das Privileg Burgundofaros als Vorlage annehmen muß. Und so steht der

[257]) Levillain, a. a. O. 32 ff.
[258]) Sproemberg, a. a. O. 79.
[259]) Vgl. auch Sproemberg a. a. O. 80.

Digitized by Google

Annahme nichts entgegen, daß Marculf ein Register der Merowingerkanzlei benützt haben kann.[260])

Ist es überhaupt möglich, daß in der Kanzlei Register geführt wurden? Für die Kurie braucht das nicht erst ausgeführt zu werden, die gesta municipalia hat Steinacker in Italien bis in das Ende des 8. Jahrhunderts, im Frankenreich sogar bis in das 9. Jahrhundert nachgewiesen.[261]) Das spricht gewiß nicht gegen eine Registerführung in der Merowingerkanzlei. Vielleicht gewinnt eine Stelle aus einem Brief Gregors I. an die Königin Brunhilde vom November 602 mehr Wert,[262]) auf die ebenfalls Steinacker hingewiesen hat.[263]) Sed ne fortasse ab eorum locorum praepositis eadem decreta nostra quoque tempore supprimantur, pro eo, quod eis quaedam interdicta esse noscuntur, haec eadem constitutio gestis est publicis inserenda, quatenus, sicut in nostris ita quoque in regalibus scriniis teneatur. Breßlau hat ausgeführt,[264]) daß dieser Satz höchstens beweise, „daß der Papst der Meinung war, es würden auch am fränkischen Hofe Register geführt, aber keineswegs, daß diese Meinung zutraf." Sollte der Papst nicht doch zutreffend unterrichtet gewesen sein? Daß Marculf in der Merowingerkanzlei praktische Erfahrungen gesammelt und etwa ein älteres Formularbuch benützt haben könnte, hat doch auch Breßlau angenommen und begründet.[265]) Freilich hat sich Krusch dagegen auf das bestimmteste ausgesprochen[266]) und Marculf als reinen Buchgelehrten hingestellt. Trotzdem muß aber betont werden, daß Marculfs Sammlung die „systematisch geordnetste" war, um mich Krusch's eigener Worte zu bedienen. Für ein Register spricht noch folgende Erwägung. Daß Marculf das DM. 15 nicht in Resbach abgeschrieben hat, steht heute fest. Hätte er die Urkunde

---

[260]) Hinsichtlich der Urkunde für St. Bertin vom Jahr 685 (Krusch 261, gedruckt Cartulaire de l'abbaye de Saint-Bertin publie par M. Guérard, Nr. 11) ist Krusch ein Irrtum unterlaufen. Was sich in dieser Urkunde für Form. Marc. II 6 namhaft machen ließe, ist kaum ein ganzer Satz und dazu noch so formelhaft, daß die Wendungen gar nichts besagen. Wohl stimmt aber die Arenga bis inparatum mit Form. Marc. II 2 überein. Die Verwandtschaft geht also nicht sehr weit und Krusch ist auch entgangen, daß bereits Levison diesen Sachverhalt festgestellt hat (Kleine Beiträge zu Quellen der fränkischen Geschichte, NA. 27, 352 und Anm. 8).

[261]) Steinacker, Zum Zusammenhang zwischen antikem und frühmittelalterlichem Registerwesen, Wiener Studien 24, 305 f.

[262]) Gregorii I papae registrum epistolarum XIII 7.

[263]) Steinacker, Die Deusdedithandschrift (Cod. Vat. 3833) und die ältesten gallischen libri canonum, MIÖG. EB. 6, 135 und Anm. 2.

[264]) Breßlau UL.[2] 1, 104, Anm. 2.

[265]) Breßlau UL. 2, 231 und Anm. 1.

[266]) Krusch a. a. O. 243.

Digitized by Google

aber einem Formularbuch der Kanzlei entnommen, dann hätte er kaum Ortsnamen dort getroffen, während sie in einem Register sicher enthalten waren. Gegen ein Formularbuch läßt sich noch der allgemeine Einwand erheben, daß sich die alten merowingischen Formulare von denen Marculfs so stark abheben, daß sie Mühlbacher noch im 1. Band der Karolingerdiplome bestimmt geschieden hat, obwohl beide schon überarbeitet waren.

Schließlich glaube ich, noch auf etwas aufmerksam machen zu sollen. Sowohl in der Merowingerkanzlei wie unter Pippin und ebenso für Murbach und Weißenburg hat man anfangs die Formulare wörtlich abgeschrieben. Darf man aus einer Heranziehung der Merowingerurkunden für die einzelnen Formulare, wie sie Krusch feststellen wollte, wo die Abhängigkeitsverhältnisse gering sind, wirklich auf die Benützung dieser namhaft gemachten und keiner anderen Diplome schließen? Oder sollte ein Rückschritt in der Bildung stattgefunden haben? Wir müssen daran erinnern, daß gerade damals die Geistlichkeit das Laienelement völlig aus der Kanzlei verdrängte[267]) und da kann es wohl sein, daß die neuen Kanzleikräfte nicht geschult genug waren, um die Formulare etwas freier zu handhaben. Für die Gerichtsschreiber können allerdings solche Erwägungen keinen Anspruch auf Geltung erheben.

Zusammenfassung.

Als das wichtigste Ergebnis darf wohl die Erkenntnis bezeichnet werden, daß die Einheitlichkeit der frühmittelalterlichen Privaturkunde eine wesentlich stärkere ist, als es bisher schien. Die Verbreitung der Formularsammlungen vom Westen bis in das durch Kolonisation gewonnene Neuland sind dafür ein bedeutsamer Beleg. Und doch ist gerade die verschiedene Art der Anwendung im Westen und Südosten ein Moment, das der aufmerksamen Beachtung verdient. Gewiß, es setzen die Privaturkunden im Südosten später ein als am Rhein oder in Alamannien. Aber wir konnten nachweisen, daß zu der gleichen Zeit, als man hier noch sich geradezu ängstlich an den Wortlaut des Formulars hielt, also noch über die Mitte des 8. Jahrhunderts hinaus, im Südosten eigene Formulare benützt wurden, die man viel freier handhabte[268]); wo gegen Ende des 8. Jahrhunderts die Formulae Marculfi und die Formulae Salicae Lindenbrogianae in Zentren regerer Schreibtätigkeit vordrangen, haben sie keinen festen Fuß gefaßt. Man verhielt sich nicht gerade ablehnend; man versuchte die neuen Formulare, dann legte man sie zur Seite, da sie nicht entsprachen. Die alte Kultur mochte im Süd-

[267]) Vgl. dazu die treffenden Ausführungen Sproembergs a. a. O. 124 ff.
[268]) Vgl. oben Seite 225 ff.

Digitized by Google

osten fehlen; schöpferisch steht er weit höher als der Westen. Man vergleiche einmal die Ausfertigungen der Mainzer Gerichtsschreiber für Fulda. Ein Formular, Wort für Wort durch Jahrzehnte wiederholt. Keinen neuen Gedanken, keine neuen Ausdrucksformen; das typische Bild einer absterbenden Einrichtung. Und dagegen in Bayern! Nicht ein Formular, das sich zwei Menschenalter behauptet hätte, nicht eine Urkunde, die einem Formular so nachgeschrieben wäre, wie wir es in Murbach fanden, in Weißenburg und Prüm, in der Kanzlei der Hausmeier und der ersten Karolinger. Man wird hier einwenden, daß die Voraussetzungen im deutschen Südosten eben doch andere waren, da das Gerichtsschreiberamt fehlte, der Träger mithin, der für eine Kontinuität der Entwicklung in Betracht gekommen wäre. Um so höher glaube ich die selbständigen Fassungen einschätzen zu sollen, wie sie in Freising besonders scharf ausgeprägt hervortreten. Eine Einheitlichkeit in der Fassung der Urkunden. Sie kann natürlich nicht nur auf die Formularsammlungen zurückgehen, für deren Vorhandensein heute nur mehr kärgliche Reste zeugen und deren Benützung wir nur ahnen können. Denn für alle Rechtsgeschäfte, bei denen nicht ein Kontrahent die Kirche war, sind die Urkunden verloren. Wenn aber nicht die Formulare für die einheitliche Stilisierung in Anspruch genommen werden dürfen, müssen wir uns nach einer anderen Einrichtung umsehen. Und diese war das Gerichtsschreiberamt, das auf die Spätantike zurückgeht. Das dürfte eine Stütze für die Ansicht sein, daß es eine scharfe Zäsur zwischen Altertum und Mittelalter niemals gegeben hat.

Manches von dem, was in diesem ersten Versuch geboten werden konnte, mag bei verschärfter Detailarbeit in anderem Licht erscheinen. Vielleicht wird es noch einmal möglich, aus den Königs- und Privaturkunden aus der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen mehr abzulesen. Wenn andere Wendungen, wenn andere Formulierungen eines Rechtsinhaltes einsetzen, wenn sich diese Übergänge noch dazu in Stücken merkbar machen, die auf Formulare zurückgehen, dann kommt dem doch mehr Bedeutung zu, als wenn es sich nur um Eigenheiten neuer Diktatoren handelte. In den Privaturkunden haben sich diese Übergänge, zumindest im Ostfrankenreich, ziemlich gleichzeitig vollzogen. Es wird festzustellen sein, wann aus den Ansätzen zu einer eigenen Korroboration ein ganzer Kontextteil wurde, wann die Publikation zur Regel ward. Um diesen Entwicklungsstadien, die ein Stück Geistesgeschichte sind, den Puls fühlen zu können, muß man ein Zentrum auswählen, bei dem eine Stetigkeit der Entwicklung und eine gleiche Ausbildung der Urkundenschreiber gesichert war. Dieser Voraussetzung entspricht seit Pippins Zeiten die Pfalzkapelle. Man wird an-

Digitized by Google

nehmen können, daß die feinsten Köpfe in die Kreise des königlichen Hofes gezogen wurden; wir wissen, daß sie zu diplomatischen Missionen verwendet wurden. Was diese Männer geschrieben haben, auch wenn es nur Urkunden sind, muß in ganz anderem Ausmaß und zeitlich vielleicht früher geistige Strömungen erkennen lassen, als die Schreibstube eines Bistums oder die eines Klosters. Man wird gegen diese Behauptung Bedenken äußern können, und zwar die Macht des Althergebrachten. Man braucht nicht einmal so weit zu gehen und die Immunitätsurkunden in Betracht zu ziehen, die geradezu die Entwicklung überlagert haben. Es genügt schon eine flüchtige Durchsicht der Originale aus der Kanzlei der Karolinger. Darüber ist man ja heute hinaus, die Entstehung der Minuskel auf die Umgebung Karls des Großen zurückzuführen. Wie lange hat es aber gewährt, ehe sie in der Datierung der Urkunden festen Fuß faßte, ehe sie auch im Kontext Verwendung, fand, und wie lange, ehe die letzten kursiven Buchstabenformen überwunden waren? Um so größere Bedeutung wird man dann solchen Neuerungen beimessen müssen, wie wir sie beobachtet haben, da es ihnen gelungen ist, sich durchzusetzen, trotz allen Widerständen, die das Neue immer wieder findet. Eine solche Untersuchung bedingt aber, daß auch die einzelnen Diktatoren aus der Kanzlei Karls des Großen erfaßt werden. Gemessen an den Urkunden, die nach Formularen geschrieben sind, erscheint diese Aufgabe nicht unlösbar. Es bleibt immer noch genug freies Diktat übrig, das verwertet werden kann. Die Ergebnisse, die sich hier noch gewinnen ließen, würden von der Privaturkunde her gestützt, vielleicht auch ergänzt werden können. Gestützt, da sie eine ähnliche Entwicklung durchgemacht hat, ergänzt, da verschiedene kleine Mittelpunkte untersucht werden müßten, die untereinander und gegenüber der Königsurkunde gewisse Verschiedenheiten aufweisen.

Das wäre die eine Seite, die noch vertieft werden kann. In der zweiten haben wir, wie schon gesagt wurde, die Kernfrage der frühmittelalterlichen Privaturkunde vor uns: Wer hat die Urkunden geschrieben? Was darüber im Anschluß gerade an die St. Gallener Urkunden gesagt werden konnte[269]), bedeutet leider keine aufbauende Arbeit. Es hat sich gezeigt, daß die Titel der Urkundenschreiber keinen sicheren Haltpunkt ergeben, selbst dort, wo die Forschung bisher ganz sicher zu gehen vermeinte. Auch die Schreiberunterschrift, wo sie noch vollständig erhalten ist, wird allein in den seltensten Fällen Aufschlüsse geben. Damit sind wir eines Hauptmerkmals für die erforderliche Trennung zwischen Gerichts- und Klosterschreibern verlustig gegangen. M. W. ist bisher noch nicht versucht worden, auf

[269]) Vgl. oben Seite 222 f.

Digitized by Google

paläographischem Weg eine Klärung zu schaffen. In Betracht käme hier nur der Urkundenbestand von St. Gallen, wo zwei länger wirkenden Gerichtsschreibern eine ganze Reihe von Empfängerschreibern entgegengestellt werden kann. Hier müßten sich doch Verschiedenheiten und Beeinflussungen in der Schrift nachweisen lassen. Denn woran sollten sich denn die Klosterschreiber geschult haben als an den im Kloster befindlichen Urkunden, die anfangs alle von Gerichtsschreibern geschrieben waren. Wenn sich hier zwei Schriftarten nachweisen ließen, wäre das von großem Wert, da St. Gallen schlechthin als Muster für die fränkische Privaturkunde hingestellt werden darf.

Welche Mittel bleiben dann überhaupt, um die Entstehung einer Privaturkunde ins rechte Licht zu rücken? Eine wichtige Rolle wird immer die Gaueinteilung in Verbindung mit den Ortsangaben der Datierung bilden. Mehrfach konnte im Verlauf der Arbeit dieser längst bekannte Grundsatz mit Erfolg angewendet werden. Ausschlaggebend wird letzten Endes doch der Diktatvergleich bleiben, der aber eine andere Richtung einschlagen müßte. Nicht auf individuelle Eigentümlichkeiten der einzelnen Urkundenschreiber käme es dabei an. Wichtig ist vielmehr, wie lange eine bestimmte Formulierung eines Rechtsgeschäftes in einem bestimmten Bezirk nachweisbar ist. Und diese Untersuchung müßte streng methodisch aufgebaut werden. Fulda war da, es muß nochmals hervorgehoben werden, ein ganz besonders glückliches Beispiel [270]). Hier setzt mit dem Augenblick, da Empfängerschreiber nachweisbar werden, auch eine Variante des Formulars I ein, die schmiegsamer war wie dieses und es zeitlich auch überdauert hat. Wie Zweige einer gemeinsamen Wurzel wachsen sie nebeneinander; der jüngere, lebensfähigere verdrängt den älteren, erlangt die Alleinherrschaft, um dann selbst das gleiche Schicksal zu erleiden. Niemals ist Formular I in der Form, wie es die Gerichtsschreiber verwendeten, von einem Klosterschreiber benützt worden, ebensowenig hat ein öffentlicher Schreiber sich der Klosterfassung bedient. Das beweist, daß derartige Untersuchungen nicht zu den Dingen der Unmöglichkeit gehören. Es wäre schon ein Fortschritt, wenn für eine größere Zahl von Klöstern feststünde, wann die alten Formulare zu Gunsten neuer, kürzerer aufgegeben wurden. Hier war es wieder Freising, wo sich an einer Reihe von Beispielen zeigen ließ, daß die vollständige Strafformel im 9. Jahrhundert mit unfehlbarer Sicherheit auf eine ältere Vorlage hinweist. Eine Detailarbeit wird aber gerade bei den Arengen noch ein weiteres Moment schärfer hervortreten lassen. Nicht nur, daß die Arengen aus den Formularen abgeschrieben wurden. Man hat sie auch abgeändert und hier

[270]) Vgl. oben Seite 177 f.

Digitized by Google

wird sich zeigen lassen, daß die gleichen Varianten zu gleicher Zeit in den verschiedensten Klöstern nachweisbar sind. Schon im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnte mehr wie einmal darauf verwiesen werden. Und das wird die Feststellung ermöglichen, wie lange die frühmittelalterliche Privaturkunde formularhaft blieb und wann die Fülle an neuen Wendungen und Fassungen einsetzt, was ja einem erneuten Aufschwung entspricht. Dafür können heute nicht einmal Andeutungen geboten werden. Schließlich wird noch eine Reihe von Formularen zu Tage kommen, die nicht mehr erhalten sind, und sie werden noch schärfer zu Tage treten lassen, was an Hand von Form. Extravag. I 22 gezeigt werden konnte, den Zug der Formulare vom Westen nach dem Osten. Daß letzterer trotz aller Selbständigkeit und Fruchtbarkeit nicht vermocht hat, auf den Westen hinüberzugreifen, glaube ich nachgewiesen zu haben. Aber er läßt uns vielleicht ahnen, zu welchen Formen die germanische Privaturkunde hätte gelangen können, wenn nicht das Vorbild der Antike in dem Ausmaß auf ihr gelastet hätte. Für die Entwicklung der westfränkischen Privaturkunde sind mir keine Arbeiten bekannt geworden. Soweit sich schließen läßt, hat sie an den Formularen zäher und starrer festgehalten als die ostfränkische, so daß man sagen könnte: Je später die Gebiete kolonisiert und germanisiert wurden, je mehr wir nach dem Osten gehen, desto geringer wird die Abhängigkeit von antiken Vorbildern, ein desto frischerer Zug herrscht im Leben. Ehe wir abschließende Urteile geben können, muß also der Westen genauer untersucht werden, und auch Italien darf bei diesen Erörterungen nicht abseits stehen.

Daß von den erhaltenen Formularsammlungen nur zwei eine größere Rolle gespielt haben, wenn wir von den Form. Sangallenses absehen, mag ein Zufall sein. Die weite Verbreitung der Form. Marculfi muß auf dem Wert dieser Sammlung beruhen. Sie war die einzige, die für Königs- und Privaturkunden Muster enthielt und zwar so ziemlich für jedes Rechtsgeschäft. Wie hoch ist der Aufschwung, den die Privaturkunde genommen hat, wenn Udalrich von Bamberg im 12. Jahrhundert nur mehr für Kaiserurkunden eine Sammlung anlegte und damit einen Faden wieder aufnahm, der durch das starke Hervortreten der Vorurkunde in den Ausfertigungen der Reichskanzlei abgerissen war. Hier gehen Königs- und Privaturkunde völlig getrennte Wege und die Privaturkunde scheint die Vorhand gehabt zu haben, wenn sie auch noch so oft in äußerer und innerer Ausstattung an der Kaiser- und Papsturkunde Anlehnung suchte und fand. Nie wäre sonst das Anschwellen der Empfängerausfertigungen im hohen Mittelalter erklärlich. Zuerst mußte die Privaturkunde das Gerichtsschreiberamt überwinden. Aber sie ist nicht dabei stehen geblieben; sie hat auch für die Diplome

Digitized by Google

oft genug Konzept und Ingrossator selbst gestellt und damit erreicht, was das Ziel aller Klöster war, auf die Fassung der Verleihungen Einfluß zu gewinnen. Wo das nicht gelang, griff man zu großzügigen Fälschungen.

Fragen wir nun, welche Formulare der Form. Marculfi und der Form. Sal. Lindenbrogianae es waren, die Verwendung fanden, dann werden wir bei ersterer Sammlung zwischen Königskanzlei und Privaturkunde zu scheiden haben. Es hieße, oft Gesagtes wiederholen, wollte man auf die Zahl der Urkunden hinweisen, die nach den Immunitätsformularen verfaßt sind. Die Formulare für Bestätigungen und Schenkungen spielen daneben kaum eine Rolle. Bei Privaturkunden stehen in erster Linie die Muster für Schenkungen. Formulare für Tausch und Verkauf treten in den Hintergrund. Es ist schwer zu sagen, welches der Formulare die weiteste Verbreitung gefunden hat. Form. Marc. II 6 konnte immer wieder genannt werden; früher waren jedenfalls Form. Marc. II 2—4 in Verwendung. Das gleiche gilt für die Form. Sal. Lindenbrog., die allerdings zu einer Zeit benützt wurden, da die Formulare an sich eine viel geringere Bedeutung hatten wie in den ersten sechs Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts. Sie sind weit eher als Muster für die Arengen in Betracht zu ziehen. Aber auch als solche haben sie nicht eine so allgemeine Verbreitung gefunden wie die Formulae Marculfi.

Zu nennen wären hier zwei Freilassungsurkunden aus den Jahren 882 und 907 für Gerresheim[271]), in denen die Benützung eines alten Formulars deutlich wird. In Frage kommen vor allem Form. Marc. II 32 und Form. Sal. Lindenbrog. 10 und 11. Für letztere ließe sich nur das Wort vernaculum namhaft machen. Dagegen ist die Übereinstimmung in Arenga, Übergang zur Dispositio und Strafformel mit dem Marculfformular so weitgehend, daß an seiner Benützung oder einer aus ihm abgeleiteten Vorlage zu Beginn des 10. Jahrhunderts kein Zweifel bestehen kann. In Gorze konnten wir sie noch 957 nachweisen. So weit führen die Form. Sal. Lindenbrog. nicht. Die für Werden erwähnten Beispiele aus den Jahren 834 und 841 sind die jüngsten mir bekannt gewordenen. Was die Entstehungszeit beider Sammlungen betrifft, glaube ich mich bezüglich der Lindenbrogischen Formulare Zeumer anschließen zu dürfen, der eine Sammlung durch Erzbischof Arno von Salzburg ablehnt, ohne allerdings nun meinerseits eine andere Lokalisierung vorschlagen zu können. Gestützt auf die Beispiele aus Werden halte ich ihre Entstehung im Westen für ausreichend gesichert. Die Sammlung Marculfs wird zwischen 700 und 720 aufgezeichnet

[271]) Lacomblet, Niederrheinisches UB. Nr. 73, 84. Zu der Formularbenützung bei Freilassungsurkunden in der Reichskanzlei vgl. Hußl, Studien über Formelbenützung in der Kanzlei der Karolinger, Ottonen und Salier. Quellenstudien aus dem Historischen Seminar der Universität Innsbruck, hsg. v. W. Erben, Heft 5.

Digitized by Google

worden sein. Der an sich noch umstrittene Zeitpunkt ihrer erstmaligen Benützung in der Merowingerkanzlei kann allein keine Anhaltspunkte bieten. Hier müßte zuerst eine Einigung darüber hergestellt werden, ob es methodisch zulässig ist, vor 730 von einer Benützung der Form. Marc. auch dann zu sprechen, wenn nur Arenga und einzelne Kontextteile wörtlich übereinstimmen, wogegen nach 730, besonders in der Reichskanzlei unter Pippin, die Formulare wörtlich ausgeschrieben wurden. Auch wie weit die Formulare die benützten Urkunden ausgeschrieben haben, verdient einmal im Zusammenhang untersucht zu werden.

Soweit es möglich war, sind die Übereinstimmungen mit den Formularen festgestellt worden. Doch sollte damit nicht gesagt sein, daß jede einzelne der namhaft gemachten darauf zurückzuführen ist, daß der Urkundenschreiber eine Handschrift der in Frage kommenden Formularsammlung vor sich hatte und daraus abschrieb, was er brauchen konnte. Soweit die Abhängigkeit wörtlich ist oder doch weite Teile des Kontextes mit der Vorlage übereinstimmen, wird deren unmittelbare Benützung zur Gewißheit. Wenn aber die Wendungen immer spärlicher werden, die auf eine Benützung eines Formulars schließen lassen, oder nur mehr die Arenga Anwendung findet, dann muß eine andere Erklärung gesucht werden. Und die liegt wohl in der Schulung der einzelnen Urkundenschreiber. Der Eine schrieb noch nach Formularen und ließ auch seine Schüler nach ihnen schreiben. Diese aber wählten sich einige geeignete Muster aus, prägten sie dem Gedächtnis ein; in den von ihnen verfaßten Urkunden ist die Abhängigkeit von den Formularen geringer und was sie ihren Helfern in der klösterlichen Schreibstube übermittelten, waren nur mehr Bruchstücke, bis dann auch diese verschwanden, sei es, daß sie nicht mehr entsprachen oder schon so stark mit anderen Wendungen durchsetzt waren, dass ihr Ursprung nicht mehr erkennbar ist. So ungefähr dürfte sich seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts die Entwicklung vollzogen haben und es wird fraglich, ob man da überhaupt noch von dem Fortleben alter Formulare sprechen darf. Es hat aber den Anschein, als ob auch dann, wenn noch die Vorlagen bei jeder Ausfertigung einer Urkunde zu Rate gezogen worden wären, die Abhängigkeit von ihnen keine stärkere gewesen wäre. Man braucht nur an die bayrischen Urkunden und die Form. Sal. Lindenbrogianae denken. Eine Zeitspanne von zwei Menschenaltern macht sich in einem Jahrhundert, in dem alles so stark in Fluß war wie gerade unter Pippin und Karl dem Großen, auch in Urkunden viel zu sehr bemerkbar, als daß Fassungen, deren Entstehungszeit schon weit zurück lag, ohne Änderungen hätten übernommen werden können. Von diesem Gesichtspunkt aus ist es ganz nebensächlich, ob durch Handschriften oder durch das Gedächtnis die Formulare weiter lebten. Maßgebend ist,

Digitized by Google

daß die Formulare selbst da, wo sie nicht mehr ausgeschrieben wurden, andere, bodenständige Fassungen beiseite drängten, und wenn sie sich nicht durchzusetzen vermochten, hat ihnen doch eine bemerkenswerte Stoßkraft inne gewohnt. In diesem Sinn wollen die obigen Ausführungen verstanden sein.

Der Privaturkundenlehre, soweit sie sich mit der frühmittelalterlichen Urkunde beschäftigt, stehen noch eine Reihe von Fragen zur Lösung. Ihnen die Aufmerksamkeit zuzuwenden, würde gerade jetzt, wo auch die Karolingerdiplome in Arbeit sind, der geeignetste Augenblick sein.

Digitized by Google

Österreichs Schicksal im Spiegel des geflügelten Wortes.

Von Heinrich Ritter von Srbik.

Geflügelte Worte, Modeworte, Schlagworte, — das Wesen und die Unterschiede der Kategorien, die Entstehungszeit und Verbreitung einzelner Ausdrücke, ihr politischer, literarischer und künstlerischer Inhalt sind seit geraumer Zeit Gegenstände wissenschaftlichen Interesses; mit den Gefühlswerten, die ihnen innewohnen, und den Affekten, die sie auslösen, mit dem Bedeutungswandel endlich der Bilder und Formeln hat sich seit längerem die sprachgeschichtliche und in jüngerer Zeit die sozialpsychologische und geistesgeschichtliche Forschung befaßt[1]). An den Periodenbezeichnungen Renaissance, Reformation, Gegenreformation wurde — um R. M. Meyers Formulierung zu gebrauchen,[2]) — die „Lebensgeschichte des Ausdrucks" untersucht, an den Schlagworten „Öffentliche Meinung" und „Nation" wurden die „Zauberformeln" als Teile historischer Massenerscheinungen erwiesen. Vielleicht ist auch der skizzenhafte und lückenhafte Versuch nicht wertlos, zu zeigen, wie sich das Schicksal eines einzelnen Staates durch die Jahrhunderte, vom Erstarken bis an die Schwelle des Untergangs, im geflügelten Worte widerspiegelt. Die Reihe der kennzeichnenden Worte, der Ruhmes- und der Tadelsformeln, vergegenwärtigt die politischen Kräfte, die Österreich schufen, erhielten und unterhöhlten, und der Objektwandel, den ein und dasselbe politische geflügelte Wort durchgemacht hat, sein Übergang auf einen anderen Gemeinschaftskörper, läßt gleichfalls den Kampf erkennen, den der Staat durchlebt hat und der ihn zerrüttete.

[1]) Vgl. W. Bauer, Das Schlagwort als sozialpsych. und geistesgesch. Erscheinung, Histor. Zeitschrift, 122. Bd. Derselbe, Einführung in das Studium der Geschichte (Tübingen 1921), bes. S. 109 ff. Zuletzt W. Schelcher, Politische Schlagworte, Deutsche Rundschau, 196. Bd. (1923), S. 28 ff.

[2]) R. M. Meyer, Vierhundert Schlagworte (S.-A. aus den Neuen Jahrb. f. d. klass. Altertum, Leipzig 1901), S. 3.

Digitized by Google

Als Friedrich III. die fünf Buchstaben AEIOU auf Gebäuden, Büchern und Geschmeiden anbrachte, bezeichnete er durch sie symbolisch, wie er 1437 erklärt, seinen Wahlspruch: „Austriae Est Imperare Orbi Universo" oder „Alls Erdreich Ist Osterrich Underthan"[3]). Ihn beseelte der feste Glaube an die künftige weltgebietende Größe des Hauses Österreich, eine mystische Überzeugung von der gottbestimmten Sendung der domus Austriaca. Des Hauses: denn das Herschergeschlecht, das die Länder, wenngleich nicht ohne Hilfe natürlicher geographischer und aus ihnen ersprießender wirtschaftlicher Momente, zusammengefügt hatte, bildete das wesentlichste einigende Band, dynastisch war der Charakter des Gesamtverbandes, ein österreichischer, vom Herscherhaus gelöster Staatsgedanke bestand erst in verschleierten, wenig entwickelten Anfängen.

Friedrich hat sein Haus den Weg zur Großmachtstellung selbst noch betreten sehen; die Länder lagen schließlich alle in der einen Hand des Kaisers und seines Sohnes, die burgundische Heirat eröffnete das Tor zu dynastischer Weltgeltung, die weitgehende Sonderstellung der habsburgischen Hausmacht erhielt durch Friedrichs Bestätigung der Hausprivilegien reichsrechtliche Gültigkeit. Sein AEIOU schien Wahrheit zu werden, als zwei Königskronen seinem Urenkel Ferdinand zufielen. Aber gab es deshalb schon ein Österreich als europäische Großmacht? Die Vorbedingungen waren erst gegeben. Der Prozeß der inneren Vereinheitlichung auf dem Wege der Verwaltung, durch viele Generationen von den Habsburgern mit Folgerichtigkeit betreten, kam nicht zuletzt wegen der ständigen Verwebung außenpolitischer Machtfragen und Machtkämpfe mit den innenpolitischen Problemen zu keinem Abschluß und der Gefahrendruck von Westen und Osten, von Frankreich und den Osmanen, ließ die Mitte Europas, das Römische Reich und mit ihm die habsburgische dreigeteilte Hausmacht, nicht zur Ruhe, die letztere nicht zur territorialen Abrundung kommen, — bis durch die Brechung der Ostgewalt und die Schwächung des Westfeindes ein Staatensystem und ein Gleichgewicht grundsätzlich gleichberechtigter Großmächte sich bildete. In diesem Sinne hat schon Leopold von Ranke in seinem unvergänglichen Aufsatz „Die Großen Mächte" geschrieben: „Ich kann die Meinung nicht teilen, daß das deutsche Österreich in der Bedeutung, in der wir es erblicken, eine alte Macht zu nennen sei. Zu einer selbständigen und europäisch bedeutenden Macht wurde Österreich erst durch die Wiedereroberung von Ungarn".

[3]) Memorandenbuch Friedrichs III. bei Chmel, Gesch. K. Friedrichs IV., 1. Bd S. 577 f. Vgl. A. Huber, Gesch. Österr. III. 16.

Digitized by Google

Während der zwei Jahrhunderte seit Friedrich III. bis zum tatsächlichen Großmachtwerden Österreichs blieb der Leitspruch des Ahnherrn lebendig und erfuhr neue, demselben Gedanken der besonderen Erwähltheit des Hauses Österreich dienende Auslegungen: „Austria erit in orbe ultima" und „Aller Ehren ist Osterreich voll".[4]) In dem regierenden Hause wurde der Glaube an Gottes größte Fürsorge für das Haus Habsburg und an das Mirakel bewahrt, das dieses Geschlecht den tiefsten Sturz in Unglück und Not überstehen lasse. Rudolf II., Ferdinand II. und Leopold I. waren von dieser seelenstärkenden, zu festem Ausharren befähigenden Überzeugung ebenso erfüllt wie ihr tatenscheuer Vorfahre. In die Jahre der Vollendung, in Österreichs Heroenzeitalter unmittelbar nach dem Weltmoment der zweiten Befreiung Wiens von der Belagerung der Türken, führt ein anderes geflügeltes Wort, das seitdem die österreichische Geschichte geleitet hat: „Österreich über Alles, wann es nur will". Man weiß, es ist der Titel der 1684 erschienenen, sehr bedeutenden politischen Schrift eines publizistischen Vorkämpfers für das politische Gleichgewicht, für Deutschland und vor allem für eine Europa bestimmende Stellung Österreichs gegenüber Frankreichs Vormachttendenz. Die quantitativen Anschauungen der Zeit haben Philipp Wilhelm von Hörnigk in der Machtpolitik und ihrem Korrelat, der Wirtschaftspolitik, geleitet.[5]) Man beachte wohl, daß der Vorrang Österreichs vor den übrigen Staaten, seine Gleichgewichtigkeit gegenüber allen andern nur bedingt behauptet wird: Österreichs Wille ist das zur Zeit noch fehlende konstitutive Element. Dieses Österreich ist Hörnigk nicht mehr das Erzherzogtum Österreich oder das Erzhaus, das von diesem den Namen übernommen hatte, sondern „alle und jede des teutschen österreichischen Erzhauses, es sei in- oder außerhalb des Römischen Reiches gelegene Erbkönigreiche und Länder, demnach Ungarn mit darunter begriffen"; sie alle sind ihm „gleichsam ein einiger natürlicher Leib", geeignet, „beinahe wie eine kleine Welt in sich selbst bestehen zu können". Es ist der stärkste literarische Ausdruck der österreichischen Gesamtstaatsidee lange vor der staatsrechtlichen Festlegung der Bezeichnung „Österreich" für den gesamten Herrschaftsbereich des Hauses; und die Gemeinsamkeit wird nicht mehr so sehr im Herrschergeschlecht als in der Eigenschaft des Ganzen als eines Organismus mit autarken Kräften gesucht.[6])

[4]) Vgl. K. Fr. W. Wander, Deutsches Sprichwörter-Lexikon III. 1159.

[5]) Vgl. zuletzt K. Zielenziger, Die alten deutschen Kameralisten, Jena 1914, S. 280 ff., und L. Sommer, Die österr. Kameralisten 2. Bd., Wien 1925, S. 139 ff.

[6]) Vgl. schon H. I. Bidermann, Gesch. d. österr. Gesammt-Staats-Idee, I. 50. Sommer II. 141.

Digitized by Google

Hörnigks seit 1684 oftmals aufgelegtes patriotisches Werk schloß mit den wehmütig resignierten Zeilen Jakob Baldes: Cantantur haec, clamantur haec, Dicuntur, audiuntur, Scribuntur haec, leguntur haec Et lecta negliguntur. Interim contabescit Austria. Der erste, der dem gesamten habsburgischen Machtbereich eine natürliche Einheit zuerkennt, ihm einen einheitlichen Namen in der Öffentlichkeit gibt und den Weltvorrang beimißt, — er ist bereits von dem Zweifel an Österreichs Lebensenergien nicht frei gewesen. Und doch war der nächsten Generation der Aufstieg Österreichs von der Großmacht zur ersten festländischen Macht und der übernächsten war noch immer das Beharren auf einer führenden Kontinentalstellung beschieden. Dann erst sinkt die Wagschale, aber dem Abbröckeln der Außenmacht folgt die Feuerprobe des Bestandes der Monarchie gegenüber den Angriffen einer Phalanx von Feinden unter der jungen Tochter des letzten männlichen Sprossen des alten Geschlechtes, der Staat gewinnt durch eine große Herrscherin neues Leben und das „Haus Österreich" bewahrte auch als Habsburg-Lothringen die alte imperiale Idee und den alten Glauben an das Mirakel. Zersetzte der junge österreichisch-preußische Dualismus die deutsche Machtbasis der domus Austriaca, so blieb Österreich doch die erste deutsche Macht und es blieb in der Pentarchie der Großmächte dem Anspruch und dem Gewicht nach die Preußen vorangehende Macht. Zwölfmal ist während dieser Schicksalswandlungen Hörnigks „Österreich über Alles" neu aufgelegt worden und noch 1784 unter Josef II. ist es von L. Fr. Hermann bearbeitet worden.[7])

Österreich wurde neben England der zäheste und bis 1810 der folgerichtigste Vorkämpfer gegen die zerstörende und neuschöpfende epochale Gewalt der großen Revolution. Nun erst, mit dem Ende eines alten, dem Beginn eines neuen Zeitalters der europäischen Menschen und Staaten kommt Fluß in die Bildung geflügelter, Österreich geltender Worte, nun spiegelt sich in dem raschen Wechsel der Wortprägungen die Problematik des vor ungeahnte Lebensfragen gestellten Staates. Dieses Österreich als Anwalt der geschichtlichen Ordnung der Dinge und als deutsche Großmacht rief in Michael Denis, der sich für germanische Dichtung, deutsche Altertumskunde und ein nationales Erziehungsideal der Jugend begeisterte und zugleich ein enthusiastischer österreichischer Patriot war, das Andenken an Hörnigks aufrüttelndes Werk wach: der „Barde Sined" erinnert 1797 in seinen „Lesefrüchten" an „Österreich über alles, wenn es nur will" und läßt seine Mitbürger „mit gegründeter, edler Zuversicht sagen: „Und es hat gewollt".[8]) Das alte Wort

[7]) S. zuletzt L. Sommer II. 147.

[8]) Lesefrüchte II. 95 f. Vgl. R. v. Kralik, Österreichische Geschichte, 3. Aufl. S. 297.

Digitized by Google

erhielt einen neuen Inhalt nationaler Art. Aber der Schritt des vielgestaltigen, durch die Pragmatische Sanktion an der Spitze geeinten, an kulturellen, verwaltungspolitischen und staatsrechtlichen Hemmungen noch immer so reichen Gebildes war schwerfällig, bleierne Gewichte hinderten, wie vordem so auch jetzt, nur zu oft den Tatenwillen der Staatslenker und nun führte ein flügellahmer Herrscher Österreich durch mehr als zwei Jahrzehnte in diesem Kampf gegen die Schicksalsgewalt der französischen Revolution und ihres Nutznießers, Vollenders und Bezwingers Napoleon. Den österreichischen inneren Hemmungen entspringt das erste, dauernd lebendige Tadelwort, mag nun Marlborough oder Friedrich II., der große Korse oder der jüngere Pitt sein Urheber sein: „Österreich kommt immer um eine Idee, ein Jahr oder eine Armee zu spät".[9])

Bittere Zeichen des tiefsten Sturzes, freudige Zeichen stolzer Wiedererhebung! Im glorreichen Jahre 1809 suchte sich Österreich rechtzeitig neuen Ideen anzupassen. Die Waffen des Kabinettskrieges und der regulären stehenden Heere schienen gegenüber einem Napoleon stumpf geworden, der alte Staat appellierte an die sittlichen Kräfte seiner vaterlandsbewußten Völker und bot die Landwehr auf. Mit neuem volklich-sittlichen Gehalt erfüllte sich nun Hörnigks unvergessene, der Zeit des reinsten Obrigkeitsstaates entstammende Preisformel in Heinrich von Collins Wehrmannsliedern, deren eines beginnt: „Wann es nur will, ist immer Österreich über Alles". „Österreich, an Ehren und an Siegen reich" klang es aus Ernst Moritz Arndts „Was ist des Deutschen Vaterland". Das war der Ausdruck enthusiastischen, die historischen Staaten verbindenden unrealistischen Deutschbewußtseins. Schon trat aber auch realistischeres, nationalstaatliches Wollen kritisch an Österreichs gemischtnationale Persönlichkeit heran: Ludwig Jahn unterlegte in seinem „Deutsches Volkstum" 1810 dem alten AEIOU neuen Sinn: „Allerlei Erdreich ist Österreichs Unglück". Aber er suchte doch die deutschen Lose noch gleich zu verteilen zwischen Preußen und dem „künftigen Donauischen Österreich", zwischen dem preußischen Volk und dem „anderen deutschen Wettkämpfervolk, wo Denis den Reigen

[9]) Ich habe vergebens den Ursprung dieses zahllose Male zitierten Wortes aufzufinden gesucht. Hormayr in seinem Pamphlet, Kaiser Franz und Metternich (1848, S. 108), führt als Ausspruch des „Großen Pitt" an: Ces messieurs de Vienne sont toujours en retard d'une idée, d'une année et d'une armée. Bismarck zitierte 1878 in einem Gespräch mit Salisbury als Wort Napoleons: Ils sont toujours en retard d'une million, d'une campagne ou d'une politique (Lady G. Cecil, Life of Robert Marquis of Salisbury, London 1921, II. 283. Freundlicher Hinweis von Prof. Felix Salomon in Leipzig.) Vgl. auch das im übrigen wertlose Büchlein von Argus (Masaidek), Geflügelte Worte aus und über Österreich, Wien 1896, S. 15.

Digitized by Google

der österreichischen Barden eröffnet".[10]) Der deutsche Dualismus kündigt sich im geflügelten Worte an.

Collins „Österreich über Alles" rief in Wien Begeisterungsstürme hervor,[11]) bald erlosch die Flamme, als die Hiobspost von Wagram laut wurde. Die Monarchia Austriaca hatte 1804 die Vollendung ihres europäischen Großmachtcharakters nach außenhin durch Annahme der Kaiserwürde, ihre Ableitung vom Namen des Herrscherhauses und ihre Radizierung auf den Komplex aller unabhängigen Staaten des Kaisers und auf die Person des Regenten erhalten, der Sammelname Österreich hatte staatsrechtliche Bedeutung erlangt; die beanspruchte Unabhängigkeit war 1806 mit der Auflösung des Heiligen Römischen Reichs zur rechtlichen, wenngleich auf einseitigem Hoheitsakt beruhenden Vollsouveränität geworden, und aus dem Kampf gegen Napoleons Weltdespotismus ging dieser Staat mit äußerer Abrundung, als Vormacht Deutschlands und Italiens, als geschlossene politische Individualität hervor. Er wurde nach einem Wort Talleyrands die Pairskammer Europas,[12]) Vorkämpfer und Schutzmacht gegen allen Umsturz, gegen alle seine eigene Existenz und Europas politische Ruhe bedrohenden Bewegungstendenzen.

Osterreich gelangte unter dem patriarchalischen Beharrungsregime des Kaisers Franz und unter dem Scheinkaisertum Ferdinands I., mit zerfallender Spitze und wachsender Entfremdung seiner verschieden gearteten Bestandteile und unter dem lastenden Polizei- und Zensurwesen des „Metternichschen Systems" immer weiter abseits von der lebensnotwendigen harmonischen Ausgleichung der Prinzipien „Vielheit" und „Einheit". Immer herbere Urteile über Österreich wurden im Vormärz laut. Nüchterner, in der Aufklärung wurzelnder Rationalismus des neuen Jahrhunderts erblickte in großen Entwicklungsprozessen nur die äußerliche mechanische Kausalität und erkannte dem „Länderkonglomerat" keine organische Natur, außer vielleicht die raumpolitische glückliche Bildung zu, er sah in Österreich keine lebendige Staatsidee gegeben, sah in diesen Staat nur ein dynastisches Zufallsgebilde, den Hausstaat. Das Schlagwort, das Joseph von Hormayr etwa 1812 gebrauchte, von dem „aus heterogenen Bestandteilen zusammengesetzten, eigentlich bloß zusammengeheirateten Staat"[13])

---

[10]) Zit. von R. v. Kralik, Österreichische Geschichte, 3. Auflage, S 350 f.

[11]) E. v. Wertheimer, Zur Geschichte Wiens im Jahre 1809, Archiv f. österr. Gesch., 74. Bd., S. 173.

[12]) Metternichs Nachgelassene Papiere III. 298.

[13]) S. mein: Metternich, der Staatsmann und der Mensch I. 755. Über das „umstürzlerische, zuhöchst antiösterreichische und antihabsburgische politische

Digitized by Google

wurde seitdem immer wiederholt und die Ovid nachgebildeten, alten wohl aus der Humanistenzeit rührenden Verse: Bella gerant alii, tu felix Austria nube. Nam quae Mars aliis, dat tibi regna Venus[14]) wurden nun erst recht zum Bildnis angeblicher historischer Wahrheit, so blind dieses Schlagwort gegenüber dem Anteil der Ideen und der Waffen an der Bildung der österreichischen Großmacht ist.[15]) Leopold von Rankes tiefe Erkenntnis gewann die Schlagkraft nicht, die er von ihr erhoffte: daß „die Weltgeschichte nicht ein solch zufälliges Durcheinanderstürmen, Übereinanderherfallen, Nacheinanderfolgen der Staaten und Völker darbiete, wie es beim ersten Blicke wohl aussieht"; daß wir in der Entwicklung der Staaten „geistige, Leben hervorbringende, schöpferische Kräfte, moralische Energien" am Werk erblicken; daß Österreich unter den Großmächten die „katholische deutsche, militärisch-stabile" Macht sei, „in sich selbst voll frischer, unversiegbarer Lebenskräfte, reich, eine für sich abgeschlossene Welt", „auf Prinzipien gegründet" gleich den andern Gliedern der Großstaatengesellschaft.[16])

Österreichs Katholizismus, sein Deutschtum, seine militärische Stabilität — sie gerieten in immer steigende Spannung mit den beiden großen Tendenzen des neunzehnten Jahrhunderts, der freiheitlichen, liberal-demokratischen, und der nationalstaatlichen. Der deutsche Dualismus war in der Spanne 1815—1848 überbrückt, aber nicht beseitigt und in dem Jahrzent nach 1840, das so hastig-reges Leben in allen politischen und dichterischen, sozialen, wirtschaftlichen und selbst kirchlichen Sphären des deutsches Volkes zeigt, erhob sich die deutsche Einigungsidee zu immer größerer Stoßkraft. Ist es nicht ein deutliches Zeichen des Verschiebens der Schwerpunkte, wenn 1817 eine Schrift erschien, die sich in unverkennbarer Anlehnung an Hörnigks Buchtitel „Preußen über alles" nannte, und daß 1841 Hoffmann von Fallerslebens „Deutschland, Deutschland über alles" unmittelbar an Collins Wehrmannslied angeknüpft haben dürfte?[17]) Und dieses Lied übernahm und bewahrte die Haydnsche Weise der österreichischen Volkshymne „Gott erhalte, Gott beschütze".

Bekenntnis" des Philosophen Bernhard Bolzano von 1810 vgl. J. Pfitzner, das Erwachen der Sudetendeutschen im Spiegel ihres Schrifttums bis zum Jahre 1848, Augsburg 1926, S. 92 ff.

[14]) S. auch Wander, a. a. O. III. 1159, und Büchmann, Geflügelte Worte, 20. Aufl. S. 427.

[15]) R. Springer (K. Renner), Grundlagen und Entwicklungsziele der österr.-ungar. Monarchie, Wien 1906, S. 7. W. Schüßler, Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich, Stuttgart 1918, S. 15.

[16]) Die großen Mächte (Insel-Verlag 1916), S. 45 und 59 f.

[17]) Vgl. Ladendorf, a. a. O. S. 57.

Digitized by Google

Die Absperrungsbestrebung und die Hemmnisse geistiger Freientwicklung im vormärzlichen Österreich schufen Ludwig Börnes gehässig übertreibendes, radikalliberales Schlagwort von Österreich, dem europäischen China,[18]) politische Gegnerschaft Österreichs münzte das Wort aus Schillers Wallenstein „Dank vom Hause Österreich" in einem Sinne aus, der dem Dichter selbst ferne gelegen hatte, und wie „Fortschritt und Reform" dem „österreichischen Stabilitätssystem", der „österreichischen Reaktion" feindlich entgegengestellt wurden, so meinte der ständisch-liberale Andrian-Werburg in seinem „Österreich und dessen Zukunft", Österreich als rein imaginären Namen bezeichnen zu dürfen, eine „konventionelle Bezeichnung für einen Komplex von unter sich scharf abgesonderten Nationalitäten", denen ein gemeinsames österreichisches Staatsbewußtsein fehle. Dem liberalen und nationalen Oppositionsgeist gesellte sich der halb unbewußte, gährende Auflehnungstrieb des vierten, hinter dem Mittelstand stehenden Standes. Als die Stürme des „tollen Jahres" 1848 Österreich zu zerreißen und zu vernichten drohten, sah Grillparzers altösterreichischer Sinn in Radetzkys Heer die einzige Rettung des bedrohten Vaterlandes: „In deinem Lager ist Österreich".

Aber es gab doch außer der Armee und der Dynastie noch geistige Kräfte, die nach dem Ende Altösterreichs dem Staat die Zukunft in geänderter Lebensform bescherten. Das irrationale Moment der Gefühlsverbundenheit mit dem Staat, den die Vorväter gebaut und erhalten hatten und der den Lebenden trotz allem eine bergende Heimstätte war, erhob ein anderes Wort aus Schillers „Wallenstein" zu einem Lieblingszitat des Patriotismus: „Der Österreicher hat ein Vaterland und liebts und hat auch Ursach es zu lieben". Und gerade von jener nationalen Seite, die das bisherige deutsche Gepräge des alten Staates auf das bitterste bekämpfte, gerade von slawisch-nationaler Seite ist im Todesjahr Altösterreichs ein neuer Gedanke vertreten worden, der Österreichs Lebensrecht mit aller Schärfe betont.

Es handelt sich um Franz Palackys berühmten Satz: „Wahrlich, existierte der österreichische Kaiserstaat nicht schon längst, man müßte im Interesse Europas, im Interesse der Humanität selbst sich beeilen, ihn zu schaffen". Wir wollen ein wenig länger bei diesem Ausspruch verweilen. Er ist in dem Schreiben zu lesen, das Palacky am 11. April 1848 an den Fünfzigerausschuß zu Frankfurt am Main zu Handen des Präsidenten Soiron

[18]) Ludwig Börnes gesammelte Schriften, hgg. v. A. Klaar I. 46.

Digitized by Google

gerichtet hat. Der nationale Historiker hat diesen Absagebrief, in dem er die Mitarbeit an der Vorbereitung eines deutschen Parlaments ablehnt, 1860 als Beilage zu seinem Buch „Österreichs Staatsidee" veröffentlicht.[19]) Frei von aller Feindseligkeit gegen das deutsche Volk, voll Achtung vor dem deutschen Einheitsstreben und Nationalgefühl erklärt er, als Böhme slawischen Stammes, der sich ganz und für immer dem Dienst seines eigenen Volkes gewidmet habe, und als grundsätzlicher Gegner jeder Schwächung oder Vernichtung des selbständigen Staates Österreich seine Mithilfe an dem Frankfurter Werk versagen zu müssen. Denn „Österreichs Erhaltung, Integrität und Kräftigung ist und muß sein eine hohe und wichtige Angelegenheit nicht meines Volkes allein, sondern ganz Europas, ja der Humanität und Zivilisation selbst". Die Interessen der Humanität und Wissenschaft stehen ihm über jenen der Nationalität. Fällt Österreich hinweg, so droht das unabsehbare und unnennbare Übel einer Universalmonarchie Rußlands, eine Kalamität ohne Ende. Keines der Völker des Südostens Europas ist für sich mächtig genug, dem übermächtigen Nachbarn im Osten in alle Zukunft erfolgreichen Widerstand zu leisten; nur wenn ein einiges und festes Band den notwendigen Völkerverein, dessen Lebensader die Donau ist, umschlingt, kann dieser Staat seinem natürlichen und geschichtlichen Beruf nachkommen, Europas Hort und Schild gegen asiatische Elemente aller Art zu werden. Seine so lange verkannte Grundlage muß die vollständige Gleichberechtigung und Gleichbeachtung der unter seinem Zepter vereinigten Nationalitäten und Konfessionen bilden, Wien als Zentrum soll Völkerfrieden, Freiheit und Recht sichern und schützen, um des Heiles von Europa willen darf Wien nicht zu einer Provinzialstadt herabsinken. „Denken Sie sich Österreich in eine Menge Republiken und Republikchen aufgelöst, welch ein willkommener Grundbau zur russischen Universalmonarchie"! Das Verlangen nach einem volkstümlichen Anschluß Österreichs (und mit ihm Böhmens) an Deutschland ist eine Zumutung des Selbstmordes; viel eher wäre der Beitritt Deutschlands zu Österreich gerechtfertigt, in der Tat ist nur ein ewiges Schutz- und Trutzbündnis zweier selbständiger Staaten Österreich und Deutschland möglich.

Als „Slawe an Leib und Seele" hat Palacky in diesem Sendschreiben dem tschechischen Machtgedanken verschleierten Ausdruck gegeben. Der Front gegen die russische Universalmonarchie entspricht die weniger klar ersichtliche Front des Tschechentums gegen das Deutschtum. Das Bekenntnis zu Österreichs Unentbehrlichkeit im Interesse Europas und der Humanität war gewiß nicht geheuchelt, aber

[19]) Prag 1866, S. 79 ff.

Digitized by Google

der erste Beweggrund war doch wohl die Überzeugung, daß nur im Rahmen der Monarchie das Slawentum eine freie Entwicklung nehmen könne, und die Sehnsucht, auf dem Wege der „vollständigen Gleichberechtigung und Gleichbeachtung" die Vorherrschaft der Slawen im Kaiserreich herbeizuführen. Das staatsrechtliche Prinzip, die Lehre, daß Böhmen niemals ein Bestandteil des Deutschen Reiches und Deutschen Bundes war, wird, wie sehr zutreffend bemerkt wurde, in dieser pro foro externo bestimmten Erklärung nicht als Ziel, sondern nur als Verteidigungmittel behandelt.[20]) Der Austroslawismus, zu dessen bedeutendsten Dokumenten dieses Schreiben gehört, wertet Österreich politisch in seinem Interesse als die große Trennungsmacht zwischen russischer und deutscher „Universalmonarchie" und als den Staat des künftigen slawischen Übergewichtes, dessen kräftigste Verteidigung gegen den Westen das vorgeschobene Tschechentum zu führen hat.

Der Ausdruck „Universalmonarchie" weist schon ganz klar darauf hin, daß Palacky ein Schüler der alten Gleichgewichtslehre war, die einstens im Kampf gegen die habsburgische und dann gegen die französische „Universalmonarchie" voll ausgebildet worden war und die der tschechische Historiker und Patriot zugunsten Österreichs und seines eigenen Volkes gegen Russentum und Germanentum wendet. Das geistige Erdreich, in dem er wurzelt, ist ebenso aus seiner Argumentation mit dem Humanitätsideal Herders, des großen Erweckers slavischen Nationalbewußtseins, zu erkennen; mit jenem Ideal, das schon Kollar ergriffen und mit slawischem Nationalismus zu vereinen verstanden hatte. Das achtzehnte Jahrhundert, die deutsche Aufklärungsphilosophie, hat gemeinsam mit der Gleichgewichtstheorie bei Palackys geflügeltem Wort Pate gestanden.[21])

Die Ideen des Austroslawismus treten schon vor Palackys Sendschreiben auf. Ende 1842 erschien in Leipzig eine anonyme Schrift „Slawen, Russen, Germanen, Ihre gegenseitigen Verhältnisse in der Gegenwart und Zukunft".[22]) Sie wendet sich gegen die Fabel von einer

---

[20]) Boemus, Die Entwicklung des tschechischen staatsrechtlichen Programms im Jahre 1848, in der Zeitschrift „Österreich" I. (1918/19), S. 429. Derselbe, Der tschechische Panslawismus im Jahre 1848, ebenda, S. 515 u. 521; ferner J. Pfitzner, a. a. O. S. 373 ff.

[21]) Vgl. auch M. Murko, Deutsche Einflüsse auf die Anfänge der böhmischen Romantik. Graz 1897, S. 118. Zd. V. Tobolka, Das böhmische Volk, Prag 1916, S. 64, 68 u. ö.; derselbe in den Süddeutschen Monatsheften, Mai 1917, S. 284 f. über Hegels Einwirkung auf Palacky.

[22]) Bei Wilhelm Engelmann. Österreichische Berichte aus Leipzig vom 15. Dezember 1842 und 3. Januar 1843 nennen den russischen Agenten Kuhninge als Verfasser (Vgl. Glossy, Literar. Geheimberichte aus dem Vormärz, Jahrbuch der

Digitized by Google

slawischen Universalmonarchie, sie will nur von einem literarischen Panslavismus der Westslawen, nicht von einer Hinneigung zu einem politischen, östlichen, russischen wissen. „Den slawischen Völkerschaften liegt vor allem daran, ihre nationale Existenz rein zu erhalten, und sollten sie da wohl hoffen können, daß in Rußland ihre Wünsche befriedigt werden, in Rußland, welches als Staatsgrundsatz aufstellt die Einheit der Nation, mithin Unterdrückung und Vernichtung jeder nichtrussischen Indvidiualität? Den Slawen liegt daran, in geistiger Kultur, in freier Entwicklung sich heranzubilden zu einem europäischen Volke, zur Humanität, zur Intelligenz. Sollte da Rußland der Staat sein, nach welchem man mit besonderer Sehnsucht hinblickte? Wir zweifeln. Ganz anders dagegen ist es mit Österreich. Österreich ist kein deutscher Staat, die Slawen sind die Hauptnation des Staates, denn nahe die Hälfte der Gesamtbevölkerung gehört ihnen an. Darum wenden wir uns mit vertrauensvollem Herzen an die österreichische Regierung und flüchten uns unter ihren Schutz". Nur Österreich, meint dieser frühe Vertreter des Austroslawismus, kann uns bewahren vor dem Untergang, der uns von Osten droht. „Unsere Bildung, unsere Sprache, unsere Nationalität, unser Glaube steht in Gefahr und nur Österreich allein kann uns retten, was uns das Größte, das Erhabenste, das Heiligste ist". Österreich wird seine treuen Slawen nicht im Stich lassen. „Gebe Gott, daß Österreich unter den Rädern des Wagens des Zeitgeistes nicht zermalmt werde, sondern den Kommenden wohl vorbereitet als ersehnten Gast empfange und freundschaftlich in sein Haus ihn aufnehme". Es soll nicht gesagt sein, daß sich Palacky im Gedankengang des Sendschreibens unmittelbar an diese Flugschrift angelehnt hat, aber der Gleichklang ist erwiesen und es ist dargetan, daß nicht erst „Havlíček und Palacky in den Jahren 1843 bis 1846 die Reaktion gegen den Panrussismus hervorgerufen haben".[23])

Doch hiemit ist wohl der ideengeschichtliche, nicht aber der wortgeschichtliche Ursprung des berühmten Ausspruches Palackys einigermaßen aufgeklärt. Die Frage ist noch nicht gelöst, ob seine Formel für Österreichs Unentbehrlichkeit von ihm geschaffen oder einem älteren Muster

Grillparzer-Gesellschaft, 21. Bd. S. 89, 22. Bd. S. 360, 23. Bd. S. 9). Holzmann und Bohatta, Deutsches Anonymenlexikon IV. 91 vermuten nach Bibliographia Hungarica 1717 bis 1860 hgg. v. G. Petrik, II. 861, in dem Autor einen gewissen Nemeth. Über das historisch-staatsrechtliche und das Unterrichtsprogramm des Buches vgl. auch Jan Heidler, Čechy a Rakouska v politickych brožurách předbřeznovych (Böhmen und Österreich in den politischen Broschüren des Vormärz) in: Novočeska biblioteka 34., Bd., 1920, S. 117 und S. 152 (freundlicher Hinweis von Prof. Wilhelm Wostry in Prag).

[23]) Boemus a. a. O. S. 512.

Digitized by Google

nachgebildet worden ist. Sie ist so wenig original wie der Gedankeninhalt. Einen Fingerzeig gewährt die Tatsache, daß eine ähnliche Formel für Österreichs Bedeutung auch von ganz anderen politischen Faktoren, gewiß unabhängig von Palacky, geprägt worden ist. „Jellačić", so lesen wir in den Aufzeichnungen des sächsischen Diplomaten Grafen Vitzthum von Eckstädt, „traf einmal wieder den Nagel auf den Kopf, als er Voltaires Si le bon Dieu n'existait pas, il faudrait l'inventer parodierend, am 28. Oktober (1848) den Wienern, welche den siegreichen Feldherrn in der „Goldenen Birn" jubelnd begrüßten, die zukunftsschweren Worte zurief: Vor allem bleiben wir Österreicher! Wenn es kein Österreich gäbe, wahrlich, jetzt müßten wir's schaffen".[24]) Neben dem austroslawischen Preiswort des Tschechen Palacky steht also das nahezu gleich lautende Wort des kroatischen Patrioten und begeisterten Großösterreichers, des Generals, dessen Ideal ein starkes einheitliches Altösterreich war. Und wie Palacky die slawischen mit den europäischen Werten Österreichs vereinte und verbrämte, während für Jellačić Österreich allein beherrschendes Moment ist, so wurde auch von deutschgesinnten Männern das Schlagwort in einer dritten Ausprägung für die europäische und deutsche Notwendigkeit des Bestehens Österreichs verwendet: „Gäbe es nicht zum Heile für Europa und insbesondere für Deutschland ein österreichisches Kaisertum, man müßte es in jedem Augenblick neu schaffen".[25])

Diese Unentbehrlichkeit Österreichs für Deutschland hat schon der vormärzliche Liberalismus in seinem starken Drang nach der Südostausdehnung deutscher Kultur und deutscher Wirtschaftsgeltung oft betont. Und als in der Frankfurter Paulskirche die erste gesamtdeutsche Volksvertretung die künftige Lebensform der deutschen Nation in Einheit und Stärke zu schaffen dachte und nationalstaatliche und mitteleuropäische Idee miteinander rangen, da führten besonders deutsche Abgeordnete aus Osterreich die unermeßliche Bedeutung des Kaiserstaats für die deutschen Weltinteressen den kleindeutschen Gegnern vor Augen. Da verwies am 21. Oktober 1848 Fritsch aus Ried auf das Wort „eines Staatmannes": wenn Österreich nicht bestünde, müßte man es schaffen, damit es der Vermittler der Bildung und Kultur nach Osten sei und das Gleichgewicht Europas aufrecht halte.[26]) Da glaubte ein anderer — Beidtel aus Brünn — die sechs Millionen österreichischer

---

[24]) Berlin und Wien 1845 bis 1852, Stuttgart 1886, S. 188.

[25]) Vgl. A. Springer, Geschichte Österreichs seit dem Wiener Frieden I. 1.

[26]) Stenograph. Bericht über die Verhandlungen der konstit. deutschen Nationalversammlung hgg. v. Wigard IV. 2274.

Digitized by Google

Slawen als Deutsche bezeichnen zu können,[27]) und ein dritter wieder — welche Gegensätze! — Berger aus Wien, trieb seinen Spott mit der Behauptung von der historischen Notwendigkeit Österreichs, die ein Dogma der schwarz-gelben Politiker sei und selbst von der Tribüne der Paulskirche gepredigt werde; er wandte sich voll Ironie gegen den Abgeordneten, der, wie Voltaire von Gott, von Österreich gesagt habe: wenn diese Monarchie nicht bestünde, so müßte man sie erfinden. „Meine Herren, wer die Geschichte Österreichs kennt, der wird sie wahrhaftig nicht für so göttlich halten, um zu neuen Erfindungsgedanken begeistert zu werden".[28]) Das war der Stimmungsausdruck der Revolution des Jahres, das Altösterreich das Grab bereitete. Als die Ära des Umsturzes beendet wurde und das Ministerium Schwarzenberg-Stadion einem „verjüngten Österreich" eine „neue und feste Form" zu geben und dem Frankfurter Verfassungswerk ein deutliches „Nein" entgegenzusetzen sich entschloß, da hieß es in dem Programm des 27. November 1848, das dem Kremsierer Reichstag vorgebracht wurde, wiederum: „Österreichs Fortbestand in staatlicher Einheit ist ein deutsches wie ein europäisches Bedürfnis."[29])

Die gemeinsame Wurzel der drei aus verschiedenem politischen Bezirk entstammenden Varianten ist, wie schon Berger und Vitzthum erkannt haben, Voltaires bekanntes Wort, der es selbst wieder einer Predigt des Erzbischofs von Canterbury John Tillotson (1630 bis 1694) entnommen hat.[30]) Der fanatische Freidenker Voltaire hat vom Gesichtswinkel der sozialen Ruhe aus mit starkem egozentrischen Einschlag die Notwendigkeit des Gottesglaubens betont. Ein Zwischenglied zwischen Voltaire und der Anwendung seines Ausspruches auf Österreich führt uns zum erstenmale in die Bezirke des großen europäischen Machtringens: Napoleon betrat, zweifellos an den „Patriarchen von Ferney" erinnernd, anstatt des religiösen und des sozialpolitischen das machtpolitische Gebiet und kleidete das französische Interesse und sein persönliches Streben in eine ähnliche Formel. Der Verderber des Heiligen Römischen Reiches schrieb 1797: „Wenn der deutsche Reichskörper nicht existierte, so müßte man ihn um unserer Vorteile willen eigens ins Leben rufen".[31]) Auf das humanitäre und nationale Feld begab sich, dem Ideenwandel entsprechend, Palacky.

---

[27]) Ebd. IV. 2848.

[28]) Ebd. IV. 2886.

[29]) Springer II. 594.

[30]) Büchmann a. a. O. S. 306.

[31]) Th. Bitterauf, Gesch. d. Rheinbundes I. 71. H. Bastgen, Dalbergs und Napoleons Kirchenpolitik in Deutschland, Paderborn 1917, S. 14.

Digitized by Google

Auch er war sich des Voltaireschen Vorbildes sicherlich bewußt, wenn er Österreich als Hort der nationalen Gerechtigkeit, als Schätzer der volklichen Naturrechte und — als Machtstätte des Westslawentums für unentbehrlich erklärte. Ob ihm die Priorität vor der analogen Wertung Österreichs als europäischer und deutscher Notwendigkeit zukommt? Ich glaube die Frage verneinen zu dürfen. Ist doch auch Palackys auf ethnischen Grundlagen beruhendes Föderativprogramm nicht originell. Der erste Vertreter des „nationalen Föderalismus" im Revolutionsjahre, der eigentliche Vater der Idee einer volklichen Gliederung des österreichischen Gesamtstaates unter den Parlamentariern war der deutschböhmische Abgeordnete Ludwig von Löhner, nach ihm erst traten die Slawen mit ähnlichen Programmen hervor.[32])

Der Idee der ethnischen Föderalisierung Österreichs steht im Schicksalsjahre 1848 die historische Idee der deutschen Natur und des deutschen Berufes Österreichs unversöhnbar gegenüber und wieder, wie schon so oft in entscheidenden Zeiten der Geschicke des Staates, ertönt der Fanfarenklang des „Österreich über alles". Franz Schuselka, der sich Österreich nur in Deutschland wurzelnd, seine Zukunft nur in der deutschen Stellung beruhend und durch Freiheit und geistigen Aufschwung, durch innigen Anschluß an den deutschen Geist erhoben denken konnte, . . Schuselkas Flugschrift, die Hörnigks Titel trug, war eben in die Öffentlichkeit gesandt worden, als die Nachricht von der Wiener Märzrevolution den Flüchtigen fern der Heimat erreichte.[33]) Schuselkas Schrift sollte ein Weckruf für Österreich sein. Ihr Gegenpol ist des demokratischen Großdeutschen Moritz Hartmann „Reimchronik des Pfaffen Mauritius", der jene „Großdeutschen" von sich wies, die sich für „Österreich über alles" begeistern, und der den Tag des Gerichtes kommen sah, an dem „jene Zwingburg, die Gesamtstaat Österreich heißt, vom tiefsten Grundstein bis zum höchsten Turmknopf reißt".[34])

Als deutsche und italienische Vormacht, als ideeller Erbe und Nachfolger des alten Reichs, als Führermacht Mitteleuropas überdauerte das Kaiserreich die furchtbare Lebenskrise der Revolution. Der Wahlspruch des jungen Kaisers Franz Joseph Viribus unitis wurde in dem Staat, der sich grundsätzlich von dem vorrevolutionären durch Kraft und Einheit scheiden wollte, ein Leitwort, das bis zum letzten Lebensabend immer wieder erklang. In tiefster symbolischer Spannung steht ihm

[32]) Vgl. Boemus, Entwicklung a. a. O. S. 448; P. Molisch, Gesch. der deutschnationalen Bewegung in Österreich, Jena 1926, S. 47. S. auch P. Geist-Lányi, das Nationalitätenproblem auf dem Reichstag zu Kremsier, München 1920, S. 71.

[33]) Vgl. K. Hugelmann, Historisch-politische Studien, Wien 1915, S. 424 f.

[34]) Vgl. zuletzt Pfitzner a. a. O. S. 286 f.

Digitized by Google

ein Gegenwort zur Seite: diesem Staat, der mehr und mehr von den Fieberschauern der Nationalitätenkämpfe geschüttelt wurde und die Lösung seines Lebensproblems nimmer finden konnte, besonders seit er 1866 seinen deutschen Rückhalt und seine beste Kraftquelle verloren hatte und seit er 1867 den Irrweg des innern Dualismus begangen hatte, — diesem Staat und seinem Viribus unitis trat ein anderes, aus dem innern Kampf selbst geborenes und von historisch-politischer Unwahrheit erfülltes Wort entgegen: Österreichs und seiner Dynastie Maxime sei Divide et impera.

Das Zeitalter des nationalstaatlichen Werdens und der erstarkenden Freiheitstendenz stigmatisierte Österreich auch in den neuen, nachrevolutionären, so oft sich wandelnden Lebensformen als dem „Zeitgeist" widersprechendes politisches Gebilde. Liberale Ideologie gegenüber dem konservativen Zug in Österreichs Natur fand noch 1880 ihren berühmtesten Widerhall in Gladstones Rede, die er während der Wahlkampagne im März 1880 hielt: „Auf der ganzen Welt gibt es nicht einen Fleck, auf den Ihr Eueren Finger legen und sagen könntet: hier hat Österreich Gutes getan".[35]) Der Kampf um die Führung in Deutschland und um die Einigung eines kleineren Deutschlands unter preußischer Hegemonie erhielt 1854 einen bezeichnenden Ausdruck in dem Bismarckschen Brief aus Frankfurt,[36]) es würde ihn ängstigen, wenn Preußen vor dem möglichen Sturme dadurch Schutz suchte, daß es seine schmucke und seefeste Fregatte an das wurmstichige, alte Orlogschiff von Österreich koppelte. Als der Staatsmann, dessen politisches Denken in den Erfahrungen des Bundestages sich so tief gewandelt hatte und dessen unverrückbares Ziel Preußens Machtausdehnung über Deutschland nördlich des Mains war, in schwerster Krisenzeit das Steuer des Staates übernommen hatte, gab er in einer berühmten Unterredung am 4. Dezember 1862 dem österreichischen Gesandten Grafen Karolyi den Rat, der Kaiserstaat solle seinen Schwerpunkt aus Deutschland nach Ungarn — zumeist wurde das Wort variiert „nach Ofen" oder „nach Osten" — verlegen,[37]) und der Entscheidungskampf um

[35]) Schultheß' Europäischer Geschichtskalender 21. Jgg. (1880), S. 348. Vgl. John Morley, The life of William Ewart Gladstone III. 8.

[36]) An den Minister von Manteuffel, 15. Februar 1854, neuerdings gedruckt in Bismarcks Gesammelten Werken, Politische Schriften, bearb. v. H. v. Petersdorf I. 427. Vgl. auch G. Franz, Bismarcks Nationalgefühl, Leipzig 1926, S. 58.

[37]) Gesammelte Werke, Gespräche v. W. Andreas I. 70. Die Version „nach Ofen verlegen" gebraucht zuerst, so viel ich sehe, die gegen Bismarcks Zirkulardepesche vom 24. Jänner 1863 polemisierende österreichische Zirkulardepesche vom 28. Februar 1863 (Das Staatsarchiv, hgg. v. Aegidi u. Klauhold VIII. 71).

Digitized by Google

Deutschland war in seinem Geiste beschlossene Sache, als er im Oktober 1865 in Paris dem italienischen Gesandten Grafen Nigra bedeutete, der Krieg mit Österreich sei unvermeidlich, Italien werde sich ihm hoffentlich anschließen; nun griff Bismarck auf das Voltairesche Diktum zurück und meinte: wenn Italien nicht da wäre, müßte man es erfinden.[38]) Die gegen Österreichs deutsche Stellung gerichtete Vernichtungstendenz ergriff Besitz von demselben Worte, das die Bejahungstendenz zugunsten Österreichs variiert hatte.

Voll Verblendung leistete der Anwalt des Nationalitätsprinzips dem gigantischen Führer des preußisch-kleindeutschen Einigungswerkes politische Förderung, bis — die Revision der Karte Europas, für die Napoleon III. seit Beginn seines Kaisertums gewirkt hatte, bei Königgrätz in einem Sinne erfolgte, der seinen Träumen fremd war. In den entscheidungsvollen Tagen nach der Katastrophe auf dem böhmischen Schlachtfelde, als Österreich, ins Herz getroffen, in Paris auf Besetzung Venetiens durch französische Truppen und auf bewaffnete Vermittlung in Deutschland drang; in den Tagen, da der Epigone eines Größten vergeblich nach Entschlüssen rang, die Frankreichs europäische Vormacht bewahren könnten, da gebrauchte Jérôme Napoleon in einem Briefe an seinen kaiserlichen Vetter eine Wendung, die von Österreichs Feinden oft ausgebeutet worden ist. Am 14. Juli 1866 trachtete der Vertreter radikaler Innenpolitik und der italienisch-preußischen Orientierung der Außenpolitik, den Kaiser zur Billigung des preusischen Friedensprojektes zu bereden: er schrieb, nur jene, die Napoleon zum Führer der Reaktion und des Klerikalismus in Europa machen wollen, können Frankreich zu einem Bündnis mit dem österreichischen Kadaver und zu einem Kriege gegen Preußen, Deutschland und Italien drängen.[39]) Die Vielen, die dieses Wort nachgesprochen haben, ahnten zumeist nicht, wie sehr es die Parteifarbe an der Stirne trägt und wie wenig der Abenteurer auf dem französischen Imperatorenthron die Meinung seines radikalen Verwandten über Österreich teilte. Hätte er sonst Österreich im Februar 1863 ein Bündnis zur völligen Änderung der Besitzordnung Europas angeboten?[40]) Hätte er am 12. Juni

[38]) M. Lenz, Geschichte Bismarcks, 4. Aufl. S. 273.

[39]) Der Brief steht bei G. Rothan, La politique française en 1866, 4. Auflage, Paris 1884, S. 456; im Auszug bei H. v. Sybel, die Begründung des deutschen Reichs V. 258 f. Vgl. über Jérômes Politik auch E. Brandenburg, Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte der Reichsgründung, Leipzig 1916, S. 532 A. 1.

[40]) Zum Folgenden vgl. H. Oncken, Die Rheinpolitik Kaiser Napoleons III. von 1863 bis 1870 und der Ursprung des Krieges von 1870/71, Stuttgart 1926, 1. Bd. Einleitung.

Digitized by Google

1866 mit Österreich einen Geheimvertrag geschlossen?[41]) Als er nach seinem eigenen Auspruch Venedig für andere gewonnen und den Rhein für sich selber verloren hatte, als er den Zeitpunkt, Österreich Hilfe zu gewähren und Frankreich die ersehnten „Kompensationen" zu verschaffen, versäumt hatte, da trat er seit Januar 1867 immer entschiedener auf die Seite des „Kadavers" und drängte immer bestimmter auf den Abschluß eines Offensiv- und Defensivbündnisses und eine „aktive Allianz" gegen Preußen hin und der Entwurf eines Dreibundes Frankreichs, Österreichs und Italiens vom 10. Mai 1869[42]) gedieh wenigstens zu einem moralischen Abschluß durch Monarchenbriefe. So weit war das kaiserliche Frankreich auch nach Königgrätz davon entfernt, in Österreich eine politische Leiche zu sehen.

Auch der politische Besieger Österreichs, Bismarck, stand auf einer ganz anderen Ebene als jener Appell an den „erleuchteten Führer der Revolution, der Freiheit und der Nationalitäten". Den Urheber des Kampfwortes vom „wurmstichigen Orlogschiff" trennte eine Welt von der radikalen Ideologie Jérôme Napoleons, so wenig er selbst als Kriegsmittel gegen Österreich revolutionäre Taten scheute. Während der Jahre, da Bismarck Österreich erbittert bekämpfte, hielt er doch immer daran fest, daß die Existenz der habsburgischen Großmacht für Preußen und das Deutschtum eine Notwendigkeit sei,[43]) und als er in Nikolsburg, nach dem blutigen Sieg über die historische deutsche Vormacht, mit seinem König um die unversehrte Erhaltung des Kaiserreiches rang, da stellte er Wilhelm wieder auch die Unersetzlichkeit der monarchischen Großmacht Österreich im mitteleuropäischen Raum vor Augen: „Was sollte an die Stelle Europas gesetzt werden, welche der österreichische Staat von Tirol bis zur Bukowina ausfüllt? Neue Bildungen auf dieser Fläche könnten immer nur dauernd revolutionärer Natur sein".[44]) Ihn leitete bei der Erhaltung Österreichs jetzt und später nicht nur der Wunsch, einen „Stein im europäischen Schachbrett" zu erhalten, Deutschland um des Gleichgewichtes willen vor unmittelbar lastendem Druck Rußlands und vor der Isolierung zwischen dem Zarenreich und Frankreich zu schützen und eine neue Kaunitzsche Koalition der europäischen Flankenmächte und eines tief verwundeten Österreich gegen den Siegerstaat der euro-

[41]) Text ebenda I. 265 ff.

[42]) Text ebenda III. 185 ff.

[43]) 4. Juni 1859, Briefe an seine Braut und Gattin S. 435; 5. Juni 1866 zum Grafen Nikolaus Bethlen, bei Poschinger, Also sprach Bismarck I. 210.

[44]) Gedanken und Erinnerungen (Volksausgabe) II. 64. Vgl. u. a. Fr. Naumann, Mitteleuropa, Berlin 1915, S. 51.

Digitized by Google

päischen Mitte zu verhindern; auch der konservative monarchische, revolutionsfeindliche Gedanke bestimmte ihn, die durch Naturgebot konservative Macht Österreich nicht in revolutionäre Nachfolgestaaten auflösen zu lassen. Palacky hatte vor dem Entstehen von „Republiken und Republikchen" auf dem österreichischen Boden im Interesse der Humanität und Zivilisation gewarnt, Bismarck trug eine Palacky ähnliche Sorge vor Rußland in sich, er sah aber auf die Zukunft nicht als Träger des Herderschen Ideals, sondern als verantwortlicher Führer realer Sicherungspolitik seines neuen großen Werkes und als überzeugter Anhänger der Solidarität der Throne der drei Kaisermächte. An dieser Anschauung von der Unersetzbarkeit Österreichs auf der Fläche Europas „von Tirol bis zur Bukowina" hat Bismarck auch nachher stets festgehalten,[45]) und wenn er das Metternichsche Wort vom „saturierten Staate" Österreich bewußt übernahm und auf das Deutsche Reich übertrug,[46]) so war hiermit auch der Grundgedanke seiner Politik wiedergegeben, daß Deutschland „Deutsch-Österreich weder ganz noch teilweise brauchen" könne.

Aber waren die tiefen Sorgen nicht berechtigt, die nach der Auflösung des uralten gesamtdeutschen Bandes in Deutsch-Österreich viele Herzen beschlichen? War es nicht, da Österreichs deutscher Lebensnerv so schwer verwundet wurde, begreiflich, daß Anastasius Grün 1866 voll heißen Schmerzes dem finis Poloniae ein finis Austriae nachbildete?[47]) Auch das Austria erit in orbe ultima hatte nun ein unmittelbar verneinendes Gegenwort erhalten. Der historische Einheitsstaat Österreich machte der dualistischen Monarchie Platz und eine wichtige Lebensader Österreichs war mit der Abtrennung vom großen deutschen politischen Körper durchschnitten.

Österreich war auf sich selbst gestellt. Seine politische Notwendigkeit wurde bisher, wie wir gezeigt haben, ebenso auf die Grundlage der Humanität wie auf die Basis des monarchischen, der republikani-

---

[45]) S. etwa Bismarcks Äußerungen gegenüber Karl Schurz, 28. Januar 1868 (Gesamm. Werke. Gespräche I. 234 und 242) und gegenüber Maurus Jokai 27. Februar 1874 (ebd. II. 106; vgl. auch S. 238 und 297); endlich die große Rede vom 6. Februar 1883: „Man kann sich Österreich nicht wegdenken. Ein Staat wie Österreich verschwindet nicht" (Die polit. Reden des Fürsten Bismarck hgg. v. H. Kohl XII. 465 f. Gedanken und Erinnerungen II. 281)

[46]) Vgl. mein Metternich-Werk II. 544 f.

[47]) An L. A. Frankl 26. Juli und an Grafen Leo Thun, 6. August 1866: Briefwechsel zwischen A. Grün und L. A. Frankl, hgg. v. Bruno von Frankl-Hochwart, Berlin 1897, S. 201 und 203. Ed. Castles Ausgabe der Werke Anast. Grüns in der Gold. Klassiker-Bibliothek I. S. C X. Vgl. auch Fr. Cornelius, Der Friede von Nikolsburg u. die öffentliche Meinung in Österreich, München 1927, S. 61.

Digitized by Google

schen Idee feindlichen Konservativismus begründet; immer mit europäischem Horizont der Betrachtung und zugleich mit einem starken Einschlag des nationalen Interessenmomentes. Aber darf ein Staat seine Existenz überwiegend auf der Tatsache aufbauen, daß nichts für den Kontinent, für seinen Nachbarn oder für einen Teil seiner Völker Besseres an seine Stelle gesetzt werden kann? Bedarf nicht jeder Staat auch eines in ihm selbst, nicht im Interesse des übergeordneten Ganzen, des Nebenstaates oder des Teiles liegenden Prinzips? So dachte der dem Universalismus abgewandte, erstarkende Realismus des vergangenen Jahrhunderts. Die feste Selbstsicherheit des Daseins kann, meinte schon Anton Springer 1863, erwachsen aus dem Zusammenfallen der staatlichen Form mit einem bestimmten Volkstum oder aus der Umschreibung eines politischen Organismus durch unverrückbare geographische Grenzen.[48]) Der erste Weg war für Österreich nun vollends verschlossen: die Versuche, eine österreichische Staatsnation zu bilden, konnten nie mehr wiederholt werden. Die Anschauung aber, daß die „Österreichisch-ungarische Monarchie", das Doppelgebilde von 1867, abgesehen von gewissen Außenländern, ein organisches geopolitisches Gebilde sei, drang nur langsam vor, obzwar sich ihr sogar Heinrich von Treitschke erschloß, der zudem in einer Zerstörung Österreichs ein Unglück auch für Deutschland sah.[49]) Nichts bezeichnender, als daß von den beiden größten und bedeutendsten Darstellungen der österreichischen Geschichte die eine, die Alfons Hubers, Österreich 1885 als künstlichen Bau den natürlichen Gebilden anderer Reiche gegenüberstellt und in ihm nicht einen Baum, der von einem „Grundstocke aus immer mächtiger werdende Äste und Blätter getrieben hat, sondern eine Verbindung von drei ursprünglich getrennten Gebäuden" sieht, aus denen erst eine Reihe von Baumeistern ein einheitliches architektonisches Werk zu schaffen bemüht war;[50]) während Franz von Krones 1876 Österreichs „Wachstum nicht bloß durch politische Zufälligkeiten, sondern auch durch geographische Gesetze" bedingt glaubt und einen Abschnitt seines Werkes „Österreichs Bodengestaltung im Verhältnis zu seiner Geschichte" widmet.[51]) Je klarer sich aber mit den Fortschritten geopolitischen Denkens die Vorstellung einer Raumeinheit „Mitteleuropa" herausbildete, desto vertiefter

[48]) Geschichte Österreichs I. 2.

[49]) Bundesstaat und Einheitsstaat, historische und polit. Aufsätze, 5. Auflage, III. 118 f; Das konstitutionelle Königtum in Deutschland, ebd. III. 559 f. Vgl. auch Treitschke, Deutsche Kämpfe S. 360 ff. und Treitschkes Briefe hgg. v. Cornicelius III. 2., S. 346.

[50]) Geschichte Österreichs II. S. V f.

[51]) Handbuch der Geschichte Österreichs I. 82.

Digitized by Google

wurde die Ansicht von den günstigen raumpolitischen Bedingungen Osterreich-Ungarns. Sie hat ihren, wir dürfen sagen, klassischen Ausdruck, in den Schriften Ratzels und Supans, Rudolf Springers (Karl Renners) und Robert Siegers gefunden: die Monarchie zusammengesetzt aus den drei großen einheitlichen geographischen Gebilden, den Alpenländern, dem böhmischen Massiv und der ungarischen Gebirgsebene; sie alle durch Gebirgswälle nach außen abgeschlossen, gegen das Wiener Becken zu geöffnet, von den mächtigen Bastionen Bosnien, Siebenbürgen, Böhmen und Tirol geschützt; die Donau die große Verbindungsader, das Ganze „die verkehrsgeographische, Südostabdachung des engeren Mitteleuropa".[52]) In der Tat: wenn wir uns nicht in die unhistorischen Sphären einer Art von Metageographie verlieren, wie es von anderer Seite geschehen ist, so müssen wir doch den geographischen Faktoren in der Staatsbildungs- und Staatserhaltungsgeschichte der einstigen Monarchie eine wesentliche Bedeutung zuschreiben und von der geographischen Einheit Österreich-Ungarns sprechen.

Aber geographische Momente sind tot ohne die lebendige Kraft der den Raum bewohnenden Menschen. Sollte der böse Spottname der „Monarchie auf Kündigung" die ganze Wahrheit besagen, wenn der Doppelstaat unter dem periodischen Ausgleich seiner Hälften seufzte? Verband die Menschen des österreichischen (österreich-ungarischen) Raumes keine große, tragende Staatsidee und fand nicht auch eine solche eine Ausprägung im geflügelten Worte? Der Österreich fremden, siegreichen Idee des geschlossenen Nationalstaats trat der Gedanke des übernationalen Staates Österreich entgegen, er kämpfte gegen die fremden, auf Österreichs Boden und Völker übergreifenden nationalstaatlichen Programme und Wünsche und kämpfte ebenso gegen die nationalstaatlichen Zielsetzungen innerhalb des Rahmens der Monarchie; er erklärte die Notwendigkeit dieses übernationalen oder Nationalitätenstaates nicht nur aus den Siedlungsverhältnissen der Völker, die eine Bildung von Nationalstaaten ohne Vergewaltigung anderer Völker im österreichischen Raum nicht zuließen, sondern berief sich oft auch, anknüpfend an universale, vor der nationalstaatlichen Ära Mitteleuropas wirksame Tendenzen, auf die Höherwertigkeit des übernationalen Prinzips. Verschiedene Möglichkeiten waren da gegeben: die übernationale Staatsidee bot Raum sowohl für die vor-

[52]) R. Sieger, Die geogr. Grundlagen der österr.-ungar. Monarchie (S.-A. aus Geogr. Zeitschrift 21. Bd.), 2. Aufl. 1915; derselbe, Der österr. Staatsgedanke und seine geogr. Grundlagen (Österr. Bücherei, 9. Bd.); derselbe, Der österr. Staatsgedanke und das deutsche Volk, Zeitschrift für Politik 9. Bd. Heft 1/2. Vgl. auch W. Schüßler, Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich, Stuttgart 1918, S. 11 f.

Digitized by Google

wiegend deutsche, für die gleichgewichtig nationale, für die austroslawische wie für die internationale Fassung des Staatsgedankens; die letztere wieder trat als katholische und als demokratisch bestimmte Idee auf.[53])

Wir haben also verschiedene Äste zu betrachten. Dem Gedankengang dieser Untersuchung ist zunächst die deutsche Fassung einzureihen: ihr entstammt das alte Wort der Mission oder Kulturmission oder geschichtlichen Sendung Österreichs. Schon der Liberalismus vor 1848 hat, wie erwähnt, Österreichs deutsche Mission nach dem Südosten, Donauabwärts, dem vorwiegend nach dem deutschen Westen und dem italienischen Süden blickenden „System" gegenübergestellt. Heinrich von Gagern sprach in der Paulskirche, als er seinen großen Plan des engeren und weiteren Bundes entwickelte, von „Österreichs Mission", der „Verbreitung deutscher Kultur, Sprache und Sitten längs der Donau bis an das Schwarze Meer".[54]) Lorenz von Stein und Friedrich Theodor Vischer dachten ähnlich und bis zum Ende des Doppelstaates blieb der Gedanke lebendig, Österreichs Mission sei die Verbreitung mitteleuropäischer Kultur nach dem Südosten und Osten und der Schutz gegen die Gefahren, die von dieser Seite der Kontinentsmitte drohen. Diese Aufgabe werde „auf Grund gemeinsamer und als gemeinsam empfundener Interessen aller Völker des Staats erfüllt, die gleichberechtigt in einem einheitlichen Staatskörper unter Führung der Deutschen leben".[55])

Namhafte deutsche Geschichtschreiber und Geschichtsforscher Österreichs haben diese Leitworte der österreichischen Staatsidee über 1866 hinaus lebendig erhalten. Arnold Luschin von Ebengreuth schloß 1896 seine grundlegende Österreichische Reichsgeschichte: Heute noch wie vor zweihundert Jähren gilt Hörnigks Wahrwort: „Österreich über alles, wenn es nur will", und Alfons Dopsch endete noch 1918 seine Schrift „Österreichs geschichtliche Sendung" mit dem Viribus unitis Franz Josephs, er pries den „hehren Beruf" schon der Ostmark, „ein Bollwerk der alten Kultur des Westens im Herzen Europas zu sein wider die von Osten her drohende Gefahr halbzivilisierter Völker" und sah nur in „der Vereinigung der nichtdeutschen Völker die Erreichbarkeit hoher und weiter Ziele" gegeben. In diesem selben, dem letzten Lebensjahre Österreichs entstand eine neue wissenschaftliche Zeitschrift, die sich im Titel stolz zum Vaterland bekannte und die dem Historiker die Aufgabe stellte, das Leben des alten Staates aus seinem Werden

---

[53]) Sieger, Der österr. Staatsgedanke S. 23 ff.

[54]) Stenogr. Bericht über die Verhandlungen der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. IV. 2899.

[55]) Sieger a. a. O. S. 35.

Digitized by Google

aufzuschließen, es mitzuleben: „Das so arg verlästerte, verkannte, ja verneinte Österreich lebt, es lebt in uns, in unserem Ich, in unseren Anschauungen, in unserem Denken, in unseren Vorzügen und in unseren Schwächen".[56]) Viele der besten Deutsch-Österreicher gelangten nach schwerem inneren Ringen zur Überzeugung, daß Österreichs Existenz die harmonischeste Vereinigung europäischer und deutscher Interessen auch nach dem Trennungsschnitt von 1866 darstelle, und sie hielten zugleich an dem Begriff der Kulturmission und vor allem an den deutschen Werten Österreichs fest, getreu dem schönen Wort, das Uhland in der Paulskirche gesprochen: „Mag immerhin Österreich den Beruf haben, eine Laterne für den Osten zu sein, es hat den näheren und höheren Beruf, eine Pulsader zu sein im Herzen Deutschlands";[57]) sie glaubten im Tiefsten daran, daß das alte Österreich durch die wohlverstandenen Interessen seiner deutschen und seiner nichtdeutschen Völker zusammengehalten werde.

Aber gab es nicht bis zum Ende auch fremdnationale Stimmen innerhalb und außerhalb der Staatsgrenzen genug, die Österreichs Unentbehrlichkeit betonten, wenn es nur seine wahren Lebensprinzipien befolge? Der ungarländische Rumäne Aurel Popovici, der für die Schaffung der „Vereinigten Staaten von Groß-Österreich" kämpfte,[58]) pries „eine große, eine glänzende Zukunft des Habsburgerreiches, wenn es einen Beruf haben will und ihn richtig erfaßt" — Hörnigks Leitwort aus nichtdeutschem Munde — und hielt „eine neue große österreichische Reichsidee" für geboten, eine bundesstaatliche Reichsverfassung auf Grund der Abgrenzung der Nationalitäten. Er schloß sich an Palackys geflügeltes Wort an[59]) und der Tscheche Karl Kramarz trat noch 1902 im Sinn Palackys für ein starkes und gesundes habsburgischers Kaiserreich ein, das seinen wahren Beruf, das Nationalitätenproblem durch gerechte und gleiche Behandlung aller seiner Völker zu lösen, erfülle; in diesem Reich erblickte er eine Notwendigkeit des politischen Gleichgewichtes Europas![60]) Franzosen wie Eisenmann betonten die unité politique évidente der Monarchie und die staatsbildende Funktion der Donau

---

[56]) Österreich. Zeitschrift für Geschichte, hgg. v. W. Bauer, 1. Jgg. 1918/19.

[57]) Stenogr. Bericht über die Verhandlungen der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. IV. 2876.

[58]) 2. Auflage, Leipzig 1906. Vgl. W. Schüßler, das Verfassungsproblem S. 157 ff.

[59]) S. 283 und 378. Ähnlich Josef Alexander von Helfert 1907 in seiner Geschichte der österreichischen Revolution im Zusammenhang der mitteleurop. Bewegung.

[60]) National Review, Oktober 1902, zit. von Popovici S. 358 A. 3 als Beweis der „aufrichtig österreichfreundlichen Politik der Tschechen".

Digitized by Google

und ihrer Nebenflüsse,[61]) sie erklärten die Aufrechthaltung Österreichs für ein europäisches und französisches Interesse. Eine Teilung Österreichs bezeichnete der Historiker Alfred Rambaud 1899 als die größte Gefahr, die Frankreich seit tausend Jahren betroffen, als eine Frage des Seins oder Nichtseins dieses Staates. Charles Benoist schrieb wieder einmal: „Si l'Autriche n'existait pas, l'Europe devrait l'inventer, et puisque l'Autriche existe, l'Europe doit tout faire pour la conserver". Victor Cherbuliez nannte Österreichs Existenz ein europäisches Interesse, la France le sait bien, elle sait aussi que tout ce qui menace l'Autriche, la menace ellemême;[62]) und André Chéradames Buch L'Europe et la question d'Autriche au seuil du XX^{e} siècle diente dem Zwecke, die Unentbehrlichkeit eines föderalisierten Österreich für Europa und Frankreich zu erweisen. Das Phantom „pangermanistischer" Eroberungsgier und Kriegslust des deutschen Reichs und die Erwartung französischer Machtverstärkung durch ein slawisiertes Österreich verbanden sich mit einer objektiven Schätzung der europäischen Werte der Donaumonarchie.

Je mehr diese Möglichkeit, daß Österreich ein Gehilfe des Westens gegen die deutsche Führermacht der Kontinentsmitte werde, Gestalt gewann, desto skeptischer wurde im Deutschen Reich das Urteil über Österreichs Existenzfähigkeit und Existenzrecht. Der nationalstaatliche Blickpunkt des Schweden Kjellén machte vielfach Schule, der Österreich-Ungarn als „reinen Anachronismus in einer Zeit, welcher auch bei Staaten das Persönlichkeitsprinzip entdeckt hat", als „Überbleibsel eines primitiveren Entwicklungsstadiums, des mittelalterlichen Territorialstaats", als Herausforderung der modernen Staatsidee bezeichnete.[63]) Aber mochten reichsdeutsche Politiker und Militärs von der rettungslosen Zersetzung des alten Staates schon vor dem Weltkriege sprechen nnd mochten viele den Tod des „unzeitgemäßen" Gebildes prophezeien,[64]) auch in Deutschland gab es doch immer noch hellklingende Stimmen, die Österreichs Dasein als Notwendigkeit für die weltpolitische Stellung und Wirksamkeit des Deutschtums erklärten.[65])

---

[61]) Louis Eisenmann, Le compromis Austro-Hongrois de 1867, Paris 1904, S. 2.

[62]) S. die Zitate in dem gleich zu nennenden Werk Chéradames S. 395 f., ferner B. Auerbach, Les races et les nationalités en Autriche-Hongrie, Paris 1898, 2. Auflage 1917.

[63]) R. Kjellén, Die Großmächte der Gegenwart S. 12. Ganz ähnlich Erich Brandenburg, Von Bismarck bis zum Weltkriege S. 447; 2. Auflage, S. 463.

[64]) Vgl. W. Schüßler, Österreich und das deutsche Schicksal, Leipzig 1925, S. 2 ff.

[65]) W. Schüßler, Das Verfassungsproblem im Habsburgerreich S. 226.

Digitized by Google

Die staatsrechtliche Umformung des letzten Halbjahrhunderts, so wenig wir sie als glückliche Lösung des Lebensproblems der Donaumonarchie ansehen können, erhielt Abschluß und Siegel im Oktober 1915, als die Bezeichnung „Kaisertum Österreich" auf die „im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder" eingeschränkt und der Doppeladler das Wappen dieses neuen, dem Kaisergedanken von 1804 widersprechenden Österreichs wurde. Ging somit im großen Weltbrand das alte österreichische „Reich" im Staatsnamen endgültig verloren, so lebte doch die übernationale österreichische Reichsidee während dieser schwersten Lebensprobe in ebenso hohem Maße wieder auf, wie die streng deutschbewußten Kreise Österreichs dessen nationale Werte neu erkannten und wie die mitteleuropäische Idee Österreichs Bedeutung für die deutsche Wirtschaft neu erfaßte.

Das letzte Wort, das wir zu nennen wissen, kam auf, als das vermeintlich „morsche Völkerkonglomerat" in den großen Weltkämpfen eine erstaunliche Lebensenergie erwies: es ist das Wort vom „Österreichischen Wunder", eine späte und zarte Blüte des alten Glaubens an das „Mirakel Österreichs". Inmitten des Völkerringens hörte man die entschiedenste Bejahung Österreichs aus seinem äußersten rechten und seinem äußersten linken Lager: Unbedingt katholisch und altösterreichisch gesinnte Kreise, vertreten vor allem durch Richard von Kralik, schrieben Österreich, wie vor dem Kriege, die Aufgabe zu, „der ganzen Welt zu zeigen, wie die Lösung möglich ist", „verschiedenartige, verschiedensprachige Völker unter einer zusammenfassenden Rechtsform zu einigen", sie sahen in Österreich „die zu verkörpernde Idee der Völkergerechtigkeit" und in dem AEIOU das „mystische Symbol, das bedeutet, daß das völkerverbindende Staatsprinzip Österreichs die letzte und höchste Aufgabe der Menschheit" sei.[66]) Wie ein Klingen aus längstvergangenen Tagen mutet uns heute eine Stimme aus dem Jahre 1917 an, die ihr metaphysisches Bekenntnis zu Österreich in die Worte zusammenfaßt: „Es gibt keine österreichische Frage, die habsburgische Idee ist so groß, so unermeßlich groß, so unsterblich, daß Österreich nicht untergehen kann, weil es immer wieder neu erstehen muß durch diese und an dieser Idee. Austria erit in orbe ultima"![67])

Von ganz anderen weltanschaulichen und politischen Grundlagen und Zielen her kam ein gedankenreicher Führer der österreichischen

---

[66]) R. v. Kralik, Österreichische Geschichte, 3. Auflage, Wien 1914, S. 629 und 636; derselbe in dem Sammelwerk Austria Nova, Wege in Österreichs Zukunft, Wien 1916, S. 29. Vgl. ferner B. Auerbach, L'Autriche et l'Hongrie pendant la guerre, Paris 1925, S. 530.

[67]) A. Graf Mensdorff-Pouilly in den Süddeutschen Monatsheften, Mai 1917, S. 232.

Digitized by Google

Sozialdemokratie, Karl Renner, zu ähnlichen Schlüssen: Er, der die alten „historisch-politischen Individualitäten" der Länder durch autonome nationale, auf dem Personalitätsprinzip aufgebaute Genossenschaften als Träger staatlicher Hoheitsrechte ersetzen wollte, nannte 1916 die Anschauung, die österreichische Monarchie sei „nur als Hausmachtgründung zu verstehen und nur um der Hausmacht willen da", „recht gymnasiastenhaft, recht aus der Oberflächlichkeit nationalistischen Denkens geboren, eine waschechte Studiertenschrulle".[68]) Und er, der die Reichsidee der Pragmatischen Sanktion darin gesehen hatte, Österreich sei „ein aus vielen Gliedern zusammengesetztes christliches Grenzreich gegen den Islam",[69]) er schrieb Österreich als seine Zukunftsidee die des über- und internationalen Rechts- und Wirtschaftsstaates der kleinen und versprengten Völker zu, die der Mann im Schützengraben mit seinem Blut bekräftige.[70]) Er meinte zu sehen, daß sich der Staatsgedanke kräftiger erwiesen habe als das Nationalitätsprinzip,[71]) und meinte, Österreich-Ungarn als Nationalitätenbundesstaat, als demokratische Internationale, werde die Aufgabe vollbringen können, eine Barriere Europas gegen den Zarismus und den russischen Imperialismus zu sein.[72]) „Im Interesse der internationalen Demokratie" wurde somit Österreichs Daseinsnotwendigkeit kurz vor seinem Sterben ebenso stark betont wie im Interesse des alten katholischen übernationalen Universalismus, und die französische und die deutsche Weltstellung erschienen ebenso mit Österreichs Existenz verknüpft wie Europas Gleichgewicht und Friede.

Welche Mannigfaltigkeit politischer Ideen in der Geschichte dieses Staates bis zu seinem Tode, von Friedrichs III. A E I O U bis zu dem Tage, da finis Austriae Wahrheit wurde! Welcher andere Staat weist diesen Reichtum, freilich auch diese bedrohliche Spannung und Durchkreuzung bedeutsamer Auffassungen seines Lebensprinzipes auf! Über das Grab hinaus folgt Österreich das geflügelte Wort: heute, da auch viele Tausende deutschbewußter Altösterreicher in der staatlichen Vereinigung mit dem gesamten deutschen Volk die historisch und natürlich begründete Lösung des österreichischen Existenzproblems sehen, erinnert französische Anschlußgegnerschaft für das kleine Rumpfösterreich wieder an Palackys Ausspruch[73]) und Mussolini motiviert den Raub kostbarsten deutschen

[68]) Österreichs Erneuerung, Wien 1916, 3. Bd. S. 34.
[69]) Grundlagen und Entwicklungsziele S. 20.
[70]) Österreichs Erneuerung 1. Bd. S. V.
[71]) Ebd. S. 30.
[72]) Ebd. III. 119.
[73]) Bertrand Auerbach, Le rattachement de l'Autriche à l'Allemagne, Nancy 1927, S. 187.

Digitized by Google

Volksbodens mit einer Variation des berüchtigten und geschichtlich doch begreiflichen, Italien geltenden Metternichwortes: Tirol ist nur ein geographischer Begriff.[74]) Wissenschaftliches Denken versagt an diesem Punkte.

Darf dieser der Vergangenheit gewidmete Versuch mit dem Bekenntnis einer persönlichen Überzeugung enden? Österreich war ein europäisches Bedürfnis und es durfte bis zum Tode zu den Gebilden gerechnet werden, die auf innerer Notwendigkeit, auf einem eigenen Lebensgesetz beruhten. Wer kann nach Östereichs Vernichtung sagen, daß es nicht — zwar spät, aber doch — die Reibungsflächen seiner Völker bei gleichzeitiger Erhaltung der Einheit in einem Maß überwunden hätte, das den Staatsgedanken und die Nationalideen zu einer leidlichen Harmonie vereinigt und zugleich der unvergänglichen mitteleuropäischen und deutschen Idee gedient hätte? daß es Rankes Forderung nach „unaufhaltsamer Entwicklung aller irdisch-geistigen, von Genius und moralischer Energie hervorgerufenen Gemeinschaften" nicht gerecht geworden wäre? Gewiß, es wurde mit Grund gesagt: „Nur zwei Wege hat es für die Monarchie gegeben: die Lösung eines großen Menschheitsproblems zu finden oder unterzugehen". Aber sie hat nicht[75]) „in den Abgrund sinken müssen, da sie den Weg zur Höhe nicht gefunden hat", sondern sie wurde in den Abgrund gestoßen, obwohl sie den Weg zur Höhe wohl noch hätte finden können. Den Toten wird von den Lebenden das Lebensrecht oft allzuleicht abgesprochen.

[74]) P. Herre, Die Südtiroler Frage, München 1927, S. 261.

[75]) F. Kleinwächter, der Untergang der österr.-ungarischen Monarchie, Leipzig 1920, S. 331.

Digitized by Google

Kleine Mitteilung.

Neuere Literatur zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte Siebenbürgens[1]. Unter den Deutschen, die das Schicksal bestimmt hat, ihr Dasein abgetrennt vom Mutterlande zu führen, sind von jeher die Siebenbürger Sachsen in erster Linie gestanden, was das völkisches Bewußtsein und regen wissenschaftlichen Sinn betrifft. Mit warmer Anhänglichkeit an ihre Sprache, seit der Reformation auch an ihr Augsburger Bekenntnis, haben sie der Heimatkunde stets eifrigen Betrieb gegönnt. Aus der Geschichte ihres Volkes mußten sie ja die Waffen schmieden, mit denen sie den Ansprüchen ihrer völkischen Gegner entgegentreten konnten Der Besuch reichsdeutscher Universitäten, zum Teil auch der Wiener Hochschulen durch ihre Jugend ließ sie den Zusammenhang mit den geistigen Strömungen des deutschen Volkes bewahren. So haben sie stets ein reges geistiges Leben besessen. Es sei nur auf Männer hingewiesen wie den Bischof Teutsch, den Rechtshistoriker Schuller-Libloy, den Archivar Franz Zimmermann. Heute liegen die Arbeiten des Nachfolgers Zimmermanns als Archivar der sächsischen Nation und der Stadt Hermannstadt, Georg Müller, vor. Es dürfte nicht ohne Verdienst sein, auf diese Arbeiten aufmerksam zu machen. Einmal, weil die Geschichte der Sachsen von eigenartigem Interesse ist. Sie zeigt, wie deutsche Einrichtungen, auf fremdvölkische aufgepfropft, sich durchsetzen und erhalten, wenn auch manchmal in eigenartiger Weise umgebogen. Denn die Siebenbürger sächsischen Ansiedelungen mußten sich anfänglich bis zu gewissem Grade der ungarischen Komitatsverfassung eingliedern. Sie waren nicht so auf Neuland angelegt, wie etwa die ostelbischen Deutschlands oder auch die Besiedelung Nieder- und Innerösterreichs, mochte auch immer ihr Gebiet als desertum bezeichnet werden. Aber auch schon die bloß völkische Pflicht gebietet, dem Schicksal der verstreuten Glieder des großen deutschen Volkes die Aufmerksamkeit zuzuwenden.

[1]) Vgl. die eingehende, die sächsische Rechtsgeschichte vielfach fördernde Besprechung durch Hans Erich Feine in Ztschr. d. Savigny.-Stiftung für Rechtsgesch., germ. 46, Abt. 464 f.

Digitized by Google

Die Lage der Siebenbürger Sachsen ist eine eigentümliche. Schon von Anbeginn sitzen, wenigstens an einzelnen Orten Nichtdeutsche, Magyaren und magyarische Szekler, neben ihnen. Zu diesen gesellen sich die Rumänen; es wird auf sie noch zurückzukommen sein. Im Mittelalter und durch Jahrhunderte in der Neuzeit in gedrückter Lage, von Gemeinde- und politischen Rechten ausgeschlossen, gewinnen sie unter Kaiser Josef II. Gemeinderechte. Heute gehören sie dem eigentlichen Staatsvolke an. Die Sachsen haben nicht ganz ohne ihre Schuld infolge einer unseligen Bevölkerungspolitik, aber auch infolge unverschuldeter Schicksalsschläge so manche Gemeinde an die stark anwachsenden Rumänen ganz verloren, in anderen die Mehrheit, oder sie stehen doch wenigstens einer starken rumänischen Minderheit gegenüber. So sind sie heute zu einer sprachlich und konfessionell gesonderten Oberschicht geworden, die zugleich, wenigstens der großen Menge der Rumänen gegenüber, die Trägerin einer höheren Kultur darstellt. War diese Oberschicht durch den magyarischen Chauvinismus bedroht, so hat sie heute sich gegen die anschwellende rumänische Welle zu wehren

Es soll im folgenden auf die Arbeiten Müllers und ihren Ertrag für die Verfassungs- und Kulturgeschichte Siebenbürgens und im besonderen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre wissenschaftlichen Ergebnisse verwiesen werden; dabei wird von der chronologischen Reihung abgesehen und sollen die Arbeiten nach dem Inhalt zusammengestellt werden. Zunächst sei auf Müllers Arbeit über den Namen Siebenbürgen (Korrespondenzblatt des Vereines für siebenbürgische Landeskunde 45, Nr. 1—4) verwiesen. Müller stellt die Benennungen für Siebenbürgen zusammen und verfolgt ihr Vorkommen. Davon sind die älteren Bezeichnungen Ultrasilvanus, Transsilvania (deutsch Überwald) ohne weiteres verständlich. Schwierigkeit macht der Name Septem castra „Siebenbürgen." Der Verf. stellt fest, daß dieser Name mit den septem sedes der Sachsen nichts zu tun habe, daß er vielmehr für das ganze Land schon beim österreichischen Reimchronisten gebraucht wird. Indem er nun die einzelnen Lösungsversuche ablehnt, kommt er zum Ergebnis, daß die Entstehung des Namens Siebenbürgen in keinem Zusammenhang mit dem Sachsenlande stehe und erst später, im 15. Jhdt., auf das Sachsenland irrtümlich bezogen worden sei. Im Anschluß glaubt Adolf Schullerus den deutschen Namen Siebenbürgen als den älteren annehmen und ihn als sieben Verwaltungssprengel deuten zu müssen. Demgegenüber möchte Berichterst. doch der alten, schon von Rösler aufgestellten Ableitung des Namens von der Cybinpurg den Vorzug geben. Hermannstadt heißt in älterer Zeit Cibinium, so genannt nach dem Zibinflusse. Purg ist bis zu Ende des 12. Jhdts. nicht nur die

Digitized by Google

Bezeichnung für eine Festung, sondern auch die der in der Regel umwehrten Stadt. Cibinpurg ist die Stad am Zibin. Die Volksetymologie, die im fernen Deutschland vom Zibinflusse nichts wußte, mißdeutete das Wort mit: Sieben. Sieben aber verlangte den Plural. So kam man zu den Sieben Burgen, wobei der Name wieder im Ausland auf das Sachsenland und auf ganz Transsilvanien übertragen wurde. Wir glauben, daß diese Erklärung die Schwierigkeiten löst. Denn vergeblich ist die Suche nach den sieben Burgen geblieben. Und sedes ist nicht purg und purg kein Verwaltungssprengel.

Eine Reihe von Arbeiten beschäftigt sich mit der Besiedelungsgeschichte. Dahin gehört die jüngste Müllers über die Ursachen der Vertreibung des deutschen Ordens aus dem Burzenland und Rumänien im Jahre 1225 (Korrespbl. 48, Nr. 6—8) insofern, als der Verf. den Umfang der königlichen Schenkungen für den Orden festzustellen sucht. Die Ursache der Vertreibung des Ordens findet er in dem Bestreben, sich unmittelbar dem päpstlichen Stuhle zu unterstellen und damit die Oberhoheit des Königs abzustreifen, und in der Aneignung von königlichem Grenzburggebiet am Bodsaupasse.

Eine ältere Arbeit: Wann sind Mediasch, Furkeschdorf und Tobsdorf kolonisiert worden? (Korrespbl. 32, Nr. 4/5) stellt gegen einen Aufsatz von Scheiner (a. a. O.) fest, daß die Anlage dieser Gemeinden auf 1238, vielleicht aber noch auf das 12. Jhdt. zurückgeht. Das eigentümliche in diesen Gemeinden bestehende Zehentrecht läßt es als wahrscheinlich erscheinen, daß sie vom Anfang auf Desertumsgrund und nicht auf einer Grundherrschaft angelegt waren. Es zeigt sich, daß in den deutschen Gemeinden der Pfarrer den Naturalzehent bezieht und dafür eine gewisse Geldabgabe an den Bischof leistet (Kathedralzins), der zum Teil, wie im Hermannstädter Propsteisprengel und im Burzenland, vom Zehentbezug ganz ausgeschlossen ist, während sonst der Zehent an den Bischof fällt und der Pfarrer nur ein Zehntel davon bezieht. So scheint der Zehent in den deutschen Gemeinden zur Ausstattung des Pfarrers verwendet. Es wäre gewiß verdienstlich, wenn der Verf. nach dem Muster der Arbeit von Heinrich Felix Schmid (Ztschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. 13) die Ausstattung der Pfarren im Sachsenlande zum Gegenstande einer besonderen Untersuchung machen wollte.

Ein kleiner Aufsatz Ms. in Ostland 1920, Oktoberheft, beschäftigt sich mit der Entstehungszeit der magyarischen Siedelungen im Sachsenlande. Da die Magyaren dieser Siedelungen in die Rechtslage der Sachsen, besonders in Bezug auf die Zehentpflicht einrücken,

Digitized by Google

hält M. diese Siedelungen für jünger und an Stelle ehemaliger deutscher, durch Krieg verwüsteter, getreten.

Die neuesten Arbeiten Ms. befassen sich mit der Frage, wo die im Privileg König Andreas II. genannte terra Siculorum terrae Sebus gelegen ist. M. sucht sie bei Mühlbach im praedium Gießhübel und verteidigt seine Ansicht mit guten Gründen gegen Teutsch und Huß (Korrespbl. 50 Nr. 4 und 5—6).

Eine der umfangreichsten Arbeiten von M. ist die über die ursprüngliche Rechtslage der Rumänen im Siebenbürger Sachsenlande im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, Neue Folge 38, 1. u. 2. Heft, S. 85—314 mit Register I—IV und einer Karte des siebenbürgischen Königsbodens. Berichterstatter hat sie in der Ztschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 34, 649 f. angezeigt; darauf sei hier verwiesen. Ergänzend seien die Abschnitte über den Umfang des Sachsenlandes oder Königsbodens in Siebenbürgen und über das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Sachsen und Rumänen im ehemaligen Sachsenlande hervorgehoben, wo alle dem Verf. seit Beginn des 16. Jhdts. bis zur Volkszählung von 1900 erreichbaren Daten zusammengestellt und besonders die Zahlen der Volkszählungen von 1764/5 und 1900 einander gegenübergestellt werden. Die Zahlen ergeben eine Verschiebung zu ungunsten der Deutschen. Es werden dann im einzelnen die rumänischen Siedelungen nach Gemeindezubehören, Kreiszubehören und Vorstädten und Vororten zusammengestellt, ihre Geschichte verfolgt und die Rechtslage der Siedler bis ins einzelne zu bestimmen gesucht. Die Gemeinde- und Kreiszubehöre sind auf Gemeinde- und Kreisboden angesiedelt, in den hier die Rumänen vielfach an Stelle abgekommener deutscher Familien berufen werden. Die Lage der Rumänen ist eine schlechte. Sie sind mit Abgaben und Fronden aller Art belastet, ihr Besitzrecht ist kaum ein erbliches. Die Vororterumänen, meist mit der Ausübung niederer Gewerbe betraut, sind nur Praekaristen, die nach Belieben stets wieder vertrieben werden können. Die ältesten dieser Siedelungen gehen schon ins 14. Jhdt. zurück. Sie vermehren sich in den folgenden. Die Rumänen unterstehen den sächsischen Gerichten. In späterer Zeit kommt es zu häufigen Reibungen, indem die Rumänen ihre Rechtslage zu verbessern suchen, bis sie unter Josef II. als gleichberechtigte Gemeindemitglieder erklärt werden. Das alles hat der Verf. auf Grund eines großen Urkunden- und Aktenmateriales herausgearbeitet.

Sehr verdienstlich sind die nach dem Muster des historischen Atlas der österreichischen Alpenländer von M. bearbeiteten und vom Verein für siebenbürgische Landeskunde herausgegebenen vier Kartenblätter,

Digitized by Google

Siebenbürgens Stühle, Distrikte und Komitate vor dem Jahre 1848 beziehungsweise in den Jahren 1861 bis 1876 nach den Jurisdiktionsgrenzen bearbeitet 1914. Das sächsische Gebiet ist mit blauer Farbe ausgezeichnet. Zum Unterschied vom historischen Atlas sind die Weganlagen und andere moderne Bezeichnungen wie für Bäder usw. in den Karten beibehalten worden, sollen die Karten doch ein wesentlich jüngeres Bild bieten als die österreichischen. Wünschenswert wäre die Auszeichnung der Distrikts- und Gemeindegrenzen gewesen.

In mehreren Arbeiten hat M. die Geschichte der Gerichtsverfassung der Sachsen in vielfacher Beziehung gefördert. Da dies zum Teil in kritischer Auseinandersetzung mit fremden Arbeiten geschieht und die Ergebnisse daher nicht immer übersichtlich in die Augen springen, hat sie M. in einem besonderen Aufsatz: Verfassungs- und Rechtsgeschichte (Korrespbl. 42 und 43) nochmals zusammengestellt, nicht ohne sie auch hier weiter zu fördern. Es ergab sich schon nach den Ausführungen Ms. im Korrespbl. 29, 4—5: die Entstehung der Stühle, des Königs- und Stuhlrichteramtes in der Hermannstädter Provinz oder den sogenannten sieben Stühlen, daß die sieben Stühle nicht auf Markgenossenschaften zurückgehen, wenn diese wohl mit den Gerichtssprengeln, wie dies ja auch in den Alpenländern und in anderen deutschen Landen der Fall war, zusammenfallen mögen. Für die Entstehung der besonderen Gerichtsbezirke ist vielmehr die Privilegierung der Ansiedler gerade wie in Ostdeutschland maßgebend gewesen. Die Komitate unterscheidet M. in Städtekomitate, deren Mittelpunkt eine Stadt bildet, und aus einzelnen Dörfern bestehende ländliche. Die Gerichtsverfassung der Hermannstädter Provinz, wie sie das Privileg König Andreas II. von 1224 geschaffen hat, erleidet in den Jahren 1325—1329 eine Umgestaltung durch die Einführung von Königsrichtern in den einzelnen Stühlen. König Ludwig I. hat 1366 die alte Grafschaftsverfassung vorübergehend wiederhergestellt, desgleichen König Matthias 1462—1464. Schon nach dem Privileg von 1224 sind die Vorsteher des Hermannstädter Stuhles als Stellvertreter des Grafen für alle anderen Stühle der Hermannstädter Provinz tätig und nun sprach man von den sieben Stühlen, indem der Hermannstädter Stuhl als derjenige, mit dem die Grafenrechte verbunden waren, nicht mitgezählt wurde. Besondere Studien hat M. den Grafen des Mediascher Provinzialverbandes oder der sogenannten zwei Stühle (Archiv. d. Ver. f. sieb. Landk. 34, S. 71f.) und den Grafen des Kronstädter Distriktes bezw. des Kronstädter Provinzialverbandes (a. a. O. 42, 307f.) gewidmet. Die Media-

Digitized by Google

scher Grafschaft ist 1402 beseitigt worden. Die Kronstädter Grafschaft lag im 15. Jhdt. in der Hand der Szekler-Grafen. Die Grafschaft umfaßte nicht bloß die sächsischen sogenannten freien Gemeinden, sondern auch eine Anzahl grundhöriger. Auch dieser Graf hatte einen Stellvertreter. Auch hier ist die Gerichtsbarkeit des Grafen mehr und mehr zurückgedrängt worden. Denn neben dem Grafen steht das Stadtgericht von Kronstadt, das ebenso wie in Bistritz an Stelle des Grafen trat, dem zuletzt nur mehr einige Zinse und Abgaben blieben, die 1498 mit dem Erwerb des Schlosses Törzburg ebenfalls an die Stadt Kronstadt gefallen sind. Daher gibt es in Kronstadt nicht Königsrichter wie in der Hermannstädter Provinz. Neben diesen Königsrichtern bestehen Stuhlrichter für die niedere Gerichtsbarkeit. Schwieriger zu erklären ist die Stellung der sogenannten Erbgräfen, die vom magyarischen Comes zu unterscheiden sind. Die Grävenwürde liegt in der Hand deutscher Geschlechter. Die Aufgabe dieser Gräven bleibt dunkel. Die Nationsgemeinde ist schon 1315 vorhanden, da die zwei Stühle mit den sieben Stühlen als politische Einheit auftreten. Ein kleiner Aufsatz über: die Vier Komestannen beschäftigt sich mit einer Ehrung, die nach nicht seltenem Brauche dem Sachsengrafen durch Aufstecken von vier Tannenbäumchen vor seinem Hause bei feierlichen Gelegenheiten gebührt.

Neuzeitliche Fragen erörtern andere Arbeiten des Verf. In eingehender Weise wird: die Türkenherrschaft in Siebenbürgen, Verfassungsrechtliches Verhältnis Siebenbürgens zur Pforte 1541—1688 geschildert (Institutul pentru studiul Europei sudorientale II, Südeuropäisches Forschungsinstitut, Sektion Hermannstadt, Deutsche Abteilung II) als lehrreiches Beispiel des Verhältnisses der türkischen Vasallenländer zur Pforte. Ein Aufsatz aus der Festschrift für Bischof Dr. Friedrich Teutsch beschäftigt sich mit der Verlegung des siebenbürgisch-sächsischen (evangelischen) Bischofssitzes von Hermannstadt nach Birthäler. Ein weiterer im Korrespbl. 30 über die Entwickelung der siebenbürgischen Gesetzgebungsformen in den Jahren 1690 bis 1703, der Zeit des Überganges des Landes an die Habsburger. Endlich eine Arbeit im Archiv d. Ver. f. sieb. Landk. 42 mit der sächsischen Nationalbuchhaltung oder dem Komitialrevisorat, einer im 18. Jhdt. erwachsenen Einrichtung, lehrreich wegen des Kampfes der Sachsen um ihre Autonomie.

Diese Übersicht schon lehrt, wie reich und fruchtbar das Arbeitsgebiet Georg Müllers ist. Möge es ihm beschieden sein, zur Aufhellung der Geschichte seines Volksstammes in vielen neuen Arbeiten tätig sein zu können.

Dr. Hans Voltelini.

Digitized by Google

Literatur.

Fünfundzwanzig lateinische weltliche Rhythmen aus der Frühzeit (VI. bis XI. Jahrhundert). Ausgewählt von Dr. Fedor Schneider. Rom, W. Regenberg, 1925. XIV u. 42 S. 8°. (Texte zur Kulturgeschichte des Mittelalters, herausgegeben von Fedor Schneider, 1. Heft.)

Das Heftchen ist schon deshalb mit Freude zu begrüßen, weil es der neuerdings so stark gewordenen Liebe zur mittelalterlichen Kulturgeschichte dient. Besonders daß es weltliche Gedichte enthält, ist im Hinblick auf die jetzt da und dort im Zuge befindliche Erforschung der ‚Diesseitsstimmung' des Mittelalters von Bedeutung!

Die vorliegende Rhythmensammlung enthält hauptsächlich Schlacht- und Siegesgesänge, Totenklagen auf verstorbene Herrscher, Jahreszeiten- und Liebeslieder. Jeden Freund mittellateinischer Dichtung wird es freuen, den herrlichen Versen auf die Schlacht bei Fontenoy (n. 12), dem wundervoll sehnsüchtigen Frühlingslied ‚Levis exsurgit zephyrus' (n. 18), der kulturgeschichtlich überaus interessanten Invitatio amicae ‚Iam dulcis amica venito' (n. 16) oder dem besterzählten deutschen Schwank des frühen Mittelalters, dem Modus Liebinc (n. 22), zu begegnen.

Wenn eine bescheidene Einwendung gestattet ist, so sei — für eine zweite Auflage — bemerkt, daß bei der knappen Fassung des Vorwortes die wenigen Sätze über den ‚Gang der Verbreitung' der rhythmischen Dichtung doch wohl zu kategorisch klingen. Im einzelnen ist z. B. im Zusammenhang damit die Bezeichnung des erwähnten Frühlingsliedes n. 18 im Inhaltsverzeichnis als ‚südfranzösisch', ohne daß auch nur ein Fragezeichen beigesetzt wäre, irreführend. Denn die Heimat dieses Gedichtes ist durchaus strittig und man neigt jetzt eher dazu, in dieser Frauenklage die schönste Blüte rheinischer Lyrik zu sehen. Jedenfalls ist die Feststellung des Anteiles, den Italien, Frankreich und doch auch bereits Deutschland oder gar England an der ersten Blüte mittelalterlicher Geisteskultur nehmen, die wichtigste Aufgabe der Forschung, deren Lösung nicht vorgegriffen werden sollte.

Endlich wäre zu wünschen, daß eines der folgenden Bändchen dieser Sammlung doch auch geistliche Rhythmen bringe, da das Mittelalter nun einmal nicht anders als irdisch und jenseitig zugleich zu erfassen ist. Man denke nur an die Beziehungen zwischen Marienpoesie und Liebeslyrik.

Wien. Paul Kletler.

Digitized by Google

Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters. Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht. Herausgegeben von Albert Brackmann. München Verlag der Münchner Drucke 1926. VIII und 707 SS. Mit einem Bildnis Paul Kehrs, 4 Tafeln und 5 Abbildungen im Text. — 8°. — M. 25.—.

Sprächen nicht gewisse Umstände zugunsten der Festschriften, so müßte man der vielfach hörbaren Klage zustimmen, das Überhandnehmen solcher Veröffentlichungen sei zu einem wahren Übel geworden. Tatsächlich stehen Ehrengabe und Bedeutung des Gefeierten, wenigstens in den Augen des Fernerstehenden, nicht immer im rechten Verhältnis, die Nötigung zur Beteiligung an derartigen Schriften bedeutet für manche Gelehrte einen gewissen Zwang zu Zersplitterung ihrer Kraft und die Festschriften selbst stellen vielfach eine mehr oder weniger zusammenhanglose Anhäufung kurzer Abhandlungen dar, die zum Teil bloße Abschnitzel von größeren Untersuchungen und deshalb nicht eben durchwegs wertvoll sind. Wenn allerdings eine solche Veröffentlichung dem rechten Mann gilt und wenn sie dank der ausgeprägten wissenschaftlichen Persönlichkeit des Betreffenden sowie dank der zielbewußten Leitung des Herausgebers eine stoffliche oder richtungsmäßige Einheit bildet, zusammengefügt aus hochwertigen Beiträgen, dann darf man sich einer solchen Festgabe freuen. Dies trifft nun voll und ganz im vorliegenden Fall zu.

An Paul Kehrs Leistung und Bedeutung zu erinnern, wäre überflüssig. Der Name dieses Forschers und Organisators im großen Stil sagt genug. Deshalb konnte sich auch A. Brackmann im Vorwort der Festschrift (S. VII—VIII) darauf beschränken, in knappen Sätzen den Ertrag von Kehrs Lebenswerk nur andeutungsweise zu berühren.

Die Festschrift erhielt ihr Gepräge durch die Einstellung auf die wissenschaftliche Eigenart des Gefeierten. Abhandlungen zur Geschichte des Papsttums und der Kirche sowie zur Quellen-, namentlich der Urkundenforschung wiegen vor. Ein kurzer Überblick über den Inhalt des starken Bandes mag einen Begriff von der Bedeutung des hier Gebotenen geben.

E. Caspar (Die älteste römische Bischofsliste, S. 1—22) umreißt und erläutert die Ergebnisse seines gleichnamigen Buches. Danach war die seit Anfang des 4. Jahrhunderts bezeugte Liste der Nachfolger Petri ursprünglich nur eine Reihe apostolischer Sukzessionen und wurde erst nachträglich mit Daten versehen sowie zur Bischofsliste umgedeutet. Die Auffassung von einer autoritativen, durch jene Sukzessionen getragenen Tradition sowie die Namenreihe selbst, die im Kern gute Überlieferung birgt, stellen sich somit nach Caspar als älter als die Entwicklung der monarchischen Bischofsverfassung der römischen Kirche dar. E. Silva-Tarouca (Die Quellen der Briefsammlungen Papst Leos d. Gr., ein Beitrag zur Frage nach den Quellen der ältesten Papstbriefsammlungen, S. 23—47) zeigt durch Untersuchung einer Briefgruppe der Jahre 446—60, daß die Vorlagen der Briefsammlungen Leos, die kleineren Sondersammlungen des 6. Jahrhunderts, größtenteils mittelbar aus den Papstregistern geschöpft haben und zwar durch Vermittlung am päpstlichen Hof hergestellter Sonderbriefsammlungen und bischöflicher Gesta, die päpstliche Schreiben enthielten, welche ihrer Wichtigkeit halber auf Grund der Register vervielfältigt und so verbreitet worden waren. B. Krusch (Ein Bericht der päpstlichen Kanzlei an Papst Johannes I. von

Digitized by Google

526 und die Oxforder Hs. Digby 63 von 814, S. 48—58) gibt einen auf Grund mehrerer Hss. verbesserten Text der Suggestio des Primicerius notariorum Bonifatius in Sachen der Osterfeier. 3 Tafeln bieten Proben der Oxforder Hs. Digby 63. L. Schiaparelli (Note diplomatiche sui più antichi documenti Cremonesi [sec. VII.—VIII.], S. 59—101) widerlegt ausführlich den Versuch E. Mayers, die Cremoneser Urkunden der Langobardenzeit zu retten, weist diese Gruppe neuerdings und wohl endgültig als Fälschung Dragonis nach und zeigt, wie dieser Mann teils nach gedruckten, teils nach handschriftlichen (z. T. bereits verfälschten) Vorlagen unter Anwendung verschiedenster Vorsichtsmaßnahmen arbeitete. E. Carusi (Briciole archivistiche. Di alcuni monasteri di S. Stefano nell' Abruzzo Chietino, S. 102—15) sucht Örtlichkeit und Entwicklung einiger St. Stephansklöster in der genannten Gegend zu ermitteln und gibt Aufschlüsse über die mit diesen Anstalten zusammenhängenden chronikalisch-legendaren Geschichtsquellen des 11.—12. Jhs. E. Heymann (Zur Textkritik der Lex Bajuwariorum, S. 116—37) legt seinen vermittelnden Standpunkt in der bekannten Angelegenheit der Ausgabe des bayrischen Volksrechts durch E. v. Schwind dar. W. Levison (Analecta pontificia S. 138—45) macht auf Bruchstücke einer vermutlich aus Werden stammenden, zu Düsseldorf befindlichen, um 800 entstandenen Hs. der Collectio Quesnelliana aufmerksam und erklärt die Legende von der Einweihung der Syburger Kirche durch P. Leo III. durch Annahme einer Übertragung der Legende von der Einweihung der Aachener Marienkapelle durch diesen Papst. E. Perels (Papst Nikolaus I. im Streit zwischen Le Mans und S. Calais, S. 146—62) unternimmt den Nachweis, daß der Papstbrief n. 111 an Hinkmar v. Reims echt und das Privileg n. 159 für S. Calais keine Fälschung, sondern ein nicht genehmigter, in die Register Nikolaus I. verschlagener Empfängerentwurf sei. A. Mercati (Frammenti in papiro di un diploma imperiale a favore della chiesa Romana, S. 163—67) veröffentlicht und bespricht zwei aus Sancta Sanctorum stammende, jetzt in der Vatikanischen Bibliothek verwahrte, in karolingischer Minuskel des ausgehenden 9. Jhs. auf Papyrus geschriebene Bruchstücke eines kaiserlichen, vielleicht von Wido und Lambert im Frühjahr 892 ausgestellten Paktums für die römische Kirche. Für genauere Untersuchungen ist die Abbildung der Papyrusstücke auf Tafel IV erwünscht. E. E. Stengel (Über den Ursprung der Ministerialität S. 168—84) wendet sich, gestützt auf Quellenstellen der karolingischen und ludolfingischen Zeit, gegen die Zuspitzung der Ministerialentheorie als Kriegs- oder als Amtstheorie. Die Ministerialen hätten sich vielmehr u. zw. schon seit der Frankenzeit allmählich dadurch entwickelt, daß sich aus der Masse der (aus einstigen Unfreien oder Liten sowie aus einstigen Freien erwachsenen) Schutzhörigen jene heraushoben, die zu höheren Diensten herangezogen wurden, wobei Waffen- und sonstiger höherer Dienst als gleichwertig galten und einander ablösten. F. Schneider (Aus S. Giorgio in Braida zu Verona, S. 185—206) macht Mitteilungen aus dem Archiv des genannten Klosters. Es ergeben sich hauptsächlich Nachrichten über Familie, Besitz und Stellung des Gründers dieser Anstalt, Cadalus, des nachmaligen Gegenpapstes, über die Klostergeschichte, auch kleine Ergänzungen zur Kenntnis der Reichsverwaltung in Verona. 8 Urkundenbeilagen sind angeschlossen. K. Strecker (Die Örtlichkeit der Königsbegegnung im Ruodlieb, S. 207—14) erläutert eine dunkle, seit Giesebrecht auf die Begegnung zwischen Heinrich II. und Robert von Frankreich (1023)

Digitized by Google

bezogene Stelle dieses Gedichtes in bezug auf die Auffassung der geschilderten Örtlichkeiten. An jener geschichtlichen Beziehung zweifelt er und deutet nur auf die Möglichkeit einer Liedvorlage hin. A. Brackmann (Die Anfänge von Hirsau, S. 215—32) erweist, eingehendere Ausführungen vorbehaltend, daß die Urkunde Gregors VII. sowie das von den im Geist Clunys 1080—90 eingeschobenen Sätzen gereinigte Diplom Heinrichs IV. für Hirsau von 1075 der Auffassung Heinrichs III. und Leos IX. entsprachen, daß somit Abt Wilhelm damals noch auf dem Standpunkt der St. Emmeramer Regel stand, daß Hirsau der Reform erst 1079 gewonnen wurde und daß Gregor VII. den praktischen Kampf um die römische Freiheit der Klöster in Deutschland erst fünf Jahre nach der Fastensynode von 1075 eröffnete. B. Schmeidler (Über den wahren Verfasser der Vita Heinrici IV. imperatoris, S. 233—49) sucht, die Beweise einstweilen nur andeutend, mittels weitgespannter Diktatuntersuchungen, die dereinst zur Nachweisung mancher Helfer Heinrichs IV. führen sollen, Leben und Tätigkeit eines Mannes zu ermitteln, der zuerst im Dienst des Erzbischof von Mainz als Diktator tätig gewesen sei, von Weihnachten 1075 bis 1106, Heinrich IV. als Verfasser von Urkunden, Briefen und Aktenstücken, als Fälscher und als Verfasser einer Streitschrift gedient und zuletzt auch die Vita Heinrici geschrieben habe. H. Krabbo (Eine Schilderung der Elbslawen aus dem Jahre 1108, S. 250—62) bringt quellenmäßige Belege für fast alle Vorwürfe, die den Elbslawen in einem Aufruf von 1108 zur Slawenheerfahrt gemacht werden. W. Smidt (Über den Verfasser der drei letzten Redaktionen der Chronik Leos von Monte Cassino, S. 263—86) schreibt die Fassungen 2—4 dieses Geschichtswerkes, als deren letzte er 2 betrachtet, Petrus diaconus zu; erst dieser weit unter Leo stehende Schriftsteller habe die Normannengeschichte des Amatus benutzt. A. Hofmeister (Puer, iuvenis, senex. Zum Verständnis der mittelalterlichen Altersbezeichnungen, S. 287—316) zeigt, auf viele lehrreiche Fälle der Stauferzeit eingehend und manche Fragen, so die der rechtlichen Altersgrenzen hereinziehend, daß in den Quellen des 12. Jahrhunderts großenteils ein bis auf Isidor von Sevilla zurückgehender, von dem unsern abweichender Sprachgebrauch in bezug auf Bezeichnung der Altersstufen herrschte, daß sich durch vorsichtige Beachtung und Untersuchung dieses Sprachgebrauchs wichtige Ergebnisse betreffs des Alters bedeutender Männer sowie ganz allgemein Einblicke in Geistesleben und Denkformen des Mittelalters gewinnen lassen. E. v. Ottenthal (Die Urkundenfälschungen von Hillersleben, S. 317—46) weist drei Bischofsurkunden und eine Urkunde Lothars III. für Hillersleben als Fälschungen auf echter Grundlage nach, Fälschungen, von denen jede für sich und zu anderem Zweck entstand. H. Hirsch (Die gefälschten Diplome für die Bracciforte und Rizzoli in Piacenza. Zur Entstehungszeit der unechten Kaiserurkunden des Klosters Bobbio, S. 347—63) führt, indem er einige Fälschungen (eine Urkunde Ottos III. für die Bracciforte, die zugehörige Bestätigungsurkunde Lothars III. und eine mit den Bobbieser Fälschungen zusammenhängende Urkunde Konrads III. für die Rizzoli) behandelt, an einem anschaulichen Fall vor Augen, welche Schwierigkeiten die kritische Untersuchung der Kaiserurkunden für italienische Adelsgeschlechter, namentlich die Ermittlung der handschriftlichen Überlieferung und das Herankommen an sie bietet. Valls-Taberner (Ein Konzil zu Lerida im Jahr 1155, S. 364—68) teilt die Beschlüsse eines bisher unbekannten, vermutlich unter

Digitized by Google

Beteiligung des Kardinallegaten Hyazinth abgehaltenen Konzils zu Lerida mit. W. Holtzmann (Anecdota Veronensia, S. 369—75) veröffentlicht fünf Veroneser Verhältnisse betreffende Urkunden geistlicher Aussteller aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts unter Beigabe einiger Erläuterungen. F. Güterbock (Zum Schisma unter Alexander III. Die Überlieferung des Tolosanus und die Stellungnahme der Romagna und Emilia, S. 376—97) weist nach, daß die in der Faentiner Chronik des Tolosanus erwähnte Sendung Abt Erlebolds von Stablo und Bischof H(einrichs) von Lüttich in den Februar 1167 gehört und gibt eine kurze Darstellung der politischen und kirchenpolitischen Entwicklung der Dinge in der Emilia und Romagna während des Schismas unter Friedrich I. W. Erben (Die erzählenden Sätze der Gelnhäuser Urkunde [Stumpf n. 4301], S. 398—414) stützt durch genaue paläographische Untersuchung Hallers Lesung *trina* (statt *quia*) in der vierten Zeile dieses wichtigen Schriftstücks und sichert diese Annahme, indem er durch genaue Untersuchung der Anwendung von Interpunktion und Großbuchstaben sowie durch stilkritische Vergleichung die Zweisätzigkeit der Narratio wahrscheinlich macht; Er schließt mit der vorläufigen Mitteilung, er glaube den Verfasser von St. 4301 in der Umgebung des Kanzlers Gottfried, wo nicht in diesem selbst, gefunden zu haben. K. Wenck (Die römischen Päpste zwischen Alexander III. und Innozenz III. und der Designationsversuch Weihnachten 1197, S. 415—74) schildert unter Verwertung noch ungenutzter, namentlich englischer Quellen das Papsttum und die Persönlichkeiten der Päpste während der Jahre 1177—97. Besonders werden die Einflüsse des Verhältnisses zwischen Papst und Stadt Rom, die Einwirkungen des Kardinalskollegs und einzelner Kardinäle und die Beziehungen zu den Westmächten verfolgt und zur Aufhellung des Verlaufes der Dinge ausgewertet. Viele wichtige Erscheinungen und Persönlichkeiten treten in neues Licht. Es sei etwa auf den Nachweis aufmerksam gemacht, daß Cölestin III. in seinen letzten Monaten von Kardinal Johann von St. Paul, einem Colonna, (und nicht von Lothar von Segni) geleitet wurde und daß er, allerdings vergeblich, versuchte, zugunsten Johanns abzudanken oder sonstwie dessen Wahl zu seinem Nachfolger durchzusetzen. J. Haller (Innozenz III. und Otto IV., S. 475—507) stellt die Politik der genannten Männer bis zum Juni 1201 eingehend und vielfach in neuer Beleuchtung dar und sucht das Vorhandensein der Versprechungsurkunde Ottos IV. in einer datierten, im päpstlichen Register eingetragenen (B) und einer unvollständigen und undatierten, in Urschrift erhaltenen Fassung (A) durch die Annahme zu erklären, daß Otto und die Seinen im Bewußtsein des Drückenden der päpstlichen Forderungen, versucht hätten, die unbequemsten Bestimmungen (betreffs des Friedensschlusses mit Frankreich und der Wiederholung der Versprechungen bei der Kaiserkrönung) in der von Innozenz geforderten Urkunde (A) auszulassen; die plumpe List sei entdeckt und eine vollständige, in der Urschrift aber gleichfalls undatierte Ausfertigung (B) hergestellt, A jedoch zur Kennzeichnung Ottos nach Rom gesandt worden. E. Sthamer (Die vatikanischen Handschriften der Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien, S. 508—25) gelangt durch Untersuchung der genannten Hss. und der Cassineser Bruchstücke zum Schluß, daß auch die griechischen Hss. der Konstitutionen nicht die Urform überlieferten; es seien noch eine Reihe in ihnen enthaltener Stücke als Nachträge auszuscheiden, bei der Kodifikation von Melfi seien manche

Digitized by Google

noch in Kraft stehende Verordnungen übersehen worden, anderseits hätten nicht alle diese beiseitegelassenen Gesetze ihre Gültigkeit verloren. H. Nabholz (Die neueste Forschung über die Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 526—48) lehnt die zuletzt von K. Mayer unternommenen Versuche, die Sagen über die Anfänge der Eidgenossenschaft mehr oder weniger zu retten, ab und kennzeichnet die Unterlassungen bei der bisherigen Erforschung dieses Gegenstandes sowie die Aufgaben, die dabei noch zu lösen wären. Er sieht im Bundesbrief von 1291 bzw. in dessen Vorlage einen Bund zum Schutz des bestehenden Rechtszustands und erweist, daß die einzige Zusatzbestimmung des Bundesbriefs, die sich gegen fremde Richter wendet, derselben Absicht diente. H. Breßlau (Die erste Sendung des Dominikaners Nikolaus von Ligny, später Bischofs von Butrinto, an den päpstlichen Hof und die Promissionsurkunden Heinrichs VII. von Hagenau und Lausanne, S. 549—60) schildert die Verhandlungen, die zu den Promissionsurkunden Heinrichs VII. von 1310 August 17 Hagenau und 1310 Okt. 11 Lausanne führten, deren erste von Nikolaus von Ligny an den päpstlichen Hof gesandt wurde. M. Klinkenborg (Die Urkunden des Domkapitels zu Brandenburg über seine Rechte an der Havel, S. 561—70) behandelt die großenteils erfolgreichen, zu Ende des 14. Jahrhunderts unternommenen Versuche des Brandenburger Kapitels, seine Rechte an der Havel durch Aneignung und durch Fälschung der Urkunde Markgraf Ottos II. von 1187 vermutlich auch der Urkunden Markgraf Johanns von 1316 und Bischof Johanns von Brandenburg von 1321 auszudehnen. P. Guidi (La coronazione d' Innocenzo VI, S. 571—90) teilt eine sehr eingehende Aufzeichnung über die für die Krönung des genannten Papstes aufgewendeten Kosten mit. G. Leidinger (Ein Bruchstück einer unbekannten deutschen Chronik des 14. Jahrhunderts, S. 591—94) veröffentlicht ein kurzes Bruchstück einer vielleicht in Bayern entstandenen, auf den größeren Heilbronner Annalen und der Chronica minor eines Erfurter Minoriten fußenden deutschen Chronik. R. Scholz (Eine Geschichte und Kritik der Kirchenverfassung vom Jahre 1406 nach einer ungedruckten Reformschrift besprochen, S. 595—621) gibt Inhaltsangabe und Würdigung einer bisher fast unbeachteten, merkwürdigen, 1406 vermutlich von Michael Pauli de Pelagallo zu Siena verfaßten Reformschrift, die, durch Vorliebe für Frankreich und die Griechen auffallend, eine Herstellung der Einheit in der gesamten Christenheit vermittelst einer Kirchenreform anstrebt, welche die Papstkirche mittels grundsätzlichen Zurückgreifens auf die alte synodal-episkopale Kirchenverfassung reorganisieren soll, während die Beseitigung des päpstlichen Schismas lediglich als Angelegenheit der römischen Kirchenprovinz betrachtet wird. E. Göller (Die Kubikulare im Dienste der päpstlichen Hofverwaltung vom 12.—15. Jahrhundert, S. 622—47) bespricht Zahl, Befugnisse und Einkünfte der seit dem 12. Jahrhundert deutlicher hervortretenden Kubikulare, darunter auch ihre Tätigkeit bei der Erledigung der Suppliken, wobei er sich besonders auf eine Hofordnung von 1409 stützt. K. Schottenloher (Kaiserliche Dichterkrönungen im heiligen römischen Reiche deutscher Nation, S. 648—73) stellt dar, wie der aus dem Geist des Humanismus in Italien erwachsene, zuerst von Karl IV. 1355 zu Pisa geübte, dann auf deutschen Boden verpflanzte Brauch der Dichterkrönung unter Maximilian I. seine höchste Blüte erlebte, dann aber, immer mehr in die Hände der Hofpfalzgrafen übergehend, seine Bedeutung verlor, aber schattenhaft bis zum Ende des alten Reiches

Digitized by Google

weiterlebte; Wiedergaben von fünf Holzschnitten, gekrönte Dichter und die Abzeichen des Wiener Poetenkollegs darstellend, sind beigefügt. K. Schellhaß (Wissenschaftliche Forschungen unter Gregor XIII. für die Neuausgabe des gratianischen Dekrets, S. 674—90) macht in regestenartiger Form Mitteilungen aus dem Briefwechsel, der im Dienst der Quellen- und Handschriftenforschung für dieses Unternehmen geführt wurde. J. Müller (Neugarts Briefwechsel mit St. Gallen, S. 691—705) schildert die Auseinandersetzungen des Herausgebers des Codex diplomaticus Alemanniae mit St. Gallen über die Frage der Veröffentlichung der St. Galler Traditionen.

Der knappe Raum verbietet, zu den einzelnen Arbeiten Stellung zu nehmen und ihre Bedeutung zu würdigen. Der Sachkundige dürfte wohl schon mit Hilfe dieser unvollkommenen Übersicht zu erkennen vermögen, daß unter den in »Papsttum und Kaisertum« enthaltenen Abhandlungen nicht wenige sind, die wichtige Fragen in grundlegender Weise gefördert haben. Herausgeber und Mitarbeiter mögen sich ihres Werkes freuen. Die Festschrift ist des Gefeierten würdig.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14.—17. Jahrhundert. Eine methodologische Studie. Von Dr. phil. Werner Schnyder. (Heft 1 d. Bds. XIV der Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft.) Verlag von Gebr. Leemann & Co. A.-G. Zürich-Selnau. 1925. 112 S. und 5 Beilagen.

Vor mehr als 25 Jahren hat Ferdinand Buomberger in seiner Arbeit über „Bevölkerungs- und Vermögensstatistik in der Stadt und Landschaft Freiburg im Üchtland um die Mitte des 15. Jahrhunderts" nicht nur das Ergebnis einer der wenigen aus dem Mittelalter bekannten Volkszählungen der Forschung zugänglich gemacht, sondern auch durch seine Ausführungen die Diskussion über gewisse prinzipielle Fragen der historischen Bevölkerungsstatistik in Fluß gebracht. Abermals hat jetzt ein Schweizer Forscher auf diesem Gebiete wichtige Arbeit geleistet. Schnyder wählte Stadt und Landschaft Zürich zum Gegenstand seiner Forschung. Sichert schon die Bedeutung der Stadt Zürich einer Arbeit, die sich mit ihrer Bevölkerung vom 14.—17. Jahrhundert befaßt, ein weit über das lokale hinausgehendes Interesse, so darf die vorliegende Arbeit um ihres methodologischen Teiles willen allgemeine Beachtung für sich beanspruchen. Ein reiches Quellenmaterial, das z. T. wie in den ältesten Steuerbüchern des 14. Jahrhunderts im Drucke vorliegt, ließ eine bevölkerungsstatistische Untersuchung bei Zürich besonders aussichtsreich und verlockend erscheinen. Der Verfasser teilt seine Abhandlung in vier Abschnitte: Die Grundlagen der Arbeitsmethode, die Arbeitsmethode, die Ergebnisse, die Bevölkerungsbewegung. Der erstgenannte gibt einen Überblick und eine Charakteristik der Quellen, als die die Steuerverzeichnisse, die Mannschafts- und Zunftverzeichnisse und die Kirchenbücher herangezogen werden. Die wichtige Frage der Vollständigkeit der Steuerbücher, deren Vernachlässigung der oben genannten Arbeit Buombergers so nachteilig geworden war, wird hier erörtert, der Kreis jener Schichten der Bevölkerung, die infolge Steuerexemptionen in den Steuerverzeichnissen nicht

Digitized by Google

in Erscheinung treten, sorgfältig umschrieben. Das zweite Kapitel ist der Methode gewidmet. Es erscheint mir als das wichtigste und vielleicht das beste des Buches. Der Haushaltungsbegriff steht im Mittelpunkt der Erörterungen. Schnyder hat in ebenso sorgfältiger wie kritischer Weise den Haushaltungsbegriff, der sich aus den beiden Hauptquellenarten, den Steuerbüchern und Bevölkerungsverzeichnissen, ergibt, analysiert und auf Grund desselben den Haushaltungsfaktor (die Anzahl der Seelen, die durchschnittlich auf einen Haushalt entfällt) ermittelt, u. zw. stets einen Maximal- und Minimalfaktor. Mit Recht hebt er hervor, wie bedenklich die Übertragung von Verhältniszahlen, die aus den Volkszählungen der letzten Jahrhunderte gewonnen wurden, auf mittelalterliche Verhältnisse ist, und er hat es daher auch mit Ausnahme eines einzigen Falles vermieden, sich bei seinen Berechnungen auf Reduktionsfaktoren zu stützen, die einer späteren Zeit angehören. Es würde zu weit führen, hier aufzuzeigen, wie der Verfasser die aus einer Quelle geschöpften Ergebnisse durch die Berechnungen aus anderen Quellen überprüft, es genüge die Feststellung, daß die Berechnungen vollkommen einwandfrei sind. Die derart berechneten Einwohnerzahlen, die für die Stadt Zürich im engeren Sinne, für die Stadt einschließlich ihrer Vorstädte und für die Landschaft gesondert nach gewissen Perioden angegeben werden, bleiben hinter den bisherigen Schätzungen und Berechnungen einigermaßen zurück, es ist die gleiche Erfahrung, die man bereits zu wiederholten Malen hinsichtlich der Bevölkerungszahl mittelalterlicher Städte machen mußte. Schnyder beziffert die Einwohner Zürichs einschließlich der Vorstädte für 1357 auf 5825—6450 (ohne Vorstädte auf 5400—5975), für 1376 auf 5200—5750 (ohne Vorstädte auf 4650—5150), für 1401 auf 5700—6300 (ohne Vorstädte auf 5150—5750) und für 1467 auf 4325—4700 (ohne Vorstädte!). Die Bevölkerungszahl der Landschaft wird für das Jahr 1467 mit rund 26.700—28.900 Personen berechnet. Bei der Berechnung der Bevölkerung der Landschaft hat sich aber der Verfasser nicht damit begnügt, die Gesamtzahl festzustellen, sondern er ist auch der Frage der Bevölkerungsdichte nachgegangen und hat sie für die einzelnen Gemeinden festgestellt und in einer Dichtigkeitskarte dargestellt. Dabei ergaben sich ihm sehr interessante Beziehungen zwischen Bevölkerungsdichte, Bodenbeschaffenheit und Bodennutzungsformen. Der letzte Abschnitt des Buches behandelt die Bevölkerungsbewegung in Stadt und Landschaft. Die statistischen Ergebnisse werden hier in Beziehung gesetzt zu den allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Vorgängen in der Periode von 1357—1634 und die enge Verknüpfung zwischen der Bevölkerungsbewegung und dem wirtschaftlichen Aufschwung oder Niedergang Zürichs wird vom Verfasser deutlich gemacht. Eine Fülle anregender Probleme zeigt sich hier in neuem Lichte. Man kann nur wünschen, daß die in ihrer Methode und Anlage ausgezeichnete Arbeit auch anderwärts Nachahmung finden möge.

Wien. Lothar Groß.

Deutscher Liberalismus im Zeitalter Bismarcks. Eine politische Briefsammlung. 1. Band: Die Sturmjahre der preußisch-deutschen Einigung 1859—1870. Politische Briefe aus dem Nachlaß liberaler Parteiführer. Ausgewählt und bearbeitet von Julius Heyder-

Digitized by Google

hoff. Kurt Schroeder Verlag, Bonn und Leipzig 1925. 2. Band: Im Neuen Reich 1871—1890. Ausgewählt und bearbeitet von Paul Wentzcke. Ebda. 1926.

Wer in der nächsten Zeit die Geschichte Deutschlands der Jahre 1859 bis 1890 wird schreiben wollen, der wird immer wieder zu dieser überaus wertvollen Sammlung greifen müssen. Nicht weniger als 906 Briefe aus dem Nachlaß von sechsundzwanzig liberalen Parteiführern sind in den zwei Bänden vereinigt. Selbstverständlich wird uns dadurch ein Einblick in die Auffassung und in die Denkweise jener Politiker eröffnet, die in jenen Jahren einen Großteil der Gebildeten ganz Deutschlands hinter sich hatten. Zugleich lernen wir die Triebfedern ihres Handelns bisweilen deutlicher kennen, als dies vordem möglich war. Auch da gilt ja das Wort, daß es zumeist die Sieger sind, die die Geschichte schreiben. Wir haben uns doch zu stark daran gewöhnt, den schließlichen Erfolg zum Maßstab der Dinge zu machen. Dies gilt besonders für die Zeit der Ministerschaft Bismarcks in Preußen vor 1866. War man aber auch bisweilen ungerecht gegen die liberale Opposition, so muß man doch selbst nach dieser Briefveröffentlichung feststellen, daß auch da die Gestalt Bismarcks in den Mittelpunkt rückt. Sie ist es, die die Geister beherrscht. Zunächst freilich vorwiegend in negativem Sinne. Die grundsätzliche Gegnerschaft in innerpolitischen Fragen beherrscht so sehr ihr Denken, daß sie die Gleichstrebigkeit ihrer und Bismarcks außenpolitischer Ziele gar nicht bemerken, vielfach, wie es scheint, nicht bemerken wollen. Aus diesen Andeutungen wird bereits klar, welche Bedeutung für die Geschichte der kleindeutschen Bewegung dieser Publikation innewohnt. Natürlich fallen hier auch breite Lichter auf die Zeit der Gründung des Deutschen Reiches und die ersten zwanzig Jahre seines Bestandes. Die Auseinandersetzungen des Liberalismus mit dem Nationalstaatsgedanken, wie er sich im Reiche verwirklichte, führte ja zu inneren Spaltungen im Liberalismus selbst und damit notwendigerweise zu Auseinandersetzungen mit allen wichtigeren politischen und kulturpolitischen Fragen der Zeit.

Es kann nicht Aufgabe dieser Besprechung sein, die Ergebnisse dieser Veröffentlichung hier auszubreiten. Dazu bedürfte es eines viel breiteren Raumes, als er uns zur Verfügung steht. Überdies lassen die Bemerkungen der beiden Herausgeber hoffen, daß sie selbst noch an die Verwertung des von ihnen gebotenen Stoffes schreiten werden. Mindestens Paul Wentzcke hat es noch nicht endgültig aufgegeben, eine Geschichte der Nationalliberalen Partei zu schreiben. Während von ihm der zweite Band, ‚Im Neuen Reich 1871—1890', herausgegeben wurde, tritt uns für den ersten Band, ‚Die Sturmjahre der preußisch-deutschen Einigung 1850—1870', Julius Heyderhoff als verantwortlich entgegen. Diesem erwuchs jene Aufgabe, als er sich mit dem Plane trug, ‚in der Persönlichkeit Karl Twestens den engeren Kreis der preußischen Liberalen und ihren Kampf mit der Krone in der Konfliktszeit zu schildern'. Die Ungunst der Gegenwart ließ H. von dieser Absicht zurücktreten. An Stelle einer Darstellung wurde uns die Briefausgabe geboten. Diese Ausgabe erweist sich in mehr als einer Hinsicht als etwa Neues. Zunächst schon in der Einreihung von Briefen aus verschiedenen Nachlässen und von verschiedenen Urhebern in einer sachlich bestimmten Einheit, in unserem Falle also durch den Titel ‚Deutscher Liberalismus im Zeitalter

Digitized by Google

Bismarcks« bestimmt. Ohne Zweifel bringt eine solche Zusammenstellung manche Vorteile, erleichtert für den Herausgeber namentlich die Sonderung des Wichtigen vom Unwichtigen. Andererseits soll nicht verschwiegen werden, daß durch eine derartige Verschmelzung von Stücken verschiedener Herkunft die Einheit der einzelnen Briefnachlässe zerrissen und künftigen Sonderausgaben der Weg abgeschnitten wird. Im Zuge dieser Auslese wurden auch keineswegs alle Briefe in ihrer Gänze abgedruckt. All dies erfordert natürlich sehr viel Takt und reiche Kenntnis des Stoffes. Soweit man als Fernstehender ein Urteil abzugeben vermag, gewinnt man bei der Durchsicht dieser Veröffentlichung allerdings die Überzeugung, daß solche Voraussetzungen bei den Herausgebern in jeder Hinsicht zugetroffen sind. Ihre Liebe zu dem Gegenstand, dem dieses Werk gewidmet ist, und die Sorgfalt, die der Verleger an die beiden Bände in bezug auf Ausstattung gewandt hat, sind eine Einung eingegangen, die dem Ganzen zugute kam. Angesichts solcher Vorzüge verlieren die Ausstellungen, die man machen könnte, so sehr an Gewicht, daß es gar nicht lohnt, ihrer Erwähnung zu tun.

Wilhelm Bauer.

Berthold Bretholz, Abriß der Geschichte Österreich-Ungarns. Im Geschichtswerk für höhere Schulen, herausgegeben von Arnold Reimann, Teil IV: Landschaftliche Beihefte, Heft 5. 110 S.

Das Gesamtwerk wurde bereits als ausgezeichnetes Unterrichtsmittel in dieser Zeitschrift, Band 40/42, S. 176 f., angezeigt. Das vorliegende Heft gehört den landschaftlichen Beiheften an. Sie sollen neben jedem Geschichtsbuch verwendet werden können und »vor allem den vaterländischen Zweck verfolgen, die gefährdeten oder entrissenen Gebiete unserer Jugend in der geschichtlichen Entwicklung besonders nahe zu bringen.« Der Umfang ist für die Geschichte Österreich-Ungarns freilich ziemlich gering und je gedrängter der Abriß, desto schwieriger ist er zu lernen. Es ist aber auch zuzugestehen, daß nur so der wirklich billige Preis zu erzielen war, der für ein Lehrbuch nun einmal nötig ist. Daß innerhalb des gegebenen Rahmens der Abriß ganz vortrefflich ist, dafür bürgt ja schon der Name des Verfassers. Es ist gar kein trockener Abriß, sondern eine aus voll beherrschtem Stoff gewählte und lebendig geschriebene Geschichte der Entwicklung der Länder des alten Österreich-Ungarns, ihres allmählichen Zusammenwachsens und schließlichen Zerfalls. Die Darstellung ist, wie hier selbstverständlich, vor allem politisch, doch ist auf den Gang der Gesamtkultur immer wieder, wenn auch kurz, Bezug genommen. Zu Einzelheiten sei nur gesagt, daß die Friedensbedingungen von 1648 genannt werden sollen, mögen sie auch im Hauptwerk bereits drinnen stehen. Ob eine Deutschenkolonisation in den Sudetenländern zur Přemyslidenzeit wirklich durch nichts zu erweisen wäre, kann hier natürlich nicht untersucht werden. Die Ansicht steht im Zusammenhang mit der Überzeugung des Verfassers von der Herkunft der Deutschen in Böhmen aus der Markomannenzeit. Zu den Bildern sei bemerkt, daß Entstehungszeit und Herkunft öfter genauer anzugeben wären. Sehr gut sind die Kartenskizzen. Insgesamt nochmals, ein ausgezeichneter Abriß für den Schüler und jeden, der sich rasch und gut über

Digitized by Google

die Entwicklung des einst so oft Deutschlands und Europas Geschicke bestimmenden österreichischen Großstaates klar werden will.

Dr. Karl Großmann.

Rudolf Grieser, Das Arelat in der europäischen Politik von der Mitte des 10. bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. Mit einer Karte. Verlag der Frommannschen Buchhandlung in Jena. 1925. 71 S. 4 Mk.

Das Arelat ist das Reich zwischen Rhône, Saône und Alpen. Bereits mehrfach ist dieses Gebiet Gegenstand der Untersuchung gewesen. Hat A. Hofmeister die Entstehung und allgemeine Bedeutung des Arelats dargestellt, so haben Blümcke, Kallmann, Hüffer, Sternfeld und Winckelmann die Beziehungen des Arelats zur Reichsgewalt in verschiedenen Perioden der deutschen Geschichte aufgezeigt. Da die letzte Zeit aber eine Reihe neuer Quellen ans Licht brachte, ist es gerechtfertigt, sich neuerdings mit diesen Problemen zu befassen. Eine Jenaer Dissertation R. Griesers versucht nun unter Verwertung der bisherigen Forschungsergebnisse und der neu veröffentlichten Quellen die europäische Politik des ausgehenden 13. und 14. Jahrhundert in Bezug auf das arelatische Reich darzustellen. Um die Situation zu klären, setzt die Arbeit Griesers bereits mit der Mitte des 10. Jahrhunderts ein und schildert in einem ersten Kapitel die Entstehung und wirtschaftspolitische Bedeutung des Arelats. Was das Interesse im besonderem verdient, ist die Herausarbeitung, wie das Arelat erst eine starke Sicherung der eben errungenen deutschen Kaiserkrone bedeutet, wie dann beim Verfall der deutschen Reichsmark im 13. Jahrhundert sich das Land allmählich vom Reiche löst, bis 1378 der französische Delphin zum Reichsstatthalter des Arelates ernannt wurde. Damit hat eine weit zurückreichende Entwicklung einen überraschenden Abschluß gefunden. Denn noch 1365 hatte sich der Kaiser feierlich zum König des Arelates krönen lassen. Seit den Tagen Barbarossas trug kein deutscher König mehr die Krone des Reiches an der Rhône. Dadurch sollte das Reichsland wieder fest an das Reich geknüpft und die französischen Apirationen vereitelt werden. Politische Rücksichten veranlassten aber denselben Herrscher dreizehn Jahre später, den französischen Thronfolger zum Reichsstatthalter im ganzen Arelat zu ernennen. Wenn zunächst die nominelle Oberhoheit des Reiches erhalten blieb, so bedeutete dies doch tatsächlich das Ende der deutschen Herrschaft in den Rhônelanden. Die Geschichte des Arelat ist uns ein deutliches Beispiel dafür, wie bereits im Mittelalter die Geschicke eines Landes durch Umstände bestimmt werden, die nicht im Lande selbst ihre Wurzel haben, sondern in der großen europäischen Politik. Von der „gegenseitigen Bedingtheit der Begründung des Arelats und der Errichtung des (deutschen) Kaisertums" zu sprechen, scheint mir aber doch unhaltbar zu sein. Sonst handelt es sich um eine gründliche, auf eine genaue Kenntnis der einschlägigen Literatur gestützte Arbeit.

Johannes Hollnsteiner.

Digitized by Google

Max Buchner, Die clausula de unctione Pippini, eine Fälschung aus dem Jahre 880. Eine quellenkritische Studie, zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Karolingerzeit (Quellenfälschungen aus dem Gebiete der Geschichte, Heft 1) Paderborn, Ferdinand Schöningh Verlag, 1926. VIII und 78 S.

Die Clausula, bisher die wichtigste Quelle für die Zeit Pippins ist eine späte Fälschung und angefangen von Mühlbacher bis auf Hauck alle Darstellungen falsch, die auf ihr beruhen. Mit diesem Satz lassen sich die Ausführungen Buchners zusammenfassen und auf ihn sind seine Beweisgänge zugeschnitten. Sie alle sind, das kann gleich vorweggenommen werden, bei näherem Zusehen nicht stichhaltig. Buchners Einwände gelten zuerst dem Umstand, daß die Causula eine überaus genaue Datierung aufweise, nämlich Inkarnationsjahr, das Regierungsjahr Pippins, Indiktion und das Regierungsjahr der Söhne Pippins. Keine andere mittelalterliche Quelle gäbe so genau ihre Entstehungszeit an und das sei bedenklich. Die Clausula Pippini war keine Urkunde. Dadurch verlieren die Feststellungen, ob in einer Urkunde vom Jahre 767 die einzelnen Bestandteile der Datierung möglich gewesen wären, jede Bedeutung. Außerdem müßte es auch bei einer Fälschung als einzigartiger Fall bezeichnet werden, wenn sie zeitlich so genau fixiert wäre, da der Fälscher bei anderen erzählenden Quellen derartiges ja nicht finden konnte. Auch den weiteren Ausführungen Buchners ist kein stärkeres Gewicht beizumessen; sie alle reichen nicht aus, den Glauben an der Echtheit der Clausula ernstlich zu erschüttern. Greifen wir einen Punkt heraus. Es handelt sich um die Frage, ob Fulrad von St. Denis 767 schon archipresbyter war oder nicht. Buchner sammelt erst die Belege nach 780, bringt dann das DK. 27 von 768 September 23, in dem Fulrad diesen Titel führt und sucht nun den Wert der Urkunde dadurch zu entkräften, daß er sich auf Tangl beruft, der einmal feststellte, daß für St. Denis bei zahlreichen Urkunden nur mehr Nachzeichnungen vorlägen, die nicht alle harmlos seien. ‚In der Tat müßte die Echtheit des Originals unserer Urkunde doch erst einmal genauer geprüft werden!‘ (26). Das Diplom Pippins ist für Buchners Beweisführung von so ausschlaggebendem Wert, daß er sich dieser Aufgabe selbst hätte unterziehen müssen, wenn ihm Zweifel an der Zuverlässigkeit der Monumentaausgabe aufgestiegen waren. Damit ist der schwerwiegende Beweis gegen Buchners Annahmen noch nicht aus dem Wege geräumt. Er hat dann allerdings hingewiesen, daß Fulrad in 13 Urkunden Pippins aus der Zeit von 750—760 genannt werde, archipresbyter aber nur im DK. 27, in allen übrigen abba. Daß 760 unrichtig ist, da 5 Stücke in die Zeit von 766—768 fallen, nur nebenbei. Buchner hat nun den Hauptwert darauf gelegt, daß außer dem DK. 27 noch weitere zwei Urkunden am gleichen Tag für den gleichen Empfänger ausgestellt seien, die nicht den Titel archipresbyter aufweisen. Die Erklärung hätte Buchner im Diplomataband finden können: die DDK. 25 und 26 beruhen fast zur Gänze auf Vorurkunden. Einzig der Name Fulrad steht nicht im Kleindruck. Kein Wunder, daß auch der Titel abba mechanisch abgeschrieben wurde. Bei den Karolingerdiplomen ist aber auch in Betracht zu ziehen, daß sie ebenso wie die gleichzeitigen Privaturkunden weitgehend nach Formularen verfaßt sind, wo der Vorsteher des Klosters natürlich abba genannt wird. Das DK. 28 ist nach solchen Formularen

Digitized by Google

verfaßt; das abba kann also von dort her stammen. DK. 27 ist aber frei stilisiert. Dazu muß noch eines beachtet werden. Empfänger der DDK. 23, 25, 26 und 28 ist das Kloster St. Denis, für das DK. 27 Fulrad selbst. Das heißt doch, daß die 5 Urkunden nicht ohne weiteres in eine Linie gerückt werden dürfen.

Abzulehnen ist auch, was Buchner über das Latein der Clausula ausführt, daß es von dem barbarischen, ungelenken Latein der Zeit Pippins stark absticht. Das Argument hätte man nur ins Treffen führen dürfen, wenn die Urschrift der Clausula erhalten wäre. Man vergleiche nur einmal die Latinität der im Original erhaltenen Merowingerdiplome mit den abschriftlich überlieferten, um zu erkennen, was späteren Abschreibern zur Last gelegt werden darf. Was Buchner über das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis der Clausula, der Gesta und des Constitutum sagt, wird nur aus der vorgefaßten Meinung verständlich, die Clausula sei erst 880 gefälscht. Der Versuch, sie als abhängig von den 834 entstandenen Gesta zu erweisen, kann als vollständig mißglückt bezeichnet werden und ein näheres Eingehen auf das Schlußkapitel: Heimat, Entstehungszeit und Autor der Clausula erübrigt sich.

An dem Vorgehen Buchners muß aber auch rein methodisch Kritik angelegt werden. Untersuchungen über Quellenfälschungen sind keine Lektüre für gebildete Laien. Der Fachgenosse kann erwarten, daß ihm der Einblick in die Beweisführung nicht durch Einschränkung des wissenschaftlichen Apparats unnötig erschwert werde. Das gilt besonders über die Abhängigkeitsverhältnisse, deren Kenntlichmachung durch Mehrspaltendruck auf den ersten Blick die Unmöglichkeit der von Buchner angenommenen zeitlichen Aufeinanderfolge erwiesen hätte. Daß Buchner verspricht, in Bälde auch die Ergebnisse seiner übrigen Fälschungen erscheinen zu lassen, ist ein bösartiger Setzteufel.

Prag. H. Zatschek.

Digitized by Google

In Kürze erscheint:

Viktor Bibl

METTERNICH

IN NEUER BELEUCHTUNG

und sein geheimer Briefwechsel mit dem bayrischen Staatsminister Fürsten von Wrede.

Nach unveröffentlichten Geheimpapieren aus den Archiven in Wien und München.

Großoktav, ca. 450 Seiten, geb. ca. *RM* 20.—.

Der Verfasser hat im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv die Korrespondenz Metternichs mit dem bayrischen Feldmarschall und Staatsminister Fürsten Wrede entdeckt, die in ihrer Art etwas Einziges darstellt: es sind 151 hochvertrauliche, größtenteils eigenhändige Schreiben, worin die beiden Staatsmänner ihre innersten Gedanken über die politischen Ereignisse von 1851 bis 1854 aussprechen. Diese Jahre sind hoch bedeutsam, denn in ihnen wurden die Keime zu der Märzkatastrophe 1848 gelegt. Das Buch gibt also ein Bild jener schicksalsvollen Phase der Weltgeschichte, die gerade heute wieder ein aktuelles Interesse besitzt, denn, was damals das liberale Bürgertum war, ist heute der vierte Stand. Zugleich wird das Urteil der heutigen Geschichtsschreibung über Metternich einer gründlichen Revision unterzogen, er erscheint in einem ganz neuen Lichte.

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN IN WIEN I.

ALFONS DOPSCH

Professor an der Universität Wien

WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE GRUNDLAGEN DER EUROPÄISCHEN KULTURENTWICKLUNG

AUS DER ZEIT VON CAESAR BIS AUF KARL DEN GROSSEN

Zweite, neubearbeitete Auflage

Zwei Bände mit einem Gesamtregister

BAND I: XVI und 418 Seiten, Großoktav, Geheftet Gmk. 12.—, in Halbleinen Gmk. 14.—
BAND II: XVI und 616 Seiten, Großoktav, Geheftet Gmk. 18.—, in Halbleinen Gmk. 20.—

„Die Leistung eines kritischen Kopfes, dessen Lebensarbeit an der historisch-philologischen Methode der Quellenuntersuchung, zumal an scharfsinniger Urkundenkritik, geschult worden ist; überdies steht dem Verfasser eine erschöpfende Quellenkenntnis und eine ausgedehnte Beherrschung der wissenschaftlichen Literatur, auch der fremdsprachlichen, zu Gebote. Ganz klar erhellt die Einstellung nicht auf die Wirtschaftsgeschichte allein, sondern auch auf die Zusammenhänge der Wirtschaft mit Staat, Gesellschaft, Kirche, überhaupt mit der gesamten Kultur eines Zeitalters . . . .

„Man wird D.s Bücher als einen Markstein in der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung bezeichnen dürfen." *Archiv für Kulturgeschichte.*

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN IN WIEN

Digitized by Google

HARRY ELMER BARNES

SOZIOLOGIE UND STAATSTHEORIE

Mit einer Einleitung in die amerikanische Soziologie

von

Gottfried Salomon

Broschiert M. 8.50, in Leinen gebunden M. 11.—

H. E. Barnes, Professor für Geschichte der Soziologie am Smith College, Northampton (Massachusetts) ist weiteren Kreisen — auch in Deutschland, wo seine Vorträge im Sommer 1926 Aufsehen erregten — dadurch bekannt geworden, daß er gegen die Kriegsschuldthese Stellung nahm und in Amerika zugunsten einer Revision der Friedensverträge auch politisch hervorgetreten ist.

Sein Buch

Soziologie und Staatstheorie

ist die umfassendste Darstellung der Beiträge, welche die Soziologie zur politischen Theorie geliefert hat

Es ist für alle Kreise, die sich für die sozialen Staatswissenschaften interessieren, als Leitfaden in die bei uns noch kaum bekannte, sehr großzügig entwickelte amerikanische Soziologie unentbehrlich

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER
INNSBRUCK

Digitized by Google

MITTEILUNGEN

DES

ÖSTERREICHISCHEN INSTITUTS

FÜR

GESCHICHTSFORSCHUNG

UNTER MITWIRKUNG VON

ALF. DOPSCH, H. HIRSCH, E. v. OTTENTHAL, OSWALD REDLICH
J. SCHLOSSER UND H. v. SRBIK

REDIGIERT VON

WILHELM BAUER

XLII. BAND, 4. HEFT

1928
UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Zusendungen an die Redaktion wolle man an das Österreichische Institut für Geschichtsforschung in Wien I., Universität, richten.

Digitized by Google

INHALT

Seite

Zwei Salzburger Briefsammlungen des 12. Jahrhunderts (das sogen. Briefbuch Erzb. Eberhards I.). Von Franz Martin . . 313

Die Identitätsfrage Kalden-Pappenheim. Von Haupt Graf zu Pappenheim 343

Kleine Mitteilung:

Eine Ansprache Georgs von Peuerbach an seine Hörer. Von Karl Hugelmann 359

Literatur:

W. von den Steinen, Vom heiligen Geist des Mittelalters. (Karl Helleiner) 365

J. R. Dietrich, Der Dichter des Nibelungenliedes.

B. Homann, Geschichtliches im Nibelungenlied.

A. Schröfl, Der Urdichter des Liedes von der Nibelunge Not und die Lösung der Nibelungenfrage.

E. Tonnelat, La chanson des Nibelungen. (Dietrich Kralik) 368

F. Dölger, Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit (R. Heuberger) 374

L. Santifaller, Das Brixener Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter 377

W. Kienast, Die deutschen Fürsten im Dienste der Weltmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich. 1. Bd. (Richard Heuberger) 379

L. Koechlin, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland (Richard Heuberger) . 383

L. Klaiber, Beiträge zur Wirtschaftspolitik oberschwäbischer Reichsstädte im ausgehenden Mittelalter (Theodor Mayer) 386

J. Schnitzer, Savonarola (S. Steinherz) 387

E. König, Konrad Peutingers Briefwechsel (Dr. Hans Ankwicz-Kleehoven) 393

J. Strieder, Jakob Fugger der Reiche (Theodor Mayer) . 394

R. Lorenz, Volksbewaffnung und Staatsidee in Österreich 1792—1797 (Theodor Mayer) 395

V. Bibl, Metternich in neuer Beleuchtung. Sein geheimer Briefwechsel mit dem bayerischen Staatsminister Wrede (Heinrich R. v. Srbik) 397

H. Wolff, Geschichtsauffassung und Politik in Bismarcks Bewußtsein (Heinrich R. v. Srbik) 410

F. Cornelius, Der Friede von Nikolsburg und die öffentliche Meinung in Österreich (Heinrich R. v. Srbik) 413

G. Probst, Die Stadt Wien (Otto Brunner) 413

K. Kaser, Der innerösterreichische Eisenhandel in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Theodor Mayer) 415

O. Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol. 1. Teil: Nordtirol (Voltelini) 416

F. Furger, Zum Verlagssystem als Organisationsform des Frühkapitalismus im Textilgewerbe (Theodor Mayer) . 420

H. Heimpel, Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter (Theodor Mayer) 422

H. Hassinger, Die Tschechoslowakei (K. Beer) 424

Notizen 427

Gesucht folgende Hefte der „Mitteilungen":

Bd. XXVIII, Heft 2 | Bd. XXX, Heft 2 | Bd. XXXII, Heft 1 | Bd. XXXIII, Heft 4
„ XXIX, „ 1 | „ XXXI, „ 1 | „ XXXII, „ 2 | „ XXXIV, „ 1

Angebote bitten wir zu richten an den Universitäts-Verlag Wagner, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 29.

Digitized by Google

Zwei Salzburger Briefsammlungen des 12. Jahrhunderts (das sogen. Briefbuch Erzb. Eberhards I.).

Von Franz Martin.

Wer immer sich mit dem großen Kirchenstreite der Jahre 1159 bis 1177 befaßt oder eine Quellensammlung dieser Zeit zur Hand nimmt, stößt auf Korrespondenzen, in deren Mittelpunkt Erzbischof Eberhard I. (1147—1164) und Salzburg stehen und bei denen auffällt, daß der Kreis der Absender und Empfänger ein denkbarst weit gezogener ist, sowie daß der Charakter vieler Briefe ein höchst vertraulicher ist und diese daher Aufschlüsse und Nachrichten bieten, die wir aus anderen Quellen für diese Zeit vermöge ihres anders gearteten Charakters nicht gewinnen. Der Umstand, daß wir gleichsam in das Arbeitszimmer des Erzbischofs und hinter die Kulissen sehen können, verleiht diesen Briefen eine große Bedeutung.

Die Hauptmasse dieser Briefe, die Jahre 1159—1162 umfassend, ist bereits seit 1612 bekannt; die zweite Gruppe, die das darauffolgende Jahrzehnt behandelt, wurde erst 1849/51 veröffentlicht.

Für die Überlieferung kommen zwei Handschriften in Betracht: 1. das sog. Brief- oder Konzeptbuch Erzbischof Eberhards — Cod. 629 der Wiener Nationalbibliothek, aus dem 12. Jahrhundert, und 2. Cod. XI, 671 der Staatsbibliothek Hannover, aus dem 16. Jahrhundert [1]).

1. Wien Nationalbibliothek 629 (Jus can. 133) Perg. Hs. in Octav. 12. Jh.

Die Handschrift, in einem hübsch gepreßten Ledereinband mit dem Supralibros der kais. Bibliothek von 1720 gebunden, besteht aus 60 unregelmäßig beschnittenen, im 18. Jahrhundert paginierten Blättern von der Durchschnittsgröße 16×10 cm. Fol. 1, Vorsetzblatt, ist ein Fragment eines Calendariums vom Beschneidungstag (1. Jänner) bis Ende

[1]) Beiden Direktionen sei an dieser Stelle für die freundliche Übersendung der Handschriften nach Salzburg der wärmste Dank ausgesprochen.

Digitized by Google

Februar von einer Hand aus der Mitte des 12. Jahrhunderts. Fol. 2—9 bilden einen Quaternio. Fol. 2 war ursprünglich leer; erst der kaiserliche Bibliothekar Sebastian Tengnagel gab zu Anfang des 17. Jahrhunderts hier der Sammlung einen Titel: *De conventu Henrici V. imp. et Calisti II. Papae Narratio. Item Epistolae variae Pontificum, Episcoporum et Ecclesiasticorum sub imp. Friderico III. scriptae Cod. MSt. Histor. olim 247 nunc 1146.* Eine spätere, elegante Hand — nach Mitteilung der Direktion der Hofbibliothek gehört sie dem Hofbibliothekar Daniel Nessel († 1700) an — setzte vor: *Hessonis Scholastici commentariolus* und bemerkte nach der Signatur: *sed ut mihi epistolas plerasque lustranti videtur scriptae sunt sub Imperatore Friderico I. Ænobarbo et puto esse Codicem Epistolarem Eberhardi Archiepiscopi Salzburgensis — edidit pleraque Tengnagelius in Monumenta contra Schismaticos.* Sowohl auf Fol. 1 wie auch auf Fol. 2′ findet sich von einer Hand des 16. oder 17. Jahrhunderts die Signatur *Nr. 247.*

Auf den Fol. 2′—7 ist der Bericht des Hesso scholasticus von 1119 (n. 1) eingetragen; hierauf folgen vier päpstliche Mandate aus den Jahren 1117—1124 (n. 2—5), endlich als offensichtliches Füllsel ein nicht vor 1184 ansetzbares Schreiben Erzb. Konrads von Mainz (n. 6.) Der Rest von Fol. 9 und 9′ ist leer. Der nächstfolgende Quintern übertrifft um 1 cm die vorige an Höhe. Das 1. Blatt des 4. und das 2. des 3. Doppelblattes wurden vor der Beschreibung herausgeschnitten, so daß nur 8 Blätter übrig geblieben sind (Fol. 10—17). Sie enthalten drei Briefe, die sich auch bei Rahewin (Gesta III, 9, 16 und 17) finden, dann auf Fol. 13′ unmittelbar anschließend fünf Schreiben betreffend den Abt Konrad von Biburg und zwei Schreiben eines Ungenannten an Bischof und Kapitel von Freising, von denen das letzte mit Schluß der Seite unvollständig abbricht, jedoch dürften nur ganz wenige Worte fehlen. Alle diese Stücke (n. 7—16) gehören den Jahren 1157—1159 an.

Der zweite Quatern Fol. 18—25′ ist aus Abfallpergament gebildet; Blasen, Nähte, Löcher, größere Schabungen zeugen dafür. Der Inhalt betrifft die auf die Doppelpostulation Irmberts von 1160 bezüglichen Stücke (n. 17—24, 28—35), drei sich auf Rosazzo beziehende Briefe (n. 25—27), eine Traditionsformel (n. 36) und als offenbaren späteren Nachtrag das Schreiben K. Friedrichs I. an B. Adalbert von Freising über die Empörung der oberitalienischen Städte von 1167 (n. 37), das mit Seitenschluß unvollständig abbricht. Er dürfte vom Texte wohl noch ebensoviel fehlen, so daß wir hier zum mindesten ein Einlageblatt oder eine ganze Lage, wofür ich mich aber weniger entscheiden möchte, zu beklagen haben. Dieser Brief leitet zur politi-

Digitized by Google

schen Korrespondenz über, die mit dem nächsten Quaternio (Fol. 26—33) beginnt, wenn auch das erste Stück (n. 38), ein Brief Herzog Heinrichs II. von Österreich, noch eine interne Angelegenheit betrifft. War bisher jede der drei Lagen etwas für sich Geschlossenes, so laufen fortab die Texte von Lage zu Lage weiter. Die folgenden zwei Quinternen wurden zu Quaternen verstümmelt. So fehlen bei der Lage Fol. 34 bis 41 das beschriebene 1. Blatt des 3. und das, wie aus dem breiten Rande zu schließen ist, sicher nie beschrieben gewesene 2. Blatt des 7. Blattes und bei Fol. 42—49 das 1. Blatt des 4. und das 2. des 8. Blattes. Beim Quintern Fol. 50—58 wurde nur das 1. Blatt kassiert. Bei allen diesen ist die Eliminierung vor der Beschreibung erfolgt, da der Text glatt überläuft. Fol. 59 und 60 sind ein Doppelblatt. Der Text schließt mit n. 87 am Ende des Fol. 60'. Am unteren Rande findet sich die Signatur *y 5587* (16./17. Jahrhundert).

Alle Blätter wurden blind liniert, indem der Zirkel am äußeren Rande die Abstände bestimmte. Es fanden durchschnittlich 35 Zeilen auf einer Seite Platz, deshalb ist auch die Schrift entsprechend klein. Sie ist eine unscheinbare und meist wenig gefällige Minuskel, wie man sie wohl häufiger in schmucklosen Briefen und Mandaten, als in Büchern findet. Der einzige Schmuck besteht darin, daß oft die Anfangsbuchstaben neuer Sätze vor die blinde Vertikallinie am linken Seitenrande herausgestellt wurden. Überschriften sind keine vorhanden und waren auch nicht vorgesehen, ja, oft wurde mit einem Briefe nicht einmal eine neue Zeile begonnen (z. B. Fol. 18'—20, 26). Abkürzungen, wie sie Briefformularen oder Konzepten eigen sind, finden sich nicht. Hie und da ist minister indignus mit mi. i. abgekürzt die Grußformeln sind stets voll wiedergegeben. Nur die n. 25—27 machen eine Ausnahme, wo das Protokoll nach Art der Register abgekürzt ist. Die Eigennamen sind jedoch oft nur durch den Anfangsbuchstaben ausgedrückt, aber dies dürfte wohl überhaupt auch bei den Originalen der Fall gewesen sein. Nur Bibelzitate sind, wenn sie länger waren, oft nur mit den Anfangsbuchstaben skizziert. Korrekturen wie bei Konzepten begegnen wir nicht, sondern nur sofortige Nachtragungen ausgebliebener Worte.

Der allgemeine Eindruck der Schrift, ganz besonders auf den Bll. 15—33, ist der eines oftmaligen Händewechsels, ja sogar innerhalb eines und desselben Stückes, z. B. Fol. 33', 34', 35', 48, 51. Man ist versucht, mindestens 9 Hände[2]) anzunehmen, wenn nicht eine der-

[2]) Ihr Anteil wäre ungefähr folgender: Hand 1: n. 1, 7—12, 34—35, 38, 41—44, 87; 2 n. 2—5, 3 n. 6; 4 n. 13—16, 46—50; 5 n. 17—33; 6 n. 36, 71—86;

Digitized by Google

artig vielköpfige Beteiligung an einer so kleinen Sammlung von vorneherein als unmöglich zurückzuweisen wäre und wenn nicht die anderwärtig gemachten Beobachtungen [8]) zur Überprüfung dieses ersten Eindruckes mahnten. Sicher auf einmal eingetragen sind die n. 2—5, 7—9, 10—11, 25—27, 39—40, 46—48, 49—50, 55—58, 75—78, 79—82, während sonst bei jedem Stücke ein Schriftwechsel eintritt. Der Schriftcharakter ist im ganzen Buche durchwegs der gleiche und besonders charakteristisch ist die Unkonsequenz im Gebrauche von e und ę, sowie c und t z. B. in noticia. Jedenfalls ist die Handschrift nicht auf einmal, sondern in vielen Absätzen entstanden. Ob nun eine Hand oder mehrere daran beteiligt waren, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen, die Frage fällt auch für unsere Zwecke nicht ins Gewicht.

Durch die Eintragung in verschiedenen Etappen wird auch die Gleichzeitigkeit glaublich, so daß die Handschrift in den Jahren 1159—1162 entstanden ist.

Schon aus dem Wechsel des Duktus ergibt sich die allmählige Entstehung der Sammlung und damit die Gleichzeitigkeit mit dem sukzessiven Einlaufen der Briefe, von denen, wenn wir von den beiden offensichtlichen Nachträgen n. 6 von 1184/5 und n. 37 von 1167 absehen, der jüngste (n. 87) dem Herbste 1162 angehört. Die Sammlung dürfte also in den Jahren 1160—1162 entstanden sein.

Noch eine besondere Eigentümlichkeit ist zu erwähnen. Auf den Fol. 3, 9′, 15′, 16′, 20′, 21, 23 und 27 findet sich, meistens am unteren Rande, ein Vermerk wie *proba, probat,* hie und da auch nur *p.* oder *p. p.*, einmal *p. III prob.*, einmal *cont* (contuli?). In der Gruppe der politischen Korrespondenzen begegnen wir solchen Vermerken nicht mehr. Sollten die Briefe von Schülern geschrieben und vom Magister dann eingesehen worden sein? Dafür sind die Schriften zu wenig musterhaft. Oder handelt es sich um bloße Federproben?

Randglossen, die ab Fol. 7 Hände des 17. und 18. Jahrhunderts machten, sind ohne Belang. Sie beziehen sich teils auf den Inhalt des

---

7 n. 37; 39—40; 8 n. 45, 51—54; 9 n. 55—70. — Ernst Arndt, die Briefsammlung des Erzb. Eberhard I. Kapitel I—V. Berliner Diss. 1915 — der Verf. ist am 15. Mai 1915 als Leutnant bei der Lorettohöhe gefallen und die Dissertation ist erst nach seinem Tode erschienen — unterscheidet sogar 16 Hände.

[8]) Z. B. beim Originalregister P. Gregors VII. vgl. Peitz in Wiener SB 165, 21: „Im Charakter der Schrift und dem ganzen Zug macht sich manchmal ein derartiger Unterschied geltend, daß man zuerst geneigt ist, einzelne Stücke einer neuen Hand zuzuweisen, bei denen jedoch eine im einzelnen durchgeführte Schriftvergleichung die Identität des Schreibers mit Sicherheit ergibt.“

Digitized by Google

Stückes, z. B. *De abbate Biburgensi* oder auf einzelne Stellen des Textes z. B. *Fridericus commotus ob verb. Beneficium imperialis coronae tibi contulimus* — die Bemerkungen dieser Gattung sind von der Hand Tengnagels — oder sie vermerken den Druck der Briefe, z. B. *Ext. in Radeuic pag. 265* oder bei *Labbaeus tom. X. Concil.*

Der Inhalt der Sammlung scheidet sich unschwer in zwei Teile, die, wie aus der Eintragung von n. 37 und 38 hervorgeht, schon von Anbeginn vereinigt waren und ein Ganzes bildeten. Der erste Teil enthält auf die Klostergeschichte bezügliche Stücke, der zweite politische. Der erstere zerfällt in mehrere Gruppen:

A. Gruppe: n. 2—5 von ca. 1117.

Abt Pabo von St. Emmeram wurde vom Diözesanbischof Hartwig von Regensburg wegen angeblicher Simonie abgesetzt. Über päpstlichen Auftrag untersucht Erzbischof Konrad I. von Salzburg die Angelegenheit. Aber B. Hartwig mißachtet hartnäckig die päpstlichen Befehle, Pabo wieder einzusetzen, bis er endlich mit dem Interdikte bedroht wird.

B. Gruppe: n. 10—14 von (1157—1159).

Abt Konrad von Biburg resigniert infolge Streitigkeiten im Konvente seine Würde. Die Bischöfe von Regensburg und Bamberg bezeugen anläßlich seiner Reise nach Rom und ins hl. Land, daß Konrad dabei keine Schuld treffe. Der Papst befiehlt seine Wiedereinsetzung.

C. Gruppe: n. 17—24, 28—35 von 1160.

Nach der Resignation des Abtes Helmbrich von Michaelsberg in Bamberg postulierte der Konvent den Admonter Mönch Irmbert, Bruder des dortigen Abtes Godfried. Gleichzeitig aber hatten auch die Mönche von Kremsmünster Irmbert zu ihrem Abt erkoren. Beide Diözesanbischöfe, die selbst die Urheber dieser Berufungen waren, drangen in Abt Godfried, daß Irmbert Folge leiste. Irmberts Entscheidung fiel zu Gunsten Michaelsberg aus, worauf Kremsmünster den greisen Prior Raban von Admont sich erbittet. Irmbert wird mit großen Ehren in Bamberg empfangen.

D. Gruppe: n. 38. ca. 1158.

Herzog Heinrich II. von Österreich beklagt sich bei Abt Godfried von Admont über einen von seinem Konversen begangenen Raub.

E. Gruppe: n. 6 (Nachtrag) ca. 1184/5.

Erzbischof Konrad von Mainz schreibt an Erzbischof Adalbert von Salzburg, daß er während seiner Regierung (1177—1183) niemals an Sigwin Admonter Zehente vergeben habe.

Digitized by Google

F. Gruppe: n. 25—27. (c. 1158—1160).

Der Patriarch von Aquileia hatte das Stift Rosazzo zum Heereszuge verhalten. Über Klage des Klosters verbietet der Papst dieses, indem er Rosazzo in den Schutz des hl. Petrus nimmt.

G. Gruppe: n. 15—16. (vor 1158 September).

Ein Ungenannter rechtfertigt sich bei Bischof und Kapitel von Freising gegenüber Verleumdungen.

H. Gruppe: n. 36. (c. 1158).

Formular einer Tradition eines Reichsministerialen an eine Marienkirche.

Der zweite Teil (n. 1, 7—9, 37, 39—87) umfaßt politische Stücke und Korrespondenzen, die, wenn wir von n. 1 (Hesso scholasticus, Relatio de Concilio Remensi von 1119) und dem Nachtrage n. 37 von 1167 absehen, alle in den Zeitraum 1157—1162 gehören und das Verhältnis der deutschen und besonders der Salzburger Kirche zu Papst und Kaiser betreffen. Was die chronologische Reihenfolge dieser Stücke anbelangt, so ist dieselbe im allgemeinen beobachtet. Wenn sie nicht strenge eingehalten ist, dann hat es seinen Grund darin, daß manche Stücke erst nach Umfluß einiger Zeit als Kopien oder als Beilagen von anderen Schreiben eingelaufen sind, wie dies z. B. bei n. 67—70, die Beilagen von n. 65 waren, der Fall war. Die letzten Stücke der Hs. sind auch die jüngsten (n. 83—87). Es scheint, daß die Briefe einzeln oder partienweise nach ihrem Einlaufen eingetragen worden sind, ohne daß jedoch hiebei eine Gruppierung oder Redaktion erfolgt ist.

Es drängt sich vor allem die Frage auf: Wie steht es um die Vollständigkeit? In unserer Sammlung fehlen zunächst fünf Briefe, die in Antwortschreiben erwähnt, aber verloren sind, und zwar

1159 vor Sept. EB. Eberhard an B. Eberhard v. Bamberg (erw. in n. 40).
1161 vor Mai EB. Eberhard an EB. Lukas v. Gran (n. 80).
1161 Sept. EB. Eberhard an Patr. Ulrich v. Aquileia (n. 74).
1161 Ende EB. Eberhard an kais. Kanzler Ulrich (n. 61).
1162 Jänner K. Friedrich I. an EB. Eberhard (n. 61)[4].

[4]) Im klösterlichen Teil fehlt von der Gruppe A der im Cod. Udalr. überlieferte Brief P. Paskals II. an B. Hartwig v. Regensburg (Jaffé, Bibl. V, 321 n. 184); in der Gruppe C lassen sich folgende verlorene Briefe nachweisen:

1160 Sommer. Kremsmünster an B. Konrad v. Passau (n. 36).
1160 vor Aug. 15. B. Eberh. v. Bamberg an Irmbert (n. 33).
1160 Sommer. B. Eberh. v. Bamberg an Admont (n. 33).
1160 Sommer. Abt Godfried an B. Eb. v. Bamberg (n. 30).
1160 Sommer. Abt Godfried an Michelsberg (n. 30).
1160 Sommer. Abt Godfried und die Nonnen an Irmbert (n. 30).

Digitized by Google

Nicht in der Sammlung, aber anderswo überliefert sind:

1159 c. Juni. B. Eberhard an EB. Eberhard. Rahevin IV, 34.
1159 c. Juni. K. Friedrich an EB. Eberhard. Rahevin IV, 36 = MG Const. 1, n. 180.
1159 Ende. K. Friedrich an EB. Eberhard. Clm. 5252 (aus Herrenchiemsee) Const. 1, n. 186.
1160 n. Febr. 13. Propst Heinrich v. Berchtesgaden an EB. Eberhard. Rahevin IV, 82.
1161 Jänner 16. P. Viktor IV. an EB. Eberhard. Cod. a, IX 3 in St. Peter; MG Const. 1 n 403 [5]).

Im allgemeinen ist das Verhältnis des Erhaltenen zum Fehlenden als recht günstig zu bezeichnen [6]).

Was den Inhalt anbelangt, so enthält die politische Sammlung 23 an Erzb. Eberhard gerichtete und 12 von ihm ausgegangene Schreiben, 5 Briefe K. Friedrichs und 6 P. Alexanders III. an fremde Fürsten und 5 Stücke, die nachweisbar Beilagen waren (n. 67—70, 86).

Über die Herkunft der Handschrift ist nichts bekannt. Sie befand sich 1612 bereits in der kaiserlichen Hofbibliothek, gehört also nicht, wie man zunächst vermuten möchte, den erst nach der Säkularisation nach Wien gebrachten Salzburger Handschriften an.

Der Name des bereits genannten kaiserl. Bibliothekars Sebastian Tengnagel ist mit der Geschichte unseres Codex aufs engste verknüpft. In der Einleitung [7]) zu seinen Vetera Monumenta sagt er: *membranacea quaedam opuscula caeteroque situ squaloreque peritura e tinneis blattisque excussi, exscripsi et ... P. Jacobo Gretsero S. J. una cum suis typis exprimenda dedi.* Da Gretser in seinen Divi Bambergenses 1611 die auf Biburg bezüglichen Stücke herausgab und hiebei ausdrücklich erwähnte [8]), daß ihm die Hs. von Tengnagel überlassen wurde, so ist die Vermutung berechtigt, daß auch unser Codex zu den von Teng-

---

[5]) Das Schreiben Eberhards an P. Alexander (Martène-Durand, Thesaurus nov. anecd. 1, 452 aus verscholl. Hs. v. Elnon; Reg. Kehr-Brackmann, Germania pontif. 1, 29. n. 92) scheint mir erst in den Herbst 1162 zu gehören, also schon in die Zeit, in der unsere Sammlung abbricht.

[6]) Eine Lücke in der Hs. könnte nur zwischen Fol. 25 und 26 angenommen werden, wo von n. 37 die Hälfte fehlt (s. o. S. 314). Eine als ausgefallen zu denkende Lage könnte auf ihren vier Seiten mit zusammen 4600 Buchstaben den Rest von n. 37 mit ca. 400 Buchstaben, dann Rahewin, Gesta IV, 34 und 36 mit zusammen ca. 4200 Buchstaben enthalten haben. Auf dem nach Fol. 35 herausgeschnittenen Blatte hätte Gesta IV, 82 untergebracht werden können, wenn der Schreiber so enge geschrieben hätte, wie im Anfange von n. 45. Aber wie bereits erwähnt, möchte ich nicht annehmen, daß die herausgeschnittenen Blätter beschrieben waren.

[7]) Epistola dedicatoria an B. Melchior Klesl S. 3.

[8]) S. 404: ... (n. 10—14), quas reperi in ms. quodam codice, quem Vienna ad me misit vir clarissimus et in omni studiorum genere eruditissimus Dom. Sebast. Tengnagel J. U. Dr. Caesareae bibliothecae praefectus.

Digitized by Google

nagel vom Verderben geretteten gehörte. Ein Jahr nach Gretser veröffentlichte Tengnagel selbst den restlichen Inhalt der Hs. mit Ausnahme von n. 36 und 45, wobei er sie als *Variae Epistolae pontificum imperatorum regum principum et aliorum* überschrieb. In Tengnagels Handschriftenkatalog der Hofbibliothek (Cod. lat. 9531 Fol. 128'), erscheint die Handschrift als *n. 247*, und zwar gleichlautend wie er Fol. 2 der Hs. selbst sie betitelte; nur *III.* nach *Friderico* fehlt.

Über die Handschrift selbst gab Tengnagel in seiner Ausgabe keine Angaben; er bezeichnete die Briefe nur als *nunc primum ex antiquis membranis evulgatae* [9]).

In neuerer Zeit berichtete zuerst Wattenbach über die Handschrift [10]) und nennt sie „Briefsammlung Erzb. Eberhards I."; in gleicher Weise spricht er auch in seinen Deutschlands Geschichtsquellen [11]): „Eberhards eigenes Konzeptbuch, worin er die erhaltenen und abgesandten Briefe eintragen ließ".

W. Schmidt [12]) schreibt: „Es sind Briefe aus Eberhards eigener Korrespondenz oder andere, die ihn näher angingen und ihm zugeschickt waren; in der 1. Lage Briefe aus der Korrespondenz von Ebern hards Vorgänger und ein an seinen Nachfolger Adalbert gerichteter später hinzugeschrieben. Sie sind zum Teil bei Radevicus, die übrih von Tengnagel herausgegeben. Die chronologische Ordnung ist manceg mal beachtet, nicht durchgängig eingehalten." „Die Handschrift enthält auch die Briefe, bei denen allein die Echtheit mir etwas fraglich schien." Meiller [13]), der irrig 65 statt 60 Blätter angibt, nimmt gegen seine sonstige Gewohnheit zu dieser wichtigen Handschrift nicht Stellung; er nennt sie stets nur Codex epistolaris, und hält sie für „eine Art Formelbuch". F. Gruber [14]) und H. Widmann [15]), folgen Wattenbach und sprechen von „Eberhards Konzeptbuch".

---

[9]) S. 339. Die Briefe n. 1—23 seiner Sammlung sind dem Cod. Udalrici Bamb entnommen und aus dem Cod. Vind. 398 geschöpft, den Tengnagel ebenfalls Gretser zur Verfügung stellte, vgl. die Bemerkungen Jaffés in Bibliotheca rer. German. V, 2 f.

[10]) Archiv d. Ges. X, 491.

[11]) 6. Auflage, 2. Band S. 302.

[12]) Die Stellung der Erzbischöfe und des Erzstiftes von Salzburg zu Kirche und Reich unter K. Friedrich I. bis zum Frieden von Venedig, im Archiv f. österr. Gesch. 34 (1865) 4 Anm. 1.

[13]) Regesten der Erzbischöfe von Salzburg, z. B. S. 442 Anm. 92/93, S. 464 Anm. 64 und 465 Anm. 68.

[14]) Eberhard I., Erzbischof von Salzburg (München 1873) S. 31.

[15]) Geschichte Salzburgs 1, 260 Anm.

Digitized by Google

Daß nun der Ausdruck „Konzeptbuch" ganz unzutreffend ist, erhellt schon daraus, daß, abgesehen von dem klösterlichen Teile, im politischen unter 47 Stücken nur 12 von Eberhard ausgegangene Schreiben sich befinden, die ihrem schriftlichem Befunde zufolge aber auch keine Konzepte, sondern Kopien sind. Es könnte also höchstens von einem Korrespondenzbuch Eberhards gesprochen werden, aber auch dies ist im Hinblicke auf den ersten Teil der Sammlung nicht berechtigt. Wir müssen vielmehr die Entstehung derselben in anderer Weise annehmen.

Es soll nun im folgenden der Beweis erbracht werden, daß die Sammlung im Stifte Admont entstanden ist. Für diese Annahme spricht zunächst eine Betrachtung der Gruppen des 1. Teiles:

1. Zunächst das als Vorsetzblatt verwendete Kalendarium. Es spricht nicht gegen unsere Annahme. Cod. Adm. 686 aus dem 12. Jahrhundert enthält gleichfalls ein Kalendarium, das für den Zeitraum Weihnachten bis Ende Februar ganz dieselben Feste aufweist, und zwar mit den gleichen Bezeichnungen. Ein Plus weist unser Blatt zum 10. Jänner auf mit *Pauli heremitę*. Daß sich in beiden der hl. Blasius, der Schutzpatron Admonts, und die hl. Scholastica (Schwester des hl. Benedikt) finden, ist noch nicht Beweis genug, daß das Kalendarium in Admont entstanden sein muß, da diese Heiligen auch in den übrigen Salzburger Kalendern vorkommen[16]). Ihr Fehlen würde allerdings ein Entstehen in Admont ausschließen.

2. Bei den Gruppen D und E ist das Interesse Admonts so augenfällig, daß es keiner Worte bedarf. Die Eintragung von n. 6 beweist, daß die Handschrift um 1184 noch in Admont war.

3. Gruppe B betrifft Biburg: Die Beziehungen zwischen den Salzburger Klöstern, besonders Admont, und Biburg waren damals überaus innige. Eberhard, von 1133 bis 1147 Abt in Biburg, und Abt Godfried von Admont müssen einander nahegestanden sein, denn letzterer war die Veranlassung, daß nach dem Tode Erzbischofs Konrads I. Eberhard zum Nachfolger gewählt wurde[17]). 1170 wurde der Admonter Mönch Isanrich Abt von Biburg[18]), um 1178 wieder als Vorsteher seines Mutterklosters zurückberufen zu werden. Die gleiche Laufbahn hatte später Johannes, c. 1175—1199 Abt in Biburg, 1199—1202 in Admont. Auch Abt Heinrich war Profeß von St. Peter, wurde c. 1163 Abt in Biburg und wurde 1167 wieder nach St. Peter zurückgeholt.

---

[16]) Vgl. Lechner, Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern. (Freising 1891) 140 f.

[17]) Precipue interventu dom. Gotfridi abb. Admunt. Gesta archiep. MG XI, 44.

[18]) Hiefür und für das Folgende vgl. Lindner, Monasticon Metropolis Salzburgensis antiquae (Salzburg 1908) 392 f.

Digitized by Google

4. Die Gruppe A, die St. Emmeram betrifft, befremdet deshalb nicht, da Erzbischof Konrad I. einen Teil jener traurigen Zeit, auf die in n. 2 angespielt wird, in Admont selbst verbrachte[19]) und die Originale von n. 2—5 vielleicht sogar in Admont verblieben sind, da sie ja keinen dauernden Wert für das Salzburger Archiv besaßen. Übrigens bestanden auch zwischen St. Emmeram und Admont Beziehungen, indem 1143—1149 der Admonter Professe Berthold Abt von St. Emmeram war[20]).

5. Daß auch das ferne Rosazzo in Friaul — Gruppe F — in Admont nicht unbekannt war, geht daraus hervor, daß Abt Rudolf von Rosazzo, der in unseren Stücken vorkommt, im Admonter Nekrolog[21]) eingetragen wurde, während andrerseits die Admonter Äbte Godfried (gest. 1165) und Johannes (gest. 1202) im Rosazzer aufscheinen und der Admonter Mönche überhaupt einmal im Jahre zu Rosazzo im Gebete gedacht wurde[22]).

Alle diese Gruppen betreffen Benediktinerklöster, weisen also schon deshalb hinsichtlich der Entstehung der Aufzeichnung auf ein Kloster dieses Ordens. Die Gruppen A und F, im weiteren Sinne auch B, behandeln das Verhältnis eines Klosters zum Diözesanbischof, gegen den in jeden der Fälle A und F das Kloster durch päpstliches Einschreiten Recht behielt. Kein Wunder also, wenn ein Abt diese Aktenstücke besonderer Beachtung und Aufbewahrung für wert erachtete.

Nicht erklärt wird durch unsere Hypothese die Aufnahme der Gruppe G (Freising), aber auch im Falle der Entstehung der Sammlung in der unmittelbaren Umgebung Eberhards wäre hiefür keine Erklärung gegeben.

Bleibt schließlich noch das Traditionsformular (n. 36, vgl. S. 341). Reichsministerialen gab es damals weder in Salzburg noch in Admont[23]), das Formular dürfte also von Schwaben oder dem nördlicheren Teile Deutschlands stammen. In Admont geschahen die Traditionen fast ausnahmslos auf dem Altar der hl. Maria und des hl. Blasius. Von den übrigen Klöstern wäre allenfalls nur noch an Biburg zu denken, wo die Über-

---

[19]) Vgl. MG SS. IX, 577.

[20]) Lindner a. a. O. 409.

[21]) MG Necrol. 2, 303.

[22]) Vinc. Joppi, Necrologium mon. Rosacensis in Archiv f. vaterl. Gesch. u. Topogr. 19 (Klagenfurt 1900) S. 21 f.

[23]) Es müßte denn Godfried von Wetterfeld in Betracht kommen (vgl. n. 38), der einmal ministeriales Chunradi regis (Zahn, Steir. U-B. 1, 239), ein anderes Mal aber ministerialis Diepoldi marchionis (a. a. O. 357) genannt wird.

Digitized by Google

gaben stets *super altare s. Marie* erfolgten, sonstige Anklänge an unser Formular sich jedoch nicht finden [24]).

6. Spricht also dieser klösterliche Teil der Sammlung dafür, daß sie in einem Benediktinerkloster, und zwar in Admont, entstanden ist, so wird die Meinung, daß sie in Salzburg entstanden sein könnte, weiter dadurch widerlegt, daß die Enzyklika P. Alexanders „Eterna et incommutabilis" (n. 41) in der Ausfertigung für das Domkapitel und die Rechtsgelehrten von Bologna [25]) und nicht in der für Erzbischof Eberhard und den Salzburger Klerus [26]) eingetragen ist. Es wäre sonst nur anzunehmen, daß das Stück etwa erst auf dem Umwege über Rahewins Gesta (IV, 61) zur Kenntnis des Sammlers gekommen wäre.

7. Ein gleicher Fall liegt bei n. 63 vor: Mitteilung des Kaisers über den Fall Mailands. Hier ist in unserem Briefbuche die Ausfertigung für B. Roman von Gurk überliefert, während die Reichersberger Chronik die an Erzbischof Eberhard gerichtete kannte und aufnahm [27]).

Beide Fälle sind geradezu undenkbar, wenn Eberhard oder seine nächste Umgebung dieses Korrespondenzbuch veranlaßt hat.

8. Daß die Sammlung aber gerade in Admont entstanden ist, findet einen Halt auch in dem Umstande, daß zwar der Admonter Einlauf eingetragen wurde, sich dagegen kein einziges Schreiben des Abtes Godfried selbst darin findet. Godfried war ein Meister im Briefschreiben. Seine Briefe werden in Bamberg mit großem Wohlgefallen aufgenommen [28]) und gelesen und was aus seiner Feder erhalten ist [29]), zeigt eine ungewöhnlich blumenreiche Sprache, die uns jene Wirkung begreiflich erscheinen läßt.

Nun sind nachweisbar auch in der Michaelsberger Angelegenheit mehrere Briefe Godfrieds gelaufen [30]), die, wäre die Sammlung anderswo als in Admont entstanden, als Perlen des damaligen Briefstiles am allerwenigsten ausgelassen worden wären. Daß dem aber so ist, führt uns auf den Gedanken, daß nicht ein Admonter Mönch diese

---

[24]) Vgl. Oefele, Traditionsnotizen d. Kl. Biburg in Münchner SB 1896, S. 413 ff.

[25]) JL n. 10587.

[26]) Aus verschollenem vatikan. Codex bei Hartzheim, Concilia 3, 378 (JL 10592; Germania pontif. 1, 26 n. 84.)

[27]) Aus einem verschollenen Reichersberger Kodex bei Gewold, Chronicon Reicherspergense (1611) 206 = MG Const. 1, 279 n. 203 Fassung S.

[28]) Vgl. n. 30 .. littere vestre .. quanto discrecionis sale condite quanta dulcedine ac suavitate resperse sunt, non facile valet explicari, und n. 33.

[29]) Z. B. der Brief an den Mönch O. in der Tegernseer Sammlung, Pez, Thes. anecd. VI, 364 = Wichner, Gesch. v. Admont 1, 289 n. 50.

[30]) In n. 30 und 33 werden Briefe Godfrieds an B. Eberhard von Bamberg, Konvent von Michaelsberg und Irmbert erwähnt, vgl. oben S. 318 Anm. 4.

Digitized by Google

Ignorierung beging, sondern der Abt selbst, sei es aus Bescheidenheit, sei es, weil er die Konzepte seiner eigenen Briefe an anderer Stelle und in anderer Weise aufbewahrt hatte, seine Briefe fortließ, er also der Urheber und vielleicht sogar der Schreiber des Briefbuches ist[81]).

9. Daß dem Schreiber das Original eines an Abt Godfried gerichteten Schreibens vorgelegen ist, scheint mir aus der vergrößerten Schreibung des offenbar von Erzbischof Eberhard angeführten Grußes *Valete et orate pro nobis* in n. 64 hervorzugehen, während diese Art im ganzen Buche sonst niemals angewendet wurde.

10. Ein Vergleich der Hände, die um 1160 in Admont tätig waren[82]), zeigt, soweit sich dies eben bei dem ziemlich uniformen Charakter der Schrift in dieser an Klöstern reich gesegneten Gegend und bei den geringen Anhaltspunkten, die unsere notizbuchartige Handschrift gewährt, sagen läßt, sehr große Ähnlichkeit. So sei aus der reichen Menge auf die frappante Ähnlichkeit auf folgende Schriftbilder hingewiesen:

Cod. 629:	Cod. Adm.:
Fol. 4 und 10	708 (Vitae Sanctorum) Fol. 143—147.
Fol. 57′	730 (Expositio Cantici et Apocalypsis) Fol. 50.
Fol. 18	733 (Isidorus) Fol. 49.
Fol. 5	735 (Miszellancodex, vgl. NA X, 644).
Fol. 19′ n. 22	745 (Tractatus de incarnatione et sacramentis).
Fol. 8 n. 6	871 (Prosper Aquitanus Epigrammata ex sententiis s. Augustini) Fol. 1—10.
Fol. 53	700 Fol. 89.
Fol. 58	686, weiters noch Codd. 497, 760, 764, 769, 770.

Zur Gewißheit erhebt sich aber unsere Annahme dadurch, daß sich in Cod. 718 (Isidori interpretatio de nominibus und Chronicon Bavaricum) Fol. 17 am unteren Rande p(ro)batio, Fol. 59 p(ro)b., Fol. 59′ tanto tan., Fol. 23 groß und deutlich probatio[83]) findet, wie wir solchen Vermerken auch in unserem Briefbuch begegneten.

---

[81]) Der Schriftbefund der eigenhändigen Unterschrift Godfrieds in der Urkunde Erzbischof Konrads I. für Vornbach von 1146 Dezember 20 (Salzb. U.-B. 2 n. 247) steht dem nicht entgegen, wenn ich auch bei dem verschiedenen Anlasse und des Zeitraumes von 1146 und 1160 ein absolut sicheres Urteil über die Identität nicht zu fällen wage.

[82]) Der freundlichen Förderung durch den Stiftsbibliothekar des Stiftes Admont, Herrn P. Friedrich Fidler, sei hier besonders dankbar gedacht.

[83]) Diese Vermerke deutet H. Bresslau, Die ältere Salzb. Annalistik in Abhandlungen d. preuß. Akademie d. Wiss. 1923 Philos. hist. Kl. Nr. 2 (Einzelausgabe) S. 6 — es ist die Hs, die auch die Annales Salzb. maximi enthält — im Zusammenhalte mit dem häufigen Schriftwechsel, oft sogar mitten im Worte, als Überprüfungsvermerke der Lehrer bei den Schreibübungen der Schüler. Auch Cod. a, VI 32 der Stiftsbibliothek St. Peter ‚Tractatus officiorum mag. Prepositini saec. XIII‘ hat auf Fol. 1 unten probatu, probati, probatio.

Digitized by Google

Damit erscheint der Beweis für die Entstehung der Briefsammlung in Admont hinlänglich erbracht [34]). Damit fällt aber auch die Berechtigung, die Sammlung als „Brief- oder Konzeptbuch Erzbischof Eberhards" zu bezeichnen.

Da erhebt sich nun sofort die Frage, wie Abt Godfried in der Lage gewesen sein konnte, die politische Korrespondenz des Erzbischofs zu erlangen. Hier genügt es aber wohl, nur auf die sicherlich enge Freundschaft hinzuweisen, die beide Männer wohl schon seit langem miteinander verband. Eberhard kann mit der Übermittlung der Korrespondenz einem persönlichen Wunsche Godfrieds nachgekommen sein. Es ist aber auch nicht unwahrscheinlich, daß Eberhard seine mit Papst und Kaiser geführte Korrespondenz seinen Vertrauten, dem Abte Godfried, den Bischöfen Hartmann von Brixen und Roman von Gurk und dem Propste Gerhoh von Reichersberg automatisch, gleichsam als Nachrichtendienst des Hauptquartiers der Alexandriner im Südosten des Reiches mitgeteilt hat. In Admont wurden diese Briefe eben abgeschrieben, in Reichersberg fand sich erst anderthalb Jahrzehnte später ein ähnlicher Mann, der die zeitgenössischen Briefe, wie er sie zur Kenntnis erhielt, in sein Geschichtswerk aufnahm. Diese Briefe interessierten ja nicht nur den Adressaten, sondern auch die Allgemeinheit. In ihnen spiegelt sich jeweils die momentane Lage der beiden ringenden Gewalten, zeigt sich das Barometer der Stimmung gegen Eberhard, „dieses uneinnehmbare Bollwerk" auf Seite Alexanders. Es ist kein Wunder, wenn manche Briefe dieser Zeit vielfach kopiert und verbreitet wurden, so daß sie als Ersatz für die späteren „Zeitungen" dienten. Wenn man die Adresse trotzdem nicht weggelassen hat, so mag, wenn solche Erwägungen für die damalige Zeit überhaupt zulässig sind, es deshalb geschehen sein, weil in der Adresse eine Gewähr für die Authentizität lag und dadurch eine Erkundigung über die Wahrheit ermöglicht war [35]). So waren ohne Zweifel die n. 41 (an Bologna), 54 (Grado), 84 (Verona) und 86 (Augsburg) solche als Zeitungen verwendete Briefe, die eben auch ihren Weg nach Admont gefunden haben, gleich wie z. B. n. 41 auch zu Rahewin gelangte, der

---

[34]) Arndt, dessen veröffentlichte Kapitel sich nur mit der Beschreibung der Hs. befassen, kommt S. 63 zu dem Ergebnis, daß Lage 1 den Hesso enthält, 3 eine gesonderte Admonter Briefsammlung und Lagen 2, 4—8 das eigentliche Briefbuch Eberhards enthält. Er scheint sonach an der alten Meinung festzuhalten.

[35]) Vielleicht hatte die Zeit überhaupt eine Vorliebe für den Brief, ähnlich wie man seit dem 18. Jahrhundert Reiseschilderungen in die Form des Briefes kleidete, obwohl man sie ebensogut auch anders hätte veröffentlichen können.

Digitized by Google

dieses Stück in seine Gesta aufnahm [36]). Wenn die Vermutung ausgesprochen wurde, daß Rahewin für sein Werk von Salzburg aus Material erhielt [37]), so findet das leicht in der Annahme eines Nachrichtendienstes von Salzburg mit den Suffraganen seine Erklärung.

Daß die Handschrift im Admonter Bibliothekskataloge von 1370 [38]) nicht vorkommt und auch nicht die dort übliche Eigentumsbezeichnung trägt [39]), ist allerdings auffällig, aber der Band, wenn er überhaupt schon im Mittelalter ein festes Gefüge hatte, kann ebensogut im Archive aufbewahrt oder erst nach dem genannten Jahre in der Bibliothek hinterlegt worden sein. Auch der Umstand darf uns nicht befremden, daß der reiche Inhalt des Briefbuches für die Hausgeschichte und das Leben Erzbischof Eberhards I. in den in Admont entstandenen Geschichtsquellen, besonders in der Vita Gebehardi et successorum nicht verwendet und Eberhards politische Rolle in dem übrigens auch sonst sehr mageren Abschnitte so wenig berührt wurde, da ja zur Genüge bekannt ist, daß es den Biographen von Kirchenfürsten oft mehr um eine Erbauungsschrift als ein Geschichtswerk zu tun war.

Warum befindet sich heute die Handschrift nicht in Admont sondern in Wien? Wie im nächsten Abschnitte ausgeführt werden wird, wurden die politischen Briefe der Sammlung von den Magdeburger Centuriatoren benützt und teilweise kopiert. Es ist bekannt, daß Marcus Wagner und seine Genossen durch die Vermittlung des bei K. Maximilian II. einflußreichen Rates Nydbruck ca. 1554—1557 zahlreiche Werke auch aus österreichischen Klöstern benützen konnten [40]), ja daß sogar solches Material nach Regensburg geschickt wurde. Im Briefwechsel zwischen Flacius Illyricus und Nydbruck werden ausdrücklich solche Schriften als besonders erwünscht bezeichnet, die alte Schismen betreffen oder in dem Streit zwischen Kaiser und Papsttum entstanden

[36]) Gesta IV, 61.

[37]) Gesta IV, 79 und 81, eventuell auch III, 9, 16, 17, IV, 60, 62.

[38]) Jakob Wichner, Zwei Bücherverzeichnisse d. 14. Jh. in der Admonter Stiftsbibliothek im IV. Beiheft d. Zentralblattes f. Bibliothekswesen.

[39]) Vgl. z. B. NA 41, 268.

[40]) Auch die Bibliothek des Salzburger Domkapitels wurde benützt. In der Sitzung vom 9. März 1554 kommt vor: dem Casparn von Niderprukh, Rö. Kö. Maj. Rat, sindt vier Püecher ab der Liberei aines erw. Thombcapitls hie in der Stat abschreiben ze lassen bewilligt worden, doch das er ein Bekhantnus de restituendo eosdem libros hergegen einem capitl zuestellen soll. Und sind das Büecher nemblich liber de diversis, Prologus divi Gregorii, Epistolae quaedam Albini (letzteres sind die Alcuinischen Briefe vgl. MG. Epist. 4 S 3 f. Codd. Vind. 795 und 808). Gleichzeitig heißt es auch: Herr Wolfgang Sedelius hat die Puecher, so er ab der Liberey entlehnt, ainem erw. Capitl widerumb zuegestelt.

Digitized by Google

sind[41]). 1559 dürften die entliehenen Werke wieder in Wien eingelangt sein, darunter solche der kaiserlichen Bibliothek, aber auch solche aus anderen Sammlungen, vor allem aus österreichischen Klöstern.

Manche aber wurden nicht mehr an die Eigentümer zurückgestellt. „Die kais. Hofbibliothek besitzt heute eine Anzahl von klösterlichen Handschriften, die damals an die Zenturiatoren abgegangen und nicht mehr zurückgekehrt sind[42])". Damals wird auch unsere Handschrift über Wien nach Regensburg gekommen und nach der Rücksendung nach Wien dort verblieben sein. Restlos würde die Frage erst durch Auffindung eines Verzeichnisses der Leihesendung Nydbrucks nach Regensburg oder einer Korrespondenz Nydbrucks mit Admont gelöst werden. Dazu paßt auch die Bemerkung Tengnagels von 1612, daß er einige Handschriften „erst von Motten und Milben reinigen" mußte[43]), was wohl nicht der Fall gewesen wäre, wenn sie zum alten Bestande der Bibliothek gehört hätten und nicht eben ein seit Jahrzehnten gelegener Zuwachs gewesen wäre, der erst 1612 oder kurz vorher aufgearbeitet wurde.

2. Hannover, Provinzialbibliothek, Cod. XI, 671, Pap. Fol. 16. Jh.

Von dieser Handschrift hat Willibald Hauthaler[44]) eine eingehende Beschreibung geliefert.

Die im 19. Jahrhundert gebundene Handschrift führte früher auf dem Rücken den Titel: *Codex epistolaris Imperatorum, Regum, pontificum, episcoporum,* sowie die Nummer *110.* Sie umfaßt ungefähr 600 Blätter, wovon jedoch nur 551 foliert sind, indem zahlreiche unbeschriebene Blätter bei der Folierung nicht berücksichtigt wurden. Bei der Bindung der Handschrift wurden alle Blätter auf die gleiche Größe 303×205 mm gebracht, wobei manche Randnotiz ganz oder teilweise weggefallen ist. Wir begegnen zehn verschiedenen Wasser-

(Landesregierungsarchiv Salzburg, Protokoll 1554 f. 14). — Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß auch Cod. Helmstedt-Wolfenbüttel 532 saec. X, der die Leges Baiuvariorum enthält, aus dem Besitze des Flacius Ill. dorthingekommen ist und wahrscheinlich aus Salzburg stammt, vgl. Konr. Bayerle, Einführung zur Lex Baiuv. (Sonderdruck a. d. Festgabe d. jurist. Fakultät zur Jahrhundertfeier der Univ. München (1926) S. XCII.)

[41]) Vgl. den Brief Nydbrucks an Flacius v. 1553 Oktober 12 bei V. Bibl in Zeitschrift f. Gesch. d. Protestantismus 17, 12.

[42]) Gottlieb, Mittelalterliche Bibliothekskataloge in Österreich, S. 140 und 433, sowie Schottenloher, Handschriftenschätze zu Regensburg im Dienste der Zenturiatoren 1554—1562 in Zentralblatt für Bibliothekswesen 34 (1917), S. 71.

[43]) Vgl. oben S. 319.

[44]) NA XX. 210.

Digitized by Google

zeichen, von denen sich jedoch nur sechs bestimmen lassen (Briquet Nr. 146, 266, 993, 1008, 1241, 5079). Läßt sich auch bei dem Umstande, daß diese Wasserzeichen auf verschiedene Herkunft des Papiers deuten (Italien, Bayern, Straßburg, Süddeutschland) kein Anhaltspunkt für die Entstehung der Handschrift gewinnen, so deuten sie doch auf die Jahre ca. 1560—1569, womit übrigens auch der Schriftbefund selbst, der auf das 3. Viertel des 16. Jahrhunderts weist, übereinstimmt. In die Schrift teilen sich zehn gleichzeitige Hände, von Hauthaler mit A—K bezeichnet, außerdem noch drei weitere (X—Z), die nur als Glossatoren und im Index begegnen.

Nach Sudendorf[45]) und Hauthaler gliedert sich die Handschrift inhaltlich und formell in fünf Teile.

Der 1. Teil (Fol. 1—90′) enthält 37 Stücke aus dem Codex Udalrici Bab., jedoch nach einer heute verschollenen Vorlage, sowie noch einige andere Stücke: den Brief Erzbischof Gebhards von Salzburg an B. Hermann von Metz (MG Lib. de lite 1, 263) in Übereinstimmung mit den Überlieferungsgruppen $B_{(2)}$ und $A_{(2)}$, also ebenfalls aus einer heute nicht mehr bekannten Vorlage, die Unterschriften der Synode von Brixen (MG Const. 1, 120 n. 70), die nur durch die vorliegende Handschrift auf uns gekommen sind, ein Antwortschreiben P. Urbans II. an Bischof Gebhard von Konstanz (Jaffé-L. n. 5393) und die Konstitutionen von Piacenza (a. a. O. n. 5541), sowie mehrere von Sudendorf veröffentlichte Briefe, für die unsere Handschrift gleichfalls alleinige Vorlage ist.

Die 2. Abteilung, Fol. 91—159, ist wie Sudendorf[46]) unter Berufung auf Pertz[47]) bemerkt, im 1. Teil die Abschrift eines Brüsseler Codex des 12. Jahrhunderts, der aus dem St. Nikolausspital zu Kues nächst Bernkastel im Moseltale stammt[48]), und zwar, wie Hauthaler[49]) nachweist, eine sehr schlechte. Weiters enthält diese Abteilung noch andere Stücke, von denen einige auch bei Udalrich von Bamberg zu finden sind.

Die 3. Abteilung (Fol. 160—402) scheint, wie aus einer auf Fol. 397 vermerkten Notiz: *Ex antiquo libro epistolari reperto Wesa-*

---

[45]) Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte 1. Teil (Jena 1849) S. IV, und derselbe, Berengarius Turonensis oder eine Sammlung ihn betreffender Briefe (Hamburg und Gotha 1850) S. III—VIII; siehe unten: Geschichte der Handschrift.

[46]) Registrum 2 S. VII.

[47]) Archiv d. Ges. 7, 872 ff.

[48]) Vgl. Jaffé, Bibl. II, 465.

[49]) NA 20, 214.

Digitized by Google

liae apud praedicatores und dem Schlußworte *Finis* hervorgeht, abermals die Abschrift einer Sammlung zu sein, die aber wieder in drei Teile zerfällt, von denen die einzelnen nach Hildesheim, Bamberg und Tours weisen. Nur fünf von diesen 111 Stücken sind auch anderweitig überliefert.

Fast alle in den Abteilungen I—III enthaltenen Stücke betreffen die kirchenpolitischen Verhältnisse unter K. Heinrich IV. und V.

Die 4. und 5. Abteilung enthält nun mit geringen Ausnahmen Aktenstücke und Briefe aus der Zeit des Schismas unter K. Friedrich und zwar mit besonderer Berücksichtigung Salzburgs.

Die 4. Abteilung reicht von Fol. 404 bis 489. Auf Fol. 404—406 schrieb die Hand F, die schon Fol. 157—159 das Präsentationsinstrument für einen Erzbischof[50]) und den Brief B. Dietrichs von Verdun an Erzbischof Egilbert von Trier[51]) eintrug, den Brief König Friedrichs III. an König Karl VII. von Frankreich von 1443 Juni 1 über die Beseitigung des Schismas und Herstellung des kirchlichen Friedens[52]). Dieses Stück trägt ganz am obersten Rande die durchgestrichene und teilweise durch den Buchbinder kupierte Notiz: *Ex bibliotheca magna* (?) und unten die arabische Ziffer *1*.

Es folgen nun Fol. 415—484, 36 gleichfalls am untern Rande der Seite mit arabischen Ziffern 2—37 bezeichnete Briefe, die meistens von der Hand H (n. 2, 3, 5, 9—14, von 14 nur die ersten 8 Zeilen, 15—21, 24, 25, 27—34, 37), die übrigen von der Hand B (n. 4, 6—8, 14 Zeile 9 ff., 22, 23, 26, 35, 36) sind. Alle diese Briefe 2—37 sind aus Cod. Vind. 629, dem vorbesprochenen Briefbuche, kopiert. Davon soll weiter unten gesprochen werden. In diese Abteilung gehörten auch noch Fol. 91*—96*, die doppelt gezählt vorkommen und irrig zwischen die 1. und 2. Abteilung gebunden sind und richtig die Stelle des Briefes von 1443 einnehmen und statt dessen die Bezeichnung 1 tragen sollten. Diese Blätter enthalten den gleichfalls aus Cod. Vind. 629 (im folgenden als Hs. 1 bezeichnet) von der Hand B kopierten Bericht des Hesso scholasticus. Außerdem gehören noch Fol. 549—551 dazu, ebenfalls von B geschrieben, die Rede beim Konzil von Pavia, die sich als n. 45 ebenfalls in Hs. 1 findet. Die Zusammengehörigkeit aller dieser Stücke wird auch durch die gleichen Wasserzeichen bewiesen: ein Schildchen, enthaltend einen Reichsapfel, dessen Kreuz einen horizontalen und einen schrägen Querbalken hat (fehlt

[50]) Jaffé, Bibl. 5, 5 unter E 7.

[51]) A. a. O. 130 n. 63.

[52]) Martène, Collectio VIII, 977.

Digitized by Google

bei Briquet) und das Kaufbeuener Stadtwappen (Briquet 1008, doch nicht genau identisch). Für das erstere Wasserzeichen fehlt jede Provenienz, das zweite, das auch schon in der 2. Abteilung Fol. 148—153 vorkommt, deutet auf südliche Gebiete, ist jedoch ebensogut in Prag und Pest, wie in Innsbruck, Salzburg (Tittmoning) und Laibach nachgewiesen, so daß wir ebenfalls keinen Aufschluß über den Entstehungsort dieser 4. Abteilung gewinnen. Die Blätter 485—489 sind leer und damit schließt die 4. Abteilung der Handschrift.

Auf Fol. 490 beginnt die 5. Abteilung, die von einer neuen, der Hand B sehr ähnlichen Hand I geschrieben ist. Sie enthält 35 Stücke, die ebenfalls auf die Zeit des Schismas Bezug haben, doch meist die Jahre 1163—1174 betreffen. Sie sind am Kopfe links mit fortlaufenden arabischen Nummern 1—35 versehen, die darauf schließen lassen, daß sie einer anderen Sammlung als die Briefe der 4. Abteilung entnommen sind. Die gleiche Hand schrieb Fol. 534—540 noch 7 Stücke aus der Zeit des Basler Schismas[53]), deren erstes noch die n. 36 trägt, während die weiteren[54]) keine Nummer mehr tragen. Es scheint also n. „36" nur mechanisch angebracht worden zu sein, während diese Stücke in Wirklichkeit jedoch aus einer anderen Vorlage als 1—35 stammen. Die meisten derselben[55]) sind von Alexander Herzog von Massovien ausgestellt, der 1424 März 24 als Bischof von Trient konfirmiert, 1440 Oktober 18 zum Kardinal und Legaten für Deutschland ernannt wurde. Als Empfänger der Briefe vermutet Sudendorf Erzbischof Johann II. von Salzburg (1429—1441)[56]), möglicherweise auch dessen Nachfolger Friedrich IV. (1441—1452)[57]). Für diese Zuweisung ergeben sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte, so daß sie mir höchst fraglich erscheint. Fol. 541 folgt von einer anderen Hand — K — ein Brief des Petrus Damiani an P. Nikolaus II., der aber, obwohl am Schlusse *Finis* steht, unvollständig und nur zum 4. Teil wiedergegeben ist[58]) und nun ganz zum Schlusse Fol. 549—551 von der Hand B die aus Cod. Vind. entnommene Rede beim Konzil von Pavia, die in der 4. Abteilung ausgeblieben ist. Die Hand B begann aber nicht am Kopfe der Seite, sondern erst etwa ein Fünftel tiefer, und zwar mitten im Texte, mit *scriptis utriusque*. Eine andere Hand Y ergänzte den Satz nach vorne bis zu seinem An-

[53]) Sudendorf 3, 126—135 n. 71—77.

[54]) Von Sudendorf als V n. 37—42 bezeichnet.

[55]) V n. 36—39, 42.

[56]) Nur in n. 38 und 39 wird der Empfänger N. archiepiscopo angesprochen

[57]) Die Briefe n. 40 und 41 schreibt Sudendorf dem Erzbischof zu.

[58]) C. Caietani, D. Petri Damiani .. epistolarum libri octo, 1 p. 16—21 n. 9 — subnectamus.

Digitized by Google

fang, indem sie zwei Zeilen vorsetzte (*Fuit inter dominum — foedus contractum*), und setzte eine Überschrift vor: *De scismate — asstrictum*[59]), worauf eine dritte Hand — Z — links von der Überschrift in kleiner Schrift setzte: *Incipit hic tractatus* und den Anfang, d. h. wie derselbe in 1 lautet, ergänzte *Et quia placuit — notitiam faciamus.* Y schrieb außerdem am rechten Rande noch *Ciriter an[num 1160],* dann als Glosse *dominum nostrum imperatorem „Frideric[um]".* Zur Überschrift setzte dann der mehrmals als Glossator begegnende Schreiber X neben *Ro. cancellarium*: *qui ut opinor p[. . . . .] se vocavit,* wobei das Eingeklammerte dem Buchbinder zum Opfer gefallen ist. Über die Vorlage dieses Stückes wird weiter unten gehandelt werden.

In dieser 5. Abteilung begegnen uns nicht nur andere Schreiber, sondern auch andere Wasserzeichen als in der 4. Aber auch diesmal versagen sie für die Frage der Provenienz der Handschrift. Briquet 1241 (doch nicht ganz genau) wird als bayrisch angesprochen, 266 (Doppeladler mit A) weist auf Süddeutschland und Österreich (Regensburg, Augsburg, Gurk, Laibach), 5079 ist „vielleicht italienisch". Das Wasserzeichen im Damianibrief (Kugel mit aufgesetzten drei Kreuzen, wodurch die ganze Figur wie eine Krone aussieht) ist unbekannt. Die Paveser Rede hat, weil sie eben eigentlich zur 4. Abteilung gehört, die Wasserzeichen 158 und 1008.

Soviel ergibt also die Untersuchung von Schrift und Papier, daß die Abteilungen 4 und 5 auf verschiedenem Papier und von verschiedenen Schreibern geschrieben sind, jede daher bei verschiedenen Gelegenheiten entstanden ist. Was sich auch in 1 (Cod. Vind. 629) findet, das steht in der 4. Abteilung oder sollte wenigstens, wenn es auch irrig zur 5. gebunden ist, dazu gehören. Der Brief K. Friedrichs III.[60]) wurde gelegentlich der Niederschrift der Abteilung 4, die Briefe aus der Zeit des Basler Konzils wurden gleichzeitig mit 5 geschrieben, während der Damianibrief nur zufällig der Abteilung 5 beigebunden sein dürfte.

Den Schluß der Handschrift bildet auf sechs Blättern ein nach Centurien angelegter von der Hand X geschriebener Index.

Betrachten wir nun den Inhalt der beiden Abteilungen genauer. Die vierte enthält, wie wir gesehen haben, nur solche Stücke, die auch in 1 vorkommen, jedoch nicht alle. Es fehlt vor allem der ganze klösterliche Teil und die in denselben eingestreuten Briefe aus Rahewin,

[59]) MG Constit. 1, 257 n. 187.

[60]) Leider ist es nicht gelungen, eine andere Überlieferung aufzufinden.

Digitized by Google

davon der kurze Brief des B. Eberhard von Bamberg mit dem Distichon über den Fall Cremas, die Korrespondenz Erzbischof Eberhards mit den Kardinälen Hubald und Hildebrand und dem Erzbischof von Rheims und mit Ungarn, der Brief des Abtes von Clairveaux, sowie je ein Brief Eberhards an Ulrich von Aquileia, Hartmann von Brixen und Roman von Gurk. Ein Vergleich der fehlenden mit den vorhandenen[61]) zeigt deutlich, daß fast alle jene Stücke ausgelassen wurden, die nicht unmittelbar den Kaiser betrafen, sondern mehr privater Natur waren oder wenigstens dem Protokoll nach zu sein schienen. Für die Auslassung der Briefe, die auch im 3. Buche der Gesta Rahewins vorkommen, gibt es zwei Erklärungsmöglichkeiten: entweder der Kopist erkannte die Stücke als auch in den Gesta vorhanden und als bereits kopierte oder er hat, da sie eines Protokolles entbehren, ihre politische Bedeutung nicht erkannt. Letzteres ist eher anzunehmen, da er die Stücke aus dem 4. Buche übernahm.

Schon Hauthaler[62]) hat festgestellt, daß nur eine Abschrift von 1 vorliegt, während Weiland[63]) geneigt zu sein scheint, 2 eine selbständigere Stellung einzuräumen. Die Reihenfolge ist mit nur zwei Ausnahmen, die aber leicht zu erklären sind[64]), streng eingehalten. Die Korrekturen sind sklavisch wiedergegeben[65]). Die Abschriften selbst sind flüchtig, die Schreiber machten nur mechanische Arbeit; was sie nicht lesen konnten, besonders gekürzte Worte, versuchten sie nachzuzeichnen. Sie verstanden nicht, was sie kopierten: sie schreiben z. B. die Sigle E(berhardus als F[66]), lösten A(lexander) mit Albertus[67]), F(ridericus) mit Ferdinandus[68]) auf. Manches ist zweimal kopiert[69]).

---

[61]) Vgl. die Konkordanztabelle im Anhang.

[62]) NA 20, 216 f.

[63]) MG Const. 1, 287.

[64]) 1. n. 39 wurde, weil es ohne Zeilendistinktion unmittelbar an n. 38. anschließt, zuerst übersehen und dann als 35. Stück nachgetragen, n. 45 (Paveser Rede) wurde, weil im Anfang verstümmelt, zuerst ausgelassen und offenbar über Weisung des Korrektors ganz am Schlusse auf einer selbständigen Lage kopiert.

[65]) Z. B. (n. 41: et durch Unterpunktierung getilgt und atque darübergeschrieben, 2 n. 3 schrieb atque et. Auch sind bei diesem Stücke alle Distinktionen der Kapitelanfänge nachgeahmt.

[66]) Fol. 423, 425, 430, 440 usw.

[67]) Fol. 410 (von der Hand B), später in Alexander korrigiert.

[68]) Fol. 430 (von H), von B dann durchgestrichen und Fridericus darübergeschrieben. — Fol. 409 schreibt er Logensis statt B(abenbergensis) etc.

[69]) Fol. 410 von der Hand B Rahewin IV, 62 und Fol. 415 von H nochmals dasselbe Stück von A. papa kal. sept. an. Mitten unter der Wiederholung schrieb von Manibus violenter-firmatę fuerant wieder B. Glossator X erkannte das Versehen und schrieb dazu Eadem paulo ante pag. 410 habetur.

Digitized by Google

Ein Korrektor, der sich nachweisen läßt, überlas keineswegs alle Texte; so korrigierte er Fol. 454, wo B *vitam* geschrieben, es aber dann in *nam* geändert hatte, richtig durch Vorsetzung eines *v* in *unam*, Fol. 454 bei *Josue et Hur* wo B *mo* geschrieben hatte, schrieb der Korrektor darüber *non legitur*, Fol. 462 *fraterna VI ante palmas*, darüber feria, Fol. 470 statt *circilio concilio*, Fol. 473 löste er einige von H sklavisch nachgezeichnete Kürzungen auf und schob eine übersprungene Zeile (*et mihi — patri meo*) ein.

Ein Zweifel über diese Abhängigkeit der Handschrift 2 von 1 könnte nur bezüglich der Konzilsrede (1 n. 45) bestehen.

Der Unterschied zwischen 1 und 2 ist folgender:

MG Const. 1, 258

1	2
proponamus in[. . . .] clementiam auditorum	proponamus inploramus clementiam auditorum
auditoribus noticiam faciamus	lectori notitiam faciamus
Fuit inter dom. papam Adrianum bone memorie	wie 1, doch fehlt bone memorie.

Hiebei ist zu bemerken, daß diese Abweichungen nicht in dem von der Hand B geschriebenen Haupttexte sich finden, sondern in dem von anderen Händen vorgesetzten Kopfe (s. o.). B kopierte aus 1, was aus zahlreichen sklavischen Nachahmungen der Korrekturen unzweideutig hervorgeht [70]). Es kann sich also nur darum handeln, ob etwa dem Überprüfer, der den Kopf nachtrug, eine andere Vorlage zur Verfügung gestanden ist. Vor allem aber wäre in diesem Falle zu erwarten, daß dann wirklich ein Anfang ergänzt worden wäre, da doch kaum anzunehmen ist, daß die Rede tatsächlich mit „Et quia" begann. Das ist aber nicht der Fall [71]).

Was die Ergänzung der Lücke *im[ploramus]* anbelangt, so ist sie bei dem darauffolgenden *clementiam* nicht allzu schwer gewesen und einem Manne, der die Abschreiber zu überwachen hatte, wohl zuzutrauen [72]). Die Auslassung von bone memorie konnte sich der prote-

[70]) Z. B. gleich am Anfang firmatum und darübergeschrieben corroboratum (MG Const. 1, 258 Z. 20, was nur eine Nachahmung von 1 ist, weshalb in der Note 1 zu ergänzen ist),

[71]) Weiland ist es entgangen, daß schon in 1 auf dem vorhergehenden Blatte steht: et quia placuit — monarchie [im], 2 also keineswegs mehr als 1 bietet.

[72]) Derselbe hat in dem Satze: Fuit inter dominum papam irrtümlich zuerst papiam geschrieben — ein Beweis, daß er das Stück bereits mit der Synode von Pavia in Verbindung brachte und seine Bedeutung erkannte, also die Abschreiber an Intelligenz überragte.

Digitized by Google

stantische Korrektor einem P. Hadrian IV. gegenüber ohneweiters erlaubt haben. Am auffälligsten ist die Ersetzung von *auditoribus* durch *lectori*, was aber leicht als Flüchtigkeit angesehen werden kann, da der Schreiber, wie aus der Überschrift; *Incipit ita hic tractatus* hervorgeht, nicht an eine Rede — in diesem Falle hätte er wohl oratio oder ähnlich geschrieben, — sondern an eine Streitschrift dachte, für die lectori sinngemäßer ist als auditoribus. Daß aber nicht eine Fassung vorlag, die tatsächlich ein Traktat war, geht daraus hervor, daß es wenige Worte früher auch in 2 imploramus clementiam auditorum heißt. Wir haben also keinen Grund, für die 4. Abteilung von 2 eine andere Vorlage als 1 anzunehmen [73]).

Es erübrigt also nur noch die Frage, wo die Handschrift 1 benützt wurde. Diesbezüglich wird auf die Geschichte der beiden Handschriften verwiesen [74]).

Die 5. Abteilung enthält außer den oben erwähnten Stücken aus dem 15. Jahrhundert 35 Briefe, die zeitlich und inhaltlich eine Fortsetzung der politischen Briefe der 4. Abteilung darstellen. Die ältesten sicher datierbaren Briefe stammen, wenn wir von einem, der zu 1162 April gehört, absehen, aus der 1. Hälfte 1163, die jüngsten von Ende 1174. Zum Unterschiede von früher tritt der politische Charakter einigermaßen zurück, was besonders durch die mehr privat zu betrachtende Korrespondenz des Patriarchen Ulrich von Aquileia an seinen väterlichen Freund Erzbischof Eberhard, sowie durch die Schreiben betreffend den von Klosterneuburg zu zahlenden päpstlichen Zins in Erscheinung tritt. Es ist ja auch erklärlich, daß mit der zunehmenden Verschärfung der politischen Lage eine Korrespondenz zwischen dem Kaiser und den Erzbischöfen überhaupt aufhörte und dementsprechend das Material etwas anders geartet sein wird.

Auch hinsichtlich der chronologischen Ordnung finden wir einen großen Unterschied gegenüber der Briefgruppe 1159—1162. Die Sammlung hebt an mit 1165, bringt dann Stücke von 1171 und 1172, dann vermischte, im dritten Viertel meist solche von 1163—1164 und am Schlusse wieder zwei von den Siebzigerjahren. Irgend ein System vermag ich dabei nicht zu erkennen.

Die Abschriften sind im allgemeinen gut, einzelne Flüchtigkeiten und Verlesungen sind natürlich vorgekommen.

---

[73]) Ganz verkehrt ist, was Moritz Meyer, Die Wahl Alexander III. und Viktor IV. (Göttingen 1871) S. 119 Anm. 1, über die Überlieferung dieser Rede sagt: „Das Schriftstück findet sich auch in Cod. 629, aus späterer Zeit und völlig gleichlautend, auch in den Fehlern, sowie ebenso unvollständig."

[74]) Oben S. 326 und unten S. 336 ff.

Digitized by Google

Auch diese Abteilung ist hervorragend wertvoll, weil sie uns fast durchwegs Stücke überliefert, die sonst nirgends auf uns gekommen sind. Nur das erste Stück, das Rundschreiben K. Friedrichs über die Würzburger Beschlüsse, das hier an Passau adressiert ist, ist noch in einer Ausfertigung für Stablo vorhanden [75]). Ein anderes Stück (n. 11/98) hat Pez [76]) nach einem heute verschollenen Texte aus einer Handschrift des Stiftes St. Peter in Salzburg gedruckt. Ein dritter Brief (n. 10/97), jedoch nicht ganz gleichlautend, ist bereits bei Lazius, De migratione gentium [77]) gedruckt, ohne daß wir die Quelle angeben könnten [78]).

Wie war die Vorlage beschaffen?

Es liegt zunächst der Gedanke nahe, daß 1 (Cod. Vind. 629) ursprünglich umfangreicher war als heute und der Kopist also aus dieser verlorenen Partie schöpfte.

Dem steht entgegen: 1. der Beginn einer neuen Nummerierung der Briefe, 2. die Verwendung eines anderen Papiers, 3. die neuen Schreiber. Es muß also eine von 1 getrennte Handschrift gewesen sein. Diese hatte auch eine andere Entstehungsgeschichte, da 1. jeder Hinweis auf Admont fehlt und 2. die im anderen Teile eingehaltene annähernd chronologische Ordnung mangelt.

Der Kopist hatte hier eine andere Instruktion oder ging wenigstens anders vor. Wurden aus 1 alle jene Stücke, die nach seiner

---

[75]) MG. Const. 1, 318.

[76]) Pez, Thes. 6/2, 48 n. 70 zitiert Ms. S, in dem sich das Stück jedoch nicht findet.

[77]) VII, 406.

[78]) Von bekannten Stücken hätten in der Sammlung noch aufgenommen werden sollen:

1163 Febr. 28. — P. Alexander III. an EB. Eberh., Or. in Wien, Salzb. U.-B. 2, 514 n. 367. JL n. 10824.

1163 Mai 29. — P. Alexander III. an EB. Eberh., Or. in Wien, Pflugk.-H, Acta pont. 2, 368 m. 417, JL n. 10869.

1172 Jänner 28. — P. Alexander III. an B. Heinr. v. Gurk etc., Or. in Wien, Jaksch, MC. 1, 206 n. 372; JL n. 12132.

1172 Juni 12. — P. Alexander III. an Dompropst Siboto, Vorl. verscholl. Jaksch, 1, 207 n. 375; JL n. 12153.

1173 April 12. — P. Alexander III. an die Salzb. Prälaten, Or. in Wien. Jaksch, 211 n. 278; JL n. 12222.

1174 Juni 2. — P. Alexander III. an EB. Adalbert, Or. Klagenfurt, Jaksch, 3, 445 n. 1188, JL n. 12382.

1174 Sept. 8. — P. Alexander III. an d. Salzb. Domkap., Chronic. Magni prb. MG. SS. XVII, 500; JL n. 12391.

1174 Sept. 8. — P. Alexander III., an EB. Adalb., Chronic. Magni prb. MG. SS. XVII, 499, JL n. 12392.

Digitized by Google

Meinung eines allgemeinen Interesses entbehrten und den Kaiser nicht unmittelbar berührten, beiseite gelassen, so nahm der Abschreiber der zweiten Gruppe alles auf, mag es auch privater und das Reich in keiner Weise betreffender Natur gewesen sein. Wir dürfen mit vollem Grunde annehmen, daß uns der Kopist nichts vorenthalten hat.

Eine Möglichkeit muß noch angedeutet werden: dem Kopisten der 2. Gruppe ist bereits die Abschrift der 1. vorgelegen, weshalb er alle jene, die er bereits dort vorfand, bei Seite ließ. Dadurch würde sich die auffällige Tatsache erklären, daß beide Gruppen zeitlich so genau sich an einander schließen. Wir hätten uns dann allerdings zwei von einander unabhängige Sammlungen zu denken, von denen die eine in Admont, die andere in Salzburg, bezw. in der Umgebung der Erzbischöfe Eberhard I., Konrad II. und Adalbert entstanden ist. Daß letzterer zur Sammlung Material geliefert hat, geht aus n. 23/110, worin eine rein böhmische Angelegenheit behandelt wird, hervor.

Für die Beantwortung der Frage, in welcher Bibliothek der Kopist diese Briefsammlung vorgefunden hat, fehlen uns jegliche Anhaltspunkte. Da sich Adalbert nach seinem Rücktritte 1177 in Böhmen aufgehalten hat[79]), ist es nicht ausgeschlossen, daß die Briefsammlung dort zurückgeblieben und vom Zenturiensammler benützt wurde.

Für die Geschichte der Handschrift 2 ist wichtig, daß auf Fol. 1, rechts unten, von einer Hand des 16. Jahrhunderts steht: *Illrici est.* Pertz[80]) nimmt deshalb als sicher an, daß sich die Handschrift einst im Besitze des Flacius Illyricus befunden habe. Ihm schließt sich Weiland[81]) an. Sudendorf[82]) dagegen konstatierte auf Grund einer Vergleichung der Handschrift des Flacius (nach Akten der Bibliothek Wolfenbüttel) mit den Händen, die an dem Codex gearbeitet haben' daß Flacius nichts daran — auch nicht „Illyrici est" — daran geschrieben hat, und erhärtete diese Behauptung dadurch, daß ein Vergleich der Texte jener Stücke, die sich in dem von Flacius herausgegebenen Catalogus testium veritatis finden, mit der Handschrift ergab, daß diese für den genannten Druck nicht Vorlage war, dem Flacius also zum mindesten eine der ersten drei Abteilungen 1562 noch nicht

---

[79]) Als Propst von Mělnik, vgl. Continuatio abbatis Milovic. (MG SS XVII, 694). Diese Propstei wird in n. 23/110 erwähnt.

[80]) MG LL 2, 44 und 47 „quem olim Mathiae Flacii fuisse constat" und „olim Flacianus".

[81]) MG Const. 1, 257, wo er die Ergänzungen am Beginn der Paveser Rede der Hand des Flacius zuweist, und 273 „olim Flacii Illyrici".

[82]) Berengarius Turonensis S. IV—VIII.

Digitized by Google

vorgelegen sei. Die Annahme von Pertz[83]) und Weiland[84]), daß der Druck der Enzyklika K. Heinrich IV. von 1076 im Catalogus test. verit. auf 2 zurückgeht, weist Hauthaler[85]) zurück, da alle in 2 vorkommenden Stücke aus dem Codex Udalrici und aus einer heute verschollenen Handschrift desselben stammen[86]). Hauthaler „findet einen wirklich zwingenden Grund, die Handschrift mit Flacius in eine andere engere Verbindung zu bringen, außer daß er sie gegen Ende seines Lebens (gest. 1575) mag erworben, bezw. durch Schüler und Freunde gewisse Stücke für sich mag haben abschreiben lassen, nicht". Auch die Bemerkung auf dem 2. Blatte des Index zu n. 1 der 2 Abteilung[87]) — Brief B. Ulrichs von Augsburg über den Zölibat der Geistlichen: „quam Illyricus Vdalrico Augustano ep. adscribit" — scheine mehr gegen als für Flacius zu sprechen[88]). Auf die gleiche Stufe sind jene Randglossen, meist von der Hand X, zu stellen, die auf den Druck im Catalogus verweisen[89]). Es lag eben nahe, daß die späteren Besitzer oder Benützer der Handschrift, veranlaßt durch die Eignernotiz auf dem 1. Blatte, eben die Werke des Flacius in erster Linie zur Identifizierung des Inhalts herangezogen haben[90]).

Für die Abteilungen I—III trifft sicher zu, daß Flacius bei der Herausgabe seines Catalagus test. verit. nicht aus unserer Handschrift geschöpft hat. Bezüglich der Abteilungen IV und V, die uns ja vornehmlich interessieren, können wir den Nachweis erbringen, daß er bei der 1569 erfolgten Ausgabe der XII Centuria die Handschrift mehrfach benützt hat und sie zitiert. So führt er Stellen aus folgenden Briefen an:

Brief Nr.		Centuria XII Seite	Begleitworte:
53	Sane nos — II april	1333	Ille igitur erga imperatorem satis se superbe gessit, ut *litterae* ipsius *manuscriptae* docent.

[83]) MG LL 2, 47.

[84]) MG Const. 1, 112.

[85]) NA 20, 210.

[86]) Daß Flacius eine Udalrichhandschrift gekannt und benützt hat, geht daraus hervor, daß er im Catalogus zwei Stücke ex vetusto manuscripto codice druckt (Jaffé, Bibl. 5, 129 n. 62 und 143 n. 71), und zwar zeigte der Druck eine größere Verwandschaft mit den Varianten 4 (Wolfenbütteler Hs. 1126) als mit 2, vgl. Hauthaler a. a. O. 210 Anm. 4.

[87]) Jaffé, Bibl. 5, 114 ff.

[88]) Hauthaler a. a. O. 211 Anm. 1.

[89]) Z. B. Fol. 1, 47, 49, 91, 157, 196.

[90]) Von anderen Publikationen sind noch zitiert: Fasciculus rerum expetendarum des Orthuinus Gratius (Cöln 1535) bei Fol. 91 (vgl. Sudendorf 2, 71 Anm. †), und Crabbes Concilien 2. Bd. pag. 309 bei Fol. 145.

Digitized by Google

Brief Nr.	Centuria XII Seite	Begleitworte:
54	Sequenti — celebravimus 1415	.. in epistola ad Gradensem patriarcham inquiens ...
55	Mandamus Brixinensi. 1099	graviter scriptis litteris obiurgat Fridericus imperator
57	Quodsi animum — exsolvatur 1098	Fridericus scribit imperator
59	Non solum — aggravasti 1038	ut epistola imperatoris — scriptae testantur. Et ut quaedam habet epistola.
65	Ceterum quoniam — detinendum 1333	In epistola quadam ad Salisburgensem Alexander de Papiensi sic fulminat.
	Orientalis namque ecclesia in concilio Nazareth presente illustri Ieros. rege sollempniter celebrato Francorum Anglorum, Hispaniarum et tota occidentalis ecclesia .. schismaticum eiusque fautores perpetuo anathemate dampnarunt. 1334	Alexander III., ut suam eminentiam stabiliret orbem terrarum litteris et fulminibus replet. Sic Orientem quoque sollicitans efficit, ut Nazarethae Orientalis episcopi concurrant ibique praesente rego suos calculos in ollam iaciant sicut ipse gloriose narrat in quadam ad Salisburgensem epistola.
8/95	Dominus noster — neglexit 1188	ut Gurcensis episcopus in sua quadam epistola scribit his verbis: Dominus — neglexit. Hac se offensus imperator occupat bona episcopi ipsumque ad se vocat cum capitulo, ut praesentibus episcopis causa dirimatur; quod si fieri non posset, censebit alium eligendum esse. *Ex manuscriptis litteris.*
39	Praeterea dilectionem tuam volumus non latere, quod Papiensem episcopum a curia nostra transmisimus, qui duo tanti nominis regna Anglorum videlicet ac Francorum ipsosque reges .. ad firmam pacem .. vice nostra commonet. 1101	Papiensem episcopum Fridericus imperator ad conciliandos Francorum et Angliae reges misit ut ipse testatur in epistola quadam ad Salzb. episcopum.

Es ist kein Zweifel, daß unsere Handschrift dem Flacius vorgelegen ist, da die Texte vollkommen übereinstimmen, in n. 8/95 ist der in die Centuria aufgenommene Satz unterstrichen[91]), in n. 53 findet

[91]) In 2 sind bei vielen Stücken am Hande schlagwortartige Bemerkungen beigefügt, z. B. Fol. 446′ Papiense concilium ab Octaviano coactum, 441 Papiae, 462 Mediolanensis synodus, 469 Papiensis synodus, 470 Concilium Nazarethanum.

Digitized by Google

sich in 2 und im Drucke die Datierung *II aprilis* während in 1 deutlich *n(onas) april.* steht, in n. 65 *respectu* statt *conspectu.* Flacius zitiert seine Gewährsmänner mit anerkennenswerter Konsequenz und Treue. Meist nennt er den Autor z. B. Sigeberti continuator, Helmoldus, Joh. Salisberiensis, Urspergensis, Merseburgense chronicon oder das Druckwerk z. B. Aventin, Nauclerus, Cuspinian u. a. Berufungen auf handschriftliche Quellen sind sonst selten. Er erwähnt im gleichen Bande außer unseren manuscriptae litterae noch ein Chronicon manuscriptum Saxonicum [92]); wahrscheinlich ungedruckt waren ferner noch „quidam vetus chronicon Germanicarum [93]), vielleicht identisch mit vulgare chronicon Germanicum [94]), dann noch ein Bambergense chronicon [95]).

Im Verhältnisse zur Reichhaltigkeit der Briefsammlungen für die Geschichte des Schismas ist sie in der XII Centuria nur wenig benützt worden. Trotz der ausführlichen Beschreibung, die darin der Synode von Pavia gewidmet ist, erscheint die Oratio advocati Victoris nicht herangezogen, sondern die Verfasser stützen sich hauptsächlich auf Rahewin, wobei zu bemerken ist, daß sie die Rahewinbriefe des 4. Buches, die aus 1 auch in 2 kopiert sind, nicht darnach, sondern aus einer mit C [96]) sich deckenden Überlieferung schöpfen [97]).

Ist also der Nachweis, daß Flacius 1569 die 4. und 5. Abteilung der Handschrift gekannt und benützt hat, erbracht [98]), so finden sich dagegen hinsichtlich der Abteilungen 1—3 keine Spuren. Hiefür kommt allerdings meist nur die XI Centuria in Betracht [99]), aber auch in diesem Bande fehlt es an Beweisen einer Benützung, wobei wir aber nicht vergessen dürfen, daß bei einer so groß angelegten Materialsammlung, wie sie die Centuriatoren anlegten, manches doppelt kopiert

---

471 Synodus, 481 Concilium. Es war also jemand beschäftigt, der für den in den Centurien üblichen Abschnitt „De synodis" Material zusammenzustellen hatte.

[92]) S. 1176.

[93]) S. 1532.

[94]) S. 915.

[95]) S. 859, 903, 1419, auch schon im Catal. test. ver. zitiert.

[96]) Vgl. Waitz-Simson, SS rer. Germ. S. XXXIV.

[97]) Dasselbe ist auch in der 1566 erschienenen Schrift des Flacius: De translatione imperii Romani ad Germanos der Fall.

[98]) Sudendorf irrt also, wenn er (Registrum 3, pag. IX Anm.) sagt, Flacius kannte den Codex nicht.

[99]) So fehlt, um nur ein Beispiel zu nennen, die Abt. 2 f. 41 vorfindliche Relation über die Synode von 1078; aber diese wird bei dem betreffenden Abschnitte überhaupt nicht erwähnt.

Digitized by Google

und exzerpiert worden ist und schließlich viel mehr zustande gebracht wurde, als tatsächlich verwendet werden konnte.

Auch die ungewöhnliche Einteilung des Registers nach Centurien [100]) spricht dafür, daß die Handschrift einst im Besitze des Flacius bezw. der Magdeburger Centuriatoren [101]) war.

Über das Schicksal der Bibliothek des Flacius und des Centuriatorenapparates sind wir nur zum Teil unterrichtet [102]). 160 Pergamenthandschriften kamen in die Bibliothek des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig [103]). Was mit dem sonstigen Material, besonders den gemachten Abschriften, geschah, ist nicht bekannt. Unsere Handschrift ist ein Rest davon, der, unbekannt wann, in die Bibliothek Hannover gekommen ist.

In späterer Zeit wird die Handschrift von I. G. Eccard als „vetus epistolarum ecclesiasticarum collectio [104]) erwähnt, dann von Pertz [105]), der sie für die Leges benutzt hat. Vollständig ausgebeutet hat sie 1849—1851 H. Sudendorf, indem er alle jene Stücke, die noch nicht anderweitig bekannt waren, teils in seinem Registrum [106]), teils im Berengarius Turonensis [107]) veröffentlichte und in den Einleitungen [108]) hiezu auch eine Beschreibung, bezw. Zergliederung des Inhaltes gab. Endlich hat, wie schon oben erwähnt, Willibald Hauthaler [109]) die Handschrift beschrieben.

---

[100]) Ad undecimam centuriam, ad 12. Centuriam, sequuntur nunc epistolae, de quibus dubito an ad 11. vel 12. centuriam sint referende pleraeque ita generalitatibus scatent, ut parum aut nihil referat an ad aliquam centuriam referantur sive non.

[101]) Über die Centuriatoren und ihre Tätigkeit vgl. auch Stengel in Archiv f. Urkundenforschung 5, 44 Anm. 5.

[102]) Vgl. Wilh. Preger, Matthias Flacius Illyricus und seine Zeit, 2 Bände (Erlangen 1859 und 1861) 2, 416 ff.

[103]) Serapeum, Zeitschrift für Bibliothekwissenschaft 4 (1843) 89.

[104]) Corpus hist. medii aevi (1723) 2, pag. 3.

[105]) Archiv der Gesellschaft 1, 466.

[106]) 1. Teil (Jena 1849), 2. (Berlin 1851), 3. (Berlin 1854).

[107]) Hamburg und Gotha 1850.

[108]) Reg. I pag. IV, II pag. V, III. pag. VI.

[109]) NA. 20, 209 ff.

Digitized by Google

Anhang.

Ein Reichsministeriale übergibt für den Fall seines Todes auf dem Heereszug seine Familie auf den Altar der hl. Maria.

Cod. Vind. 629 f. 25′ (1158?)[1])

Noverint universi in Christo fideles, qualiter quidam imperii ministerialis nomine N. cum ea, que sunt cesaris, cesari redderet [2]) videlicet dum in expeditione imperiali vitam presentem finiret ea etiam, que dei erant deo reddere curavit, pro[a]) redemptione animę suę familiam suam deo et eius genitrici sancte Marię tradidit et eandem in manum domini N. delegavit fidei suę commendans, ut super altare s(anctę) Marię eandem[b]) familiam traderet eo videlicet pacto, ut quolibet anno ad restauranda et augmentanda eiusdem ecclesię edificia quilibet eorum V denarios solveret. Ipse igitur supradictus N. volens fidei suę servare integritatem [2]).

[a]) *p* aus *P* korr.
[b]) Das erste *e* aus *f* korr.
[2]) Vgl. Matth. 22, 21.
[1]) Vielleicht vor Mailand 1158 Frühsommer.

Konkordanz.

Verzeichnis der Abkürzungen:

Überlieferung: 1 = Cod. Vind. 629 saec. XII.
2 = Cod. Hannov. XI, 671 saec. XVI (IV. und V. Abteilung).

Drucke:
T = Tengnagel Sebast., Vetera monumenta contra schismaticos. Ingolstad. 1612.
GDB = Gretser Jacob. S. J., Divi Bambergenses. Ingolstad. 1611.
GO = Gretser Jacob, S. J., Opera omnia (Ratisbonae) Vol. 6 (1735), Vol. 10 (1737).
HG = Hund-Gewold, Metropolis Salisburgensis 2 Edit, II (1620), III (1719).
L = Ludewig Joann. Petr., Scriptores rerum episcopatus Bambergensis 1 (Francofurt et Lipsiae) 1718.
S = Sudendorf H., Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte 1. Bd. (Jena) 1849; 2. Bd. (Berlin) 1851.
MG = Monumenta Germaniae hist., Abt. Leges Sectio IV Constitutiones 1.
W = Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont, 1. Bd. (Graz) 1874.

1	
1	Hesso scol. T. 329. — MG Libelli de lite 3, 21.
2—5	Gruppe A (St. Emmeram) T 383 n. 24—27 = GO 6, 572 n. 24—27.
6	Gruppe E (Nachtrag) T 385 n. 28 = GO 6 n. 28 = Zahn, Steir. U.-B. 1 n. 633.
7	Rahewin III 9 MG n. 164.
8	„ 16 166.
9	„ 17 167.
10—14	Gruppe B (Biburg) GDB 405—409 = GO 10, 593—595 = L 584—587 — HG [2]210—212, [3]145—146.
15—16	Gruppe G (Freising) T n. 29—30 = GO 10 n. 29—30.
17—24	Gruppe C (Michelsberg) GDB n. 29—36 = GO 10 n. 29—36 = L 837 = W. n. 32—39.
25—27	Gruppe F (Rosazzo) T n. 31—33 = GO 6 n. 31—33.
28—35	Gruppe C (Michelsberg) GDB. n. 37—44 = GO 10 n. 37—44 = L n. 37-44.
36	Gruppe H (Tradition) siehe diese Abhandlung: Anhang.

Digitized by Google

1	2	Rahw. IV	T = GO 6 n.	MG	1	2	T = GO 6 n.	MG	2	S	MG
	IV. Abt.				70	—	60	—	16	1 n. 25	—
37	1	—	34	—	71	29	61	201	17	2 n. 63	—
38	—	—	35	—	72	—	63	—	18	—	220
39	35	—	36	181	73	30	62	—	19	—	219
40	2	—	37	—	74	—	64	—	20	1 n. 21	—
41	3	61	—	—	75	—	65	—	21	2 n. 53	—
42	4	62	—	—	76	31	66	—	22	1 n. 22	—
43	5	—	38	—	77	—	67	—	23	35	—
44	6	60	—	—	78	—	68	—	24	2 n. 60	—
45	71	—	—	187	79	—	69	—	25	57	—
46	7	73		192	80	—	70	—	26	58	—
47	—	—	39	—	81	—	71	—	27	59	—
48	8	—	40	193	82	—	72	—	28	1 n. 36	—
49	9	79	—	189	83	—	73	—	29	2 n. 69	—
50	10	81	—	—	84	32	74	—	30	68	—
51	11	—	41	196	85	—	75	—	31	61	—
52	12	—	42	195	86	33	76	208	32	56	—
53	13	—	43	—	87	34	77	—	33	1 n. 24	—
54	14	—	44	—		V. Abt.	S. 1. n		34	2 n. 70	—
55	15	—	45	197	—	1	31	225	35	64	—
56	16	—	46	198	—	2	26	—			
57	17	—	47	199	—	3	31	—			
58	18	—	48	200	—	4	30	—			
59	19	—	49	202	—	5	29	—			
60	20	—	50	—	—	6	32	—			
61	21	—	51	—	—	7	33	—			
62	22	—	52	—	—	8	27	—			
63	23	—	54	203	—	9	—	222			
64	24	—	53	—	—	10	34	—			
65	25	—	55	—	—	11	—	—			
66	—	—	56	—	—	12	28	—			
67	26	—	57	—	—	13	2 n. 66	—			
68	27	—	58	—	—	14	67	—			
69	28	—	59	—	—	15	65	—			

Digitized by Google

Die Identitätsfrage Kalden-Pappenheim.[1]

Von Haupt Graf zu Pappenheim.

Unter den Reichshofbeamten der staufischen Kaiser nimmt Heinrich von Kalden, Marschall Friedrichs I. und seiner Söhne, Heinrichs VI. und Philipp's von Schwaben, dann Ottos IV. und zuletzt noch Friedrichs II. eine überragende Stellung ein. Die bisherige Geschichtsforschung hat Kalden für einen Pappenheim gehalten und im allgemeinen — der früheren Tradition folgend — die Häuser Kalden und Pappenheim überhaupt, insbesondere auch Kalden mit dem gleichzeitigen Marschall Heinrich Testa (Haupt) von Pappenheim als identisch betrachtet. Es soll hier versucht werden, diese Frage, welche über den Rahmen einer rein familiengeschichtlichen Untersuchung auch für die allgemeine Reichsgeschichte von Bedeutung ist, etwas zu klären, wobei vorweggenommen werden mag, daß die Ergebnisse der Untersuchung keineswegs abschließend sind, immerhin aber festeren Boden bieten als die kritiklosen Legendenbildungen mittelalterlicher Historiker.

Es steht also zur Frage: Sind Kalden und Pappenheim ein und dasselbe Geschlecht oder stehen sie nur in verwandschaftlichen Beziehungen?

Enger gefaßt: Ist Heinrich von Kalden identisch mit Heinrich Testa, Marschall von Pappenheim, wie die frühere Tradition berichtet, oder ist er nur ein Schwager oder näherer Verwandter? Der Hauptträger dieser frühen Überlieferung ist Marschall Mathäus à Bappenheim, Domherr in Augsburg und Ellwangen, welcher — wohlgemerkt auch erst um das Ende des XVI. Jahrhunderts — eine Hausgeschichte zusammenstellte. Diese ist jedoch für die frühe Zeit — vor 1300 — äußerst unzulänglich, voller Irrtümer und Widersprüche. Aus ihr haben aber nahezu alle nachfolgenden Historiker und Annalisten kritiklos eine

[1] Sonderabdruck des Kap. 13 aus „Versuch einer Geschichte der frühen Pappenheimer Marschälle von XII. bis zum XVI. Jahrhundert", von Haupt Graf zu Pappenheim, München. Verlag: Leipzig, Zentralstelle f. Deutsche Personen- und Familiengeschichte. 1927.

Digitized by Google

Reihe von Behauptungen übernommen, die heute noch haltlos und unbewiesen sich forterben.

Erst die Geschichtsforschung des XIX. Jahrhunderts fing an sich dieser Frage zuzuwenden und die letzten Dezennien brachten eingehendere Studien über dieselbe. Während Abel (König Philipp, 1852 Berlin) und Julius Ficker (die Reichshofbeamten etc., Wien. Akad. — 1862) noch völlig irreleiten, kommt Th. Toeche (König Heinrich VI. 1867 Berlin) der Wahrheit schon näher, ebenso K. Klohss, Untersuchungen über Heinrich von Kalden (Diss. 1902 E. Ebering, Berlin) und der leider im Krieg auf dem Feld der Ehre gefallene P. Schubert: Die Reichshofämter und ihre Inhaber bis um die Wende des XII. Jahrhunderts (Diss. 1913, Berlin). Den eigentlichen Kern der Frage aber traf eine Studie des Herrn Oberarchivrates Dr. Georg Schrötter, München, in der altbayerischen Monatsschrift 1913—14, Heft 5/6: „Beiträge zur älteren Geschichte Neuburg's a. Donau", welche die bisher angenommene Identität nicht nur der Personen, sondern selbst der Häuser Pappenheim-Kallentin als überaus unwahrscheinlich bezeichnet. Der Verfasser gegenwärtiger Arbeit kann sich nach zehnjährigem, eingehendem Studium und Durchsicht von ca. 5000 Urkunden diesem Ergebnis nur anschließen.

Betrachten wir, welche Umstände für und welche gegen die Identität sprechen, so finden wir:

A. Für die Identität:
   1. Die frühe, aber urkundlich unbelegte Tradition.
   2. Einige Stellen aus der frühen Literatur.

B. Dagegen:
   1. Das Fehlen jeglichen Anhaltspunktes in rund 800 einschlägigen Urkunden der Zeit.
   2. Die Verschiedenheit der Wappen, bezw. Siegel.
   3. Die Verschiedenheit der sozialen Stellung der Häuser.

Betrachten wir diese Gesichtspunkte der Reihe nach. Woher stammt die frühe Tradition? Wir vermuten — übereinstimmend mit Dr. Schrötter — folgendes: Das Marschallamt scheint schon früh — seit 1123 — im Hause Pappenheim erblich gewesen zu sein, was nicht hinderte, daß, wenn gerade kein dem Alter oder der Persönlichkeit nach geeigneter Pappenheim vorhanden war, das Amt einem anderen erprobten Kriegsmann übertragen werden konnte, oder auch, daß für zwei Kriegsschauplätze ein zweiter örtlich erprobter Herr aus anderem Hause zum Marschall bestellt wurde, so z. B. mehrfach Anselm v. Justingen, der übrigens nach einer Pappenheimer Tradition ein Schwager Marschall Hilprands v. Rechberg und ein Gegenschwager Marschall

Digitized by Google

Heinrichs v. Pappenheim gewesen sein soll, was nach verschiedenen Anzeichen recht wahrscheinlich ist und manches erklären würde.

Wir wissen, urkundlich, daß Heinrich Marschall v. Pappenheim, genannt Testa (Haupt), von 1174—1184 im Marschallamt bei Friedrich I. ist. Da er dieses hohe militärische Amt wohl kaum unter einem Alter von 40—45 Jahren bekleidet haben dürfte, wäre er um 1130 geboren und bei seinem mutmaßlichen Tode 1191 — 61 Jahre alt geworden. Kalden starb dagegen erst nach 1214, müßte also bei Personengleichheit ein Alter von 84 Jahren erreicht haben, was zwar möglich, aber bei einem so strapaziösen Leben wenig wahrscheinlich ist. Jedenfalls spricht auch diese rechnerische Wahrscheinlichkeit eher gegen die Identität.

Nun wurde 1184 die Hofhaltung des jungen Königs Heinrichs VI. neben der seines kaiserlichen Vaters selbständig eingerichtet. Wir wissen von dem zeitgenössischen Historiker Niketas, daß Heinrich v. Kalden den jungen König erzogen hatte. Wir wissen, daß er mit den Pappenheimern irgendwie verwandt war, denn er wird als „avunculus" — mütterlicher Oheim, bezw. Verwandter — der jungen Rabensburger bezeichnet, deren Mutter die Tochter des alten Marschalls v. Pappenheim war und sich der besonderen Gunst Barbarossas erfreute.

Was ist näherliegend, als daß Heinrich v. Kalden, der, wie seine ganze nachmalige Laufbahn beweist, eine starke, energische und hochbegabte Persönlichkeit war, als Erzieher des Königs und naher Verwandter, vielleicht Schwager, des derzeitigen kaiserlichen Marschalls, den Marschallposten bei der jungen königlichen Hofhaltung erhielt? Wir finden ihn auch tatsächlich 1185, Okt. 25 zu Aachen bei Heinrich VI. Als dieser aber für seinen abwesenden Vater die Regierung in Italien antrat, dürfte ihm Friedrich den mit den schwierigen italienischen Verhältnissen schon vertrauten Marschall Testa beigegeben haben, welchen wir auch tatsächlich von 1186—1191 meistens dort finden. Für den europäischen, nächstliegenden, und für die Dynastie lebenswichtigsten Kriegsschauplatz wurde demnach der ältere, ortsvertraute, reguläre Marschall verwendet, für den asiatischen Kreuzzug, gewissermaßen den sekundären Kriegsschauplatz, die jüngere, aufsteigende Kraft, unter des Kaisers eigener Hand. So erklärt sich ohne weiteres und einleuchtend der von Beckmann[2]) (S. 60) als unverständlich be-

[2]) Unter dem Titel: „Die Pappenheim und die Würtzburg des XII. und XIII. Jahrhunderts in ihrer Verflechtung mit der Geschichte der Zeit und in ihren Berührungen mit Kaisern und Päpsten" hat Prof. Gustav Beckmann im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft, Bd. 47, Heft I, 1927 eine Studie veröffentlicht, welcher die obigen und weiter folgenden Zitate entnommen sind. Sie stellt eine

Digitized by Google

zeichnete Wechsel im Amt; außerdem war 1189, Febr. 8 Kalden nicht — wie Beckmann meint — „der Mann König Heinrichs" — sondern befand sich bei seinem Herrn, Kaiser Friedrich in Andernach, wo man den Kreuzzug vorbereitete und auch König Heinrich sich zur Übernahme der Geschäfte eingefunden hatte.

Testa tritt 1186 Juli 28. (und nicht wie Ficker und Huillard-Bréholles irrtümlich datieren 1196!) zum ersten Male bei Heinrich VI. in Italien auf, und einen Monat später zu Gubbio, ausdrücklich mit beiden Namen als Heinrich Testa Marschall von Pappenheim bezeichnet [3]).

Von diesem Tage an bis 1191 Juni 5 heißt er in 30 vorhandenen Urkunden bezw. Textstellen nie anders. Während dieser Testa oder Haupt nun bei Heinrich VI. in Italien amtet, finden wir Heinrich Marschall v. Kalden 1185 und 88 zweimal in Deutschland. (Wir sehen von Urkunden ohne bestimmter Namensnennung ab). 1187 Nov. 9 ist Testa in Lodi bei Heinrich VI.; dieser kehrt im Frühjahr nach Deutschland zurück und nimmt am großen Reichstag seines Vaters in Mainz teil, 1188 März 9—26. Nach dem Bericht des Elasar bar Juda [4]). trat der „kaiserliche Marschall" anläßlich dort vorgefallener Unruhen, aus denen ein allgemeines Metzeln der Juden sich zu entwickeln drohte, mit äußerster Schärfe gegen die Tumultuanten auf. Wir sehen in diesem von Amts wegen am Hoftag Friedrichs Befehlenden den Marschall Friedrichs — Kalden — welcher auch (nach Toeche) am 27. mit vielen Fürsten das Kreuz nimmt.

Dann tritt der greise Kaiser seinen Kreuzzug an und verabschiedet sich 1189 April 23 zu Regensburg von König Heinrich, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß das Heer schon vorher nach Wien aufgebrochen war. Und schon im Oktober 1189 hören wir von der tapferen Erstürmung der Bergfeste Scribention in Bulgarien durch Kalden [5]).

Reihe komplizierter und unwahrscheinlicher Hypothesen vielfach ohne jeden urkundlichen Beleg als historische Tatsachen dar und enthält auch da, wo Urkunden angeführt sind, allerlei Flüchtigkeiten und Irrtümer. Verfasser dieser Arbeit hat im Nachtrag zu seiner Geschichte der frühen Pappenheimer Marschälle, Verlag: Zentralstelle Leipzig, 1927, Beckmanns Arbeit einer eingehenden Kritik unterzogen.

[3]) Auch Toeche (Heinrich VI. 148/1) hat übersehen, daß aus der Urkunde von 1186 Aut. 7 zu Gubbio nur kenntlich wird, daß Testa ein Pappenheim war. Seine Annahme, daß Testa demnach identisch sei mit Kalden, würde erst richtig sein, wenn eben die Identität Kaldens mit Pappenheim schon bewiesen wäre, was nicht der Fall. Auch Toeche hat übrigens schon die irrige Datierung zu 1196 auf Seite 247 in 1186 berichtigt.

[4]) Quellen z. Gesch. der Juden in Deutschland; II. 217 f.

[5]) Ansbert, De expeditione Friederici, Fontes rer. Austr. V. 1. 33 und Historia Peregrinorum.

Digitized by Google

Währenddessen geht Heinrich VI. nach Basel, wo sein Marschall Heinrich Testa 1189, Mai 7 urkundet. Ebenso urkundet zu Würzburg 1189 August 16 Henricus Marscalcus de Bappenheim in U. König Heinrichs VI. für Hildebrand v. Volterra, notabene eben denselben finanzkräftigen Bischof, mit dem Testa 1190 März 20 wegen Rüstungen in Oberitalien verhandelt.

Damit allein ist zunächst die Identität der beiden Marschälle absolut widerlegt: Denn Pappenheim ist am 7. Mai in Basel, im August in Würzburg — Kalden aber zur gleichen Zeit mit Kaiser Friedrich auf dem Weg nach Bulgarien — es sei denn, man wolle die äußerst unwahrscheinliche Annahme aufstellen, daß Kaiser Friedrich und sein Heer ohne ihren Marschall abgezogen seien, und dieser allein später nachgereist sei. Wir wissen nun aus den von Barbarossa erlassenen eingehenden Instruktionen für das Marschallamt[6]), wie vielfach und umfassend die Tätigkeit des Marschalls gerade auf einem Kriegszug war. Daß nun ausgerechnet bei dem schwierigen Marsch des großen Kreuzheeres durch Ungarn der Leiter der Operationskanzlei und Generalstabschef — denn als solchen kennzeichnet ihn die kaiserliche Instruktion — gefehlt haben sollte, ist militärisch absolut unwahrscheinlich.

Was hätte Kalden auch in Deutschland zurückhalten sollen? Das Land lag im Frieden und jedenfalls wird Kalden in der Zeit zwischen Mai, bezw. August 89 bis zur Erstürmung von Scribention nie in Deutschland erwähnt. Das Argument Beckmanns (S. 59): Kalden hätte, auch wenn er Mitte August noch in Würzburg weilte, „in aller Bequemlichkeit im Oktober bei den Kreuzfahrern eintreffen können" scheint demnach wenig überzeugend: Wir können uns den notorisch ungestümen Marschall schwer vorstellen, wie er gewissermaßen als Schlachtenbummler „in aller Bequemlichkeit" allein seiner Armee nachreist!

Testa und Kalden sind nach diesen Erwägungen also zwei verschiedene Personen. Wenn Toeche (Heinrich VI., S. 147) nun schreibt: „Im Herbst schickte Heinrich VI. seinen Marschall Heinrich v. Kalden — der unlängst sieggekrönt vom Kreuzzug heimgekehrt war — er hatte im Oktober 1189 Scribention erobert — war aber dem Kaiser nicht nach Asien gefolgt" — so liegt für letztere Behauptung keine Urkunde, keinerlei Anhaltspunkt vor. Nur weil Toeche ab Anfang 1190 Testa urkundlich in Italien findet, er aber Testa und

---

[6]) Winkelmann, acta imp. Nr. 1001: Hec sunt que spectant ad officium marescalli .....

Digitized by Google

Kalden a priori für identisch hält, muß er „im Herbst" Kalden von Bulgarien zurückkommen lassen. An und für sich wäre es schon sehr unwahrscheinlich, wenn der Marschall des Kreuzheeres nach ruhmvollen Erfolgen mitten im Zuge umkehren sollte. Wir wissen aber durch Ansbert, daß bald darauf Barbarossa eine Neuordnung des Heeres vornahm „salvo jure marschalli", und zwar nicht eines beliebigen Marschalls, sondern marschalli aulae imperialis — also seines kaiserlichen Hofmarschalls. Und um Mai 1190 bei Ikonium geht das erste Treffen zum Angriff vor „cui praeerat marschalcus imperialis" — ausdrücklich „unter dem Kommando des kaiserlichen Marschalls".

Wenn Beckmann hiezu (S. 59) behauptet, Kalden habe eben da schon einen Stellvertreter bekommen, so ist dies reine Willkür. Der Marschall des Heeres ist ein so bedeutender Mann, daß seine Ersetzung durch einen Stellvertreter, von einem so ausführlichen, die Persönlichkeiten so scharf ins Auge fassenden Bericht, wie dem des Ansbert, nicht übergangen worden wäre. Auch in keiner anderen Quelle wird je ein anderer Marschall des Kreuzheeres erwähnt als eben Kalden. — Wir können also ohne weiteres Klohss (S. 10—14) gegen Ficker zustimmen, wenn er schließt, daß Testa v. Pappenheim und Heinrich v. Kalden als zwei verschiedene Marschälle anzusprechen sind: Die Frage geht einzig auf beider Verhältnis zueinander.

Testa ist nun von 1189 Dezember bis 1191 Juni 5 achtzehnmal urkundlich in Italien belegt (Reg. d. früh. Papph. Marsch. Nr. 462—483) ausnahmslos als Heinricus Testa, und speziell als Marschalcus domini regis Henrici et pro eodem legatus totius Tuscie: Als Statthalter Heinrichs VI. in Tuscien. Warum sollte sich nun jener Marschall, der sich von 1185—89 nie anders als Kalden genannt hat, nun plötzlich bis 1191 stets Testa nennen? Es ist kein vernünftiger Grund dafür zu finden. Und wenn Beckmann (S. 60) fragt, ob es nach dem Gesetz aller wissenschaftlichen Kritik zulässig sei, mit Klohss und Schubert zu der mindestens sehr unwahrscheinlichen Annahme zu greifen, daß 2 Brüder (Testa und Kalden) denselben Vornamen (Heinrich) geführt hätten, so wird dies ohne weiteres hinfällig, wenn man nicht wie Klohss und Schubert Testa und Kalden als Brüder, sondern wie Schrötter und Verfasser dieser Arbeit, Testa und Kalden als Schwäger oder nur sonstwie verwandt betrachtet. So einfach lösen sich die Dinge, wenn man sie unparteiisch und ohne starre vorgefaßte Meinung erwägt. Auch die Identität der Vornamen spricht also nicht für sondern gegen die Identität der Personen.

Ab Juni 1191 verschwindet der Name Testa auf immer aus den Urkunden: Mit zehntausend anderen Kriegern wird eben auch der

Digitized by Google

Marschall der großen Pest vor Neapel erlegen sein. Nur Trümmer des Heeres kehrten nach Mailand zurück. Die Lage Italiens war bedenklich. Mittlerweile war auch in Kleinasien die Katastrophe eingetreten, Barbarossa ertrunken, das Heer aufgelöst. Da erscheint im Dezember 1191 bei Heinrich VI. in Mailand der Marschall Henricus de Callentino: Heinrich v. Kalden ist aus Asien zurück und übernimmt das verwaiste Marschallamt in Europa.

Von da ab heißt er in rund 180 Urkunden bis 1214 nie anders als Kalden, nie und nicht ein einziges Mal Testa-Pappenheim oder sonstwie. Auch in keiner einzigen Urkunde findet sich irgendeine Stelle, welche auf Identität schließen ließe. Nach seinem Tod aber erscheinen wieder in ungebrochener Reihe die Pappenheimer, und zwar stets und immer als Marschälle und große Herren, während die Kalden in den ca. 30 auf sie bezüglichen späteren Urkunden nie als Marschälle, sondern ihren offenbar bescheidenen Verhältnissen nach, nur als Ritter oder Ministerialen erscheinen.

Trotzdem nun diese urkundlichen Tatsachen allein eine Identität auch der beiden Häuser überaus unwahrscheinlich erscheinen lassen — und wir wollen stets an der Urkunde als dem einzig festen Knochengerüst der Geschichte festhalten — so ist doch ganz gut verständlich, wieso die frühe Tradition nicht nur diese beiden, sondern Kalden und Pappenheim überhaupt vermengen konnte.

Zwei Marschälle, beide mit Namen Heinrich, kämpfen rühmlich in fernen Landen. Aber Kalden amtet viel länger und bei vier aufeinander folgenden Herrschern an maßgebender Stelle. Seine überragende Persönlichkeit verquickt sich mit dem Marschallamt. Legendarische Züge begleiten seine Erinnerungen: Mit eigener Hand rächt er an dem Wittelsbacher die Ermordung König Philipps, persönlich wirft er den König Otto vom Pferd, reckenhaft schreitet er durch das Schlachtgetümmel in Sizilien, in Bulgarien und im Heiligen Lande. An den Thron von Byzanz klopft drohend seine schwere Faust. So erinnert sich das Volk an Heinrich von Kalden, den Marschall. Später sind alle Marschälle Pappenheimer, die Kaldens aber ausgestorben: Was näher liegend, als daß die beiden Begriffe in der Erinnerung des Volkes bald zusammenliefen!

Ein gutes Beispiel ist dafür das von Mathäus à Bappenheim fälschlich dem Wolfram von Eschenbach zugeschriebene Gedicht:

Die Wahrheit sag ich über ein
Ein Marschall von Bappenheim
Von Calatin was er genannt.
Der rach den Kunig mit seiner Hand .... etc.

Digitized by Google

Diese Verse wurden auch von neueren Historikern (auch von Beckmann (S. 61) als Beweis für die Identität Pappenheim-Kalden angeführt, da der Dichter der Kaiserchronik doch seine Zeitgenossen gekannt haben müsse. Nun stehen aber diese Verse eben nicht in der Kaiserchronik, sondern in einer nach 1260 — also erst ein halbes Jahrhundert später — verfaßten Fortsetzung [7]). Dazu bemerkt der Herausgeber der M. G., Edward Schröder, noch ausdrücklich, daß der Autor historisch ganz besonders unzuverlässig sei. Außerdem wohnte er vermutlich in Regensburg, also unweit Pappenheim, so daß die Verwechslung mit den dortigen Marschällen gegeben war.

Von Annalisten bezeichnet nur Konrad von Scheyern [8]) als den Verwüster der Besitzungen Ottos von Wittelsbach den Marschall von „Pappenheim", während die sehr genaue Braunschweigische Reimchronik (V. 6309—19), wie alle übrigen Quellen, stets richtig „Kalden" schreibt.

Auch Oliverus, Bischof von Paderborn, 1196—1227, also ein Zeitgenosse Kaldens, schreibt in seiner Chronik zu 1197: (die Kreuzfahrer) qui congregati apud Accon, marscalcum fecerunt henricum de Caladin, Justiciarum optimum etc. .... Unparteiischerweise wollen wir aber nicht unterlassen zu erwähnen, daß es merkwürdigerweise in dem wahrscheinlich um 1200 auf Cypern geschriebenen französischen Ritterroman „Estoire de Eracles" heißt: „Ensi com ils arriverent en Accre, il firent de Henri de P. (!) calendin marechau de tout l'ost" etc. ....

Woher hat er das „Henri de P. calendin"? Wir wissen es nicht. Aber er wird irgendwie mal etwas läuten gehört haben und wie spätere französische Romanciers aller Jahrhunderte — wenn es sich um deutsche Zitate oder Namen handelt — falsch zitiert haben! Als ernsthafte Quelle kann er aber, vor allem dem Oliverus und den Urkunden gegenüber, wohl kaum gelten.

Ernsthaft dagegen, ja am ernsthaftesten von allen Argumenten für die Identität überhaupt, ist die Stelle des Chron. Montis Sereni zu nehmen, wonach Kalden als Avunculus, d. h. mütterlicher Oheim der beiden Brüder Heinrich und Bodo von Rabensburg, der Mörder des Bischofs Konrad, bezeichnet wird [9]).

---

[7]) M. G. S. S. I. Deutsche Chron. I. Kaiser Chron. 1/te bayer. Fortsetzung Anh. I. Vers 323—350.

[8]) M. G. S. S. XVII. Chonradus Schir. Ann. 631: Luodwicus .... et marschalcus de Pappenheim omnia eundem comitem attinentia incendiis (et) predis consumperunt.

[9]) Chron. Mont. Ser. 70: Avunculo, qui vir erat crudelis ingenii, eos ad malum incitante.

Digitized by Google

Die Mutter dieser Rabensburger war bekanntlich die Tochter des alten Marschalls von Pappenheim, deren Ehe Barbarossa selbst beurkundet hatte (München. R. A. Kaiser sel. 491. M. B. 29a. 324). Der mütterliche Oheim der Rabensburger könnte demnach ein Bruder der Mutter, also ebenfalls ein Sohn des alten Marschalls gewesen sein.

Abel (Kg. Phil. S. 328, A. 11) schließt hieraus: „So unterlag es keinem Zweifel mehr, daß der von Calintin der Sohn Pappenheims war". Wenn aber Abel fortfährt: „..... bestätigt wird dies — (die Pappenheimsche Abstammung Heinrichs v. Kalden) — durch eine Urkunde von ihm, die Rudolfus frater eius de Bapinheim unterschreibt (Lang, R. B. II 62, M. R. A. Kaissheim, Kl. U. Nr. 19) so irrt er schwer, denn Aussteller dieser Schenkungsurkunde an Kaissheim ist Kalden, Zeugen aber der Urkunde sind: Hiltebrandus Marchalcus, Grifo plebanus de Witislingen, Ulricus, Meinlochus, Heinricus et Rudolfus frater eius de Bapinheim etc.[10]); also lediglich: Heinrich und sein Bruder Rudolf von Bapinheim bezeugen die Schenkung Heinrichs von Kalden — kein Wort davon, daß Rudolf ein Bruder des Ausstellers Kalden sei.

Wenn — wie Abel (und der ihn nur zitierende Klohss) auf Grund flüchtiger Lesung des Testaments meinte, — der Pappenheim wirklich der Bruder Kaldens gewesen wäre, so müßte in der Urkunde ein arger Lapsus unterlaufen sein. Da wir aber vom Testament auch noch die Duplik des Kaisheimer Provisors besitzen, in der es bei Aufführung der Zeugen heißt: de papinheim. hulricus. Meinloch Heinricus et Ruodolfus frater eius". — so schwindet auch diese Möglichkeit. Außerdem pflegten die Klosterherren in Schenkungsurkunden sehr genau zu arbeiten.

Ebenso irrig und ungenau ist natürlich Abels Stammbaumskizze S. 329.

Wie ist es nun mit dem „avunculus"? Daß irgendwelche verwandschaftliche Beziehungen bestanden haben, ist sicher. Nun braucht aber avunculus nicht bloß und nicht unbedingt Mutters Bruder zu heißen, im übertragenen Sinn darf es auch zweitens mit „Mutters Schwestermann" oder drittens mit „Bruder der Großmutter" übersetzt werden[11]).

Betrachten wir diese beiden Möglichkeiten. Der letzte Fall scheidet aller Wahrscheinlichkeit nach aus, da diese Großmutter nicht gut nach

[10]) Reg. 247.

[11]) Nach Dr. E. K. Georges latein-deutsch. Schulwörterbuch 1900, Ducange, glossarium mediae et infae latinitatis Paris 1846 und Aeg. Forcellini, Lex. tot. latis. Prati, 1871.

Digitized by Google

1117 geboren sein kann, Kalden aber ca. 1217 starb. Er müßte demnach das hohe Alter von 99 Jahren erreicht haben. Dagegen ist die andere Möglichkeit: Mutter's Schwestermann — nicht ausgeschlossen. In diesem Falle wäre Kaldens Frau als Schwester der N^a verehelichten von Rabensburg auch eine Tochter des alten Marschalls Pappenheim gewesen und Kalden ein Schwager Testa's, was recht wahrscheinlich. Wäre aber Kalden ein Bruder der N^a von Rabensburg und somit auch ein Sohn des alten Pappenheim gewesen, so liegt kein vernünftiger Grund vor, daß er sein ganzes Leben lang im Gegensatz zu allen andern Pappenheimern nie seinen richtigen Familiennamen gebraucht haben sollte. Es bleibt ferner noch die Annahme, daß der Ausdruck des Chronisten „Avunculus" allgemein, wie dies auch zulässig [12]), als älterer Verwandter mütterlicherseits zu deuten ist. Z. B. daß Kaldens Frau irgendwie eine Base der N^a von Rabensburg war, oder auch vielleicht, daß Testa (vermutlich ein Bruder der Rabensburgerin) Kaldens Schwester zur Frau gehabt hätte. Dann wäre Kalden wiederum ein Schwager der Rabensburgerin und Oheim ihrer Kinder, was örtlich wie zeitlich sehr gut möglich. Kalden muß also, um „Avunculus" der Rabensburger zu sein, keineswegs identisch mit Testa, keineswegs dessen Bruder oder überhaupt ein Pappenheim sein. Damit fällt, wie Beckmann (S. 58) selbst zugibt, der ganze mit Hilfe des avunculus für die Identität Pappenheim-Kalden errichtete Bau zusammen. Aber noch ein weiterer Umstand spricht dagegen: Der Tradition nach war die Frau des alten Marschalls von Pappenheim und Mutter der Rabensburgerin, Anna, Erbtochter des letzten Biberbachers; als Kaldens „Rechtsnachfolger" (successores) für Egweil — und wohlgemerkt nur für dieses und nicht für das Marschallamt — werden nun im Kaissheimer Erbstreit mit Eichstätt 1219 „H. Marscalcus de Biberbach und sein Sohn" bezeichnet [13]). Kalden starb offenbar kinderlos; in den Urkunden wird nur ein Brudersohn Rudolf, nie ein Sohn erwähnt. Wenn also nicht dieser Neffe, der ebenfalls vermutlich in Kaissheim Mönch war, sondern die Biberbacher successores waren, so spricht dies dafür, daß sie ebenfalls nahe verwandt waren und demnach einen sekundären Teil seines Erbes beanspruchten, während das Marschallamt und die mit demselben verbundenen Neuburger Lehen an die mächtigeren an und für sich im erblichen Besitz des Marschallamts befindlichen Träger desselben, die Pappenheimer Neffen, zurückfielen, in deren Besitz wir sie ja tatsächlich um 1230 urkundlich vorfinden.

[12]) Es ist dies durchaus keine „laxere Auffassung" des Ausdrucks, wie Beckmann (S. 60) meint.

[13]) Reg. Nr. 252; R. B. II 92.

Digitized by Google

Es ist ferner die Frage aufgeworfen worden, ob nun gar der Eintrag im Kaissheimer Totenbuch, M. G. Necr. I. 90: März 8 — Jahrtag für Heinrich v. Kalden und seine Gattin Guta v. Vichenbach nur verschrieben sei für „Biberbach"? Dann wäre — wenn sich der Eintrag überhaupt auf den Marschall bezieht, was gar nicht sicher — Kaldens Gattin wohl eine Base Testas und der Rabensburgerin, vielleicht eine Tochter Degenhards v. Biberbach und Schwester von dessen aus der Echenbrunner Urkunde bekannten Söhnen H .... und H ..., von denen wiederum einer mit seinem Sohn 1219 auf Kaldens Erbe in Egweil Anspruch erhebt[14]). Wir können aber gar nicht ohne weiteres der Ansicht zustimmen, daß der Eintrag im Kaissheimer Totenbuch sich überhaupt auf den Marschall bezieht: Es gibt verschiedene Heinriche v. Kalden und der Marschall wäre wohl mit seinem Titel bezeichnet worden. Möglich wäre ferner dann: Des Marschalls Witwe hieß (nach Kaissh. U. R. B. II 86) Bena (meist Abkürzung für Benedicta und nicht allenfalls Latinisierung von Guta, da es sonst Bona heißen müßte). „Nachdem nun" heißt es da, „besagter Heinrich den Weg alles Fleisches gegangen war, verzichteten am Tag seines Begräbnisses sein Bruder Rudolf und dessen Sohn R. ebenso wie Frau Bena, des vorbenannten H. rechtmäßige Gattin .... auf alle Rechte etc.". Man könnte nun einwenden, daß auch in dieser Urkunde Heinrich von Callentin nicht als der Marschall bezeichnet wird. Gewiß. Aber es heißt vorher von den geschenkten Gütern ausdrücklich, daß sie „propriis vocabulis in privilegio domini imperatoris comprehensa" — daß sie also in einem kaiserlichen Privileg eigens benannt waren. Für einfache milites pflegte die kaiserliche Kanzlei wohl selten zu amtieren — wir haben aber die prächtige Kaiserurkunde von 1197, worin dem Marschall von Kalden das „Moosamt" ca. Nuvenburc apud danubium" verliehen wird: Das an Kaissheim vermachte Egevil liegt aber dicht bei Neuburg a. d. Donau. Und im Rechtsstreit 1219 wegen desselben Egevil heißt es wieder: „Licet pie memorie h. marscalcus de callentin idem jus patronatus etc.". Demnach steht fest, daß der Marschall Egwil schenkte und ist sehr wahrscheinlich, daß des Marschalls Witwe

---

[14]) Vgl. Reg. Nr. 22, bezw. Heidingsfelder Reg. Eichst. 581 und 589; daß diese Biberbacher Kalden ‚im Amt und Besitz' nachgefolgt seien, wie Beckmann (S. 61) behauptet, ist nirgends urkundlich belegt und lediglich Hypothese Beckmann's, wie dieser auch (S. 61) behauptet, daß 1343 April 8 S. v. Kalden als Erbe des Marschalls ‚Burg Kalden und Zubehör erhält': In keiner bisher bekannten Urkunde wird je ein Besitz oder eine Burg Kalden, geschweige deren Zubehör erwähnt, am wenigsten in der zitierten Urkunde M. B. XVI 388.

Digitized by Google

Bena hieß. Möglich höchstens: Daß Guta v. Vichenbach eine erste Frau, wahrscheinlicher, daß sie die Frau eines anderen Kalden war.

Aus den Urkunden also läßt sich in keiner Weise eine Identität Pappenheim-Kalden, nicht einmal eine Verwandschaft, ableiten. Letztere auch höchstens nur aus einer Textstelle.

Auch aus den Wappen, bezw. Siegeln beider Familien läßt sich nichts für die Identität aufführen. Vor 1381, bezw. 1399 findet sich merkwürdigerweise überhaupt kein Pappenheimisches Wappen; die Marschälle siegeln nachweisbar[15]) erst von 1250 bezw. von 1251 ab bis gegen 1400 stets und nur mit einem anfangs großen, später immer kleineren Gemmen- oder Kopfsiegel (Haupt, Testa!). Das Kaldensche Wappen — ein schräg stehendes Rebmesser — welches in mehreren zweifellosen Exemplaren aus der Mitte des 14. Jahrh.s vorliegt, hat nicht die entfernteste Ähnlichkeit, weder mit den frühesten Pappenheimischen Kopf- oder Gemmensiegeln, noch mit den ab 1399 gebrauchten Fee- oder Eisenhutwappen. Ein erkennbares Siegel des Marschalls v. Kalden selbst ist nicht erhalten; an seiner Schenkungsurkunde für Kaissheim hängen noch einige gelb und grüne Leinenfäden — die Pappenheimischen Siegel hängen an blau/weißen; das kleine Siegel selbst ist abgerissen und das Wappenfeld ganz zerstört. Eine genaue Untersuchung im Staatsarchiv ergab als Rest der stark beschädigten Umschrift: U. R. . . . (?) EHOVE: Wahrscheinlich war es das Siegel des Ulrich v. Seehoven, durch dessen Hand ja auch die Schenkung geschah: „per manum uolrici de Sehovin". Dieser Seehoven gehörte nämlich, wie wir aus Traditionsnotizen des Klosters Biburg wissen, zu den Notabeln jenes Hemauer Amts, in dem die in der kaiserlichen Belehnungsurkunde von 1197 benannten Orte Mulbach und Tangrindele (Thongründel) sowie der Kleriker Gumpert v. Tusingen vorkommen, wo also der Marschall von Kalden begütert war[16]). Sogar

---

[15]) Die Datierung der Adelberger Urk. durch Würt. U. B. II 355 zu 1206 ist willkürlich, den jetzigen Ergebnissen nach gehört, sie zu ca. 1250. Jedenfalls spricht sie nur von einem „H. Marschall v. Pappenheim" und wenn Ficker, Klohss u. a. unter dem Aussteller Kalden „annehmen", so ist dies eben — reine Annahme. Das erste einwandfrei beglaubigte Kopf- od. Gemmensiegel stammt von 1250, bezw. 1251. Die Behauptung Beckmann's, daß die mit dem . . . Rabensburger verheiratete Tochter des Marschalls Heinrich II. v. Pappenheim ihren Nachkommen das P.-Wappen in Form eines geflügelten Hauptes (S. 47) übermacht habe, ist natürlich reine Phantasie: Das von Beckmann zitierte Wappen zeigt klar und deutlich das jedem Heraldiker wohlbekannte Bild der Harpye (s. Wappenbuch v. Renesse u. a.).

[16]) Trad. Not. Kl. Biburg, ed. E. v. Oefele, Sitz.-Ber. Ak. Wissensch. München, Phil.-Histor. Kl. 1896. 398 ff.

Digitized by Google

der Marschall von Kalden also schenkt durch fremde Hand des Ulrich von Seehoven und läßt durch ihn besiegeln, während sämtliche Pappenheimer Urkunden durch eigene Hand und mit eigenem Siegel gehen.

Auch die soziale Stellung der beiden Familien spricht nicht für die Identität. Während die Pappenheimer stets als Marschälle, große Grundherren oder in höheren Kirchenwürden als Äbte, Domherren auftreten, finden wir mit Ausnahme des einen Marschalls Heinrich v. Kalden, dessen Laufbahn, wie gesagt, offenbar auf seiner überragenden Persönlichkeit begründet war, die späteren Kalden stets nur als kleine Leute, als Ministerialen der Grafen von Tollenstein, von Lechsgemünd, ja sogar als Leibeigene derer von Öttingen. In der Kirche erheben sie sich nicht über die Mönchsstufe, im Laienstand nicht über den Ritter. Nur der frühe oberschwäbische Zweig hat vorübergehend in vornehmere Familien, wie Schmalnegg und Kemnat eingeheiratet. Die von Mathäus LXXXII berichtete Heirat eines angeblichen Ernst von Kalatin um 1160 mit der Tochter Bertholds von Neifen, ist urkundlich gänzlich unbelegt, ebenso des Mathäus, im Fürstl. Taxisschen Archiv verwahrte Collectaneen, welche ein geradezu klassisches Durcheinander von Widersprüchen aufweisen, aber mit hübschen Wappen phantastisch verziert sind. Auf eine derartige Abbildung bei Mathäus ist auch die falsche Bezeichnung des Pappenheimischen Gemmensiegels als „Kaldensches Wappen" durch Raisach (Geschichte der Grafen von Greisbach) zurückzuführen.

Wir haben oben gesehen, wie schon ein Menschenalter nach Kaldens Tod die Zusammenwerfung der beiden Familien in der Volksmeinung entstehen konnte. Eine weitere Quelle hiefür lag darin, daß Kaldens Nachfolger in den ihm 1197 verliehenen Moosamt um Neuburg a. D. die Pappenheimer waren. Wie und wieso ist bis jetzt unbekannt, aber wir wissen es aus dem herzogl. bayer. 2ten Urbar (M. B. XXXVI a. 159 ff. vgl. Reg. 558) und aus einem neuerdings aufgefundenen Pappenheimischen Salbuch von 1444, welches eine Kopie eines glaubhaft zu 1230 zu datierenden Urbars enthält und demnächst veröffentlicht wird. Auch in Neuburg — dem früheren Kaldenschen Amt — wohnte also um 1246—60 ein Pappenheimer Marschall und die Schäftlarner Annalen berichten (aus der Meraner Fehde), von ihm, daß „castrum eius Niuvenburg destruitur" (NB. dieses Neuburg ist doch wohl nicht Neuburg a. Inn oder der Mangfall, wie Öfele meint).

Während nun schon aus all den angeführten Gründen die Vermengung beider Familien durch die frühe Tradition nahelag, so trat später noch eine besonders komplizierte neue Fehlerquelle auf; im Jahre 1401 brachte nämlich eine reiche Erbtochter, Corona von Roten-

Digitized by Google

stein, Burg und Besitz Kalden an Haupt II. von Pappenheim; aber nicht das Kalden bei Monheim und Neuburg a. D., sondern ein ganz anderes Kalden, bei Altusried in Oberschwaben! (wo der früheste oberschwäbische Zweig der Kalden gesessen haben dürfte). Dieses nunmehr Pappenheimische Kalden in Oberschwaben wurde verwechselt mit dem unfern Pappenheim und Neuburg gelegenen anderen Kalden, dem vermutlichen Stammsitz, jedenfalls aber Lehensbezirk des großen Marschalls von Kalden. Für diese Annahme spricht auch, daß die von Mathäus überlieferte frühe Tradition an den Anfang der Hausgeschichte einen Legendenkreis setzte, der sich an die Person des angeblich schon unter Otto I. ausgezeichneten Heinrich von Kalden knüpft. Dieser Sagenkreis dürfte aber fraglos oberschwäbischen Ursprungs sein und wurde nun später mit dem alten oberschwäbisch-kaldenschen Erbe ebenfalls von Pappenheim übernommen, so daß nun gleich zwei Kanäle bestanden: Kalden bei Neuburg und Kalden a. Iller, aus denen Kaldensche Tradition in die Pappenheimische Familiengeschichte fließen konnten und fraglos geflossen sind.

Die Verwechslung lag also aus vielen Gründen sehr nahe. Außerdem ist zu bedenken, daß die privatrechtlichen Urkunden vor 1230 spärlich sind und die ersten familiengeschichtlichen Aufzeichnungen immerhin erst ca. 250 Jahre später erfolgten. Von da ab haben bis in die neueste Zeit alle Historiker, nicht ausgenommen Julius Ficker, sich an diese frühen aber irreführenden Quellen gehalten. Erst 1902 ist dann Studienrat Dr. Klohss der Frage kritisch nähergetreten und hat wenigstens die Identität Kalden-Testa abgelehnt. Herrn Dr. Georg Schrötter vom Hauptstaatsarchiv München war es vorbehalten, auch die Identität der beiden Häuser Pappenheim und Kalden überhaupt zu verneinen. Die vorliegende Arbeit, welche erstmals sämtliche, auch die bisher ungedruckten Kaissheimer und fürstlich Öttingisch-Wallersteinschen Originalurkunden gänzlich unparteiisch verwertet hat, kommt zum gleichen Schluß:

„Die Einheit Kalden-Pappenheim ist urkundlich nicht be-
„legt und jedenfalls unwahrscheinlich. Marschall Heinrich von
„Kalden war mit Pappenheim irgendwie verwandt, aber nicht
„identisch mit Heinrich Testa, und auch nicht dessen Bruder;
„nach rechnerischer Wahrscheinlichkeit dürfte er 10—15 Jahre
„jünger gewesen sein als Testa. Die beiden Familienwappen
„sind grundverschieden; ebenso die soziale Stellung der beiden
„Häuser. Die Textquellen für die Identität sind gegenüber dem

Digitized by Google

„riesigen dagegen sprechenden Urkundenmaterial äußerst dürftig „und wenig zuverlässig. Die Bezeichnung Kaldens als avun- „culus der Rabensburger ist auch bei bloßer Schwägerschaft „möglich. Die Vermengung der Familien wird äußerst wahr- „scheinlich durch die Tatsache, daß die Pappenheimer sowohl „vorübergehend in den niederschwäbisch-neuburgischen als später „auch dauernd in den oberschwäbischen ursprünglich Kalden- „schen Besitz eintraten und deren Tradition übernahmen."

Trotzdem wurde in Anbetracht der alten Überlieferungen, des nicht absolut lückenlosen Gegenbeweises, sowie der fraglos vorhandenen nahen Verwandschaft, Kaldens ruhmreiches Leben im Rahmen der Geschichte der frühen Pappenheimer mit behandelt.

[Wir geben nachstehend noch eine Skizze der wahrscheinlichen genealogischen Beziehungen der Häuser Pappenheim-Kalden, wobei urkundlich Belegtes fett, Hypothetisches getüpfelt gedruckt ist.]

Digitized by Google

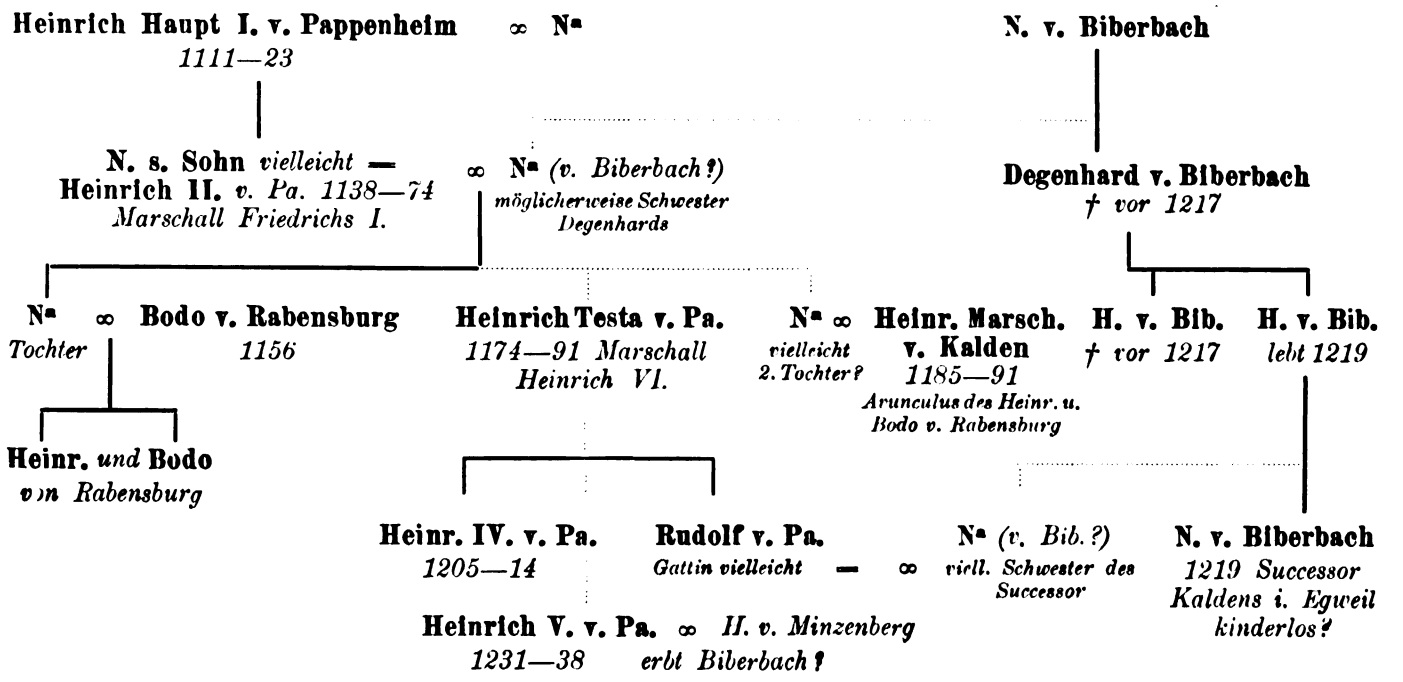

Digitized by Google

Kleine Mitteilungen.

Eine Ansprache Georgs von Peuerbach an seine Hörer.

Wir kennen Georg von Peuerbach als einen der großen Forscher und Lehrer der Wiener astronomischen Schule des 15. Jahrhunderts und kennen ihn als einen der frühesten heimischen Humanisten, die bedeutendste Persönlichkeit unter ihnen. Er war nicht der erste, doch einer der ersten, die hier humanistische Vorlesungen gehalten haben, 1454 über die Äneis, 1456 Juvenal, 1458 Horaz, 1460 wieder die Äneis und nur diese sind in den Universitätsakten verzeichnet.[1]) Doch muß er auch 1457/8 gelesen haben und zwar die rhetorica ad Herennium. 1458 hat in Wien ein Paul Hebemkrieg aus Zwettl den Herennius abgeschrieben[2]) und die kleine Ansprache angefügt[3]), die Peuerbach zu Beginn des vierten Buches an seine Hörer gehalten, um sie zu erneuter Aufmerksamkeit anzuregen. Unter den Hörern wird ein Graf Friedrich von Hohenlohe genannt. Dieser hat sich 1456 an der Universität immatrikulieren lassen[4]). Demnach wurde die Vorlesung wohl 1457/8 gehalten und zwar, da sie in den Universitätsakten nicht genannt wird, wohl im collegium civium, der Bürgerschule zu St. Stephan; daß Peuerbach Mitglied war, ergibt sich aus der Datierung seiner theoricae novae planetarum, 1454 Wienne in collegio civium[5]).

Was nun den Stoff der Vorlesung selbst betrifft, so war die rhetorica ad Herennium, damals noch Cicero zugeschrieben, dem Frühhumanisten der berufenste Führer ins Land der Antike. Hier lernte man, wie Peuerbach in der Ansprache sagt, dicere et latine, et perspicue et ornate, reines, klares und schönes Latein im Gegensatz zu der zwar denkscharfen, doch formlosen Scholastik. Die Sprache ist bewußt geworden und wird als Kunstwerk behandelt. Im besondern aber möge man sehen, wie Peuerbach selbst sich an sein Vorbild hält, sowohl im

[1]) Acta fac. art. Bd. III. Fol. 74[b], 97[a], 117[a], 136[a].
[2]) Cod. lat. Mon. 18802, 1—76[a].
[3]) 75[a].
[4]) Univ. Matr. Bd. III. 1456 II.
[5]) Cod. lat. pal. 5203, ch. ct. XV, fol. 24[a].

Digitized by Google

Aufbau als auch in den einzelnen Stilmitteln, wie interrogatio, repetitio usf., sich freut, den Hörern an sich selber zu zeigen, wie weit man es in der Kunst bringen könne.

So haben wir in der kleinen Schrift eins der frühesten Denkmale des Wiener Humanismus und des Universitätslebens jener Zeit, ein Denkmal auch einer ihrer großen Persönlichkeiten. Das mag die Mitteilung rechtfertigen. Und nun die Rede selbst.

Auf die Abschrift des Herennius folgt im cod. lat. Mon. 18802 [1]) auf fol. 75[a]):

Explicit perutile et breve compendium artis rethorice nove Marci Tulij Ciceronis, in quattuor parciales libros distinctum, ad Herennium. Terminatum Wienne in vigilia Johannis baptiste [2]) per Paulum Hebemkrieg, 1458.

Am Rand: Oratio m[agistri] G[eorgii] de Peurbach ad reddendum auditores attentos in quarto libro, inter quos tunc fuerat dominus Fridericus comes de Alta Flamma, vulgariter Hochenloe [3]), quare primo dicit: „generose comes, etc.“

Folgt die Rede:

Non sum dubius [a]), generose comes et viri prestantissimi, quin quisque vestrum ea ratione sit, ut, quid liber ille — qui de quarta parte rethorice est — aput superiores possit, facile intelligat. Quid iuvat acute et cito invenire, distincte et ornate disponere, graviter et et venuste pronunctiare, firme et perpetuo meminisse, si non suaviter et ornate eloquitur?

Eloqui est, omnia que mente conceperis promere, scilicet ad audientes seu legentes eleganter et suaviter proferre, sine quo supervacua sunt priora, similia gladio condito atque intra faginam suam herenti.

Hoc itaque maxime docetur, hoc nullius vero arte assequi potest, hoc studium adhibendum, hoc exercitationem [b]) petit, hoc imitationem [b]), hoc omnis etas consumitur, hoc maxime orator oratoris prestancior, hoc genera ipsa dicendi aliis alia pociora [4]). Merito Marcus Tulius ymitationem ac disposicionem prudentis hominis putat, eloquentiam autem oratoris. Ideoque circa precepta huius partis precipue laboravit. Nam [c]) quantum pri-

---

[1]) = Teg. 802, 4°, s. XV. (1458) 162 f., Papier. Schrift des 15. Jhdts. neben Hebemkrieg mindestens noch zwei Hände. Der Inhalt des Kodex ist durchaus humanistisch. Diese Abschrift ist die einzige bekannte Abschrift der Rede und wohl die einzige überhaupt. Sie ist hier mit B bezeichnet. Die Orthographie ist beibehalten bis auf die u-Schreibung, Interpunktion modern.

[2]) Juni 23.

[3]) Falsche Etymologie!

[4]) Eine repetitio, doch ist hoc in verschiedenen Kasus gebraucht.

[a]) Vorher animi del.

[b]) B. exercita°, imita°.

[c]) B. num.

Digitized by Google

ores tres libri literarum habent, fere tamen hunc postremum videtur habere. Nam[c]) satis id signi est, hanc in ceteras esse difficillimam. Marcus quidem[d]) Anthonius a se dissertos visos esse multos aiebat eloquentem autem neminem. Disertos satis putat dicere que oporteat, ornate autem dicere proprium esse[e]) eloquentissimi[f]). Plus igitur laboris et cure, que secuntur, exigunt.

Quare viri prestabiles cum pondere tum fructu partis huius moveamini et equis animis attendite, ut huius libri pericia vestras oraciones facere possitis admirabiles atque iocundas, ne in vos dicere possit ullus[g]); „o vetuli, capri, quando Latinam linguam discetis?“ Docebimur enim in hoc libro dicere et latine, et perspicue, et ornate. Sed ne longior principio sim[h]), quam velitis, sinite, vos exorem, aures prebete mihi benignas. Sed quid vos oro, quos iamdudum id facere scio!

Ad rem venio. quam libens! Vestris enim inservire comodis est mihi periocundum, etc. Karl Großmann.

Eine Majestätsadresse der Stände Tirols aus dem Jahre 1818.

In Folge der Befreiungskriege von 1813—1815 war das 1805 und 1809 Österreich entrissene Land Tirol unter die österreichische Herrschaft zurückgekehrt, und zwar in einem durch die Säkularisation der geistlichen Fürstentümer Trient und Brixen vergrößerten Umfange. Die Abschüttlung der Fremdherrschaft, um die das Land 1805 und 1809 vergeblich gekämpft und geblütet hatte, war nun erreicht und es ist begreiflich, daß das schwer heimgesuchte Land der Wiederaufrichtung der habsburgischen Regierung nicht nur mit der Freude über den Sieg des angestammten Herrscherhauses, sondern auch mit Hoffnungen auf Erleichterung der aus langjährigen Kriegen überkommenen Lasten durch die Wiedervereinigung mit dem österreichischen Länderverbande entgegensah.

Eine der ersten Maßnahmen der österreichischen Regierung war die Wiederherstellung der unter der Zwischenherrschaft beseitigten ständischen Verfassung, welche mit teilweisen Veränderungen in kodifizierter Form durch das Patent vom 24. März 1816 erfolgte; in der Regel sollte nun jährlich die Tagung einer ständischen Versammlung stattfinden, zu deren wesentlichsten Aufgaben gleichwie bei den Ständevertretungen in andern österreichischen Ländern, die Erledigung der landesfürstlichen Steuerpostulate gehörte. Ob mit der Schöpfung dieser

---

c) B. nunc.
d) B. q o del.
e) B. est.
f) B. eloquentissimum.
g) B. ulla.
h) B. sum.

Digitized by Google

Landesordnung die Landeswünsche erfüllt waren, sei dahingestellt; sicher ist indessen, daß man in dem damals geschaffenen landtäglichen Körper das in erster Linie zur Vertretung der Landesinteressen berufene Organ erblicken muß und daß man daher zur Klarstellung des politischen Lebens Tirols in den Jahren der Restauration zunächst die Vorgänge in den landtäglichen Sessionen zu erforschen hat [1]).

Ob der große Ständeausschuß schon in den Jahren 1816 und 1817 zusammengetreten ist, ist uns nicht bekannt; jedenfalls hat er aber zu Beginn des Jahres 1818 getagt, und zwar vom 12. Jänner bis 14. Februar. Es ergibt aich dies aus den Mitteilungen der Wiener Zeitung vom 22. Jänner, des Boten für Tirol und Vorarlberg vom 19. Februar und des Österreichischen Beobachters vom 25. Februar. Mit einem Beschlusse dieser Tagung haben wir uns hier zu befassen.

Diese Nachforschung ist bei dem Mangel der Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen sehr erschwert; man ist, so weit man nicht zur Einsicht in die einschlägigen Akten selbst gelangt, auf zerstreute Mitteilungen angewiesen, wobei natürlich auch die zensurflüchtige Literatur des Vormärz eine Rolle spielt. In letzterer Weise ist auch aus der Tiroler Lantagssession von 1818 ein sehr bedeutsames Schriftstück in der Ferne kund geworden, nämlich eine Majestätsadresse, welche mit eindringlichen Worten die im Punkte der Steuerlast getäuschten Hoffnungen des Landes zum Ausdruck bringt und dem Monarchen die Bitte um Erleichterung ans Herz legt [2]). Über die Erledigung dieser Adresse fehlt uns jede Nachricht, zur Beleuchtung der Lage und Stimmung des Landes reicht aber die Adresse für sich aus und wir lassen sie daher im folgenden einfach selbst sprechen:

Ew. Majestät.

Das Postulat, welches Ew. Maj. unterm 1. Nov. v. J. dem Lande Tirol anzusinnen geruhet haben, mußte dieses in seinen gegenwärtigen Bedrängnissen um so mehr mit tiefem Kummer erfüllen, als sich dasselbe der tröstlichen Hoffnung einer Erleichterung in seinen Abgaben überlassen zu können glaubte. Ew. M., bekannt mit der traurigen Lage Tirols, geruhten den tirolischen Deputirten in der am 27. April v. J. allergnädigst

[1]) Die ständische Versammlung, welche in Tirol in der Regel jährlich zu berufen war, bestand in dem großen Ausschuß der Stände, welcher aus 52 Stimmführern (13 aus jedem Stande) gebildet war. Der große offene Landtag hingegen sollte nur bei außerordentlichen Veranlassungen versammelt werden.

[2]) Der Text der Adresse ist uns aus der „Allgemeinen Zeitung" (Beilage, 13. Mai 1818, Nr. 61, S. 242, Österreich) zugänglich geworden; bezeichnend ist, daß die »Allgemeine Zeitung« sich bei ihrer Mitteilung des Schriftstücks auf die vorausgegangenen Veröffentlichungen desselben in der Brenner- und anderen deutschen Zeitungen beruft.

Digitized by Google

ertheilten Privataudienz aufzutragen, sie möchten ihrer Kommittententenschaft das tröstliche Kaiserwort eröffnen, Ew. M. würden nie zugeben, diesem armen Lande eine größere, weder direkte noch indirekte Last aufzubürden, weswegen man sich für die Zukunft zuverlässig einer Erleichterung erfreuen dürfe. Allein statt einer Erleichterung war seither nicht nur das allergnädigste Postulat nach der Ziffer der vorigen Jahre angesonnen, sondern auch die Erwerbsklassen- und Personalsteuer ausgeschrieben.

Welche Opfer Tirol für seinen allgeliebtesten Monarchen vorzüglich in den Jahren 1795, 1805 und 1809 mit Freude gebracht hat, ist Ew. M. bekannt. Es kann also nicht die Frage seyn, was das Land zu tragen bereit wäre, wenn es die Kräfte hätte, sondern nur darum, was es nach so vielen Leiden und Erschütterungen, was es nach so vielen Verheerungen des Kriegs und Bedrängnissen aller Art noch tragen könne? Tirol ist arm von Natur. Seine kahlen Felsen, und die felsenfeste Treue seiner Bewohner eignen es wohl zur Gränzfestung, aber nicht zur Finanzquelle der Monarchie. Der allerhuldvollsten Anerkennung dieses Grundsatzes von Seite väterlicher Fürsten, der allerhöchsten Huld, womit es von jeher behandelt wurde, und dem Fleiße seiner Bürger und Bauern verdankt es seinen ehmaligen, nun verschwundenen Wohlstand. Von einer entgegengesetzten Ansicht ausgehend, versuchte Se. Maj. der hochselige Kaiser Joseph, das arme, aber damals noch nicht erschöpfte Tirol den reichen österreichischen Provinzen gleichzustellen.

Höchstselber überzeugte sich aber gar bald, daß das Land dadurch seinem Untergange zugeführt werden würde, und beschloß, viele seiner früheren Anordnungen zurückzunehmen. Was Höchstselber nicht mehr ausführen konnte, vollendete der höchstselige Kaiser Leopold, vollendete Ew. M. — Höchstdero milde Regierung, der das Land die Kraft verdankt, durch welche jene Beweise von Liebe und Anhänglichkeit an das erste Fürstenhaus möglich wurden, welche die feindlichen Heere in Erstaunen gesetzt, und Tirol zum Muster der Volkstreue erhoben haben.

Die freiwilligen Opfer und die Zerstörungen der Kriege in den Jahren 1796 und 1805 waren wohl nicht geeignet, den Wohlstand des Landes zu erhöhen. Die um 6 Millionen erhöhte Landesschuld und die bisher noch nie berichtigten Gemeindeschulden zeugen, wie tief dasselbe schon bis dahin herabgekommen sey. Hierauf schlug für Tirol die verhängnisvolle Stunde der Trennung von seinem huldvollsten Monarchen, — der des Landes Noth und Opfer kannte, der bey jeder Gelegenheit jener zu steuern, diese zu vergelten versprach. An einen zwar väterlichen, aber fremden Beherrscher abgetreten, war das Land in die ihm durchaus fremdartigen Interessen einer erst neu gegründeten Monarchie verflochten, und also nach dem Prinzip einer seiner Nation widerstrebenden Uniformität behandelt. Ew. M. Vaterherz, von der traurigen Lage dieser Provinz gerührt, fühlte sich aufgefordert, zu ihrer Rettung zu eilen! Doch anders verfügte der Wille des Höchsten, der die Schicksale der Völker lenkt; denn welche waren wohl die Resultate des großen Kampfes im Jahre 1809? — Tirol war von den zahlreichen feindlichen Heeren auf allen Seiten überfallen, ausgesaugt, seiner noch geringen Uiberbleibsel von Hülfsquellen — seines Nahmens, seiner Eigenthümlichkeit beraubt, zerrissen. Kirchenstiftungen, Private verloren ein auf drey Viertheile von ihrem in tirolisch

Digitized by Google

öffentlichen Fonden anliegenden Vermögen, aller Kredit war zerstört, die Gemeindslasten mit jeder Art Auslagen beschwert, und in ungeheure Schulden versenkt. Alle Erwerbsquellen vertrockneten, der Handel war gehemmt, der Ackerbau gelähmt, die öffentlichen Auslagen jeder Art vermehrt, während die dem Unterthan aufgelastete Verpflegung der zahlreich durchgezogenen Truppen seine letzten Kräfte in Anspruch nahm.

Die schrecklichen Folgen davon sind nicht verwischt, sie dauern noch fort in gleichem Maaße und zeigen sich auf die unverkenntlichste Weise. Sie beweisen, daß Tirol durch einen zwanzigjährigen Kampf mit dem härtesten Schicksale mehr als jede andere Provinz gelitten, und seinen Antheil an den allgemeinen Lasten zum Voraus „und zwar in sehr großem Maaße“ getragen habe; — sie beweisen, wie erschöpft seine Kraft gegenwärtig ist, und wie schonend selbiges behandelt werden muß, wenn es nicht unterliegen soll, mit einem Worte, wie sehr das Land der von Ew. M. allerhuldvollst zugesicherten Berücksichtigung und Schonung zu seiner Erholung bedürfe.

Die bey dem Postulatskongresse versammelten Repräsentanten wagen es daher, Ew. M. um diese allergnädigste Schonung und Erleichterung in direkten und indirekten Abgaben, in dem angesonnenen Postulate und in den ausgeschriebenen Erwerbsklassen- und Personalsteuern allerunterthänigst zu bitten, die ihren Deputirten mit landesväterlicher Huld zugesichert wurden.

Ohne dem allerhöchsten Ausspruche vorzugreifen, beschränken sich die treugehorsamsten Stände blos darauf, Ew. M. ehrfurchtsvoll ans große Vaterherz zu legen, daß Erleichterung in jeder Hinsicht unerläßlich nothwendig sey, wenn einer allmähligen Erarmung des Landes und ihren unheilbringenden Folgen vorgebeugt werden soll. Sollte diese Erleichterung nicht eintreten, was bleibt den treugehorsamsten Repräsentanten übrig — als im Bewußtseyn, ihre Pflicht erfüllt zu haben — künftighin zu schweigen, — mit dem Lande zu trauern, und die Vorsehung — einst die Erretterinn aus großer Noth — um die Stärke des heldenmüthigen Dulders zu bitten.

Innsbruck, Februar 1818.

Treugehorsamste Stände.

Karl Hugelmann.

Digitized by Google

Literatur.

Wolfram von den Steinen, Vom heiligen Geist des Mittelalters. Anselm von Canterbury. Bernhard von Clairvaux. Verlag F. Hirt, Breslau 1926, Gr. 8°, X und 308 SS.

Ob der Name, unter dem wir das Jahrtausend abendländischer Geschichte von den Wanderzeiten der germanischen Stämme bis zur Sprengung und Weitung des geistigen wie sinnlichen Raumes um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert zusammenfassen, mehr bedeute als eine nicht tiefer begründete abgekürzte Bezeichnung eines Zeitraumes, dessen Grenzen ebensogut hätten anders gewählt werden können, diese bekanntlich nicht immer gleichsinnig beantwortete grundsätzliche Frage mittelalterlicher Geschichtschreibung wird heute wohl allgemein bejaht. Soll aber der Begriff einer ‚Mittezeit' nicht bloß konventionell-terminologischen, sondern inneren geistigen Sinn haben oder — um in der Sprache der Männer zu reden, mit denen das vorliegende Buch sich beschäftigt —: soll ‚Mittelalter' nicht bloßes ‚nomen' sondern ‚res' sein: Dann erhebt sich drängend eine zweite, ebenso bedeutsame Frage: In welchen geistigen oder sinnlichen Wirklichkeiten, in welchen Menschen, in welchen staatlichen oder rechtlichen Gebilden hat sich diese Zeit am dichtesten und stärksten selbst dargestellt, verwirklicht? Platonisch ausgedrückt: Welche Erscheinungen der mittelalterlichen Welt hatten am meisten Anteil an der ‚Idee' des Mittelalters? Man halte diese Frage, weil auf Werte gerichtet, nicht für unhistorisch: Auch Weltalter kennen Geburt und Tod, Blühen und Welken. Tatsächlich denken wir ja, wenn wir vom mittelalterlichen Reich, von mittelalterlicher Kirche sprechen, an das Imperium der Ottonen und Heinriche, nicht an das der Wenzel und Rupprecht, an das Sacerdotium des siebenten Gregor, des dritten Innocenz, nicht an das der Päpste in den Konzilszeiten.

Bisweilen [1]) hat man wohl die Antinomie bemerkt, in die die allgemeine Wertung geistiger, zumal künstlerischer Erscheinungen der christlichen Mittezeit gerät, da sie den ‚gotischen' Menschen als den mittelalterlichen Menschen erkennen will, da die gotischen Bildwerke und Kathedralen als die klarsten Verkörperungen christlichen Geistes gepriesen werden: Die mächtigen Dome der Gotik wurden in den Zeiten des sinkenden Reiches

[1]) So H. Hirsch, wenn er in seiner auf der 15. Versammlung deutscher Historiker (1926) gehaltenen Rede unter dem Widerspruch B. Schmeidlers die Erweiterung des Begriffs der ‚Gotik' auf das Hochmittelalter fordert.

Digitized by Google

erbaut, die großen Lehrer der Scholastik ebenso wie der vielberufene Meister Eckehart waren Zeitgenossen der Ketzer und Leugner, im Geistigen z. T. selbst kaum mehr Glieder der universalis ecclesia. In den gleichen, wiewohl in sich folgerichtigen Widerspruch geriet m. E. Max Dvořák, da er in einem großartigen Versuch den Geist der christlichen Bildnerkunst gleichsam a priori zu entwickeln unternahm: Er zitiert vor allen die Väter der christlichen Frühzeit und — Thomas von Aquino. Und vielen anderen auch müssen Augustin, der Heilige aus der Spätantike, und der große Lehrer aus dem Ende des 13. Jahrhunderts als die einzigen bedeutenden Zeugen für den Geist der christlichen Mittezeit gelten. Fast scheint das Wort Carlyles von den zehn schweigenden Jahrhunderten Wahrheit. Um so beachtenswerter erscheint uns nun der Versuch v. d. St's, Glauben und Denken des Hochmittelalters in Gestalt und Werk zweier Großer aus der steigenden Zeit, da Reich und Kirche mächtig in sich beruhten, darzustellen.

Anselm von Canterbury (geb. 1033 zu Aosta, gest. 1109 als Erzbischof in Canterbury) ist dem politischen Historiker als Vertreter der gregorianischen Prinzipien im heftigen Kampf mit den englischen Königen bekannt, den Fachphilosophen und Theologen als „Erfinder" des s. g. ontologischen Gottesbeweises. Nicht in diesem aber, sofern er als abstraktlogischer „Beweis" angesehen wird, erblickt v. d. St. die Bedeutung des heiligen Lehrers: Losgelöst vom anselmischen Glauben ist das Argument tausendmal „widerlegt" und ebensooft mißverstanden worden, allerdings nur, um immer wieder aufs neue in das geistige Ringen der Menschen einbezogen zu werden. (In einem gelehrten Kapitel enthält das Buch diese Geschichte des anselmischen Arguments, seiner Verfechter und seiner Gegner, bis ins 19. Jahrhundert.) Die Größe Anselms liegt in dem Versuch, das lebendige menschliche Denken als vor Gott berechtigt und sinnvoll zu erweisen. Die auf den Glauben gegründete Einsicht zu erringen, ist menschliches Recht, aber auch menschliche Pflicht: „Wie die rechte Ordnung heischt, daß wir die Tiefen des Christenglaubens glauben, eh wir uns vermessen, sie mit der Vernunft zu erörtern, so erscheint es mir als Lässigkeit, wenn wir uns nicht mühen, nachdem wir im Glauben fest geworden sind, auch einzusehen, was wir glauben." (Cur deus homo lib. I. c. 2.) Von da her ist das Argument zu verstehen: Der Heilige möchte nicht so sehr das Dasein Gottes, zu dem er sich im Gebet erhebt, „beweisen", als vielmehr die Gültigkeit menschlicher Einsicht vor diesem Gott, an den er glaubt, eh er ihn beweist. So scheidet sich Anselm ebensowohl von den „Antidialektikern" seines Jahrhunderts, einem Otloh und Manegold, wie von den Vernunftsgläubigen. (Der Verfasser zitiert für diese Berengar von Tours; Gaunilo, den mit dialektischen Waffen pro insipiente kämpfenden Gegner Anselms weist er den ersteren zu.) Indem beide der Vernunft jede Verbindlichkeit vor Gott absprechen, bereiten sie das Zeitalter des nachthomistischen Christentums vor; hier treten dann intellectus und fides auseinander, es wird Gott zum erdfernen Absolutum, es wird der Mensch und das Irdische relativiert, um allerdings in diesem bedingten Dasein Herr bezw. Gegenstand einer nicht mehr mit dem Göttlichen verbundenen, eigengesetzlichen Vernunft zu werden. Gegenüber diesen von Anselm beantworteten Fragen nach Wesen, Begründung und Verbindlichkeit

Digitized by Google

des menschlichen Denkens tritt der vielfach als hauptsächlicher Inhalt der mittelalterlichen Philosophie betrachtete Gegensatz zwischen Realismus und Nominalismus mehr zurück. Wie Anselm die dem Universalienstreit zugrunde liegenden Fragen vorwegnimmt und ihnen zugleich tieferen Sinn gibt: dies gezeigt zu haben, ist m. E. eines der für die Geschichte der Philosophie im engeren Sinn wesentlichsten Ergebnisse des Buches.

Anselm weiß dem menschlichen Geist Sinn und eigenes Recht vor Gott zu geben. Bernhard von Clairvaux erringt Wert und Weihe für das Menschliche, das Irdische im Gesamt. In Trotz und Stolz, der uns Schwächern fast freventlich erscheinen könnte, stellt er sich seinem Gott entgegen, fordert er von ihm, zwingt er ihn ins Gegenwärtige: »Er küsse mich mit dem Kuß seines Mundes.« (Cant. I. 1.) So bekommt die Gottessohnschaft der Menschen den Sinn für Bernhard, daß in allem Guten, Geraden, Lebendigen das Göttliche unmittelbar wirkend sei. Dieser Glaube, verbunden mit dem dämonischen Ichgefühl großer Menschen, der »magnitudo animi«, erweckt die berühmten bernhardischen Wunder. Besser vielleicht noch als die Briefe und Predigten Bernhards zeugt von solcher Artung dieses sein sinnenhaftes Wirken. So war es wohl berechtigt, den Wundern des Heiligen einen eigenen Abschnitt zu widmen. Ein abschließendes Kapitel behandelt den von Bernhard überwundenen Peter Abaelard, sein Denken und sein Schicksal. Ein letztesmal wird der »realistische« Glaube an seinem Gegenbild, dem Christentum der kommenden Jahrhunderte gemessen und geklärt. Im Gegensatz zu den Griechen ist dem christlichen Menschen der hohen Jahrhunderte des Mittelalters die Vermählung des Göttlichen mit dem Menschlichen nicht gelungen. Doch hat er mit allen Kräften seiner Seele um diese Einung gerungen, mit aller Leidenschaft den Gott ins Irdische zu bannen sich bemüht: »Ich will nicht deinen Segen, sondern dich. Was hätte ich sonst im Himmel, und ohne dich, was wollte ich auf der Erde! Ich lasse dich nicht — und segnetest du mich auch!« (Cant. s. 79 n. 4.) So versuche man, die Lehre von den zwei Schwertern, den Sinn der wilden Kriegsfahrten unter dem Zeichen des Kreuzes, das Wesen der geistlichen Ritterorden neu zu begreifen.

Das ferne, schwer deutbare Menschtum (den Geist, die Gesinnung) jener Zeiten recht klar und plastisch vor uns hinzustellen, ist in dem Buch versucht. Man wird daher nicht sosehr geschichtsphilosophische Probleme oder einzelne Forschungsergebnisse in ihm suchen wollen — obwohl sich von beidem darin finden läßt. Gegenüber der historischen Wirklichkeit, um die das Buch eindringend bemüht ist, steht die Frage wie wir sie zu uns in Beziehung setzen, relativieren, erst in zweiter Linie. Darüber werden die Meinungen verschieden sein. Der Verfasser selbst nimmt seine Stellung und es soll nicht verhehlt werden, daß seine scharfen Bejahungen und Verneinungen wahrscheinlich auf manchen Seiten leidenschaftlichen Widerspruch erwecken werden. Den Protestanten mag vieles als Wert erscheinen, was der Autor als Minderung sehen muß. Der heutige, vor aller unfrommen Weltlichkeit nur allzusehr sich beugende Katholizismus aber mag nur ungern sich das Bild seiner stolzeren und mächtigeren Vergangenheit vorhalten lassen. Doch bedenke man, daß das Gewesene in ehrfürchtiger Liebe

Digitized by Google

zu begreifen nur jenen möglich sein wird, die vor den Großen der Vergangenheit sich ihres vermeintlichen Besserwissens zu begeben vermögen.

Karl Helleiner.

Julius R. Dieterich. Der Dichter des Nibelungenliedes, Darmstadt, Gesellschaft hessischer Bücherfreunde 1923. 95 SS. 12°.

Bálint Hóman. Geschichtliches im Nibelungenlied (Ungarische Bibliothek, hrsg. v. R. Gragger, I. Reihe, Heft 9) Berlin, W. de Gruyter & Co. 1924. 48 SS. 8°.

Aloys Schröfl. Der Urdichter des Liedes von der Nibelunge Nôt und die Lösung der Nibelungenfrage, München, J. B. Hohenester Verlag 1927. 352 SS. 8°.

Ernest Tonnelat. La chanson des Nibelungen, Études sur la composition et la formation du poème epique (Publications de le faculté des lettres de l'université de Strasbourg, fascicule 30) Paris, société d'édition: Les Belles Lettres. 1926. 396 SS. 8°.

Die Nibelungenforschung hat im zwanzigsten Jahrhundert mit den glänzenden Arbeiten von Andreas Heusler einen neuen, mächtigen Aufschwung genommen und besonders seit dem Erscheinen seiner auch einem weiteren Leserkreis leicht zugänglichen Darstellung „Nibelungensage und Nibelungenlied" (2. Aufl. Dortmund 1923) steht das altberühmte, vielumstrittene mittelhochdeutsche Heldenepos wieder stark im Vordergund des Interesses. Es ist recht kennzeichnend, daß aus letzter Zeit nicht weniger als drei Sammelreferate über neuere Nibelungenliteratur vorliegen: von H. Fr. Rosenfeld in den Neuphilologischen Mitteilungen 26 (1925) 145—178, von Friedrich Neumann in der Deutschen Vierteljahrsschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 5 (1927) 130—171 und von Hans Naumann in der Zeitschrift für Deutschkunde, Jahrgang 1927, 1—17. Von den Publikationen, auf die an dieser Stelle besonders hingewiesen werden soll, sind die drei ersten weniger philologisch als historisch orientierte Versuche, neue Wege zu finden, die freilich der Hauptsache nach als durchaus mißlungen bezeichnet werden müssen; die vierte bietet eine mehr allgemein referierende Zusammenfassung.

Dieterich verkündet SS. 3—4: »Auf den folgenden Blättern wird der Nachweis versucht, daß das Nl. mit rheinfränkischen Bestandteilen durchsetzt ist und daß das Brünhildsage mit Nibelungensage verbindende Mittelstück von der Werbung Etzels um Kriemhild bis zum Eintritt der Nibelungenkönige ins Hunnenland Erlebnisse eines Rheinfranken widerspiegelt, mit anderen Worten, daß vor der uns heute vorliegenden hochdeutschen Bearbeitung ein rheinfränkisches Nibelungenlied liegt, das inzwischen verloren gegangen, aber von dem Verfasser der altnorwegischen Thidreksaga benutzt ist. Ein rheinfränkischer Dichter und nicht erst Heuslers österreichischer Spielmann, das wäre die unabweisbare Folgerung aus dem Nachweise des rheinfränkischen Mittelstücks, hat Brünhildlied und Nibelungennot miteinander verknüpft. Er und nicht schon der Dichter einer ältereren

Digitized by Google

Nibelungennot hat von einem österreichischen Minnesänger, dem Kürnberger, die Kürnbergerweise übernommen und in ihr sein Epos einheitlich gestaltet". — Daß in dem erhaltenen österreichischen Epos aus der Zeit um 1200 allerhand rheinische Elemente vorhanden sind und daß diese zum Teil aus einer Vorstufe oder besser gesagt aus den Vorstufen übernommen sind, ist nicht zu bezweifeln; diese Elemente zu sammeln, zu sichten und zu ergründen, ist an sich ein dankenswertes Unternehmen, das die Erkenntnis wohl fördern kann. Aber der Hauptgedanke D.s, daß gerade das verbindende Mittelstück mit den Schilderungen des Wegs vom rheinischen Worms der österreichischen Donau entlang ins ungarische Hunnenland einen Rheinfranken zum Urheber hat, ist ein ganz willkürlicher Einfall, ebenso wie die Voraussetzung dazu, daß die Werbung Etzels um Kriemhild und deren Fahrt zur Hochzeit nach Wien und dann in die hunnische Residenz zu Etzelburg die Werbung des Kaisers Manuel von Byzanz um Bertha von Sulzbach, die Schwägerin Konrads III., und deren Fahrt nach Byzanz im Jahre 1145 widerspiegelt. In Wahrheit weiß man gar nicht sicher, welchen Weg die junge Kaiserin damals genommen hat, ob sie überhaupt zu Land und nicht zu Wasser nach Konstantinopel kam. Dadurch ließ sich aber unser Verfasser nicht in seiner Vision beirren, daß damals in ihrem Gefolge ein Mann sich befand, der unterwegs in Österreich den Kürnberger und durch ihn dessen Weise kennen lernte, in der er dann unter Verwertung seiner Eindrücke von der Reise durchs Donautal das Epos für den deutschen Königshof in Speyer, den Hof Konrads III., um 1150 herum schrieb. Daß dieser Mann der Lorscher Abt Sigehart von Schauenburg war, bringt D. selbst als bloße Vermutung vor. Aber die ganze Konstruktion ist unhaltbar. Den österreichischen Donauweg hat gewiß kein anderer als eben der österreichische, letzte Epiker geschildert, der mit der Einführung des Bischofs Pilgrim und der Ausgestaltung der Rolle des Markgrafen Rüdeger seinen österreichischen Gönnern, dem Bischof Wolfger und dem Herzog Leopold huldigen wollte, und Heuslers Aufstellung, daß erst dieser Mann in dem uns bekannten Werk die Brünhildfabel und den Burgundenuntergang zu dem zweigliedrigen Epos in der Strophe des Kürnbergers zusammenfaßte, bleibt unerschüttert. Es sei auch auf die Besprechung hingewiesen, die Heusler selbst der Schrift D.s im Anzeiger für deutsches Altertum 44, 22 f. gewidmet hat.

Auch Hóman hat seiner historischen Phantasie keine Zügel angelegt. Die Haltlosigkeit aller der von ihm vorgetragenem Kombinationen und den absoluten Mangel an kritischem Verständnis, den er dabei bekundet, aber auch, daß er z. B. das rheinische Lorsch mit dem oberösterreichischen Lorch durchgehend verwechselt, hat bereits E. Schröder im Anzeiger für deutsches Altertum 43, 157 festgestellt. H. will zeigen, daß die Vorstufe des Nibelungenliedes in der zweiten Hälfte des 11. Jhs. entstanden ist und daß in diesem zu erschließenden älteren Heldengedicht historische Überlieferungen aus der Zeit des 10.—11. Jhs., teils aus Passau und der Gegend zwischen der Enns und der Traisen, teils aus Ungarn ausgiebig verwertet worden sind. Der Dichter habe Erinnerungen an die Zustände zur Zeit Heinrichs II. von Bayern (971—995), an den Bischof Pilgrim und an die Bekehrung der Ungarn zum Christentum mit den alten Sagenüberlieferungen verbunden. Die sagenhafte burgundische Kriemhild, die Schwiegertochter des Königs

Digitized by Google

Sigmund, die Frau des heidnischen, aber dem Christentum gegenüber duldsamen Hunnenkönigs in Ungarn, der über fremde Ritter herscht, sei mit der Gisela, der Nichte des Burgundenkönigs Sigismund, der Frau des Sohnes des zum Christentum übergetretenen, den Christen gegenüber duldsamen und über fremde Ritter und Ankömmlinge herrschenden ungarischen Fürsten Geza zu vergleichen, und ebenso der sagenhafte, blutige Kampf, in dem die Burgundenfürsten, die drei Brüder der Kriemhild, getötet werden, mit dem historischen, blutigen Aufstand nach dem Tode König Stephans, des Gemahls der Gisela, in dem nach der Überlieferung sämtliche Deutsche und Christen mitsamt der bösen Königin getötet wurden. Da diese Überlieferung vor der Mitte des 11. Jhs. in Ungarn noch nicht ausgebildet war, könnte ihre Übernahme in die deutsche Dichtung nicht vor der zweiten Hälfte dieses Säculums erfolgt sein. Wie dieser höchst gewaltsame Vergleich, so ist auch die ebenso gewaltsam erzwungene Parallelisierung des Quellenberichtes der Klage und der im Ezzolied über dessen Entstehung enthaltenen Angaben nichts als ein müßiges Spiel, das schließlich zur Wiederaufnahme der mit Recht längst vergessenen Hypothese W. Gärtners aus dem Jahre 1857 führt, daß der Verfasser der zu erschließenden Nibelungenkomposition mit dem Bischof Gunther von Bamberg in Beziehung gestanden und der spätere Abt Konrad von Göttweih gewesen sei.

Ein noch viel weiter ausgreifendes Phantasiestück ist das Buch von Schröfl,[1]) das schon mit seiner Titelreklame die nüchterne Kritik herausfordert. Aber ich muß bekennen, daß mich das Buch doch gefesselt hat. Schr. verfügt über schriftstellerische Beredsamkeit und vermag seine Visionen sehr wirksam und eindringlich zu schildern. Auch scheinen mir die Kombinationen über den deutschen Einfluß am Graner Hof des Herzogs Geisa (972—997) und dessen Gemahlin Adelheit und über das Christianisierungswerk in Ungarn ebenso wie die Ansicht, daß die sogenannten Lorcher Pseudobullen des Bischofs Pilgrim von Passau Scheindokumente vorstellen, mit denen dieser auf das ungarische Fürstenpaar Eindruck machen und von ihm den Primat über Ungarn erlangen wollte, beachtenswert, und ich bin gespannt auf die Aufnahme, welche diese Teile der Arbeit bei der historischen Fachkritik finden werden. Was freilich die literarhistorischen Aufstellungen betrifft, so kann ich sie nur als eine schlechtweg unmögliche Kombination bezeichnen. Schr. hält zwar an dem einen Leitgedanken Heuslers fest, daß erst der Verfasser des uns vorliegenden Werkes um 1200 die Verbindung der breitausgesponnenen Brünhildfabel mit der Fabel vom Burgundenuntergang schuf; aber die Vorgeschichte dieses zweiten Teiles, der eigentlichen „Not“ sowie der in allen Handschriften darauf folgenden „Klage“ glaubt er in ein ganz neues Licht rücken zu können. Darauf bezieht sich seine „These“, deren zusammenhängende Darstellung in fettgedruckten Lettern auf den Seiten 69—75 prangt. Niemand anderer als der Bischof Pilgrim selbst habe die „Urnot“ und die „Urklage“ gedichtet und zwar als ein zweigliedriges Heldenbuch in deutschen Versen, das ebenso wie die Lorcher Pseudobullen für den Herzog Geisa und dessen Umgebung bestimmt war und das Ziel verfolgte, den Primat über die neue Kirchenprovinz für Passau zu erwirken. Mit diesem deutschen poetischen

[1]) Nachträglich sei auch auf die inzwischen erschienene Anzeige Heuslers in der Deutschen Literaturzeitung vom 1. Oktober 1927 hingewiesen.

Digitized by Google

Werk sollte nun am Graner Hof, wo deutsche Kultur, Sprache und Dichtung bereits Eingang gefunden hätten, der Boden für das Christentum vorbereitet werden. Die ‚Not' sollte zeigen, wie bereits der in Ungarn als Nationalheros und Schutzgeist des Landes verehrte Ethele-Attila-Etzel zum Christentum Beziehungen unterhielt, indem er christliche Gefolgsleute in seiner Umgebung duldete und die Taufe seines Sohnes Ortlieb zuließ. In der Klage sei Etzel geradezu der Träger einer wirksamen Propaganda für das Christentum, insofern als er hier seinen Abfall vom Christentum, dem er fünf Jahre angehangen, als die Ursache des Reichsunterganges und alles Unglückes für Volk und Dynastie hinstellt, und unter Verwünschung der heidnischen Götter und unter Anerkennung des Christengottes bitter bereut. Das angeblich fünfjährige Christentum Etzels habe Pilgrim in Erinnerung an ein ganz Ungarn in gewaltige Aufregung versetzendes, den heidnischen Glauben tief erschütterndes Ereignis ersonnen, an das tragische Schicksal des ungarischen Großfürsten und Nationalhelden Bulcsú, der fünf Jahre lang Christ gewesen sei, das Christentum aber wieder verleugnete und bald darauf wie zur Strafe dafür nach der Schlacht auf dem Lechfeld einen entsetzlichen Untergang fand, der mit dem schwersten nationalen Unglück verbunden war, das die Ungarn bis dahin betroffen hatte. In tendenziöser Absicht und um die Glaubwürdigkeit seiner Erzählung zu erhöhen, habe Pilgrim einen gleichnamigen Geschlechtsvorfahren als Bischof von Passau eingeführt, der als Onkel der Kriemhild und Schwager Etzels seinen Schreiber Konrad mit der Abfassung der zwei Gedichte betraute. Das Manuskript, das Pilgrim an den Graner Hof lieferte, sei vermutlich bei dem großen Mongolenbrand 1241 zu Grunde gegangen. Ein Konzept oder eine Abschrift des Urtextes jedoch habe Pilgrim zurückbehalten, aber wegen des damals noch strengen kirchlichen Verbotes, sich mit Liedern heidnischen Charakters zu befassen, in Deutschland nicht veröffentlicht. Die vermutlich im Archiv des Stephansdoms zu Passau verwahrte Handschrift sei zu Ende des 11. Jhs. aufgefunden worden und nun habe man in Passau die beiden alten, deutschen Heldengedichte in die jüngere mhd. Sprachform übertragen und durch Kopien der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so daß sie sich während des 12. Jhs. in ganz Österreich und Bayern und darüber hinaus großer Beliebtheit erfreuen konnten, bis sie um 1200 in das uns erhaltene Werk aufgingen.

Die der Thesenskizze vorangehende Darlegung und die ihr folgenden 30 exkursartigen Abhandlungen bieten nach Schr.s Meinung eine solche Fülle von Argumenten, daß ihm der Beweis als lückenlos erbracht und ganz unwiderleglich erscheint. Eine Selbsttäuschung von unvergleichlicher Naivetät! So kann doch z. B. mit dem Nachweis, daß der Name Rüdeger seit dem Jahre 1100 in bayrischen und österreichischen Urkunden plötzlich häufiger begegnet, unter keinen Umständen die ganze von Schr. angenommene Machination Pilgrims bewiesen werden. Daraus läßt sich höchstens folgern, daß kurz vor dieser Zeit irgend ein Gedicht, wohl ein Spielmannslied, in dem ein Held dieses Namens eine bedeutsame Rolle spielt, in Bayern und Österreich rasch weite Verbreitung und großen Beifall gefunden hat. Aber es wird sich empfehlen, das Erscheinen des Namens zunächst auch in den andern deutschen Landschaften zu verfolgen und chronologisch festzulegen, bevor man überhaupt literarische Schlußfolgerungen daran knüpft. Einfach

Digitized by Google

undiskutierbar ist die Annahme, daß der Quellenbericht der Klage eine Niederschrift in lateinischen Buchstabenzeichen hervorhebt aber eine Dichtung in deutschen Versen voraussetzt; daß hier *buochstap* in der Bedeutung ‚Sprache' zu verstehen ist, geht schon aus den von Schröfl selbst zitierten Beispielen hervor. Ein geschriebenes Buchepos heldischen Inhalts in deutschen Versen zur Zeit Pilgrims ist aber auch schon an sich eine literarhistorische Wahnidee. Deutsche buchmäßige Heldenepen gab es vor der Mitte des 12. Jhs. überhaupt nicht, ein Kirchenfürst wie der politisch so betriebsame Passauer Bischof aus dem 10. Jh. hat gewiß nicht der literarischen Entwicklung um fast zwei Jahrhunderte vorgegriffen.

Der Quellenbericht der Klage hat bekanntlich zuletzt einen beredten Anwalt in Gustav Roethe gefunden, der für das 10 Jh. eine lateinische ‚Nibelungias' als jüngere Schwester des Waltharius postulierte, freilich ohne davon die Fachgenossen zu überzeugen. Ob man nun alle die von Friedrich Vogt angeführten Gegengründe für vollkommen durchschlagkräftig hält oder nicht, man wird sich doch immer die folgenden Erwägungen vorhalten müssen: Nachdem Pilgrim in dem Parallelbericht der Thidreksaga gar nicht vorkommt, ist es einerseits von vornherein unwahrscheinlich, daß er überhaupt schon in der gemeinsamen Vorlage dieses norwegischen Prosaromans und des mhd. Epos eine Rolle spielte. Und es ist anderseits von vornherein wahrscheinlich, daß erst der österreichische Autor des um 1200 konzipierten Werkes den Passauer Bischof in den Zusammenhang der Nibelungenfabel eingeführt hat, weil er damit seinem Gönner, dem Bischof Wolfger von Passau, huldigen wollte. Daß er dem erfabelten Vorgänger zu Etzels Zeiten den Namen des berühmten historischen Vorgängers aus dem 10. Jh. gab, ist an sich nicht wunderlich, und wenn dieser österreichische Autor, wie mehrfach und meines Erachtens mit guten Gründen vermutet wurde, ein Passauer Kleriker war, so besteht auch durchaus die Möglichkeit, daß er aus alten Aktenstücken Pilgrims von dessen Ungarnmission genauere Kenntnis hatte und Anspielungen auf die damaligen religiösen Zustände in Ungarn in das Epos verwob. Als Anregung zur Untersuchung und Klärung eines solchen Sachverhaltes kann Schröfls mit anzuerkennender warmer Begeisterung errichtetes Phantasiegebäude vielleicht doch auch der literarhistorischen Forschung einigen Nutzen bringen.

Von ganz anderer Art ist das voluminöse Opus des Franzosen Tonnelat. Es hat ein zweifaches Ziel, dem auch die zweifache Gliederung entspricht: I. ‚La composition du poème, son unité' (11—172), II. ‚Les élements littéraires et historiques du poème' (173—360), den Schluß bilden ‚Notes', eine ‚Bibliographie' und ‚Table des matières' (361—391). Die ‚Introduktion' (1—10) macht sofort mit der prinzipiellen Einstellung des Autors bekannt: Er will das Nibelungenlied vor allem aus sich selbst verstehen und verständlich machen, er meint, daß man sich um seine Vorgeschichte weit weniger gekümmert hätte, wenn es nicht anonym erschienen wäre, und vertritt den Standpunkt, daß man an die anonymen Dichtungen des 12. und 13. Jhs. nicht anders als etwa an die Goetheschen Dramen herantreten sollte. Darin liegt doch eine Verkennung der Sachlage. Niemand bezweifelt heute, daß das Nl., so wie es vorliegt, als das Werk eines Schriftstellers von ganz bestimmter Individualität anzusehen ist. Wenn nun dieser Autor etwa in der letzten Strophe des Epos seinen Namen genannt hätte,

Digitized by Google

so wäre doch die Aufgabe der wissenschaftlichen Forschung, ihre Pflicht, an der Lösung der schwierigen Probleme des Ursprungs und der Entwicklung der Nibelungendichtung zu arbeiten, kaum erheblich verändert. Und der Literarhistoriker, der Goethes Dramen zum Gegenstand seiner Betrachtung macht, befindet sich doch jedenfalls in einer ganz wesentlich anderen Situation als der Kritiker eines mhd. Heldenepos, insofern als die unmittelbaren Voraussetzungen der Dichtung jenem von vornherein mehr oder weniger leicht zugänglich sind, von diesem aber erst erschlossen werden müssen. Damit soll natürlich die Berechtigung und Nützlichkeit einer so liebevollen, die Fabelkomposition und Charakterzeichnung eingehend erörternden Analyse, wie sie T. im ersten Teil seines Werkes vorlegt, keineswegs verneint werden, wenn auch gesagt werden muß, daß das poetische Können, die Arbeitsweise, die Absicht und das Ziel des Epikers mit voller Sicherheit sich gar nicht feststellen lassen, so lange man von dem Material, das er verarbeitete, von seinen Quellen, keine genaue Vorstellung hat. Der zweite Teil will die französischen Leser über den gegenwärtigen Stand der Forschung orientieren, sowie dies seinerzeit das Buch von Henri Lichtenberger, »Le poème et la légende des Nibelungen«, Paris 1891, getan hat. Wie dieser, so nimmt auch Tonnelat dabei in kritischer Weise Stellung zu den verschiedenen Ansichten der deutschen Gelehrten. Heusler hat in seiner Rezension im Anz. f. d. A., 41—43 fein beobachtet, wie T. bei der Durchmusterung der den Problemen der Vorgeschichte gewidmeten Fachliteratur mehrfach mit seinem eigentlichen, diesen Problemen abgekehrten Standpunkt in Widerspruch gerät und sich zu Kompromissen genötigt sieht. Mir sind trotz mehrerer augenfälliger Mißgriffe diese resümierenden und raisonnierenden Darlegungen doch vielfach anregend und mitunter wirklich förderlich erschienen. Wenn T. meint, daß die älteste deutsche Dichtung vom Burgundenuntergang von der uns im alten Atlilied der Edda ein Abkömmling erhalten ist, nicht vor dem 8. Jh. entstanden ist, so irrt er gewiß und verkennt er die Wurzeln und Entwicklungsbedingungen der germanischen Heldendichtung überhaupt. Aber er beweist anderseits nach meinem Dafürhalten doch ein recht erfreuliches, richtiges Verständnis für sie, wenn er S. 298 nach dem Vorgang von Wilmans und anderen energisch betont, daß das Urgedicht mit seinem rein menschlich packenden Familienkonflikt und Racheakt, die mit Völkerpolitik und Heeresstrategie keinerlei Zusammenhang erkennen lassen, nicht so aus den politischen und strategischen Geschehnissen herausgewachsen sein kann, wie man sich dies vielfach auch heute noch gerne vorstellt.

Nur auf ein Detail sei noch hingewiesen, weil sich dabei die Gelegenheit ergibt, auf die Ungarntheorien in den beiden vorher besprochenen Publikationen zurückzukommen. Nach T. ist im Nl. Gran als die Residenz Etzels gedacht. Dies sei zu schließen aus 1497, 2, wo von Wärbel und Swemmel, die von Worms zurückkehren und ihrem König die Nachricht bringen, daß die Burgundenfürsten seiner Einladung Folge leisten wollen, gesagt wird, *Etzeln si funden in der stat ze Gran.* Dazu bemerkt der Interpret: »Et il ne s'agit pas d'un séjour accidentel de la cour des Huns en cette ville; c'est bien là que sont attendus les Burgondes et c'est là que va s'exercer la vengeance de Kriemhild«. Eben diese Reflexion liegt auch der Argumentation Schröfls zu Grunde, mit der er auf S. 34 seines

Digitized by Google

Buches die Hypothese stützen will, daß ein altes Heldenbuch zu erschließen ist, das für den Graner Hof des Herzogs Geisa bestimmt war: denn die ungarische Residenz wurde schon von dessen Nachfolger gleich nach seiner Thronbesteigung nach Stuhlweißenburg und dann im 11. Jh. nach Ofen verlegt. Wie aber Schröfl selbst ebenda bemerkt, galt schon zu Beginn des 13. Jhs. Ofen als die *urbs Attilae* und wird dann dieses als *Etzelnburc* bezeichnet. Und nur dieses kann auch im Nl. 1379, 1 gemeint sein, wo geschildert wird, wie die Nachricht von der bevorstehenden Ankunft des neu vermählten Königspaares in die Residenz gelangte: *dô kômen disiu maere ze Etzelnburc von dan.* Nach der Vorstellung des Epikers war demnach Ofen der ständige Sitz Etzels ebenso wie der zeitgenössischen ungarischen Könige. Diese kamen aber bekannter Maßen zu verschiedenen Gelegenheiten nach Gran. Hier empfing König Stephan III. im Jahr 1172 Heinrich den Löwen und Heinrich Jasomirgott und feierte König Bela im Jahr 1189 in prunkvoller Weise den Empfang des Kaisers Friedrich Barbarossa. Dem Epiker um 1200 war es darum zu tun, neben „Etzelburg", der Residenz der ungarischen Könige, auch Gran als die zweitwichtigste ungarische Stadt und den Sitz des ungarichen Erzbischofs an einer Stelle seines Werkes zu nennen, und wenn es hier ausdrücklich heißt, daß die Boten ihren Herrn daselbst *funden* „antrafen", so deutet ja gerad auch dieser Wortlaut darauf hin, daß es sich nicht um den ständigen, sondern doch eben nur um einen „séjour accidentel" Etzels handelt. Im Übrigen berühren sich Tonnelats Bemerkungen über die Anspielungen auf die ungarische Geschichte im Nl. und über die Rolle, die der Bischof Pilgrim darin spielt, ganz nahe mit dem Gedanken, den ich selbst als eine mögliche Vermutung hier bereits angedeutet habe.

Dietrich Kralik

Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit, herausgegeben von den Akademien der Wissenschaften in München und Wien. Reihe A: Regesten. Abteilung 1: Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches, bearbeitet von Franz Dölger. Zweiter Teil: Regesten von 1025—1204, Verlag R. Oldenbourg, München und Berlin 1925, XXI und 108 SS. 4°.

Von D.s Regesten der oströmischen Kaiser (siehe dazu diese Zeitschrift 41 S. 430—33) liegt nun schon der zweite Teil vor. Er reicht von 1025 bis 1204 und enthält 847 Nummern, von denen 393 ins 11. Jahrhundert und 11 in die ersten vier Jahre des 13. Jahrhunderts gehören. Unter diesen Stücken befinden sich nach Dölgers Angabe (Einleitung S. VI) etwa 160 Volltexte und 42 Urschriften. Die Überlieferungsverhältnisse liegen also in bezug auf die urkundlichen Schriftdenkmale aus der letzten Zeit des älteren Byzantinerreiches etwas günstiger als hinsichtlich der entsprechenden Zeugnisse früherer Jahrhunderte. Als erfreulich darf man sie aber deshalb doch kaum bezeichnen.

Es genügt, an die Kreuzzugsbewegung, an das Ausgreifen der deutschen Herrscher nach Süditalien und Sizilien und an die westliche Politik Manuels I.

Digitized by Google

zu erinnern, um darauf hinzuweisen, daß in diesem Teil der Regesten zahlreiche Stücke auch für die engere deutsche Geschichtsforschung von größter Bedeutung sind. Es sei etwa an den Briefwechsel zwischen dem genannten Kaiser und den gleichzeitigen Staufern erinnert. Die Schreiben, um die es sich dabei handelt, sind nur literarisch und zwar stilistisch umgeformt, überliefert und ihre Echtheit ist zum Teil umstritten. Es ist daher auch für den abendländischen Geschichtsforscher von großem Wert, die Stellungnahme des Byzantinisten in dieser Frage kennen zu lernen.

Wie für den ersten so hat Paul Marc auch für den zweiten Teil der Regesten seinem Nachfolger beträchtliche Vorarbeiten hinterlassen. Trotzdem kommt diesem, wie mir bekannt wurde und wie ich hier ausdrücklich feststellen möchte, ein viel größeres Verdienst an der mühsamen Sammlung des weitverstreuten Stoffes zu, als ich, eine Bemerkung in der Einleitung zum ersten Teil (S. XII) mißverstehend, in dieser Zeitschrift 41 S. 431 f. annahm.

In der kurzen Einleitung (S. V—VI) spricht sich D. über die Verläßlichkeit einiger wichtiger erzählender Quellen bezüglich der von ihnen mitgeteilten Urkunden aus. Er vertritt dabei fast durchwegs einen sehr konservativen Standpunkt und verteidigt namentlich gegenüber v. Sybel und Chalandon die inhaltliche Glaubwürdigkeit Alberts von Aachen und Kinnamos. Ob diese knappen Ausführungen, die sich z. T. den Meinungen älterer Gelehrter anschließen und anscheinend mehr auf allgemeinen Erwägungen als auf besonderen Untersuchungen beruhen, das letzte Wort in dieser Sache enthalten und geeignet sind, die fraglichen Zeugnisse, so den von Kinnamos überlieferten Briefwechsel zwischen Manuel I. und Konrad III. endgültig zu retten (vgl. hiezu auch Regest 1360), mag dahingestellt bleiben.

Die ersten Worte der Einleitung weisen darauf hin, daß in den Grundsätzen der Bearbeitung der Regesten keine Änderung eingetreten ist. Dies bezeugen auch das Verzeichnis der Abkürzungen (S. VII), in dem die doppeldeutige Sigle A wiederkehrt, das Literaturverzeichnis, in dem Quellenwerke (S. IX—XV) und Darstellungen (S. XVI—XXI) wieder voneinander geschieden werden, sowie die Regesten selbst. Brandi's sachkundige Anregungen und Ausstellungen (Göttingische gelehrte Anzeigen 187, 1925, S. 111—18), denen ich mich, wollte ich nicht teilweise dasselbe sagen, nur anschließen konnte, sind also im wesentlichen unberücksichtigt geblieben. Ds. Erwiderung gegen Brandi (Byzantinische Zeitschrift 25, 1925, S. 496—506) beweist, daß er und wohl auch die Kommission der Akademien Brandis Ausführungen in ihrer sachlichen Bedeutung nicht hinreichend gewürdigt, z. T. anscheinend einigermaßen mißverstanden haben. Dies ist im gewissen Sinn begreiflich, denn jede Wissenschaft spricht ihre besondere Sprache, aber doch im Interesse der Sache bedauerlich. Wer mit dem Maßstab heutiger Regestentechnik an das vorliegende Werk herantritt, kann unter diesen Umständen über seine zweite Lieferung grundsätzlich nicht wesentlich anders urteilen, als über seinen ersten Teil. Jener Maßstab muß aber angewendet werden, gleichviel, ob der Bearbeiter der betreffenden Regesten aus der philologisch-byzantinistischen oder diplomatisch-historischen Schule hervorgegangen ist. Denn der Benützer wird, insofern er Historiker ist, stets dieselben Anforderungen an ein Regestenwerk zu stellen

Digitized by Google

haben. Es fragt sich freilich, in welchem Maß diese in jedem Einzelfall erfüllt werden können. D. hat nun in seiner eben erwähnten Entgegnung Erklärungen abgegeben, die z. T. besser schon in der Einleitung zum ersten Teil der Regesten gebracht worden wären, und geeignet sind, die Grundlage für die Beurteilung des in Rede stehenden Werkes einigermaßen zu verschieben. Diesen Darlegungen zufolge befanden sich Kommission und Bearbeiter in ähnlicher Lage wie Böhmer, als er sein Urkundenverzeichnis begann. Auch hier handelte es sich um rasche Sammlung und Nachweisung des weitverstreuten Stoffes. Es wurde daher auf Einsicht in vorläufig nicht oder nur schwer zugängliche Urschriften, auf unbedingte Vollständigkeit der archivalischen und literarischen Sammelarbeit, auf abschließende Erledigung der diplomatischen und damit auch der Echtheitsfragen und auf kritische Sichtung der weitverzweigten literarischen Überlieferung verzichtet und trotz großer Druckschwierigkeiten, die die Ausgestaltung der Regesten nachteilig beeinflußten, bereits vier Jahre nach Inangriffnahme der endgültigen Sammelarbeit durch Dölger, mit der Veröffentlichung begonnen. So entsprechen also die byzantinischen Kaiserregesten ihrem Wesen nach mehr den ursprünglichen als den neubearbeiteten Böhmerregesten, wenn sie sich auch in manchen Belangen an diese anzuschließen bestreben.

Gewiß hat unter den gegebenen Umständen ein solches Vorgehen seine Berechtigung. Bei Herausgabe abendländischer Urkunden- und Regestenwerke ist man ja neuerding aus lauter Gründlichkeit ins gegenteilige Extrem verfallen und leidet unter der schlimmen Folge dieser Arbeitsweise: der oft unerträglichen Verzögerung des Erscheinens solcher Quellenveröffentlichungen. Allein, da die Ausgabe der byzantinischen Urkunden noch im weiten Feld liegt und diese auch die Deperdita nicht enthalten wird, dürften die Regesten dauernden Wert behalten und es ist anderseits fraglich, ob sie so bald Neuauflagen erleben werden, wie die ursprünglichen Regesten Böhmers. Ein Nachtragsband, der in Aussicht genommen ist, wird Lücken und Unvollkommenheit nur zum Teil schließen und verbessern können. Es gilt also in möglichst kurzer Frist möglichst Gutes zu erreichen.

Billigt man auch angesichts der Sachlage im Bereich des oströmischen Urkundenwesens, daß Kommission und Herausgeber im Bestreben, der Wissenschaft schnell einen Behelf an die Hand zu geben und Zeugnisse ihrer Tätigkeit vorzulegen, mit der Ausgabe der Regesten nicht bis zur Einsicht in die letzte Urschrift, bis zur Sichtung der gesamten Überlieferung usw. warten wollten, so darf man aber doch die Frage aufwerfen, ob es nicht vorteilhaft gewesen wäre, die für die Drucklegung verfügbaren Mittel einstweilen nur für das erste Regestenheft zu verwenden und die Veröffentlichung überhaupt um eine kleine Anzahl von Jahren hinauszuschieben. Vervollständigung des gesammelten Stoffes, Ausdehnung und Vertiefung der Vorarbeiten und Zurückstellung allzugroßer Rücksichten auf Raumersparnis hätten dann wohl erlaubt, das Werk in vollkommenerer Form erscheinen zu lassen. Manche der von Brandi vertretenen Wünsche von historisch-diplomatischer Seite wären übrigens selbst ohne solchen Aufschub erfüllbar gewesen. Manche von ihnen, die sich auf strengeren Anschluß an das Vorbild der abendländischen Kaiserregesten, auf Wahl der Siglen, Genauigkeit der Regesten u. dgl. beziehen, mögen dem Byzantinisten

Digitized by Google

als Ausfluß von Formalismus und Beharrungsbedürfnis erscheinen. Das Festhalten an scheinbar unbedeutenden Äußerlichkeiten, die den Niederschlag wissenschaftlicher Erfahrung bilden, die sich eingebürgert und als nützlich erwiesen haben, hat aber doch seine Berechtigung, soweit es das Interesse des philologischen Benützers nicht schädigt, was hier wohl nicht der Fall sein dürfte, und solange nichts Besseres an die Stelle des alten gesetzt werden kann.

Wenn der abendländische Geschichts- und Urkundenforscher Anregungen und Bedenken bezüglich der oströmischen Kaiserregesten ausspricht, so geschieht dies nicht aus fachlicher Voreingenommenheit oder Eifersucht. Niemand wird dem Philologen das erste Wort dabei bestreiten, seiner gewaltigen Leistung, die nur er vollbringen konnte, die Achtung versagen oder sie anders als mit größtem Dank entgegennehmen. Bemerkungen von historisch-diplomatischer Seite wollen lediglich dem großen Unternehmen dienen und dazu beitragen, es von Schlacken zu reinigen, die ihm, wie jedem bedeutenden Versuch anhaften mögen.

Innsbruck.

Richard Heuberger.

Leo Santifaller, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter. Schlernschriften, Veröffentlichungen zur Landeskunde von Südtirol, herausgegeben von R. v. Klebelsberg. 7. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck, 1924. XII und 566 SS. Groß-8°.

Santifallers großes Werk über das Brixner Domkapitel wurde bereits so oft und zum Teil auch ausführlich angezeigt — es sei vor allem an A. v. Wretschkos gehaltvolle Würdigung in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte 45, Kanon. Abteilung 14 S. 533—39, erinnert — daß eine eingehende Besprechung jenes Buches an dieser Stelle als überflüssig erscheinen muß; und dies um so mehr, als die bisher ausgesprochenen Urteile, wenigstens jene, die mir zugänglich waren, übereinstimmend durchaus sehr günstig lauteten[1]). Wie wohl jeder, der Ss. Darlegungen liest und gelegentlich nachprüft, kann sich auch der Unterzeichnete nur den Ausführungen der anderen Beurteiler anschließen. Daher könnte hier nur wiederholt werden, was bereits gesagt worden ist, und dies ist unnötig. Es mag genügen, wenn in kurzen Worten auf Inhalt und Bedeutung des in Rede stehenden Buches hingewiesen wird.

Das Werk, an dessen Spitze Vorworte des Herausgebers (S. IX—X) und des Verfassers (S. XI—XII), ein Verzeichnis der Abkürzungen (S. 1), eine Übersicht über die benützten Archive (S. 2) und ein umfangreiches

[1]) Die Besprechungen sind verzeichnet im Schlern 7 S. 404 f. und 8 S. 320.

Digitized by Google

Verzeichnis wiederholt angeführter Schriften (S. 3—19) stehen und das mit Nachträgen und Verbesserungen (S. 527—29) und einem guten alphabetischen Register (S. 530—66) schließt, zerfällt in einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Der letztere (S. 249—526) beginnt mit chronologischen Verzeichnissen der Domherren (S. 249—260) sowie der Dignitäre und Inhaber der Ämter (S. 260—63) und bringt dann ein alphabetisches Verzeichnis der Domherren (S. 264—526). Hier sind auf Grund sorgfältigster Durchforschung des gedruckten und ungedruckten Quellenstoffes, sowie des einschlägigen Schrifttums alle auf den Lebensgang der Brixner Domherren bezüglichen Nachrichten zusammengestellt. Wieviel Neues dabei gelegentlich selbst über Persönlichkeiten ermittelt werden konnte, die bereits von der Wissenschaft beachtet worden waren, zeigen z. B. die Mitteilungen Ss. über Probst Heinrich von Völkermarkt (S. 500—502). Im besonderen Teil des Werkes offenbart sich, daß die Freude des Verfassers das gewissenhafte Sammeln von Tatsachen, seine Stärke der eiserne Fleiß ist, das hat hier reichste Frucht getragen. Eine Fülle wertvollster Nachrichten über Persönlichkeiten aus Tirol, Schwaben und anderen Gegenden Süddeutschland ist hier aus oft entlegenen Fundorten zusammengetragen. Dies wird vor allem auch von dem Familienforscher mit lebhaftem Dank begrüßt werden.

Der allgemeine Teil gliedert sich in 9 Kapitel. Das erste (S. 21—55) behandelt die Standesverhältnisse, von Jahrhundert zu Jahrhundert fortschreitend. Es ergibt sich, daß sich das Kapitel, dessen Mitglieder Säkularkanoniker waren, im Laufe des Mittelalters zu einer gemeinständischen Körperschaft entwickelte, in der die Edelfreien schon früh zurücktraten und in dem gegen Ende des ins Auge gefaßten Zeitraums Nichtadelige überwogen. Exkurse gelten der merkwürdigen Urkunde Papst Cölestins III. von 1194, durch die die Aufnahme von Leuten *de servili conditione* ins Kapitel verboten wurde (S. 56—59), der Frage der Nobiles (S. 59—64), jener der Ministerialen (S. 64—68) und der Edelfreien (S. 68—80). Das zweite Kapitel (S. 80—86) geht der Herkunft der Domherren nach. Dabei zeigt sich, daß der Anteil der Schwaben an der Zusammensetzung des Kapitels verhältnismäßig sehr groß war, was zu den sonstigen Beobachtungen paßt, die sich über den starken Zuzug aus Schwaben nach Tirol und die nordwestwärts gerichteten Beziehungen dieses Landes machen lassen. Kapitel 3 (S. 87—101) beschäftigt sich mit Weihegrad, ehelicher Geburt, Alter, Zölibat und Kriegsdiensten der Domherren. Aus diesen Darlegungen erhellt u. a., daß dem Brixner Kapitel schon früh verhältnismäßig zahlreiche Inhaber höherer Weihen angehörten und daß eheliche Geburt erst gegen Ende des Mittelalters streng gefordert wurde. Das vierte Kapitel (S. 101—150) schildert die Entwicklung der vom Scholasticus geleiteten Domschule und die sonstigen Schulverhältnisse, spricht vom Hochschulstudium der Domherren, ihren literarischen und künstlerischen Bestrebungen und weist auf Reisen dieser Geistlichen hin. Im fünften Kapitel (S. 150—63) kommt der Anteil der Domherrn an der Diözesanregierung zur Darstellung. Besonders wesentlich war in dieser Hinsicht die Tätigkeit von Domherren als Archidiakone, denen je einer der vier Archidiakonate oder Archipresbyterate unterstand, in die das Bistum zerfiel und als Generalvikare des Bischofs; daneben auch das Wirken der Kapitelmitglieder als Inhaber von Pfarren. Über die Pflichten, die den Domherren als Verwalter solcher und anderer

Digitized by Google

Ämter, Pfründen und Benefizien auferlegt waren sowie über die Häufung von Benefizien unterrichtet das sechste Kapitel (S. 164—91). Das siebente Kapitel (S. 191—205) bringt Nachrichten über das religiös-kirchliche Leben der Domherren. Im achten Kapitel (S. 205—41) werden die Formen des Eintritts in das Domkapitel erörtert. Man kann verfolgen, wie das Kapitel dem Bischof gegenüber sein freies Wahlrecht durchsetzte, das aber bald durch päpstliche Provisionen und königliche wie landesfürstliche Bitten geschmälert wurde. Auch die Bedingungen der Aufnahme, der Wahlvorgang und das Verfahren bei der Aufnahme werden dargestellt. Den Schluß bildet das neunte Kapitel (S. 241—48), das von dem Ausscheiden aus dem Domkapitel handelt.

Fragestellung und Richtlinien der vorliegenden Arbeit erschienen durch A. Schultes Gedanken gegeben. Die umfassende und weitausgreifende Durchführung im besonderen Fall war aber S.s Verdienst. Er begnügte sich nicht damit, die persönliche Zusammensetzung des Brixner Kapitels in stetem Vergleich mit den Verhältnissen in andern deutschen Bistümern genau zu untersuchen, sondern verfolgte das gesamte Leben der Domherren und mannigfache, mit seinem Gegenstand nur lose zusammenhängende Fragen der Kirchen-, Rechts- und Geistesgeschichte Tirols. Auch benützte er häufig die Gelegenheit, Mitteilungen verschiedenster Art, auch wenn sie abseits liegenden Gegenständen galten, in seine Darstellung einzuflechten. So wuchs sein Buch zu einem Umfang, der jenen verwandter Untersuchungen übertrifft, und erhielt, schon durch die Erschließung und Verarbeitung bisher ungenutzten Quellenstoffs, erhöhte Bedeutung. Die klar durchdachte Gliederung des Werkes sorgte dafür, daß die Abschweifungen vom engern Gegenstand nur Nutzen brachten. S. hat durch seine wertvolle Darstellung[1]) in vorbildlicher Weise eine Lücke in der Kirchengeschichte Deutschlands ausgefüllt und gleichzeitig wichtige Beiträge zur Stände-, Familien- und Kulturgeschichte Tirols geliefert. Die Wissenschaft darf seine Leistung mit Dank begrüßen.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Walter Kienast, Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte bis zum Tode Philipps des Schönen von Frankreich. 1. Band. (Bijdragen van het instituut voor middeleeuwsche geschiedenis der rijksuniversiteit te Utrecht, uitgegeven door prof. Dr. O. Oppermann X) Utrecht. Instituut voor middeleeuwsche geschiedenis. Leipzig und München 1924, Verlag von Duncker und Humblot. XXXII und 222 SS. — 8°.

Die Rolle, die deutsche Fürsten des Mittelalters und der Neuzeit im Dienste des Auslands, namentlich Frankreichs und Englands gespielt haben, war vielfach weder rühmlich noch für ihr Vaterland von Vorteil. Aber die Verbindungen von Reichsgroßen mit Nachbarstaaten und ihre Aus-

[1]) Urkundliche Beilagen hiezu in Santifaller, Documenti inediti per la storia del capitolo della cattedrale di Bressanone 1227—500. Archivio per l'Alto Adige 16 (1921) S. 36—220 mit 19 Siegeltafeln.

Digitized by Google

wirkungen haben ihre hohe geschichtliche Bedeutung. Spiegeln sich in ihnen doch die wirtschaftliche und politische Rückständigkeit Deutschlands, seine verfassungsrechtliche Eigenart und seine staatliche Auflösung, anderseits aber auch von Fall zu Fall das Gewicht seiner politischen Stellung und das Ansehen seiner Waffen. So ist es also zu begrüßen, daß der Verfasser des vorliegenden Buches in seiner von Dietrich Schäfer angeregten Dissertation versucht, die einschlägigen Fragen auf Grund weitgehender Benützung der Quellen und Literatur (vgl. das Verzeichnis der abgekürzt angeführten Werke S. XI—XXXII) mit möglichster Vollständigkeit zu untersuchen und daß er seine Arbeit zu dem Werke ausgebaut hat, dessen ersten Band er hiemit vorlegt.

Das Werk ist auf drei Bände berechnet. Die ersten beiden sollen eine historisch-politische Darstellung der Verwicklungen deutscher Großer in die Händel des Auslandes bis zum vorübergehenden Ausklingen der englisch-französischen Kämpfe unter Philipp IV. von Frankreich bieten. Diese Begrenzung der Untersuchung ist dadurch begründet, daß bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts im wesentlichen nur Fürsten und Herren aus den Grenzlandschaften Verbindungen mit Nachbarstaaten eingingen, die ihnen wirtschaftliche aber auch territorialpolitische Vorteile, ihren Vertragsgegnern jedoch Waffenhilfe verschaffen sollten, während später auch innerdeutsche Große ähnliches taten, wobei der reine Gesichtspunkt des Geldgewinns beherrschender in den Vordergrund trat. Mit gewissen Einschränkungen kann die Richtigkeit dieser Auffassung und damit die Berechtigung der Abgrenzung des Untersuchungsfeldes zugegeben werden. Der dritte Band soll dann die systematische, besonders verfassungsgeschichtliche Auswertung und Zusammenfassung bringen und dabei unter Einbeziehung der einschlägigen Verträge deutscher Fürsten mit skandinavischen Staaten die in Betracht kommenden Tatsachen und Fragen bis zum Ende des Mittelalters erörtern.

Begreiflicherweise stehen dem Verfasser die bedeutungsvollsten Vorgänge, also jene an der deutschen Westgrenze im Mittelpunkt des Interesses. Soll das von ihm gezeichnete Bild aber nicht unvollständig ausfallen, wird er zum mindesten im letzten Band seinen Blick auch nach anderen Richtungen, vor allem nach Süden wenden müssen. Denn auch hier stieß ein kulturell und deshalb auch politisch-wirtschaftlich weit vorgeschrittenes Land an das deutsche Reich. Auch hier bestanden verfassungsrechtliche Unklarheiten und Unstimmigkeiten hinsichtlich der staatsrechtlichen Stellung von Grenzgebieten. Es sei nur an die gelegentlichen Widersprüche der Quellenzeugnisse über die Stellung Trients zu Deutschland und Italien erinnert. Auch italienische Staaten gewannen denn auch für ihr Geld deutsche Waffenhilfe. Man denke — um von älteren Fällen abzusehen — nur an die Beziehungen König Ruprechts zu Florenz. Diese Seitenstücke zu den westdeutschen Verhältnissen haben infolge der Zugehörigkeit Italiens zum Reich und der staatlichen Auflösung, die im Spätmittelalter südlich der Alpen eintrat, keine weltgeschichtliche Bedeutung erlangt. Sie sollten aber im Rahmen einer Untersuchung wie es die Kienasts ist, nicht unberücksichtigt bleiben.

Einleitend bespricht der Verfasser die Anfänge eines europäischen Staatensystems und die Auflockerung des deutschen Reichverbandes (S. 1—41).

Digitized by Google

Wenn er die Entstehung einer europäischen Politik und damit eines europäischen Staatensystems im Anschluß an Ranke, Hellmann und andere bereits in die Zeit des deutschen Thronstreits von 1198 verlegt, so darf man ihm zustimmen, muß aber daran festhalten, daß doch ein wesentlicher Unterschied zwischen den internationalen Beziehungen der abendländischen Staaten im 13. und im 16. Jahrhundert bestand und daß es geraten sein dürfte, auch hier Vorstufen und volle Entwicklung deutlich auseinanderzuhalten. Bei Erörterung der Unklarheiten und Verschiebungen an den Reichsgrenzen (S. 7 ff.) macht sich die bereits erwähnte Nichtberücksichtigung der Verhältnisse an der Alpengrenze fühlbar. Dankenswert ist die eingehende Zusammenstellung jener Gebiete im Westen des Reiches, deren Herren gleichzeitig auch von altersher Lehenträger fremder Kronen, vor allem der französischen waren oder es, besonders seit dem Aufkommen der Geldlehen um den Aufstieg Frankreichs im 13. Jahrhundert wurden (S. 11 ff.), um dadurch der materiellen, vor allem aber der politischen Vorteile teilhaftig zu werden, die das bei den Reichsoberhäuptern im allgemeinen wenig beliebte Verhältnis der Doppelvasallität dem Lehensmann brachte.

Die beiden Abschnitte, die den eigentlichen Inhalt des vorliegenden Bandes bilden, sind gleichzeitig die ersten des historisch-politischen Teils des Gesamtwerkes. Das erste behandelt die englisch-niederländischen Verhältnisse von der Erorberung Englands durch die Normannen bis zur Thronbesteigung König Philipps II. August von Frankreich (1066—1179; S. 42—96). Während dieses Zeitraums war das aufsteigende England, unter Heinrich II. die Vormacht Westeuropas, einer der geldkräftigsten Staaten des Abendlandes. Es hätte sich wohl empfohlen, in entsprechender Weise Fueters Beispiel (in seiner Geschichte des europäischen Staatensystems von 1492—1556) nachzuahmen und zum bessern Verständnis der Einzeltatsachen anstatt der kurzen Andeutungen (S. 94 f.) eingehendere Mitteilungen über die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse Englands, Frankreichs und der westdeutschen Grenzlandschaften, namentlich der Niederlande, besonders aber über die finanzielle Organisation des anglonormannischen Reiches und über den damaligen Stand des Kriegswesens zu machen. Desgleichen wäre es im zweiten Kapitel angezeigt gewesen, über die französischen Verwaltungseinrichtungen und die Neuschöpfungen auf diesem Gebiete kurz zu berichten. Vielleicht hat sich aber der Verfasser derartige Ausführungen für den systematischen Teil seines Werkes vorbehalten. Die Lage der Umstände führte dazu, daß die englischen Könige, in deren Heerwesen das Söldnertum besonders früh eine bedeutsame Rolle spielte, die Anwerbung von Rittern und Knechten vor allem in den Niederlanden vorzunehmen suchten, deren waffentüchtige Mannschaften ja auch sonst als Brabanzonen auf verschiedenen Kriegsschauplätzen hervortraten. Nach Wilhelm von Malmsbury soll schon Balduin V. von Flandern ein Geldlehen von Wilhelm dem Eroberer genommen und Ritter bei dem Angriff auf England habe mitwirken lassen. (S. 44 f.). Dieselbe Quelle berichtet auch von einer Erneuerung dieses Lehens durch Robert II. von Flandern (S. 48). Der erste, im Wortlaut überlieferte Soldvertrag ist der Heinrichs I. von England und Roberts II. von Flandern von 1103 (S. 49 ff.) der 1110 erneuert, im Ernstfall aber nicht eingehalten wurde. Dies war übrigens, wie Kienasts Darstellung zeigt, das Schicksal der meisten Abmachungen ähnlicher Art. Daß es trotz

Digitized by Google

dem immer wieder zu solchen Verträgen kam, beweist, daß sie doch für den Kriegsherrn Wert hatten, schon deshalb, weil dadurch ein Lehenband geknüpft, Einfluß gewonnen und die sonstige Werbung erleichtert wurde. Im Rahmen einer Schilderung der englischen Politik unter dem ersten Plantagenet werden dann die Sold- und Geldlehenverträge Heinrichs II. mit den Grafen von Flandern, denen von Henegau und andern niederländischen Großen behandelt, desgleichen die politisch-militärischen Auswirkungen dieser Abmachungen.

Das zweite Kapitel führt die deutschen Fürsten im Kampfe für und wider König Philipp August von Frankreich vor (S. 97—222). Es handelt sich hier um die Zeit, in der seit Übernahme der Regierung durch Philipp II. August und vor allem seit den Erfolgen dieses Herrschers gegen König Johann von England das französische Geld bei der Bearbeitung des Auslandes mit dem englischen in erfolgreichen Wettbewerb trat. Den ersten französischen Versuch, einen deutschen Staatsmann durch Geschenke zu verpflichten, stellte bereits die Verleihung eines Lehens durch Philipp August an Markward von Anweiler dar (S. 147), während Herzog Heinrich von Brabant das erste nachweisliche Geldlehen von Frankreich empfing (S. 167), ein Zeichen dafür, daß die Regierung der Kapetinger das englische Vorgehen nachzuahmen begann. Deutschland dagegen verstand es nicht, mit den Westmächten auf diesem Gebiet Schritt zu halten. Das einzige Beispiel eines eine Doppelvasallität begründenden Vertrages, aus dem das Reich Vorteil ziehen konnte, ist jener zwischen Herzog Hugo III. von Burgund und Heinrich VI. (S. 121 ff.). Die einschlägigen Abmachungen dieser Zeit zeigen noch die im 12. Jahrhundert übliche Form. Doch erscheinen bereits in einem Bündnis- und Subsidienvertrag zwischen Richard Löwenherz und Balduin von Flandern-Hennegau (S. 148 f.) und in einem Kriegsbündnis- und Geldlehenvertrag zwischen König Johann von England und Graf Wilhelm von Holland (S. 197 ff.) Vertreter später ausgebauter Arten zwischenstaatlicher Abmachungen.

Im Bereich dieses Abschnittes verwirrt die Menge der Einzelvorgänge einigermaßen den Blick des Lesers. Es ist begreiflich, daß der Verfasser das Bedürfnis gefühlt hat, in dem Hin und Her der wechselvollen Ereignisse einen leitenden Faden zu finden, und daß er deshalb immer wieder mit Hilfe der individualpsychologischen Methode die Triebfedern der Handelnden zu ermitteln versucht hat. Ob er dabei nicht vielfach zu primitivschematisch vorgegangen ist (z. B. bei der durchgängigen Verwertung der landläufigen Auffassung König Johanns) und ob er dabei sowie bei der Beurteilung mancher militärisch-politischen Lage jeweils das Rechte getroffen hat, mag dahingestellt bleiben. Die Aufgabe der Darstellung hätte sich übrigens vielleicht einigermaßen erleichtern lassen, wenn der Rahmen etwas weniger weit gespannt und etwas mehr vom Tatsachenbestand als bekannt vorausgesetzt worden wäre. Auch die terminologischen Ungenauigkeiten hätten sich wohl vermeiden lassen, die öfters begegnen. So wenn in der Überschrift des zweiten Kapitels, und auch sonst von Fürsten schlechtweg die Rede ist, während es sich doch in diesem auf Ereignisse des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts bezüglichen Abschnitt großenteils auch um Reichsvasallen handelt, die wie die Grafen von Hennegau und Holland dem jüngeren Fürstenstand nicht angehörten; oder wenn Friedrich II. (S. 211

Digitized by Google

unten) schon vor seiner Krönung zu Rom als Kaiser bezeichnet wird. Auf diese wie auf Einzelheiten überhaupt soll aber hier nicht weiter eingegangen werden.

Das Bild, das der Verfasser vom Verhalten der Fürsten und Herren an der deutsch-französischen Grenze entwirft, zeigt die rein territorialpolitischen, von weitergehenden Gedanken unberührten Zielsetzungen dieser Großen, die lediglich unter dem Eindruck der augenblicklichen Lage handelten und meist ohne jedes Bedenken oder höhere Rücksichten die Partei wählten und wieder wechselten. In manchen Bündnis- und Soldverträgen tritt die territoriale Auffassung der Lebenspflichten deutlich hervor, so bei den Abmachungen Philipp Augusts mit Balduin von Flandern-Hennegau (S. 144 f.) und mit Philipp von Namur (S. 171 f.)

So liegt in Kienasts Arbeit ein erwünschter Beitrag zur Geschichte der Auflösung des deutschen Reichsverbandes vor. Möge es dem Verfasser vergönnt sein, bald die noch ausständigen beiden Bände seines Werkes folgen zu lassen.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Ludwig Koechlin, Untersuchungen über die Anfänge des öffentlichen Notariats in Deutschland. (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte, herausgegeben von Edmund E. Stengel, 2. Reihe, 1. Heft) Marburg, N. G. Elvertsche Verlagsbuchhandlung (G. Braun) 1925. XI und 75 SS. 8°.

In der vorliegenden Abhandlung geht der Verf., ein Schüler Brackmanns und Stengels, der Entwicklung des deutschen Notariats bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts nach, wobei er sich begreiflicherweise fast ausschließlich auf den in Druckwerken erschlossenen Quellenstoff stützt. Nicht berücksichtigt ist dabei der Werdegang des öffentlichen Schreiberwesens in Böhmen, im Deutschordensstaat und — ohne daß dies ausdrücklich gesagt wäre — in Tirol und der Südschweiz. Das Etschländer und Südschweizer Notariat konnte ohne Schaden beiseite gelassen werden, da es eine Sonderstellung einnahm und auf die Ausgestaltung des Urkundenwesens in den deutschen Nachbargebieten keinen Einfluß übte.[1]) Dagegen wäre es wohl von Vorteil gewesen, die eigenartige Ausgestaltung des Notariats in Böhmen wenigstens einigermaßen im Auge zu behalten, da von hier aus doch wohl Einwirkungen auf die Formen des schriftlichen Rechtslebens in Schlesien (frühe und verhältnismäßig starke Einbürgerung des öffentlichen Schreibertums im Sprengel von Breslau, vgl. S. 8) ausgegangen sind.

Einleitend stellt K. im Anschluß an Breßlau und Redlich in großen Umrissen die Voraussetzungen für die Übertragung des Notariats nach Deutschland, d. h. die Ausbildung des Notariats in Italien und das deutsche Urkundenwesen des 13. Jahrhunderts dar (S. 1—5). Einzelne

[1]) Hiezu jetzt R. Heuberger, Das deutschtiroler Notariat. Umrisse seiner mittelalterlichen Entwicklung (Veröffentlichungen des Ferdinandeums in Innsbruck 6, Innsbruck 1928, S. 28—122.

Digitized by Google

Ungenauigkeiten im Ausdruck und Flüchtigkeitsfehler (z. B. bei den Ausführungen über das Schreiberwesen der Frankenzeit [S. 1] über die Umgestaltung der Fassung der italienischen Notariatsurkunden [S. 3] und über die „Einwände gegen die äußere Form" der Notariatsurkunden [S. 3]) dürfen hier und im folgenden dem Anfänger zugutegehalten werden.

Abschnitt I (S. 5—22) behandelt die Übertragung des Notariats nach Deutschland, Abschnitt II (S. 23—45) die Notare und ihren Wirkungskreis. Kapitel 1 (S. 5—9) verfolgt die Entwicklung des Notariats in den einzelnen deutschen Landschaften bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Das hier gezeichnete Bild des ersten Auftretens und der Verbreitung öffentlicher Schreiber enthält manche bisher unbekannte Einzelheiten. Hinzuweisen ist namentlich auf die Feststellung, daß bereits in den Siebzigerjahren des 13. Jahrhunderts Notare im Erzbistum Köln auftauchen (S. 5). Die von K. zusammengetragenen Belege lassen trotz aller durch den Stand der Veröffentlichungen bedingten Ungleichmäßigkeiten und Unvollständigkeiten aufs neue erkennen, daß das Notoriat am Niederrhein verhältnismäßig früh und nachhaltig Boden gewann, während es im Bereich der Donau ohne größere Bedeutung blieb, eine bisher und auch vom Verf. nicht beachtete, aber doch sehr bemerkenswerte Tatsache.[1]) Eine tabellarische Übersicht der deutschen Notare bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, nach Landschaften geordnet (S. 9—11), schließt dieses Kapitel.

Kapitel 2 (S. 12—20) bringt Belege für die Herkunft des Notariats und seine Fortpflanzung auf deutschem Boden. Es wird darin auf das Auftreten italienischer Notare in Deutschland während des 13. Jahrhunderts und auf die mittel- und unmittelbare Förderung des Notariats durch das Papsttum hingewiesen; weiters auf die Erlangung des Notariats durch Deutsche, von denen manche ausländische, besonders italienische Hochschulen besuchten, in Italien und zu Avignon. Bemerkenswert ist u. a. der Hinweis auf zwei von König Adolf ernannte Kölner Notare (S. 19), deren Vorkommen zugunsten der auf zwei Formulare der Sammlung des Andreas von Rode gestützten Vermutung Köchlings spricht, König Rudolf habe bereits öffentliche Schreiber in Deutschland bestallt (S. 19). Zu S. 15 wäre nachzutragen, daß auch Bischof Heinrich von Brixen ein päpstliches Privileg, zwei Notare zu ernennen, besaß (vgl. K. Haid, in Publikationen des Österreichischen historischen Institutes in Rom 2, 1912 (S. 18). Nicht aufgeworfen hat der Verfasser die Frage nach den Gründen, die es veranlaßten, daß sich das Notariats in manchen deutschen Landschaften rascher und nachhaltiger einbürgerte als in anderen. Er hat nicht untersucht, inwieweit dabei etwa auch andere Einflüsse mitspielten, so die Gestaltung der Sprachgrenzen, die Stärke des Handelsverkehrs und nachbarlicher Beziehungen der Ortschaften, die Rechts- und Wirtschaftszustände usw.

Der Exkurs zur Diplomatik der älteren deutschen Notariatsurkunde (S. 20—22) enhält nur einige allgemeine Andeutungen über gelegentliche Anpassung der deutschen Notariatsurkunde an die Formen der Siegelurkunde, über die hohe Wertung des Notariatszeichens, die Besiegelung notarieller Schriftstücke und die Seltenheit notarieller Ausfertigungen in deutscher Sprache. An Hand der gedruckten Urkunden hätte sich wohl

[1]) Zu ihrer Erklärung jetzt Heuberger, Das deutschtiroler Notariat. S. 115 f.

Digitized by Google

zum mindesten etwas mehr über das Formular der deutschen Notariatsurkunde (Abweichungen von den italienischen Formeln, etwaige Anpassung der urkundlichen Wendungen an die Bedürfnisse des deutschen Rechtes usw.) ermitteln lassen.

Kapitel 3 (S. 23—26) spricht von der Tätigkeit der Notare im Dienst der geistlichen Gerichte, besonders der bischöflichen Hofgerichte zu Köln und Breslau und von der seltenen Inanspruchnahme, öffentlicher Schreiber durch weltliche Gerichte, eine Inanspruchnahme, die anscheinend nur im Bereich des geistlichen Fürstentums Mainz (beim Mainzer Manngericht) und in Fällen vorkam, an denen Geistliche als Parteien beteiligt waren. Daß Ks. Meinung, die Notare seien zur Bestellung von Vormündern befugt gewesen (S. 25) irrig ist, hat schon v. Voltelini (Zeitschrift für Rechtsgeschichte 46, German. Abt. S. 549) bemerkt.

Die im Kapitel 4 (S. 26—38) gebotene Übersicht über die von Notaren beglaubigten Rechtsgeschäfte läßt im einzelnen erkennen, wie die öffentlichen Schreiben fast ausnahmslos nur von der Geistlichkeit oder bei Angelegenheiten, an denen Geistliche beteiligt waren, herangezogen wurden. Dies gilt auch von der Verwendung von Notaren durch Kaiser Ludwig IV., weltliche Fürsten und Städte. Die von dem genannten Kaiser beschäftigten Notare gehörten nach K. der Kanzlei nicht an (S. 34 ff.).

Kapitel 5 (S. 38—43) erörtert die Beziehungen der Notare zu andern Beurkundungsstellen, namentlich die dauernde oder fallweise Heranziehung öffentlicher Schreiber durch Offizialate und Städte. Hervorgehoben sei, daß nach K. Notare als Stadtschreiber vor dem Ende des 14. Jahrhunderts nur selten auftraten und daß sie anscheinend in manchen Fällen während ihrer Dienstzeit ihr Gewerbe nicht ausübten.

Kapitel 6 (S. 43—45), das sich mit dem Verhältnis des Notariats zu verwandten Berufen befaßt, bringt vor allem Nachrichten über Lebensverhältnisse und anderweitige Tätigkeit der öffentlichen Schreiber, die meist niedere Geistliche, zum Teil auch verheiratet waren und wenn sie einträgliche Beschäftigung (so als Advokaten und Prokuratoren) fanden oder in den Genuß von Pfründen gelangten, vielfach auf Ausübung ihres ursprünglichen Gewerbes verzichteten, was im Zusammenhang mit dem in den vorhergehenden Abschnitten Gesagten aufs neue erkennen läßt, wie wenig günstig der deutsche Boden für das Notariat war.

Den Schluß bildet ein Ausblick auf die weitere Entwicklung bis zur Reichsnotariatsordnung von 1512 (S. 45—46). Gegen manches in diesen kurzen, zusammenfassenden Sätzen ließen sich Einwendungen erheben. Daß unter Kaiser Sigismund die notarielle Unterschrift gleichberechtigt neben dem kaiserlichen Siegel stand, kann doch nur mit starken Einschränkungen als richtig anerkannt werden. Denn die Partikularrechte dachten darüber meist anders. Hier wie auch sonst ist nicht beachtet, daß die Notariatsurkunde nicht nur vom Kirchenrecht gefördert wurde, sondern daß das Vordringen des Notariats ganz allgemein mit der beginnenden Rezeption der fremden Rechte zusammenhing. Auch fehlt ein Hinweis darauf, daß die zunehmende Schätzung der notariellen Ausfertigung seitens mancher Kreise auch eine Folge der teilweisen Entwertung des Siegels durch die Verallgemeinerung des Siegelgebrauchs war.

Digitized by Google

Beigegeben sind ein Literaturverzeichnis (S. IX—XI), der Abdruck eines notariellen Transsumptes von 1279 Oktober 31 — November 3. Köln (S. 47—48), ein chronologisches Verzeichnis der erwähnten Notariatsinstrumente (S. 49—61) und ein alphabetisches Verzeichnis der erwähnten Notare (S. 62—75). In diesen letzten beiden Verzeichnissen ist ein dankenswerter Überblick über den von K. gesammelten Tatsachenstoff gegegeben. Überhaupt liegt der eigentliche Wert dieser Arbeit darin, daß in ihr die verstreuten Angaben über Auftauchen und Tätigkeit der öffentlichen Schreiber bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts zusammengetragen sind. Es lag im Gegenstand selbst, wenn die Ausführungen des Verf. in der Hauptsache nur das bestätigen konnten, was bereits bekannt war. Neue Ergebnisse sind, wenn überhaupt, nur durch Einzelforschungen auf Grund der Urschriften zu erwarten. Solche Untersuchungen werden aber an das anknüpfen können, was K. erarbeitet hat.

Innsbruck.

Richard Heuberger.

Ludwig Klaiber: Beiträge zur Wirtschaftspolitik oberschwäbischer Reichsstädte im ausgehenden Mittelalter (Isny, Leutkirch, Memmingen, Ravensburg). Beihefte zur Vierteljahrsschrift f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch., hgg. v. G. v. Below. X. Heft 1927. Stuttgart. W. Kohlhammer. 8° X nnd 117 S.

Die Arbeit Kl.s ist aus dem Seminar G. v. Belows hervorgegangen; sie wertet den wirtschaftsgeschichtlichen Inhalt der von K. O. Müller herausgegebenen oberschwäbischen Stadtrechte der Städte Isny, Leutkirch, und Ravensburg, sowie des von M. v. Freyberg herausgegebenen Rechtsbuches von Memmingen aus, und behandelt die innere stadtwirtschaftliche Politik dieser vier Städte im 14.—15. Jahrhundert in bezug auf die Textil- und Lebensmittelgewerbe. Der größere Teil der Darstellung ist den Verhältnissen in Isny gewidmet, während die übrigen Städte zurücktreten. Die Ergebnisse bringen wenig gründsätzlich Neues, aber sie gewähren in vielen Einzelheiten einen genauen Einblick in die Wirtschaftspolitik der spätmittelalterlichen Städte, die vom Streben einerseits nach möglichst weitgehender Autarkie, anderseits nach Ausbau und Sicherung der Stellung im interurbanen, ja internationalen Handel besonders mit Leinwand beherrscht ist. Die Arbeit ist sorgsam durchgeführt, und verdient für das, was sie bringt, Anerkennung. Sie führt den Titel ‚Beiträge zur Wirtschaftspolitik', es wäre aber doch wünschenwert gewesen, in der Darstellung noch stärker darauf hinzuweisen, daß entsprechend dem Charakter der Quellen nicht über städtische Wirtschaftsgeschichte überhaupi, sondern nur über jene Verhältnisse gehandelt werden sollte, die die Stadt selbst regeln konnte, und auch erst von dem Zeitpunkt ab, da wir Kunde von solchen Regelungen haben, die ja gewiß viel jünger sind als z. B. Leinwanderzeugung und -handel in Oberschwaben überhaupt.

Grundsätzlich erscheinen mir Sätze anfechtbar, die wie der folgende lauten: ‚Die Leinwand hatte die engen Grenzen der Stadtwirtschaft

Digitized by Google

gesprengt und sich zu einem wichtigen Handelsartikel in der Volkswirtschaft herausgebildet.‹ (S. 4.) Dagegen ist einzuwenden, daß eine Produktion für einen weiteren Kreis bei den Textilwaren im allgemeinen älter ist, als die sogenannten ›Stadtwirtschaft‹. Die ›Leinwand‹ hat daher die Stadtwirtschaft nicht gesprengt, vielmehr ist die Textilwarenerzeugung soweit sie für die Stadt erreichbar war, von dieser in ihr wirtschaftspolitisches System einbezogen worden. Dabei ist hier noch besonders zu betonen, daß die Verfügungen der Stadt- und Zunftbehörden großenteils auf die Sicherung den Stellung im Leinwandfernhandel durch Überwachung der Produktion abzielen, an der die Landweber aber wohl einen größeren Anteil hatten, als aus der Darstellung hervorgeht. Dort, wo von Salz und Wein gesprochen wird, wären die Beziehungen zu Tirol stärker zu betonen gewesen, ich verweise dafür auf die Arbeiten von O. Stolz z. B. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins, NF. 38; Zeitschrift des Ferdinandeums III F. 53.

Prag.

Theodor Mayer.

Schnitzer Josef: Savonarola. Ein Kulturbild aus der Zeit der Renaissance. Mit 10 Abbildungen im Text und 32 Tafeln. München 1924. Verlag von Ernst Reinhardt (2 Bände, I = X und 599 SS., II — S. 605—1167).

›Was immer man an dem vorliegenden Werke auch aussetzen mag‹, sagt der Verfasser in dem Vorworte, ›den Vorwurf unbesonnener Übereilung wird man ihm am wenigsten machen können‹. Er habe schon im Jahre 1898 sich mit der Savonarola-Frage beschäftigt und immer wieder sich ihr zugewandt, er nennt die Schriften, die er über dieses Thema in den Jahren 1898—1914 veröffentlichte[1]), er verweist auf seine Forschungen

[1]) Schnitzer hat jedoch nicht alle aufgezählt, deshalb gebe ich hier das vollständige Verzeichnis: ›Savonarola im Lichte der neuesten Literatur‹ 1898, Histor.-Polit. Blätter für das katholische Deutschland, 121, 465 ff.; ›Die neueste Literatur über S.‹, 1900, ebd. 125, 262 ff.; ›Zur Geschichte Alexanders VI.‹, 1900, Histor. Jahrbuch 21, 1 ff.; ›S. am Sterbebette Lorenzo de Medicis‹, 1900, ebd. 299 ff.; ›Giudizi del Pastor sul S.‹, Rassegna nazionale, 1901, p. 1 ff.; ›Il Burlamacchi e la sua vita del S.‹, 1901, Archivio storico ital. 28, 257 ff.; ›Deutsche Übersetzungen von Schriften S.'‹, 1902, Histor.-Pol. Blätter f. d. kath. Deutschland, 129, 389 ff.; ›Etliche beschauliche Betrachtungen des bitteren Leidens Jesu‹; 1902 Augsburg (neuer, etwas modernisierter Abdruck der im Jahre 1500 erschienenen deutschen Übersetzung der Schrift S.' ›tractato dello amore di Jesu Christo‹); ›Mailändische Gesandtschafts-Berichte über die letzte Krankheit Lorenzo de Medicis‹, 1902, Römische Quartalschrift, 16, 152 ff.; ›Quellen und Forschungen zur Geschichte S.' I. Bartolomeo Redditi und Tommaso Ginori‹, 1902, Veröffentlichungen aus dem kirchenhistorischen Seminar München I. nr. 9; ›Die Flugschriften-Literatur für und wider Girolamo S.‹, 1903, Festgabe für Karl Th. von Heigel, 196 ff.; ›Quellen und Forsch. z. Gesch. S.', II.: S. und die Feuerprobe‹, 1904, Veröffentlichungen etc. II nr. 3; ›Quellen und Forsch. etc. III: Bartolomeo Cerretani‹, 1904 Veröffentlichungen etc. II nr. 5; ›Michael Lindener, Fälscher, nicht Übersetzer Savonarolischer Predigten und Schriften‹ 1907, Festgabe für Alois Knöpfler zur Vollendung des 60. Lebensjahres, p. 240 ff., ›S. nach den Aufzeichnungen des Florentiners Piero Parenti‹, 1910, Leipzig, Duncker und Humblot; ›Zur Wahl Alexanders VI.,‹ 1913, Zeitschrift für Kirchengeschichte 34, 360 ff.; ›S' Erzieher

Digitized by Google

in den Archiven und Bibliotheken von Florenz, Ferrara, Modena, Mailand, Venedig — kann da jemand noch zweifeln, daß der Verfasser in langer Arbeit sich genügend ausgerüstet habe, um ein solches Buch zu schreiben? Ein Buch, das gründliche Kenntnis der italienischen Geschichte, im besonderen der Geschichte von Florenz erforderte, aber noch mehr, völlige Vertrautheit, völliges Sichversenken in die Denkweise jener Zeit und in das Innenleben einer so umstrittenen Persönlichkeit wie Savonarola.

Denn erst jetzt, erst durch Schnitzer, der im zweiten Bande seines Werkes die ganze Savonarola-Literatur vor unseren Augen ausbreitet, erkennen wir die leidenschaftliche Liebe und den leidenschaftlichen Haß, die den »Mönch« (il frate) bei Lebzeiten und nach dem Tode begleiteten. Seine Feinde haben ihn an den Galgen gebracht und mit allen Mitteln versucht, sein Andenken auszutilgen, nach der Wahl des Papstes aus dem Hause Medici, Leos X., wurde den Mönchen von S. Marco in Florenz, der Stätte der Wirksamkeit Savonarolas verboten, auch nur seinen Namen zu nennen, »wer dawider handelte, mußte fasten bei Wasser und Brot« — und seine Anhänger haben auch nach seinem schimpflichen Tode zu ihm wie zu einem Heiligen aufgeblickt, Reliquien von ihm gesammelt, durch Jahrhunderte wurde am Jahrestage seiner Hinrichtung die Stätte, wo er den Tod gefunden hatte, mit Blumen geschmückt usw. Und in dem großen Abschnitte »Savonarola in der Geschichtsliteratur« wird von Schnitzer dargelegt, daß die Protestanten im 16. Jahrhunderte S. fast als einen der Ihrigen ansahen, weil er, wie Luther 1523 von ihm sagte, ein Beispiel evangelischer und christlicher Lehre gegeben, während die Jesuiten von allem Anfang an S. als Ketzer verurteilten. Denn S. und Loyola (führt Schnitzer aus) sind die stärksten Gegensätze, »dem einen ist das Höchste im Christentum wie im Orden die große, opferwillige Liebe, dem andern (L.) blinder Gehorsam, dem einen kam alles auf das christliche Leben an, dem Spanier alles auf die kirchliche Lehre, auf die römische Rechtgläubigkeit.« Ähnliche Gegensätze zeigen sich auch in der Geschichtschreibung (über S.), und sie dauerten fort bis ins 19. Jahrhundert, bis durch das Werk Villaris eine neue Auffassung, wenigstens in Italien verkündigt wurde: daß S. der erste gewesen sei, »welcher das Banner jener geistigen Bewegung erhob und vor den Augen der Welt entfaltete, welche man mit dem Namen der Renaissance bezeichnet hat. Er war der erste, welcher im 15. Jahrhundert fühlte, daß ein neues Leben die Menschheit durchdringe und erwecke, so daß er in Wahrheit der Prophet einer neuen Zivilisation genannt werden kann. Er war der erste, der die Vernunft mit dem Glauben, die Religion mit der Freiheit in Einklang zu setzen suchte.«

Wo ist die Wahrheit? Was war der wirkliche S. und was wollte er? Diese Fragen sollen in dem vorliegenden Werke beantwortet werden. Es sind zwei stattliche Bände, welche Schnitzer seinem Helden gewidmet hat. Man kann dieses Wort »Helden« hier mit vollem Rechte gebrauchen, denn das ganze Buch ist mit solcher Liebe und Begeisterung geschrieben, es verfolgt mit solcher Anteilnahme das Leben S', seine Tätigkeit in der

---

und S. als Erzieher«, 1913, Protestantischer Schriften-Vertrieb, Berlin-Schöneberg; »S. im Streit mit seinem Orden und seinem Kloster« 1914, München, J. F. Lehmann Dazu kommt das jüngst erschienene Buch Schnitzers über Delfin, s. unten.

Digitized by Google

Öffentlichkeit, seine Absichten und Pläne, wie wenn der Verfasser nicht in unserer Zeit, nicht 400 Jahre nach S., sondern neben ihm gelebt hätte. Aber es wäre eine große Täuschung zu glauben, daß Schnitzer, wie ein ‚Piagnone' von heute in kritikloser Bewunderung und Verzückung S. geschildert hätte. Vielmehr ist sein Buch von Anfang bis zu Ende aus den gründlichsten und eindringendsten Forschungen, nicht nur was S. selbst betrifft, sondern auch die ganze Umwelt hervorgegangen. Der Verfasser kennt nicht nur die umfangreiche Literatur — dessen rühmen sich auch andere —, er kennt ebenso die Quellen, Biographien, Chroniken, Dokumente aller Art, die von S. reden, aber vor allem kennt er die Schriften S' selbst, was nicht alle, die heute ein Urteil über diese Persönlichkeit abgeben, von sich sagen können. Es gibt keine Einzelheit im Leben S', die Schnitzer nicht aus den Quellen festgestellt, und keine Schrift S', die er sich nicht völlig zu eigen gemacht hätte, bis herab zur Feststellung der einzelnen Drucke. Kann also sein Buch, was Gründlichkeit der Forschung betrifft, als den strengsten Anforderungen entsprechend bezeichnet werden, so gilt das auch von seiner Darstellung, sie ist meisterhaft und in ihren Ergebnissen abschließend.

Schnitzer erzählt im ersten Bande den Lebenslauf S', seine Anfänge, seinen Aufstieg, die unvergleichliche Stellung, die er seit dem Tode von Lorenzo Medici (1492, April 8.) in Florenz hatte, wie er als Prior des Kloster S. Marco durch die Macht seiner Rede und seiner Persönlichkeit das Volk immer mehr beherrschte, wie er in der großen Krise, die durch den Zug des französischen Königs Karl VIII. nach Italien entstand, die Stadt vor Unterwerfung und Ruin bewahrte, wie er seine Reformpläne, die religiös-sittliche Erneuerung durchführte und aus einer Stadt der Sinnenfreude und des Lebensgenusses eine Stadt der Buße und Askese machte. Wir sehen, wie S. je mehr er hervortrat, desto mehr die Feindschaft der übrigen Geistlichkeit auf sich zog, wie in der Bürgerschaft alles sich in zwei Lager teilte, Anhänger und Gegner S., wie die mit dem Zuge Karls VIII. zusammenhängenden Ereignisse, der Abfall von Pisa und die Bildung einer antifranzösischen Liga, seine Stellung in Florenz erschütterten, wie die Parteikämpfe in der Stadt heftiger wurden, Papst Alexander VI. gegen S. einschritt, wie dieser in der Abwehr der päpstlichen Maßregeln immer weiter getrieben wurde und schließlich den Angriffen seiner Gegner[1]) in- und außerhalb der Stadt erlag und am 23. Mai 1498 hingerichtet wurde.

---

[1]) Einer von ihnen ist von Schnitzer in einem eigenen Buch geschildert worden, es ist Peter Delfin (München, Ernst Reinhardt, 1926). Das Buch enthält eine Biographie Delfinos, eines Venetianers adeliger Herkunft, der 1462 (im Alter von achtzehn Jahren) in den Camaldolenserorden eintrat, es bis zum Ordens-General brachte und in dieser Stellung volle 34 Jahre, von 1480 bis 1514 verblieb, bis er im letztgenannten Jahre wegen ‚liederlicher Verwaltung' abgesetzt wurde. 1525 ist er gestorben. Eine Schilderung seines Lebenslaufes ist zugleich eine Schilderung des Camaldolenserordens jener Zeit und dadurch ein Beitrag zur italienischen Kirchengeschichte des 15. und 16. Jahrhunderts, das ist der Zeit, als Savonarola und Alexander VI. (und dessen Nachfolger von Pius III. bis Klemens VII.) lebten. Delfin war mit Savonarola in persönlichem Verkehr gestanden, hatte anfänglich zu seinen Verehrern gehört, wurde aber später sein erbitterter Feind. Seine Briefe, von denen uns (dank den noch vorliegenden Briefregistern)

Digitized by Google

Der zweite Band gibt die eingehendste Schilderung S'. In einer Reihe von Kapiteln wird er uns vorgeführt, als **Beter und Mystiker**, als ein Mann des Gebets, der seinesgleichen nicht hatte, der stundenlang mit seinen Klosterbrüdern vor dem Allerheiligsten auf den Knien lag, der durch Wort und Schrift unablässig zum Gebet und zur Gottesliebe mahnte; als **Prophet**, ‚der des göttlichen Ursprungs seiner Prophetie unerschütterlich sicher war, und sich in der Rolle eines neuen Moses, des Gesetzgebers und Führers, des Mittlers und Fürsprechers seines Volkes bei Gott fühlte'; als **Prediger**, ‚der der gewaltigste und feurigste Redner des ganzen Mittelalters gewesen, ist, dessen Buch die heilige Schrift und dessen einziges Ziel es gewesen ist, die Religion zu verinnerlichen und an der sittlichen Besserung der Schäden des Volkes und der Kirche zu arbeiten'; als **Kirchenerneuerer**, ‚der auf das heftigste gegen die Verlotterung des Welt- und Ordensklerus stritt, aber dabei Mönch blieb mit Leib und Seele', der davon überzeugt war, daß mit dem Kirchenstaate und den Reichtümern auch der Verfall der Kirche begonnen habe, daß man von Zeit zu Zeit, wenn sich zu viel irdisches Gut in der Kirche angehäuft habe, eine Entleerung vornehmen müsse, weil der Hirte seinen Schäflein mit einem Leben voll Armut und Einfalt voranleuchten müsse. Weitere Abschnitte schildern das politische System S', seine Stellung zum Humanismus, zu Wissenschaft und Kunst, sein Fortleben bei seinen Verehrern und Gegnern. Das Schlußkapitel ‚S. in der Geschichte' bespricht die Quellen und Literatur, worauf — auf nicht weniger als 150 Seiten — Anmerkungen folgen, welche die Belege für die Darstellung und kritische Auseinandersetzungen enthalten.

Es ist unmöglich, im Rahmen dieser Anzeige alles Neue in dem Buche hervorzuheben. Nur zwei Punkte seien erwähnt. Schnitzer zeigt uns die Familie, der S. entstammte, er schildert den Großvater, der auf die geistige Entwicklung S' in der Knaben- und Jünglingszeit den stärksten Einfluß geübt hat, es ist Michael Savonarola (1385—1468), Arzt und Professor an der Universität in Ferrara, damals als ‚Born der medizinischen Wissenschaft' gerühmt, ein frommer Mann von kindlicher Leichtgläubigkeit, der Amuletten und Verzauberungen den größten Einfluß auf das körperliche Befinden einräumte, der nicht daran zweifelte ‚daß die selige Nonne Helena, sobald dem Volke Unheil drohe, sich im Grabe umdrehe, und daß auch die übrigen in Padua beigesetzten Heiligen die Bevölkerung durch lautes Seufzen auf Gefahren aufmerksam machten.' Er schätzte das Mönchsleben auf das höchste, er war erfüllt von Abscheu vor dem Verderben der Welt im allgemeinen und des Welt- und Ordensklerus im besonderen, von Begeisterung für die heilige Schrift, von Vorliebe für den

tausende erhalten sind, berichten u. a. auch über die Vorgänge in Florenz, das Aufsteigen und Ende S'. Delfin hat zum Sturze S' redlich mitgeholfen. Eine gegen S. gerichtete Schrift Delfinos ‚dialogi in Hieronymum Ferrariensem', die bisher unbekannt war, ebenso eine ganze Reihe zum großen Teil unedierter Briefe Delfin's werden hier im Anhange veröffentlicht. Auf ein Kapitel des Buches muß besonders aufmerksam gemacht werden, es ist das letzte mit der Überschrift ‚Zum Leben und Sterben Alexanders VI.' Hier hat Schnitzer durch scharfsinnige Kritik der Quellen die Nachricht eines ‚Piagnonen' (Spottnamen der Verehrer Savonarolas) Serafino Razzi, daß Alexander VI. an Gift gestorben sei, an demselben Gift, das er dem Kardinal Hadrian von Corneto zugedacht hatte als in hohem Grade wahrscheinlich erwiesen.

Digitized by Google

heiligen Thomas‹ — ganz so wie sein Enkel, der also diese Züge dem Großvater verdankt. Und aus dieser angeborenen und anerzogenen Geistesrichtung ist der Entschluß S' zu erklären, im Alter von 23 Jahren alles von sich zu werfen, was ihn mit der Welt verband, und ins Kloster zu flüchten. (1475)

Den Schlüssel zur Erklärung seiner Persönlichkeit gibt uns das 30. Kapitel ›der Prophet‹. Wir sehen die Wurzeln seines Prophetentums, seine unausgesetzte Beschäftigung mit dem alten Testamente und besonders mit den Propheten Aggäus, Amos, Ezechiel, Jeremias etc. ›In vollen Zügen sog er ihren Geist ein, ihnen entnahm er die Grundsätze für sein Handeln, gleich ihnen drang er unablässig auf Verinnerlichung der Religion, auf reine Anbetung im Geiste und in der Wahrheit, gleich ihnen trat er für möglichste Einfachheit im häuslichen und gesellschaftlichen Leben ein, gleich ihnen geißelte er die mangelhafte Rechtspflege, die Bedrückung der Armen, das Schwelgen der Reichen und Großen auf Kosten der Bedürftigen und Kleinen, gleich ihnen war er vom unauflöslichen Zusammenhang des sittlichen Verhaltens der Menschheit mit dem Welt- und Naturgeschehen aufs lebhafteste durchdrungen.‹ Schnitzer zeigt dann, wie S. dazu kam, sich für einen Propheten zu halten, daß er ›durch seine harten Abtötungen, seine strengen Fasten, seine bis tief in die Nacht fortgesetzten Studien, seine bis zur Erschöpfung geübte Tätigkeit als Prediger sein Nervensystem in einer Weise überreizte, daß es nicht nur kein Wunder war, daß sich visionäre Erscheinungen bei ihm einstellten, sondern das Gegenteil das größte Wunder gewesen wäre.‹ Weiters daß ›S. trotz seiner Weltabgewandtheit mit dem schärfsten Urteil über die Dinge der Welt ausgerüstet war, und daß er ein außerordentliches Ahnungsvermögen hatte‹. Manche seiner Prophezeiungen lassen sich als Ergebnis natürlicher Überlegung erklären, andere ›bargen in sich Rätsel, die sich klügelnder Berechnung entzogen‹, z. B. seine Voraussage des ›neuen Cyrus‹ (Karls VIII.), des Sturzes des Hauses Medici, usw. Daß solche Voraussagen sich erfüllten, mußte auf den Propheten selbst, nicht nur auf das Volk den stärksten Eindruck machen, ›damit war das Siegel göttlicher Bestätigung auf seine Prophetie gedrückt.‹ Dann erklären wir uns, was S. von sich selbst sagte ›wenn ich lüge, so lügt Gott‹, oder ›wenn du an Christus glaubtest, würdest du auch an mich glauben, denn meine Worte sind Christi Worte.‹ Dann erklären wir uns auch sein Verhalten, als Papst Alexander VI. den Bann über ihn verhängt hatte, ›als Beauftragter eines Höheren, der über dem Papste stand, durfte und mußte er Gott mehr gehorchen als einem Menschen, und wenn er dabei aus der Kirche verstoßen wurde, an der er mit jeder Faser seines Herzens hing, so war eben auch der Bann eines der Opfer, die ihm sein prophetischer Beruf auferlegte.‹

Das Buch Schnitzers bietet jedoch viel mehr als eine Schilderung S'. Der Verfasser nennt es ›ein Kulturbild aus der Zeit der Renaissance.‹ In der Tat ist es ein Bild von Florenz zur Zeit S', ein Bild seiner Innen- und Außenpolitik, seiner Verfassung, seines Parteiwesens, des häuslichen Lebens, aber vor allem das getreueste Bild der kirchlichen Zustände dieser Stadt, besonders der Ordensgeistlichkeit. Braucht man mehr als die Schilderung der ›Feuerprobe‹? Ein Verehrer S.', einer der Brüder von S. Marco, erbietet sich für den Meister durchs Feuer zu gehen, um die Wahrheit

Digitized by Google

seiner Lehre zu erweisen, der Gegner aus dem Franziskanerorden will auf dem gleichen Wege dartun, daß S. mit Recht gebannt sei. Aber wie es zur Ausführung des Gottesurteils kommen soll, behauptete der Franziskaner, das Kleid seines Gegners sei verzaubert! Und seine Genossen (die Franziskaner) sagten, die Brüder von S. Marco hätten in der Allerheiligenlitanei, die sie beim Betreten des Platzes, auf dem die Feuerprobe stattfinden sollte, anstimmten, nicht die Heiligen ihres eigenen Ordens (des Dominikanerordens) angerufen, sondern die Heiligen des Franziskanerordens, um ihre Fürbitte zu erschleichen, im Glauben, daß die franziskanischen Heiligen, nur um Angelegenheiten des eigenen Ordens besorgt, von der Exkommunikation S' nichts wüßten. Oder man sehe, was S. in seinen Predigten von den Nonnen in Florenz sagte „an eitlem Tand aller Art ist ihr Herz verloren, Bücher in Gold oder Seide gebunden, Ordenskleider je nach der Jahreszeit, kleine Jesuspüppchen aus Gips oder Holz, in Brokat gekleidet, mit Gold, Silber, kostbaren Steinen besetzt, sind ihre Götzen; daß die Armen Hungers sterben, kümmert sie nicht."

Daß Schnitzer auf der Höhe des Lebens ein solches Buch als Ergebnis langer Studien schreiben konnte, gehört zu den seltenen Glücksfällen, die Gelehrten beschieden sind. Es war auch ein Glücksfall, daß er einen Verleger fand, wie Ernst Reinhardt in München, der das Werk glänzend ausgestattet hat, der in seiner Opferwilligkeit so weit ging, 32 Bilder dem Text beizugeben, von denen einzelne, ganz besonders das Titelbild (Fra Bartolomeo, Bildnis S') Meisterstücke von Reproduktion sind. So kann dieses Buch in seinem prächtigen Gewand den alten Ruhm deutscher Wissenschaft wieder verkünden.

Prag.

S. Steinherz.

Konrad Peutingers Briefwechsel. Gesammelt, herausgegeben und erläutert von Erich König, Professor der Geschichte an der Universität Tübingen (Veröffentlichungen der Kommission für Erforschung der Geschichte der Reformation und Gegenreformation. Humanisten-Briefe I. Band). München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck, 1923. XV und 527 SS. und 2 Tafeln.

Der vorliegende Band eröffnet die nunmehr an die Kommission zur Erforschung der Geschichte der Reformation und Gegenreformation übergegangene, gegenwärtig von Geheimrat Hans v. Schubert geleitete Serie der Humanisten-Briefe, für welche bereits vor dem Kriege seitens der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften wichtige Vorarbeiten geleistet worden waren. Vom Initiator des Unternehmens, Hermann v. Grauert, war zunächst die Herausgabe des Celtis-, Pirckheimer- und Peutinger-Briefwechsels in Aussicht genommen worden, doch starb der Bearbeiter der Celtis-Korrespondenz, Prof. Gustav Bauch, ohne ein druckfertiges Manuskript abgeliefert zu haben, und auch das von Emil Reicke gesammelte umfangreiche Pirckheimer-Briefbuch konnte bisher nicht dem Druck zugeführt werden.

Digitized by Google

So erscheint Prof. Erich König, durch seine ausgezeichneten „Peutinger-Studien“ wie kein anderer zu dieser Aufgabe berufen, mit der Ausgabe der Peutinger-Briefe als erster auf dem Plan, und man muß seiner Edition ohne weiteres das Zeugnis ausstellen, daß sie für die folgenden Bände als vorbildlich gelten kann. Die Schwierigkeiten lagen bei Peutinger weniger in der Auffindung als in der Auslese des überreichen Briefmaterials, das uns der vielbeschäftigte Augsburger Stadtschreiber hinterlassen hat. Von der Veröffentlichung in den „Humanisten-Briefen“ wurden von vorneherein alle jene Schreiben ausgeschlossen, die Peutinger im Namen des Augsburger Rates abfaßte oder in seiner amtlichen Eigenschaft empfing. Restlos Aufnahme fanden dagegen alle Briefe „humanistischen“ Inhalts, desgleichen solche, die wissenschaftliche oder künstlerische Fragen behandeln oder Aufschlüsse über Peutingers persönliches Verhalten gegenüber den kirchlichen, politischen oder wirtschaftlichen Problemen seiner Zeit gewähren. Die nach diesen Gesichtspunkten getroffene Auswahl umfaßt 303 Stücke, von denen etwa drei Fünftel bereits ganz oder auszugsweise gedruckt waren. Durch Zurückgehen auf alle noch vorhandenen handschriftlichen Vorlagen konnte der Herausgeber manche Ungenauigkeiten der älteren Drucke berichtigen, doch sind gerade die eigentlichen Humanistenbriefe meist nur in Abschriften, die deutschen Privatbriefe hingegen vielfach noch in Reinschriften oder Konzepten Peutingers überliefert.

Die hier veröffentlichte Korrespondenz erstreckt sich über einen Zeitraum von 56 Jahren (1491—1547) und illustriert in den Namen der Adressaten und Absender, unter denen uns die obersten Vertreter der weltlichen Macht — voran Kaiser Maximilian —, aber auch die Führer des damaligen geistigen Deutschland begegnen die überragende Bedeutung und den ausgedehnten Interessenkreis des Augsburger Gelehrten, dessen Tätigkeit als Büchersammler, Epigraphiker und Geschichtsforscher, als Jurist, Politiker und Nationalökonom sowie als Mittelsmann des Kaisers in dessen künstlerischen und literarischen Unternehmungen in diesen Briefen unmittelbar und lebendig hervortritt.

In den erläuternden Anmerkungen hat König alles zum Verständnis der Briefe Erforderliche mit größter Sorgfalt zusammengetragen. Auf Seite 70 Anm. 4 hätte vielleicht die Arbeit Matthias Hochfellners „Zur Geschichte des Schlosses und Gerichtes Vellenberg“[1]) erwähnt werden können, die allerlei biographisches Material über Blasius Hölzl bringt. Auch auf ein eigenhändiges Schreiben Peutingers im Besitze der Wiener Nationalbliothek ist hier hinzuweisen (Autogr. CXVIII 41), das aus Nürnberg vom „sant Barbaratag anno XXII“[2]) datiert, dem Augsburger Rat davon Mitteilung macht, daß Peutinger vor etlichen Tagen seiner „pundshandlung halben vom Erzherzog Ferdinand „antwurt entpfangen“ habe und über Rat des Hauptmanns Ulrich Arzt und einiger anderer noch in Nürnberg bleiben werden. Das inhaltlich nicht sehr belangreiche Stück wäre in der Königschen Ausgabe nach Nr. 230 einzureihen gewesen und wird nun wohl für die „Politische Korrespondenz der Reichsstadt Augsburg“ heranzuziehen sein.

[1]) 48. Programm des Staatsgymnasiums in Innsbruck 1896/97.

[2]) = 4. Dezember 1522.

Digitized by Google

Durch eine Lichtdrucktafel mit der Peutingerschen Bildnismedaille von Hans Schwarz sowie durch eine Probe der Handschrift des Humanisten bereichert, bildet die nach den bewährten Editionsprinzipien der „Deutschen Reichstagsakten" behandelte Peutinger-Korrespondenz einen viel versprechenden Anfang der nun glücklich in Fluß geratenen Serie der Humanisten-Briefe, die uns in absehbarer Zeit auch den längst erwarteten Pirckheimer-Briefband bescheren möge.

Dr. Hans Aukwicz-Kleehoven.

Jakob Strieder: Jakob Fugger der Reiche. Leipzig (ohne Jahr 1926) Quelle und Meyer, 8°, XII und 171 SS. Preis geb. 6 Mark.

Am 30. Dezember 1525 ist Jakob Fugger der Reiche im 67. Jahre seines Lebens gestorben. Der 400jährige Todestag des größten deutschen Kaufmannes nnd Wirtschaftsführer hat den Anlaß zum Buche Jakob Strieders gegeben. Ein „wirtschaftsgeschichtlicher Essay" sollte das Buch sein, nicht erschöpfende Biographie.

Wir sind heute über die ältere Geschichte der Fugger durch eine Reihe von wertvollen Arbeiten schon recht gut unterrichtet. R. Ehrenbergs Zeitalter der Fugger, A. Schultes Die Fugger in Rom, Max Janssens Anfänge der Fugger und Jakob Fugger der Reiche, K. Häblers Geschichte der Fuggerschen Handlung in Spanien und endlich Strieders Arbeiten selbst über die Genesis des modernen Kapitalismus und seine Studien zur Geschichte der kapitalistischen Organisationformen haben die Grundlagen für die Kenntnis gelegt, aber sie haben entweder doch vorzüglich sich Sonderfragen zugewendet oder sie wurden nicht ganz abgeschlossen oder haben endlich in erster Linie der Erforschung der Tatsachen gedient. Ein völlig abgerundetes, in sich geschlossenes Bild hatten wir noch nicht, das hat uns jetzt Strieder gegeben. Sein Buch, das in schöner Ausstattung und mit einer großen Zahl vortrefflicher Bilder versehen, bei Quelle und Meyer erschienen ist, faßt all das, was in den früheren Werken zerstreut enthalten war, zu einem wohl abgewogenen Bilde zusammen, die Darstellung zeichnet sich ebenso durch den vorzüglichen Stil wie durch das breit aufgebaute und tief fundierte Urteil aus.

Strieder schildert erst einmal die Zeit und die Verhältnisse, aus denen Jakob Fugger hervor- und in die er hineingewachsen ist. Der Geist der italienischen Handelswelt des späteren Mittelalters, das Milieu von Augsburg, das im 15. Jahrhundert anfing, sich über die Stufe der mittelalterlichen deutschen Städte hinaus zu heben, die Familie, die, nachdem sie Ende des 14. Jahrhunderts in Augsburg eingewandert ist, schon eine Reihe tüchtiger Männer und Frauen aufweist, von ihnen allen hat Jakob Fugger das empfangen, was zusammengenommen und durch sein Genie in eins gefaßt ihm zu seiner Größe verhalf. Die Achtzigerjahre des 15. Jahrhunderts brachten die Fugger in Verbindung zu den Habsburgern. Durch das tirolische Silbergeschäft ist Jakob Fugger aus einem vermögenden Augsburger Kaufmanne zu einem reichen deutschen Finanzmanne geworden, nun hatte er die Mittel, um sich als Weltwirtschaftsorganisator und Montanindustrieller größten Stiles zu betätigen. Durch seine Verbindung mit dem vielleicht bedeutendsten Bergbaufachmann seiner Zeit, Johann Thurzo, hat er den

Digitized by Google

ungarischen Kupferbergbau neu ins Leben gerufen, durch die Verfügung über das ungarische Kupfer hat er die Herrschaft über den Kupfermarkt der damaligen abendländischen Welt erlangt, durch seine Geldmacht hat er die deutsche Kaiserkrone den Habsburgern erhalten. Niemals vorher hat ein Kaufmann ein Werk von derart welthistorischer Tragweite vollbracht. Als Bankier der Kurie hat er sein Geschäft über Mittel- und Nordeuropa ausgedehnt, durch Karl V. kam er nach Spanien. Daß er über 2 Millionen Gulden hinterlassen konnte, ist nur das äußere Zeichen seines Erfolges, Geld war für ihn nichts anderes als Wirtschaftsmacht. Und wenn er einmal schrieb, er wolle gewinnen, so lange er lebe, so war das der Ausdruck seiner stolzen Freude an der Macht, seines restlosen Verwachsenseins mit seinem Werk und seines unstillbaren Dranges nach neuem Schaffen. Wer in der Wirtschaft nur das Mittel zum Gelderwerb sieht, will wenigstens am Abend des Lebens den Genuß, wer sich aber dem Werk als solchen hingibt, für den gibt es kein Aufhören, denn jeder Erfolg eröffnet ihm neue Aufgaben und Möglichkeiten.

Strieder zeichnet das Bild seines Helden mit ebenso großer Sachkenntnis als Liebe. Daß dabei manche Schatten gemildert werden wie etwa Fuggers Anteil an der Entstehung der Reformation, erscheint uns ebenso begreiflich —, wie die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung des deutschen Frühkapitalismus, weil unter dem Gesichtspunkte Augsburgs und der paar oberdeutschen Städte betrachtet, m. E. überschätzt wird, während vielleicht stärker zu betonen gewesen wäre, daß mit Jakob Fugger die oberdeutschen Wirtschaftsführer über die deutsche Volkswirtschaft weit hinaus wuchsen und ihr beinahe entfremdet wurden. Dagegen verdienen die allgemeinen Ausführungen über Handelsorganisationen, über die Wirtschaft des 15.—16. Jahrhunderts eine besondere Hervorhebung.

Jakob Fugger hat sich in prunkvollen Bauwerken ebenso wie in der »Fuggerei« bleibende Denkmäler geschaffen, die den äußeren Glanz seines Lebens spiegeln, St.s Buch ist ein literarisches Denkmal, würdig und geeignet, die Persönlichkeit in ihrer übermenschlichen Größe nicht bloß dem Fachmann, sondern auch weiteren Kreisen zu zeigen.

Prag. Theodor Mayer.

Reinhold Lorenz: Volksbewaffnung und Staatsidee in Österreich (1792—1797). Deutsche Kultur, wissensch. Arbeiten von der Universität in Wien. Histor. Reihe, geleitet von A. Dopsch, IV. Wien, Öst. Bundesverlag f. Unterricht, Wissenschaft und Kunst, 1926, 8°, 172 S.

Seit dem Weltkrieg ist es auch dem politisch wenig Interessierten klar, daß ein Krieg in unserer Zeit ein Ringen der Völker zweier oder mehrerer Staaten ist, an dem der letzte Staatsbürger im Hinterland ebenso Anteil hat wie der Frontsoldat. Wie lange war aber der Weg, der vom adeligen Lehensaufgebot über das Söldnerheer zur allgemeinen Wehrpflicht führte, wie selbstverständlich mutet uns nachträglich die Entwicklung nach diesem Ziele heute an und wie schwierig war doch die Überwindung jeder

Digitized by Google

einzelnen Stufe. Denn sie bedeutete eine völlige Umbildung des Staates und der gesellschaftlichen Organisation. Das Kriegsglück kann wohl in einem ‚frisch-fröhlichen' Kampfe dem besser geführten Heere den raschen Sieg verleihen, aber in einem langwierigen, wechselvollen Kriege siegt von zwei annähernd gleich starken Gegnern der, dem es gelingt, die letzten Hilfsmittel an Mann und Material intensiver und reibungsloser einzusetzen. Das geht um so leichter, je mehr der obrigkeitliche Befehl nur die Form der Kriegsdienstleistung des einzelnen regelt, nicht aber die Leistung selbst erzwingen muß. Für diese moralische Kriegsrüstung ist es aber notwendig, daß die Völker selbst Anteil an der Entscheidung ihrer Angelegenheiten besitzen. Staatsbürgerliche Pflichten und staatsbürgerliche Rechte müssen sich die Wage halten. Hält man sich das vor Augen, so ist es anderseits klar, daß eine intensivere Heranziehung der Völker zum Kriegsdienst von den einer Verfassungsänderung wenig geneigten augenblicklich noch an der Macht befindlichen Kreisen mit Unbehagen betrachtet und durchgeführt wird. ‚Dem siegreichen Feinde stopfe ich mit einer Provinz den Mund, aber das Volk bewaffnen, heißt den Thron umstürzen'. (Vgl. S. 86 Anm.) Das war eine Maxime der Vogelstraußpolitik ängstlicher Staatsmänner mit nicht reinem Gewissen.

Das war die Lage, in die Österreich durch die französischen Revolutionskriege geriet. Volksbewaffnung und eine Staatsidee, die von allen getragen wurde, waren unzertrennlich. Die eine brauchte man, um den Widerstand gegen den äußeren Feind zu stärken, die andere aber fürchtete man, freilich ohne damals schon zu wissen, daß im Völkerstaat Österreich Staatsidee und nationales Fühlen in Widerstreit kommen würde.

Vor allem gab es die Staatsidee noch nicht, sie mußte erst geboren und im Volke allgemein werden. Josef II. hat diese Notwendigkeiten erkannt, aber er vermochte sie nicht zu verwirklichen. Leopold II. und Franz II. (I.) faßten das Problem jeder für sich und anders als Josef auf. Da brach der Krieg aus, man war zwar für die militärischen Erfordernisse eines Kabinettkrieges zur Not gerüstet, für einen Krieg gegen Napoleon aber ganz ungenügend und dem Geist des revolutionären Frankreich stand man ratlos gegenüber. Und doch wurde von einzelnen Männern viel geleistet, die Volksbewaffnung in Vorderösterreich, besonders aber in Tirol, dann in Innerösterreich und Wien eingeleitet und auch durchgeführt. Die Ergebnisse waren nicht überall die gleichen, aber der moralische Erfolg war durchwegs groß und wirkte sich auch politisch aus.

Diese Ereignisse, die L. behandelt, waren in großen Zügen bekannt, gleichwohl sind wir L. dankbar, daß er in Ausführung einer Anregung von A. Dopsch in den Kern dieser oben skizzierten Probleme eingedrungen ist. L. hat die Grundlagen durch ausgreifende und feinsinnige Erörterung der Vorgeschichte des Problems bei den europäischen Völkern und Staaten trefflich klar gelegt, er hat die einzelnen Persönlichkeiten, Josef II., Leopold II., Franz I., den Minister Thugut, verschiedene Militärs und eine Reihe geistig führender Persönlichkeiten vorzüglich gezeichnet und an Einzelheiten viel Neues gebracht. Freilich, der zeitliche Umfang der eigentlichen Darstellung ist wohl sehr eng. Was 1792—7 von wenigen Männern eingeleitet wurde, war ein von der Not des Augenblicks diktierter Versuch. Man war in vielen Kreisen froh, ihn nicht weiter verfolgen zu brauchen; dafür mußte

Digitized by Google

man 10 Jahre später von neuem mit der Lösung des Problems beginnen, schade, daß L. diese Dinge nur übersichtlich bespricht. Wie L. die Fragen sieht und behandelt, zeigt ebenso seine treffliche Schulung, wie sein feinsinniges Verständnis für Fragen der Geistesgeschichte. Wir würden wünschen, daß er das Kernproblem des Habsburgerstaates, die Ausbildung und Zersetzung der Staatsidee und das Verhältnis des Gedankens von Staatsnation und Kulturnation in vollem Umfang behandeln würde. Den glücklichen und vielversprechenden Anfang hat er gemacht.

Prag.

Theodor Mayer.

Viktor Bibl: Metternich in neuer Beleuchtung. Sein geheimer Briefwechsel mit dem bayerischen Staatsminister Wrede. Nach unveröffentlichten Dokumenten aus den Archiven in Wien und München. Wien, L. W. Seidel & Sohn, 1928. X und 439 S.

Pflicht eines Rezensenten, der bei der Beurteilung eines fremden Werkes zugleich die eigene Sache zu vertreten hat, ist die möglichste Ausschaltung jedes persönlichen Momentes, das Bestreben, das gegen ihn gerichtete Buch so zu betrachten, als ob es sich um wissenschaftliche Gegensätze anderer handelte. Ich hoffe, im Folgenden dieser Forderung nachzukommen.

Bibls Werk zerfällt in zwei Hauptteile, die in einem nahen, gleichwohl nicht ganz engen Zusammenhange stehen. Der erste ist wesentlich polemischer Natur und richtet sich fast auf jeder Seite gegen meine zweibändige Metternichbiographie. Sein erster Abschnitt „Das Problem" glaubt mich „innerer Widersprüche" überführen zu können. In der Tat liegen nur Mißverständnisse Bibls vor: so, wenn er den Unterschied nicht erkennt, den ich zwischen einem „ganz großen Staatsmann und einem Staatsmann von ungewöhnlichen Format" ziehe und wenn er mir nachweisen will, daß ich Metternich der ersteren Katagorie zuzähle; wenn er von einer „Apologie", „stiller Bewunderung" oder „versteckten Lobeshymnen" Metternichs spricht, während er doch selbst die „Unbarmherzigkeit" meiner historisch-politischen Kritik anerkennen muß und allenthalben viele ablehnende Urteile meines Werkes zustimmend zitiert. Der Grundirrtum, in meinem Werke den Ausdruck der „Verehrung und Bewunderung", der „Sympathie", nicht des Strebens nach ungetrübter Erkenntnis ohne Voreingenommenheit zu sehen, führt B. in diesem und den folgenden Kapiteln immer wieder dazu, mir „gewundene Kommentare", „unangenehme Überraschung", ein „Zugebenmüssen", „Nichtleugnenkönnen", „gezwungene, ausweichende Darstellung" zuzuschreiben, wenn ich gegenüber derben Einseitigkeiten eine vorsichtige Formulierung treffe. Objektiv falsch ist auch, wie jedem Leser des historiographischen Kapitels meines „Metternich" einleuchten wird, die Behauptung, daß ich die gegen Metternich gerichtete Historiographie „anklage" oder ihr gar „Borniertheit oder Mutwillen" vorwerfe. Man vergleiche etwa meine und Bibls Stellung zu Treitschke. Ottokar Lorenz ist für mich kein „Hauptwahrheitszeuge", sondern ein Vorgänger auf dem mir richtig erscheinenden Wege; hier liegt also eine bedenkliche Verwechslung vor. Zwischen geschichtsgerichtlichem Urteil und Werturteil scheidet Bibl nicht und immer wieder begegnen wir

Digitized by Google

der vorbehaltlosen Anwendung des Begriffes ‚Intrige', ‚Denunziation', ‚Verlogenheit', ‚Perfidie', ‚widerlich' auf politische Ideen und Handlungen. Hält Bibl die Außenämter der Großmächte überhaupt für Moralinstitute?

Objektiv falsch ist es ferner, daß ich Metternich als einen im Innersten der Bewegung freundlich gegenüberstehenden Mann, der von den besten Intentionen und eitel Wohlwollen durchdrungen gewesen sei, schildere. Die ‚posthume Rechtfertigung' der Gegnerschaft Metternichs gegen eine Konstitution des Gesamtstaates Österreich (A. O. Meyer und ich) bezieht Bibl irrig auf die Föderalisierung und die Verstärkung des bürgerlichen Elementes in der Landstube, die auch ich als nötig bezeichnet habe. An der vollen Zurechnungsfähigkeit Franz I. bei der Abfassung seines letzten politischen Willens kann nach meinen Darlegungen billigerweise nicht mehr gezweifelt werden. Der angebliche Widerspruch, der in meiner Behandlung der Frage liegt, ob Franz Josef ‚Metternichianer' gewesen sei, existiert nicht: in Bibls ‚Zerfall Österreichs' — einem Werk, dem er reichliches Selbstlob spendet — ist von der Kontinuität der innenpolitischen Richtung Metternichs die Rede; diese aber hat Franz Josef, abgesehen von der bis 1861 reichenden Gegnerschaft gegen eine Gesamtkonstitution des Kaiserreiches und von der allgemeinen Revolutionssorge der Konservativen, nicht beibehalten. Es hieße Eulen nach Athen tragen, auf den Unterschied des vormärzlichen und nachmärzlichen Regierungssystems hier näher einzugehen. Die Methoden Österreichs in Lombardo—Venetien und Italiens in Südtirol dürfen nicht in Parallele gestellt werden, wie Bibl tut. Das divide et impera wird herkömmlicherweise wiederholt.

Der zweite Abschnitt ‚Das System' schlägt einen bequemen Weg ein, die Kernpartie meines Metternichwerkes zu widerlegen. ‚Worte', ‚Posen', ‚die plattesten Gedanken', ‚die ältesten Ladenhüter und Gemeinplätze der politischen Literatur', ‚nur das völlig Überholte und Abgestorbene', ‚Gedanken, die nur unserem heute vollständig unphilosophisch gewordenen Geschlecht zu imponieren imstande sind', — so sieht Bibl das ‚System' an, dem er den Ideengehalt schlechthin bestreitet. Ich war offenbar des irrigen Glaubens, daß unsere Wissenschaft die Zeit reiner Empirie überwunden und die lebendige Fühlung mit der Philosophie als Notwendigkeit erkannt habe und daß die ideen- und geistesgeschichtlichen Probleme unserem Geschlecht inneres Bedürfnis geworden seien[1]). Es war ferner offenbar ein Kardinalirrtum, daß ich Metternichs geistiges Wurzeln in der Aufklärung aufzudecken bemüht war und daß ich den ‚Ideengehalt' seines Systems als konservatives Erbgut und Gemeingut zu erweisen suchte. Nun wird mir imputiert, daß ich die Originalität der Gedanken Metternichs zu erweisen suche. Ich bitte um den Beweis! Bibl vermag es auch nicht einzusehen, daß jemand dem Rationalismus entstammen und treu bleiben und doch als Staats- und Gesellschaftspolitiker Gegner der Atomisierung des Staates und der Gesellschaft und Gegner der Volkssouveränität werden kann. Er erkennt ferner nicht, daß Theorie und Praxis auseinander zu halten sind und daß die Theorie der schrittweisen Bewegung und des ‚Regierens' mit zeitweisem Stillstehen und Hemmen nicht im prinzipiellen Widerspruch steht. Wer hat daran gezweifelt,

[1]) S. 74 und Register S. 437 schreibt Bibl Theodor Meinecke anstatt Friedrich Meinecke. Vielleicht darf ich Bibl Meineckes jüngste Abhandlung, Kausalitäten und Werte in der Geschichte, Histor. Zeitschrift 137/1, zur Lektüre empfehlen.

Digitized by Google

daß Metternich der Legitimität überall zur Bewahrung oder zum Durchbruch zu verhelfen suchte? Bibl aber meint, durch Beispiele dieser hinreichend bekannten Tatsache erweisen zu können, daß meine Ansicht falsch sei, die Legitimität habe in der Theorie des Systems nicht den Wert eines ewigen Prinzips, sondern nur den der besten Garantie des Bestehenden, des besten Instrumentes im Dienste des ewigen Gesetzes der auf Autorität beruhenden Ordnung. Und wer hat daran gezweifelt, daß Metternich die süddeutschen Verfassungen umzubiegen trachtete oder daß er den Geist der Ordonnanzen Polignacs guthieß? Falsch ist es, ihm den Staatsstreichwillen zuzuschreiben. Was Metternichs „legaler Weg" bedeutete, das habe ich I. 354 genügend klargelegt. „Natürlich und selbstverständlich" ist es nicht, daß Metternich die Anwendung des Satzes „Tue dem andern nicht, was du nicht willst, daß man dir tue" auf die Staatenfamilie dem Zirkularschreiben Kaunitzens entlehnt hat; viel näher liegt die Übernahme der alten Tradition des Völkerrechts, auf die ich hinwies. Mag sein, daß für die experimentell-empirische Seite des „Systems" die österreichische Tradition stärker heranzuziehen ist, als ich es getan habe; für die Theorie — und um diese handelte es sich — hat sie keine wesentliche Bedeutung.

Ich begnüge mich, im übrigen zu diesem Kapitel, das ja doch wieder nur das System als das des Kaisers Franz erweisen will und mir geistesgeschichtlich ganz verfehlt erscheint, nur noch anzumerken: der Verdacht (S. 24, auch S. 34 und 61), daß der Staatskanzler beim Bau der Eisenbahnen persönliche Vorteile genossen habe, darf nur ausgesprochen werden, wenn hinreichende Indizien vorliegen; das ist keineswegs der Fall. Die Beweislast obliegt Bibl, nicht mir obliegt, wie er meint, der Gegenbeweis. Metternich nennt sich nicht einen „Sozialrevolutionär" (S. 31), sondern einen „Sozialkonservativen". Ein solcher Irrtum sollte doch dem Kritiker des Systems nicht widerfahren, wie auch ein Metternichkenner (im Folgenden S. 50 und 87, auch schon im „Zerfall Österreichs") Klemens Lothar nicht als Schwiegersohn des Staatskanzlers Kaunitz bezeichnen dürfte. Den eigenen inneren Hang Metternichs zur Ruhe bestreitet Bibl mit einer recht zerbrechlichen Waffe: wer den Zusammenhang des Satzes „ich gehöre wahrlich zu den stürmischen Gemütern" (Brief an Wrede 9. März 1834, S. 412) zu erfassen trachtet, dem wird sofort offensichtlich, daß dem Staatskanzler hier ein „nicht" in der Feder geblieben ist; im Vorjahre schreibt Metternich an Wrede in einem jener Briefe, in denen er sich nach der Anschauung dieses Werkes ganz gibt, wie er war (S. 367) «ein im Gemüte ruhiger und im Sinne kalter Beobachter bin ich von jeher gewesen und werde es bis zu meinem letzten Hauche bleiben".

Zu den folgenden vier Kapiteln („Die doppelte Wahrheit". „Österreichs Panier — der prachtvolle Schirm". „Europäische Stellung: Staatsmann oder Diplomat". „Das Geheimnis seiner Erfolge — Weg zur Erkenntnis") kann ich in einem Stellung nehmen. Zunächst die Bemerkung, daß ich so humorlos bin, in ernsten Problemen der Geschichte nichts „Drolliges", „Unterhaltendes", „Groteskes", „Komisches", „Belustigendes" finden zu können. Dann die grundsätzliche Feststellung, daß Bibl in diesen Abschnitten wiederholt gegen Windmühlen kämpft. Das Nötige zur Beurteilung der Metternichschen Memoiren glaube ich schon — allerdings auf einer anderen Ebene als Bibl — gesagt zu haben: Metternichs Selbstgefühl und Ruhmredigkeit, die Ver-

Digitized by Google

kennung seiner Kraft, das Verwechseln von Wort und Tat, von Schreiben und Handeln, das Abweichen von den Prinzipien im Zwang der ‚force des choses', seine Eigensucht habe ich eingehend gekennzeichnet; oft und oft habe ich betont, daß er den nötigen Einklang zwischen Bewahren und Fortbilden nicht zu finden wußte; ebenso, daß für seine Politik das ‚Finassieren', die Vorliebe für gewundene Wege und für das gleichzeitige Spiel auf mehreren Saiten, für das Netzeweben gleich der Spinne immer charakteristisch blieb. Das Alles ist keine ‚neue Beleuchtung' Bibls, man müßte denn die Bezeichnung ‚Verlogenheit' usw. als solche nehmen. Daß Falschbeurteilung der eigenen Person mit subjektiver Überzeugung, die Wahrheit zu sagen, Hand in Hand gehen kann (z. B. mein Metternich I. 258), ‚erscheint' Bibl ‚nicht ganz verständlich.' Widersprüche einzelner Äußerungen in diesem langen Leben sind natürlich nicht zu verwundern und Metternich wollte bekanntlich nachher immer alles vorausgesehen und nichts verschuldet haben; immerhin muß man zu unterscheiden verstehen: Wenn er von seiner ‚leitenden Stellung im österreichischen Kabinett' spricht (Bibl S. 43 f.). so war dies die Wahrheit nur hinsichtlich der Außenpolitik. Kann ferner die übertriebene Schilderung Metternichs von seiner Geltung inmitten der kaiserlichen Familie als Beweis für seine ‚beherrschende Stellung am Wiener Hofe' angeführt werden? Der angebliche Widerspruch S. 44 ist so zu lösen: einer akuten Gefahr muß der Staatsmann sofort entgegentreten, für die Behebung künftiger Gefahren sorgt die Zeit dank den ewigen Gesetzen; die Tagesarbeit des einzelnen hat höheren Wert nur dann, wenn sie auf der Präventividee beruht, d. h. wenn der Handelnde sich bewußt ist, nicht nur für den Tag zu arbeiten, sondern, höhere Mächte unterstützend, der Zukunft zu dienen.

Diese Bemerkung führt mich, indem ich Bibl folge, noch einmal zum System zurück: ich lehne es mit aller Entschiedenheit ab, daß ich in der ‚Formulierung' des Systems Metternichs ‚unwahren und sich selbst bespiegelnden Worten vorbehaltlos geglaubt habe'. Diesen Vorwurf hatte ich vorausgesehen und deshalb im Vorwort meines Werkes ausdrücklich auf die quellenkritische Bemerkung I. 417 hingewiesen, in der ich feststellte, daß ‚die Sätze des Systems ebenso in den vertrautesten Familienbriefen wie in Privatschreiben an nahestehende öffentliche Funktionäre und in amtlichen Akten seiner Feder vorkommen'. Ich sehe mit Bedauern, daß dieser methodische Hinweis für Bibl nicht geschrieben ist. Auf das Spiel mit Gleichstellungen S. 52 ff. glaube ich nicht eingehen zu müssen; es ist nur möglich, wenn man den ‚Ideengehalt' ignoriert. Die Frage aber muß ich stellen, ob denn die Reformpläne eines Staatsmannes ‚neuartig' sein müssen? Ob man deshalb über Metternichs Gedanken der Strukturänderung Österreichs mit Achselzucken hinweggehen darf, weil auch andere sie gedacht haben? Was soll der überflüssige Beweis, daß die Idee des europäischen Gleichgewichtes nicht originell war, in diesem Zusammenhang? Ärger ist übrigens Ranke wohl selten mißverstanden worden, als wenn Bibl sein Urteil über Metternichs Staatskunst (‚Umfassend ohne Zweifel, aber nicht umfassend genug') ‚kurz, aber umso vernichtender' nennt.

Sedlnitzky wußte sich in der Tat viel Selbständigkeit zu wahren. Kolowrats Rücksicht auf die Finanzen hatte Berechtigung, aber die persönliche Seite seiner Politik und die Haltlosigkeit seines negierenden Wesens

Digitized by Google

durften nicht verschwiegen werden. Die Stimmen der Opposition habe ich allemal zu Worte kommen lassen und sie gewogen, bin ihnen oft auch gefolgt und habe mich nicht einfach über sie hinweggesetzt, wie Bibl behauptet. Was soll man endlich dazu sagen, daß selbst der Verdacht, Metternich habe der Cholera absichtlich Vorschub geleistet, bei Bibl einiges Gehör findet? Wie Bibl die Außenpolitik Metternichs behandelt, das mögen nur ein paar Proben zeigen. Seine „Abhängigkeit von Rußland" wird ohne nachdenklichen Blick auf Bismarck und Mitteleuropa abgekanzelt. Nach dem Sturz des Empire hätte Österreich „mit Leichtigkeit" die römisch-deutsche Kaiserkrone für Kaiser Franz erhalten können (Metternichs Idee der Verankerung Österreichs am Rhein wird übergangen). Die „Taktik des Abwartens" — es handelt sich um das feinste, ethisch gewiß nicht hochstehende, aber rational meisterhafteste Gewebe Metternichs nach 1810 — „hätte jeder ältere Türsteher der Staatskanzlei ebensogut getroffen"![1])

Genug über diesen ersten Teil des Werkes. Bibl betont, heute heiße Bolschewismus, was zu Metternichs Zeit als Liberalismus und Nationalismus verschrieen war. So fehlen auch ihm die Gegenwartsmomente nicht, die ich von anderem Blickpunkte aus herangezogen hatte. Es wird nun Sache des einzigen Forums, das in geschichtswissenschaftlichen Dingen besteht, der unabhängigen Kritik, sein, zu entschieden: ob das Geheimnis des Erfolges dieses „Mannes der Grundsatzlosigkeit" wirklich, wie Bibl meint, nur in der Intrige, der Kunst des Seelenfanges, der Beredsamkeit und dem Glück, dem Revolutionsschrecken der Fürsten und dem Ruhebedürfnis der Zeit zu sehen ist; ob in der Tat nur Einflüsterungen, Wühlen, Hetze gegen die freiheitlicher gesinnten Minister und Diplomaten, Denunziation und blindeste Reaktion den „Schädling" Metternich charakterisieren, dessen Europäertum nur eine Seifenblase, dessen ganzes Denken und Handeln Lüge und Selbstsucht und dessen Erfolg die Untergrabung Österreichs war. Wie immer jenes Votum der Kritik dritter ausfallen möge[2]): gewiß wird sie mit mir darin übereinstimmen, daß in diesem Teile des Buches nur die alte Auffassung wieder aufgefrischt und vergröbert worden ist.

Wenn Bibl bei all diesen Gegensätzen der Anschauung und der Forschungsmethode mein Werk trotzdem die erste wahrhaft wissenschaftliche Lebensgeschichte Metternichs nennt; wenn er von einem „tiefgründigen, großangelegten Werke", „bewundernswerter Sorgfalt im Heranziehen der schier unübersehbaren Literatur", „kritischer Schärfe in der Behandlung aller Probleme" spricht, so ist dies vom kollegialen Gesichtspunkte aus sehr anerkennenswert, ich vermag aber diese generellen Urteile mit der fortlaufenden Polemik nicht in Einklang zu bringen. Ich wende mich nun dem „zweiten Buch" zu, das den verlockenden Titel trägt: „Aus den Geheimnissen des Kabinetts: Metternich und Wrede 1831—1834". Es ist geteilt in die Darstellung und in den Abdruck des Briefwechsels beider Staatsmänner.

---

[1]) S. etwa auch den unglaublichen Vergleich der Haltung Österreichs 1812 und Italiens 1914 auf S. 78 u. a. m.

[2]) Ich verweise etwa auf die wertvolle, Bibl unbekannte Abhandlung von Al. Luzio, Il principe di Metternich e gli ambasciatori sardi Conte Pralormo e Conte Sambuy, Atti della reale Accad. delle Scienze di Torino, vol LXI, 1926, S. 507—532.

Digitized by Google

Der Herausgeber und Darsteller erweckt die größten Erwartungen von dem einzigartigen Werte seines neu erschlossenen Stoffes. Nun können wir endlich »den Parzen beim Weben der Schicksalsfäden sozusagen auf die Finger sehen«, nun haben wir, wie die Anpreisung des Verlegers auf dem Umschlage des Werkes lautet, »streng vertrauliche Privatbriefe« vor uns, in denen Metternichs »wirkliche Gestalt« sich zeichnet, »in denen er sich gab, wie er war«. Nun begegnen uns, nach Bibls Wort, »die Gedanken des Staatskanzlers in reinster Prägung«; »schon aus dieser hier erschlossenen Quelle lassen sich mit aller Bestimmtheit Folgerungen ziehen, die das Metternich-Problem in eine neue Beleuchtung rücken, in ein neues Licht, das uns im Grunde die alte Auffassung wieder näher bringt«. Der Beweis? »Es sind fast durchwegs eigenhändige Privatschreiben streng vertraulichen Inhalts, wie dies schon die Aufschriften ‚geheim', ‚im engsten Vertrauen' oder die Weisung am Schlusse des Schreibens ‚brulez' bezeigen«. »Die ernste Wissenschaft wird, ich bin dessen sicher, das grundlegend Neue, das dieses Werk über Metternich und seine Zeit bietet, beifällig aufnehmen«. Bibl ist also offenbar der Meinung, daß es sich hier um ganz ungeschminkte und wertvollste Konfessionen des Staatskanzler handle, wie wir sie sonst kaum aus seinen Briefen an seine vertrautesten Familienangehörigen entnehmen können. Die Überprüfung dieser Ansicht ist unsere Pflicht.

Bibl veröffentlicht 129 Schreiben, die zwischen Metternich und Wrede gewechselt worden sind. Seine Angabe im Vorworte, daß er 130 Briefe publiziert habe, beruht auf einem Irrtum: das Schreiben Metternichs vom 10. Januar 1833 ist wegen des Schreibfehlers 1832 als Nr. 36 und Nr. 77 gezählt[1]). Eine rasche Durchsicht der von Bibl zitierten Bestände des Haus-, Hof- und Staatsarchives (Deutsche Akten 62, Bayern 163, 173 und 187) zeigt mir, daß er die Zahl 129 noch ein wenig hätte vermehren können: es fehlt der Abdruck des eigenhändigen Briefes Wredes an Metternich, Mondsee 4. Juni 1832 (Übersendung eines Schreibens des Markgrafen Wilhelm von Baden mit Kundschaftsbericht); des eigenhändigen Briefes Metternichs an Wrede, Wien 20. Juni 1834 (Nachrichten über Griechenland); der amtlichen Abschrift des vertraulichen Schreibens Metternichs an Wrede, offiziellste Form, Wien 28. Juni 1834 (Versprechen der persönlichen Mitteilung geheimer für Bayern interessanter Notizen; Bitte um Gegenseitigkeit; Übermittlung einer Nachricht betreffend Lindau und eines Auszuges aus einem Kundschafterrapport über Elsaß und Rheinbayern), endlich der eigenhändigen Briefe Wredes an Metternich vom 28. August 1834 (Wagenunfall seiner Gattin; von Bibl zit. S. 453) und vom 16. Oktober 1834 (Umtriebe in der Schweiz, Lage in Griechenland, Bau der Wallhalla). Der Textabdruck ist, wie einige Stichproben ergaben, im ganzen sorgfältig, dieser Umstand verdient besondere Anerkennung angesichts der manchmal schwer lesbaren Schrift des bayrischen Feldmarschalls.

Leider fehlt jeder, auch der geringste Versuch, die Eigenart der Briefe kritisch zu bestimmen; und doch ist dies die Voraussetzung ihrer kritischen Verwertung. »Sämtliche hier abgedruckten Schreiben Metternichs und Wredes sind, wenn nicht anderes vermerkt wird, Originale«, — die Frage, wieso

[1]) Die Folge ist, daß die Nummernverweise in der Darstellung nicht allemal stimmen.

Digitized by Google

es kommt, daß die Originale der Metternichbriefe im Wiener Staatsarchiv liegen, hat Bibl sich selbst nicht gestellt. Die Mehrzahl der Schreiben des Staatskanzlers und seines bayrischen Korrespondenten sind in ganz eigenhändiger Ausfertigung vorhanden. Es fällt aber dem Leser der Biblschen Publikation sofort auf, daß er eine nicht unbeträchtliche Zahl von Metternichbriefen nach einer „Abschrift" wiedergibt[1]), ohne allerdings zu präzisieren, welchen Charakter diese Abschriften haben. Einmal (Nr. 3) nennt er ferner als seine Vorlage einen „amtlichen Auszug", einmal (Nr. 119) ein „Original, von anderer Hand geschrieben", endlich führt er in einer Reihe von Fällen ein „Konzept" im Wiener Staatsarchiv als Überlieferungsform seiner Metternichschreiben an[2]). Diese Angaben sind weder durchwegs richtig noch sachlich ausreichend. Eine ganze Anzahl der angeblichen Konzepte sind ebenfalls unzweifelhafte Kopien der Reinschrift[3]); die Zahl der Konzepte zu Briefen Metternichs ist dagegen sehr gering[4]), — kein Wunder, da der Staatskanzler, einer der größten Rasch- und Vielschreiber, sehr oft ohne Entwurf schrieb. Wächst demnach die Reihe der Abschriften schon durch Einbeziehung vieler von Bibl als Konzept angesehener Stücke sehr an, so steigt sie noch um ein Bedeutendes, wenn wir die von Bibl nicht angeführten Fälle hinzurechnen, in denen außer dem Original des Metternichschreibens auch eine gleichzeitige Abschrift im Staatsarchiv vorhanden ist[5]). Sehen wir nun die Briefe Wredes näher an: es sind fast ausnahmslos ganz eigenhändige Originale; daneben begegnen aber auch Abschriften in nicht geringer Zahl[6]); als Ersatz für ein verlorenes Wredeschreiben mußte Bibl nur einmal eine gleichzeitige Kopie heranziehen (Nr. 67). Stellen wir noch fest, daß das eine „von anderer Hand geschriebene Original" eines Metternichbriefes (Nr. 119) nach der eigenen Angabe des Kanzlers (Nr. 120) von Kanzleihand geschrieben wurde und von ihm nur unterfertigt worden ist; daß ferner alle Konzepte und Abschriften der Briefe Metternichs sowie alle Originale in der üblichen Weise amtlich für die Registrierung vorbereitet und amtlich, wie die Rückvermerke zeigen, registriert worden sind; daß Metternich mit Vortrag vom 12. Juni 1832 Kaiser Franz Abschriften zweier seiner an Wrede gerichteten Schreiben und ein Original Wredes unterbreitete[7]); daß endlich unterschiedslos Briefe, die mit „geheim", „brulez" oder ähnlichen Vermerken versehen sind[8]), und Briefe ohne diese Bezeichnung zu den Akten gegeben und registriert wurden.

Welche Kraft bleibt dem gegenüber noch dem Argument Bibls, daß diese Briefe „nicht zur Hinterlegung bei den Akten, sondern für die Vernichtung bestimmt waren"! Natürlich, Metternich wünschte nicht, daß seine Schreiben in München zu den Akten kommen, und Wrede wollte ebenso die amtliche

---

[1]) Nr. 16, 30, 31, 37, 44, 83, 94.
[2]) Nr. 1, 8, 12, 13, 18, 19, 23, 24, 25, 29, 33, 65, 80, 84, 88, 92, 104.
[3]) Nr. 1, 8, 12, 13, 18, 19, 23, 25, 29, 33.
[4]) Von Nr. 18 ist nebst der Kopie auch ein korrigierter Entwurf vorhanden. Konzept sind ferner sicher Nr. 24 und Nr. 65.
[5]) Ohne für Vollständigkeit zu bürgen, finde ich diesen Fall gegeben bei Nr. 39, 40, 48, 53, 57, 58, 60.
[6]) Nr. 4, 7, 9, 14, 15, 17, 20, 26, 27, 34, 42, 43, 66, 67, 129.
[7]) Deutsche Akten 62.
[8]) Z. B. 19, 24, 29, 40 u. a. m.

Digitized by Google

Behandlung seiner Briefe in Wien vermieden wissen. Aber dies ist doch nicht das Entscheidende, sondern die Tatsache, daß der Staatskanzler Konzepte und Abschriften von vielen seiner Briefe an Wrede und Abschriften von Wredebriefen anfertigen und amtlich bewahren ließ; ob in München der gleiche Vorgang eingehalten wurde, entzieht sich meiner Kenntnis; die Vermutung spricht dafür. Niemals durfte Bibl bei solchem Sachverhalt von „Privatschreiben streng vertraulicher Natur" sprechen, in denen „die politischen Gedanken Metternichs rein und unverhüllt zum Ausdruck kommen".

Doch der Beweis kann noch vervollständigt werden. Hinsichtlich der inneren Merkmale dieser Briefe Metternichs sind sehr charakteristische Abstufungen zu machen[1]). Einige von Bibls Stücken (Nr. 13, 105) sind in offizieller Form (Anrede: Ew. Exz.) gehalten, sie scheiden daher aus der Reihe der „Privatschreiben streng vertraulicher Natur" von vorneher aus. Die übrigen zerfallen, wie ich schon angedeutet habe, in die Gruppe der ostensibeln und der „geheimen", „konfidentiellen", „vertraulichen". Sofort mußte die Frage erhoben werden, für wen die einen ostensibel sein, die anderen verborgen bleiben sollten. Insgesamt, von den offiziellen abgesehen, sollten sie dem bayrischen Kabinett vorenthalten werden; daher die Briefform. Am 2. August 1831 (Nr. 8) schreibt Metternich: „das Bestehen des vertrauten Verhältnisses zwischen Österreich und Bayern kennt Niemand, denn es beschränkt sich auf zwei Individuen in Bayern, auf den König und Sie und auf den Kaiser und mich in Östereich". Und am 24. Oktober 1831 (Nr. 18): der bayrische Gesandte in Wien Graf Bray möge „nur an S. M. direkte oder an Sie zu berichten haben" und „daß das offizielle Kabinett von der Sache gar nichts erführe". Die ostensibeln Briefe durften dem König von Wrede vorgelegt werden, die geheimen waren nur für den Feldmarschall persönlich bestimmt. (Wrede an Metternich 25. Juli 1831 [Nr. 7]: „Wenn Sie mir schreiben, bitte ich das, was zur Kenntnis des Königs kommen muß, in einem ostensiblen, das übrige in einem vertraulichen einzugleiten". Vgl. auch Nr. 10, 79, 107, 111, 112. Oder Nr. 44, Metternich vom 7. April 1832, Abschrift, offenbar geheim: „Ich hatte nicht erwartet, daß Sie auch meinen letzten geheimen Brief zur Kenntnis des Königs bringen würden"). Die für die Augen Ludwigs I. bestimmten Briefe Metternichs bezeichnet Wrede gelegentlich geradezu als offiziell oder als Depeschen (Nr. 20, 32) und spricht von seiner offiziellen Antwort. Man braucht nur die gegen den König gerichteten kritischen Bemerkungen in den ostensiblen Briefen Metternichs zu lesen, um über ihren Charakter ins reine zu kommen. Es kann nach dem Gesagten kein Zweifel mehr bestehen, daß es sich um eine hochpolitische Korrespondenz amtlichen Charakters handelt, ganz analog den lettres particulières der Gesandten an den Minister.

Bibl hat denn auch seine eigene Darstellung sowohl auf diese Briefe, wie auf die andern „streng vertraulichen" diplomatischen Quellen (Instruktionen, Weisungen an Gesandte, Berichte solcher) gegründet; grundsätzlich mit vollem Recht. Die Verkennung des eigentlichen Charakters der Korrespondenz rächt sich in anderer Hinsicht: einmal in dem wenig bedeutenden

[1]) Auf die hochoffizielle Form eines Briefes („E. Liebden", „E. Durchlaucht") habe ich oben S. 402 hingewiesen (28. Juni 1834).

Digitized by Google

Umstand, daß er gelegentlich infolge der Nichtachtung von ostensibel und geheim eine irrige Anordnung in der Edition trifft (Nr. 77 und 78); weit wesentlicher ist die nunmehr erwiesene Tatsache, daß er die Briefe Metternichs mit Unrecht als vertraulich im vollsten Sinne betrachtet und verwertet. Er läßt sich durch Versicherungen des Staatskanzlers täuschen, Wrede durchblicke ihn auf Grund seiner Ausführungen ganz, er habe nichts mehr zu verbergen (Nr. 16); oder: ‚ich betrachte Sie wie mich selbst, also was ich Ihnen vertraue, ist wie wenn ich es mir selbst gestünde' (Nr. 29). Wie kann ein Autor, der in Metternich den verlogensten aller Staatsmänner sieht, an die buchstäbliche Wahrheit solcher Worte glauben! In diesen Briefen nennt sich Metternich auch einen der aufrichtigsten Menschen (Nr. 40) oder einen Mann, der sich nie ‚mit den krummen und schiefgehenden Wegen' einigen könne (Nr. 24), oder ein andermal einen echten Deutschen von altem Schrot und Korn (Nr. 35). Das sind doch nach Bibls sonstiger Metternichauffassung ‚faustdicke Lügen'. Er selbst sagt ganz richtig, daß Wrede Metternich durchaus nicht über den Weg traute. Und Metternich seinem Münchner Freund? Die Wahrheit hat der Staatskanzler selbst am 24. Oktober 1831 (Nr. 18) geschrieben: er sage Wrede ‚alles, was ich zu sagen für notwendig erachte, d. h. alles was ... dem Zwecke, der uns mit allen ehrlichen und aufgeklärten Männern gemein ist, entsprechen kann'. Sein Verhältnis zu Wrede war vertraulicher als zu den meisten andern Staatsmännern, aber ihre politischen Anschauungen deckten sich keineswegs in allem und volle Aufrichtigkeit herrschte weder bei dem einen noch bei dem andern. Der Aufrichtigere ist Wrede, der geistig weit Überlegene der Staatskanzler. Metternichs Briefe sind politisch zweckberechnet. Ich möchte sie in Parallele setzen mit seinen Schreiben an Wittgenstein, dessen Stellung bei Friedrich Wilhelm III. der Wredes bei Ludwig I. sehr zu vergleichen ist. Hat sich Metternich seinem preußischen Freunde gegenüber ‚gegeben, wie er war'?

Ich mußte dies genauer ausführen auf die Gefahr hin, daß Bibl wieder von der mir ‚eigenen Gründlichkeit' spricht. Das Ergebnis ist, daß wir in diesen Briefen nur dort ungeschminkte Äußerungen der Überzeugungen Metternichs sehen dürfen, wo sie mit wirklich vertraulichen d. h. besonders mit familiären Schreiben übereinstimmen. Das ist in allen staats- und gesellschaftstheoretischen, oft sehr eingehenden und lehrreichen Ausführungen in dieser Korrespondenz der Fall. Sie treffen in jedem einzelnen Zug mit der Darstellung und Zergliederung überein, die ich von Metternichs hochkonservativen Ideen gegeben habe. Im übrigen sind diese Briefe sehr reich an Erkenntniswert für den tatsächlichen Gang der Metternichschen Politik von 1831 bis 1834; aber die ‚neue Beleuchtung' seiner ‚wirklichen Gestalt', das ‚grundlegende Neue', das uns verheißen wird, bringen auch sie meines Erachtens nicht.

Auf diese reale Förderung unserer Kenntnis kann ich nur noch in Kürze eingehen. Sie rechtfertigt es, daß die Notgemeinschaft deutscher Wissenschaft Bibls Unternehmen unterstützt hat. Mit der stilistischen Fassung der Darstellung des zweiten Buches[1]) kann ich mich allerdings so

[1]) S. z. B. ‚Clam griff das ihm geworfene Hölzel auf' (S. 163), ‚brühwarm melden' (S. 165), Ludwig I. wird ‚windelweich' (S. 185), Kaiser Franz ‚findet in den Konferenzbeschlüssen ein dickes Haar' (S. 215) usw.

Digitized by Google

wenig befreunden wie mit der des ersten und viele Werturteile scheinen mir maßlos einseitig zu sein (S. 128: ‚Teufelei' Metternichs; S. 140 ‚eines der verlogensten Dokumente, die die Weltgeschichte kennt'; ‚weltfremde und naive Taktik der Wiener Staatskanzlei' S. 202 u. a. m.); auch an offensichtlich irrigen oder unklaren Interpretationen der Texte,[1]) die zudem nicht immer genügend kommentiert sind,[2]) fehlt es nicht. Wie kann ein Autor, der ‚grundlegend Neues' über den Staatskanzler und seine Zeit bieten will und der über sein ‚System' mit einem kühnen Griff den Stab bricht, an Stelle von Metternichs Interventionsprinzip ein ‚Prinzip der Nicht-Intervention' Metternichs setzen? Eine schlimmere Verkennung der ‚Prinzipien' und ein flüchtigeres Benützen der Quelle ist doch kaum denkbar'![3]) Doch dies alles soll uns nicht hindern, die Bedeutung der erschlossenen Korrespondenz anzuerkennen, wenn wir auch diese Bedeutung geringer einschätzen als Bibl und in der Auswertung der Briefe zum Teile andere Linien ziehen als er.

Die Grundzüge nur waren bekannt. Die Lage ist zunächst, zu Anfang 1831, gekennzeichnet durch den drohenden Angriff Frankreichs in Italien und am Rhein und durch Metternichs Willen zum Kampf gegen die zwei Fronten: gegen die Revolution im Ursprungsland und in Braunschweig und Kurhessen; das Schwergewicht seines Ringens für das ‚monarchische gegen das revolutionäre Prinzip', ‚für das geschichtliche Recht gegen die Volkssouveränität' verlegt der Staatskanzler bald auf das deutsche Feld. Hemmnisse einer erneuerten Politik der Karlsbader Beschlüsse von Bundes wegen sind die Außenminister von Bayern und Preußen, Armansperg und Bernstorff, die beide der liberalen Partei nahe stehen; es droht eine Verbindung des preußischen und bayrischen Liberalismus, der die ‚teutonische' und preußenfreundliche Gesinnung König Ludwigs I. verstärkte Möglichkeiten gewährt, es droht ferner im Falle eines Krieges mit Frankreich die Errichtung eines süddeutschen Neutralitätsbundes und Bernstorff sucht die nationale Bewegung gegen Frankreich zu nutzen, um Preußen militärisch-politisch und kommerziell an die Spitze der süddeutschen Staaten zu setzen. Man erkennt: es handelt sich nicht nur um das hochkonservative Prinzip

---

[1]) z. B. ‚Freund ist Alles, was dies- und jenseits der französischen Grenzen steht' (Nr. 44, S. 304) hat gar nichts mehr mit den Gedanken einer Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich zu tun (Bibl S. 156), sondern ist nur ein Ausdruck der übernationalen Auffassung des Revolutionskampfes.

[2]) z. B. fehlt sehr häufig jede Inhaltsangabe der Beilagen zu Metternichs und Wredes Schreiben, obwohl jene vorhanden sind.

[3]) Ich habe es nicht als meine Aufgabe angesehen, auch die Aktenbenützung Bibls zu kontrollieren. Nur in einem Falle, als ich auf eine offenbare Unmöglichkeit in einem Aktenauszug stieß, habe ich es getan. S. 265 A. 1 zitiert Bibl die Weisung an Grafen Spiegel vom 2. November 1831 (Staatsarchiv, Bayern 163). In diesem Auszuge Bibls heißt es, Österreich und seine Alliierten beabsichtigten keinen Angriffskrieg . . . ‚Daß man nach wie vor das Prinzip der Nicht-Intervention aufrecht erhält, hat die Exekution gegen Italien bewiesen' usw. Das eigenhändige Konzept Metternichs hingegen für die Weisung und die Abschrift derselben haben folgenden Wortlaut: ‚Sie haben uns dem Prinzip der Nicht-Intervention ungescheut in Italien Trotz bieten gesehen und die Bewaffnung der Monarchie ist hinlänglich bekannt'! — S. 212 sind Kurhessen und Großherzogtum Hessen vermengt.

Digitized by Google

in Deutschland, sondern zugleich um die Abwehr eines preußischen Vordringens über den Main.

Von diesem Hintergrunde aus, nicht aus einem an sich sehr schätzenswerten Moralgefühl des Historikers ist Metternichs Strategie zu beurteilen; sie fügt sich völlig in das bekannte Bild seines Wesens ein. Er sucht die liberal-nationalen Gegner zu trennen und die Hauptträger dieser Idee zu beseitigen, um dann einen konservativen Fürstenbund der deutschen Bewegungspartei entgegen zu stellen. Er wählt zum Teil den Weg, den er einst bei Alexander I. gegen Capodistrias und wiederholt bei dem preußischen König mit Erfolg eingeschlagen hatte: persönliche Beeinflußung Friedrich Wilhelms III. und Ludwig I. durch die geheime, außerministerielle Einwirkung Wittgensteins und Wredes und durch Anwendung seiner Kunst des Seelenfanges im mündlichen Verkehr mit beiden Monarchen; stärkste Betonung der Notwendigkeit einigen Zusammenstehens beider deutschen Großmächte gegen den ‚Souveränitätsdünkel' der Mittleren und Kleineren, um den konstitutionsfeindlichen Sinn des preußischen Monarchen festzuhalten, und Vorschieben des Bundesprinzips und der bayrischen Einzelstaatspersönlichkeit bei dem Wittelsbacher. Kompromittiert sich Preußen in den Augen der Süddeutschen, ‚verliert' es bei ihnen ‚Ehre' und ‚Vertrauen' durch Abschwenken von der liberal-nationalen Bahn, dann kann dies Österreich als Nebenfrucht willkommen sein. Das nächste Ziel ist Zurückziehung der preußischen an die Südstaaten gerichteten Vorschläge, die in der Tat der liberalen Idee keineswegs ferne standen, ein konstitutionelles Preußen sei der gegebene Führer eines deutschen ‚volkstümlichen Bundes'. Ist dann die Bahn frei, dann soll der harte Schlag gegen Liberalismus und Nationalismus in Deutschland fallen.

Richtig verstanden, wird so dieses politische Zwischenspiel auch zu einem charakteristischen Teilstück des auch in der Metternichschen Zeit nie völlig abgebrochenen Kampfes Österreichs und Preußens um die Führung Deutschlands. Der Staatskanzler suchte ihn stets zu vermeiden, er legte auf die Einigkeit mit Preußen das größte Gewicht, war aber auch bereit, nötigenfalls die mittelstaatlichen Gegengewichte gegen Preußen zu benützen. Es lag in seiner Art, dabei zu finassieren bis nahe an die Grenze des Möglichen,[1]) um seinen doppelten Zweck der Ausmerzung des preußischen Einflusses in Süddeutschland und der tödlichen Verwundung der liberal-nationalen Gegner zu erreichen.[2])

Eines der Mittel sind seine politischen Briefe an Wrede. Der Bayer ist von Mißtrauen, daß Metternich einen Anschlag gegen die bayrische Verfassung plane, beseelt und will nur innerhalb der bestehenden Bundes- und Schlußakte zur ‚Ruhe Deutschlands' mitwirken; er wünscht den Krieg gegen Frankreich (nicht, wie Bibl meint, ‚an erster Stelle im deutschen

[1]) Die ‚Teufelei gegen den Minister des Nachbarstaates' sieht Bibl S. 128 in dem Versuch, Armansperg dem König Ludwig ‚als Verräter militärischer Geheimnisse bloß zu stellen'. Das ist eine irrige Auslegung. Es handelt sich vielmehr darum, den König zu einem Befehl an Armansperg zu bewegen, daß er sich nicht um österreichische Truppenbewegungen kümmere, von denen der König selbst volle Kenntnis habe.

[2]) Bibl sieht nur den Zweck der ‚Verhetzung der süddeutschen Fürsten gegen Preußen und der Entzweiung der Fürsten mit ihren Kabinetten'.

Digitized by Google

und bayrischen Interesse‹, sondern) als monarchischen Prinzipienkrieg. Metternich hat im Mai 1831 diese Absicht schon aufgegeben, er plant keinen Staatsstreich in Bayern, sondern will Aufrechterhaltung der rechtlich bestehenden Verfassung, aber ihre Interpretation im ständischen Sinn mit Ausnützung aller durch den Wortlaut der Gesetze gegebenen Mittel.[1]) Er weiht seinen ›vertrauten Freund‹ zu dessen Ärger erst spät und unvollkommen in die militärischen Verhandlungen ein, die er in Berlin durch Clam führen läßt, und bereitet vorsichtig tastend den Boden für die Besprechungen einer Auswahl deutscher Fürsten, die den Kampf gegen die Revolution einleiten sollen, während ihm die von Wrede vertretenen Ministerialkonferenzen zunächst noch bedenklich ›wegen der eigenen Minister der Staaten und wegen der öffentlichen Meinung‹ erscheinen. Sehr bedeutsam der Gegensatz beider in ihrer Ansicht vom deutschen Bund (Nr. 17): Wrede nennt den Bund mit tiefem Recht, diesmal vom deutschen Standpunkte aus, ein ›sehr schwächlich auf die Welt gekommenes Kind, das man, anstatt es auszubilden, so unreif, wie es geboren wurde, durch vierzehn Jahre vegetieren ließ‹, und er meint, dieses Skelett müsse entweder Körper und Leben bekommen oder man müsse aus dieser Zwittergesellschaft austreten; Metternich aber, dessen Blick durch die Revolutionsidee ganz in einen universaleren und österreichischen Bezirk gebannt ist, betont (Nr. 18), daß die Bundesgesetzgebung seit 1820 vollkommen ausgebildet und daß der Bund, ›weit mehr als ein Skelett‹, ›zur benötigten Hilfe‹ vollkommen genüge. Die Einheit beider bestand im hochkonservativen Prinzip, sie fanden sich endlich in dem Gedanken, nur die ›Anwendung‹ der Bundesgesetze Deutschlands anzustreben.

Der Sturz Armanspergs, ein Werk Metternichs und der bayrischen Antiliberalen, schuf noch immer keine innere Einheit des Kabinetts Ludwigs I., da der neue Außenminister Baron Gise kaum günstigere Absichten gegenüber Östereich hegte als sein Vorgänger. In Berlin aber erhob Bernstorff gegen den Plan der Fürstenkonferenz schwere Bedenken und König Ludwig wirkte auf dem preußischen Hof in demselben Sinne. Der Gedanke einer förmlichen Konferenz mußte aufgegeben werden, ein Erfolg lag nur darin, daß es Clam in den Militärberatungen (Mai bis November 1832) gelang, den Plan des ›bayrisch-preußischen Verteidigungssystems‹ zu Falle zu bringen, und daß er zwar nicht das österreichische Übergewicht auf dem süddeutschen Kriegsschauplatz erreichte, aber daß wenigstens der Gedanke einer Hauptzentralarmee, an der Österreich und Preußen teilnehmen sollten, an die Stelle der süddeutschen Mittelarmee mit Anlehnung an Preußen trat.[2]) Und ›der deutsch-preußische Neutralitätsplan wurde totgeschlagen‹. Bald folgte der Triumph der Demission Bernstorffs und seine Ersetzung durch den weit

[1]) Das ist die ›bestehen sollende‹ Verfassung; ein Ausdruck, den Bibl mißversteht. Es kann daher keine Rede davon sein, daß sich Metternich von Wrede ›durchschaut‹ sieht (S. 146).

[2]) Vom militärischen Gesichtspunkte aus dürfte allerdings das erste preußisch-süddeutsche Projekt weitaus den Vorzug verdienen gegenüber dem Verlassen des rechten Rheinufers und der Rückwärtskonzentrierung der Mittelarmee. Metternich dachte damals, wie gesagt, nicht mehr ernstlich an Krieg mit Frankreich. Bibl spricht von ›strategischen ABC-Schützen‹ (S. 116).

Digitized by Google

gefügigeren Ancillon.[1]) Immerhin, wie ‚zwei Kabinette' in Bayern, so gab es auch jetzt noch ‚zwei Kabinette' in Preußen.

Es ist nun höchst instruktiv zu sehen, wie Metternich seinem Münchener Freunde das Verlangen Bernstorffs nach Öffentlichkeit der Bundesverhandlungen verschweigt und wie er im Einverständnis mit dem bayrischen Gesandten in Wien das preußische Memorandum umredigiert, um den Widerspruch König Ludwigs gegen eine permanente Kommission am Bundestag zur Beaufsichtigung der Landtage zu umgehen;[2]) nationalpolitisch-historisch wäre es ebenso von hohen Werte, die Metternichsche und die bayrische Anschauung vom Verhältnis der Bundesgesetzgebung und der Einzelstaatsgesetzgebung gegenüber zu stellen (Nr. 39 und 40).[3]) An Gises Haltung ist nicht nur sein Eintreten für den ‚Weg der Milde und der Sanftmut' nach dem Hambacher Fest charakteristisch, das für Metternich ein so hochwillkommenes Ereignis in all den Schwierigkeiten einer Einigung Österreichs, Preußens, Bayerns und Württembergs auf die bekannten ‚Sechs Artikel' bildete; in dem auch weiterhin anhaltenden Mißtrauen Bayerns ist die alte, von Gise vertretene Idee, Bayern ‚zur dritten Macht in Deutschland zu erheben' und die Landesgesetzgebung der Bundesgesetzgebung nicht unterzuordnen, ein wichtigstes Ferment gewesen, das eigens hätte gekennzeichnet werden sollen. Über die Verfehltheit und Verderblichkeit der ‚Sechs Artikel' sind die Akten ebenso geschlossen wie über die der Resultate der Wiener Ministerialkonferenzen (1834).

Doch sehen wir nun viel klarer, wie der Gedanke einer Zentralbeobachtungsstelle gegen die Revolution immer lebendiger wird, wie der tolle Frankfurter Wachensturm zu einer Politik des Scharfmachens neue Handhaben liefert,[4]) wie Metternich, fest in der Überzeugung, einen ‚wirklichen Krieg der bürgerlichen Gesellschaft' zu führen, die Ministerialkonferenzen vorbereitet und sie unter schweren Hemmungen namentlich durch Bayerns Souveränitätsbesorgnisse zum Schlusse führt, — nicht ohne gewichtige Hilfe Wredes. So bietet das von Bibl der Metternichforschung zugänglich gemachte Material ansehnlichen Gewinn für die deutsche Geschichte einiger entscheidungsschwerer Jahre. Erwähnen wir noch, daß sich in den Metternichbriefen so manche Äußerungen über die polnische Revolution, über die Lage in Griechenland oder über die englische Wahlreform finden, so ist es gewiß begründet, daß wir dem Autor dieses Buches für die Edition der Metternich-Wrede-Korrespondenz danken. Etwa die Hälfte des Buches verdiente das Licht der Öffentlichkeit, auch sie aber hätte der Kritik bedurft.

Wien, 30. November 1927. Heinrich Ritter von Srbik.

---

[1]) Es ist unbillig, daß mir Bibl S. 89 zum Vorwurfe macht, ich hätte die ‚Kabalen' Metternichs, die zu Armanspergs und Bernstorffs Sturz führten, den Lesern vorenthalten. Die erste Affäre war mir nicht bekannt, über die zweite habe ich I. 652 f. an der Hand Dehios, dessen Ausführungen Bibl nicht zitiert, gehandelt und zwar nicht ‚nur mit einer Zeile'.

[2]) Von Fälschungsbezichtigung dürfte Bibl S. 169 nicht sprechen.

[3]) An Gise rühmt Bibl den ‚kernig bajuvarischen Ton', an Wrede die ‚Mannhaftigkeit'; eine Charakteristik der Eigenart des bayrischen Verhältnisses zum Bunde wäre wertvoller gewesen.

[4]) Bibl findet für Wredes Losung ‚Galgen und Rad' nicht entfernt ein so scharfes Urteil wie für Metternich. Wie weit stimmte doch Wrede damals mit Metternichs Politik überein!

Digitized by Google

Helmuth Wolff, Geschichtsauffassung und Politik in Bismarcks Bewußtsein. München und Berlin R. Oldenbourg, 1926. IV. u. 218 S.

Diese vorsichtige und gedankenreiche Untersuchung führt das Problem der Geschichtsauffassung Bismarcks und ihres Verhältnisses zu seinem zerstörenden und schöpferischen Handeln zu viel tiefer greifenden Ergebnissen als die Arbeiten von Maria Fehling und Gitermann, die ich in dieser Zeitschrift, 41. Bd. S. 469 f., angezeigt habe. Wolff schreitet weit über die mehr äußerliche Fragestellung der Verfasserin von ‚Bismarcks Geschichtskenntnis' hinaus in das geschichtstheoretische und geschichtsphilosophische Gebiet und er vermeidet mit seiner starken Bewertung des Bismarckschen Machtdranges und aktuellen Willensmomentes das Übermaß Gitermannscher Konstruktion. Es ist von höchstem Reiz, die Natur des geschichtlichen Bewußtseins dieses Politikers größten Formates, dieses Mannes des Wollens und Handelns, kennen zu lernen und zu sehen, wie weit dieser Staatsmann der angeblich nackten Real- und Willkürpolitik, der in der Tat keine irgend tiefere philosophische Bildung und kein lebendiges fachphilosophisches Interesse hatte, vom geistesgeschichtlichen Entwicklungsstand seiner Zeit bedingt war und sich seinen Weg zu eigener Anschauung suchte und wie er sich nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich Bedingungen unterworfen fühlte, die ihm, dem Geschichte Schaffenden, die Historie auferlegte.

In den Grundlinien nicht neu, aber wertvoll durch die Feinheit der Entwicklungszüge und die Kraft des Ergebnisses ist der erste Teil ‚Die Grundlagen': wie Bismarck zwischen absolutierendem Normsetzen und kosmopolitischer, universalethischer Ideologie des Liberalismus einerseits und mystisch-universalistischer, auf der Geschichte fußender Ideologie der Romantik anderseits zum autonomen Machtgedanken des Staates durch das Medium der staatlichen Kollektivindividualitäten gelangt; wie geschichtliche Eindrücke und Überlieferungen der Umwelt auf sein Geschichtsbild wirken, der Gerlachsche christlich-germanische Kreis ihn beeinflußt, sein persönlicher Ehrgeiz und Unabhängigkeitsdrang sich schließlich einordnet in das Gottesbewußtsein und das Verwachsensein mit dem preußischen Staat; wie er sich innerlich trennt von den universal-legitimistischen Anschauungen und wie der ‚Machtwille als Charakterzentrum Bismarcks' mit der Überzeugung von der ‚inneren Wertgesetzlichkeit des objektiven Staatsgebildes' und seines berechtigten Egoismus und Geltungs- und Erweiterungsdranges sich verwebt.

Das Schwergewicht des ganzen liegt in der Untersuchung der politischen Struktur der Geschichtsauffassung Bismarcks. Sie ist gegliedert nach den Grundfragen: das Problem der Objektivität der geschichtlichen Erkenntnis; die Träger der Geschichte; das Problem von Freiheit und Notwendigkeit in dem Verlauf der Geschichte; der letzte Sinn der Geschichte. Erkenntnistheorie war nicht Bismarcks Sache. Er steht den geschichtlichen Tatsachen kritisch gegenüber, wenn seine Gegner sie verwerten, glaubt an die Möglichkeit objektiver Geschichtserkenntnis, tritt aber wesentlich als politischer Praktiker und als Pragmatiker an diese Frage heran. Sein historisches Denken hat personalistische und kollektivistische Bestandteile, er erkennt überindividuelle Kräfte, bekennt aber

Digitized by Google

stark den Heroenglauben Carlyles und sieht letzten Endes die Kollektivfaktoren mehr als Material, den großen Einzelmenschen mehr als den Motor des geschichtlichen Geschehens an; im ganzen überwiegt, konform seiner eigenen Willens- und Machtnatur, in seinem Geschichtsbild die tragende Kraft des Individuums. Er erwägt die Momente der Selbstbestimmung und des überpersönlichen Zwanges, frei von Hegels konstruktiver Weltgeistlehre, frei auch von naturwissenschaftlichem Positivismus, am nächsten an Ranke heranrückend. Die tiefere Begründung der Bismarckschen Interessenpolitik ist in der Anschauung vom Machtprinzip als einem primären Wesenselemente der Staaten gelegen, einer Notwendigkeit, die sittlich verpflichtenden Charakter hat. Vielleicht hätte hier Wolff den Entelenchiecharakter dieses Machtgesetzes noch stärker betonen dürfen. Neben dieser ‚normativen Notwendigkeit' die ‚reale Notwendigkeit': d. i. die historischen Bedingungen des individuellen Schaffens (geographische, ökonomische, finanzielle, konfessionelle Verhältnisse, Regierungsformen, öffentliche Meinung u. a. in den Einzelstaaten). In diesem Sinne haben wir z. B. Bismarcks Bewertung der geographischen Gestalt Preußens und seine Ansicht von der ‚natürlichen' Feindschaft Österreichs und Preußens unter dem Aspekt seines geschichtlichen Bewußtseins zu betrachten, das wieder auf sein Schaffen hinüberwirkt. Normativ und real ist auch sein Freiheitsbegriff; er nimmt auch in dieser Hinsicht eine mittlere Position ein zwischen undeterminiertem Handeln und Bindung, er ahnt Notwendigkeiten, erkennt aber eine relative Freiheit an und neigt wieder im Innnersten zur individuellen Handlungsfähigkeit mit Verantwortlichkeit. Für Bismarcks Leben, seine Politik der Doppelwege, könnte hieraus noch manches Licht geschöpft werden. Ich kann dem Verfasser nicht beistimmen, wenn er in diesen Zusammenhängen die preußische Hegemonie in Deutschland als einzige Richtlinie seit dem Beginn der Frankfurter Mission ansieht. Unbedingte Notwendigkeiten vermag der Staatsmann nicht anzuerkennen, nur Wahrscheinlichkeiten erblickt er, in denen allerdings eine historische Zwangsläufigkeit seiner Meinung nach eintreten dürfte.

Die Lösung der Spannung zwischen dem Eigentrieb der Persönlichkeit und der Einordnung in eine sinnvolle Ganzheit ergibt sich für Bismarck unzweifelhaft, ähnlich wie für Ranke, durch sein Gefühl der Verantwortlichkeit vor Gott und des Berufenseins von Gott, als ‚Gottes Soldat' im Dienste des objektiven Staatsbedürfnisses. Systematisch ist natürlich die Abgrenzung des individualistischen und des Vorsehungsmomentes wieder nicht durchgeführt. Schon Hans Rothfels (Deutsche Lit.-Ztg. 1927, 26. Heft) hat mit Recht den Irrtum Wolffs zurückgewiesen, daß das Kriterium des Erfolges kalvinistisch sei, und er hat mit ebensolchem Rechte betont, daß Wolff aus Rothfels' ‚Bismarck, Deutscher Staat', die Bedeutung des Bewußtseins, daß sich Geschichte nicht ‚machen' lasse, und des ‚Dienst'-gedankens Bismarcks noch etwas tiefer hätte erfassen können.

‚Die Geschichte als praktische Lehrmeisterin Bismarcks' verfolgt, wie er die geschichtliche Welt auf genetischem Wege und durch den historisch-politischen Vergleich, beides begrenzt durch die Aktualität und durch die Aktivität und den Machttrieb des Staatsmannes, politisch verwertete und die historische Eigenart der Staaten und Völker, ohne absolute Maßstäbe, empirisch einzuschätzen wußte. Die Konstante ist der Macht-

Digitized by Google

trieb der Staaten, naturhaft-kausale Notwendigkeiten lehrt Bismarck auch der Analogieschluß nicht kennen. Er sieht Regelmäßigkeiten und zieht Berechnungen aus ihnen, beherrschend für die Tat bleibt, ihm selbst nicht ganz bewußt, doch immer die Macht seines eigenen Wesens.

Es bleibt noch eine große Aufgabe, das Schaffen Bismarcks in seiner Wechselwirkung mit seinem Geschichtsbewußtsein darzustellen. Für die Grundlage hat Wolff Bedeutendes geleistet, obzwar er sich im wesentlichen auf die Periode von 1847 bis 1871 beschränkt.

Wien, Juli 1927.

Heinrich Ritter von Srbik.

Der Friede von Nikolsburg und die öffentliche Meinung in Österreich. Eine Studie zur Völkerpsychologie von Friedrich Cornelius. München, Ernst Reinhardt, 1927. 82 S.

Dieser Studie liegt das Problem zugrunde, wie es kam, daß der Österreichs deutsche Machtstellung vernichtende, seine europäische Geltung und seine innere Bestandeskraft schwer beeinträchtigende Nikolsburger Friede keinen andauernden Haß gegen Preußen zurückließ. Hauptquelle des Verfassers ist die Presse; die Anschauungen der Tschechen und Magyaren konnte er nur aus deutschgeschriebenen Organen kennen lernen, das Schwergewicht liegt auf der deutsch-österreichischen Publizistik.

Ich kann mich zu seiner Ansicht nicht bekennen, daß die österreichische Presse vor 1866 ungetrübter als heute die Volksstimmung wiedergegeben habe. Der politische Brief nnd selbst die Flugschrift zeigten die Meinungen in weit klarerem Lichte. Die Bevorzugung der Presse hat Cornelius dazu geführt, die politische Gruppierung der deutsch-österreichischen Bevölkerung vor dem Kriege zu schematisch zu zeichnen. Das Gegensätze verbindende Moment und die Mannigfaltigkeit der Begriffswelt der großdeutschen Idee in Österreich bedarf viel feinerer Nuancierungen als ‚feudal', ‚klerikal', ‚liberal'. Urteile, wie ‚eine zuverlässige Stütze fand die deutsche Politik (Österreichs) nur in den Klerikalen' und ‚die ausgesprochenen Zentralisten waren flau' sind ebenso anfechtbar, wie der generalisierende Ausspruch ungerecht ist, ‚die Erbärmlichkeit der deutschen Zustände schien die notwendige Voraussetzung für die deutsche Herrschaft über Gesamt-Österreich'; unrichtig ist die Ansicht, daß das deutsche Nationalgefühl in Österreich erst durch die Trennung vom übrigen Deutschland wachgerüttelt worden sei; es geht auch nicht an, die Erregung bei Kriegsausbruch ganz allgemein als künstliche zu bezeichnen. Die historisch-politische Bedeutung dieses Krieges und seines Ausganges für die gesamtdeutsche und österreichische Gegenwart und Zukunft hätte wohl auch in dieser Sonderuntersuchung nicht bloß referierend an der Hand zeitgenössischer Äußerungen berührt werden dürfen; so z. B. das ‚preußische Entgegenkommen gegen die Tschechen' (S. 17) — ein reichlich euphemistischer Ausdruck. Liegen Druckfehler vor, wenn wir (S. 16) lesen ‚Am Nachod' und ‚Am Jičin' und (S. 17) ‚General Cham Galles'?

Der Abhandlung ist trotz dieser Einwände beträchtlicher Wert zuzuerkennen. Es ist von hohem Interesse, den Wandel vom Kampfeseifer

Digitized by Google

und der vollsten Siegeszuversicht, von den heftigsten moralischen Anklagen gegen Preußen zur tiefsten Niedergeschlagenheit nach Königgrätz in einem Großteil der Presse zu verfolgen; zu sehen, wie die Schuldfrage aufgeworfen wird, wie die Kritik an den österreichischen Zuständen und der Staatsleitung das Verfassungsproblem in die erste Linie rückt, wie das ‚Unannehmbar' von Gebietsabtretungen und des Ausscheidens aus dem Bunde der Resignation weicht und wie endlich von den Präliminarien bis zum definitiven Frieden der volle Stimmungsumschwung eintritt. ‚Tätiger Haß' kommt schon vor der Entscheidung kaum zum Ausdruck; Mangel an Spannkraft, Ablenkung durch die inneren Fragen des Reiches, wachsende Anerkennung der militärischen, organisatorischen und volksbildnerischen Leistungen Preußens, steigende Müdigkeit und wirtschaftliche Sorgen drängen den Gegensatz der Kriegs- und Friedenspartei bald nach Königgrätz zurück. Der Unwille gegen Napoleon III., wie der nicht mit Unrecht festgestellte Leichtsinn in Wien heben weite Kreise über die Revanchestimmung hinweg, und schließlich erringt namentlich in den liberalen Kreisen das deutsche Nationalbewußtsein den Sieg über das rein österreichische Staatsempfinden und über die Idee einer Allianz mit Frankreich; ja sogar der Gedanke der Versöhnung und eines Bündnisses mit dem Sieger keimt bereits 1866 auf. So rasch, wie der Verfasser zu meinen scheint, sind freilich die großdeutsche Idee und die Erinnerung an eine tausendjährige Schicksalsverbundenheit in Österreich keineswegs erloschen, und es waren durchaus nicht lediglich die ‚Feudalklerikalen', die ‚teilweise bis in den Weltkrieg hinein dem Deutschen Reiche feindselig geblieben sind.' So gewaltige Ereignisse greifen mehr in die Tiefe und wirken nachhaltiger, als die Tagespresse zu erkennen gibt.

Wien, November 1927.

Heinrich Ritter von Srbik.

Günther Probzt, Die Stadt Wien. Historische Stadtbilder; Deutsche Verlagsanstalt Stuttgart und Berlin 1926, 187 SS.

In der Reihe der von Albrecht von Hoffmann herausgegebenen ‚Historischen Stadtbilder' hat Günther Probszt einen Band über Wien erscheinen lassen. Der Verfasser gliedert sein Werk in drei Abschnitte: Die beiden ersten sind der Darstellung der ‚politischen' und der ‚inneren' Geschichte der Stadt gewidmet. Der dritte, umfänglichste und wohl am besten gelungene Teil gibt einen Abriß der räumlichen und baulichen Enwicklung Wiens. Ich möchte glauben, daß der Verfasser die Anlage seines Werkes noch zu sehr den Wünschen des Herausgebers angepaßt hat, wenn auch gerne eingeräumt werden soll, daß Pr. es vermieden hat, den von Hoffmann selbst bearbeiteten Stadtbildern allzuweit zu folgen. Aber es ist doch wohl kaum möglich, auf 180 Seiten erst das Werden einer Stadt von so reicher geschichtlicher Vergangenheit, wie Wien es ist, zu schildern und dann noch für einen topographischen und kunstgeschichtlichen Abschnitt Raum zu erübrigen. Das Buch hätte sicherlich sehr gewonnen, wenn der Verfasser auf einen der beiden Teile, aus denen es nun besteht

Digitized by Google

ohne eine organische Einheit zu bilden, verzichtet hätte. Eine Ausgestaltung der kunsttopographischen Abschnitte zu einer wirklichen Geschichte des Stadtbildes hätte Gelegenheit genug geboten, die ganze Fülle der in Geschichte Wiens wirksamen politischen, wirtschaftlichen und geistigen Kräfte aufzuzeigen und an einer Analyse der im gegenwärtigen Wien erhaltenen Denkmäler ihre Auswirkung und Spiegelung zu schildern.

Soll aber die die erste Hälfte des Buches füllende Stadtgeschichte als wesentliche Leistung gelten, dann würde man Wien als wirkende Kraft doch viel stärker in den Vordergrund gerückt wünschen. Der Verfasser hat sich die Ansätze zu einer lebendigen Schilderung der Stadtgeschichte durch die jeder Begründung entbehrende Einteilung in politische und innerere Geschichte selbst verbaut. Es ist gewiß richtig, daß das niemals zu weitreichender Autonomie und starker politischer Geltung gelangte Wien einer politischen Geschichte im engeren Sinn entbehrt. Aber darum darf es doch nicht nur als willenloses Objekt von außen wirkende Kräfter hingestellt werden. Auf diesem Wege wird man nie zu einer einheitlichen Geschichte Wiens gelangen. Da müßten doch zuerst die eigentlichen städtischen Interessen und Kräfte dargestellt werden, und ihre Auseinandersetzung mit dem größeren Ganzen, in das Wien eingeordnet ist, wäre zu verfolgen. Ganz abgesehen sei davon, daß durch Pr.s Art der Darstellung wichtige Zusammenhänge ganz verloren gehen. Das was der Verfasser von der vielbewegten Geschichte Wiens im 15. Jahrhundet erzählt, das setzt doch zu seinem Verständnis die Ausführungen des zweiten Teiles über die verfassungsrechtlichen und sozialökonomischen Zustände voraus. Die ganze Bedeutung Wiens im späteren Mittelalter überhaupt ist nur durch einen Hinweis auf die Stellung der Stadt im deutschen Wirtschaftsleben jener Zeit verständlich zu machen. Für Wiens Entwicklungsgang ist der Faktor der politischen und ökonomischen Grenzlage viel stärker zu betonen als dies hier geschieht. Wer den Rahmen, in dem sich die Geschicke der Donaustadt abspielten, bloß in dem hergebrachten Gesichtskreis der österreichischen „Reichs- und Rechtsgeschichte" sieht, wird dafür allerdings nicht einen Standpunkt von entsprechendem Weitblick gewinnen können.

Und dann noch eins: Wien hat auch in neuerer Zeit, außer den beiden Türkenbelagerungen und den Franzosenkriegen, eine Geschichte gehabt. Über Wiens soziale und wirtschaftliche Entwicklung in den neueren Jahrhunderten erfahren wir aus P.s Buch so gut wie nichts. Gewiß, hier klafft eine bitter empfundene Lücke in der historischen Literatur über Wien. Aber für eine so knappe Darstellung hätte sich doch Einiges ohne Schwierigkeit zusammentragen lassen. Warum sind die leicht erreichbaren Zahlen über das Anwachsen der Bevölkerung und die soziale Umschichtung im Gefolge der Industrialisierung im 19. Jahrhundert nicht angeführt? Ja nicht einmal von den Wandlungen in Verfassung und Verwaltung, von der Geschichte der politischen Parteien ist darin die Rede. Wie wichtig ist doch die sozialpolitische Einstellung der in der Herrschaft über die Stadt einander ablösenden Parteien auch für das vom Verfasser mit besonderer Liebe behandelte äußere Bild der Stadt bis in die Gegenwart hinein gewesen.

Bücher wie das vorliegende sind für einen breiteren Kreis von Gebildeten geschrieben. Aber auch dem Fachmann können sie um der Orgina-

Digitized by Google

lität ihrer Gedanken und der Anschaulichkeit der Darstellung willen von größtem Nutzen sein. Dem hier besprochenen Buch wird man eine solche Stellung nicht zuerkennnen dürfen. Antiquarische Köpfe mögen darin viel Treffliches im einzelnen bequem zugänglich finden. Eine Darstellung des Werdens der Donaustadt, aus vertiefter historischer Anschauung geboren und von dem lebendigen Zusammenhang mit den in ihr bis in die Gegenwart wirkenden geistigen und staatlichen Tendenzen genährt, müssen wir auch weiterhin schmerzlich entbehren.

Otto Brunner.

Kurt Kaser: Der innerösterreichische Eisenhandel in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Forsch. z. Verf. u. Verw.-Gesch. der Steiermark. X. 3. 1927. Graz-Wien. Verlag Styria. 8°, VIII und 74 S.

Die vorzüglich geschriebene Abhandlung gewährt einen Einblick in die Geschichte eines Gliedes der österreichischen Volkswirtschaft, des Rückgrates des innerösterreichischen Wirtschaftslebens, der Eisenindustrie in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Die innerösterreichische Eisenindustrie konnte auf eine jahrhundertelange Geschichte zurückblicken, sie besaß Tradition und Weltruf, aber dafür eine Organisation, die das Produkt jahrhundertelanger Entwicklung war, in vielen Einzelheiten längst vergangenen Verhältnissen angepaßt, getragen von eigensinnigen Einzelfaktoren, aufgebaut auf einer monopolartigen Stellnng, die sie der Güte des Stahles und des Eisens verdankte. Dieses Monopol wirkte einschläfernd, die anderen eisenproduzierenden Länder aber hatten große Fortschritte in der Technik der Erzeugung und des Handels gemacht. England, dann auch Deutschland und Schweden waren organisatorisch und technisch weit voraus, die technischen Errungenschaften ermöglichten ihnen vor allem aus schlechterem Eisenerz vollwertige Erzeugnisse herzustellen und das innerösterreichische Qualitätsmonopol zu brechen. Ein Hauptschaden der österreichischen Eisenindustrie war und ist aber ihre ungünstige verkehrsgeographische Lage: Keine oder keine entsprechende Kohle in der Nähe, kostspieliger Abtransport der Erzeugnisse. Wohl machte die staatliche Wirtschaftspolitik viele Fehler, wohl hätte sie manche Krise vermeiden oder mildern können, aber das Grundübel lag in der mangelhaften Organisation der Industrie, der rückständigen Technik und der schlechten Verkehrslage. Erst als diese Mängel behoben wurden, trat eine Gesundung ein.

Kasers Darstellung ist aus den Quellen herausgearbeitet und beruht hauptsächlich auf den Akten der staatlichen Verwaltungsbehörden, auf Denkschriften und Handelskammerberichten. Dieses Quellenmaterial ist freilich nicht einwandfrei. Die staatliche Verwaltung befaßt sich mit der Wirtschaft vorzüglich dann, wenn Mißstände vorhanden sind; Denkschriften gar werden nur verfaßt, wenn Schäden zu heilen sind, die Schäden werden aber dann einseitig vergrößert; die Handelskammerberichte enthalten zwar viel objektiv richtiges Zahlenmaterial, aber die ganze Aufmachung und die sonstigen Ausführungen verfolgen einseitig bestimmte Ziele, schildern die Not viel breiter als das Wohlergehen. Sie stehen da in einem geraden Gegensatz

Digitized by Google

etwa zu den Jubiläumswerken und Ausstellungsberichten. Diese Eigenart der Quellen muß man sich bei ihrer Benützung immer vor Augen halten. K. hat eine Darstellung gegeben, für die wir ihm zu großem Dank verpflichtet sind, wir würden nur wünschen, daß er noch eine Ergänzung mit besonderer Berücksichtigung der Industrie, d. h. der technischen Entwicklung und der inneren Organisation gäbe, denn hier saß der Schaden, von innen heraus mußte er geheilt werden. Wenn aber als Heilmittel die kapitalistische Wirtschaftsform erkannt wird, so legt das dem Historiker wieder nahe, trotz aller berechtigten Verurteilung wegen seiner sozialen Folgen den Kapitalismus als leistungsfähigste wirtschaftliche Organisationsform anzuerkennen; er hat aber auch sozial viel geleistet, denn er hat die wirtschaftlichen Grundlagen für neue sozialen Formen geschaffen.

Prag. Theodor Mayer.

Otto Stolz, Politisch-historische Landesbeschreibung von Tirol. I. Teil. Nordtirol. Archiv für österreichische Geschichte. Bd. 107 1923—1926. Hölder-Pichler-Tempsky. Wien und Leipzig. I-XXII u. 885 S. (32 S 36 g).

An Stelle der Untersuchungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer hat Otto Stolz eine politisch-historische Landesbeschreiung Tirols herausgegeben. Sie ist die Fortsetzung des allgemeinen Teils der Geschichte der Gerichte Deutschtirols, den Stolz im Archiv für österr. Gesch. Bd. 102 veröffentlicht hat. Wenn er nun die Fortsetzung mit anderem Titel versieht, geschah dies, weil sie viel mehr enthält, als nur eine Geschichte der Gerichte. In den Bemerkungen für den Benützer entwirft Stolz das Programm seiner Arbeit. Die Aufsätze über die einzelnen Gerichte handeln zuerst von der Entstehung dieser Gebilde, dann von ihrer Zuständigkeit, sie zählen ferner die zum Gerichte gehörigen Ortschaften und Gemeinden auf nebst einer Geschichte derselben, bringen die Grenzangaben und Grenzbeschreibungen im Texte, stellen endlich die Schrannenbezirke und deren Dingstätten, die Pfleg- und Gerichtshäuser, die Hofgerichte und Freiungen fest.

Das alles auf Grund eines ungeheuren archivalischen Stoffes. Nur ein Archivbeamter, der in der Lage ist, selber die Aktenbestände zu durchstöbern, konnte ein solches Werk liefern, das seinesgleichen nicht nur in Österreich nicht hat. Dabei ist jede Breite vermieden, wie sich solche z. B. in den Arbeiten des sonst so verdienstvollen Strnadt in seinen alten Tagen in hohem Maße bemerkbar machte. Und doch hat der Verf. die Bitternisse des Krieges an seinem Leibe voll und ganz verspüren müssen. Die Arbeit war zum guten Teil schon 1914 fertig, als der Verf. von Anfang des Krieges an zum Kriegsdienst einberufen wurde. Im Frühjahr 1915 ist er beim Falle der Festung Przemysl in russische Kriegsgefangenschaft geraten, in der er bis zum Herbste 1920 geschmachtet hat. Heimgekehrt hat er das Werk überarbeitet und den ersten Teil 1923 herausgebracht. Mit der zweiten, 1926 erschienenen Hälfte liegt ganz Nordtirol vor. Ein zweiter Band wird das deutsche und ladinische Südtirol bringen. Wie es bei einer solchen Arbeit nicht anders möglichst ist, ergeben sich Nachträge. Denn auch das Innsbrucker Stadtarchiv ist bei seinem großen

Digitized by Google

Reichtum noch keineswegs in einer Weise aufgearbeitet, daß sich nicht von Zeit zu Zeit bisher übersehenen Aktenbestände ergeben würden, aus denen neue Aufschlüsse zu gewinnen sind.

Überaus bedeutsam ist der Ertrag des vorliegenden Buches für die Landesgeschichte Tirols, deren bester Kenner O. Stolz zweifelsohne gegenwärtig ist, vor allem für die Bildung des Landes und der Landesgrenze in der Hinteriß, im Karwendel gegen die dem Bistum Freising gehörige Grafschaft Werdenfels und im Lechtal und Tannheim, das erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts langsam mit Tirol verwachsen ist, gegen Füssen und Kempten.

Sehr lehrreich sind die in den Nachträgen zur Geschichte der Gerichte gebotenen Mitteilungen über das Verhältnis der Grund- zur Gerichtsherrschaft. Nur in den Immunitäten ist der Immunitätsherr auch Grundherr oder wenigstens im Besitze eines großen Teils des Grundeigentums. Nicht so in den aus den alten Grafschaften heraus entwickelten Gerichten. Doch gibt es Ausnahmen. Immerhin zeigt es sich, daß hier das Grundeigentum nicht die Voraussetzung der Gerichtsbarkeit ist. Ein zweiter Abschnitt der Nachträge behandelt die finanzielle Seite der Gerichtsbarkeit, ihren Ertrag, der sich aus Vermögenseinziehungen und Wandel und Bußen zusammensetzt. Aus ihnen muß der Beamte bezahlt werden und nur der Rest fällt dem Gerichtsherrn zu. Ein drittes Kapitel befaßt sich mit der Einsetzung der Pfleger und Richter, Amtseiden usw. und den Reformen Kaiser Josefs II. Über dessen Plan, die patrimoniale Gerichtsbarkeit auf die bürgerlichen Sachen zu beschränken und für die Strafgerichtsbarkeit staatliche Kreisgerichte einzuführen, ein Plan der zunächst zurückgestellt wurde, aber nach der Wiedervereinigung Tirols mit Österreich neuerdings aufgenommen und durchgeführt worden ist, hofft der Unterzeichnete anderwärts handeln zu können.

Das Bedeutsamste an der Arbeit von Stolz ist wohl das Ergebnis, daß sich aus ihr für die geschichtliche Bildung der Landgerichte gewinnen läßt. Stolz hat davon schon in der älteren Arbeit (Archiv für österr. Gesch. 102) gehandelt. Hier lassen sich seine Aufstellungen nachprüfen. Die ältere Forschung ging von der Anschauung aus, daß die Landgerichte auf Hundertschaften zurückgehen, so etwa Eduard Richter, Egger in seinem Aufsatz über die Entstehung der Landgerichte in Deutschtirol (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschf. Ergänzungsbd. 4, 373 f.). Andere wie Arnold Luschin von Ebengreuth in seiner grundlegenden Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich 103 f. betonten die Immunitäten. Man übersah dabei, daß die Bayern Hundertschaften nicht gekannt haben. Auch kann die Immunität nicht alles erklären. Dem gegenüber betonte der Unterzeichnete die Bedeutung der Burgenverfassung für die Bildung der Gerichte (Archiv f. österr. Gesch. G 4, 3). Er ging von dem welschtirolischen Verhältnissen aus, die ihm aus seinen Arbeiten an seinem Anteil am historischen Atlas besonders bekannt waren. Er glaubte, die Ergebnisse seiner Forschung verallgemeinern zu dürfen. In der Tat spielt in der italienischen Gerichtsverfassung die Burg eine große Rolle, auf die jüngst Fedor Schneider in seinen Buch, Entstehung von Burg und Landgemeinde in Italien hingewiesen hat. Auch in Österreich unter der Enns glaubte Alfred Grund der Burgentheorie zur Erklärung der vielen, in gewissen Teilen des Landes auftretenden Zwerggerichte nicht entbehren zu können. Einzelnes

Digitized by Google

schien auch in Bayern für sie zu sprechen, wie die Überordnung des Pflegers über den Landrichter, dasselbe ergibt sich auch für Tirol (Stolz Archiv 107, 46). Trotzdem möchte der Unterzeichnete für Nordtirol im großen und ganzen nunmehr der von Stolz vorgetragenen Meinung, daß viele Gerichte Splitter von Grafschaften seien, beitreten. Nur für das Gericht Freundsberg, wo das Gericht ausdrücklich als Zubehör der Burg bezeichnet wird, und wohl auch für Ehrenberg, Gerichte, die auch nicht mit der Pfarreinteilung, zusammenfallen und von denen das zweite aus allerhand Splittern zusammengewachsen ist, wird man die Burg als gerichtsbildend ansehen müssen. Ebenso bei Schloßberg und Fragenstein (Zirl), von denen das zweite wieder eingegangen ist. Schon in der oberwähnten Arbeit hat der Unterzeichnete, wenn auch nur nebenher darauf hingewiesen, daß die Landgerichte vielfach mit den alten Pfarrbezirken sich decken. Spätere Forschungen ergaben ihm, daß häufig Pfarre, Markgenossenschaft und Gericht sich decken. Von diesen dreien dürfte die Markgenossenschaft in Tirol die älteste gewesen sein und vielleicht noch in römische Zeit zurückgehen. Seitdem hat man die Gleichung Pfarre-Mark-Gericht auch in andern Teilen Deutschlands beobachten können. Es ist naheliegend, daß man bei der Neuordnung der Gerichtsverfassung, die sich infolge des Ausbaues des Landes und der starken Zunahme der Bevölkerung im 12. und 13. Jahrhdt. als notwendig ergab auf die Markgenossenschaften und Pfarrsprengel gegriffen hat.

Stolz verweist auf die bayrischen Schrannen und sieht in den Landgerichten Schrannenbezirke. Diese Erklärung hat viel für sich: die Grafschaften hatten eine Reihe von echten Dingstätten, drei oder mehrere. Es liegt nahe, daß diese Dingstätten, die anfänglich von allen Grafschaftsleuten besucht werden mußten, später eine beschränkte örtliche Zuständigkeit erhielten, daß aus den Schrannen Bezirke wurden, die mit der Zeit einen eigenen Richter erhielten und ein eigenes Gericht bildeten. Man nannte sie in älterer Zeit noch Grafschaften, cometiae. Der Vorgang wiederholte sich. Das Landgericht besitzt wieder mehrere Schrannen und zerfällt zuletzt in Schrannenbezirke, wie dies im Unterinntal tatsächlich der Fall war.

Neben den Gerichten, die aus Schrannen entstanden sind, stehen Immunitätsgerichte. So das Gericht Itter, anfänglich zu Regensburg gehörig, seit 1380 von Salzburg erworben. Ihm stand seit 1514 auch die Hochgerichtsbarkeit zu. Diese vermochte Salzburg im Zillertal nicht zu erwerben, obwohl auch hier der Erzbischof Landeshoheit übte. Auch das Gericht Thaur scheint aus einer dem Graten von Tirol gehörigen Grundherrschaft hervorgegangen zu sein. Dasselbe war der Fall bei dem andechsischen, später tirolischen Propsteigericht Amras, desgleichen beim Gericht Axams, bei Völs, Aschau, Pfunds, dann bei den Hofmarken, Hofgerichten und Burgfrieden. Merkwürdig ist es, daß die Stadtgerichte fast durchgehends nur die niedere Gerichtsbarkeit übten und häufig das Amt des Stadtrichters mit dem des Landrichters in einem benachbarten Landgerichte vereinigt war. Auf die Gerichtsbarkeit von Bürgermeister und Rat wird ab und zu verwiesen.

Sonst sei im einzelnen bemerkt: Districtus heißt Bann, distringere bannen, die örtliche Bedeutung Bannbezirk und dann überhaupt Bezirk (mit einem überflüssigen Fremdwort der Kanzleisprache Distrikt) ist eine spätere. Auf

Digitized by Google

S. 191 wird die Klage mit dem Leibzeichen und dem toten Mann erwähnt, S. 195 das Anbinden des Verbrechers, der an ein Gericht zum Zwecke der Hinrichtung oder Aburteilung ausgeliefert werden soll, an einen Faden, so daß er sich aus dem Staube machen kann. Die Hungerburg bei Innsbruck dankt dem Volkswitz ihren Namen, da der Eigentümer, ein Herr von Attlmayer, der auch sonst Gegenstand von boshaften Geschichtchen war, dort seine Pächter verhungern ließ; der Volkswitz hat den eigentlichen Namen Mariabrunn verdrängt. Marktrecht ist die Abgabe des Bürgers an den Stadtherrn als Leihezins für die Hausstelle, mit der er beleihen ist. Er ist ein Ausfluß des Grundeigentums, aber keine grundherrliche Abgabe, denn der Bürger hat den Grund zur freien Erbleihe, die seine Freiheit in keiner Weise einschränkt und untersteht in der Regel nicht der Grundherrlichkeit. S. 297 erscheint in Innsbruck das Barrecht. S. 299 werden steuerfreie adelige Ansitze und Höfe bei Innsbruck aufgezählt, darunter auch Schildlehen. S. 466: Warum sollte Schloß Ulten nicht Ulten im Ultentale sein. Ultan ist Reichslehen, wie sich aus Böhmer-Ficker 4599 ergibt. Daß Söldens Besiedelung vom Vintschgau her erfolgt sei, S. 483, ist unwahrscheinlich. Denn die Ortsnamen sind bis Kurzlehen (Heiligen Kreuz) durchaus deutsch. Merkwürdig ist S. 526 die für Tirol einzig dastehende Dorfvogtei in Wenns. Ebenso die scharfe Ausprägung des Personalitätsprinzips in Allgäu S. 566, das Jagdregal ist entscheidend für die Ausbildung der Landeshoheit S. 575. Die decaniae im Stanzertal sind romanischen Ursprungs. Beachtenswert ist die Umbildung, die in Schwaben das bekannte Sprichwort erhält S. 835: Soweit der Hirsch mit der Stange, soweit der Dieb mit dem Strange, indem hier noch der Forst hereingezogen wird, überflüßiger Weise, da schon der Hirsch das Jagd- und Forstregal andeutet.

So schöpfen wir manigfaltige Belehrung aus der Arbeit von Stolz. Vielleicht wird er in Ergänzung zu seiner politisch-historischen Landesbeschreibung auch die kirchlichen Verhältnisse des von ihm bearbeiteten Gebietes einmal darstellen, oder in Zukunft berücksichtigen, da sich aus der Rechtsstellung der Kirchen, ob Eigenkirche oder frei vergebbar durch den Bischof, ja selbst aus den Heiligen, denen die Kirche geweiht ist, aus dem Rang der Kirche und ihrer Ausstattung wichtige Schlüsse für die Landesgeschichte ziehen lassen. Zwar bietet die kirchliche Topographie der Diözese Brixen vom Tinkhauser-Rapp manches. Aber sie vermag doch nicht auf alle Fragen Auskunft zu geben, die uns die Rechtsgeschichte von heute zu stellen gelehrt hat.

Zum Schlusse wünschen wir, daß es dem Verfasser gelingen möge, den folgenden, das deutsche Südtirol umfassenden Band bald an die Öffentlichkeit zu bringen. Angesichts der Zustände im deutschen Südtirol wird dieser zweite Band von bedeutendem völkischen Belange sein.

Voltelini.

Digitized by Google

Fridolin Furger: Zum Verlagssystem als Organisationsform des Frühkapitalismus im Textilgewerbe. Beihefte z. Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtsch.-Gesch., hg. v. G. v. Below Heft XI. Stuttgart. W. Kohlhammer, 1927. 8°, 155 S.

Die Arbeit behandelt die Organisation der Erzeugung, des Einkaufes des Rohstoffes und des Absatzes der Produkte bei der Wollwarenerzeugung in den Niederlanden, in Florenz, Paris und in Straßburg, Görlitz und Iglau, weiters die des Seidengewerbes in Italien, in Paris, Köln und Zürich. Dann schildert sie die Leinwand- und Barchentproduktion in Oberdeutschland und in der Ostschweiz. Während hier in erster Linie die mittelalterlichen Verhältnisse berücksichtigt werden, folgt dann noch eine etwas breiter gehaltene Darstellung der schweizerischen Textilerzeugung (Leinwand, Wollwaren, Baumwolle, Stickerei und Seide) im 16.—18. Jahrhundert.

Die Ausführungen beruhen auf der vorhandenen Literatur und nicht auf eigenen quellenmäßigen Forschungen. Diese Feststellung soll kein Tadel sein, es war gewiß verdienstlich, die gewerbliche Organisation unter dem Gesichtspunkt des Verlages zusammenfassend zu betrachten. Das ist die Aufgabe, die sich der Verfasser gestellt und die er auch gelöst hat. Das Bild, das er von der Textilindustrie zeichnet, weist große Anschaulichkeit und systematische Klarheit auf.

Die Auffassung, von der F. ausgeht, ist die, daß das Verlagssystem die vordem herrschende geschlossene Stadtwirtschaft gesprengt hat, daß es die städtischen Zünfte zur Seite geschoben, das Zunftideal zerbrochen hat, Das wird häufig ausgesprochen oder ist der allgemeine Untergrund, auf dem die speziellen Auseinandersetzungen aufgebaut sind. So sagt F. S. 11, daß die mittelalterliche niederländische Tuchindustrie einen „dem mittelalterlichen Gewerbewesen fremden Zug" getragen hat, weil ihre Produkte „nur zum kleinsten Teil im Lande verblieben", „in ganz Europa begehrt und sogar nach dem Orient exportiert" wurden. S. 73 meint F. allgemein, „daß das Textilgewerbe der letzten Jahrhunderte des Mittelalters bereits einen starken Bruch mit dem Geiste mittelalterlicher Produktionsorganisation aufweist." S. 142: „Ganz anders wurden die Verhältnisse, wenn die Bedürfnisse in größerem Maße über die Stadtwirtschaft hinauswuchsen, sich summierten und als bedeutendere Nachfrage innerhalb einer bestimmten Stadtwirtschaft aus irgendwelchen Gründen in Erscheinung traten." „Es bildete sich also etwas, das nicht mehr in den Rahmen der Stadtwirtschaft paßte, ein Exportgewerbe." S. 146: „So durchbricht ein spontan auftretender oder durch wagende Kaufleute geweckter Massenbedarf das Ideal mittelalterlicher Produktionsorganisation." Es ist ganz richtig daß manches großgewordene Exportgewerbe erst im späteren Mittelalter oder im Laufe der Neuzeit entstanden ist, aber das Exportgewerbe als solches ist alt, jedenfalls älter als die mittelalterliche Stadtwirtschaft. Man vergleiche etwa die Nachrichten über die frühmittelalterlichen Exportgewerbe, die Klettler bringt. Gerade das niederländische Tuchgewerbe ist ein treffliches Beispiel dafür und wir können im allgemeinen die mittelalterliche Stadtwirtschaftspolitik geradezu als eine Reaktion gegen diese gewerbliche Organisation bezeichnen. Es läßt sich weiters fast ausnahmslos dartun, daß die Exportgewerbe nicht rein städtisch, sondern darüber hinaus ländlich sind, daß sie vielfach nicht

Digitized by Google

aus städtischen, handwerksmäßigen Gewerben hervorgegangen sind. In manchen landwirtschaftlich wenig ergiebigen oder wegen der Art der Wirtschaftsverfassung zur Ernährung einer steigenden Bevölkerung nicht befähigten Gebieten mußten andere Erwerbsmöglichkeiten gefunden werden. So sind viele Hausindustrien entstanden, die aber nur in Verbindung mit einer handelsmäßigen Absatzorganisation bestehen konnten und diese Organisationen wiesen wohl von Anfang an immer die einen oder die anderen Kennzeichen des Verlages auf. Die Bedeutung dieser älteren Exportgewerbe ist nun infolge der Stadtwirtschaft verhältnismäßig zurückgegangen, dafür haben sich wieder mit der fortschreitenden Arbeitsteilung und dem steigenden Luxus Spezialgewerbe in manchen Gegenden ausgebildet, für deren Entstehung es für gewöhnlich nur irrationale Gründe gibt. Es ist also nicht so, daß die Exportgewerbe schlechthin aus der Stadtwirtschaft herausgewachsen seien und sie gesprengt hätten, sondern sie waren älter und haben dann zu jeder Zeit neben der Stadtwirtschaft bestanden. Man muß sich eben von dem Bilde frei machen, das K. Bücher von der Stadtwirtschaft entworfen, die Städte waren nie autark, das Kennzeichen der Stadtwirtschaft ist nicht die wirkliche Autarkie, sondern die auf Autarkie abzielende Wirtschaftspolitik der Städte, die gleichwohl den Aktivhandel nach auswärts betrieben; diese Wirtschaftspolitik hatte gewiß große Erfolge aufzuweisen, aber nie ihre Ziele wirklich erreicht. Die mittelalterliche Gewerbeorganisation war nie rein zünftisch, Exportgewerbe tragen nicht einem dem mittelalterlichen Gewerbewesen überhaupt fremden Zug sondern sie haben neben dem zünftischen Gewerbe immer bestanden. F. spricht auch vom Zunftideal der mittelalterlichen Stadt. Hier muß zwischen zwei Zunftidealen unterschieden werden, die sich grundsätzlich klar voneinander abheben; F. erkennt selbst diesen Gegensatz, aber er zieht aus ihm keine Folgerungen. Es gibt ein Ideal jener Zünfte, die nur für den städtischen Bedarf, und eines der Zünfte, die fürden Export arbeiteten. Diese hatten vor allem ein Interesse an dem guten Ruf der Erzeugnisse; deshalb hat man sie zur Sicherung des Absatzes beschaut. Jene wollten einen ungefähr abgegrenzten Markt allein beherrschen und unter die Mitglieder aufteilen. Daher wurde das größte Gewicht auf die Beschränkung der Produktion gelegt, wenn es eine Warenschau gab, so verdankte sie ihre Entstehung zumeist der obrigkeitlichen Marktpolizei im Interesse der Verbraucher. Das mittelalterliche Wirtschaftssystem ist also auch in dieser Hinsicht nicht einheitlich, sondern mannigfaltig. Man kann daher nicht schlechthin behaupten, daß Verlag und Exportgewerbe ein Gegensatz zum mittelalterlichen Wirtschaftssystem waren, sondern sie sind immer ein wichtiger Bestandteil desselben gewesen.

Dann aber wird man auch nicht sagen können, daß der Verlag eine Organisationsform des Frühkapitalismus war, wenn man nämlich „Frühkapitalismus“ in der von Sombart gegebenen Begriffsbestimmung auffaßt und zeitlich beschränkt. Faßt man freilich „Kapitalismus“ im Sinne der dynamischen Wirtschaftsbestrebungen auf, dann ist diese Betrachtungsweise gerechtfertigt, denn es ist sicher, daß der Verlag eine Organisationsform der „Verkehrswirtschaft“ war, die der späteren Entwicklung in der Richtung nach der Manufaktur und der Fabrik vorausging und ihr durch Zusammenfassung des Marktes den Weg ebnete und sie vorbereitete; aber diese dynamischen oder sagen wir kapitalistischen Wirtschaftstendenzen

Digitized by Google

treten nicht erst im 15.—16. Jahrhundert auf, sondern sie waren schon jahrhundertelang vorhanden.

Die Arbeit beschränkt sich auf das Textilgewerbe, es wäre zu wünschen, daß diese Fragen auch für die anderen Exportgewerbe zusammenfassend behandelt würden. Für das Textilgewerbe wäre aber noch das westfälische Leinengewerbe heranzuziehen gewesen; vgl. darüber H. J. Seeger: Westfalens Handel und Gewerbe vom 9.—14. Jahrhundert, 1926, sowie H. Hohls: Der mittelalterliche Exporthandel in Norddeutschland. Dissertation Halle 1924. (Hansische Geschichtsblätter 1926).

Prag. Theodor Mayer.

Herrmann Heimpel: Das Gewerbe der Stadt Regensburg im Mittelalter. Mit einem Beitrag von Franz Bastian: Die Textilgewerbe. Beihefte zur Vierteljahrsschrift f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch., hg. v. G. v. Below. Heft IX. Stuttgart 1926. W. Kohlhammer, 8°, VIII+328 S.

Die Wirtschaftsgeschichte von Regensburg ist noch immer recht ungenügend bekannt, darum müssen wir den Verfassern von vorneherein für ihre Darstellung dankbar sein. Unser Dank wird aber um so stärker, wenn wir den reichen und vorzüglichen Inhalt des Buches betrachten.

Im 1. Kapitel untersucht Heimpel den Zusammenhang des römischen Regensburg mit dem mittelalterlichen. Das Ergebnis läßt sich kurz so zusammen fassen: Vom alten römischen Castrum, der befestigten Militärsiedlung, ist Umfassungsmauer erhalten geblieben, innerhalb der der bayrische Herzog und sein Rechtsnachfolger, der karolingische König, großen Besitz hatten, von dem sie viel an verschiedene Kirchen schenkten. Die bürgerliche Ansiedlung stand in römischer Zeit außerhalb des Castrums, rückte aber in das Castrum ein, während die mittelalterliche Stadt wieder auf dem Boden der römischen Zivilansiedlung entstand. Die kulturellen Zusammenhänge zwischen dem römischen und dem mittelalterlichen Regensburg sind sehr gering einzuschätzen, es ist bezeichnend, daß im Castrum, obwohl die bürgerliche Bevölkerung aus dem verödeten vicus dorthin gezogen ist, so viel Platz für kirchliche Gebäude, Klöster usw. frei war; die mittelalterliche Stadt hat die Straßenfluchten des römischen vicus nicht übernommen, was wieder zeigt, daß dort ein Zusammenhang zwischen römischer und mittelalterlicher Siedlung wenigstens allgemein nicht bestand.

Das mittelalterliche Regensburg ist »mehr eine Handels- als eine Gewerbestadt« gewesen, Regensburg hat den Donauhandel beherrscht, aber es besaß selbst wenig gewerbliche Produktion. Es gab wohl dort schon im 12.—13. Jahrhundert eine nicht unbedeutende Erzeugung von gewöhnlichen Tuchen, aber feinere Güter, etwa gar Seidenstoffe, wurden kaum hergestellt.

Im 3. Kapitel behandelt H. die Wirtschaft und die gewerblichen Betriebe des Klosters S. Emmeran, die aber nicht bedeutend waren. Das Kloster hat immer sehr viel von dem, was es benötigte, durch Kauf erworben, Tuche, für die es aber auch Wolle oder Flachs hingab, hat es aber im 12. Jahrhundert noch als Zins von den Bauern erhalten; im 14. Jahr-

Digitized by Google

hundert hörten dann derartige Zinse auf, das Kloster beschränkte sich auf Geldzinse und deckte seinen Bedarf durch Kauf.

Im 4. Kapitel wird die Organisation des Zunftwesens und das Verhältnis der Stadtobrigkeit und der Hanse zu den Zünften eingehend erörtert, weiters auch der Kampf der Zünfte um politische Rechte im Jahre 1330, aus denen aber nicht ein Zunftregiment entstand. Bemerkenswert ist die Hutmacherordnung von 1477, die für Bayern und Tirol vereinbart wurde. Daß aber unter „Pairlant" im Gegensatz zum „Etscherland" auch Österreich verstanden worden ist, halte ich für unrichtig.

Im speziellen Teil werden zuerst die eisenverarbeitenden Gewerbe, Schmiede, Schildmacher, Sporer, Schwertfeger, Klingenschmiede, Messerer, Panzer-, und Helmschmiede, Schlosser, Drahtschmiede und Nadler besprochen. Diese Gewerbe waren allerdings in Regensburg nicht stark, da die Stadt nicht unmittelbar bei einem der Rohstoffgebiete lag, ebensowenig stellten die Kaltschmiede, Zinn- und Glockengießer ein ansehnliches Gewerbe vor.

Dagegen gab es in Regensburg ein wohlausgebildetes Goldschmiedgewerbe, das nicht nur für den örtlichen Absatz arbeitete, sondern dessen Erzeugnisse auch im Handel abgesetzt wurden. Die Goldschmiede werden in den Urkunden regelmäßig unter den Kaufleuten genannt. (S. 162.) Ich meine nicht, daß die hohe Entwicklung des Goldschmiedgewerbes aus der Wohlhabenheit der Bürger zu erklären ist und anderseits einen Rückschluß auf den Wohlstand zuläßt; die Stellung Regensburgs als Handelsstadt erklärt die Ausbildung dieses Luxusgewerbes. Dazu kam noch Regensburg als Bischofsstadt. Von Regensburg aus ist z. B. Böhmen christianisiert worden. das bedeutete großen Bedarf an kirchlichen Geräten, die sicher, soweit als möglich, aus Regensburg bezogen und zum größten Teile dort hergestellt waren, von Regensburg kamen neben anderen Gewerbetreibenden auch Kaufleute und Goldschmiede nach Prag, wo sie seit dem 14. Jahrhundert als Bürger nachweisbar sind.

Die folgenden Ausführungen (S. 167—85) sind den lederverarbeitenden Gewerben gewidmet, an die sich ein Kapitel über die Textilgewerbe anschließt (S. 185—273), das von F. Bastian stammt. Bastian war als der beste Kenner des Quellenmateriales zur Regensburger Handels- und Wirtschaftsgeschichte im Mittelalter in erster Linie berufen, gerade über dieses wichtigste Handelsgewerbe des Mittelalters zu schreiben. Die zur Vermeidung einer Paralellarbeit eingeleitete Zusammenarbeit konnte der Sache nur nützen. Wir konnten das Textilgewerbe als das wichtigste Handelsgewerbe des Mittelalters bezeichen und doch wissen wir eigentlich nicht viel von den Zentren der mittelalterlichen deutschen Textilerzeugung. Die Barchenterzeugung Regensburgs hat im 14. Jahrhundert den Höhenpunkt erreicht, um dann im 15. Jahrhundert rasch zu verfallen. (213—221.) Dafür erlangten das Woll- und Färbergewerbe, besonders aber das der Wollwirker, einen bemerkenswerten Umfang (S. 244), um aber im 4. Jahrzent des 15. Jahrhunderts wieder zurückzugehen.

Die Entwicklung des Kürschnergewerbes in Regensburg hing eng mit dem frühen Regensburger Handel nach Rußland zusammen, durch den viel Pelzwerk aus Rußland nach Regensburg kam. Schaffelle wurden in größeren Mengen aus Böhmen bezogen. (S. 277.) Die große Entfernung der Roh-

Digitized by Google

stoff- und der Absatzgebiete hatte auch hier eine Abhängigkeit der Gewerbetreibenden von den Kaufleuten zur Folge. (S. 280)

Ein weiteres Kapitel handelt vom Baugewerbe, dem dann eines über die holz- und tonverarbeitenden Gewerbe und endlich eines über die Bäcker und Fleischer folgt. Im Anhang werden tabellarische Übersichten und Diagramme über die Einnahmen aus den Barchent- und Tuchschaugeldern gegeben.

Diese Hinweise auf den reichen Inhalt der Arbeit sollen den großen Wert der Abhandlung zeigen, es muß aber nochmals hervorgehoben werden, daß das Regensburger Quellenmaterial des Mittelalters leider nur in ganz spärlichen Bruchstücken erhalten und die Stellung Regensburgs vielfach nur aus den von anderswoher stammenden Quellen erkenntlich wird. Aus diesen mag man wohl den Regensburger Handel erfassen können, aber für die Geschichte des Regenburgers Gewerbes mußten doch in erster Linie die Trümmer des Regensburger Archives aufgesucht und durchforscht werden.

Die Art aber, wie Heimpel und Bastian die Probleme mit Heranziehung auch fernliegenden Materiales dargestellt haben, verdient, wenn auch manches etwas breit ist und die Darstellung etwa bei Bastian klarer sein könnte, volle Anerkennung, die Stellungnahme zu den einzelnen Fragen, etwa des Überganges vom Altertum zum Mittelalter, zeigt großen Scharfsinn, gute kritische Schulung und ein ruhiges Urteil.

Prag. Theodor Mayer.

Hugo Hassinger, Die Tschechoslowakei. Ein geographisches, politisches und wirtschaftliches Handbuch. Rikola-Verlag, Wien, Leipzig, München. 618 S. uud 2 Karten im Anhange.

Daß sich ein Geograph veranlaßt fühlen konnte, die Tschechoslowakei eingehend zu schildern, ist schon mit Rücksicht auf die überaus wichtige Lage dieses Staates inmitten Europas verständlich. Vor Jahrhunderten schon haben die Historiographen Böhmens durch verschiedene interessante Vergleiche die scharf hervortretende Gestalt und die Lage ihrer Heimat im Gesamtbilde Europas hervorzuheben gesucht und mehr als einmal haben bedeutsame Ereignisse, die von Böhmen ihren Ausgang nahmen und dann das übrige Mitteleuropa in Mitleidenschaft zogen, erwiesen, wie wichtig dieser Teil fürs Ganze ist.

So sind auch heute die ungelösten politischen und nationalen Probleme der T. nicht etwa nur Probleme dieses Staates, sondern, wie das neue Werk so deutlich vor Augen führt, ganz Europas. Hassingers Buch kommt aber auch aus dem Grunde sehr erwünscht, weil es eine staatliche Neuschöpfung gründlich durchleuchtet, bei der Grenzführung, Aufbau, Klima, Pflanzenwelt, Wirtschaft, Kultur und nationale Gliederung viel komplizierter erscheinen als in den meisten anderen Staaten Europas. Da tut eine gute Einführung doppelt not. Schon beim Namen des Staates hatte der Verf. durch eine kritische Analyse eine Irreführung zu erweisen und solch aufklärende Arbeit mußte schier in allen folgenden Kapiteln geleistet werden, besonders bei der Behandlung des bunten ethnographischen Bildes des Mehrvölkerstaates, denn nur so durfte der Verf. hoffen, daß die

Digitized by Google

vielfach irrigen oder zumindest unzureichenden Vorstellungen, die leider oft schon in unmittelbarer Nachbarschaft zu treffen sind — Hassinger erbringt hiefür Beispiele — und die mit der Entfernung wachsen, behoben werden dürften. Aufklärung ist gerade in diesem Punkte ein um so dringenderes Gebot, als eine weitausgreifende und kostspielige Auslandspropaganda der neuen Staatsregierung von Anfang an bemüht war, die Dinge anders erscheinen zu lassen als sie wirklich sind. Demgegenüber besorgt Hassinger im Wege wissenschaftlicher Arbeitsweise die Demaskierung und setzt an Stelle des falschen Scheines allenthalben das wahre Sein.

Jedenfalls war Hassinger unter den deutschen Geographen der berufenste, die große Arbeit, wie sie überall aus dem umfassenden Werke spricht, zu bewältigen. Ihm waren schon viele der Probleme, wie sie der geographischen Forschung auf tschechoslowakischem Boden gestellt sind, von früher her vertraut, vornehmlich durch seine Untersuchung, betitelt „Die mährische Pforte und ihre Nachbarlandschaften". Die Anerkennung, die vor mehr als zehn Jahren jener trefflichen Monographie allseits gezollt wurde, darf nunmehr ganz auf das viel größere Werk erstreckt werden. Auch hier keine trockene, lose Darbietung geographischen Wissensstoffes, sondern durchgehends eine klare, in fesselnder Form sich bewegende Darstellung, überall ein Verknüpfen und Begründen, ein Verfolgen und Aufdecken des tieferen Zusammenhanges, wie er zwischen dem Erdraume, dem Ewigen, und den Menschen, ihrer Wirtschaft, Kultur und Politik besteht. Bezüglich letzterer wird allerdings besser gesagt: bestehen sollte. Auch bei der Führung der Staatenpolitik ist auf die Raumtatsachen zu achten. Man kann sie zuzeiten ignorieren wollen, aber auf die Dauer kann dies ohne Schaden nicht geschehen.

Durch die Aufdeckung und Herausarbeitung solcher Zusammenhänge wird Hassingers Buch zu einer Quelle tieferer geopolitischer Erkenntnis und zu einem großangelegten Nachweis für die hohe Konzentrationskraft, die echter geographischer Betrachtungsweise eigen ist.

Den reichen Inhalt des Werkes, der in 11 Hauptkapitel gegliedert ist, auch nur in aller Kürze skizzieren zu wollen, würde schon zuviel Raum fordern. Doch soll hier, in einer historischen Fachschrift, immerhin hervorgehoben werden, daß die Absicht des Verfassers, nicht nur in geographischer und wirtschaftlicher, sondern auch in politischer Hinsicht zu orientieren, dazu führte, das unter dem Titel „Wurzeln und Werden von Volk und Staat" ein trefflicher, nicht weniger als 155 Seiten umfassender geschichtlicher Abriß Aufnahme fand. Alle belangvolle Literatur erscheint bei dieser Niederschrift herangezogen und kritisch verwertet und man darf ruhig sagen, daß auch ein Fachhistoriker diese Übersicht kaum besser gestaltet hätte. Indem der Verf. bemüht war, überall dort im Fadenschlag der Geschichte, wo es möglich war, auch den geographischen Faden aufzuzeigen, konnten die Ausführungen nur gewinnen. Dieser geschichtliche Teil durfte nicht fehlen, denn bei keinem anderen Volke Europas stehen Fühlen und Denken und gesamte Gegenwartspolitik so sehr im Banne geschichtlicher Anschauungen und Traditionen wie beim tschechischen Volk. Zu bedauern ist hiebei, daß es keineswegs immer die wahre, sondern eine umgeprägte, für die Zwecke politischer Gegenwartsbestrebungen hergerichtete Geschichtsdarstellung ist, aus der immer wieder geschöpft wird. Bei seinem

Digitized by Google

Gange durch die böhmische Geschichte mußte daher Hassinger wie andere objektiv darstellende Forscher immer wieder Falsches und Entstelltes zurückweisen, und zwar gleich bei Behandlung der Frühgeschichte, wo schon die tendenziösen Konstruktionen und Hypothesen einsetzen, um die Anwesenheit des tschechischen Volkes auf böhmischem Boden in eine möglichst frühe Zeit hinaufzuschieben und damit dem tschechischen Heimatsschein ein höchstes Alter zu geben. Und diese kritischen Auseinandersetzungen laufen bis in die Darstellung der allerneuesten Zeit herauf, wie etwa die Analyse des vielzitierten, der Friedenskonferenz vorgelegten Memoire III, das im vollen Wortlaute aufgenommen und punktweise kritisch beleuchtet wird (S. 582—663), deutlich dartut.

Unter den Problemen der älteren Geschichte nimmt begreiflicherweise das in den letzten Jahren so viel erörterte Kolonisationsproblem viel Raum ein. Hassinger neigt hier einem Kompromiß zwischen der älteren Anschauung und der jüngeren, von Bretholz verfochtenen Theorie zu, wie man aus nachstehendem Satze abnehmen mag: »Auch die siedlungsgeographisch so wichtige Tatsache von dem räumlichen Nebeneinander verschiedener deutscher Sprachstämme in den Sudetenländern, die jeweils mit denen ihres deutschen Hinterlandes übereinstimmen, scheint uns allein durch die Annahme eines solchen Kompromisses zwischen der Theorie von der Fortdauer eines deutschen Volkstums und der Kolonisationstheorie eine Erklärung zu finden« (S. 222).

Als Kernpunkt des ganzen Werkes aber verzeichnen wir die Ansicht, daß mit der Übertragung der westeurropäischen Nationalstaatsidee, gepaart mit einem schroffen Zentralismus der Verwaltung, der geographischen Wesensart der Tschechoslowakei absolut zuwider gehandelt wurde. Und weiter: Donaumitteleuropa ist charakterisiert durch stark ineinandergreifende ethnographische Grenzen, ist Übergangs- und Vermittlungsgebiet zwischen West und Ost und verträgt keine Grenzen, zu deren beiden Seiten volle politische und wirtschaftliche »Souveränität herrscht«; es bedarf hier eines eigenen politischen Baustiles, der jenen geographischen Grundtatsachen Rechnung trägt. Diese erdharmonische gebaute Organisation wäre nach Hassinger ein Bund der Donaustaaten, innerhalb deren den Nationalitäten Autonomie zukommen müßte. Es ist eine Frage für sich, wie weit hierin der Verfasser Zustimmung finden wird. Die Schwierigkeiten, die sich der Lösung des mitteleuropäischen Problems, d. i. der Umwandlung einer derzeit kritischen Zone in ein wirklich befriedetes Gebiet entgegenstellen, verkennt Hassinger selbst auch ganz und gar nicht. Nach seiner Auffassung wäre eine starke Sinnesänderung der in Betracht kommenden Völker unerläßlich und diese wiederum stellt sich als ein ernstes Erziehungsproblem heraus.

Jedenfalls ist Hassingers Buch, das in vielen Partien eine philosophisch-sittliche Durchdringung aufweist, wie sie in geographischen Werken nicht oft zu finden ist, ein ernstes Memento für alle, die die neue politische Konfiguration Mitteleuropas herbeigeführt haben. Und wer sonst immer, er sei Forscher, Lehrer, Politiker oder Kaufmann nach diesem Werke greifen wird, er wird es mit ebenso großem Interesse als Nutzen lesen. Unzweifelhaft ist dieses neueste Werk Hassingers die beste Darstellung, die derzeit über die Tschechoslowakei vorliegt und darüber hinaus eine der bedeutendsten Neuerscheinungen geographisch-historischer Art aus den letzten Jahren überhaupt.

K. Beer.

Digitized by Google

Notizen.

Das Buch von Otto Cartellieri, Am Hofe der Herzöge von Burgund, kulturhistorische Bilder (Basel, Benno Schwobe 1926, 329 Seiten) wird dem historisch Gebildeten eine farbenreiche Schilderung eines der eigentümlichsten Stücke spätmittelalterlichen Kulturlebens vermitteln. Ob das Werk auch die wissenschaftliche Fragestellung, wie sie neuerdings insbesondere von Huizinga aufgeworfen wurde, wesentlich zu vertiefen vermochte, möchte ich doch in Zweifel ziehen. Dazu ist das Buch allzusehr Schilderung des äußeren Ablaufes des kulturellen Geschehens, es vermeidet offenbar bewußt der treibenden Kräfte, die unter dieser glänzenden Oberfläche wirken, nachzuspüren. Daher fehlt dieser Darstellung höfischen und ritterlichen Lebens der sozialgeschichtliche Hintergrund und trotz mancher Andeutung im Einzelnen auch die Einordnung in geistesgeschichtliche Zusammenhänge. Als Beweis, wie fruchtbar solche Untersuchungen auch auf dem von C. bearbeiteten Gebiete sein können, möchte ich hierauf eine schon länger zurückliegende Arbeit von Julius von Schlosser verweisen, der im Rahmen einer Einzeluntersuchung (Ein veronesisches Bilderbuch und die Löhische Kunst des 14. Jahrhunderts, Jahrbuch der Kunstsammlung d. Kaiserhauses 14, 144 ff. (1895) die Grundzüge des geistigen Lebens der ritterlichen Gesellschaft gezeichnet hat. Am auffallendsten erscheint die Tatsache, daß C. selbst bei der Behandlung kunstgeschichtlicher Entwicklungsreihen den geistesgeschichtlichen Problemen aus dem Wege geht. Ein Vergleich mit den bedeutenden Leistungen auf diesem Gebiet, die C. nicht unbekannt geblieben sind (Max Dvořák), zeigt deutlich, welche Gefahren solche kulturhistorische Schilderungen wie die vorliegende in sich bergen.

Otto Brunner.

Die Reihe der salzburgischen Erzbischöfe ist in neuerer Zeit nicht allzu reich an Persönlichkeiten starken Gepräges. Der bedeutendsten Erscheinung unter ihnen, Wolf Dietrich von Raitenau, hat Franz Martin eine Monographie gewidmet (Wolf Dietrich von Raitenau, Erzbischof von Salzburg, Österreichische Bücherei, her. von Friedrich Walter, Band 12, 88 Seiten), die das zusammenfaßt, was ältere Arbeiten, voran die Studien des Verfassers selbst und die Josef Karl Mayrs, über den eigentümlichen Mann erschlossen haben.

Verwandschaftliche Beziehungen der Familie seiner Mutter, der Hohenemser zu Papst Pius IV., haben es dem 1559 geborenen Wolf Dietrich leicht gemacht, in der geistlichen Laufbahn vorwärts zu kommen. Eine

Digitized by Google

ganze Anzahl süddeutscher Pfründen, vom Elsaß bis nach Salzburg nannte er sein Eigen, als er 1387 zum Erzbischof gewählt wurde. In Rom sah man die Wahl des mit dem dem nachtridentinischen Geiste der Curie vertrauten Mannes gerne. Wenn man in ihm aber einen entschiedenen Gegenreformator zu finden hoffte, erfuhr man bald eine Enttäuschung. Der Grundtrieb seines Wesens war nicht religiöse Gesinnung, sondern das Streben nach politischer Macht. So setzte er bald, da er sah, daß seine Bemühungen, das Land zn bekehren, wirtschaftliche und politische Erschütterungen im Gefolge haben mußten, diese Bestreben beiseite. Das weltliche Regiment wurde seine Hauptaufgabe. Im Laufe der Zeit trat immer stärker ein absolutistischer Sinn an ihm zu Tage, der den Einfluß der Stände, Domkapitel und Adel zur Seite zu schieben trachtete. Diese Bestrebungen haben auch an seinem Sturz und an seinem tragischen Ende mitgewirkt. Es fehlte dem starrköpfigen Erzbischof offenkundig das seinem Machtwillen zügelnde Augenmaß. Sonst wäre es nicht denkbar, daß es in einer Zeit, in der er den Rückhalt an Österreich, den das Erzstift sonst immer besaß, nicht erhoffen durfte, den Konflikt mit dem übermächtigen Nachbarlande Bayern bis zum Äußersten trieb. (1611). Zur Resignation gezwungen wurde er bis zu seinem Tode (1617) gefangen gehalten.

Die stärkste Wirkung auf die Nachwelt aber hatte sein Wirken als Bauherr. Verdankt doch die Stadt Salzburg seiner gewalttätigen Art ein gut Stück ihres eigentümlichen Charakters.

Otto Brunner.

Der tiefe Gegensatz, der das deutsche Volk teilt und der sich in dem Streite Schwarz-rot-gold und Schwarz-weiß-rot symbolisiert, hat zu mehreren Untersuchungen geführt, deren politische Fruchtbarkeit etwas problematisch sein mag, deren wissenschaftlicher Wert aber unstreitig ein hoher ist. Nach den Studien Egmont Zechlins im Archiv für Politik und Geschichte und in dem 1926 erschienenen Buch „Schwarz-rot-gold und Schwarz-weiß-rot" begrüßen wir nun dankbar die an Gedanken und Tatsachen reiche Darstellung von Paul Wentzcke, Die deutschen Farben (in dem von K. C. v. Loesch und Hillen-Ziegfeld hgg. Werke Staat und Volkstum, 1926).

Das Schwergewicht dieser Abhandlung, der wir eine breitere Ausführung und gelehrten Apparat wünschen, ruht auf der Geschichte der alten Reichsfarben. Mit außerordentlich reicher und zarter Einfühlung hat der schon so oft bewährte Verfasser die Geschichte der Farbenzusammenstellung schwarzgold (gelb) und rot-weiß verfolgt und in lebendigste Verknüpfung mit dem Wandel der deutschen Reichsgeschicke gebracht. Weit über heraldisches Fachinteresse hinaus reicht die Darlegung, wie aus den ältesten Reichssymbolen, Adler und Kreuz, das Herrscherwappen, der schwarze Adler auf Gold, wird, einköpfig seit dem 14. Jahrhundert für den deutschen König, doppelköpfig für den Kaiser; wie sich „Kaiser" und „Reich" scheiden und seit Heinrich VI. die rote Lehens- und Blutfahne des deutschen Königs mit dem weißen Kreuz aufkommt, rot-weiß die Reichspanierfarben und die Farben der Reichshoheit werden; wie seit Siegmund das Kaiserbanner das Reichsbanner verdrängt, rot-weiß aber als ehrwürdige Zeugen der alten

Digitized by Google

Reichsmacht erhalten bleiben in den Hoheitszeichen von Staaten und Landesfürstentümern, dem Wappen von Herrscherhäusern und Reichsstädten: von Dänemark und Holstein bis Savoyen, von der Schweiz bis ins Herzogtum Österreich und nach Wien, von den Niederlanden bis Polen. Der Verfasser der Geschichte der Burschenschaft war der Berufenste, die Entstehung des Schwarz-rot-gold der Jenaer Burschenschaft von 1815, seine Anlehnung an Vandalia und Lützower, und die überaus große ideengeschichtliche Bedeutung dieses Dreifarbs darzustellen. Die Genesis von Schwarz-weiß-rot ist besonders von Zechlin klargelegt worden; das langsame Vordringen der neuen Reichsfarben gegen die preußischen und die andern deutschen Landesfarben hat wieder Wentzcke aufgehellt — auch hierin spiegelt sich ein gutes Stück deutscher Staats- und Volksgeschichte. — Welche schöne Idee, daß die rot-weißen Farben, die im Hochglanz des deutschen Mittelalters als Symbol und Heerzeichen des Reiches galten und denen heute noch ein großer Teil unseres Volkes im Kern des deutschen Staates wie in den Grenzmarken seiner geistigen Lebensgemeinschaft die Treue bewahrt hat, „über die Kluft der Meinungen hinweg eine neue Zukunft decken mögen, wie sie heute der großdeutsche Gedanke erstrebt"! Ist die Idee nicht zu schön, um Wirklichkeit zu werden?

Wien, November 1926. Heinrich R. v. Srbik.

Zu Aventin und Tageno.

Erwiderung*).

Ich halte mich für verpflichtet, auf Herrn Professor H. Steinackers im 42. Bd. dieser Zeitschrift (S. 84 f.) erschienene Erwiderung zu antworten. Ich wollte in meiner Studie ‚Zur Tageno-Ansbertfrage' (ebenda, 41. Bd., S. 390) keineswegs sagen, Steinacker sei es bewußt gewesen, daß er, was er an der Annahme Kaufmanns bedenklich fand, für seine eigene Beweisführung in Anspruch nehme. Denn da er meint, Aventin habe vielleicht eine verlorene Handschrift von Tagenos Bericht, bez. von einer Rez. der Chronik Magnus', benützt, ist es ja klar, daß er den uns bekannten sieben Rezensionen der Chronik nicht noch eine hinzufügen will. Anderseits wird man mir nicht zumuten können, daß ich Rezension mit Handschrift verwechsle; davon zeugen alle meine Arbeiten, (z. B. die genannte, S. 402 f.). Wohl aber muß ich zugeben, daß ich im Hinblick auf die Ausführungen Steinackers nun auch von einer verlorenen Ur-Handschrift und von sieben bekannten Handschriften, statt von Rezensionen sprach.

Ein formales Versehen, das dann freilich von Steinacker nicht anders gedeutet werden konnte, als er es tat. Der Sachverhalt ist aber so, daß ich wirklich der Meinung war und noch bin, Steinacker habe die Möglichkeit zugegeben, daß Aventin nicht eine uns bekannte, sondern eine verlorene Form der Chronik benützt habe, die ich aber nicht als Handschrift von Bs, sondern als Rezension (Mτ) aufgefaßt habe, und daß Steinacker

*) Professor Steinacker verzichtet (auch mit Rücksicht auf die bevorstehende Ausgabe Chrousts in den Mon. Garm.) auf eine neuerliche Erörterung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten.

Digitized by Google

damit, ohne es zu wollen, aber tatsächlich etwas annahm, was er bei Kaufmann bedenklich fand und entschieden ablehnen zu müssen glaubte. Es liegt eben ein Fall vor, wo man mindestens im Zweifel sein kann, ob wir es mit einer Handschrift oder Rezension zu tun haben. Ersteres könnte gelten, wenn es sich nur um die sprachlichen Anklänge der Aventinischen Form an Ansbert handelte. Aber es kommt dazu, daß diese Form einige sachliche Überschüsse über Magnus hat (bei Chroust S. 16 angeführt), die man doch nicht ganz unbedenklich so wie die anderen Überschüsse auf die gemeinsame Quelle Aventins und der Contin. Weingartensis zurückführen darf. Und täte man es auch, so kommen doch noch zu den eben angeführten Differenzen, die für sich allein immerhin anders gedeutet werden können, einige Stellen (s. meine Studie, S. 394 ff. und 401) hinzu, wo der Text Aventins von dem der Chronik, der hier von Ansbert beeinflußt ist, so erheblich sachlich wie stilistisch abweicht, somit den unverfälschten Text des Tagebuches darstellt, daß man darin nicht mehr bloß handschriftliche Differenzen erblicken kann.

Ich glaube mit dieser Entgegnung den Standpunkt Steinackers ebenso wie den meinigen gerecht geworden zu sein und verzichte auf die Erörterung einiger anderer Bemerkungen und Urteile Steinackers, damit die ganze Sache als erledigt gelten kann.

Oktober 1927. Karl Zimmert.

Entgegnung.

Im letzten Hefte dieser Zeitschrift hat Herr H. Zatschek eine Besprechung meiner Studie über die „Clausula“ [1]) erscheinen lassen, auf die ich folgendes erwidern zu dürfen bitte:

1. Wenn Z. die Summe meiner Ausführungen in dem Satze zusammenfaßt, es seien hiernach alle auf der „Clausula“ beruhenden Darstellungen „von Mühlbacher bis auf Hauck“ falsch, so kann dies mindestens ein schiefes Bild von meiner Darstellung beim Leser veranlassen. Ich weiß nicht, wieso Z. gerade auf die Begrenzung von „Mühlbacher bis Hauck“ kommt; nicht nur, daß man schon längst vor Mühlbacher und auch noch nach Hauck die „Clausula“ als echt angenommen und auf ihrer Grundlage die Ereignisse von 754 dargestellt hat und daß ich auf eine Reihe dieser Darstellungen hingewiesen habe — ich habe auch darauf aufmerksam gemacht, daß bereits vereinzelte frühere Forscher Verdacht gegen die Echtheit der „Clausula“ geschöpft und dieselbe als unecht erklärt hatten, so u. a. zeitweise Wattenbach. Und ferner hatte ich darauf hingewiesen, daß gerade Hauck II [3] u. [4] S. 21, Anm. 2 und Seite 22 im Gegensatz zu den meisten früheren Forschern betont hat, daß die behauptete Ernennung Pippins zum Patrizius nirgends überliefert sei, daß vielmehr nach der „Clausula“ die Salbung zum Patrizius und zum König eine einheitliche

[1]) Die Clausula de unctione Pippini — eine Fälschung aus dem Jahre 880. Eine quellenkritische Studie (Quellenfälschungen aus dem Gebiete der Geschichte, Heft 1) Paderborn 1926.

Digitized by Google

Handlung darstelle, während tatsächlich Pippin durch die Salbung keineswegs zum Patrizius ernannt worden sei, ebensowenig, wie er erst durch sie zum König gemacht worden ist. — Schon Hauck hatte also ganz richtig herausgefühlt, daß hier etwas nicht stimme, wenn er auch nicht die Echtheit der von den Monumentisten [1]) als ein ‚monumentum pretiosissimum historiae Pipinianae' bezeichneten Quelle angefochten hatte. Dagegen hatte schon ein aus der Schule Leibniz' hervorgegangener Forscher, Joh. Gg. Eckhart [2]), der verdiente Würzburger Historiograph, mit gesundem kritischen Instinkt festgestellt, daß der ‚Clausula' ein solches Maß von Gesuchtem und von Pedanterie innewohne, daß sie nicht in ihrer vorgeblichen Entstehungszeit (767) entstanden sein könne. Ich habe mich also jedenfalls keineswegs über die bisherige Forschung hinweggesetzt, wie dies der Leser der Zatschekschen Kritik annehmen könnte.

2. Z. sagt, nach meiner Darstellung sei die ‚Clausula' eine ‚späte' Fälschung. — Der Leser möchte da wohl meinen, ich verlegte sie in das hohe oder gar in das endende Mittelalter. In Wahrheit datiere ich sie in das Jahr 880, also schon in das nächste Jahrhundert nach der angeblichen Entstehungszeit. Ich betrachte sie also doch eher als sehr frühe, denn als späte Fälschung.

3. Die Gründe anzugeben, die mich veranlassen, als Entstehungszeit der ‚Clausula' das genannte Jahr anzunehmen, ‚erübrigt sich' für meinen Kritiker. — Ich meine, er hätte dem Leser nicht vorenthalten sollen, daß die ‚Clausula' jedenfalls — gleichviel, ob echt oder ob unecht — die Tendenz hat nachzuweisen, die Salbung Pippins sei in St. Denis und nirgends anders erfolgt, daß man aber gelegentlich, wie wir aus einer Rezension der ‚Vita Hludowici' sowohl wie durch Abbo von Fleury wissen, dies bestritten und behauptet hat, Pippin sei in Ferrières gesalbt worden, endlich, daß diese Behauptung nach meinen Ergebnissen mit der Salbung der Söhne Ludwigs des Stammlers in Ferrières im Jahre 879 zusammenhängt und daß an der Spitze der Gegenpartei dieser Prinzen der damalige Abt von St. Denis, Gozlin, stand und daß dieser dem ostfränkischen Herrscher Ludwig dem Jüngeren die Krone über das Westreich verschaffen wollte. Mit diesen Verhältnissen glaubte ich die Entstehung der ‚Clausula' in Zusammenhang bringen zu müssen: sie geht auf Gozlin zurück, der durch die Fiktion eines angeblich zeitgenössischen Schriftstückes die entgegenstehende Behauptung von der Salbung in Ferrières zu widerlegen suchte.

4. Ich hatte eine Reihe von Verdachtsmomenten gegen die ‚Clausula' angeführt; daß ihr Gewicht keineswegs gleich groß ist, weiß ich sehr wohl. — Daß es aber höchst auffällig ist, wenn Fulrad in einer angeblich schon 767 entstandenen Quelle als ‚archipresbyter' bezeichnet ist, glaube ich auch heute noch behaupten zu dürfen. Denn Papst Hadrian I. nennt — und über diesen meinen Hinweis geht Herr Z. mit Stillschweigen hinweg — noch in einem in die Zeit von 779/80 zu datierenden Briefe an Karl d. Gr. (cod. Carol. Nr. 65, in den MG. Epist. III 593) Fulrad nur ‚abbas et presbyter', nicht archipresbyter'. Daß es da doch beachtenswert ist, wenn

[1]) MG. SS. rer. Mer. I 465; SS. XV pars 1, p. 1.
[2]) Commentarii de rebus Franciae orientalis et rebus Wirceburg. I 514.

Digitized by Google

auch in zwei Urkunden Pippins vom 23. September 768 (DD. 25 u. 26) Fulrad nur ‚abba' nicht aber auch ‚archipresbyter' genannt wird, dürfte nicht zu bestreiten sein, kann auch nicht durch den Hinweis darauf, daß diese Urkunde ‚fast zur Gänze auf Vorurkunden' beruhe, seine Erklärung finden, sondern vielmehr dadurch, daß Fulrad damals wie auch noch 779/80 eben bloß Abt und Presbyter, nicht Archipresbyter war. Wenn ich eine dritte Urkunde vom selben Tage (D. 27), wo Fulrad allerdings als ‚Archipresbyter' bezeichnet wird, verdächtigt habe, so habe ich das nicht, wie man nach der Darstellung meines Kritikers annehmen möchte, einfach durch den generellen Hinweis Tangls auf die keineswegs immer harmlosen Nachzeichnungen zahlreicher Urkunden für St. Denis zu begründen gesucht, sondern dadurch, daß schon Tangl es als auffällig vermerkt hatte, daß vom Tage vor dem Tode Pippins nicht weniger als drei Urkunden vorliegen sollen und daß er in diesem Zusammenhange jene Bemerkung gemacht hat. Ich habe ferner darauf hingewiesen, daß der wörtliche Titel, den Fulrad in D. 27 außer seiner Bezeichnung ‚archipresbyter' führt: ‚cappellanus noster', vereinzelt dastehe. Daneben schien mir auch die Nennung von Königsboten auffällig zu sein; vor allem aber hatte ich darauf hingewiesen, daß der Titel ‚archipresbyter' dem Schreiber von D. 27 alles weniger als geläufig gewesen ist, da er zuerst Fulrad sogar ‚archiepiscopus' genannt und dieses Wort erst nachträglich in ‚archyepbtro' mit Kürzungsstrich) korrigiert hatte.

5. Mein Versuch, die ‚Clausula' als abhängig zu erklären von den 834 entstandenen, in Hilduins von St. Denis Dionysiusbiographie (Aneopagitica) überlieferten ‚Gesta' (‚Dedicatio altaris') erklärt Herr Zatschek sehr kategorisch ‚als vollständig mißglückt', ohne ein Wort der Begründung dieses Urteils für notwendig zu finden. Gerade dieses Abhängigkeitsverhältnis aber ist Kern und Stern der ganzen Frage. Ich habe inzwischen in einem Aufsatze: ‚‚Einzigartiges Zeugnis', Buchsubkription oder — Fälschung?' in der Historischen Vierteljahrsschrift sowie in einer in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung' veröffentlichten Studie gerade diese Frage nochmals aufgegriffen und von Grund aus behandelt; inzwischen ist nun auch der 2. Band meiner Fälschungsstudien erschienen, in welchem u. a. der Nachweis erbracht ist, daß die ‚Gesta' aus den Verhältnissen von 834 heraus entstanden sind, daß sie eine Fiktion des Abtes Hilduin von, St. Denis darstellen, der als Vorlage das ‚Constitutum Constantini' die ‚Vita Stephani' und die ‚Vita Pauli' im ‚Liber Pontificalis', sowie ein Annalenwerk herangezogen hat, nicht aber die ‚Clausula'. — Ich bemerke hier nur, daß auch ein Forscher wie Ernst Schulz [1]), der über die ‚Clausula' gegenüber meinem Angriff seinen Schild halten zu müssen glaubt, meinem Nachweis anerkannt hat, daß der Verfasser der bei Hilduin überlieferte Fiktion (‚Revelatio' und ‚Gesta') [2]) das ‚Constitutum' benützt hat.

---

[1]) Die „Clausula de Pippino keine Fälschung", in der Historischen Vierteljahrsschrift XXIII 440 ff.

[2]) Schulz sagt: die „Revelatio"; er müßte eigentlich sagen: die beiden Schriftstücke bei Hilduin „Revelatio" und „Gesta" (oder „Dedicatio"); denn gerade die Anlage und Gliederung dieser Doppelfälschung entspricht ja dem „Constitutum

Digitized by Google

6. Wie ich es nicht anders erwarten konnte, hat die „Clausula“ und das autoritative Urteil ihres Herausgebers in den Monumenta Germaniae, Bruno Krusch, manche Verteidiger gefunden, die meine Studie als mehr oder minder verfehlt abgelehnt haben [1]). Glaubte doch Krusch „die Fachgenossen“ warnen zu müssen, um „weiteres Unheil zu verhüten“ [2]). — Ganz scheint solches ihm nicht gelungen zu sein. Eine Reihe von Forschern hat meine Beweisführung als in der Hauptsache gelungen angesehen: so meint kein Geringerer als Louis Halphen in der „Revue Historique“ CLII 208 f.: man wage nicht zu behaupten, es sei in allen Punkten meine Beweisführung unfehlbar: manche Argumente schienen schwach zu sein; aber im Grunde werde man mir recht geben müssen. Und schließlich: „Le document nous a toujours paru indigne de la confiance que trop d'historiens lui ont accordé. La reserve s'imposera à présent plus que jamais.“ Und der Professor für mittelalterliche Geschichte an der Sorbonne E. Jordan meint in der „Revue d'histoire ecclésiastique XXII 859 f.: mein Nachweis von der Unechtheit der „Clausula“ beruhe auf „une série de remarques minutieuses et de raisonnements très ingénieux, donc aucun peut être ne serait decesif à lui seul, mais dont la réunion est impressionante“. Und in der „Historisch Tijdschrift“ 1927 S. 71 zollt Prof. Muldner meiner Beweisführung rückhaltlose Anerkennung: alle Bedenken, die man etwa zu Gunsten der „Clausula“ einwenden könnte, müßten angesichts der von mir dargelegten Gründe schweigen: „De S(chrijver) heeft namelijk den moed gehad, tegen den stroom van de allgemeene overtuiging op te roein en hii doet het met succes“. Alexander Cartellieri aber hat auf Grund meiner Studie von der Verwertung der „Clausula“ in seiner jüngst erschienenen „Weltgeschichte als Machtgeschichte“ [3]) abgesehen. — Und ferner: auch Forscher, die auch heute noch an der Echtheit der „Clausula“ festhalten wollen, sehen die „Clausula“ nun doch mit ganz anderen Augen an, als man dieselbe bisher betrachtet hatte: so lehnt nunmehr Schulz [4]) es ab, in der „Clausula“ einen „in sich selbständigen Text“ zu sehen. Als solcher sei sie „ein unmögliches Gebilde“; und er gibt zu, daß die „singulären Nachrichten“ der „Clausula“ jetzt doch in einem „etwas zweifelhaften Lichte“ erschienen, daß ihr Autor das Ergebnis der Salbung Pippins „in etwas übertreibender Weise“ geschildert habe, daß man die ganze Darstellung „mit etwas mehr Vorbehalt“, „als das bisher im allgemeinen geschah“, werde aufnehmen müssen. Und auch Baudot im Moyen âge XXVIII 181 gesteht, daß der Verfasser der „Clausula“ den Vorgang von 754 „in seiner Weise“ aufgefaßt habe d. h. „qu'il faut peser avec prudence les termes du témoignage“. — Man vergleiche demgegenüber die Sicherheit, mit der Zatschek ohne weiteres an der Echtheit der „Clausula“ festzuhalten sucht. Indes zeugt es nicht gerade von der Stärke seiner Sache, daß er seine

---

Constantini“: die „Revelatio ist dem ersteren Teile desselben, der sog. Narratio des „Const. Const.“, die „Gesta“ (Dedicatio) sind seiner „Constitutio“ nachgebildet.

[1]) So in der Historischen Zeitschrift DXXXV 515; Anal. Bolland, XLV (1927) S. 182 ff.; Schulz a. a. O.; Baudot im Moyen âge XXVIII 170 ff.

[2]) Zeitschrift der Savigny-Stiftung XLVII Kan. Abt. XVI 542 ff.

[3]) München 1927 S. 161 mit Anm. 6.

[4]) A. a. O. 462.

Digitized by Google

Kritik mit der Ausnutzung eines Druckfehlers in meinem Büchlein abschließt, und von meinen ‚übrigen Fälschungen', die demnächst erscheinen würden, spricht. Ich kann diesen ‚Witz' über den ‚bösartigen Satzfehlerteufel' umsoweniger für geschmackvoll finden, als die kleine Besprechung Zatscheks vom Schalten desselben Druckfehlerteufels nicht frei geblieben ist; der Leser mag sie nur einmal aufmerksam lesen.

Max Buchner.

Erwiderung.

In der Besprechung der ‚Clausula' habe ich vom Standpunkt des Urkundenforschers den wesentlichsten Punkt der Beweisführung Buchners herausgegriffen, der auf einigen Diplomen Pippins beruht. Ich muß unbedingt daran festhalten, daß ein Unterschied besteht zwischen Urkunden, die entweder mit Hilfe von Formularen verfaßt sind oder auf Vorurkunden beruhen und für die Abtei St. Denis ausgestellt sind, und einem freistilisierten Diplom, dessen Empfänger Fulrad persönlich ist. Dieser im Original erhaltenen Quelle gegenüber kann ich dem abschriftlich erhaltenen Brief Hadrians I. kein Gewicht beilegen, kenne auch zu viel echte Urkunden und Akten aus der Folgezeit, in denen zu gleicher Zeit der gleichen Persönlichkeit verschiedene Titel beigelegt werden, als daß ich hier überhaupt einen Anhaltspunkt für die Annahme einer Fälschung erblicken könnte. Was Buchner über die Kürzung von archipresbyter ausführt, ist nicht beweisend, da das Wort ein zweitesmal richtig geschrieben wird. Ein Fälscher hätte auf die Titel mehr Sorgfalt angewendet. Der Einwand, den ich gegen Buchner erhob, bleibt zu Recht bestehen: Wenn er im Gegensatz zu den ‚Monumentisten' das DK. 27 für falsch hielt, dann mußte er die Fälschung nachweisen, nicht um das wesentlichste Hindernis seiner Annahmen mit der Bemerkung herumgehen, man müsse einmal die Echtheitsfrage einer Nachprüfung unterziehen. Buchners Ausführungen unter Punkt 5 widerlegen meine Behauptung nicht, daß die Clausula von den Gesta und dem Constitutum nicht abhängig ist. Daß der Satz: regem super se presumant aliquo modo constituere (Gesta) älter sein sollte als: regem in aevo presumant eligere (Clausula) ist nicht glaubhaft [1]), ähnliche Stellen könnten noch angeführt werden. Und damit erschien und erscheint mir auch heute der Beweis der Fälschung als mißglückt und ich hatte daher bei der Besprechung keinen Anlaß, auf die weiteren Ausführungen Buchners einzugehen. Warum ich gerade Mühlbacher und Hauck genannt habe, vermag ich wohl zu begründen. Ihre Werke sind grundlegend und werden viel gelesen, ihre Schilderung ist Gemeingut geworden, während Spezialarbeiten nur einem kleineren Kreis bekannt werden. Daß der Ausdruck ‚späte' Fälschung irreführt, gebe ich Buchner gerne zu. Gegenüber der Heranziehung von Urteilen von Schulz und Baudot gegen die ‚Sicherheit' meines ablehnenden Standpunktes, die besagen, daß der Autor der Clausula ‚in etwas übertreibender Weise geschildert', daß er den Vorgang von 754 ‚in seiner Weise aufgefaßt habe', möchte ich festgehalten wissen, daß es

[1]) Hier könnten die Ausführungen Edmund E. Stengels, Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts, Bd. 1, 517 f. herangezogen werden.

Digitized by Google

mir sehr wohl bekannt ist, daß die Geschichtschreiber im 8. Jahrhundert ebensowenig wie in späteren Zeiten objektive Schilderungen geboten haben. Aber es ist immer noch ein Unterschied, ob eine Darstellung falsch oder einseitig ist. Die von Buchner gebotene Liste seiner Kritiker möchte ich um eine schwerwiegende Kritik von Léon Levillain, De l'authenticité de la clausula de unctione Pippini, Bibliothèque de l'école des chartes, Bd. 88, S. 20—42 erweitern. Levillain sah sich genötigt „d'exprimer les inquiétudes que doivent faire naître les recherches d'un érudit qui paraît moins préoccupé de découvrir la vérité historique que d'étonner le lecteur par des révélations sensationelles, comme celles que contient le premier fascicule des Quellenfälschungen".

H. Zatschek.

Friedrich Schneider hatte im Vorwort zum ersten Heft seiner, Darstellung der Geschichte Kaiser Heinrich VII. (siehe diese Zeitschrift 41 S. 369) angekündigt, das zweite Heft werde sich mit dem äußeren Verlauf des Romzuges und der Politik des Kaisers und Königs während der italienischen Jahre befassen. Dieses zweite Heft (S. 77—217) ist nunmehr (1926) erschienen, behandelt aber nur den Romzug. Abschnitt I (S. 77—99) schildert Eindrücke und Ereignisse bis zum Einzug in Mailand, Abschnitt II 100—114) den Aufenthalt Heinrichs VII. in Mailand, die Krönung und den feindlichen Aufstand, Abschnitt III (S. 115—128) die bestrafte Empörung von Cremona und die langwierige Belagerung von Brescia, Abschnitt IV (S. 129—144) König Heinrichs Aufenthalt in Genua und Pisa, Abschnitt V (S. 145—164) den Kampf um Rom und die Kaiserkrönung (Einzug, Kaiserkrönung im Lateran und Abmarsch aus Rom). Abschnitt VI (S. 165—186) den Kampf mit Florenz und Abschnitt VII (S. 187—195) den erneuten Aufenthalt des Kaisers in Pisa, den Aufbruch zum Marsch auf Rom unb gegen König Robert von Neapel, den Tod Heinrichs VII. in Buonconvento und die Überführung der Leiche nach Pisa. Es folgt unter der „Überschrift „König Heinrich und Erzbischof Balduin" (S. 196—199) der Abdruck von fünf Urkunden Heinrichs VII. aus den Jahren 1309 und 1310. Ein Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 200—208) sowie ein Personen- und Sachregister (S. 209—217) beschließen das Heft, dem ein Inhaltsverzeichnis (S. V—VII) vorangestellt ist. Das Schlußheft soll nach Angabe des Vorwortes die Darstellung der allgemeinen Politik Heinrichs VII. und die Charakteristik des Kaisertums dieses Herrschers sowie Beilagen bringen. Schneider hat also seine ursprüngliche Absicht aufgegeben, in diesem Heft das Archivwesen, die Münzgeschichte „und ähnliches" (vgl. Vorwort zum ersten Heft) zu behandeln.

Innsbruck. Richard Heuberger.

Ein Seitenstück zu der Schrift Joachims von Strauch, die ich in dieser Zeitschrift, 41. Bd., S. 372 f. angezeigt habe, ist die tüchtige Studie von Woldemar Wucher, Reuß jüngerer Linie in der Bewegung der Jahre 1848/49. (Weida in Thür. 1926, 94 S.) Auch hier sind es die deutsche Revolution, die politische Emanzipation des Bürgertums, endlich die deutsche Einheitsfrage, die sich in den kleinräumigen thüringischen Gebilden

Digitized by Google

mit den historischen Herrschaftsmächten messen und auseinandersetzen und mit den wirtschaftlichen Problemen sich verweben. Auch diese Untersuchung fügt in die deutsche Geschichte des Sturmjahres und seiner Nachwirkungen schätzbare Züge ein.

Heinrich R. v. Srbik.

Der VI. Internationale Kongreß für historische Wissenschaften in Oslo.

Das Comité international des sciences historiques hat anläßlich des vom 14.—18. August 1928 in Oslo stattfindenden 6. internalionalen Kongresses für Geschichtswissenschaften ein vom 20. November 1927 datiertes Communiqué ausgehen lassen mit kongreßtechnischen, wissenschaftlich-programmatischen und das Comité international im allgemeinen betreffenden Mitteilungen. Demnach stellt das Comité für den Anfang des Jahres 1928 ein neues Rundschreiben mit Nachrichten für die Kongreßteilnehmer über Lebensverhältnisse in Norwegen, gemeinsame Ausflüge und dergl. in Aussicht. Kongreßteilnehmer mögen sich betreffs der Anmeldung zur Teilnahme an dem Kongreß, die aber noch vor dem 1. März 1928 an das norwegische Comité zu erfolgen hat, an Historikervereinigungen wenden, die mit dem Comité international in Verbindung stehen, oder an das norwegische Comité selbst, unter der Anschrift: Historiker Kongressen 1928, Drammenveien 78, Oslo, Norwegen. Eine der Neuheiten dieses Kongresses sollen die ‚rapports' bilden, systematische Darlegungen über allgemeine, aber genau formulierte wissenschaftliche Fragen, welche, in internationaler Zusammenarbeit behandelt, zur Bildung kleiner Kommissionen von Fachmännern führen könnten. Die Titel solcher ‚rapports' sollen möglichst bald an das Comité organisateur, in diesem Falle das norwegische, gesendet werden. Einen Vorschlag zur Bildung einer Spezialkommission für ‚Geschichte der Wissenschaften' auf dem Kongreß zu Oslo hat Professor Mieli, Rom, bereits gemacht. Ferner hat die Redaktion des ‚Annuaire international de Bibliographie historique' bereits am 1. September 1927 ihr erstes Zirkular ausgeschickt mit Unterweisungen für die Registrierung der historischen Werke der einzelnen Nationen, welche die Nationalkomitees übernommen haben. Diese Quellenregister sollen bis Ende Jänner 1928 übersendet werden an: Pierre Caron, sécrétaire du Bureau de redaction de l'Annuaire international de bibliographie historique, à l'Institut international de coopération intellectuelle, 2 rue de Montpensier, Paris. Für Auskünfte gilt die gleiche Adresse. Präsident des Bureau de la commission pour l'enseignement de l'histoire ist Professor G. Glotz, Paris, geworden, Sekretär H. Oncken, München.

Das Comité international des sciences hat auch das Comité des Kongresses der Bibliothekare, der im September 1927 in Edinburg stattgefunden hatte, von der von dem Comité international inaugurierten Rundfrage über die Organisation einer ‚documentation iconographique' benachrichtigt. Das Comité erhofft sich von einer gemeinsamen Arbeit der Bibliothekare und Historiker ein Vorwärtskommen in dieser Frage. Als neues Nationalcomité des Comité international wäre zu verzeichnen das niederländische mit seinem

Digitized by Google

Sitze in Utrecht. Präsident dieses Nationalcomités ist Professor G. W. Kernkamp von der Universität in Utrecht, provisorischer Sekretär Dr. W. A. F. Bounier, Jan Willem Frinstr. 18, Utrecht. Die Professoren Colenbrander und Huysinga (Leyden) verblieben weiter als Delegierte Hollands im Comité international. In Estland ist ein Nationalkomitee im Werden, im Comité international ist Estland bereits vertreten.

Die Anmeldungen der Teilnehmer finden bis 15. Mai statt. Eine Liste der Vorträge ist bereits gedruckt und zugleich auch das Programm der Veranstaltungen erschienen, welche für die Kongreßteilnehmer vorbereitet werden. Zwei größere Ausflüge (nach Bergen, bezw. Drontheim) sind geplant. Auf dem Kongreß wird insbesondere auch die Frage des Geschichtsunterrichtes an den höheren Schulen zur Diskussion gelangen. Ferner wird über die gemeinsamen wissenschaftlichen Unternehmungen des internationalen Komitees für historische Wissenschaft berichtet werden. Im Vordergrunde steht ein internat. Jahrbuch der hist. Bibliographie, ferner ein Verzeichnis der Gesandten seit 1648, dann eine internat. Zeitschrift für Geschichte, endlich ein neues Repertorium der Geschichtsquellen des Mittelalters. Über eine Reihe weiterer Projekte sind derzeit noch Vorerhebungen im Zuge.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ein neues Werk der Geschichtschreibung von höchstem Range

ERNST STEIN

GESCHICHTE DES SPÄTRÖMISCHEN REICHES

I. BAND

VOM RÖMISCHEN ZUM BYZANTINISCHEN STAATE

(284—476 N. CHR.)

XXII und 592 Seiten — Großoktav — Mit 10 Abbildungstafeln und 4 großen, farbigen Kartenbeilagen.
Geheftet M. 26.—, in schönem Ganzleinenband M. 30.—.

Der zweite Band, der das Werk abschließt, erscheint unter dem Titel „VON DER UNIVERSALMACHT ZUR GROSSMACHT" etwa in Jahresfrist.

Was Ranke, der Meister der neuzeitlichen Geschichtschreibung als die Aufgabe des Historikers angesehen hat, erscheint mit diesem Werke wieder einmal erfüllt. Lebendig und wirklichkeitsnah, niemals langweilig und überall im höchsten Maße zuverlässig, erzählt es, „wie es eigentlich war". Nicht nur die Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, sondern Geist und Geschichte der spätantiken Zeit und des Überganges vom Altertum zum Mittelalter überhaupt stellt Ernst Stein mit souveräner Kraft dar. Es ist die höchste Aufgabe der Geschichtswissenschaft, die hier erfüllt wird.

Die vielen Einzelheiten, in denen die Forschung durch diese Geschichte der spätrömischen Zeit grundlegend gefördert und ihre Auffassung oft völlig umgestaltet wird, können wir hier nicht anführen. Wir glauben aber nicht zuviel zu sagen, wenn wir das Buch als eine seltene Synthese von wissenschaftlicher Genauigkeit und schriftstellerischer Darstellungskraft bezeichnen.

Kurze Inhaltsangabe:

Einleitung. (1. Politische, soziale und wirtschaftliche Voraussetzungen der spätrömischen Geschichte. — 2. Vom römischen Recht am Ende des Prinzipats. — 3. Verfassung und Verwaltung am Ende des Prinzipats. — 4. Das Heerwesen des ausgehenden Prinzipats.) I. Die Zeit Diokletians und der Wirren nach seiner Abdankung (284—313). — II. Licinius und Konstantin; Verchristlichung des Staatswesens und Ausgestaltung seiner Organisation (313—337). — III. Die Zeit der Konstantinssöhne (337—361). — IV. Vom Beginn der Alleinherrschaft Julians bis zur Schlacht bei Adrianopel (361—378). — V. Von der Schlacht bei Adrianopel bis zum Tode Theodosius I. (378—395). — VI. Abwandlung der Verfassung und Verwaltung seit dem ausgehenden IV. Jahrhundert. — Die beiden Reichshälften zur Zeit Stilichos (395—408). — VII. Vom Sturze Stilichos bis zur Thronbesteigung Valentinians III. (408—425). — Der Codex Theodosianus (438). VIII. Der Osten zur Zeit des hunnischen Großreiches und des christologischen Streites bis zum Konzil von Chalcedon (425—451). — IX. Der Westen zur Zeit Valentinians III. (425—455). — X. Der Osten nach dem Konzil von Chalcedon bis zur zweiten Thronbesteigung Zenos (451—476). — XI. Der Untergang des weströmischen Kaisertums und die Anfänge des germanisch-romanischen Staatensystems (455—476).

VERLAG VON L. W. SEIDEL & SOHN IN WIEN

Digitized by Google

UHLIRZ

HANDBUCH DER GESCHICHTE ÖSTERREICHS

und seiner

NACHBARLÄNDER BÖHMEN UND UNGARN

BAND I.

Preis S 27.—

Verlag der Universitäts-Buchhandlung Leuschner & Lubensky, Graz

---

Veröffentlichungen

des

Museum Ferdinandeum

in Innsbruck

Soeben erschien: Heft 6

JAHRESBERICHT über die Vereinsjahre 1920/21—1926/27.

HAMMER H., Über einige alttirolische und altdeutsche Gemälde des Ferdinandeums in Innsbruck. (Mit 6 Abbildungen.)

HEUBERGER R., Das Deutschtiroler Notariat, Umrisse seiner mittelalterlichen Entwicklung.

KRAFT J., Nachrichten von Künstlern und Handwerkern aus den Verfachbüchern des Gerichtes Landeck, Tirol (1716—1799).

MAYR O., Die Wassernamen Nordtirols. (Mit 2 Skizzen.)

SCHADELBAUER K., Beiträge zur Geschichte der St. Jakobs-Pfarre in Innsbruck.

ERBEN W., Theodor Sickels Beziehungen zu Tirol.

XXVIII und 308 Seiten, Preis M. 12.—

UNIVERSITÄTS-VERLAG WAGNER, INNSBRUCK

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

PERIODICAL

14 DAY USE
RETURN TO DESK FROM WHICH BORROWED

LOAN DEPT.

This book is due on the last date stamped below, or on the date to which renewed.
Renewed books are subject to immediate recall.

2Apr'59A
REC'D LD
APR 23 1959
Ck San Diego
INTER-LIBRARY LOAN
MAR 20 1963
11Jun'65LM
JUN 10 '65 A
IN STACKS
MAY 28 1965
REC'D LD
JUN 2 '65 1 PM

LD 21A-50m-9,'58
(6889s10)476B

General Library
University of California
Berkeley

Digitized by Google

PERIODICAL

728542
DB1
O5
v. 42

UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

Digitized by Google